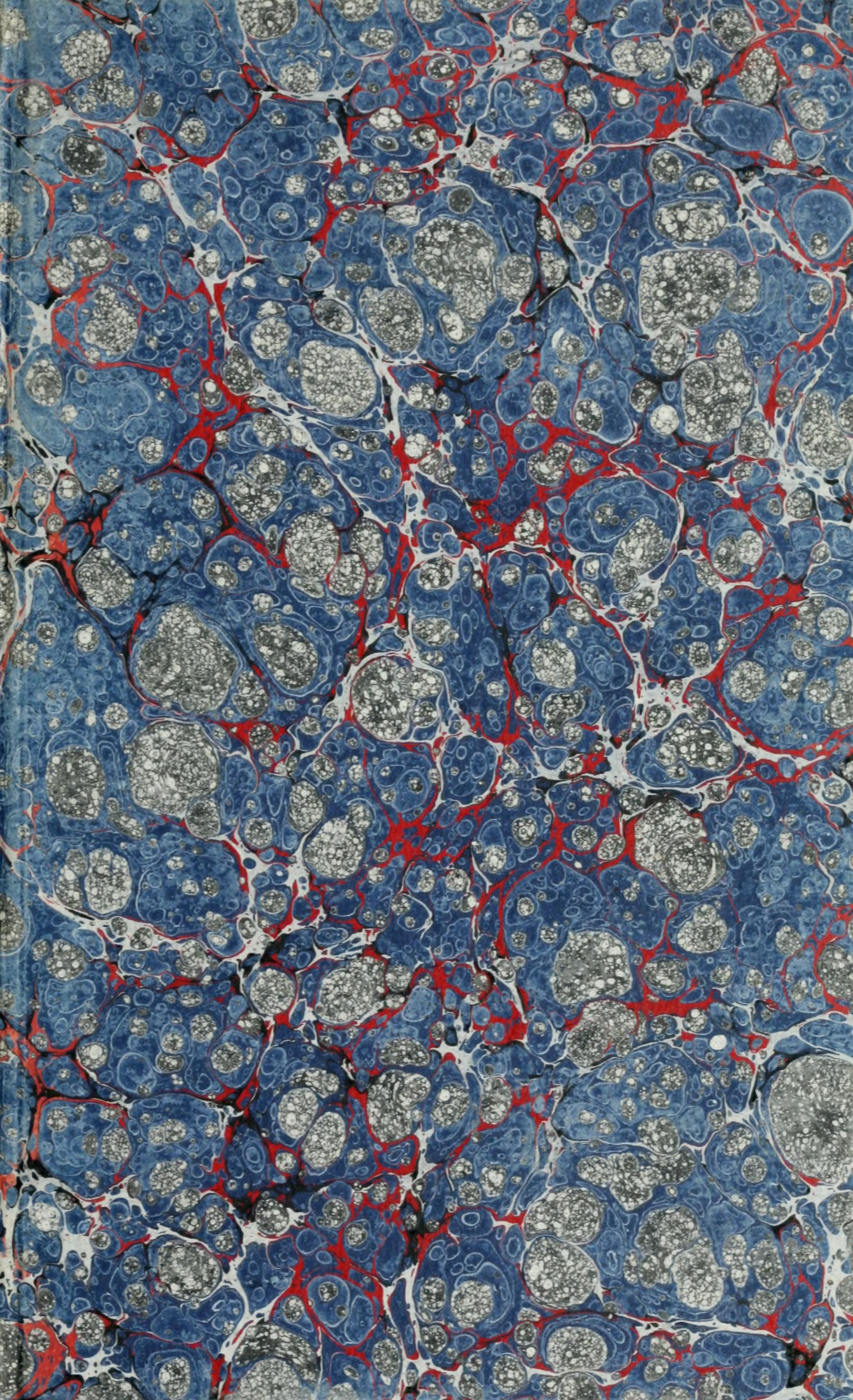






DEA ROMA.

Ex Museo Mediceo.

J. K. Bock sc.

Handbuch
der
römischen Alterthümer

Zur vollständigen Kenntnis
der
Sitten und Gewohnheiten der Römer
und
zum leichtern Verständnis der lateinischen Klassiker,
durch Erklärung der vornehmsten Worte und Redensarten,
die aus den Sitten und Gebräuchen erläutert
werden müssen,

entworfen

von

Alexander Adam
Rektor auf der hohen Schule zu Edinburgh.

Aus dem Englischen nach der zweiten beträchtlich vermehrten
Ausgabe übersezt und mit Zusäzen und erläuternden
Anmerkungen bereichert

von

M. Johann Leonhardt Meyer.

Für Lehrer und Lernende.

I. Band. Mit Kupfern.

Erlangen
in der Waltherschen Buchhandlung. 1794.

Sr.

Hochgeborn Exzellenz

dem

Reichsfreiherrn

Karl August von Hardenberg

Sr. königl. Majestät von Preussen wirklichem Staats-

Kriegs- Kabinets- auch dirigirendem Minister, des weisen

Adlerordens Ritter ꝛc. ꝛc.

ehrfurchtsvoll

zugeeignet.

Hochgeborner Reichsfreiherr,

Gnädigster Herr,

Mit den Empfindungen der tiefsten Ehrfurcht, welche Ihre grosen Tugenden Einheimischen und Auswärtigen einflösen, wage ich es, Ew. Hochgeborn Erzellenz gegenwärtiges Werk unterthänigst zu weihen. Ich kann um so zuversichtlicher hoffen, daß Sie dasselbe eines Bliks der Aufmerksamkeit nicht unwürdig halten werden, je mehr Sie selbst Kenner und erhabener Beförderer der Wissenschaften sind, und jedes Unternehmen, das ihre grösere Verbreitung zum Zwek hat, mit Ihrem Wohlgefallen gnädigst zu belohnen geruhen.

Es sind bereits mehrere Jahre, daß ich in dieser Stadt und in diesem Lande lebe, wo

unter dem Schuz eines grosen Königs und durch die Weisheit seines erhabenen Ministers Gelehrsamkeit, Künste und Wissenschaften blühen, Talente die höchste Aufmunterung finden und das Verdienst hervorgezogen wird, wo Männer von Geist und ächter Wahrheitsliebe durch nichts gehindert werden, in die wichtigsten Zweige der menschlichen Erkenntnis Licht, Ordnung und Wahrheit zu bringen, und wo ich den Grund zu meiner wissenschaftlichen Bildung legte. Ich genos hier die edlen und segensvollen Früchte der Denkfreiheit, die unter der weisen Fürsorge und Leitung Ew. Hochgeborn Exzellenz zu den heilsamsten Zweken wirkt, und die insbesondere von dem wichtigsten Einflus auf das Studium und die

wissenschaftliche Vollendung der Theologie ist, welche ich zu meinem Beruf wählte, und deren lezter Zwek darin besteht, durch religiöse und sittliche Bildung der Menschheit den Weg zu einer immer höher steigenden Geisteskultur und Geistesveredlung zu bahnen. Nächst diesem erfreue ich mich nicht nur des allerhöchsten und gnädigsten Schuzes in diesen Landen, sondern nehme auch Theil an den vielen Segnungen, welche durch die rastlosen Bemühungen Ew. Hochgeborn Exzellenz vom Thron herab auf die Bewohner derselben verbreitet werden. Auffoderungen genug für mich, meine Empfindungen über dieses alles, die Empfindungen der tiefsten Ehrfurcht gegen den gütigsten Monarchen, und der unbegränztesten

Verehrung gegen seinen huldvollen und allgemein geliebten Minister, an die Empfindungen jedes Patrioten anzureihen und hier öfentlich an den Tag zu legen.

Ich wage es, mich Höchstdero Gnade und Huld ehrfurchtsvoll zu empfehlen, und ersterbe mit dem unauslöschlichsten Gefühl der tiefsten Verehrung

Ew. Hochgeborn Exzellenz

Erlangen am 12 Oktober
1794.

unterthänigster
Johann Leonhardt Meyer.

Etwas zur Geschichte
und
über den Inhalt dieses Buchs.

Gewis verdient es unter allen ältern und neuern Sprachen keine mehr, als die römische, daß die Jugend zur Erlernung derselben mit allem Fleis angehalten, ihr Studium von allen Personen in höhern und gebildeten Ständen zum Lieblingsgeschäfte gemacht, und ihre Kenntnis auf alle Art möglichst erleichtert und befördert werde, da ihr Verständnis, als Gelehrtensprache, zur Erwerbung wissenschaftlicher Kenntnisse nicht nur überhaupt nothwendig und unentbehrlich ist, sondern auch weil sie die Sprache einer Nation war, welche so viele von Geist und Herz gleich grose Männer, und Schriftsteller von entschiedenem klassischen Werth in dem Gebiete der Wissenschaften aufzuweisen hatte, wo Gesezgebung, Staats- und Regierungskunst einen so hohen Grad von Vollkommenheit erreichten, und wo sich dem nach immer höherer Bildung strebenden



Theile ein weites Feld öfnet, aus den noch vorhandenen Ueberresten der Gelehrten und Weisen, der Staatsmänner, Gesezgeber, Redner, Philosophen und Dichter dieses Volks sich zu unterrichten. Auch muß es jedem aufmerksamen und denkenden Beobachter der Welt, der Zeiten und Menschen das höchste Vergnügen gewähren, den politischen, religiösen, sittlichen und wissenschaftlichen Zustand, den Geist, die fortschreitende Kultur, die Meinungen, Sitten und Gewohnheiten, die wichtigsten Staats- und Regierungsveränderungen, den steigenden und fallenden Wohlstand eines Volks kennen zu lernen, das die stete Bewunderung aller künftigen Zeitalter bleiben wird. Unter die vorzüglichsten Schriften, welche zu diesem Behuf, mehr oder weniger, verabfaßt worden sind, gehört unstreitig gegenwärtiges Handbuch, das sich nicht nur durch seinen Plan und durch seine ganze innere Einrichtung von allen bisher in Teutschland erschienenen ähnlichen Werken vortheilhaft unterscheidet, sondern auch mannichfaltige eigenthümliche Vorzüge besizt. Seit der Wiederherstellung der Wissenschaften beschäftigten sich mehrere Gelehrte mit der Entwerfung einer getreuen Darstellung der Einrichtungen, Sitten, Gebräuche, Geseze und Religion der Römer aus den alten schriftlichen Denkmälern derselben. Aber ihre Werke sind größtentheils zu voluminös, als daß sie zum allgemeinen Ge-

Gebrauch dienen könnten. Es fehlte daher nicht an Auszügen und kürzern Anleitungen, die zum Behuf der römischen Alterthumskunde gemacht worden sind, und unter diesen rechnete man die Arbeiten eines Kennet und Nieuport zu den besten. Aber beide haben ihre wesentlichen Mängel, obschon der leztere zur Erklärung der alten Klassiker im Ganzen besser eingerichtet ist. Aber da er in lateinischer Sprache abgefaßt ist, fast durchaus einen zu engen Zuschnitt hat, und nebst vielen Unrichtigkeiten eine Menge schwerer, nicht erläuterter, Redensarten enthält, so ist er zum Unterricht der Jugend weniger brauchbar. Ausserdem findet man in demselben nichts von den Gebäuden der Stadt Rom *) und den römischen Gesezen, welche beide Stüke mit Recht für die schäzbarsten Theile des Kennetschen Buchs gehalten werden. Der Verfasser des gegenwärtigen Handbuchs faßte daher schon vor zwanzig Jahren den Gedanken, aus beiden, vornämlich aber aus dem Nieuport, sich ein Kompendium zum eigenen Gebrauch zu entwerfen. Aber beide leisteten ihm in mehrern wesentlichen Punkten kein Genüge. Er

)(5 nahm

*) Diesen Mangel hat Hr. Prof. Schwarz in seinen Observationes ad *Nieupoorti* compendium antiquitatum romanarum ersezt, welche zugleich noch mehrere andere Zusäze und Verbesserungen zu dem Nieuportischen Werk enthalten.

nahm daher zu andern Hülfsquellen seine Zuflucht, und studirte zu seinem Zweck vornämlich die alten Klassiker selbst. Von den bei seiner Arbeit gebrauchten Werken führt er nur die vorzüglichsten an. Er benüzte den Manuzius, Brissonius und Middleton über den Senat; den Pignorius über die Sklaven; den Sigonius und Gruchius, den Manuzius, Huber, Gravina, Merula und Heineccius über die Versammlungen des Volks, über die Rechte der Bürger, über die Geseze und über die Gerechtigkeitspflege; den Lipsius über die Magistrate, die Kriegskunst, wie auch über die circensischen und gladiatorischen Schauspiele; den Scheffer über das Seewesen und die Fahrzeuge (vehicula); den Ferrarius über die römische Kleidung; den Kirchmann über die Leichenbegängnisse; den Arbuthnot über die Münzen; den Dikson über den Akerbau; den Donatus über die Stadt; den Turnebus, Abrahamus, Rosinus, Salmasius, Hottomannus, Grävius und Gronovius, Mantfaucon, Pitiskus, Ernesti, und vornämlich den Gesner, in verschiedenen Theilen dieses Werks. Die vielen Schwürigkeiten, welche dem Verfasser bei seiner Arbeit aufstiessen, brachten ihn beinahe zu dem Entschlus, sein Unternehmen wieder aufzugeben, nachdem er schon beträchtliche Fortschritte

darin

darin gemacht hatte. Aber da er kein Handbuch ausfindig machen konnte, das seinen Absichten entsprochen hätte, so ermunterte ihn dieses aufs neue, sein Werk fortzusezen und zu vollenden. Er unterwarf den Plan des Ganzen dem Urtheil der besten Kenner, die ihn mit allgemeinem Beifall billigten. Die gewissenhafte Genauigkeit und Sorgfalt, mit welcher der Verfasser arbeitete, machte, daß an diesem Werk drei Jahre gedrukt wurde. Dieser lange Verzug rührte theils von den innern Schwürigkeiten desselben selbst her, theils fand der Verfasser immer neue Zusäze und Abänderungen nöthig. Denn er schikte jeden ersten abgedrukten Bogen verschiedenen Männern von Einsicht und Geschmak, auf deren Urtheil er sich verlassen konnte, zu, um ihm ihre kritischen Bemerkungen mitzutheilen. Nur das reinste Verlangen, dem Unterricht der Jugend in einer so nothwendigen und wichtigen Wissenschaft zu statten zu kommen, konnte ihn zur Abfassung und Herausgabe dieses Handbuchs bestimmen. Er glaubt seinen Endzwek erreicht zu haben und findet sich für jeden Aufwand an Zeit und Kraft genugsam belohnt, wenn durch den Gebrauch desselben Lehrern die Mühe des Unterrichts erleichtert, und derselbe in kürzerer Zeit sollte vollendet werden können, und wenn sich Jünglinge in den Stand gesezt finden, sich daraus selbst zu unterrichten. Schon eine lange Reihe von

Jahren

Jahren ist der Jugendunterricht sein Beruf, und er wünscht sich des Vertrauens nicht unwürdig zu zeigen, welches ihm das Publikum geschenkt hat. Sich Kenntnisse zu sammeln und die erlangten andern mitzutheilen, dies war die Quelle, aus welcher ihm stets Vergnügen und Freude des Lebens flossen, in welcher Hinsicht er den Ausspruch des Seneka Ep. 6. zum Ausdruk seiner Empfindungen gebraucht: Si cum hac exceptione detur sapientia, ut illam inclusam teneam, nec enuntiem, rejiciam. Und dieses Werk, das wir den Bemühungen eines so geist- und herzvollen Mannes verdanken, wurde in England in einem Jahr zweimal aufgelegt. Der Verfasser desselben genos das Vergnügen, seine Arbeit mit dem ungetheiltesten Beifall der vorzüglichsten Männer auf den hohen Schulen in England und der berühmtesten Lehrer auf den Universitäten in beiden Königreichen, theils öfentlich, theils in Zuschriften belohnt zu sehen. Dieses war ihm die höchste Aufmunterung, diesem Handbuch bei der zweiten Auflage durch eine Menge neuer Thatsachen und beigebrachter Stellen die möglichste Vollkommenheit zu geben. So viel zur Geschichte dieses Buchs.

Was den innern Gehalt desselben betrift, so zweifle ich keineswegs, daß es von Kennern in

Teutsch-

Teutschland mit eben dem Beifall wird aufgenommen werden, welchen es in England erhalten hat. Die Vorzüge, wodurch es sich auf die vortheilhafteste Art auszeichnet, sind nach meinem Urtheil mannichfaltig und wichtig. Kürze und Präzision gehören mit zu seinen vornehmsten Eigenschaften. Man darf sich hier nicht durch eine Menge, zum eigentlichen Zwek nicht nothwendig gehöriger Sachen, und durch das Ermüdende eines weitschweifigen und gedehnten Vortrags durcharbeiten, wie dieses bei so manchen andern Büchern dieser Art der Fall ist. Die einzelnen Fakta, nebst den dahin gehörigen Sach- und Worterklärungen, werden, unter ihren gehörigen Rubriken, in kurzen, bündigen Säzen, mit Vermeidung alles Ueberflüssigen und mit der möglichsten Deutlichkeit und Bestimmtheit der Begriffe, vorgetragen. Dadurch wird jungen Leuten nicht nur das Fassen und Behalten derselben erleichtert, sondern auch die Aufmerksamkeit unterhalten. Da es der Zwek dieses Buchs ist, Jünglingen durch Bekanntschaft mit den Sitten und Gewohnheiten der Römer zugleich Bekanntschaft mit ihrer Sprache und dem Geist ihrer Schriftsteller zu verschaffen, so durfte dasselbe keinen blos lexikographischen Zuschnitt erhalten, so daß etwa nur eine trokene Nomenklatur von den Dingen gegeben würde. Es werden daher Sach- und Spracherklärungen in demselben aufs

innig-



innigste verwebt, das ist, man kann sich daraus zugleich einen vollständigen Begrif von der Verfassung Roms in ihren verschiedenen Theilen und Zeitperioden erwerben, sich mit den mannichfaltigen Triebfedern der Staats- und Regierungskunst bei den Römern, mit dem Geist ihrer Verordnungen und Geseze, mit den guten oder schlimmen Eigenschaften ihrer ersten Staatsmänner u. s. w. vertraut machen. Durch die Uebersicht, welche der Verfasser von der römischen Staatsverfassung und von den vornehmsten Ursachen der mancherlei Veränderungen, welche dieselbe erlitten hat, giebt, werden junge Leute vornämlich in den Stand gesezt, über die Natur und Beschaffenheit der verschiedenen Regierungsformen überhaupt richtig zu urtheilen, wenn sie die nachtheiligen Folgen der aristokratischen Regierung, und die noch verderblichern Wirkungen der demokratischen Ungebundenheit und des oligarchischen Despotism in Beispielen und unbezweifelten Thatsachen erbliken. Alle einzelne Züge, wie sie der Verfasser von den Sitten, Zeiten und Begebenheiten entworfen hat, zusammengestellt, liefern ein vollkommenes Gemälde, woraus man Rom in den Perioden seiner Gröse und seines Verfalls kennen lernen kann. Es ist in demselben nicht undeutlich zu erkennen, wie durch das Zusammenwirken mehrerer Ursachen ein Volkskarakter, wie der römische, sich bildete, der in seinen

Aus-

Ausflüssen an Seelengröse, Edelmuth, Vaterlandsliebe, patriotischer Begeisterung und Aufopferung diese Nation fähig machte, sich auf den höchsten Gipfel politischer Gröse zu erheben. Aber auch die veranlassenden Ursachen zu Roms Verfall, die in vorhergehenden Begebenheiten, wie im Keim, vorbereitet wurden, werden hier überall bemerkbar gemacht. Es wird in einzelnen Datis gezeigt, wie der Nationalgeist der Römer in eben dem Maase sank, als ihre Reichthümer und Besizungen sich mehrten, wie eben der Zeitpunkt, da sie anfiengen, die Beherrscher und Gesezgeber eines grosen Theils der Welt zu sein, zugleich der Anfang ihres allmähligen Herabsinkens zur Sklaverei wurde, und wie die allgemeine Verschlimmerung der Sitten und der Druk willkührlicher Despoten bei diesem Volk nach und nach jedes Gefühl für seine Würde, für Seelengröse und alle daraus entspringenden National- und Bürgertugenden erstikte. Freilich mußte dabei, nach den engen Gränzen eines solchen Handbuchs, für den Lehrer überall etwas zu erklären und für den Lernenden etwas zu denken übrig bleiben, da das Umständlichere und Systematische ohnehin in eine pragmatische Geschichte der Römer gehört. Auf das Historische hat der Verfasser beim Vortrag durchaus Rüksicht genommen, und überall die Zeit und Umstände, unter welchen die einzelnen Verän-

derun-

derungen vorgefallen sind, nahmhaft gemacht. So wird z. B. bei den Magistraten die Zeit ihrer Einführung, die Veränderungen, welche sie erlitten, ihre Fortdauer und ihr Aufhören genau nach den Jahren und nach den veranlassenden Ursachen angegeben. Auch werden die Gränzen ihrer Gewalt und ihres Ansehens unter den Königen, unter der Republik und unter den Kaisern genau gezeichnet. Die Abhandlungen der einzelnen Gegenstände selbst sind ihrem Zweck ganz entsprechend. So findet man unter dem Artikel **Senat** alles gesagt, was hinreichend ist, sich von der ursprünglichen Einrichtung und Verfassung, von den hohen Vorrechten und Privilegien, von den Versammlungen, Berathschlagungen, Dekreten und der verschiedenen Gewalt dieses höchsten Staatsraths in verschiedenen Zeiten einen vollständigen Begrif zu machen. Eben dieses ist auch bei den verschiedenen Magistraten, den **Konsuln**, **Prätoren** rc. der Fall. Unter dem Artikel **Volkstribunen** wird es gezeigt, wie diese Magistrate bei dem geringen Anfang ihrer Gewalt dieselbe zu einem solchen Umfang ausdehnten, daß sie die höchsten Rechte des Volks ausübten, unter dem Schirm ihres geheiligten Ansehens selbst die höchsten Magistrate oft in der Ausübung ihrer Rechte und Befugnisse hinderten und beinahe alles thaten, was sie wollten. Dabei aber doch bis nahe

an

an die Zeiten des Untergangs der Freiheit zwischen den Patriziern und Bürgerlichen das nöthige Gleichgewicht aufrecht erhielten, und die Rechte der leztern gegen die Eingriffe der erstern meistens mit dem glüklichsten Erfolg vertheidigten. Nicht minder wichtig sind die Abschnitte von den Magistraten in den Provinzen zur Zeit des Freistaats und unter den Kaisern. Es wird hier von der ganzen Einrichtung in den Provinzen, von den verschiedenen Verrichtungen, Rechten und Befugnissen der Statthalter und der ihnen untergeordneten Magistrate ꝛc. in bündigster Kürze gehandelt. In den Zeiten der Kaiser wird die neue Eintheilung der Provinzen, welche Augustus aus einer wichtigen Staatsursache machte, berührt, indem er einige selbst regierte, andere aber dem Senat und dem Volk zur Regierung übertrug, und dabei der Unterschied zwischen den Statthaltern der kaiserlichen Provinzen und der Provinzen des Senats und Volks ihrem Namen, ihrer Gewalt und ihren Würden nach angegeben. Die Abhandlung über die verschiedenen Versammlungen des Volks nach ihren besondern Zweken und den Formalitäten, die dabei beobachtet wurden, verschaft eine vollkommene Einsicht in diesen wichtigen Theil der römischen Staatsverfassung. Den Abschnitt über die Wiederaufrichtung der Monarchie unter den Kaisern wird niemand, wegen der eingestreuten feinen Bemerkungen des

 Ver-

Verfassers, die sich theils auf die Ursachen dieser wichtigen Staatsumwälzung, theils auf den Karakter und das schlaue Benehmen des Augustus zur Gründung seiner Alleinherrschaft, theils auf die damaligen Zeitumstände, die seinen Absichten so beförderlich waren, beziehen, ohne Nuzen und Vergnügen lesen. Die Abhandlung von den Gesezen macht einen der wichtigsten Theile dieses Handbuchs aus. Es werden hier nicht nur einige Fragmente von den XII Tafelgesezen mitgetheilt und die schwersten Ausdrüke durch beigesezte Parenthesen erklärt, sondern auch alle wichtigen Geseze, welche in verschiedenen Zeiten in Rom gemacht worden sind und die bei den alten Klassikern vorkommen, in alphabethischer Ordnung, ihrem Hauptinhalt und grosentheils ihren historischen und politischen Gründen nach, angeführt und erklärt. Ausserdem sind in diesem Artikel eine Menge anderer nüzlicher und wichtiger Kenntnisse beigebracht. Zur Erklärung der verschiedenen Bedeutungen, welche die Ausdrüke Jus und Lex haben, und der verschiedenen Arten des römischen Rechts ist ein eigener Abschnitt gewiedmet. Man findet hier auch eine ausführliche Nachricht von dem Ursprung der römischen Rechtsgelehrten, von der Art, wie sie ihren Rath zu ertheilen pflegten, von den Prozesformeln, den verschiedenen Sammlungen der römischen Geseze, von der Abfassung des Corpus

pus juris und den verschiedenen Theilen desselben, wie auch von der Art, wie sie zitirt werden u. s. w. Ueber die Gerechtigkeitspflege bei den Römern verbreitet sich der Verfasser mit sehr viel Gelehrsamkeit und Gründlichkeit. Man kann sich hier nicht nur mit dem ganzen Gang der römischen Rechtspflege bekannt machen, sondern sich auch einen Schaz von Sach- Wort- und Sprachkenntnissen erwerben. Ueberhaupt gehört dieser Artikel mit zu denjenigen, welche mit dem höchsten Fleis ausgearbeitet worden sind. Eben dieses gilt auch insbesondere von einigen zur römischen Religion gehörigen Stüken, z. B. von den Pontifices, Augurn, Auspizien ꝛc. Ueberall zeigt sich der Verfasser als einen Mann von Geschmak und ausgebreiteter Gelehrsamkeit, von feiner und richtiger Beurtheilung, von einer vortreflichen Darstellungsgabe und genauen Bekanntschaft mit den Sitten, dem Geist und Karakter, der Geschichte und Verfassung der Römer. Man lese einige seiner Raisonnements, um sich davon zu überzeugen. Z. B. S. 198. von einigen der wichtigsten Umstände, welche dem Cäsar vornämlich zu statten kamen, Roms Freiheit zu stürzen. S. 302 ff. über die Wiederaufrichtung der Monarchie unter dem Augustus und das Zusammenwirken nothwendiger Ursachen zur Begründung derselben. S. 317 f. wo mehrere interessante Bemerkungen vorgetragen wer-

 den,



den. Von seiner ausgebreiteten Bekanntschaft mit den alten Klassikern zeigen die unzähligen Stellen, welche er überall aus Prosaikern und Dichtern anführt, und von seinem Geschmak und seiner Sprachkenntnis, die Erklärungen, welche er davon giebt. Die Menge von Citaten nach Buch und Kapiteln rechnet er für einen Haupttheil dieses Handbuchs und und zugleich für den mühevollsten und verdienstlichsten, indem er überall nur klassische Stellen beizubringen gesucht hat. Mit Recht hält er dafür, daß ein Buch nach diesem Zuschnitt, wenn es seinem Zwek entspricht, als ein Klavis zu allen Klassikern (dem in mehrern Hinsichten ein groser Vorzug vor dem Ernestischen über den Cicero beigelegt werden dürfte) betrachtet, und bei dem Gebrauch desselben weitläuftige Anmerkungen und Kommentare entbehrt werden können, welche in Beziehung auf die römischen Sitten und Gewohnheiten im allgemeinen fast immer dasselbe enthalten. Was die Ordnung und Aneinanderreihung der verschiedenen Materien in diesem Buch betrift, so scheint sie mir die natürlichste und leichteste zu sein, obschon mehrere mit dem Verfasser nicht in allen Stüken ganz übereinstimmend denken möchten, da dieses eine Sache ist, die einem grosen Theil nach von der individuellen Beurtheilung eines jeden abhängt. Eben hieraus wird auch begreiflich, was schon die Natur der

Sache selbst mit sich bringt, daß der Verfasser eine Materie oft nicht ganz erschöpfen, und nicht alles, was dahin gehört, sagen konnte, um nicht in die Nothwendigkeit versezt zu werden, bei einer andern, dahin einschlagenden, das nämliche wieder zu sagen, da bei dergleichen Arbeiten Wiederholungen ohnehin unvermeidlich sind. So wird bei den Magistraten in den Provinzen und bei den konsularischen Provinzen, unter dem Artikel Konsuln, vieles in Beziehung auf die Regierung rc. der Provinzen gesagt, was in dem besondern Abschnitt über die Provinzen übergangen werden mußte. Eben so wird von den Volksgerichten unter dem Artikel: Gerechtigkeitspflege, umständlich gehandelt, da in dem Abschnitt von den Komitien nur das Nothwendigste davon berührt werden konnte. Dabei leisten aber die häufigen Rükweisungen auf verwandte Materien und die beigefügten Register die vortreflichsten Dienste.

Nach allem diesem glaube ich bei der teutschen Herausgabe dieses vortreflichen Werks keine unverdienstliche Arbeit unternommen zu haben. Und dieses um so mehr, da ich überzeugt bin, daß ein solches Buch bei uns bisher noch Bedürfnis war. Man findet hier Sachen und Gegenstände erklärt, die theils zu den abgehandelten Materien wesentlich gehören,

theils



theils solche, die der Verfasser gelegenheitlich anreihen konnte, welche man anderwärts vergeblich suchen wird. Nur die Liebe zu einer Wissenschaft, die so viel Anziehendes für mich hat, und das rege Verlangen, Lehrern und Lernenden durch die teutsche Herausgabe dieses Werks nüzlich zu werden, konnten mich bestimmen, diese mühsame Arbeit zu übernehmen, wobei ich mit Schwürigkeiten mancherlei Art zu kämpfen hatte. Ich fügte mehrere Zusäze und erklärende Anmerkungen bei, um überall, wo es mir nöthig schien, etwas zu ergänzen, mehr zu erläutern oder umständlicher auseinander zu sezen. So habe ich den Abschnitt von den römischen Einkünften und Generalpächtern weitläuftiger auseinandergesezt, weil diese Materie zur Kenntnis der römischen Staatsverfassung und zum Verständnis der Klassiker eine der wichtigsten ist. Eben so schienen mir die Ursachen der Einführung des Census und der Komitien nach den Centurien durch den Servius Tullius und die wichtigen Vortheile, welche durch diese weise Staatseinrichtung erreicht worden sind, einer genauern Entwiklung zu verdienen. Ueber die dunkle Materie von dem Unterschied des Jus Quiritium und Jus Civitatis suchte ich, durch eine genauere Bestimmung desselben, ein helleres Licht zu verbreiten. Bei den Volksgerichten habe ich über den Ursprung und die Beschaffenheit derselben, über

die

die Arten von Verbrechen, worüber das ganze Volk entschied, und über den Unterschied des Crimen Majestatis und Crimen Perduellionis das Nöthige beigebracht. In dem Abschnitt: Gerechtigkeitspflege, fügte ich einige Bemerkungen über die Judicia publica und extraordinaria und über die Ursachen der Einführung der Quaestiones perpetuae bei. In der Abhandlung von der Religion suchte ich nicht nur die verschiedenen Bedeutungen des Worts Religio zu entwikeln, sondern auch vornämlich das Wichtigste über die Beschaffenheit der Religion bei den Römern, über die Verbindung derselben mit der Staatskunst und über ihren Einflus auf die Volkstugend in einer fortlaufenden Uebersicht anzuführen. Ueberhaupt bemühte ich mich, alles zu thun, was zur grösern Vollkommenheit dieses vortreflichen Werks etwas beitragen konnte. Dem Original ist ein dreifaches Register beigesezt, ein Generalregister über die abgehandelten Materien, ein lateinischer Index über die Worte und Redensarten, und ein englischer über die eigenthümlichen Namen und Sachen. Diesen werde ich noch ein viertes Register beifügen, welches alle Stellen, die in diesem Buch aus den Klassikern angeführt und erklärt werden, nach Buch und Kapiteln enthalten soll. Alle diese besondern Register aber sollen dem zweiten Band, der bis auf Ostern 1795. erscheinen wird,

wird, angehängt werden. Schlüslich kann ich nicht umhin, mich hier der Pflicht des schuldigsten Dankes gegen meinen mir ewig unvergeslichen Lehrer und Gönner, gegen den Hrn. Hofrath und Professor Harleß dahier, mit den Empfindungen der uneingeschränktesten Verehrung zu entledigen. Denn ich wurde von demselben nicht nur mit dem besten und freundschaftlichsten Rath, sondern auch mit den nöthigen Hülfsquellen aus seinem vortreflichen Büchervorrath bei dieser Arbeit aufs gütigste unterstüzt. Seine Güte und Freundschaft, die sich stets im Uebermaas gegen mich äuserte, wird mich zu allen Zeiten mit dem unauslöschlichsten Dankgefühl beseelen. Möchte übrigens meine Arbeit in eben dem Maase nüzlich sein, als mich das regste Verlangen belebt, durch zwekmäsige Verwendung meiner Zeit und Kräfte es der Welt zu werden. Geschrieben auf der königl. preus. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen am 12 Okt. 1794.

M. Johann Leonhardt
Meyer.

Hand-

Handbuch

zur

vollständigen Kenntnis der römischen Alterthümer.

Erbauung Roms und Eintheilung seiner Bürger.

Rom wurde vom Romulus und einer Kolonie aus Alba Longa 753 Jahre vor Christi Geburt, wie man insgemein annimmt, erbaut. Der Anfang der Erbauung fällt auf den 21 April, welcher Palilia, von der Pales, der Göttin der Hirten, genennet, dieser Göttin geheiligt und nachher immer als ein Fest gefeiert worden ist (dies natalis urbis Romae). *Vell. Pat. I, 8.; Ovid. Fast. IV. 806.*

Romulus theilte das römische Volk in drei Tribus (TRIBVS) und jede Tribus in zehn Kurien (CVRIAE). Die Tribus wurden in der Folge nach und nach auf 35 vermehrt und in ländliche und städtische (rusticae et urbanae) unterschieden. Die Anzahl der Kurien blieb immer dieselbe. Jede Kurie hatte anfänglich eine Kapelle oder einen Tempel zur Verrichtung des Gottesdienstes. *Varr. de Lat. ling. IV, 32.; Tacit. Ann. XII, 24.* Der Vorsteher einer Kurie hies Kurio (CVRIO, quia sacra curabat), und das Oberhaupt unter ihnen Kurio Maximus (CVRIO MAXIMVS).

Von jeder Kurie wählte Romulus 1000 Mann zu Fus und 100 zu Pferd. Diese 3000 Fusgänger und 300 Reiter zusammen hiesen eine Legion (LEGIO), weil nur die Streitbarsten dazu genommen wurden. *Plutarch. in Romulo.* Jeder Einzelne von die Tausend, welche jede Tribus stellen mußte, hies MILES, *Varr. de Lat. ling. IV*, 16. (unus ex Mille). *Isidor. IX, 3.* Der Anführer einer Tribus wurde Tribunus (TRIBVNVS) genannt; (Φυλαρχος vel τριττυαρχος). *Dionys. II, 7.; Veget. II, 7.*

Das ganze Gebiet von Rom, welches damals einen sehr kleinen Umfang hatte, war in drei Theile getheilt, jedoch von ungleicher Gröse. Ein Theil davon war zum Wesen des Gottesdienstes und zur Erbauung der Tempel bestimmt. der andere für die königlichen Einkünfte und zum öfentlichen Gebrauch des Staats; der dritte, bei weitem der beträchtlichste, hatte, in Gemäsheit der dreisig Kurien, wieder dreisig Abtheilungen. *Dionys. II, 7.*

Das Volk war in zwo Klassen (ordines), in Patrizier und Plebejer (PATRICII et PLEBEJI) eingetheilt, welche durch das Verhältnis als Patronen und Klienten in die genaueste Verbindung miteinander gesezt waren. In der Folge kam noch eine dritte Klasse, die Ritter, (EQVITES) hinzu.

Der Senat.

1. Anordnung und Anzahl des Senats.

Der Senat wurde vom Romulus als ein immerwährender Staatsrath angeordnet (Consilium reipublicae sempiternum). *Cicero pro Sextio 65.* Er bestund anfänglich aus hundert, welche aus den Patriziern genommen wurden. Nach dem Dionysius von Halik. *II, 12.* wurden

den drei von jeder Tribus und drei von jeder Kurie gewählt. Zu diesen neun und neunzig bestellte Romulus selbst noch einen, welcher in seiner Abwesenheit im Senat präsidiren und das Gouvernement der Stadt führen mußte. Die Senatoren wurden Väter (PATRES) genannt, entweder wegen ihres Alters, oder weil sie wie Väter für den Staat sorgten, oder aus Hochachtung. Ihre Nachkommen hiesen Patrizier (PATRICII: qui patrem ciere possent, i. e. *ingenui, Liv. X, 8.* Festus). Nachdem die Sabiner in die Stadt aufgenommen worden waren, wurden aus denselben noch andere hundert Senatoren durch die Wahlstimmen der Kurien gewählt. *Dionys. II, 47.* Aber dem Livius zufolge bestund das Senatskollegium bei dem Todte des Romulus nur aus hundert, und ihre Anzahl wurde von dem Tullus Hostilius nach der Zerstörung von Alba Longa vermehrt. *Liv. I, 17.* und *30.* Tarquinius Priskus, der fünfte König von Rom, that noch 100 hinzu, welche PATRES MINORVM GENTIVM genannt wurden. Die, welche Romulus erwählt hatte, hiesen PATRES MAJORVM GENTIVM, *Tacit. Ann. XI, 25.*, und ihre Nachkommen *Patricii Majorum Gentium.* Diese Anzahl von 300 blieb, mit weniger Veränderung, bis auf die Zeiten des Sylla, welcher sie vermehrte; aber es ist ungewis, wieviel er noch hinzu gethan hat. Es scheint, daß nun wenigstens über 400 gewesen sind. *Cic. ad Att. I, 14.*

Zur Zeit des Julius Cäsars war die Anzahl der Senatoren auf 900 angewachsen, *Dio. XLIII, 47.* und nach seinem Todte auf 1000; denn während des bürgerlichen Kriegs wurden viele unwürdige Personen in den Senat aufgenommen. *Id. LII, 42.* Cicero nennt einen davon einen Selbstgewählten (lectus ipse a se), *Phil. XIII, 13.* Aber Augustus verminderte ihre Zahl auf 600. *Suet. Aug. 35.; Dio. LIV, 14.*

Diejenigen Senatoren, welche Brutus nach der Vertreibung des Tarquinius Superbus gewählt hatte, um die Stellen derer zu ersezen, welche dieser König hatte ermorden lassen, wurden CONSCRIPTI genannt, d. i. solche, deren Namen mit in das Verzeichnis der ältern Senatoren eingetragen worden sind, welche leztere allein Patres hiesen. Daher die Gewohnheit, bei Zusammenberufung des Senats die *Patres* und die *Conscripti*, (ita appellabant in novum senatum lectos, *Liv. II, 1.*) beide insbesondere, fodern zu lassen, und eben daher die Benennung PATRES CONSCRIPTI (sc. *et*), welche in der Folge allen Senatoren beigelegt zu werden pflegte.

2. Wahl der Senatoren.

Die Wahl der Senatoren (Senatus legebatur, *Liv. XL, 51. vel* in Senatum legebantur, *Cic. Cluent. 47.*) geschah zuerst von den Königen, *Liv. I, 8.; XXX, 35.*, und nach der Vertreibung derselben von den Konsuln, *Liv. II. 1.* und den Kriegstribunen, *Festus in Praeteriti Senatores;* aber vom Jahr der Erbauung der Stadt 310. von den Censoren. Sie wurden anfänglich blos aus den Patriziern, in der Folge aber auch aus den Plebejern, und vornämlich aus den Rittern genommen; daher dieser Stand *Seminarium Senatus* genannt wurde. *Liv. XLII, 61.*

Einige sind der Meinung, der Senat sei von den jährlichen Obrigkeiten ergänzt worden, die durch die Wahl des Volks zu ihren Stellen gelangten, und die schon um ihrer bekleideten Aemter willen ein Recht zu dieser Würde gehabt hätten; man hätte sie aber nicht eher in dem Karakter als Senatoren vollkommen anerkannt, als bis sie von den Censoren an dem nächsten Lustrum in das Verzeichnis derselben gesezt worden wären. Bei dieser Gelegenheit wäre dann der Senat durch die ausgezeichnetesten Privat-

Privatpersonen unter den Bürgern vollzählich gemacht worden. S. Middleton über den römischen Senat.

Nach der Niederlage bei Kannä wurde zur Wahl neuer Senatoren ein Diktator ernannt. *Liv. XXIII, 22.* Nach dem Untergang der Freiheit ertheilten die Kaiser die Senatorswürde nach ihrem Gutbefinden, wem sie wollten. Augustus übertrug das Wahlgeschäfte drei Männern, und bestellte anstatt der Censoren noch drei andere zur Musterung der Ritter. *Suet. Aug. 37.; Dio. LV, 13.*

Derjenige, dessen Name im Verzeichnis der Censoren zuerst stund, hies PRINCEPS SENATVS. Dieser Titel wurde gewöhnlich dem ältesten unter den noch lebenden Censoren ertheilt, (qui primus Censor ex iis, qui viverent, fuisset, *Liv. XXVII, 11.*) Aber nach dem Jahr 544. erhielt ihn derjenige, welchen die Censoren für den würdigsten erkannten. *Liv. XXVII, 13.* Diese Würde war eine der höchsten, obschon weder eine Gewalt, noch ein Vortheil damit verbunden war, und blieb insgemein für die ganze Lebenszeit. *Liv. XXXIV, 44.; XXXIX, 52.* Man bezeichnete sie mit dem Namen PRINCIPATVS; und daher wurden die Kaiser in der Folge *Principes* genannt, welches Wort eigentlich blos einen Rang, keine Gewalt bedeutet.

Bei der Wahl der Senatoren wurde nicht blos auf Stand, sondern auch auf Alter und Vermögen gesehen.

Das Alter, welches zur Erlangung der Senatorswürde erfoderlich war, (AETAS SENATORIA) läßt sich nicht mit hinreichender Gewisheit angeben; ob es schon scheint, daß ein gewisses Alter dazu nothwendig war. *Cic. de lege Manil. 21.; Tacit. Ann. XV, 28.* Anfänglich scheinen die Senatoren bejahrte Männer gewesen zu sein, wie ihr Name zu erkennen giebt. *Sallust. Cat. 6.; Cic. de Sen. 6.; Ovid. Fast. V, 63.; Flor. I, 15.* Aber in den

folgenden Zeiten war es anders. Indessen ist es wahrscheinlich, daß ein Senator nicht unter 30 Jahre alt sein durfte. Dies scheint aus einigen Gesezen zu erhellen, welche auswärtigen Völkern in verschiedenen Zeiten gegeben worden sind, um ihre Regierung der römischen gleichförmig zu machen. *Cic. in Verr. II, 49.; Plin. ad Traj. Ep. X, 83.* Bei den alten Klassikern ist hierüber nichts Ausdrükliches bestimmt.

Das erste obrigkeitliche Amt, welches den Weg in den Senat bahnte, war die Quästur. Diese konnte man, wie einige meinen, im 25ten Jahre erhalten, und folglich von dieser Zeit an in den Senat aufgenommen werden. *Dio. Caſſ. L, 52. 20.* Andere glauben im 27ten Jahre, nach dem Zeugnis des Polybius *L, 6.; C, 17.*, welcher sagt, daß die Römer 10 Jahre lang Kriegsdienste thun mußten, ehe sie um ein obrigkeitliches Amt ansuchen durften; und daß, da man mit dem 17ten Jahre Kriegsdienste zu thun anfieng, die Quästur folglich erst im 27ten Jahre erhalten werden konnte. Aber wenige erhielten dieses Amt so frühe. Cicero, der sich oft rühmt, alle obrigkeitlichen Würden erlangt zu haben, ohne ein einzigesmal abgewiesen worden zu sein, und alle in einem solchen Alter, wo er vermöge der Geseze dazu berechtigt war, (ſuo anno) hatte schon sein dreisigstes Jahr zurükgelegt, ehe er die Quästur erhielt, welche er im folgenden Jahre darauf in Sizilien verwaltete. Es scheint also, daß zu den Zeiten des Cicero 31 Jahre das gewöhnliche Alter gewesen sind, in welchem man die Quästur verwalten (Aetas quaeſtoria) und folglich Senator werden konnte.

Um eine Stelle im Senat zu erhalten, war es aber noch nicht genug, Quästor gewesen zu sein; man mußte von den Censoren noch besonders in denselben erwählt werden. *Gell. III, 18.* Aber man hatte nachher immer das Recht, in den Senat zu kommen und seine Meinung zu

sagen. *Cic. in Verr. V, 14.; Ep. ad Fam. II, 7.* Doch sind die Schriftsteller hier nicht einerlei Meinung. So viel ist wenigstens gewis, daß einige Aemter ein gesezliches Recht ertheilten, in den Senat gewählt zu werden, (unde in Senatum legi deberent). *Liv. XXII, 49.* Daher heißt es vielleicht von den Senatoren bisweilen, daß sie von dem Volk gewählt worden seien, (lecti jussu populi). *Liv. IV. 4.; Cic. pro Sext. 65.* Und daher sagt Cicero oft in seinen Reden, daß er seinen Siz im Senate, so wie seine übrigen Würden, der Gunst des Volks zu verdanken habe. *Post red. in Senat. 1.* Das nämliche versichert er in allgemeinen Ausdrüken, *In Verr. IV, 11.; pro Cluent. 56.*

Den Weg in den Senat bahnte man sich gleichfalls durch Kriegsdienste, (Senatorium per militiam auspicabantur gradum). *Senec. Ep. 47.; Liv. XXIII, 23.*

Als Sylla nach den verderblichen Folgen des Bürgerkrieges und den von ihm erkannten Achtserklärungen es für nöthig erachtete, gegen 300 Ritter in den Senat aufzunehmen, so überlies er die Wahl derselben dem Volk in einer Versammlung nach Tribus. *Appian. de bell. civ. VI, 413.* Aber Dionysius sagt, daß Sylla zur Ergänzung des Senats Personen ohne Unterschied aufgenommen habe, *Dio. V, 77.*, und es ist wahrscheinlich, daß Leute von der niedrigsten Gattung mit darunter waren. *Dio. XL, 63.*

Der Flamen des Jupiters hatte vermöge seines Amtes einen Siz im Senat, *Liv. XXVII, 8.*, ein Vorrecht, welches keiner von den übrigen Priestern genos. *Cic. Att. IV, 2.*

Augustus verstattete den Söhnen der Senatoren, nachdem sie die männliche Toga angelegt hatten, das Recht, die latus clavus (eine breite Purpurstreife auf der Weste) zu tragen und bei den Verhandlungen des Senats

gegenwärtig zu sein, um sie frühe mit dem Gang der öfentlichen Geschäfte vertraut zu machen, (quo celerius reipublicae adsuescerent). *Suet. Aug. 38.* Sie durften auch den halben Mond auf ihren Schuhen tragen. *Stat. Sylv. V, 2. 28.*

Niemand konnte in den Senat gewählt werden, der ein niedriges Gewerbe getrieben hatte, oder dessen Vater ein Sklave gewesen war (libertino patre natus, *Horat. Sat. I, 6. 21.* und *44.*). Doch wurde dies nicht immer beobachtet. Appius Klaudius Cäkus war der erste, welcher den Senat durch die Aufnahme der Söhne von Freigelassenen in denselben (libertinorum filiis lectis) beschimpfte (inquinavit, deformavit). *Liv. IX, 29. 46.* Nach dem Suetonius waren es nicht die Söhne, sondern die Enkel der Freigelassenen, welche Appius in den Senat gewählt hatte; denn er sagt, daß man zu den Zeiten des Appius unter *Libertini* nicht Freigelassene, sondern nur ihre Kinder verstanden habe, (ingenuos ex his procreatos) *Suet. Claud. 24.*, eine Distinktion, welche man nicht weiter bei den Alten findet. Sex. Aur. Viktor nennt die vom Appius erwählten Senatoren LIBERTINI: *de Vir. illustr. 34.* Was es mit dieser Wahl auch für eine Beschaffenheit gehabt haben mag, so wurde sie doch von niemand als gültig anerkannt. *Liv. IX, 46.* Die nächsten Konsuln hielten sich wieder an die Ordnung, welche vor dem Konsulat des Appius eingeführt war. *Ibid. 30.* Es hat allerdings das Ansehen, daß Freigelassene in den Senat aufgenommen worden sind, wenigstens gegen das Ende der Republik. Denn Dion Kassius sagt in einer Stelle, wo er von der Censur des Appius Klaudius und Piso, Cäsars Schwiegervater, A. V. 704., redet, daß Appius nicht nur alle Freigelassene, (ἀπελευθέροι), sondern auch viele von vornehmer Geburt, und unter andern den Geschichtschreiber Sallustius, *XL,*

63.,

63., wegen einer Liebesintrigue mit der Fausta, der Tochter des Sylla und der Frau des Milo (a quo deprehensus virgis caesus erat) ausgestoßen habe. *Gell. XVII, 18.; Serv. in Virg. Aen. VI, 612.; Acron. in Horat. Sat. I, 2. 41.* Cäsar nahm nicht nur seine Offiziere in den Senat auf, *Dio. XLII, 51.*, sondern auch seine Miethsoldaten, *Id. XLIII, 20.; XLVIII, 22.; LII, 25.* und *42.*, welche aber alle vom Augustus wieder entfernt worden sind, *Ibid.* Er war damals so sehr in Furcht gesezt, daß er immer mit einem Brustharnisch und mit einem Schwerdt unter seinem Kleid im Senat erschien, und von zehn der beherztesten seiner Freunde unter den Senatoren auf seinem Siz umgeben war. *Suet. Aug. 35.*

Im Jahr von Rom 535. wurde ein Gesez gemacht, daß kein Senator oder der Vater eines Senators sich ein Schiff über 300 Tonnen (amphorae) halten sollte. Denn ein solches hielt man für zureichend, die Früchte von ihren Ländereien wegzuschaffen, und es schien unter der Würde eines Senators, mit der Handelschaft Gewerb zu treiben. *Liv. XXI, 63.; Cic. in Verr. V, 18.*

In ältern Zeiten scheint auf das Vermögen eines Senators (CENSVS) keine Rüksicht genommen worden zu sein, *Plin. XIV, 1.*; man weis auch nicht, wann dieses zuerst vestgesezt worden ist. Aber in den Zeiten der Republik mußte, nach dem Zeugnis des Suetonius, jeder Senator wenigstens 800 Sestertia, nicht an jährlichen Renten, sondern im ganzen Vermögen, haben, welche Summe 6—7000 Pfund Sterling ausmacht. Augustus erhöhte diese Summe auf 1200 H. S., und gab denen das Fehlende, welche nicht so viel hatten. *Suet. Aug. 41.* Cicero redet gleichfalls von einem gewissen Vermögen, welches ein Senator haben mußte. *Fam. XIII, 5.*

An jedem Lustrum, d. i. am Ende eines jeden fünften Jahres, wurde der Senat von einem der Censoren gemustert. Wenn sich einer durch sein Verhalten dieses hohen Ranges unwürdig gemacht hatte, oder wenn sein Vermögen seinem Stande nicht mehr angemessen war, so wurde sein Name vom Censor ausgelassen, wenn derselbe das Verzeichnis der Senatoren ablas, und man betrachtete ihn dann als ausgeschlossen vom Senat (motus e Senatu).

Doch war hiemit keineswegs Infamie verbunden, wie bei der Verurtheilung durch eine gerichtliche Sentenz. Die Beschimpfung konnte von den folgenden Censoren wieder weggenommen werden, oder es konnte einer wieder Aemter erhalten, welche ihm aufs neue den Weg in den Senat bahnten. *Cic. pro Cluent. 42.* So war es der Fall mit dem K. Antonius, dem Kollegen des Cicero in seinem Konsulat, und mit dem P. Lentulus, welcher zur Zeit der Katilinarischen Verschwörung Prätor gewesen war. *Dio. XXXVIII, 30.* Eben so wurde auch der Geschichtschreiber Sallustius vom Cäsar zum Prätor gemacht, um seine Senatorswürde wieder zu erhalten, *Dio. XLII, 52.*, und in der Folge zum Statthalter von Numidien, wo er den in seinen Schriften aufgestellten Grundsätzen nicht gemäs handelte, (ουκ εμιμησατο τω εργω τους λογους) *Dio. XLIII, 9.*, sondern durch Rauben und Erpressungen sich ein groses Vermögen sammelte, welches er dem Enkel seiner Schwester hinterlies. *Tacit. Ann. III, 30.; Horat. Od. II, 2.*

Diese Vergünstigung, in die Zahl der Senatoren, als überzählige Mitglieder, ohne eine förmliche Wahl, aufgenommen zu werden, wurde den Magistraten zuerst A. V. 693. von den Censoren verwilliget. *Dio. XXXVII, 46.*

Man hatte eine besondere Senatorenliste, (ALBVM SENATORIVM, λευκωμα vel αναγραφη βουλευτων)

των) worauf alle ihre Namen verzeichnet waren, und welche man, nach der Verordnung des Augustus, alle Jahre auf dem Rathhause anschlug. *Dio. LV, 3. et Fragment. 137.* Der Name desjenigen, welcher durch eine gerichtliche Sentenz verurtheilt worden war, wurde ausgelöscht. *Tacit. Ann. IV, 42.*

3. Ehrenzeichen und Privilegien der Senatoren.

Die Ehrenzeichen (Insignia) der Senatoren waren 1) die *Latus clavus* oder *Tunica laticlavia*, d. i. eine Tunika oder Weste mit einem langen breiten Purpurstreifen, welcher wie eine Borte an das Vordertheil angenähet war. Er war breit, zum Unterschied von dem, welchen die Ritter trugen, welcher schmal war. 2) Schwarze Stiefeln, welche bis an die Hälfte des Fusses reichten, *Horat. Sat. I, 6. 28.*, mit dem Buchstaben C von Silber auf der Spize des Fusses. *Juv. VII, 197.* Daher der Ausdruk calceos mutare, ein Senator werden. *Cic. Phil. XIII, 13.* 3) Ein besonderer Plaz in den Schauspielen, welcher ORCHESTRA hies, zunächst an der Bühne im Theater und zunächst der Arena im Amphitheater. *Cic. Cluent. 47.* Dieser wurde ihnen zuerst vom P. Kornelius Scipio, dem ältern, in seinem Konsulate eingeräumt, A. V. 558. *Liv. XXXIV, 54.* Daher Orchestra für den Senat selbst gesezt wird. *Juvenal. III, 177.*

Bei den Schauspielen im Cirkus saßen die Senatoren unter den übrigen Bürgern vermischt, bis der Kaiser Klaudius ihnen auch hier einen besondern Plaz anweisen ließ. *Suet. Claud. 21.; Dio. LX, 7.*

An grosen Festen, wenn die Magistrate dem Jupiter ein Opfer brachten, (in epulo Jovis, vel in coena Diali) hatten die Senatoren allein das Recht, auf dem Kapitolium eine öfentliche Mahlzeit zu halten. *Gell. XII, 8.*;

Dio.

Dio. XLVIII, 52. Sie erschienen dabei in ihren Senatorenkleidungen, und auch in solchen, welche den Aemtern angemessen waren, die sie in der Stadt verwaltet hatten. *Cic. Phil. II, 43.; Senec. contr. I, 8.* Als Augustus die Anzahl der Senatoren verminderte, so lies er denen, welche vom Senat ausgeschlossen worden waren, noch das Recht, ihre Kleidung fortzutragen, in der Orchestra zu sizen, und jenen öfentlichen Gastmahlen beizuwohnen (publice epulandi jus). *Suet. Aug. 35.*

4. Versammlung des Senats, Zeit und Ort der Zusammenkünfte desselben.

Der Senat wurde anfänglich von den Königen versammelt (convocabatur vel cogebatur). *Liv. I, 48.* Nach der Vertreibung des Tarquinius aber gewöhnlich von den Konsuln und in deren Abwesenheit von den Prätoren, *Cic. Ep. Fam. X, 12. 28.;* ferner von dem Diktator, dem Magister Equitum, *Liv. VIII, 33.*, von den Dezemvirn, Kriegstribunen, von dem Interrex, dem Präfekt der Stadt, *A. Gell. 14. 7.*, und den Volkstribunen, welche leztern auch in Anwesenheit der Konsuln, und sogar gegen ihren Willen, den Senat zusammenfodern lassen konnten. *Cic. Ep. Fam. X, 28.; XI, 6.; de Orat. III, 1.; Gell. XIV, 8.* Die Kaiser präsidirten nicht im Senat, wenn sie nicht selbst mit der Konsulswürde bekleidet waren, (Princeps praesidebat, erat enim Consul). *Plin. Ep. II, 11.; Paneg. 76.*

Die Senatoren wurden anfänglich durch eine besonders dazu bestellte Person zusammenberufen, (arcessebantur, citabantur, vocabantur cet.) welche VIATOR hies, weil sie die Senatoren von ihren Landgütern hereinrufen mußte, *Cic. de Sen. 16.;* oder durch einen Herold, wenn etwas vorgefallen war, worüber ein schleuniger Entschlus gefaßt

gefaßt werden sollte. *Liv. III, 38.* Aber in spätern Zeiten geschah die Zusammenberufung durch ein Edikt, worin Zeit und Ort der Versammlung angegeben war, und welches einige Tage vorher publizirt wurde, *Cic. Phil. III, 8.*, nicht nur zu Rom, sondern auch bisweilen in den andern Städten von Italien. *Cic. ad Att. IX, 17.* Es wurde auch gewöhnlich die Ursache der Zusammenberufung beigesezt: CONSVLTANDVM SVPER RE MAGNÁ ET ATROCI. *Tacit. Ann. II, 28.* Daher: Edicere Senatum in proximum diem; Edicere, ut Senatus adesset cet. *Cic.* et *Liv. passim.*

Wenn ein Senator zu kommen sich weigerte oder auf die Einladung nicht achtete, so wurde er mit einer Geldstrafe belegt und an seinen Gütern gepfändet, (mulcta et pignoris captio) ausser wenn er eine zureichende Entschuldigung vorbringen konnte. *Liv. III, 38.; Cic. Phil. I, 5.; Plin. Ep. IV, 29.* Die Geldstrafe wurde von dem auferlegt, welcher den Senat hielt, und es wurden Pfänder genommen, bis dieselbe bezahlt war. Wenn aber einer einmal das sechzigste oder fünf und sechzigste Jahr zurükgelegt hatte, so stund es ihm frei, zu erscheinen oder nicht. *Sen. de Brev. Vitae 20.; Controv. I, 8.; Plin. Ep. IV. 23.*

Der Senat mußte in einem Tempel, das ist, in einem von den Augurn eingeweihten Ort, gehalten werden, *Gell. XIV, 7.*, um den Berathschlagungen desselben ein feierlicheres Ansehen zu geben. *Cic. Dom. 51.*

In frühern Zeiten waren nur drei Orte, wo der Senat gehalten zu werden pflegte (Curiae vel Senacula); zween in der Stadt und der Tempel der Bellona, ausserhalb derselben. *Festus.* In der Folge waren mehrere, als der Tempel des Jupiters Stator, des Apollo, Mars, Vulkanus und der Tellus; der Tempel der Tugend, Treue, Eintracht ꝛc. Ferner die *Curia Hosti-*

Hostilia, *Julia*, *Octavia* und *Pompeja*, welche leztere nach dem Todte des Cäsars geschlossen worden ist, weil derselbe darin ermordet wurde. *Suet. Jul. 88.* Diese Curiae wurden, wie die Tempel, von den Augurn eingeweihet, aber keiner besondern Gottheit geheiligt. Als Hannibal mit seiner Armee gegen Rom anrükte, wurde der Senat von dem Prokonsul Flakkus in dem Lager zwischen der Porta Collina und Aesquilina gehalten. *Liv. XXVI, 10.*

Wenn die Nachricht gebracht wurde, daß ein Ochs geredet habe, eine Sache, davon bei den alten Schriftstellern sehr oft Erwähnung geschieht, so wurde der Senat unter freiem Himmel gehalten *).

In zween besondern Fällen pflegte sich der Senat immer ausserhalb der Stadt, in dem Tempel der Bellona oder des Apolls, zu versammeln. Nämlich wenn fremde Gesandten empfangen werden sollten, besonders solche, welche von den Feinden kamen, die man nicht gerne in die Stadt lassen wollte; und wenn ihren eigenen Feldherren Audienz ertheilt werden mußte, (cum senatus datus est), welche niemals in die Stadt kommen durften, so lange sie das Kommando bei der Armee führten. *Liv. XXXI, 47.; XXXIII, c. 22.* und *24.—34. 43. 36. 39. 42. 36.; Senec. benef. V, 15.*

Der Senat kam zu vestgesezten Zeiten zusammen, (conveniebat). Die dazu bestimmten Tage in jedem Monat waren die Kalendä, die Nonä und die Idus, ausgenommen, wenn die Komitien gehalten wurden. Denn an diesen Tagen (diebus comitialibus) durfte kein Senat gehalten werden. *Cic. ad Fratr. II, 2.; ad Fam. I, 4.* Auch waren die unglüklichen Tage (dies nefasti vel atri) ausgenommen,

*) Est frequens in prodigiis priscorum, bovem locutum: quo nuntiato, senatum sub dio haberi solitum. *Plin. Hist. Nat. VIII, 45.* Basler Ausgabe. 1554. D. Uebers.

nommen, ausser, wenn der Staat in Gefahr war, *Id. VIII, 8.; Liv. XXXVIII, 53.; XXXIX, 39.*, in welchem Fall die Komitien aufgeschoben wurden. *Ibid. et Cic. Mur. 25.*

Eine gewöhnliche Versammlung des Senats hies SENATVS LEGITIMVS. *Suet. Aug. 35.* Wenn eine ausserordentliche Versammlung für Gesandte oder für andere Personen, aus was für Ursachen es sein mochte, gehalten wurde, so hies sie SENATVS INDICTVS vel EDICTVS. und die Senatoren wurden gewöhnlich durch ein Edikt zusammenberufen, worin in frühern Zeiten alle die, welche PATRES und welche CONSCRIPTI waren, ausdrücklich aufgefodert wurden, zu erscheinen. *Liv. II, 1.* In der Folge aber gebrauchte man die Formel: "Alle die, welche Senatoren sind, und welche das Recht haben, im Senat ihre Stimme zu geben, sollen erscheinen." (QVI SENATORES, QVIBVSQVE IN SENATV SENTENTIAM DICERE LICERET, VT ADESSENT; und bisweilen: VT ADESSENT FREQVENTES, AD VIII. KAL. DECEMBR. cet. *Cic. et Liv. passim.*)

Kein Dekret des Senats konnte gemacht werden, wenn derselbe nicht in gehöriger Anzahl versammelt war, (nisi Senatorum numerus legitimus adesset). Wieviel ihrer in diesem Fall sein mußten, ist ungewis. Vor den Zeiten des Sylla scheint es eine Anzahl von 100 gewesen zu sein. *Liv. XXXIX, 18.* Unter dem August mußten es 400 sein, der aber eine Aenderung machte. *Dio. LIV, 35.; LV, 3.* Wenn einer die Abfassung eines Rathsschlusses verhindern wollte, und Verdacht hatte, daß der Senat nicht in erforderlicher Anzahl beisammen sei, so konnte er von dem vorsizenden Magistrat verlangen, denselben zu zählen: NVMERA SENATVM. *Cic. Ep. Fam. VIII, 11.; Festus in* NVMERA.

Augu-

Augustus verordnete, daß eine ordentliche Rathsversammlung nicht öfter, als zweimal, des Monats gehalten werden sollte, an den Kalenden und Idus, und daß in den Monaten September und Oktober nur eine gewisse Anzahl von Senatoren, welche durchs Loos gewählt wurden, sich versammeln sollte. *Suet. Aug. 35.* Diese Einrichtung wurde unter dem Vorwand getroffen, dem Senat dadurch Erleichterung zu verschaffen, in der That aber, um seine Gewalt zu verringern, wenn ihm weniger Gelegenheiten gegeben würden, dieselbe in Ausübung zu bringen. Augustus wählte sich alle sechs Monate ein geheimes Kollegium, (consilia semestria sortiri) um mit demselben vorher zu überlegen, welche Sachen dem ganzen Senat (ad frequentem senatum) vorgelegt werden sollten. *Ibid.*

Der Senat pflegte sich immer am ersten Januar in pleno zu versammeln, um die neuen Konsuln zu inauguriren, welche an diesem Tage ihr Amt antraten.

Den Vorsitz führte derjenige, welcher die Fasces hatte. Zuerst befragte er die Väter über die Dinge, welche die Religion betrafen (de rebus divinis), nämlich über die den Göttern zu entrichtenden Opfer, über die Aussöhnung der Prodigien, über die Feier der öfentlichen Schauspiele, über das zu Rathe ziehen der Sybillinischen Bücher &c. Hernach über politische Angelegenheiten, als: über die Errichtung der Armeen, über die zu treffenden Anstalten im Kriege, über die Verwaltung der Provinzen &c. Dies hies dann, die Konsuln ziehen den Senat über allgemeine Angelegenheiten des Staats zu Rath (de republica, *indefinite*), nicht über besondere einzelne Dinge (de rebus singulis, *finite*). *Aul. Gell. XIV, 7.* Dies war auch der Fall in gefahrvollen Zeitumständen, wenn der Senat zusammenberufen wurde, um die wirksamsten Maasregeln zur allge-

allgemeinen Sicherheit in Ueberlegung zu nehmen, (de summa republica v. tota). *Cic. passim.*

Der Monat Februar war gewöhnlich dazu bestimmt, die Gesandtschaften und die Bitten der Provinzen anzuhören. *Cic. ad Fratr. II, 3.* und *12.*; *ad Fam. I, 4.*; *Ascon. in Verr. I, 35.*

5. Die Art, wie der Senat gehalten und Berathschlagungen gepflogen wurden.

Der Magistrat, welcher den Senat hielt, verrichtete vorher ein Opfer und stellte die Auspizien an, ehe er auf das Rathhaus gieng. *Plin. Pan. 76.*; *Gell. XIV, 7.* Wenn die Auspizien nicht günstig ausgefallen oder nicht recht gehalten worden waren, so wurde die vorzunehmende Sache auf einen andern Tag aufgeschoben. *Cic. Ep. X, 12.*

Augustus verordnete, daß jeder Senator, ehe er seinen Siz einnahm, seine Andacht verrichten, und auf dem Altar des Gottes, in dessen Tempel die Versammlung gehalten wurde, Weihrauch und Wein opfern sollte, um seiner Pflicht desto gewissenhafter nachzukommen. *Suet. Aug. 35.*

Wenn die Konsuln in das Rathhaus traten, so stunden die Senatoren gewöhnlich auf, um ihnen ihre Hochachtung zu bezeigen. *Cic. Pis. 12.*

In allen Regierungsangelegenheiten wurde der Senat zu Rath gezogen, ausgenommen die Wahl der Magistrate, die Einführung der Geseze und die Entscheidung über Krieg und Frieden, worüber blos das ganze Volk zu verfügen hatte. *Dionys. II, 14.*

Der Senat konnte ohne Einwilligung des Volks über die Rechte der römischen Bürger nicht entscheiden. *Liv. XXVI, 33.*

In einer vollen Sizung machte der präsidirende Magistrat, es mechte ein Konsul oder Prätor ꝛc. sein, den Vortrag mit der Formel: QVOD BONVM, FAVSTVM, FELIX, FORTVNATVM SIT; REFERIMVS AD VOS, PATRES CONSCRIPTI. Hierauf wurden die Senatoren mit der Formel um ihre Meinung gefragt: DIC, SP. POSTHVMI, QVID CENSES? *Liv. I, 32.; IX, 8.;* oder: QVID FIERI PLACET? QVID TIBI VIDETVR?

Beim Votiren wurde nicht immer dieselbe Ordnung beobachtet. Gewöhnlich wurde der Princeps Senatus zuerst aufgefodert, seine Meinung zu sagen, ausser, wenn neugewählte Konsuln (designati) vorhanden waren, dann traf diese die Reihe zuerst. *Saluſt. Cat. 50.; Cic. Phil. V, 13.; Fam. VIII, 4.* Sodann wurden die übrigen, nach ihren Würden, um ihre Meinung gefragt, die Consulares, Praetorii, Aedilitii, Tribunitii und Quaestorii; denn in dieser Ordnung scheinen sie gesessen zu sein. *Cic. Phil. 13.* Die Bänke, worauf die Senatoren saßen (subsellia), *Cic. Cat. I, 7.*, waren wahrscheinlich lang, *Cic. Fam. III, 9.*, nach *Juvenal IX, 52.* longa cathedra, von einander abgesondert, und so eingerichtet, daß alle Rathsglieder von einerlei Rang darauf Plaz hatten. Einige waren kürzer, wie die der Tribunen, worauf, wie es scheint, nur eine Person sizen konnte. *Suet. Cl. 23.* Die Konsuln nahmen den vornehmsten Siz auf ihren kurulischen Stühlen ein. *Ibid. et. Cat. IV, 1.*

So wie die neugewählten Konsuln zuerst um ihre Meinung gefragt wurden, eben so scheinen auch die neuernannten Prätoren, Tribunen ꝛc. denselben Vorzug vor den übrigen ihres Rangs gehabt zu haben. *Cic. ad Att. XII, 21.; in Verr. V, 14.* Der, welcher den Vorsiz führte, konnte unter denen, welche einerlei Rang hatten, zuerst fragen, welchen er wollte. Hier kam es blos auf persön-

persönliche Hochachtung und Freundschaft an. *Cic. post redit. in Senat. 7.; Liv. V, 20.; Gell. XIV, 7.* Die Senatoren wurden bisweilen auch von Privatpersonen um ihre Meinung gefragt, (multi rogabantur, atque idipsum consulibus invitis). *Cic. Fam. I, 2.*

Die Konsuln pflegten das ganze Jahr hindurch dieselbe Ordnung beizubehalten, welche sie beim Antrit ihres Amtes beobachtet hatten. *Suet. Jul. 21.* Aber in spätern Zeiten, besonders unter den Kaisern, fragte der vorsizende Magistrat in der Ordnung, welche ihm beliebte. *Cic. Att. I, 13.; Plin. Ep. IX, 13.* Wenn sie alle der Reihe nach gefragt worden waren, so hies dies perrogari. *Liv. XXIX, 19.; Plin. Pan. 60.* Augustus band sich an keine gewisse Ordnung, um die Senatoren dadurch mehr in der Aufmerksamkeit zu erhalten. *Suet. 35.*

Nichts konnte gegen den Willen der Konsuln dem Senat vorgetragen werden, ausgenommen von den Volkstribunen, welche einen Rathsschlus durch das Wort VETO hintertreiben konnten (moram facere). Dies nannte man intercedere *). Hiezu hatte auch jeder andere das Recht, welcher mit einer gleichen oder grösern Gewalt bekleidet war, als der präsidirende Magistrat. *Cic. Legg. III, 3.; Gell. XIV, 7.* Wenn von jemand eine

*) Intercedere, dazwischen treten, verhindern, dagegen protestiren. Die Volkstribunen waren die Beschüzer der Freiheit und der Rechte des Volks gegen die Beeinträchtigungen der Patrizier und der Magistrate. Sie konnten sich vermöge ihres Amtes allen Dekreten des Senats oder der Magistrate, die dem Volk nachtheilig waren, widersezen und sie ungültig machen, welche Gewalt sie aber in der Folge oft sehr misbrauchten. Die wirkliche Ausübung dieser ihrer Gewalt hies Intercessio, und geschah, indem ein Tribun auftrat, und blos das Wort: VETO, ich verbiete es, aussprach. s. unten Volkstribunen. D. Uebers.

Protestation gemacht worden war, so hies die Sentenz des Senats SENATVS AVCTORITAS, Meinung, Gutachten des Senats, *Liv. IV, 57.; Cic. Fam. I, 2.; VIII, 8.*, nicht Senatus Consultum oder Decretum, Wille, Befehl. Eben so wurde die Sentenz des Senats auch genennet, wenn derselbe nicht zur rechten Zeit und am rechten Orte (alieno tempore aut loco), oder nicht mit Beobachtung aller Formalitäten (solemnia) gehalten worden war, *Dio. LV, 3.*, in welchem Fall die Sache an das Volk gebracht, oder nachher durch einen andern rechtskräftigen Ausspruch des Senats gänzlich entschieden wurde. *Cic. Ep. Fam. X, 12.* Wenn ein Rathsschlus ohne Widerspruch durchgieng und dabei keine Informalität zu Schulden gebracht worden war, so ist in diesem Fall Auctoritas Senatus und Senatusconsultum einerlei. *Cic. Legg. II, 15.* Beide Benennungen wurden auch oft zusammengesezt, z. E. Senatusconsulti auctoritas, welches die gewöhnliche Aufschrift von den Dekreten des Senats war, die mit den Anfangsbuchstaben S. C. A. ausgedrükt wurde. *Cic.*

Die Senatoren votirten (sententiam dicebant) stehend; daher wurde derjenige aufgerufen (excitari), an welchen die Reihe zu votiren kam. *Liv. IX, 8.; Cic. ad Att. I, 13.* Wenn sie aber blos der Meinung eines andern beistimmten (verbo adsentiebantur), so blieben sie sizen. *Cic. Fam. V, 2.; Plin. Pan. 76.* Die vornehmsten Senatoren konnten auch über andere Dinge, die nicht zu der Sache gehörten, worüber berathschlagt wurde, deren Erwägung ihnen aber für den Staat heilsam schien, ihre Gedanken eröfnen, und verlangen, daß sie von dem Konsul dem Senat vorgelegt wurden, welches beim Tacitus Egredi relationem heißt. Von ihnen hies es dann: CENSERE referendum de aliqua re, *Sall. Cat. 50.; Plin. Ep. VI, 5.*, oder Relationem postulare. *Tacit. Ann. XIII,*

XIII, 49. Denn kein Privatsenator, und sogar die designirten Konsuln nicht, durften wegen irgend einer Sache selbst einen Vortrag machen. *Cic. pro Dom. 27.* Bisweilen verlangte der ganze Senat, daß wegen einer Sache ein förmlicher Vortrag gemacht werden sollte. *Sall. Cat. 48.* Wenn der Konsul Bedenken trug oder sich weigerte, es zu thun, welches er durch die Worte zu verstehen gab: SE CONSIDERARE VELLE, so konnten die andern Magistrate, welchen das Recht zukam, den Senat zu halten, es thun, und sogar gegen den Willen der Konsuln, vornämlich die Volkstribunen. *Cic. pro Leg. Manil. 19.; pro Sext. 30.; Ep. Fam. X, 16.* Daher wurde Augustus durch ein Dekret des Senats mit der Gewalt eines Volkstribuns auf immer bekleidet, um in jeder Versammlung dem Senat etwas vortragen zu können, ob er gleich nicht Konsul war. *Dio. LIII, 32.* Den folgenden Kaisern wurde vom Senat das Recht ertheilt, ein, zwei und mehrere Dinge in einer Versammlung vorzutragen, welches man jus primae, secundae, tertiae, quartae et quintae relationis nannte. *Vopisc. et Capitol.* In diesen Zeiten hies derjenige Senator, welcher zuerst seine Meinung sagte, primae sententiae senator. *Ibid.*

Die Konsuln durften die Redenden nicht unterbrechen, ob sie schon manchmal Sachen mit vorbrachten, welche nicht zum eigentlichen Zwek gehörten. Dieses thaten sie bisweilen, um den Tag mit reden hinzubringen, (ut diem dicendo eximerent, consumerent *vel* tollerent). Denn nach zehn Uhr, oder, nach unserer Rechnung, um vier Uhr Nachmittags, durfte kein neuer Vortrag gemacht, *Senec. de tranquil. an. c. ult.*, und nach Sonnenuntergang kein Rathsschlus mehr abgefaßt werden. *A. Gell. XIV, 7.*

Daher nennt Cicero die Dekrete des Antonius im verächtlichen Sinn SCTA VESPERTINA. *Phil. III, 10.*

Demungeachtet lesen wir, daß der Senat bei der Ankunft eines Eilboten von einem der Konsuln, dem Sp. Furius, welcher die Nachricht brachte, daß er von den Aequiern und Volskern eingeschlossen sei, A. V. 290., um Mitternacht sich versammelt habe. *Dionys. IX, 63.; III, 26.* Ferner, daß einer im Senat so lange fortredete, daß Lichter angezündet werden mußten (nocte *illatis lucernis*). *Plin. Ep. IV, 9.*

Diejenigen, welche von dem Rechte, ohne Unterbrechung fortreden zu dürfen, einen zu groben Misbrauch machten, wurden manchmal durch den Lärmen und das Geschrei, welches die übrigen Senatoren erregten, gezwungen, aufzuhören zu reden (perorare). *Cic. ad Att. IV, 2.* Eben so wurden manchmal die Magistrate, wenn sie eine unangenehme Sache vorbrachten, zu schweigen genöthigt. Coeptum est referri de inducendo SCto, i. e. *delendo* vel *expungendo;* ab omni Senatu reclamatum est, *Cic. pro Dom. 4.* Ejus orationi vehementer ab omnibus reclamatum est. *Id. Fam. I, 2.* Auf gleiche Weise brach der ganze Senat in ein lautes Getöse aus (obstrepere omnes), wenn sich einer gegen den andern Invektiven erlaubte, wie Katilina gegen den Cicero und andere. *Sall. Cat. 31.*

Dieses geschah auch unter den Kaisern. Plinius sagt in seinen Briefen, nach dem Todte Domitians: Finio. Incipit respondere Vejento; nemo patitur; obturbatur, obstrepitur; adeo quidem, ut diceret: ROGO, PATRES C., NE ME COGATIS IMPLORARE AVXILIVM TRIBVNORVM. Et statim Murena Tribunus: PERMITTO TIBI, VIR CLARISSIME, VEJENTO DICERE. Tunc quoque reclamatur. *Ep. IX, 13.* Der Titel CLARISSIMVS wurde damals allen Senatoren beigelegt; vorhin aber blos den Konsuln, Feldherren und andern dergleichen Personen.

Die

Die Reden der Senatoren wurden oftmals mit lautem Beifall aufgenommen: Consurgenti ad censendum acclamatum est, quod solet residentibus. *Plin. Ep. IV, 9.* Die übertriebensten Arten von Beifallsbezeigungen aber giengen auf die Person des Redenden selbst: Non fere quisquam in Senatu fuit, qui non me complecteretur, exosculaによる, certatimque laude cumularet. *Id. IX, 13.*

Der Konsul oder der präsidirende Magistrat scheinen zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Gewalt im Senat ausgeübt zu haben. *Cic. Orat. III, 1.* Als Kato einmal, um die Abfassung eines Rathsschlusses zu verhindern, es darauf antrug, den Tag mit reden verstreichen zu lassen, so befahl Cäsar, der damals Konsul war, ihn ins Gefängnis zu führen, worauf die ganze Versammlung aufstund, um ihm zu folgen, welches den Cäsar nöthigte, seinen Befehl zurük zu nehmen. *Gell. IV, 10.*

Wenn der Stimmgebende in seinem Votum mehrere verschiedene Sachen zusammengefaßt hatte, die theils gebilligt, theils verworfen wurden, so wurde er gewöhnlich aufgefodert, seine Meinung zu theilen, und von jedem besonders zu reden. Einer von den Senatoren sagte dann: DIVIDE *). *Cic. Fam. I, 2.; Ascon. in Cic. Mil. 6.*

In Sachen von groser Wichtigkeit gaben die Senatoren ihre Stimmen oft eidlich (jurati). *Liv. XXVI, 33.; XXX, 40.; XLII, 21.*

B 4 Meh-

*) Seneka wendet diese Gewohnheit auf dem Rathhause zu Rom auf die Philosophie an: Quod fieri, sagt er, in Senatu solet, faciendum ego in Philosophia quoque existimo, quum censuit aliquis, quod ex parte mihi placeat, iubeo illum dividere sententiam et sequor. *Epist. 21.*

D. Uebers.

Mehrere verschiedenartige Gegenstände konnten von verschiedenen Magistraten in einer und derselben Versammlung dem Senat vorgetragen werden. *Cic. Phil. VII, 1.; Liv. XXX, 21.*

Wenn ein Magistrat einen Vortrag machte, so hies dies: VERBA FACERE; REFERRE vel DEFERRE AD SENATVM, oder: CONSVLERE SENATVM DE ALIQVA RE. *Cic. in Pis. 13.*

Wenn die Meinungen der Senatoren getheilt waren, und einige diesen und andere wieder andern beitraten, so gaben sie diese ihre Beistimmung durch Blike, durch Kopfniken oder durch das Ausstreken der Hände ꝛc. zu verstehen. *Tacit. Hist. IV, 4.*

Diejenigen, welche votirten, redeten gewöhnlich die ganze Versammlung an mit dem Titel: PATRES CONSCRIPTI, *Cic.* und *Liv. passim;* bisweilen den Konsul oder wer sonst den Vorsiz führte, *Cic. Phil. VIII, 1.*, bisweilen auch beide. *Liv. VI, 15.* Sie schlossen ihre Rede gewöhnlich mit einer gewissen Formel: QVARE EGO ITA CENSEO, oder: PLACET IGITVR cet. *Sallust. Cat. LI, 52.* QVOD C. PANSA VERBA FECIT DE — DE EA RE ITA CENSEO; oder: QVAE CVM ITA SINT; oder: QVAS OB RES ITA CENSEO. *Cic. Phil. III, 15.; V, 4.; IX, 7.* Bisweilen pflegten sie ihre Vota abzulesen (de scripto dicere), *Cic. Fam. X, 13.*, und der Rathsschlus wurde darnach abgefaßt (in sententiam alicujus, oder ita, ut ille censebat).

Wenn einer der Meinung eines andern nicht völlig beistimmte, sondern noch etwas hinzuzusezen für nöthig hielt, so sagte er: SERVILIO ASSENTIOR, ET HOC AMPLIVS CENSEO. *Cic. Phil. XIII, 21.;* dieses hies: addere sententiae *vel* in sententiam. *Sall. Cat. 51.*

6. Art

6. Art und Weise, wie die Schlüsse des Senats abgefaßt wurden.

Wenn die Meinungen der Stimmgebenden verschieden ausgefallen waren, und eine jede derselben unter den Senatoren Vertheidiger fand, so konnte der Konsul oder der vorsizende Magistrat für diejenige sich zuerst erklären, welche ihm gefiel, und dadurch das Votiren über dieselbe veranlassen (sententiam primam pronuntiare, ut in eam discessio fieret), *Cic. Ep. Fam. I, 2.; X, 12.*, oder diejenige, welche er misbilligte, ganz unterdrüken (negare se pronuntiaturum). *Caes. de Bell. civili I, 1.* Und hierin bestund die vornehmste Gewalt der Konsuln im Senat. Aber eben diese wurde ihnen auch von den Tribunen oft streitig gemacht (ante se oportere discessionem facere, quam consules). *Cic. Fam. I, 2.*

Die Abfassung eines Rathsschlusses geschah durch Zusammentretung der Senatoren in zwei verschiedene Haufen (per discessionem). Der vorsizende Magistrat sagte: " Diejenigen, welche dieser Meinung sind, gehen an diesen Plaz, und diejenigen, welche anders denken, an jenen. " (QVI HOC CENSETIS, ILLVC TRANSITE. QVI ALIA OMNIA, IN HANC PARTEM). Daher Ire pedibus in sententiam, alicujus, für: eines Meinung beitreten, und Discedere vel transire in alia omnia, für: Contrarium sentire. *Plin. Ep. VIII, 14.* Frequentes ierunt in alia omnia, d. i. der größte Theil war anderer Meinung, *Cic. Fam. I, 2.*; Frequens Senatus in alia omnia iit, *Id. VIII, 13.*, discessit, *X, 12.* Die Redensart: QVI ALIA OMNIA, wurde für jene: QVI NON CENSETIS, sc. *hoc*, aus einem Aberglauben (ominis causa) gebraucht. *Festus.*

Diejenigen Senatoren, welche blos votirten, aber nicht redeten, oder, wie einige sagen, welche das Recht zu votiren, aber nicht zu reden hatten, hiesen PEDARII, *Festus; A. Gell. III, 18.; Cic. ad Att. I, 19. 20.*, weil sie ihre Meinung durch ihre Füsse, nicht durch ihre Stimmen, zu erkennen gaben; oder nach andern, weil sie keine kurulischen Aemter bekleidet hatten, und daher zu Fus auf das Rathhaus gehen mußten. *A. Gell. ibid.* Aber dem Plinius zufolge giengen in den ältern Zeiten alle Senatoren zu Fus in den Senat, und das Recht, dahin zu fahren, wurde, ausser dem Metellus, keinem verstattet, welcher sein Gesicht verloren hatte, als er das Palladium, oder das Bildnis der Pallas, aus dem Tempel der Vesta, der in Flammen stund, rettete. *Hist. Nat. VII, 43. s. 45.*

Derjenige, welcher eine von den vorgetragenen Meinungen dem Senat zuerst vorgelegt hatte (qui sententiam senatui praestitisset, *Cic. in Pis. 32.*), oder welcher der eifrigste Vertheidiger derselben war, es mochte der Konsul oder ein anderer sein, (PRINCEPS vel AVCTOR Sententiae) machte den Anfang, an einen besondern Plaz zu gehen, und diejenigen, welche ihm beistimmten, folgten ihm. *Plin. Ep. II, 11.* Diejenigen, welche anderer Meinung waren, giengen an einen andern Ort. Auf welche Seite die meisten getreten waren, von der sagte der Konsul: " Hier scheint die Mehrheit zu sein. " (HAEC PARS MAJOR VIDETVR). Nach ihrer Meinung wurde dann das Dekret abgefaßt. *Plin. Ep. II, 12.* Die Namen derjenigen, welche am meisten dazu mitgewirkt hatten, wurden demselben gewöhnlich vorgesezt, und AVCTORITATES perscriptae vel praescriptae genannt. *Cic. Orat. III, 2.* Denn sie stunden dabei, wenn das Dekret niedergeschrieben wurde (scribendo adfuerunt, i. e. Senatus con-

consulti conficiendi testes erant). Senatus consultum ea perscriptione est, von der Form und zu dem Zwek. *Cic. Fam. V, 2.* *)

In ältern Zeiten wurde der Buchstabe T darunter geschrieben, wenn von Seite der Tribunen kein Widerspruch gemacht worden war. Denn anfänglich durften die Tribunen nicht in den Senat, sondern saßen vor dem Rathhaus auf Bänken, bis ihnen die Schlüsse des Senats

*) Der Vf. folgt hier der Lesart ea *perscriptione* est, statt der von den besten Kritikern angenommenen: ea *praescriptione* est. Diesem zufolge bezieht sich Form auf alle Umstände, unter welchen ein S. C. gemacht wurde, auf Zeit, Ort, Personen rc. und Zwek auf den Inhalt oder den Gegenstand des Dekrets. (s. unten S. 30.). Ueber die andere Lesart: ea *praescriptione* est, erklärt sich Manutius bei dieser Stelle des Cicero also: Duplex erat in S. C. praescriptio, necessitatis una, honoris altera. Im ersten Fall (Praescriptio necessaria) wurde in jedem S. C. bemerkt, wieviel Senatoren gegenwärtig gewesen waren, als dasselbe gemacht wurde, um ihm Gültigkeit zu geben. Denn ein Rathsschlus war ungültig, wenn der Senat nicht in einer gewissen, durchs Gesez bestimmten, Anzahl vorhanden war. (s. S. 15.). Im andern Fall (Praescriptio honoraria) wurden die Namen der vornehmsten Senatoren, welche bei der Niederschreibung des S. C. zugegen gewesen waren, demselben vorgesezt, um ihm mehr Kraft und Ansehen (auctoritatem) beizulegen, (tot Senatorum eorumque clarissimorum nomina S. C., ut moris erat, praescripta sunt, scilicet quotquot scribendo adfuerant. *G. Korte*), deren Anzahl aber nicht bestimmt war, sondern von gewissen Umständen abhieng, da z. B., wie der Vf. oben bemerkt, die Namen derjenigen dem S. C. vorgesezt wurden, die zur Bewerkstelligung desselben am eifrigsten mitgewirkt hatten. Cicero will daher gleichfalls in den unmittelbar folgenden Worten: ut officium meum in te obscurum esse non possit, dem Metellus zu erkennen geben, daß er mit einer von den eifrigsten Beförde-

nats vorgelegt wurden, um sie entweder zu bekräftigen oder zu verwerfen. *Val. Max. II, 2. 7.* Aber diese Einrichtung dauerte nur eine sehr kurze Zeit. *) Denn A. V. 310. finden wir den Kanulejus, einen von den Tribunen, im Senat reden. *Liv. IV, 1.*

Wenn ein Dekret abgefaßt wurde, ohne daß die Senatoren um ihre Meinung gefragt wurden, oder mündlich votirten, so hies es von den Vätern: Pedibus ferre sententiam, und das Dekret nannte man SENATVS CONSVLTVM PER DISCESSIONEM. *A. Gell. XIV, 7.; Cic. Phil. III, 9.; Suet. Tib. 31.* Wenn sie aber um ihre Meinungen gefragt worden waren, so hies es nur schlechthin SENATVS CONSVLTVM, *Cic. in Pis. 8.*, obgleich dasselbe erst per discessionem gemacht wurde. Wenn der Senat einstimmiger Meinung war, so sagte man, die discessio seie geschehen sine ulla varietate, *Cic. pro Sext. 34.*; im Gegentheil aber, in magna varietate sententiarum. *Id.*

Wenn einem General eine Supplikation dekretirt werden sollte, so wurden die Senatoren immer um ihre Meinung gefragt. Daher macht es Cicero dem Antonius zum Vorwurf, daß er dieses beim Lepidus unterlassen habe. *Phil. III, 9.* Noch ehe man über eine Meinung votirt

förderern des S. C. zum Besten desselben gewesen sei. Manutius schlägt dem Angeführten zufolge vor, in dem S. C., welches Cölius dem Cicero, *ad Fam. VIII, 8.*, geschikt hatte, auctoritates *praescriptae*, nicht perscriptae zu lesen, weil die Namen der Senatoren, die bei der Niederschreibung des S. C. zugegen waren, demselben vorgesezt (ante S. C. scribebantur), und auctoritates praescriptae genannt wurden.

*) Daß die Tribunen nicht in den Senat kommen durften, gilt nur von den ersten Zeiten. s. Duker *ad Liv. III, 69.* Nachher hatten sie ihren Siz beständig im Senat selbst.

D. Uebers.

tirt hatte, (ante discessionem factam) und während die Debate ihren Anfang nahm, pflegten die Rathsglieder ihre Size nahe bei dem zu nehmen, dessen Meinung sie beistimmten, *Plin. Ep. VIII, 14.*, und diejenige Meinung, welcher die meisten beitraten, wurde SENTENTIA MAXIME FREQVENS genannt. *Id. II, 11.*

Bisweilen brachte der Konsul das Dekret, welches er gerne durchzusezen wünschte, schriftlich mit vom Hause, und der Senat gab ohne Anstand seine Einwilligung dazu. *Cic. Phil. I, 1.*

Wenn Verschwiegenheit nöthig war, so wurden Schreiber und andere dergleichen Personen nicht zugelassen, sondern einige von den Senatoren schrieben das, was verhandelt worden war, nieder. *Cic. pro Syll. 14.* Ein auf diese Art verabfaßtes Dekret wurde TACITVM genannt. *Capitol. Gordian. 12.* Einige glauben, daß die Senatores Pedarii in diesem Fall auch ausgeschlossen worden seien. *Valer. Max. II, 2.*

Julius Cäsar verordnete in seinem Konsulat, daß die Verhandlungen des Senats (DIVRNA ACTA) öfentlich bekannt gemacht werden sollten. *Suet. Jul. 20.* *), welches auch in frühern Zeiten scheint geschehen zu sein. *Cic. pro Syll. 14.* Aber dieses wurde vom Augustus verboten. *Suet. Aug. 36.* Indessen wurden doch die Verhandlungen des Senats immer niedergeschrieben, und unter den folgenden Kaisern finden wir, daß hiezu einige Senatoren besonders bestellt waren (Actis vel Commentariis Senatus conficiendis). *Tacit. Ann. V, 4.*

Man hatte auch öfentliche Verzeichnisse (ACTA, i. e. Tabulae *vel* Commentarii) von den Verhandlungen in den Versammlungen des Volks und in den verschiedenen Gerichts-

*) s. hierüber Ernesti in seinem ersten Exkursus zu dieser Stelle beim Suetonius. D. Uebers.

Gerichtsstellen; ferner von Geburts- und Sterbefällen, Heirathen, Ehescheidungen ꝛc., welche als Hülfsmittel für künftige Geschichtschreiber aufbewahrt wurden. Daher gab es DIVRNA VRBIS ACTA, *Tacit. Annal. XIII, 31.;* ACTA POPVLI, *Suet. Jul. 20.;* ACTA PVBLICA', *Tacit. Ann. XII, 24.; Suet. Tib. V.; Plin. Ep. VII, 33.;* VRBANA, *Id. IX, 15.;* welche insgesammt gewöhnlich unter dem allgemeinen Namen ACTA begriffen wurden. *Cic. Fam. XII, 8.; Plin. VII, 54.*

SENATVS CONSVLTVM und DECRETVM wurde ohne Unterschied von allen Beschlüssen des Senats gebraucht. *Cic. Liv.* et *Sall. passim.* So findet man beim Horaz Consulta et Decreta patrum. Aber doch werden sie auch wie Genus und Spezies unterschieden. Decretum steht oft für einen Theil des SCti, z. B. wenn einem die Verwaltung einer Provinz übertragen, oder eine Ehrenbezeugung oder Supplikation zuerkannt worden war. *Festus.* Decretum wird auch ausser dem Senat von andern gebraucht, z. B. Decreta Consulum, Augurum, Pontificum, Decurionum, Caesaris, Principis, Judicis etc. So auch Consulta, aber seltener, z. B. Consulta Sapientum. Maximen, Meinungen, *Cic. de leg. I, 24.;* Consulta Belli, *Sil. IV, 35.;* Gracchi, *Id. VII, 34.*

Bei der schriftlichen Verabfassung eines Rathsschlusses wurden erstlich Zeit und Ort und die Namen derjenigen angegeben, welche bei der Niederschreibung desselben zugegen waren; sodann die Sache, welche verhandelt worden war, mit dem Namen des Magistrats, welcher sie dem Senat vorgetragen hatte, und endlich der Beschlus des Senats selbst, auf folgende Weise: SENATVS CONSVLTI AVCTORITAS. PRIDIE KAL. OCTOB. IN AEDE APOLLINIS; SCRIBENDO ADFVERVNT L. DOMITIVS cet. QVOD M. MARCELLVS COS. VERBA FECIT DE PROVINCIIS CONSVLA-

SVLARIBVS, DE EA RE ITA CENSVIT, v. CENSVERVNT, VTI, cet. *Cic. Ep. Fam. VIII, 8.*

Daher kommen die Redensarten: De ea re Senatus consultus ita censvit, decrevit; Placere Senatui; Senatum velle et aeqvum censere; Senatum existimare, arbitrari et judicare; Videri Senatui. *Cic. Liv. Sall.* cet. *passim.*

Wenn die Tribunen gegen einen Rathsschlus protestirt hatten, so wurde dieses am Ende angezeigt: Hvic Senatvs Consvlto intercessit C. Coelivs, C. Pansa, Trib. Pleb. *Cic. ibid.* Bisweilen machten die Tribunen keinen förmlichen Widerspruch, sondern verlangten einige Zeit zur Ueberlegung, und so wurde die Sache aufgeschoben. *Cic. pro Sext. 34.*

Wenn der Senat einen Befehl ertheilte, so wurden gewöhnlich die Worte beigesezt: PRIMO QVOQVE TEMPORE, so geschwind, als möglich. Wenn er über die Handlungen gewisser Personen seinen Beifall zu erkennen geben wollte, so geschah dieses mit den Worten: Eos recte atqve ordine VIDERI fecisse. *Liv. passim.* Im Gegentheil aber: Eos contra rempvblicam fecisse VIDERI. *Id.*

Die Befehle, welche den Konsuln ertheilt wurden, (Negotium datum est Consulibus) waren nicht unbedingt, sondern mit einiger Einschränkung begleitet: Si videretvr, si e Repvblica esse dvcerent. *Liv.* Qvod commodo Reipvblicae fieri posset. *Caes.* Vt Consvles alter, ambove, si eis videatvr, ad bellvm proficiscerentvr. *Cic.*

Wenn der Senat die Tribunen über eine Sache zu Rathe zog, so wurde die Formel gebraucht: Senatvs cen-

CENSVIT, VT CVM TRIBVNIS AGERETVR. *Liv. XXVI, 33.; XXX, 41.*

Wenn die Dekrete des Senats niedergeschrieben waren, so wurden sie in das Aerarium niedergelegt (in Aerarium condebantur *), wo man auch die Geseze und andere Staatsurkunden aufbewahrte. *Liv. III. 9.* In ältern Zeiten hatten sie die Aediles im Tempel der Ceres in Verwahrung. *Id. III, 55.* Der Ort, wo die Staatspapiere aufbehalten wurden, hies TABVLARIVM. Die Dekrete des Senats in Betreff der Ehrenbezeugungen, welche dem Cäsar zuerkannt wurden, waren auf silberne Säulen mit goldenen Buchstaben geschrieben. *Dio. XLIV, 7.* Verschiedene Dekrete des Senats, auf eherne Tafeln eingegraben, sind noch vorhanden, namentlich das, welches Livius *XXXIX, 19.* anführt.

Die Dekrete des Senats, welche nicht in das Staatsarchiv kamen, wurden für ungültig gehalten. *Suet. Aug. 94.* Daher wurde unter dem Tiberius die Verordnung gemacht, daß die Dekrete des Senats, besonders die, welche Leibes- und Lebensstrafen betrafen, vor dem zehnten Tag nicht in das Archiv gebracht werden sollten, *Tac. Ann. III, 51.*, damit der Kaiser, wenn er von der Stadt abwesend war, noch Zeit haben möchte, sie einzusehen, und, nach Gutbefinden, zu mildern. *Dio. LVII, 20.; Suet. Tib. 75.*

Vor dem Jahr der Erbauung der Stadt 306. wurden die Dekrete des Senats von den Konsuln nach Belieben unterdrükt oder geändert. *Liv. III. 55.* Cicero beschuldigt den Antonius, daß er falsche Dekrete gemacht habe. *Phil. V, 4.*

Die

*) Auch recondere in Tabulis. Mit dem Aerarium war das Archiv verbunden. D. Uebers.

Die Dekrete des Senats wurden selten wieder umgestossen. So lange über eine Sache berathschlagt wurde (re integra), hatte jeder die Freiheit, sich dagegen zu erklären (contradicere *vel* dissentire); aber so bald einmal darüber ein entscheidender Entschlus gefaßt worden war (re peracta), so wurde es als eine gemeinschaftliche Pflicht aller Mitglieder des Senats angesehen, für die Stimmen der Mehrheit zu sein (quod pluribus placuisset, cunctis tuendum). *Plin. Ep. VI, 13.*

Nach Beendigung der Berathschlagung entlies der vorsitzende Magistrat den Senat mit den Worten: NON AMPLIVS VOS MORAMVR, P. C., oder: NEMO VOS TENET; NIHIL VOS MORAMVR; CONSVL, CITATIS NOMINIBVS, ET PERACTA DISCESSIONE, MITTIT SENATVM. *Plin. Ep. IX, 13.*

7. Gewalt des Senats in verschiedenen Zeiten.

Die Gewalt des Senats war in verschiedenen Zeiten verschieden. Unter der königlichen Regierung berathschlagte der Senat über solche öfentliche Angelegenheiten, welche ihm von den Königen vorgelegt wurden, und diese handelten dann dem Gutbefinden desselben gemäs (ex consilio Patrum, *Liv. I, 9.*), so wie die Konsuln in der Folge nach den Dekreten des Senats sich richteten (ex SCto). *Liv. II, 2.* cet.

Tarquinius Superbus gieng von der Gewohnheit seiner Vorgänger ab, die Senatoren in allen Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen; lies die vornehmsten unter denselben des Landes verweisen oder hinrichten, ohne andere an ihre Stelle zu erwählen. *Liv. I, 49.* Aber dieser grausame Tyrann wurde seines Thrones beraubt und die königliche Regierung ganz abgeschaft. A. V. 243.

Nachher stieg die Gewalt des Senats auf den höchsten Gipfel. Er regierte durch sein Ansehen den ganzen Gang der Staatsgeschäfte. Die Magistrate waren auf eine gewisse Weise blos die Diener desselben (quasi ministri gravissimi concilii, *Cic. pro Sextio 65.*). Kein Gesez konnte eingeführt, keine Versammlung des Volks ohne seine Einwilligung gehalten werden (nisi Patribus auctoribus, i. e. *jubentibus* v. *permittentibus*, *Liv. VI, 42.*). Als aber die Patrizier ihre Gewalt zu misbrauchen und gegen die Plebejer Grausamkeiten zu verüben anfiengen, besonders nach dem Todt des Tarquinius, A. V. 257., so ergriff das Volk zu seiner Vertheidigung die Waffen, entwich aus der Stadt (secessionem facere), sezte sich auf dem heiligen Berg (mons sacer) und erwählte sich aus seinem Mittel eigene obrigkeitliche Personen zu seinen Beschüzern (Tribuni *), welche die Gewalt des Senats angriffen und im Fortgang der Zeit auf mancherlei Art beträchtlich schwächten. Dieses geschah erstlich durch die Einführung der Comitia Tributa und durch die Ausschliesung der Patrizier von denselben. *Liv. II, 60.* Ferner durch das vom Tribun Lätorius gemachte Gesez, daß die Volksobrigkeiten in den Comitiis Tributis gewählt werden sollten. *Liv. II, 56.* und *57.* Sodann durch ein anderes Gesez, welches von den Konsuln Horatius und Valerius in den Comitiis Centuriatis eingeführt worden war, daß die in den Comitiis Tributis gemachten Geseze (Plebiscita) auch die Patrizier verbinden sollten. *Liv. III, 55.* Und endlich durch das Gesez des Diktators Publilius, A. V. 414., *Liv. VIII, 12.*, und des Tribuns Mönius, A. V. 467., *Cic. Brut. 14.*, daß die Väter, noch ehe das Volk seine Stimmen gegeben hätte, alles das gut heisen sollten, was dasselbe in den Comitiis Centuriatis beschliesen würde (ut fierent auctores ejus rei, quam populus jussurus esset, *vel* in incertum eventum comi-

*) s. unten Volkstribunen.

comitiorum, *Liv.*). Denn vorhin waren die Beschlüsse des Volks ohne Bekräftigung des Senats (nisi patres auctores fierent) nicht gültig. *Liv. I, 17. 22.; IV, 3. 49.; Cic. Planc. 3.* Aber am meisten wurde die Gewalt des Senats durch das Recht der Tribunen eingeschränkt, die Verordnungen desselben durch ihre Protestation (intercedendo; s. S. 19.) unwirksam zu machen. Demungeachtet aber blieb die Gewalt des Senats immer sehr gros. Denn die Macht und Hoheit war eigentlich beim Volk; das Ansehen, der Glanz und die Würde des Reichs aber beruhte auf dem Senat. (Poteſtas in Populo, auctoritas in Senatu, *Cic. Legg. III, 12.*; Locus, auctoritas, domi ſplendor; apud exteras nationes nomen et gratia, *Id. pro Cluent. 56.*).

Der Senat wird vom Cicero genennet: Ordo ampliſſimus et ſanctiſſimus; ſummum Populi Romani, populorumque et gentium omnium ac regum conſilium, *pro Dom. 28.*; und das Rathhaus: Templum ſanctitatis, amplitudinis, mentis, conſilii publici, caput urbis, ara ſociorum, portus omnium gentium cet. *pro Mil. 33.* Daher den Senatoren im Auslande mit der grösten Hochachtung begegnet wurde. *Cic. in Verr. IV, 11.* Sie durften ohne Erlaubnis (ſine commeatu) Italien nicht verlassen, *Cic. Att. VIII, 15.; Suet. Claud. 16.* und *23.; Ner. 35.*, ausgenommen, wenn sie nach Sizilien und in das Narbonensische Gallien giengen. *Dio. LII, 42.* Wenn sie eine Reise ausserhalb Italien vornehmen mußten, so wurden sie gewöhnlich von dem Senat mit dem Titel einer freien Gesandtschaft beehrt (legatio libera, ſine mandatis, ſine ullo reipublicae munere; ut haereditates aut ſyngraphas ſuas perſequerentur). *Cic. de Legg. III, 8.; Ep. Fam. XI, 1.; Att. XV, 12.; Suet. Tib. 31.* Dieses gab ihnen das Recht, überall die Ehre zu verlangen, die man Gesandten zu erweisen pflegte. In den Provinzen hatten sie Liktoren zu ihrer Bedienung.

 Cic.

Cic. Ep. Fam. XII, 21. Und wenn sie daselbst einen Rechtshandel hatten, so konnten sie verlangen, daß derselbe nach Rom geschikt wurde. *Ib. XIII, 26.* Diese Erweisungen von Ehre und öfentlicher Hochachtung waren auch die einzige Belohnung, welche die Senatoren für die Dienste, die sie dem Staat leisteten, erhielten. *Cic. Cluent. 55.*

Obschon die höchste Gewalt in Rom dem Volk zukam, so verfügte dasselbe doch selten etwas ohne Beistimmung des Senats. In allen wichtigen Sachen war es gewöhnlich, daß sie der Senat zuerst in Ueberlegung nahm und darüber einen Entschlus faßte, und dann erst das Volk. SENATVS CENSVIT V. DECREVIT, POPVLVS JVSSIT. *Liv. I, 17.; IV, 49.; X, 12. 45.; XXXVII, 55.* cet. Viele Dinge von groser Wichtigkeit entschied der Senat immer für sich selbst, ausgenommen, wenn sie durch die Protestation der Tribunen an das Volk gelangten. Dieses Recht scheint der Senat nicht durch ein ausdrükliches Gesez, sondern durch eine verjährte Gewohnheit von seinen Vorfahren erhalten zu haben. *Cic. de Orat. I, 52.*

I. Der Senat hatte die Aufsicht über die öfentliche Religion, so, daß ohne seine Einwilligung keine neue Gottheit eingeführt, kein Altar errichtet und die Sybillinischen Bücher nicht zu Rath gezogen werden durften. *Liv. IX, 46.; Cic. de Div. I, 48. 54.*

II. Der Senat verwaltete den öfentlichen Schaz und konnte in der Verwendung der öfentlichen Gelder nach freier Willkühr schalten. *Cic. in Vatin. 15.; Liv. XXXVIII, 54.* Von ihm erhielten die Generale und Offiziere Sold, und die Armeen Lebensmittel und Kleidung. *Polyb. VI.*

III. Er besorgte die Einrichtung der Provinzen, welche alle Jahre den Konsuln und Prätoren zur Verwaltung über-

übertragen wurden, und deren Gouvernement er nach Gutbefinden verlängern konnte. *Cic. pro Dom. 9.*

IV. Er ernannte alle Gesandten aus seinem Mittel, welche von Rom abgeschikt wurden, *Liv. II, 15.; XXX, 26.; XLII, 19. et alibi passim*, und ertheilte fremden Gesandtschaften beliebigen Bescheid. *Cic. in Vatin. 15.; Dom. 9.; Liv. VI, 26.; VII, 20.; XXX, 17.*

V. Er verordnete öfentliche Dankfeste für erhaltene Siege, und erkannte den Generalen, welche dieselben erfochten hatten, Ovationen, Triumphe und den Titel IMPERATOR. *Cic. Phil. XIV, 4.* und *5.; Liv. V, 23.*

VI. Er ertheilte fremden Fürsten nach Belieben den Titel König, oder erklärte sie für Feinde. *Caes. Liv. et Cic. passim.*

VII. Ihm kam die Untersuchung über Staatsverbrechen, nicht nur in Rom, sondern auch in andern Theilen von Italien, *Liv. XXX, 26.*, und die Entscheidung der Streithändel zwischen den verbundenen und unterworfenen Städten zu. *Cic. Off. I, 10.*

VIII. Er hatte die Gewalt, nicht nur die Geseze auszulegen, sondern auch von ihrer Verbindlichkeit freizusprechen und sogar sie abzuschaffen. *Cic. pro Dom. 16. 27.; pro lege Manil. 21.; de Legg. II, 6.; Ascon. in Cic. pro Corn.; Plin. Ep. IV, 9.*

IX. Er konnte die Versammlungen des Volks hintansezen, *Cic. pro Mur. 25.; Att. IV, 16.*, und wenn eine Gefahr oder ein Unglük drohte, in der Stadt eine neue Ordnung der Dinge machen. *Cic. pro Sext. 12.* Aber in bürgerlichen Unruhen oder bei gefährlichen Aufruhren in der Stadt zeigte sich die Gewalt des Senats vornämlich in ihrer ganzen Gröse. In diesem Fall lies er immer das Dekret ergehen: "Die Konsuln sollen Sorge tra-

gen, daß Unglük und Gefahr vom Staat abgewendet werde" VT CONSVLES DARENT OPERAM, NE QVID DETRIMENTI RESPVBLICA CAPERET. Durch dieses Dekret wurde den Konsuln unumschränkte Gewalt ertheilt, Todtes- oder andere Strafen, ohne gerichtliche Untersuchung, nach Gutbefinden, zu verhängen, die Armeen zu verstärken, und, ohne den Befehl des Volks erst abzuwarten, in den Krieg zu gehen. *Sallust. de Bell. Cat. 29.*

Dieses Dekret hies VLTIMVM oder EXTREMVM, *Caes. de Bell. Civ. I, 5.*, und Forma SCti ultimae necessitatis. *Liv. III, 4.* Vermöge desselben sagte man, der Staat sei den Konsuln anvertraut (permitti vel commendari consulibus; oder permitti consulibus, ut rempublicam defenderent). *Cic.* Bisweilen wurden auch die Namen der andern Magistrate in diesem Dekret beigesezt, *Caes. ibid.; Liv. VI, 19.*, bisweilen aber nur der Name eines Konsuls allein, wie bei dem vom K. Gracchus erregten Aufstand: VT L. OPIMIVS CONSVL VIDERET cet., weil sein Kollege, Q. Fabius Maximus, abwesend war. *Cic. in Cat. I, 2.; Liv. III, 4.*

Obschon die Dekrete des Senats nicht eigentlich das Ansehen der Geseze hatten, und vornämlich nur in solchen Dingen statt fanden, worüber in den Gesezen nichts bestimmt war, so wurden sie doch stets für verbindend angesehen, und deswegen von allen Ständen befolgt. Selbst die Konsuln mußten sich denselben unterwerfen. *Liv. IV, 26.—42. 21.* Sie konnten von niemand aufgehoben oder vernichtet werden (induci, i. e. *deleri*, poterant), als vom Senat selbst. *Cic. pro Dom. 4.; Attic. I, 17.* Doch hatten sie in gewissen Fällen nur eine Zeit lang eine verbindende Kraft, und die Magistrate beriefen sich manchmal darauf, daß sie nur für ein Jahr gültig seien. *Dionys. 9. 37.* Gegen das Ende der Republik wurde von den

Grosen

Grosen und Mächtigen im Staat und ihren Geschöpfen auf das Ansehen des Senats wenig mehr geachtet. *Cic. pro Sext. 12.* Diese konnten durch Bestechungen von einem verdorbenen Haufen leicht alles erhalten, was sie wollten, und was zur Demüthigung des Senats gereichte. *Appian. de Bell. civ. II, 433.* cet. So erhielt Cäsar durch das Vatinische Gesez die Provinz Gallien, diesseits der Alpen, und Illyrikum auf fünf Jahre von dem Volk, und bald darauf das jenseitige Gallien, oder Galliam comatam, von dem Senat; denn die Väter befürchteten, er möchte auch dieses von dem Volk erhalten, wenn sie es ihm verweigerten. *Suet. Jul. 22.; Plutarch. in vita Caes.* Aber dieses Verderbnis und diese Verachtung des Senats endigte sich zulezt mit dem gänzlichen Umsturz der Freiheit.

Cicero schmeichelt sich, das Ansehen des Senats in seinem Konsulat, durch die Verbindung des Ritterstandes mit demselben, auf einen vesten Grund gestüzt zu haben. *Cic. Cat. IV, 10.; Pis. 3.* Eine Staatseinrichtung, welche er OPTIMA RESPVBLICA nennt, quae fit in potestatem optimorum, i. e. nobilium et ditissimorum, *de Legg. III, 17.* (αριςοκρατεια). Den Verfall der Republik aber schreibt er der Nichtaufrechthaltung dieser Verbindung zu. *Att. I, 14. 16.* Aber sie wurde schon bald nachher getrennt (ordinum concordia disjuncta est, *Cic. Att. I, 13.*), da der Senat sich weigerte, die Ritter von einem unvortheilhaften Vertrag, in Betreff der asiatischen Einkünfte, los zu sagen. *Cic. Att. I, 17.* Dieses gab dem Cäsar in seinem Konsulat Gelegenheit, sich diesen Stand verbindlich zu machen, indem er sein Begehren bewilligte, so wie er vorhin das Volk durch ein Akergesez auf seine Seite gebracht hatte. *Suet. Caes. 20.; Cic. Att. I, 15.* Und auf diese Weise gebrauchte er durch einen Staatskunstgriff den Reichthum der Republik, um sie in Fesseln zu legen. *Dio. 38.* s. S. 47. Anm. und *Leges Juliae.*

Nachdem Augustus sich des Reichs bemächtigt hatte, behielt er zwar die Form der alten Staatsverfassung und dieselben Namen der Magistrate bei, aber er ließ nichts von dem alten Geist und der alten Freiheit übrig (prisci et integri moris). *Tacit. Ann. I, 3.* Er gab sich das Ansehen, alles kraft der Auktorität des Senats zu thun, und suchte unbemerkt alle Gewalt an sich zu bringen.

Tiberius gab der Gewalt des Senats einen scheinbaren Zuwachs, indem er das Recht, die Magistrate zu wählen und Geseze zu geben, von den Komitien auf denselben brachte. *Tac. Ann. I, 15.* Diesem zufolge erhielten die Dekrete des Senats das Ansehen der Geseze und wurden öfter publizirt. Aber dies war nur ein Schatten von Gewalt. Denn die Senatoren hiengen bei der Stimmgebung ganz von dem Willen des Kaisers ab, und ihre Dekrete mußten von demselben erst die Beståttigung erhalten. Es wurde denselben gewöhnlich eine Rede des Kaisers vorgesezt, welche nicht immer von ihm selbst gehalten, sondern von einem der Quästoren, welche CANDIDATI hiesen, abgelesen zu werden pflegte. *Suet. Tib. 6.; Aug. 65.* Was daher der Senat in den Dekreten verordnet hatte, davon hies es, es sei oratione principis cautum. Die Schmeicheleien des Senats giengen so weit, daß sie diese Reden mit einem lauten Beifallsgeschrei aufnahmen, *Plin. Paneg. 75.*, und niemals ermangelten, denselben ihre Beistimmung zu geben, welches sie gewöhnlich durch den Ausruf thaten: OMNES, OMNES. *Vopisc. in Tacit. 7.*

Die Reskripte der Kaiser an den Senat hiesen EPISTOLAE oder LIBELLI, weil sie wie ein Brief oder wie ein kleines Buch geformt waren. Man sagt, J. Cäsar habe diese Libelli zuerst eingeführt, *Plutarch. in vita Caes.; Suet. Jul. 56.*, welche in der Folge fast bei allen

allen Gelegenheiten gebraucht wurden. *Suet. Jul. 81.; Aug. 84.; Tacit. 4. 9.*

Die Gewohnheit, alles an den Senat zu bringen, (*Suet. Tib. 30.*), wurde nur so lange beibehalten, bis die Römer an die Sklaverei gewöhnt waren.

In der Folge fiengen die Kaiser nach und nach an, Verordnungen zu machen, wie es ihnen beliebte, ohne den Senat darum zu fragen; alte Geseze abzuschaffen und neue einzuführen, und überhaupt ganz nach eigenem Gefallen zu handeln. Dieses ihr willkührliches Verfahren übten sie durch ihre Reskripte auf eingereichte Vorstellungen und Bitten, (per RESCRIPTA ad libellos); durch ihre Befehle und Geseze (per EDICTA et CONSTITVTIONES) ꝛc. aus. Vespasian scheint von diesen Reskripten und Edikten zuerst Gebrauch gemacht zu haben. Häufiger wurden sie unter Hadrian, von welcher Zeit an der Senat wegen Privatgerechtsamen seltener Dekrete ergehen lies, und unter Karakalla hörten sie endlich ganz auf.

Die Verordnungen, welche die Kaiser zur Belohnung oder Bestrafung einzelner Individuen ergehen liessen, und die nicht als Rechtsformeln dienten, hiesen PRIVILEGIA (quasi *privae* leges). *A. Gell. X, 20.* Dieses Wort hatte in ältern Zeiten einen verächtlichen Begriff. Man verstund darunter ein Privatgesez, wodurch gewisse Personen ohne gerichtliche Untersuchung zu einer ausserordentlichen Strafe verurtheilt wurden. *Cic. de Legg. III. 19.* Dergleichen waren die Geseze des Klodius gegen den Cicero. *Cic. pro Dom. 17.* Diese Geseze erklärt Cicero nach den heiligen und den zwölf Tafelgesezen für verbotten: Leges privatis hominibus irrogare: id est enim privilegium. *Ibid. et pro Sext. 30.*

Die Rechte oder Vortheile (beneficia), welche gewisse Klassen oder Stände hatten, hiesen ebenfalls PRIVILEGIA, *Plin. X, 56. 57. 110.*, z. B. die Privilegien der Soldaten, Eltern, Waisen, Gläubiger ꝛc.

Die verschiedenen Geseze und Dekrete des Senats, wodurch dem Augustus die höchste Gewalt übertragen worden war, und welche den folgenden Kaisern bei dem Antrit ihrer Regierung erneuert zu werden pflegten (tum Senatus omnia, PRINCIPIBVS SOLITA, Vespasiano decrevit, *Tacit. Hist. IV, 3.*), wurden zusammen das königliche Gesez (LEX REGIA, vel LEX IMPERII, et AVGVSTVM PRIVILEGIVM) genannt, wahrscheinlich in Beziehung auf das Gesez, durch welches dem Romulus die höchste Gewalt übergeben wurde. *Liv. XXXIV, 6.*

Die Ritter.

Die Ritter (EQVITES) machten anfänglich keinen eigenen Stand im Staat aus. Als Romulus das Volk in drei Tribus abtheilte, so wählte er aus jeder von denselben 100, durch ihren Stand, durch ihre Vermögensumstände und andere Eigenschaften am meisten ausgezeichnete, junge Leute, die im Krieg zu Pferd dienten, und die Leibwache des Königs ausmachten. Diese 300 Reiter wurden CELERES genannt (ταχεις επι τα εργα, ad opera veloces, *Dionys. II, 13.*; *vel* a κελης, eques desultorius; *vel* a CELERE, eorum praefecto, *Festus*), und waren in drei Centurien abgetheilt, welche eben die Unterscheidungsnamen führten, wie die Tribus, nämlich: RAMNENSES, TATIENSES und LVCERES.

Die Anzahl der Ritter wurde in der Folge vermehrt, zuerst vom Tullus Hostilius, welcher aus den Albanern

nern 300 dazu wählte, (decem turmas, TVRMA quasi *terma* dicta est, quod ter denis equitibus constaret, *Varro* et *Festus*), *Liv. I, 30.*; hernach von dem Tarquinius Priskus, welcher ihre Anzahl verdoppelte (numero alterum tantum adjecit), aber doch die Zahl und Namen der Centurien beibehielt, nur daß die neu hinzugekommenen Ramnenses, Tatienses, Luceres *posteriores* hiesen. Aber da Livius sagt, daß nun 1800 in den drei Centurien waren, so scheint Tarquinius ihre Anzahl mehr, als noch einmal so stark gemacht zu haben. *Liv. I, 36.*

Servius Tullius vermehrte die Centurien der Ritter bis auf achtzehn. Er errichtete zwölf neue, wozu er die vornehmsten Bürger im Staat nahm, und aus den dreien, welche Romulus errichtet hatte, machte er sechs. Ein jeder von ihnen bekam 10,000 Pfund Erz zum Ankauf ihrer Pferde, zu deren Erhaltung auf die Wittwen eine Taxe gelegt wurde, welche von andern Abgaben frei waren. *Liv. I, 43.* Dies war der Ursprung der römischen Ritter, welche dem Staat den größten Nuzen leisteten, zwischen den Patriziern und Plebejern den mittelsten Stand ausmachten, und gleichsam das Band zwischen diesen beiden waren.

Zu welcher Zeit aber man angefangen hat, die Ritter für einen eigenen Stand anzusehen, ist ungewis. Es scheint vor der Vertreibung der Könige geschehen zu sein. *Liv. II, 1.* Späterhin waren nicht alle, welche zu Pferd dienten, eigentlich sogenannte EQVITES, oder römische Ritter, sondern nur diejenigen, welche von dem Censor in diesen Stand besonders aufgenommen und von demselben im Namen des Staats mit einem Pferd und mit einem goldenen Ring beschenkt worden waren.

Die Ritter wurden ohne Unterschied aus den Patriziern und Plebejern genommen. Diejenigen, welche aus

alten Familien abstammten, hiesen ILLVSTRES, SPECIOSI SPLENDIDI. Sie waren auf keine bestimmte Anzahl eingeschränkt. Das Alter, welches einer haben mußte, war ohngefähr 18 Jahre, *Dio. LII, 20.*, und das Vermögen (Census), wenigstens gegen das Ende der Republik und unter den Kaisern, 400 Sestertia, d. i. ohngefähr 3229 Pfund Sterling. *Horat. Ep. I, 1. 57.*; *Plin. Ep. I, 19.* Einige glauben, daß jeder römische Bürger, dessen ganzes Vermögen sich auf die angegebene Summe belief, an jedem Lustrum in die Liste der Ritter aufgenommen worden sei. Aber dieses war nicht immer der Fall. *Liv. V, 7.*

Die Ehrenzeichen der Ritter waren 1) ein Pferd, das sie vom Staat geschenkt bekamen; 2) ein goldener Ring; daher die Redensart: ANNVLO AVREO DONARI, für: inter Equites legi; 3) Angustus Clavus, oder Tunica angusticlavia (ein schmaler Purpurstreif auf der Weste; die Senatoren trugen einen breiten); 4) ein besonderer Plaz in den öfentlichen Schauspielen, welcher ihnen nach dem vom Volkstribun L. Roscius Otho gemachten Geseze (A. V. 686., *Dio. XXXVI, 25.*) zukam. Dieses Gesez lautete, daß die Ritter in vierzehn Reihen (in XIV. gradibus) zunächst an der Orchestra, wo die Senatoren ihre Size hatten, sizen sollten. Daher die Redensart: SEDERE IN QVATVORDECIM, oder IN EQVESTRIBVS, oder SPECTARE IN EQVITE, für: Equitem esse. *Suet.*

Das Geschäfte (MVNVS) der Ritter bestund anfänglich blos darin, daß sie im Krieg Dienste thaten. In der Folge aber wurden sie auch zu Richtern bestellt (ut judicarent), und pachteten die öfentlichen Einkünfte des Staats (VECTIGALIA CONDVCERE). Die Richter wurden bis auf das Jahr von Rom 631. aus dem Senat

Senat gewählt. Um diese Zeit aber wurde, wegen des eingerissenen Verderbnisses in demselben, durch das Sempronische Gesez, welches K. Gracchus verabfaßt hatte, das Recht, die Gerichte zu handhaben, vom Senat auf die Ritter übertragen. Sylla brachte es wieder auf den Senat; aber nachher hatten es diese beiden Stände gemeinschaftlich.

Die Ritter, welche die Einkünfte des Staats pachteten, waren in gewisse Gesellschaften *) eingetheilt. Der Direk-

*) Das Pachten der öfentlichen Einkünfte (Vectigalia) bei den Römern war ein zu groses und schweres Unternehmen, als daß ein einziger Ritter sich demselben hätte unterziehen können. Denn es wurden die Einkünfte einer ganzen Provinz, auch oft mehrere Arten von Einkünften (von den verschiedenen Arten der Vectigalium siehe unten, wo von den öfentlichen Rechten der römischen Bürger gehandelt wird) zugleich gepachtet, z. B. die Einkünfte aus den Zöllen und Viehtriften (wie Cicero *in Verr. II*, 70. sagt: Portorium et Scripturam eadem societas habuit). Daher war das Vermögen eines einzelnen Ritters, und selbst des reichsten, dazu nicht hinreichend, und eben deswegen traten mehrere in Gesellschaften (SOCIETATES) und schossen die nöthigen Summen zusammen. Es sind aber in diesen Gesellschaften vornämlich dreierlei Personen zu bemerken. 1) Die PVBLICANI oder MANCIPES, welche die Einkünfte pachteten (conducere) und die Hauptpersonen waren (qui conducebat, ille totius societatis princeps quasi erat, et dicebatur *Manceps*, quia in licitatione, qui superior erat, *manu sublata* significabat, se esse *auctorem* emptionis. *Festus; Polyb. VI*, 15.). Deswegen wird der Manceps vom Cicero *Planc.* 13. auch Auctor societatis genannt. Auf ihnen beruhte das ganze Unternehmen und sie mußten dem Staat Bürgschaft leisten. 2) Diejenigen, welche für die Mancipes dem Staat Bürgschaft leisteten und PRAEDES genannt wurden. 3) Diejenigen, welche weder pachteten, noch Gewährschaft leisteten, sondern blos mit den Mancipibus in Gesellschaft traten (SOCII), und Geld vorschossen. Ein solcher war

Direkteur einer solchen Gesellschaft hies MAGISTER SOCIETATIS. *Cic. Fam. XIII, 9.* Diese Pächter (PVBLICANI) genossen so viel Hochachtung in Rom, daß

war Attikus, von welchem *Corn. Nep. c. 6.* sagt: Nunquam ad hastam publicam accessit, nullius rei neque Praes, neque Manceps factus fuit, *sed tamen partes in vectigalibus habuit*, wie aus *Cic. ad Att. I, 19.* erhellt. Von allen diesen aber waren die Magistri societatis noch unterschieden. *Cic. Planc. 13.; Fam. XIII, 9.; ad Att. V, 15.* Der MAGISTER SOCIETATIS war einer von den angesehensten Rittern, und hatte die Angelegenheiten der Gesellschaft in Rom zu besorgen. *Cic. in Verr. II, 74.* Aber er schikte in die Provinz einen andern, der daselbst seine Stelle vertrat, die Einkünfte der ganzen Provinz besorgte, und PRO MAGISTRO (Magistri, qui Romae manebat, vicem gerens) genannt wurde. *Cic. ad Att. II, 10.* Jeder Promagister aber hatte wieder seine Unterbedienten, die er in die Städte schikte, um die Zölle, Abgaben von den Viehtriften ꝛc. einzutreiben. Alle diese werden mit dem allgemeinen Ausdruk: Operas Publicanis dare, bezeichnet. Daher: P. Rupilius non Publicanum in Sicilia egit, sed operas Publicanis dedit. *Valer. Max. VI, 9. §. 8.;* C. Pupius, qui est in operis ejus societatis. *Cic. Fam. XIII, 9.* Sie dürfen daher mit den Publicanis selbst, welche die Einkünfte pachteten, nicht verwechselt werden; sondern waren ministri Publicanorum et mercenarii, auch oft blos Sklaven. *Cic. Verr. II, 77.; de Provinc. consular. 5.* Aus allem diesem erhellt nun, was für einen Beruf Zacchäus und Matthäus hatten, und wie die Ausdrüke: αρχιτελωνης, τελωναι im neuen Testament verstanden werden müssen. Zacchäus scheint ein pro Magistro gewesen zu sein, der die Aufsicht über die Zölle hatte, (so, wie es vom Terentius heißt: Operas in portu et scriptura Asiae pro Magistro dedit, *Cic. ad Att. XI, 10.*, und vom Karpinatius: In scriptura Siciliae pro Magistro fuit, *in Verr. II, 70.*) und deswegen Zollkommissarius, Oberzolleinnehmer heisen könnte. Er hatte seine Unterbedienten, welche in den Häfen, an den Brücken ꝛc. die Zölle eintreiben mußten, und wird deswegen Luk. XIX, 2. αρχι-

daß sie Cicero Homines amplissimi, honestissimi et ornatissimi nennt, *pro Lege Manil. 7.* Ferner: Flos Equitum Romanorum, ornamentum civitatis, firmamentum reipublicae; *pro Plancio 9.* Aber in den Provinzen war es ganz der entgegengesezte Fall. Hier verabscheute man sie, *Ascon. in Cic. Verr. II, 3.*, vornämlich aber ihre Beamten und Bedienten. *)

Ein

ἀρχιτελώνης (princeps, praefectus portitorum, operarum magister, quia omnibus, qui operas dabant, praeerat) genannt. Matthäus hingegen war ein solcher Unterbedienter oder Unterzolleinnehmer (τελώνης, portitor, vectigalium exactor, Publicanorum opera). Deswegen heißt es K. IX, 9. von ihm, er sei am Zollhaus (τελώνιον, portorium, telonium, locus, ubi portitores sedentes, observabant huc illuc commeantes, ut exigerent ab iis vectigalia) gesessen. Hernach werden im N. T. unter τελῶναι auch diejenigen verstanden, welche andere Abgaben einfoderten. *Portitores*, qui exigebant proprie portoria, et deinde etiam ita dicti, qui alia vectigalia colligebant, qui in Evangelio saepe τελῶναι dicuntur, et male *Publicani* vertuntur, cum *Portitores* latine sint dicendi. s. Salmasius *de foenore Trapezitico. p. 243.* Noch ist zu bemerken, daß die Publicani von den Einkünften, welche sie pachteten, verschiedene Namen erhielten. So hiesen diejenigen, welche den Zehnten pachteten, Decumani, und diejenigen, welche die Einkünfte aus den Viehtriften pachteten, Pecuarii und Scripturarii. Davon s. unten a. a. O. Das Ansehen und der Einflus dieser Pächter in der Republik war so gros, daß jeder, der im Staat etwas bewirken wollte, vornämlich ihre Freundschaft und Verbindung suchte. Sie waren es auch, durch deren Gunst und Mitwirkung hauptsächlich Cäsar der römischen Freiheit ein Ende machte. (s. S. 39.) Vgl. Burmann *de Vectigalibus Populi Romani.* Fischer *in Prolus. I. de Vitiis Lexicorum N. T. p. 22. sq.* und Schleusner's *Novum Lexicon graeco-latinum in N. T.*

D. Uebers.

*) Odiosissima, sagt Askonius, haec sunt Romanorum hominum per provincias nomina. Hieraus erklärt sich auch

der

Ein groses Ansehen verschafte den Rittern der feierliche Aufzug (TRANSVECTIO), welchen sie alle Jahre am 15. Julii (Idibus Quinctilibus), *Liv. IX, 46.*, zu Pferd durch die Stadt, von dem Tempel der Ehre oder des Mars, ausserhalb der Statt, auf das Kapitolium hielten. Sie hatten dabei eine Krone von Lorbeerzweigen auf dem Haupt, waren mit ihren Togis palmatis oder Trabeis von Scharlach bekleidet, und trugen die militärischen Ehrenzeichen, welche sie von den Generalen zur Belohnung ihrer Tapferkeit erhalten hatten, in der Hand. Bei dieser Gelegenheit durfte keiner von ihnen vor Gericht gefodert werden. So war es wenigstens unter dem Augustus. *Suet. Aug. 38.*

Alle fünf Jahre nahmen sie bei dieser Feierlichkeit ihren Zug bei dem Censor vorüber, der auf seinem kurulischen

der grose Has der Juden gegen diese Leute, wovon im neuen Testament Erwähnung geschieht. Er flos, wie bei den Einwohnern in allen Provinzen, theils aus ihrer grosen Abneigung gegen die Römer, in deren Dienst sie waren, und die sie als Feinde ihrer Freiheit betrachteten, theils war er eine Folge der Ungerechtigkeiten und gewaltsamen Erpressungen, welche sich diese Exactores oft erlaubten. Sie waren in den Augen der Juden gottlose, verabscheuungswürdige Menschen (*αμαρτωλοι, εθνικοι*), und man vermied allen Umgang und alle Gemeinschaft mit ihnen. Daher es Jesu oft zum Vorwurf gemacht wurde, daß er sie seines Umgangs würdigte. Matth. IX, 10. 11. Eben deswegen pflegten auch schlechte, nichtswürdige, lasterhafte Menschen gewöhnlich mit dem Ausdruk *τελωναι* bezeichnet zu werden: *ουχι και οι τελωναι το αυτο ποιουσι*; Matth. V, 46.; *εςω σοι ωσπερ ο εθνικος και ο τελωνης*, i. e. nullum commercium cum eo habeas, Matth. XVIII, 17.; *αρπαγες, αδικοι, μοιχοι, η και ως ουτος ο τελωνης.* Luk. XVIII. 12. Vgl. Schleusner a. a. O.

D. Uebers.

schen Stuhl vor dem Kapitolium sas. Sie stiegen dann von ihren Pferden ab, und führten sie an der Hand (TRADVCEBANT) bei ihm vorbei; und auf diese Art wurden sie gemustert (RECOGNOSCEBANTVR).

Wenn ein Ritter in seiner Aufführung Fehler zu Schulden gebracht, oder sein Vermögen vermindert, oder auch nur sein Pferd vernachlässigt hatte, *Gell. IV, 20.*, so befahl ihm der Censor, dasselbe zu verkaufen, *Liv. XXIX, 37.*, und dann wurde er für ausgestossen aus der Klasse der Ritter angesehen; daher ADIMERE EQVVM, einen Ritter seiner Würde verlustig erklären. Diejenigen aber, mit deren Aufführung der Censor zufrieden war, wurden befehligt, ihre Pferde vorüber zu führen (traducere). *Ovid. Trist. II, 89.*

Bei dieser Gelegenheit verlas der Censor auch das Verzeichnis der Ritter. Diejenigen, welche sich geringerer Vergehungen schuldig gemacht hatten (qui minore culpa tenerentur), wurden ihrer Würde blos durch Auslassung ihres Namens entsezt (ORDINE EQVESTRI MOTI SVNT). *Suet. Cal. 16.* Wir finden es als eine Belohnung angegeben, wenn einer keine Kriegsdienste thun und kein öfentliches Pferd unterhalten durfte (ne invitus militaret, neve Censor ei equum publicum adſignaret). Aber diese Vergünstigung konnte nur das Volk ertheilen. *Liv. XXXIX, 19.*

Derjenige unter den Rittern, dessen Name im Verzeichnis des Censors zuerst stund, hies EQVESTRIS ORDINIS PRINCEPS, *Plin. Ep. I, 14.*, oder PRINCEPS JVVENTVTIS. Nicht, als ob die Ritter lauter junge Leute gewesen wären; denn viele unter ihnen wurden sehr alt, wie z. B. Mäcenas und Attikus, und wir finden, daß die beiden Censoren, Livius und Nero, Ritter waren, *Liv. XXIX, 37.*; sondern

weil sie bei ihrer ersten Anordnung aus lauter jungen Leuten bestunden; wozu noch kommt, daß bei den Römern alle Mannspersonen bis nahe an funfzig Jahre Juvenes genannt wurden. Daher heißt Cäsar noch Adolescentulus, als er Pontifex Maximus wurde, ob er schon bereits 36 Jahre alt war. *Sal. Cat. 49.* Und Cicero nennt sich selbst Adolescens, als er Konsul war. *Phil. II, 5.* Unter den Kaisern hiesen die Thronerben Principes Juventutis. *Suet. Calig. 15.* Wir finden diese Benennung auch von dem ganzen Ritterstand gebraucht. *Liv. XLII, 61.*

Di Plebejer oder das Volk.

Alle die andern Römer, welche nicht zu den Patriziern oder Rittern gehörten, hiesen PLEBS oder POPVLVS. Unter Populus wird bisweilen das ganze Volk verstanden, z. B. CLEMENTIA ROMANI POPVLI; oder das ganze Volk ausser dem Senat, z. B. SENATVS POPVLVSQVE ROMANVS. In dieser leztern Bedeutung wird auch oft Plebs gebraucht; z. B. wenn es heißt, die Konsuln seien aus den Plebejern erwählt worden, d. i. aus solchen, welche keine Patrizier waren. Aber Plebs steht gewöhnlich für den niedrigsten Pöbel; daher die Redensart: ad populum plebemque referre, *Cic. Fam. VIII, 8.; Gell. X, 10.*, und beim Horaz: Plebs eris, *i. e.* unus e plebe, ein gemeiner Mensch, kein Ritter. *Ep. I, 1. 59.*

Das gemeine Volk, welches auf dem Lande wohnte, und den Akerbau trieb, hies PLEBS RVSTICA. *Liv. XXXV, 1.* In ältern Zeiten thaten dieses auch die Senatoren, *Cic. de Sen. 16.*, aber nicht in den folgenden. Das gemeine Volk in der Stadt, Kaufleute, Handwerker rc. *Cic. Off. I, 42.*, hies PLEBS VRBANA. *Sal. Cat. 27.*

Die

Die Plebs rvstica war die angesehenste (optima et modestissima, *Cic. Rull. II, 31.*, laudatissima, *Plin. 18, 3.*). Die Plebs vrbana bestund aus armen Bürgern, die einem grosen Theil nach gar kein Gewerbe trieben, sondern von öfentlichen und Privatschenkungen lebten (eos publicum malum alebat, *Sallust. Cat. 37.*). Gegen das Ende der Republik wurde jährlich auf öfentliche Kosten eine unermesliche Menge Getraidt unter sie vertheilt, jedem Mann monatlich fünf Scheffel. *Sallust. Fragm. edit. Cortii p. 974.* Ihre Hauptbeschäftigung war, die Absichten der Tribunen und derjenigen Magistrate, welche Volksfreunde waren, in den öfentlichen Versammlungen durch ihre Stimmen und durch ihren Beifall durchsezen zu helfen. Daher sie Tvrba forensis genennet werden, *Liv. IX, 46.*, und weil sie ein schlechtes Gesindel und zu allem zu erkaufen waren, so hiesen sie Operae condvctae *vel* mercenarii, in Beziehung auf die gedungenen Lohnarbeiter. *Cic. Sext. 17.* und *27.*; *Q. Fr. II, 1.*; *Att. I, 13.*; Operae condvctorvm, *Sext. 50.*; Mvltitvdo condvcta, *Phil. I, 9.*; Conciones condvctae, *Sext. 49.* und *53.*; Concionalis hirvdo aerarii, misera ac jejuna Plebecvla, *Att. I, 16.*; Fex et Sordes vrbis, *Ib. 13.*; Vrbana et perdita Plebs, *Id. VII, 3.*

Cicero sezt das Volk (populus, plebs, multitudo, tenuiores cet.) oft dem vornehmsten Adel (principes delecti, Optimates et Optimatium principes, honesti, boni, locupletes cet.) entgegen. *Cic. pro Sext. 48. 68.* cet.

Es gab unter dem gemeinen Volk immer solche, welche die Anführer desselben zu bösen Händeln waren (duces multitudinum), und die von unruhigen Köpfen unter den Magistraten bezahlt wurden, um dasselbe zu den grösten

Ausschweifungen zu verleiten. *Sallust. Cat. 50.* *); *Cic. Sext. 37. 46.* Das Ungestüm des römischen Pöbels war eine natürliche Folge des Müssiggangs und einer zügellosen Ungebundenheit, und wird mit Recht unter die vornehmsten Ursachen des Untergangs der Republik gezählt. Da Gewerbe und Handthierungen für Geschäfte der Sklaven gehalten wurden, *Sallust. Cat. 4.*, so fand Industrie bei dieser Menschenklasse keine Aufmunterung. Die häufigen Schauspiele, und vornämlich die Spiele der Gladiatoren, halfen seine natürliche Wildheit vermehren. Daher sie sich immer zu Verschwörungen gegen den Staat geneigt finden lies. *Sallust. Cat. 37.*

Andere Eintheilungen des römischen Volks.

1. Patronen und Klienten; Nobiles, Novi und Ignobiles; Optimates und Populares.

Um die Patrizier und Plebejer durch ein unauflösliches Band miteinander zu verbinden, verordnete Romulus, daß jeder aus der untern Volksklasse sich einen aus den Pa-

*) Exquirebant duces multitudinum, qui pretio rempublicam vexare soliti. Eine vortrefliche Schilderung von dem Karakter des grosen Haufens und zugleich ein treffendes Beleg zu dem, was der Vf. oben von einigen der vornehmsten Ursachen sagt, welche die innere Ruhe des römischen Staats so oft erschütterten, findet sich beim Livius *XXVIII*, 27. Multitudo omnis, sicut natura maris, per se immobilis est, venti et aurae cient, ita aut tranquillum, aut procellae in vobis sunt: et causa atque origo omnis furoris penes auctores est; vos contagione insanistis. Und beim Tacitus *Hist. IV*, 37.: Vulgus sine rectore praeceps, pavidum, socors. Daher es auch öfters der Fall war, was *Vellej. II*, 125. sagt: defuit, qui contra rempublicam duceret, non qui sequeretur.

D. Uebers.

Patriziern zu seinem Patron oder Beschüzer (PATRONVS) erwählen sollte, dessen Klient (CLIENS) er genannt wurde, (quod eum colebat). Es war Pflicht des Patrons, seinem Klienten mit Rath und That beizustehen, seine Vertheidigung in Rechtsangelegenheiten auf sich zu nehmen, ihn mit seinem ganzen Ansehen zu unterstüzen, und überhaupt alles das zu thun, was ein Vater für seine Kinder thut. Der Klient war verbunden, seinem Patron alle Arten von Hochachtung zu erweisen, und ihm im Nothfall mit seinem Leben und ganzen Vermögen zu dienen. *Dionys. II, 2.*

Es war nicht erlaubt, daß Patronen und Klienten einander verklagten oder gegen einander ein Zeugnis ablegten. Wer dagegen handelte, der konnte von jedem ungestraft, als ein Opfer, das dem Pluto und den unterirdischen Gottheiten geweihet war, ermordet werden. Daher wetteiferten beide, Patronen und Klienten, in gegenseitiger Pflichtleistung miteinander, und mehr, als 600 Jahre hindurch finden wir keine Mishelligkeiten zwischen ihnen. *Ibid.* Virgil stellt das Verbrechen, seinen Vater mit Schlägen mishandeln, und jenes, mit einem Klienten hinterlistig verfahren, zusammen. *Aen. VI, 605.* Es war die gröste Ehre für einen Patron, viele, sowol angeerbte, als durch eigene Verdienste erworbene, Klienten zu haben. *Hor. Ep. II, 1. 103.; Juv. X, 44.*

In spätern Zeiten stunden sogar Städte und ganze Nationen unter dem Schuz berühmter römischer Familien. So hatte z. B. Sizilien die Marzeller, *Cic. in Caecil. 4.; Verr. III, 18.*: Zypern und Kappadozien den Kato, *Cic. Fam. XV, 4.*; die Allobroger die Fabier, *Sall. Cat. 41.*; die Bononienser die Antonier, *Suet. Aug. 17.*; Lacedämon die Klaudier, *Id. Tib. 6.*, und die Einwohner von Puteoli den Kassius und die Brutier

 zu

zu Beschüzern. *Cic. Phil. II, 41.* cet. Doch scheint diese Einrichtung auch schon in frühern Zeiten statt gefunden zu haben. *Liv. IX, 20.* cet.

Diejenigen, deren Vorfahren oder die selbst ein kurulisches Amt *) bekleidet hatten, d. i. Konsuln, Prätoren, Censoren oder Aediles Kurules gewesen waren, hiesen NOBILES **), und hatten das Recht, Bildnisse von sich verfertigen zu lassen (JVS IMAGINVM), welche von ihren Nachkommen mit groser Sorgfalt aufbewahrt und bei ihren Leichenbegängnissen vorgetragen wurden. *Plin. XXXV, 2.*

Diese Bildnisse waren nichts anders, als Büsten oder Abbildungen bis auf die Schulter, entweder in Wachs bossirt oder gemahlt. Man stellte sie in den Vorsälen (atria) auf und verwahrte sie in hölzernen Behältnissen, woraus sie blos an festlichen Tagen scheinen genommen worden zu sein. Unter dieselben wurden Aufschriften gesezt, welche die Würden, die solche Personen bekleidet,

*) d. i. eine von den höchsten oder vornehmsten Staatswürden. s. unten Magistratus curules.

**) Nobilitas gründet sich eigentlich auf die Geburt. Je mehr einer in seiner Familie Vorfahren hatte, welche Konsuln, Prätoren ꝛc. gewesen waren, und je mehr er folglich Bildnisse von ihnen aufweisen konnte, desto vornehmer war sein Adel. Dieses war der Erb- oder Geburtsadel. Es konnte daher einer nobilis sein, wenn er gleich kein Ehrenamt hatte. Es konnte aber einer auch nobilis sein, ob er schon ein plebejus war, weil die plebeji auch die höchsten Staatswürden erhalten konnten. So war Cicero von Geburt nicht nobilis, sondern gelangte zuerst in seiner Familie zur kurulischen Aedilität, zur Prätur und zum Konsulat, und deswegen war er homo novus (d. i. nobilis durch sich selbst). Und dieses war der Adel des Verdienstes. Auch war ein Ritter nicht an sich nobilis.

D. Uebers.

det, und die Thaten, welche sie verrichtet hatten, bezeichneten. (*Juvenal. Sat. 8.; Plin. XXXV, 2.*). Daher imagines oft für nobilitas gesezt wird. Anfänglich hatten blos die Patrizier dieses Recht, aber in der Folge bekamen es auch die Plebejer, wenn sie zu den höchsten Staatsämtern gelangten.

Diejenigen, welche in ihrer Familie die ersten waren, die sich zu einer von den höchsten Staatswürden emporgeschwungen hatten, hiesen Homines NOVI. Daher nennt sich Cicero selbst Homo per se cognitus, *in Cat. I, 11.*

Diejenigen, welche weder Bildnisse von sich selbst, noch von ihren Vorfahren aufzuweisen hatten, hiesen IGNOBILES.

Diejenigen, welche es mit dem Senat hielten, wurden OPTIMATES, auch bisweilen Principes oder Proceres genannt. Diejenigen aber, welche dem Volk ergeben waren, hiesen POPVLARES, zu welchem Stand sie auch gehören mochten. *Cic. pro Sext. 45.* Diese Benennungen bezeichneten blos eine Verschiedenheit der Partheien, keinen Rang oder Würde. Die Zwistigkeiten zwischen diesen beiden Partheien gaben zu den größten Unruhen im Staat Veranlassung, welche sich endlich mit dem gänzlichen Untergang der Freiheit endigten.

2. Geschlechter und Familien; Namen der Römer; Freigeborne und Freigelassene ꝛc.

Die Römer waren in verschiedene Geschlechter (GENTES), und jedes Geschlecht in verschiedene Familien (FAMILIAE v. Stirpes) eingetheilt. So gehörten die Familien der Scipionen, Lentuli, Cethegi, Dolabellä, Cinnä, Syllä ꝛc. als Zweige zu dem Geschlecht oder Hauptstamm der Kornelier (Gens Cornelia).

lia *). Diejenigen, welche zu Einem Geschlecht gehörten, hiesen GENTILES, und diejenigen, welche aus Einer Familie waren, AGNATI. *Cic. Top. c. 6.; Festus in voce* GENTILIS. Aber Anverwandte von Seite des Vaters wurden auch Agnati genannt, zum Unterschied von den Cognatis, den Verwandten von Seite der Mutter. Ein Agnatus konnte auch Cognatus genannt werden, aber nicht umgekehrt. So war Patruus, des Vaters Bruder, Agnatus und Cognatus zugleich; aber Avunculus, der Mutter Bruder, war blos Cognatus. *Digest.*

Anfänglich wurde blos von den Patriziern gesagt, daß sie ein Geschlecht oder eine Gens hätten. *Liv. X, 8.* Daher einige von ihnen majorum gentium, andere aber minorum gentium **) hiesen. *Cic. Fam. IX, 21.* Als aber die

*) Gens begreift alle verwandten Römer in sich, welche einerlei Geschlechtsnamen (Nomen), und Familia alle diejenigen, welche einerlei Cognomen führen. Alle Kornelier gehören zu einem Geschlecht oder Hauptstamm, zu der Gens Cornelia. Aber das Geschlecht der Kornelier ist wieder in mehrere Familien getheilt, die durch das Cognomen unterschieden werden. Daher Cornelii Dolabellae, Cornelii Scipiones, Cornelii Cethegi cet., als so viele Zweige oder Familien von dem Geschlecht oder Hauptstamm der Kornelier. Eben das gilt auch von Genus und Stirps; jenes bezieht sich auf das Nomen, dieses auf das Cognomen. Stirps unterscheidet sich nämlich, wie Familia, von Gens (und Genus) so: Gens begreift alle Stirpes (Zweige, Familien) in sich, die einerlei Nomen (Geschlechtsnamen) haben, z. E. Claudius cet.; Stirps aber ist ein Theil der Gentis, und unterscheidet sich durch ein Cognomen (Familiennamen), z. E. Claudius Marcellus. Folglich gehören alle Marcelli ad Stirpem Marcellorum, aber auch ad Gentem Claudiam; aber nicht alle Claudii gehören ad Stirpem Marcellorum. *Cic. Or. I,* 39. Umständlich handelt davon Sigonius *ad Liv. IV,* 1. D. Uebers.

**) Patrizier (von Patricius, *i. e.* ad Patres pertinens) hiesen alle

die Plebejer das Recht erhielten, mit den Patriziern sich wechselseitig zu verheirathen, und Zutrit zu den vornehm-

D 5 sten

alle diejenigen, welche von den Senatoren (Patribus) unter den Königen abstammten, und machten in Rom den ältesten und vornehmsten Adel aus. Sie waren aber zweierlei: Patricii majorum gentium, d. i. von den ältern Familien, weil sie von den Senatoren abstammten, welche Romulus dazu gemacht hatte; und Patricii minorum gentium, d. i. von den jüngern Familien, d. i. welche von den Senatoren abstammten, welche Tarquinius Priskus in den Senat aufgenommen hatte. (s. oben S. 3.) Auf diesen Vorzug ihrer Abstammung oder Geburt bildeten die Patrizier sich sehr viel ein, und gründeten darauf in den Zeiten der Republik die höchsten und ausschliesendsten Rechte. Sie glaubten sich auch izt zu allen Staats- und Priesterwürden allein berechtigt, nachdem ihnen schon Romulus aus einer Staatsmaxime ein ausschliesendes Vorrecht dazu ertheilt hatte, und suchten überhaupt durch ihr Ansehen und durch ihren Einflus überall ein mächtiges Uebergewicht über die Bürgerlichen zu behaupten. Dies gab zu einem unseligen und langwührigen Kampf zwischen ihnen und den Plebejern Veranlassung, der mit eben so viel Heftigkeit und Bitterkeit geführt wurde, als er in seinen Folgen für die innere Ruhe und Wohlfart des Staats nachtheilig war, und selbst wichtige Regierungsveränderungen hervorbrachte, wovon die Ernennung der Kriegstribunen mit konsularischer Gewalt ein Beispiel ist. Endlich trugen aber doch die Plebejer über die Anmassungen der Patrizier, nach einem hartnäckigen, mit abwechselndem Erfolg begleiteten, Entgegenwirken beider Partheien, und nach vielen unruhevollen Auftritten in den Zeiten des Freistaats, den Sieg gänzlich davon, und zwar hauptsächlich durch Hülfe ihrer Volkstribunen (s. unten), die die Rechte derselben gegen den Stolz und die Herrschsucht des Adels geltend machten, und ihnen nach und nach den Weg zu allen Staatsämtern, und selbst zu den höchsten, bahnten. — Die obige Benennung hat man auch auf die Götter angewandt, wo die höhern Dii majorum gen-

tium,

sten Staatsämtern erlangt hatten; so wurden auch sie Geschlechtsfähig, oder erhielten die jura gentium v. gentilia. Daher wird von einer Vermischung dieser Rechte und Beschimpfung der patrizischen Familien durch jene Neuerungen gesprochen *). *Liv. IV, 1. cet.* Daher gab es Geschlechter oder Gentes der Patrizier und Plebejer, und bisweilen waren in einer und derselben Gens patrizische und bürgerliche Familien **). *Suet. Tib. 1.* Eben deswegen wird auch der Ausdruck: sine Gente, mit dem: libertinus et non generosus, von bürgerlichem oder unadelichem Herkommen, als gleichbedeutend gebraucht. *Hor. Sat. II, 5. 15.*

Um die verschiedenen Geschlechter und Familien zu bezeichnen, und die Individuen einer und derselben Familie zu unterscheiden, führten die Römer, wenigstens die vornehmern unter ihnen, gewöhnlich drei Namen: einen Vornamen

tium, die geringern Dii minorum gentium heisen, *Cic. Tusc. I,* 13. (s. unten im II. Band: Religion der Römer); auch auf andere, z. E. Cleanthes, qui quasi *majorum* est *gentium* Stoicus, d. i. einer der vornehmsten. *Cic. Acad. IV,* 41.

*) Contaminari sanguinem suum Patres, confundique jura gentium rebantur. Die Patrizier hielten es sich nämlich für schimpflich, mit den Plebejern sich zu verheirathen und die höchsten Staatswürden, insbesondere das Konsulat, mit ihnen zu theilen.

**) Wenn z. B. Patrizier um gewisser zu erlangender Vortheile willen sich von Plebejern adoptiren liessen, wie es der Fall mit dem Klodius war. Oder wenn von einem Geschlecht, das sich in Rom niedergelassen hatte, und in den Patrizierstand erhoben wurde, eine Familie in der Provinz zurükgeblieben war, so war diese Familie plebejisch, wenn Sie nach Rom kam; obgleich das ganze übrige Geschlecht zu den Patriziern gehörte. So stammte Cicero aus einem plebejischen Geschlecht ab, obwol es schon lange patrizische Tullier gegeben hatte. D. Uebers.

namen (Praenomen), einen Geschlechtsnamen (Nomen), und einen Familiennamen (Cognomen). *Juvenal. V, 126.*

Das PRAENOMEN wurde vorangesezt, und bezeichnete die einzelnen Individuen in einer Familie. Es wurde gewöhnlich mit Einem Buchstaben geschrieben. Z. E. A. Aulus; C. Cajus; D. Dezimus; K. Käso; L. Luzius; M. Markus; M? oder M' Manius; N. Numerius; P. Publius; Q. Quintus; T. Titus. Bisweilen mit zween Buchstaben, z. E. App. Appius; Cn. Cnäus oder Cneius; Sp. Spurius; Ti. Tiberius; und bisweilen mit drei Buchstaben, z. E. Mam. Mamerkus; Ser. Servius; Sex. Sextus.

Das NOMEN kam nach dem Praenomen. Es bezeichnete das Geschlecht und endigte sich gewöhnlich auf ius, z. E. Kornelius; Fabius; Tullius; Julius; Oktavius rc.

Das Cognomen stund zulezt und bezeichnete die Familie, z. E. Cicero, Cäsar rc.

So ist in Publius Kornelius Scipio, Publius das Praenomen, Kornelius das Nomen, und Scipio das Cognomen.

Einige Geschlechter scheinen keine Familiennamen gehabt zu haben; z. E. C. Marius. Gens und Familia scheinen bisweilen miteinander verwechselt zu werden. Z. E. Fabia gens *vel* Familia. *Liv. II, 49.*

Bisweilen kam noch ein vierter Name, AGNOMEN oder Cognomen, hinzu, welcher von glänzenden Thaten oder merkwürdigen Ereignissen entlehnt wurde. So wurde Scipio — Afrikanus genannt, weil er Karthago und Afrika erobert hatte. Aus einer gleichen Ursache hies sein Bruder Luzius Kornelius Scipio — Asiatikus. Quintus Fabius Maximus wurde Kunktator (der Zauderer,

derer, a cunctando) genannt, weil er den schnellen Fortschritten des siegenden Hannibals dadurch Einhalt that, daß er sich mit ihm in kein Treffen einlies. Man findet sogar noch ein zweites Agnomen oder Cognomen. So wurde der jüngere Publius Kornelius Scipio Afrikanus — Aemilianus genannt, weil er ein Sohn des L. Aemilius Paullus war, und von dem Sohn des ältern Scipio, der keine Kinder hatte, adoptirt worden war. Er heißt insgemein Afrikanus Minor, um ihn von dem ältern Scipio Afrikanus zu unterscheiden.

Die Römer scheinen anfänglich nur einen Namen gehabt zu haben, z. E. Romulus, Remus rc., oder zwei, wie Numa Pompilius, Tullus Hostilius, Ankus Martius, Tarquinius Priskus, Servius Tullius, Sextus Tarquinius. Als sie aber in Geschlechter und Familien (in Gentes et Familias) eingetheilt worden waren, so fiengen sie an, gewöhnlich drei Namen zu führen. Z. E. L. Junius Brutus, M. Valerius Poplikola rc.

Doch wurden diese drei Namen nicht immer gebraucht; gewöhnlich nur zwei, bisweilen auch nur einer, und zwar der Familienname. *Sall. Cat. 17.; Cic. Epist. passim.* Aber wenn man mit jemand redete, so wurde gewöhnlich das Praenomen gebraucht, welches blos den Bürgern zukam; denn die Sklaven hatten es nicht. Daher die Redensart: Gaudent praenomine molles auriculae. *Hor. Sat. II, 32.*

Die Familiennamen wurden von mancherlei Ursachen hergenommen; entweder von Eigenschaften der Seele, wie Kato, (i. e. *Catus*, weise) von der Weisheit, *Cic. de Sen.* 2. cet., oder von Beschaffenheiten des Körpers, wie Kalvus, Krassus, Macer rc., oder von dem Anbau gewisser Früchte, wie Lentulus, Piso, Cicero rc.

Gewis-

Gewisse Familiennamen gaben bisweilen Veranlassung zu Scherzreden und wizigen Anspielungen, z. B. Asina, *Horat. Ep. I, 13.*; Serranus Kalatinus, *Cic. pro Sext. 33.* Daher sagt Virgil anspielungsweise: Vel te sulco, *Serrane*, serentem, *Aen. VI, 844.*; denn Q. Cincinnatus wurde SERRANVS genennet, weil er von den Abgeordneten des Senats im Säen begriffen angetroffen wurde, als sie ihm die Nachricht brachten, daß er zum Diktator ernannt worden sei. *Plin. XVIII, 3.*

Das Praenomen pflegte den Knaben am neunten Tage beigelegt zu werden, welcher dies lustricus *), oder der Tag der Reinigung oder Weihung hieß, weil dabei gewisse heilige Handlungen vorgenommen wurden. *Macrob. Sat. I, 16.; Suet. Ner. 6.* Der älteste Sohn von einer Familie erhielt gewöhnlich das Praenomen seines Vaters; die übrigen wurden nach ihren Onkeln oder andern Verwandten benennet.

Wenn in einer Familie nur eine Tochter vorhanden war, so bekam sie gewöhnlich den Namen von der Gens, z. B. Tullia, die Tochter des Cicero; Julia, die Tochter des Cäsars; Oktavia, die Schwester des Augustus ꝛc. und diesen behielten sie auch noch nach ihrer Verheirathung. Wenn zwo Töchter in einer Familie waren, so wurde die eine Major und die andere Minor genannt, z. B. Kornelia Major, Kornelia Minor. Waren mehr, als zwo Töchter da, so wurden sie der Zahl nach unterschieden, und es hies dann: *Prima*, *Secunda*, *Tertia*, *Quarta*, *Quinta* cet. *Varr. de Lat. Ling. VIII, 38.; Suet. Jul. 50.* Oder in der Sprache der

*) War ohngefähr das, was bei den Juden der Beschneidungstag und bei den Christen der Tauftag ist. Festu. voc. *dies lustr.* sagt: Bei Mädchen sei es der achte, bei Knaben der neunte Tag nach der Geburt gewesen, an welchem sie einen Namen erhielten. D. Uebers.

der Zärtlichkeit: *Tertulla*, *Quartilla*, *Quintilla* cet. *Cic. Att. XIV*, 20. Die Frauenspersonen scheinen in ältern Zeiten auch Praenomina gehabt zu haben *), welche mit umgekehrten Buchstaben geschrieben wurden, z. E. Ɔ. für Caja; ⅃. für Lucia.

In den blühenden Zeiten der Republik blieben die Geschlechts- und Familiennamen unverändert und beständig. Sie waren allen Kindern einer Familie gemein, und giengen auf die Nachkommen über. Aber nach dem Untergang der Freiheit wurden damit mancherlei Veränderungen und Verwechslungen vorgenommen.

LIBERI, Freie, hiesen bei den Römern diejenigen, welche thun konnten, was sie wollten; INGENVI, deren Eltern stets frei gewesen waren. Freigelassene Sklaven wurden LIBERTI und LIBERTINI genannt. Liberti hiesen sie in Beziehung auf ihre Herren; und Libertini im Gegensaz mit freigebornen Bürgern. Z. E. Libertus meus, Libertus Caesaris, nicht *Libertinus*; aber Libertinus homo, d. i. *non ingenuus*, der nicht von freien Eltern geboren ist.

Einige glauben, Libertini seien die Söhne der Liberti; Libertus sei also ein Freigelassener, und Libertinus der Sohn eines Freigelassenen, nach einer Stelle beim Suetonius *Claud.* 24., welcher sagt, daß man sie in ältern Zeiten so benennet habe, und beim *Isidor. IX*, 4.; aber man findet diese Distinktion nirgends bei den alten Klassikern. Im Gegentheil findet man beide Worte von einer

*) Ueber die Praenomina der Frauenspersonen sind die Meinungen getheilt. Sigonius de Nomin. Rom. beim Grävius T. II. und Petr. Servius de mulierum nominibus, ebendas. Praef., nehmen sie an. Andere, z. B. Panvinius Kastalio disp. adv. foeminar. praenom. assertores Rom. 1594. beim Gräv. T. II., sind der gegenseitigen Meinung. D. Uebers.

einer und derselben Person bei den besten Schriftstellern in verschiedenen Zeitaltern gebraucht. *Plaut. Mil. Glor. IV, 15.; Cic. in Verr. I, 47.* Von denen, welche Cicero *de Orat. I, 9.* Libertini nennt, heißt es beim Livius *XLV, 15.* qui servitutem serviſſent. Daher sezt Seneka Servi et Liberi, Ingenui et Libertini einander oft entgegen; *de Vit. Beat. 24.; Ep. 31.* cet.

Die Sklaven.

In den Sklavenstand kam man bei den Römern durch Gefangenschaft im Krieg, durch Verkaufung, durch Verstosung in denselben, als Strafe, und durch die Geburt (Servi aut *naſcebantur* aut *fiebant*).

1. Diejenigen Feinde, welche ihre Waffen freiwillig niederlegten und sich ergaben, behielten ihre Freiheit und hiesen DEDITITII. *Liv. VII, 31.; Caeſ. I, 27.* Diejenigen aber, welche im Felde oder bei Eroberungen feindlicher Städte durch Sturm zu Gefangenen gemacht wurden, wurden an die Meistbietenden verkauft (ſub corona, wie man es nannte, *Liv. V, 22.* cet., weil sie einen Kranz aufhatten, wenn man sie zum Verkauf ausstellte; oder ſub haſta, weil an dem Ort, wo der Ausrufer stund, ein Spies aufgestekt war). Sie wurden SERVI genannt (quod eſſent bello ſervati), *Iſidor. IX, 4.*, oder MANCIPIA, (quaſi manu capti). *Varr. L. L. V, 8.*

2. Es gab einen beständigen Sklavenmarkt in Rom. Die Sklavenhändler (MANGONES vel VENALITII, *Cic. Orat. 70.*, qui venales habebant, *Plaut. Trin. II, 2. 51.*) brachten dieselben aus verschiedenen Ländern hieher. Die Verkäufer mußten für die Gesundheit ihrer Sklaven bürgen und durften ihre Fehler nicht verschweigen. *Hor. Sat. II, 3.; V, 285.* Daher wurden sie gewöhnlich

nakend zum Verkauf ausgestellt (producebantur), und trugen einen Zettel (titulus *vel* inscriptio) am Hals, worauf ihre guten und bösen Eigenschaften geschrieben stunden. *Gell. IV*, 2. Wenn der Verkäufer eine falsche Anzeige machte, so war er verbunden, den Schaden zu ersezen, *Cic. Off. III, 16.* und *17.*, oder in einigen Fällen den Sklaven wieder zurük zu nehmen. *Ibid. 23.* Diejenigen, für welche der Verkäufer keine Gewährschaft leisten wollte, (praestare), trugen eine Art von Hüten auf dem Kopf (pileati). *Gell. VII, 4.*

Diejenigen Sklaven, welche über das Meer hergebracht wurden, hatten ihre Füsse mit Kreide oder Gyps bestrichen (cretatis *vel* gypsatis pedibus, *Plin. Hist. Nat. XXXV, 17.; Tibull. II, 3. 64.*) und ihre Ohren durchbohrt (auribus perforatis). *Juvenal. I, 104.* Bisweilen wurden Slaven mit der Bedingung verkauft, daß, wenn sie nicht gefielen, sie innerhalb einer bestimmten Zeit wieder zurükgegeben werden könnten (redhiberentur). *Cic. Off. III, 24.; Plaut. Most. III, 2. 113. Festus.* Fremde Sklaven, welche zum erstenmal in die Stadt gebracht wurden, hiesen VENALES oder SERVI NOVICII. *Cic. pro Quinct. 6.; Plin. Ep. I, 21.; Quinctilian. I, 12.; VIII, 2.* Sklaven, welche lange gedient und dadurch schlau geworden waren, wurden Veteratores genannt. *Terent. Heaut. V, 1. 16.*

Es war bei den Römern, so wie bei andern Nationen, freigebornen Bürgern nicht erlaubt, sich selbst zu Sklaven zu verkaufen. Noch weniger durften andere freie Menschen verkaufen. Aber da dieses zu gewissen Arten von Betrug Veranlassung gab, so wurde durch ein Dekret vom Senat verordnet, daß diejenigen, welche sich freiwillig verkaufen liesen, um an dem Erlös mit Theil zu nehmen, in der Sklaverei bleiben sollten. Väter konnten ihre Kinder zu Sklaven verkaufen; aber diese wurden da

durch

durch der Rechte der Bürger nicht gänzlich verlustig. Denn wenn sie wieder in Freiheit gesezt worden waren, so betrachtete man sie als Ingenui, nicht als Libertini. Eben so war es mit den Schuldnern, welche nicht bezahlen konnten, und ihren Gläubigern als Sklaven übergeben wurden (in servitutem creditoribus addicti). *Quinct. VI, 3. 26.; V, 10. 60.*

3. Verbrecher wurden oft zur Strafe in die Sklaverei verstosen. So verloren diejenigen, welche sich dem Census und dem Enrollement zum Kriegsdienst entzogen hatten (qui censum aut militiam subterfugerant), ihre Güter, bekamen Geiselschläge, und wurden über die Tiber verkauft. *Cic. pro Caecina 24.* Die zu den Bergwerken oder zum Gefecht mit wilden Thieren (ad bestias et ad metalla), oder zu einer der äusersten Strafen Verurtheilten wurden vorher der Freiheit beraubt, und mit dem Namen *servi poenae* belegt (servi poenae fingebantur).

4. Die Kinder einer Sklavin wurden Sklaven ihres Herrn. Unter den Sklaven fand keine eigentliche Ehe (Connubium) statt, sondern ihre Verbindung hies blos CONTVBERNIVM, und sie selbst Contubernales. Die in dem Hause ihrer Herren gebornen Sklaven hiesen VERNAE oder Vernaculi; daher lingua vernacula, v. — aris, eines Muttersprache. Diese waren muthwilliger und dreister, als die andern, weil sie insgemein milder behandelt wurden. *Horat. Sat. II, 6.; V, 66.*

Alle Sklaven in einem Hause zusammen hiesen FAMILIA *), *Nep. Att. 13.; Cic. Parad. V, 2.* (Familia constat ex servis pluribus, *Cic. Caecin. 19.* Quindecim liberi

*) Daher die Eintheilung derselben in: Familia urbana, d. i. die Sklaven eines Herrn in der Stadt; und Familia rustica, die Sklaven auf den Landgütern. D. Uebers.

beri homines, populus est; totidem servi, familia; totidem vincti, ergastulum. *Apulei. Apol.*), und die Sklaven, Familiares. *Cic. pro Coel. 23.; Plaut. Amphit. Prol. 127.* Daher familiae philosophorum, Sekten. *Cic. Fin. IV, 18.; Divin. II, 1.; Att. II, 16.* Sententia, quae familiam ducit: HONESTVM QVOD SIT, ID ESSE SOLVM BONVM, der vornehmste Grundsaz der Stoiker ist, rc. *Id. Fin. II, 16.* Lucius familiam ducit, ist das Haupt, der Vornehmste. *Id. Phil. V.* Accedit etiam, quod familiam ducit. cet., was das Wichtigste, Vornehmste ist rc. *Id. Fam. VII, 5.*

Die Sklaven verrichteten nicht nur alle Dienste im Hause, sondern wurden auch zu allen andern Arten von Geschäften und Handthierungen gebraucht. Manche, welche Genie dazu hatten, erhielten Unterricht in den Wissenschaften und freien Künsten (artibus ingenuis, liberalibus *vel* honestis, *Cic.*) *Hor. Ep. II, 2. 7.* Einige von diesen wurden um einen sehr hohen Preis verkauft. *Plin. VII, 39. f. 40.; Senec. Ep. 27.; Suet. Jul. 47.; Cic. Rosc. Com. 10.*

Diejenigen Sklaven, welche junge Leute in die Schule hin und her begleiten mußten, hiesen PAEDAGOGI; und der Theil des Hauses, wo die jungen Sklaven stunden, welche in den Wissenschaften unterrichtet wurden (literae serviles, *Senec. Ep. 88.*), wurde PAEDAGOGIVM genannt. *Plin. Ep. VII, 27.*

Die Sklaven wurden nach Beschaffenheit ihrer Aufführung in ihrem Dienste weiter befördert. Ein gemeiner Hausssklave in der Stadt (Mediastinus) wurde z. B. Oberaufseher auf dem Lande, unter dem die übrigen Sklaven stunden (Villicus). *Hor. Ep. I, 14.*

Die Landgüter der reichen Römer wurden in spätern Zeiten vornämlich von Sklaven angebaut. *Plin. XVIII, 3.*

Aber

Aber es gab auch freie Personen, welche um Lohn arbeiteten (MERCENARII), wie bei uns. *Cic. Off. I, 13.; pro Caecin. 59.*

Bei den Römern hatten die Herren unumschränkte Gewalt über ihre Sklaven. Sie konnten dieselben geiseln und am Leben bestrafen. *Juvenal. Sat. VI, 219.* Dieses Recht wurde, besonders in den verderbten Zeiten der Republik, mit so viel Grausamkeit ausgeübt, daß es verschiedenemal durch Gesetze eingeschränkt werden mußte. Geiselschläge waren die gewöhnliche Strafe der Sklaven. Wegen einiger Verbrechen wurden sie auch auf der Stirne gebrandmarkt, und bisweilen mußten sie, wohin sie giengen, ein Holz um den Hals tragen, welches FVRCA genannt wurde; derjenige, welcher diese Strafe ausgestanden hatte, hies nachher immer FVRCIFER. Ein Sklave, der oft Geiselschläge bekommen hatte, hies MASTIGIA oder VERBERO, und einer, der gebrandmarkt worden war, STIGMATIAS, v. — icus, i. e. notis compunctus, *Cic. Off. II, 7.;* Inscriptus, *Mart. VIII, 75. 9.;* Literatus, *Plaut. Cas. II, 6. 49.* (i. e. literis inscriptus, wie z. B. urna literata, *Plaut. Rud. II, 5. 21.;* ensiculus literatus cet., *Id. IV, 4. 112.*). Die Sklaven wurden auch oft zur Strafe in ein Arbeits- oder Zuchthaus gesteckt (PISTRINVM), wo sie eine Mühle drehen und Korn mahlen mußten. *) *Plaut. et Ter. passim.* et *Senec. de Benef. IV, 37.*

Diejenigen, welche dazu gebraucht wurden, von ihren Herren entlaufene Sklaven (FVGITIVI, *Cic. Fam. V, 9.*) aufzufangen und wieder zurükzubringen, (retrahere, *Terent. Heaut. IV, 2. 65.*), hiesen FVGITIVARII. *Flor. III, 19.* Wenn die Sklaven gegeiselt wurden, so wurden

*) Von der strengen Behandlung der Sklaven, die in den Mühlen arbeiten mußten, s. *Plaut. Asin. I, 1. 16.*

D. Uebers.

den sie in die Höhe gehangen, und ein Gewicht an ihre Füsse gebunden, damit sie sich nicht bewegen konnten. *Plaut. Asin. II, 2. 34.* cet.; *Aul. IV, 4. 16.* Um sie in beständiger Furcht zu erhalten, hieng gewöhnlich ein Rieme (habena), oder eine Geisel von Leder an der Treppe (in scalis), *Horat. Ep. II, 2. 15.*, die aber hauptsächlich nur zur Züchtigung junger Sklaven gebraucht wurde. *Scoliast. ibid.* Impuberes habena vel ferula plectebantur. *Vlpian. D. I, 33.; de SC. Silan.* Man findet daher in scalis mit latuit als eine Redensart verbunden, z. E. in scalarum tenebras se abdere. *Cic. Mil. 15.; Phil. II, 9.*

Die gewöhnliche Todtesstrafe der Sklaven war die Kreuzigung, *Juvenal. VI, 219.; Cic. in Verr. V, 3. 64.* cet.; aber sie wurde unter dem Konstantin verboten.

Wenn ein Herr in seinem eigenen Hause von seinen Sklaven (per insidias serviles) ermordet worden war, und der Mörder nicht ausfindig gemacht werden konnte, so mußten alle Sklaven des Hauses sterben. *) Wir finden daher, daß nicht weniger, als 400, in einer Familie um dieser

*) Vetere ex more familiam omnem, quae sub eodem tecto mansitaverat, ad supplicium agi oportebat. *Tac. Ann. XIV, 42.* Diese grausame Gewohnheit war schon in den Zeiten der Republik (daher vetere ex more) eingeführt, wie aus dem Brief des Servius Sulpizius von der Ermordung des Marzellus erhellt: "Ego tamen ad tabernaculum ejus perrexi: inveni duos libertos et pauculos servos; reliquos ajebant profugisse metu perterritos, quod dominus eorum ante tabernaculum interfectus esset." Sie wurde nachher unter dem Augustus durch das S. C. Silanianum, und durch das unter dem Nero bei der Ermordung des Pedanius Sekundus, des Präfekts der Stadt, durch einen von seinen Sklaven, wovon Tazitus in der angeführten Stelle redet, bestätigt.
D. Uebers.

dieser Ursache willen hingerichtet worden sind. *Tacit. Ann. XIV, 43.* *)

Die Sklaven wurden nicht als Personen, sondern als Sachen betrachtet, und kamen, wie andere Dinge, von einem Herrn zum andern.

*) Dieses geschah bei der erwähnten Ermordung des Pedanius Sekundus. Dieser Vorfall, bei welchem so viele Unschuldige das Leben verlieren sollten, veranlaßte einen Aufstand unter dem Volk (concursu plebis, quae tot innoxios protegebat, usque ad seditionem ventum est), und eine grose Bewegung im Senat. *Tac. Ann. XIV,* 42. Einige Senatoren verabscheuten jene alte Gewohnheit, nach welcher alle Sklaven in dem Hause des Pedanius hingerichtet werden sollten (senatuque in ipso erant studia nimiam severitatem aspernantium), andere hingegen, wie K. Kassius, wollten sie, um des Lebens und der Sicherheit der Herren willen, in ihrer ganzen Strenge ausgeübt wissen (pluribus nihil mutandum censentibus). Und die leztere Parthei siegte. Allein das Volk widersezte sich der Volziehung des Urtheils und suchte diese Unglüklichen zu retten. *Tac. ibid.* 45. Es rottirte sich und drohte das Aeuserste zu thun (conglobata multitudine, saxa ac faces minitante). Der Kaiser mußte daher den Weg, auf welchem die Verurtheilten zum Todt geführt wurden, mit militairischen Wachen besezen lassen. Cingonius Varro war der Meinung, daß man auch die Freigelassenen in dem Hause des Pedanius aus Italien wegschaffen lassen sollte (ut liberti quoque, qui sub eodem tecto fuissent, Italia deportarentur). Aber dieses wurde vom Kaiser verhindert: ne mos antiquus, quem misericordia non minuerat, per saevitiam intenderetur. Lipsius glaubt, daß auch die Frauen der Sklaven von der Todtesstrafe nicht ausgeschlossen worden seien, weil Tazitus *ibid.* sagt: Sententiae Cassii, ut nemo unus contraire ausus est, ita dissonae voces respondebant, *numerum, aut aetatem, aut sexum, ac plurimorum indubiam innocentiam* miserantium.

D. Uebers.

Die Sklaven konnten nicht als Zeugen vor Gericht erscheinen, *Ter. Phorm. II, 1. 62.*; kein Testament machen, *Plin. Ep. VIII, 16.*; und nichts durch Erbschaft erhalten, *Id. IV, 11.* Doch verstatteten gütige Herren ihnen eine Art von Testament zu machen (quasi testamenta facere). *Plin. Ep. VIII, 16.* Auch waren sie unfähig, Kriegsdienste zu thun, *Id. X, 39.*, wenn sie nicht vorher ihre Freiheit erlangt hatten, *Serv. in Virg. Aen. IX, 547.*, ausgenommen zu Hannibals Zeiten, wo nach dem Treffen bei Kannä 8000 Sklaven bewafnet wurden, ohne daß sie vorher frei gemacht worden waren. *Liv. XXII, 57.* Diese nannte man VOLONES, weil sie als Freiwillige dienten, *Festus*, und nachher wegen ihrer bewiesenen Tapferkeit ihre Freiheit erhielten. *Liv. XXVI, 16.*

Die Sklaven bekamen etwas Gewisses zu ihrem Lebensunterhalt (DIMENSVM), gewöhnlich vier oder fünf Scheffel Getraidt des Monats und fünf Denarien, welches ihr MENSTRVVM hies. *Donat. in Ter. Phorm. I, 1. 9.; Senec. Ep. 80.* Sie bekamen auch täglich etwas Gewisses (DIARIVM, *Hor. Ep. I, 14. 40.*). Was sie sich davon ersparten, oder auf eine andere Art mit Bewilligung ihrer Herren erwarben, das hies ihr Eigenthum (PECVLIVM). Dieses Geld legten sie mit Erlaubnis ihrer Herren auf Zinsen, oder kauften sich selbst damit einen Sklaven, von dessen Arbeit sie den Gewinn zogen. Ein solcher Sklave hies Servi VICARIVS (*i. e.* servus servi), *Hor. Sat. II, 7. 79.; Cic. Ver. I, 36.; Plaut. Asin. II, 4. 27.; Martial. II, 18. 7.*, und machte einen Theil des Peculii aus, womit sich die Sklaven auch manchmal ihre Freiheit erkauften. Cicero sagt, daß sittsame und fleisige Sklaven, wenigstens solche, welche durch Gefangenschaft im Krieg es wurden, selten über 6 Jahre in der Sklaverei verblieben, *Phil. VIII, 11.* Zu gewissen Zeiten mußten die Sklaven ihren Herren von ihrem Ersparten Präsente machen

machen (ex eo, quod de dimenso suo unciatim comparserint). *Terent. ibid.* Bisweilen bestund zwischen dem Herrn und dem Sklaven ein Vertrag, daß, wenn dieser eine gewisse Summe würde bezahlen können, jener verbunden wäre, ihm seine Freiheit zu geben. *Plaut. Aul. V, 3.; Casin. II, 5. 6. cet.; Rud. IV, 2. 23.; Tacit. XIV, 42.*

Obschon der Zustand der Sklaven in Ansehung ihrer Rechte gleich war, so war er es doch nicht in Ansehung der Gesinnungen ihrer Herren und ihrer verschiedenen Verrichtungen. Manche wurden sehr gut gehalten. Einige waren gefesselt, z. B. die Thürhüter (ostiarii), und die auf dem Lande, catenati cultores, *Flor. III, 19.;* Vincti fossores, *Lucan. VII, 402.;* andere waren in unterirdische Arbeitshäuser eingesperrt (in ergastulis subterraneis). So sagt Plinius: Vincti pedes, damnatae manus, inscriptique vultus, arva exercent, *XVIII, 3.*

Zu gewissen Zeiten wurden den Sklaven die größten Freiheiten erlaubt; z. B. am Feste des Saturnus im Dezember, *Hor. Sat. II, 7.; V, 4.,* wo sie bei Tische von ihren Herren bedient wurden, *Auson. de Fer. Rom. II, 15.,* und an den Idus im August. *Festus.*

Die Anzahl der Sklaven in Rom und in Italien war ausserordentlich gros. *Juvenal. III, 140.* Einige reiche Römer sollen mehrere Tausende gehabt haben. *Senec. de Tranq. An. VIII.* Bisweilen wurden durch den Aufruhr der Sklaven Kriege veranlaßt. *Flor. III, 19. 20.*

Es gab auch öfentliche Sklaven, welche zu verschiedenen öfentlichen Diensten, und insbesondere zur Bedienung der Magistrate gebraucht wurden. Der Zustand dieser war erträglicher, als jener bei Privatpersonen. Ihr Unterhalt wurde ihnen jährlich (ANNVA) vom Staat abgereicht. *Plin. Ep. X, 30. 40.*

Einige waren mit zu den Landgütern gehörig (ADSCRIPTITII vel glebae adscripti *), über deren Zustand aber die Schriftsteller nicht einig sind.

Die Sklaven trugen in ältern Zeiten das Pränomen ihrer Herren, z. B. Marcipores, Lucipores, Publipores, (quasi Marci, Lucii, Publii pueri cet.). *Quinct. I, 4. 26.* In der Folge erhielten sie mancherlei Namen, entweder von ihrem Lande oder von andern Umständen, als Syrus, Davus, Geta, Parmeno cet., bei den Komödiendichtern; ferner: Tiro, Laurea, Dionysius cet. beim Cicero. Aber gewöhnlich werden sie nach ihren Verrichtungen **) von den alten Klassikern unterschieden, als: Medici, Chirurgi, Paedagogi, Grammatici, Scribae, Fabri, Coqui cet.

Die Sklaven wurden in ältern Zeiten auf dreierlei Art in Freiheit gesezt (MANVMISSIO), Censu, Vindicta et Testamento. *Cic. Top. 2.*

1. Per CENSVM, wenn ein Sklave mit Wissen oder auf Befehl seines Herrn in die Bürgerliste des Censors eingetragen wurde. *Cic. Caecin. 34. s. 99.*

2. Per

*) Die Adscriptitii waren Servi, aber von den übrigen Sklaven darin unterschieden, daß sie nicht losgelassen, sondern zugleich mit dem Landgut verkauft wurden. Sie konnten nicht ohne das Landgut verkauft werden, sondern wurden zugleich mit demselben einem andern Herrn als Eigenthum übergeben (non poterant retineri, sed remanebant et inhaerebant terrae; aeternitatis enim quasi lege detinebantur). s. *Constantii* Constitutio in l. 2. C. de agricol. censit. et colon. Ihr Zustand war darin schlimmer, als der übrigen Sklaven, weil sie niemals Hofnung zur Erlangung ihrer Freiheit hatten. Vgl. Joach. *Potgiesseri* Comment. Jur. Germ. de Statu servorum. Lib. V, c. 1.

**) Von den wichtigsten Verrichtungen der Sklaven handelt der Verfasser im Verfolg, wo er von den gelehrten, häuslichen, ländlichen 2c. Beschäftigungen der Römer redet, wobei sie gebraucht wurden. s. Register. D. Uebers.

2. Per VINDICTAM, wenn ein Herr mit seinem Sklaven in der Hand zum Prätor oder Konsul, und in den Provinzen, zum Prokonsul oder Proprätor, gieng, und sagte: "Ich verlange, daß dieser Mann nach der Gewohnheit der Römer frei sei." HVNC HOMINEM LIBERVM ESSE VOLO MORE *vel* JVRE QVIRITIVM. Der Prätor schlug dann, wenn er seine Einwilligung dazu gab, mit einem Stab auf den Kopf des Sklaven, *Horat. Sat. II, 7. 76.*, und sagte: "Ich erkläre diesen Mann für frei nach der Gewohnheit der Römer." AIO TE LIBERVM MORE QVIRITIVM. Hierauf drehte der Liktor oder der Herr denselben in einem Kreis herum (welches VERTIGO genannt wurde, *Pers. Sat. V, 75.*), gab ihm einen Bakenstreich, (alapa, *Isidor. IX. 4.*; daher die Redensart: multo majoris *alapae* mecum veneunt, die Freiheit wird bei mir theurer verkauft, *Phaedr. II, 5. 22.*) und entlies ihn (e manu emittebat), mit dem Bedeuten, daß er nun hingehen könnte, wohin er wollte. Der Stab, womit der Sklave geschlagen wurde, hies VINDICTA, vom Vindicius oder Vindex, einem Sklaven des Vitellius, wie einige glauben, welcher dem Senat die Verschwörung der Söhne des Brutus und anderer, um den Tarquinius wieder einzusezen, entdekte, und der, wie man sagt, zuerst auf diese Weise in Freiheit gesezt worden sein soll. *Liv. II, 5.* Daher auch vielleicht die Redensart: Vindicare in libertatem, einen in Freiheit sezen.

3. Per TESTAMENTVM, wenn ein Herr seinen Sklaven in seinem Testament für frei erklärte. Wenn dieses mit ausdrüklichen Worten geschah (verbis directis), z. B. DAVVS, SERVVS MEVS, LIBER ESTO; so wurden solche Freigelassene ORCINI oder Charonitae genannt, weil sie keinen Patron, als in der Unterwelt, hatten. In Beziehung auf diesen Umstand wurden jene un-

würdige Mitglieder, welche nach dem Todt des Cäsars in den Senat sich eingeschlichen hatten, von dem Pöbel SENATORES ORCINI genannt. *Suet. Aug. 35.* Wenn aber der Testator seinen Willen blos als Wunsch, als Bitte (verbis precativis) ausdrükte, z. B. ROGO HAEREDEM MEVM, VT DAVVM MANVMITTAT, so bekam der Erbe (haeres fiduciarius) die Rechte des Patronats.

Wenn ein Sklave auf eine von diesen drei Arten seine Freiheit erlangte, so hies dies JVSTA LIBERTAS.

In spätern Zeiten wurden die Sklaven auf mancherlei andere Arten in Freiheit gesezt: 1. PER EPISTOLAM, wenn der Herr in seiner Abwesenheit dem Sklaven schrieb, daß er ihn frei lasse; 2) INTER AMICOS, wenn der Herr im Beisein von fünf Zeugen seinen Sklaven für frei erklärte, *Plin. Ep. VII, 16.*; 3) PER MENSAM, wenn der Herr seinen Sklaven mit sich am Tisch essen lies; denn man hielt es für schimpflich, mit Sklaven oder geringen Personen zu essen, und es wurden ihnen Bänke (subsellia), keine Sopha, angewiesen. Daher imi subsellii vir, ein Mensch von der niedrigsten Klasse. *Plaut. Stich. III, 4. 32.* Ausser diesen gab es noch viele andere Arten, Sklaven für frei zu erklären, wodurch ihnen aber keine vollkommene Freiheit ertheilt wurde. Sie wurden dadurch blos von Sklavendiensten losgemacht, ohne die Rechte der Bürger zu erhalten; ausser, wenn sie nachher noch per Vindictam für vollkommen frei erklärt wurden. *Plin. Ep. VII, 16. 32.*

In ältern Zeiten war der Zustand aller freigelassenen Sklaven derselbe. Sie erhielten, nach der Anordnung des Servius Tullius, *Dionys. IV, 22. 23.*, das Bürgerrecht mit ihrer Freiheit. *Cic. pro Balbo 9.* Nichtsdestoweniger waren sie in die vier städtischen Tribus vertheilt,

als

als Leute von geringerer Bedeutung. *Liv. Epit. XX.* Als aber in der Folge viele Nichtswürdige, welche von ihren Herren in Freiheit gesezt worden waren, in die Rechte der Bürger Eingriffe thaten, so wurde die Freiheit, Sklaven los zu lassen, durch verschiedene Geseze eingeschränkt. Kein Herr durfte in seinem Testament über eine gewisse Anzahl, im Verhältnis mit derjenigen, welche er hatte, frei geben; z. E. nicht über 100, wenn er 20,000 hatte, als so viel einige Römer gehabt haben sollen. *Athen. Deipnos. VI, 20.* Daher redet Seneka von ungeheuern Strichen Landes zum Anbau für Sklaven (vasta spatia terrarum per vinctos colenda); von einer Sklavenmenge, grösser, als die Heere Krieg führender Nationen (Familia bellicosis nationibus major), *de Benef. VIII, 10.*; und Plinius von Legionen Sklaven, so daß der Herr jemand nöthig hatte, der ihm ihre Namen nannte (nomenclator), *XXXIII, 1. f. 6.* So auch Petronius Arbiter *37.* und *117.* Augustus verordnete durch ein Gesez, Aelia Sentia genannt, daß kein Sklave, der einmal um eines Verbrechens willen in Fesseln gelegt, öfentlich gegeiselt, auf die Folter gebracht, oder im Gesicht gebrandmarkt worden war, ob ihn schon sein Herr frei gelassen hatte, das Bürgerrecht erhalten, sondern daß ein solcher stets in dem Zustand eines Dedititii bleiben sollte, welche zwar wirklich frei waren, aber nie zu den Rechten römischer Bürger gelangen konnten.

In der Folge erhielten die Sklaven, welche per epistolam, inter amicos oder auf eine andere, weniger feierliche Art ihre Freiheit erlangt hatten, vermöge des Gesezes Junia Norbana, welches daher seinen Namen hat, weil es unter dem Konsulat des L. Junius Norbanus, A. V. 771., eingeführt worden war, nicht die Rechte der römischen Bürger, sondern nur die Rechte der Lateiner. Daher

Daher wurden sie LATINI JUNIANI oder blos LATINI genannt. *Plin. Ep. X, 105.*

Nach erlangter Freiheit schooren die Sklaven ihren Kopf im Tempel der Feronia, und bekamen eine Müze oder einen Hut, als ein Zeichen der Freiheit. *Serv. ad Virg. Aen. VIII, 564.; Liv. XLV, 44.* Daher: ad pileum servum vocare, für: ad libertatem. *Liv. ibid.* Sie wurden ferner mit einem weisen Kleid und mit einem Ring von ihrem Herrn beschenkt. Sie nahmen dann einen Vornamen und den Namen ihres Herrn an, wozu sie noch ihren eigenen als Agnomen sezten. Z. E. Markus Tullius Tiro, der Freigelassene des Cicero. In Beziehung hierauf sagt Persius: Verterit hunc Dominus; momento turbinis exit MARCUS Dama, *Sat. V, 77.* Daher: Tanquam habeas tria nomina, für: tanquam liber sis. *Juv. V, 120.* Eben so nahmen Fremde, welche das römische Bürgerrecht erhalten hatten, den Namen desjenigen an, welcher ihnen dazu behülflich gewesen war. *Cic. Fam. XIII, 35. 36.*

Die Patronen behielten verschiedene Rechte über ihre Freigelassenen. Wenn der Patron in Armuth gerieth, so war der Freigelassene verbunden, ihn, wie ein Sohn, nach Vermögen, zu unterstüzen. Und wenn ein Patron seinen armen Freigelassenen nicht unterstüzte, so wurde er seiner Patronatsrechte beraubt.

Wenn ein Freigelassener ohne Testament und ohne Erben starb, so war sein Patron der Erbe.

Wenn Freigelassene sich undankbar gegen ihre Patronen erwiesen, so wurden sie zum Steinbrechen (ad lautumias) verdammt. Der Kaiser Klaudius verwies sie durch ein Gesez wieder in ihren vorigen Zustand zurük (in servitutem revocavit). *Suet. Claud. 25.* Libertum, qui

qui probatus fuerit patrono delatores summisisse, qui de statu ejus facerent ei quaestionem, servum patroni esse jussit. *L. 5. Dig. de jure Patron.*

Rechte der römischen Bürger und der verschiedenen Einwohner des römischen Reichs.

Als Rom noch wenige Bewohner hatte, erhielt jeder, der sich in der Stadt oder in dem römischen Gebiet niederlies, das Bürgerrecht.

Um die Anzahl der Bürger zu vermehren, errichtete Romulus für entlaufene Sklaven, insolvente Schuldner und Verbrecher eine Freistätte (asylum), wohin eine zahlreiche Menge aus den benachbarten Staaten strömte, *Liv. I, 8.*, weil niemand von da herausgenommen und zur Strafe gezogen werden konnte. *Id. XXXV, 51.; Tac. Ann. III, 60.* Sogar überwundene Feinde wurden nach Rom versezt und als Bürger aufgenommen. Auf diese Weise wurde den Cäninensern, Kamerinern, Antemnaten, Krustuminern und zulezt auch den Sabinern vom Romulus das Bürgerrecht ertheilt. Dieses Beispiel ahmten seine Nachfolger nach, welche die Albaner und andere überwundene Völker nach Rom versezten. *Liv. I, 29. 33.* Nach der Vertreibung der Könige wurde gleichfalls sehr vielen das Bürgerrecht ertheilt, besonders nach der Eroberung und Verbrennung Roms durch die Gallier, zu welcher Zeit man von den Vejentern, Kapenaten und Faliskern neue Bürger aufnahm, um Rom mit grösserm Glanz wieder aufzubauen. *Liv. VI, 4.*

Ausser denen, welche sich im römischen Gebiet niedergelassen hatten, und welche in städtische und ländliche Tribus eingetheilt waren, wurde das Bürgerrecht noch verschiedenen fremden Städten ertheilt, welche MVNI-

CIPIA.

CIPIA, und die Einwohner derselben MVNICIPES genannt wurden, weil sie in Rom öfentliche Aemter erhalten konnten (munia *v.* munera capere poterant). Wenn einige von diesen sich in Rom selbst niederliesen, so wurden sie CIVES INGENVI. *Cic. Brut.* 75.; *de Legg. II*, 2. Daher manchmal eine und die nämliche Person die höchsten Staatswürden in Rom und zugleich in ihrer eigenen Freistadt *) bekleidete. So war Milo Diktator in seiner Vaterstadt Lanuvium, als er sich um das Konsulat in Rom bewarb. *Cic. pro Mil.* 37. Die Freistadt, worin einer geboren war, hies patria GERMANA, naturae *vel* loci; aber Rom (qua exceptus est) patria COMMVNIS, civitatis *vel* juris. *Cic. de Legg. II*, 2.

Als aber das römische Reich sich vergröserte und man anfieng, auf die Würde eines römischen Bürgers einen grösern Werth zu legen, so wurde das römische Bürgerrecht (jus civitatis) sparsamer ertheilt, und zwar entweder mit allen oder nur mit einigen damit verbundenen Vorrechten, nach Beschaffenheit der Verdienste, welche sich die Bundsgenossen um die Republik erworben hatten. Einige erhielten das Stimmrecht (jus suffragii), andere nicht. Die Einwohner von Cäre waren die ersten, welche das Bürgerrecht ohne das Stimmrecht bekamen, weil sie die Heiligthümer der Römer, die vestalischen Jungfrauen und die Priester auf ihrer Flucht vor den Galliern aufgenommen hatten. *A. Gell. XVI*, 13. Auf eben diese Art wurde bald hernach den Einwohnern von Kapua, Fundi, Formiä, Kumä und Sinuessa, *Liv. VIII*, 14., wie auch

*) Der Vf. nennt hier und in der Folge zum öftern die Munizipien Freistädte, weil sie das römische Bürgerrecht genossen, aber ihre eigenen Geseze und Obrigkeiten hatten, und keine römischen Geseze annehmen durften, wenn sie nicht wollten. s. unten Munizipien.

D. Uebers.

auch denen von Acerra, *ibid. 17.*, und Anagnia ꝛc. das Bürgerrecht ertheilt.

Die Einwohner von Lanuvium, Aricia, Nomentum, Pedum, *Liv. VIII, 14.*, und Privernum (Privernates), *c. 21.*, erhielten das Bürgerrecht mit dem Stimmrecht. Aber verschiedene Städte der Hernicier zogen ihre eigene Geseze dem römischen Bürgerrecht vor. *Liv. IX, 43.* In der Folge wurde dasselbe allen Verbündeten unter den Lateinern ertheilt, und nach dem Bundsgenossen- oder italiänischen Krieg allen südlichen italianischen Städten, von dem Flus Rubikon bis an das obere oder Venetianische Meer, und von der Stadt Luka bis an das untere oder Toskanische Meer. Späterhin bekam es auch Gallien diesseits der Alpen, welches von dieser Zeit an Gallia Togata genannt wurde. Augustus war mit der Ertheilung des Bürgerrechts sehr sparsam; aber die folgenden Kaiser waren desto freigebiger damit, und ertheilten es in verschiedenen Zeiten verschiedenen Städten und Völkern. Karakalla beschenkte endlich alle Einwohner des römischen Reichs damit.

Diejenigen, welche die Rechte der römischen Bürger nicht genossen, hiesen in ältern Zeiten HOSTES, und nachmals PEREGRINI. *Cic. Off. I, 12.* Nachdem Rom seine Herrschaft zuerst über Latium, sodann über Italien und endlich über einen grosen Theil der Welt ausgebreitet hatte, wurden die Rechte der Unterthanen dieses Reichs in vier Klassen eingetheilt, nämlich in das Jus Quiritium, Jus Latii, Jus Italicum, Jus provinciarum *vel* provinciale.

Das JVS QVIRITIVM begriff alle Rechte der römischen Bürger in sich, welche in verschiedenen Zeiten verschieden waren. Sie waren entweder Privatrechte oder öfentliche Rechte. Die erstern wurden eigentlich

Jus

Jus Quiritium genannt, und die leztern Jus Civitatis *), *Plin. Ep. X, 4. 6. 22.; Cic. in Rull. II, 19.*, eben so, wie bei uns ein Unterschied zwischen den Rechten eingeborner und aufgenommener Bürger ist.

I. Privat-

*) Diese Eintheilung nehmen auch Sigonius, Spanheim, Heineccius, Schultingius, Longolius ad Plin. Epist. u. a. an, welche Joh. Heinr. Mylius V. D. Diss. de Jure Quiritium, in seinen Opusc. Acad. sehr gründlich widerlegt hat, der aber gesteht, daß er über den eigentlichen Begriff des Juris Quiritium und Civitatis mit sich selbst noch nicht einig sei. Dieser scheint aber aus dem oben von unserm Verfasser angegebenen Unterschied zwischen eingebornen und aufgenommenen Bürgern sehr gut erläutert werden zu können. Jus Quiritium im eigentlichen Sinn ist diesemnach Jus Civitatis optimum maximum, und begreift alle Rechte, Freiheiten, Prärogative und Privilegien in sich, die nur den zu Rom gebornen und wohnhaften Bürgern (Quiritibus sive civibus ingenuis, id est, Romae natis et domicilium habentibus) zukamen. Dies erhellt schon aus der Benennung Jus Quiritium selbst, welches seiner Bedeutung nach nichts anders ist, als ein Inbegriff derjenigen Rechte, welche den Quiriten, oder dem Geschlecht des Quirinus eigenthümlich waren. Eben so Ernesti Clav. Cic. voc. JVS: " Jus Quiritium est jus civile, quod proprium est iis civibus, qui jus civitatis habent *jure optimo*, " d. i. im höchsten und vollkommensten Sinn, wofür bisweilen auch optima lege, optima conditione gesagt wird. Aber diese den Quirites allein eigenthümlichen Rechte wurden auch andern, die nicht Quirites oder cives ingenui waren, in ungleichem Umfang, bald mehr, bald weniger, ertheilt. Diejenigen aber, welche nicht alle, sondern nur einige Rechte der Quirites genossen, hatten blos Jus Civitatis, nicht Jus Quiritium. Hieraus erhellt, daß nicht alle, welche Cives Romani genannt werden, das Jus Quiritium hatten, sondern in vielen Stüken von einander unterschieden waren. So genossen diejenigen, welche in die Kolonien geschikt wurden, ein geringeres Recht, (deterius Civitatis

I. Privatrechte der römischen Bürger.

Die Privatrechte der römischen Bürger waren: 1) Jus Libertatis, das Recht der Freiheit; 2) Jus Gentilitatis et Familiae, das Familienrecht; 3) Jus Connubii, das Ehe-recht;

tis jus), als die übrigen Quirites, wie Sigonius und Spanheim gezeigt haben. Eben so waren die Rechte der in den Munizipien lebenden Bürger geringer, als derer, die in Rom wohnten; denn sie hatten wenigstens diejenigen Rechte nicht, die man nicht besizen konnte, ohne in Rom wohnhaft zu sein, und wurden erst dann Cives ingenui, wenn sie sich in Rom niederliesen. (s. S. 78. und unten Munizipien). Sklaven, die auf eine solenne Weise ihre Freiheit erhielten, wurden zwar Cives Romani, aber sie hatten das Jus Quiritium nicht, sondern waren in vielen Stüken von den übrigen Bürgern unterschieden. Wenn sie aber die Jura civium legitimorum et ingenuorum erhielten, dann wurden sie Quirites, und erlangten das Jus Civitatis optimum et plenum und eben deswegen das Jus Quiritium. Diesem zufolge begreift das Jus Quiritium zugleich das Jus Civitatis in sich; aber nicht umgekehrt faßt jedes Jus Civitatis auch das Jus Quiritium in sich. Oder: jeder, der das Jus Quiritium hatte, hatte auch Civitatem; aber nicht jedem, der Civitatem hatte, kam auch das Jus Quiritium zu. Aber jeder, der Civitatem hatte, konnte das Jus Quiritium, d. i. alle Rechte, deren ein Quiris natus fähig war, erhalten. Wenn daher diese beiden Rechte miteinander verwechselt werden, und von denjenigen, welche das Jus Quiritium erlangten, gesagt wird, daß ihnen das Jus Civitatis ertheilt worden sei, so muß in diesem Fall immer das Jus Civitatis optimum, plenissimum verstanden werden. Eben so konnte auch von denjenigen, welchen die Civitas ertheilt wurde, gesagt werden, daß sie das Jus Quiritium erhalten hätten, wenn sie nämlich dasselbe nachher bekommen hatten. Aus dem bisher Gesagten erläutern sich die Benennungen: Cives Romani *optimo jure, optima lege* vel *conditione* und Cives *non optima lege* von selbst. Diese Ausdrüke werden auch von andern

recht; 4) Jus patrium, das väterliche Recht; 5) Jus Dominii legitimi, das Recht des gesezmäsigen Eigenthums; 6) Jus Testamenti et Haereditatis, das Testaments- und Erbschaftsrecht; 7) Jus Tutelae, das Vormundschaftsrecht.

1. Das Recht der Freiheit.

Dieses sezte die Freiheit der römischen Bürger nicht nur gegen die Gewalt der Herren (Dominorum), sondern auch gegen die Herrschaft der Tyrannen, gegen die Strenge der Magistrate, gegen das grausame Verfahren der Gläubiger und gegen die Anmassungen mächtiger Bürger in Sicherheit.

Nach der Vertreibung des Tarquinius verordnete Brutus durch ein Gesez, daß niemand mehr zu Rom König sein sollte, und daß jeder, der nach der königlichen Gewalt streben würde, ungestraft sollte ums Leben gebracht werden dürfen. Damals mußte sich das Volk auch durch einen Eid verbindlich machen, nie mehr zu gestatten, daß ein König erwählt würde.

Gegen das tyrannische Verfahren der Magistrate wurden die römischen Bürger durch das Recht geschüzt, von ihnen an das Volk zu appelliren, und daß niemand, der an dasselbe appellirte, zu irgend einer Strafe gezogen werden durfte, bis das Volk die Sache entschieden hatte; hauptsächlich aber durch den Beistand ihrer Tribunen.

Niemand, als das ganze römische Volk in den Comitiis Centuriatis, konnte über das Leben eines römischen Bürgers

Dingen gebraucht. Z. E. Praedia *optimo jure* vel *conditione*, d. i. solche Landgüter, worauf keine Servituten hafteten. Sehr gründlich handelt von diesem Gegenstand *Corn. Valer.* VONCK *Spec. crit. in var. auctores et observationes miscell. C. XXIX. Traj. ad Rhen.* 1744. 8. D. Uebers.

Bürgers das Urtheil sprechen. Kein Magistrat durfte einen Bürger schlagen lassen oder zum Todt verurtheilen. Blos die Worte: "Ich bin ein römischer Bürger" konnten ihre strengsten Urtheile unwirksam machen. *Cic. in Verr. V, 54.* und *57.* cet. Daher QVIRITARE dicitur, qui Quiritium fidem clamans implorat. *Varr. de Lat. Ling. V, 7.; Cic. ad Fam. X, 32.; Liv. XXIX, 8.*

In den XII Tafelgesezen wurde verordnet, daß insolvente Schuldner ihren Gläubigern übergeben werden sollten (addicerentur), um sie mit Ketten und Banden (compedibus et nervis) zu fesseln, daher sie NEXI, OBAERATI, et ADDICTI genannt wurden. Und ob sie schon die Rechte freier Menschen nicht gänzlich verloren, so waren sie doch in wirklicher Sklaverei, und wurden oft strenger behandelt, als die Sklaven selbst. *Liv. II, 23.*

Wenn einer mehrern Personen verschuldet war, und innerhalb 60 Tagen keinen Bürgen (vindex *vel* expromissor) finden konnte, so wurde, nach einigen, sein Körper (corpus), im buchstäblichen Verstande, aber wahrscheinlicher nach andern, sein Vermögen, zerstükt (secari), und unter seine Gläubiger vertheilt. *A. Gell. XX, 1.* In diesem Verstande wird sectio für den Ankauf der ganzen Beute einer Stadt, oder der Güter der in die Acht Erklärten oder Verurtheilten ꝛc. *Cic. Phil. II, 26.*, oder für die Beute und die Güter selbst, gelegt, *Caes. de Bell. Gall. II, 33.; Cic. Inv. I, 45.*, und sectores für die Kaufer derselben, *Ascon. in Cic. Verr. I, 23.*, weil sie solche einzeln (a *seco*) mit Gewinn wieder verkauften. Daher Sectores collorum et bonorum, i. e. qui proscriptos occidebant et bona eorum emebant. *Cic. Rosc. Am. 29.*

Um die Grausamkeiten der Wucherer einzuschränken, wurde durch ein Gesez (A. V. 429.) verordnet, daß die Schuldner nicht in Fesseln gelegt, und ihre Güter, nicht

ihre Person, den Gläubigern übergeben werden sollten: *Liv. VIII, 28.*

Aber das Volk war damit nicht zufrieden, weil es doch von der Gefängnisstrafe nicht frei war, sondern verlangte nachher zum öftern eine gänzliche Tilgung seiner Schulden (TABVLAE NOVAE *). Aber dies wurde ihm nie zugestanden. Einmal wurde vermöge eines Gesezes vom Valerius Flakkus Silber mit Erz, wie Sallustius *Cat. 33.* sich ausdrükt, d. i. nur der vierte Theil der Schuld bezahlt, nämlich ein As für einen Sestertius, und ein Sestertius für einen Denarius; oder 25 für 100, und 250 für 1000. Julius Cäsar machte nach erlangtem Sieg im bürgerlichen Krieg eine ähnliche Verordnung. *Caes. Bell. Civ. III, 1.; Suet. Jul. 14.*

2. Das Familienrecht.

Jedes Geschlecht und jede Familie hatte gewisse ihr eigenthümliche heilige Gebräuche, welche, wie Güter, fortgeerbt wurden. Wenn in einer Familie keine Erben von Seite des Vaters (agnati) vorhanden waren, so erbten die, welche zu der nämlichen Gens gehörten (gentiles), mit Hintansezung der Verwandten von Seite der Mutter (cognati) in derselben Familie (familia). Niemand konnte aus einer patrizischen Familie in eine plebejische, oder aus einer plebejischen in eine patrizische übergehen, ausser durch die

*) Eigentlich Veränderung oder Umschreibung der Schuldbücher zum Besten der Schuldner, daß diese wenig oder nichts bezahlen durften. Diese Novae tabulae wurden zum öftern vorgeschlagen, *Suet. Caes. 42.; Liv. XXXII, 38.*, aber insgemein, und namentlich vom Cicero, für ein Verderben des Staats gehalten. Daher sagt Seneka in Beziehung hierauf: Nisi forte existimas — prohiberi posse rem perniciosissimam, beneficiorum *novas tabulas*, d. i. Pflichtvergessenheit gegen Wohlthäter; *de Benef. I, 4.* D. Uebers.

die Adoption, welche nur in den Comitiis Curiatis vollzogen werden durfte. So wurde **Klodius**, der Feind des Cicero, von einem Plebejer adoptirt, damit er zu einem Volkstribun erwählt werden konnte.

3. Das Eherecht.

Kein römischer Bürger durfte eine Sklavin oder eine Ausländerin heirathen, ausser mit Genehmigung des Volks. *Liv. XXXVIII, 36.* CONNVBIVM est matrimonium inter cives; inter servos autem, aut inter civem et peregrinae conditionis hominem, aut servilis, non est Connubium, sed CONTVBERNIVM. *Boeth. in Cic. Top. 4.* In den Gesezen der Dezemvirn waren die Heirathen zwischen den Patriziern und Plebejern verboten. Aber diese Einschränkung wurde bald wieder aufgehoben. *Liv. IV, 6.* Indessen sagte man in der Folge von einem patrizischen Frauenzimmer, wenn sie einen Plebejer heirathete, Patribus enubere, und sie wurde von den heiligen Gebräuchen der patrizischen Damen ausgeschlossen. *Liv. X, 23.* Wenn eine Römerin aus ihrem Geschlecht heirathete, so nannte man dies Gentis enuptio, welches in ältern Zeiten gleichfalls scheint verboten gewesen zu sein. *Liv. XXXIX, 19.* Von den verschiedenen Arten der Heirathen siehe unten.

4. Das väterliche Recht.

Ein Vater hatte bei den Römern Gewalt über Leben und Todt seiner Kinder. Er konnte sie, wenn sie noch klein waren, aussezen, welche grausame Gewohnheit bei den Römern, wie bei andern Nationen, lange Zeit herrschend gewesen ist. *Cic. de Legg. III, 8.; Ter. Heaut. IV, 1.; Suet. Octav. 65.; Calig. 5.; Tacit. Hist. IV, 5.; Senec. de Ben. III. 31.* Ein neugebornes Kind wurde nicht für legitim erkannt, wenn es nicht der Vater, oder,

in dessen Abwesenheit, eine andere Person an seiner Stelle von der Erde aufhob (terra levasset) und an seinen Busen nahm. Daher tollere filium, erziehen; non tollere, aussezen. Ein Vater konnte seine Kinder, wenn sie herangewachsen waren, ins Gefängnis sezen lassen, geiseln, gebunden aufs Land zur Feldarbeit schiken, und sogar mit der Todtesstrafe belegen, wenn sie es verdienten. *Sall. Cat. 39.* Daher nennt Seneka einen Vater den Richter oder die Obrigkeit seines Hauses, und Suetonius *Claud. 16.* den Censor seines Sohnes. Ein Sohn konnte sich ohne Bewilligung seines Vaters kein Eigenthum erwerben, und was er sich mit väterlicher Vergünstigung erwarb, das hies, wie bei den Sklaven, sein PECVLIVM. Hatte er es sich im Krieg erworben, so hies es PECVLIVM CASTRENSE. Der Zustand eines Sohnes war in manchen Stüken härter, als der eines Sklaven. Ein Sklave wurde frei, wenn er einmal, aber ein Sohn alsdann erst, wenn er zum drittenmal verkauft worden war. Die väterliche Gewalt wurde unterbrochen, wenn der Sohn ein öfentliches Amt erhielt, aber sie hörte nicht ganz auf; denn sie dauerte nicht nur die ganze Lebenszeit der Kinder hindurch, sondern erstrekte sich auch auf die Enkel und Urenkel. Keines von denselben wurde eher sein eigener Herr (sui juris), als nach dem Todt des Vaters und Grosvaters. Eine Tochter kam durch Verheirathung aus der Gewalt ihres Vaters unter die Gewalt ihres Mannes.

Emanzipation und Adoption.

Wenn ein Vater seinen Sohn der väterlichen Gewalt entlassen wollte (EMANCIPARE), so mußte er ihn vor den Prätor oder einen andern Magistrat bringen (apud quem legis actio erat), und dreimal, PER AES ET LIBRAM, wie man es zu nennen pflegte, an einen seiner

ner Freunde verkaufen, welcher PATER FIDVCIARIVS genannt wurde, weil er den Sohn, wenn er zum drittenmal verkauft worden war, wieder an den natürlichen Vater zurük verkaufen mußte (remancipare). Es war ausserdem dabei zugegen ein LIBRIPENS, welcher eine eherne Wage in der Hand hatte; fünf römische Bürger, als Zeugen, welche über das mannbare Alter schon hinaus waren, und ein Antestatus, welcher, wie man glaubt, darum so genannt wurde, weil er die Zeugen durch Berührung ihrer Ohrspizen zur Zeugschaft anrief. *Horat. Sat. I, 9.; V, 76.* In Gegenwart dieser Personen übergab der natürliche Vater (mancipabat, i. e. manu tradebat) seinen Sohn dem Käufer mit den Worten: MANCVPO TIBI HVNC FILIVM, QVI MEVS EST. Der Käufer, welcher eine eherne Münze (Sestertius) in der Hand hielt, sagte dann: HVNC EGO HOMINEM EX JVRE QVIRITIVM MEVM ESSE AJO, ISQVE MIHI EMPTVS EST HOC AERE, AENEAQVE LIBRA. Hierauf schlug er mit der Münze an die Wage, gab sie dem natürlichen Vater als einen Kaufschilling, und sezte dann den Sohn auf die gewöhnliche Art in Freiheit. Da aber nach den römischen Gesezen ein Sohn, nachdem er das erste und zweitemal in Freiheit gesezt worden war, wieder in die väterliche Gewalt zurükfiel, so wurde dieser Scheinverkauf zum drittenmal wiederholt, entweder an dem nämlichen Tag und vor den nämlichen Zeugen, oder an einem andern Tag und in Gegenwart anderer Zeugen. Der Käufer aber gab nun den Sohn nicht los, denn dadurch würde er gewissermassen das Recht eines Patrons (jus patronatus) über denselben erhalten haben, sondern verkaufte ihn an den natürlichen Vater zurük, welcher ihn dann unmittelbar mit allen den Formalitäten, die bei der Loslassung eines Sklaven üblich waren, in Freiheit sezte. Libra et aere liberatum emittebat,

hat, *Liv. VI, 14.* Und auf diese Art wurde der Sohn sein eigener Herr (sui juris factus est).

Die Gewohnheit per aes, *vel* assem et libram zu verkaufen, hat daher ihren Ursprung, weil die alten Römer, da sie noch kein gemünztes Geld hatten, *Liv. IV, 60.*, und auch nachher, als die Asses, von einem Pfund am Gewicht, eingeführt worden waren, ihr Geld nicht zählten, sondern wogen.

Wenn eine Tochter oder ein Enkel der väterlichen Gewalt entlassen wurde, so wurden dabei die nämlichen Formalitäten beobachtet, blos mit dem Unterschied, daß die Handlung nur einmal (unica mancipatio sufficiebat), nicht dreimal, wie bei einem Sohn, vorgenommen zu werden pflegte. Aber dieses Zeremoniel fand man, wie so viele andere von dieser Art, im Fortgang der Zeit beschwerlich. Athanasius und Justinian erfanden daher neue Arten von Emanzipationen. Athanasius verordnete, daß es für einen Vater zur Loslassung seines Sohnes genug sei, wenn er einem Richter ein kaiserliches Reskript vorzeigte; und Justinian, daß ein Vater zu einem rechtmäßigen Magistrat gehen, und, mit Einwilligung seines Sohnes, vor demselben erklären sollte, daß er ihn aus seiner Gewalt entlassen wolle, mit folgenden Worten: HVNC SVI JVRIS ESSE PATIOR; MEAQVE MANV MITTO.

Wenn einer keine Kinder hatte, so konnte er andere (extraneos) durch die Adoption für die seinigen annehmen, um die heiligen Gebräuche und seinen Namen nicht verloren gehen zu lassen.

Wenn der Adoptirte schon sein eigener Herr (sui juris) war, so wurde diese Handlung ARROGATIO genannt, weil sie in den Comitiis Curiatis durch eine Anfrage

frage bei dem Volk (per populi rogationem) geschah. *Gell. V, 19.*

Wenn der Adoptirte der Sohn eines andern war, so hies die Handlung eigentlich ADOPTIO, und wurde vor dem Prätor oder dem Gouverneur in einer Provinz, oder vor irgend einem andern Magistrat (apud quem legis actio erat) vollzogen. Bei der Adoption waren dieselbigen Formalitäten gebräuchlich, wie bei der Emanzipation, und sie konnte an jedem Ort geschehen. *Suet. Aug. 64.* Der Adoptirte gieng in die Familie dessen über, von dem er adoptirt worden war, erhielt den Namen und die heiligen Gebräuche desselben, und wurde auch sein Erbe. Cicero macht zwischen diesen beiden Arten zu adoptiren keinen Unterschied, sondern belegt sie mit dem allgemeinen Namen Adoptio.

5. Das Eigenthumsrecht.

Die Dinge, welche das Eigenthum bei den Römern betrafen, waren verschieden eingetheilt. Einige wurden göttlichen, andere menschlichen Rechts genannt. Die erstern hiesen heilige Dinge (res SACRAE); dahin gehörten die Altäre, Tempel und alles das, was den Göttern von den Pontifices öfentlich geheiligt worden war; oder religiöse Dinge (RELIGIOSAE), als Gräber rc.; oder unverlezliche (SANCTAE, i. e. aliqua sanctione munitae), z. B. die Mauern und Thore einer Stadt. *Macrob. Sat. III, 3.*

Diese Dinge stunden unter der Gerichtsbarkeit der Pontifices, und das Eigenthum derselben konnte nicht veräusert werden. Die Tempel wurden durch die Inauguration oder Dedikation, d. i. durch die Einweihung der Augurn, geheiligt (consecrata inaugurataque). Was einmal auf eine gesezmäsige Art den Göttern geweihet worden

 war,

war, davon durfte kein gemeiner Gebrauch mehr gemacht werden. *Plin. Ep. IX, 39.; X. 58. 59. 76.* Die Tempel wurden als den Göttern zugehörig betrachtet, und konnten kein Eigenthum einer Privatperson sein. Die Entweihung eines Dinges (exauguratio, *Liv. I, 55.*) hob die Heiligkeit desselben auf.

Jeder Ort wurde religiös, wo man einen Todten begrub. *. 6. §. 4. D. de divis. rei.*

Die Gräber wurden für heilig gehalten, weil sie den unterirdischen Gottheiten (Diis manibus *v.* inferis) geweihet waren. Kein Grab konnte gebauet oder wieder hergestellt werden, ohne Erlaubnis der Pontifices; auch konnte das Eigenthum der Gräber nicht veräusert werden, sondern nur das Recht, darin begraben zu werden, (jus mortuum inferendi). Die Mauern der Städte wurden ebenfalls mit gewissen feierlichen Zeremonien eingeweihet, und deswegen hielt man sie für unverlezlich (sancti), und durften nicht ohne Bewilligung der Pontifices erbauet oder wieder in guten Zustand gesezt werden.

Die Dinge menschlichen Rechts hiesen unheilige Dinge (res PROFANAE), und waren entweder öfentlich und gemeinschaftlich, wie die Luft, fliesendes Wasser, das Meer und seine Ufer ꝛc. *Virg. Aen. VII, 229.; Cic. Rosc. Am. 26.;* oder Privatpersonen zugehörig, welche das Eigenthum verschiedener Individuen sein konnten.

Einige unterscheiden gemeinschaftliche und öfentliche Dinge; aber bei den meisten Schriftstellern findet man diesen Unterschied nicht. Die Dinge, welche einer ganzen Gesellschaft oder Gemeine als Eigenthum zugehörten, und von welchen ein jedes Individuum Gebrauch machen durfte, hiesen RES VNIVERSITATIS oder eigentlicher RES PVBLICAE (quasi *populicae*,

pulicae, a *populo*, das Eigenthum des Volks), z. B. die Schauspielpläze, Bäder, Landstraßen ꝛc. RES COMMVNES wurden die Dinge genannt, welche entweder niemandes Eigenthum sein konnten, wie die Luft, das Licht ꝛc. *Ovid. Met. I, 135.; VI, 349.*, oder welche das gemeinschaftliche Eigenthum mehrerer waren, z. B. eine gemeinschaftliche Mauer, ein gemeinschaftliches Feld ꝛc. COMMVNE, als Subst., bedeutet das gemeine Wesen, den Staat. *Cic. Verr. II, 46. 63. 69.; Hor. Od. II, 15. 13.* Daher in commune consulere, prodesse, conferre, metuere cet., für das gemeine Beste ꝛc.

Die Dinge, welche eigentlich niemand zugehören, hiessen RES NVLLIVS, z. E. noch unentdeckte Theile der Welt; Thiere, die sich noch niemand zugeeignet hat ꝛc. Zu dieser Klasse wurde auch die haereditas jacens gerechnet, d. i. ein Gut in der Zwischenzeit von dem Todt des lezten Besizers bis zur Besiznehmung des Erben.

Die Dinge waren entweder beweglich oder unbeweglich. Die beweglichen Dinge eines Landgutes wurden RVTA CAESA (sc. *et*, i. e. *eruta* et *caesa*) genannt, z. B. Sand, Kohlen, Steine ꝛc., welche gewöhnlich von dem Verkaufer ausbedungen oder zurükbehalten wurden. *Cic. Top. 26.*

Die Dinge wurden auch in körperliche, d. i. die man greifen oder fühlen kann, und unkörperliche, z. B. Rechte, Dienstbarkeiten ꝛc., eingetheilt. Die erstern nennt Cicero Res, quae sunt; und die leztern: Res, quae intelliguntur. *Top. 5.* Aber andere nennen, vielleicht richtiger, die erstern: RES, Dinge, und die leztern: JVRA, Rechte. *Quinct. V, 10. 116.*

Die Eintheilung der Dinge faßt Horaz kurz in den Worten zusammen:

Fuit

Fuit haec sapientia quondam,
Publica privatis secernere, sacra profanis.
De Art. Poet. 396.
Eben so *Corn. Nep. in vita Themist. 6.*

Privatdinge (res PRIVATAE) waren bei den Römern entweder RES MANCIPI oder NEC MANCIPI.

RES MANCIPI waren solche Dinge, welche verkauft und veräusert, oder deren Eigenthum von einem auf den andern, vermittelst einer gewissen, nur bei den Römern üblichen, Zeremonie, übertragen werden konnte, da der Käufer gleichsam mit der Hand sich in den Besiz derselben versezte (manu caperet). Daher derselbe MANCEPS, und die Dinge RES MANCIPI oder Mancupi (zusammengezogen für Mancipii) genannt wurden. Der Verkäufer mußte dem Käufer für den Besiz derselben Sicherheit und Gewährschaft leisten (periculum judicii, *vel* auctoritatem, *vel* evictionem praestare cet.). *Cic. Mur. 2.*

NEC MANCIPI res waren solche Dinge, welche nicht auf diese Art veräusert werden konnten; daher auch die Gefahr auf der Seite des Käufers war. *Plaut. Pers. IV, 3. 55:* cet. *Mancipium* und *usus* werden so unterschieden: Vita mancipio nulli datur, zum Eigenthum oder auf immer, omnibus usu. *Lucret. III, V. 985.* So auch mancipium und fructus. *Cic. Epist. Fam. VII, 29. 30.*

Zu den res MANCIPI gehörten: 1) die Güter, entweder in der Stadt oder auf dem Land innerhalb Italien (Praedia urbana et rustica in solo italico), oder in den Provinzen, wenn eine Stadt oder ein Ort das Jus italicum erhalten hatte. Andere Güter in den Provinzen hiesen possessiones, nicht praedia. Und weil sie von den Eigenthümern mit ihren Familien und ihrem Vermögen beim Censor angegeben wurden, so hiesen sie Praedia censui cen-

censendo. *Cic. pro Flac. 32.* 2) Die Sklaven. 3) Die vierfüssigen Thiere, die zum arbeiten mit dem Rüken oder Naken gebraucht werden (dorso vel cervice domiti), als: Pferde, Ochsen, Esel, Maulthiere; aber nicht die wilden Thiere, wenn sie gleich schon zahm gemacht worden waren, z. B. Elephanten, Kameele. 4) Die Perlen (margaritae) *Plin. IX, 35. s. 60.* 5) Die auf den Landgütern haftende Gerechtsame (SERVITVTES). *Vlpian.*

Die Gerechtsame oder Servituten auf den Landgütern waren: 1) das Recht, zu Fus durch das Gut eines andern zu gehen (ITER); 2) ein Thier durchzutreiben oder mit einem unbeladenen Wagen durchzufahren (ACTVS); 3) mit beladenen Wägen durchzufahren (VIA); 4) Wasser durchzuleiten (AQVAEDVCTVS), entweder vermittelst Kanälen oder bleiernen Röhren (per canales *vel* fistulas plumbeas). *Vitruv. VIII, 7.* Die Breite einer Via, wenn sie gerade fortgieng, war acht Fus, und bei einer Krümmung (in anfractum *v.* in flexu) sechszehn Fus; die Breite einer Actus war vier Fus; aber die Breite einer Iter ist ungewis.

Zu diesen Servituten gehören noch: das Recht, Wasser zu schöpfen (aquae haustus); das Vieh zu tränken (pecoris ad aquam appulsus); das Weiderecht (jus pascendi); das Recht, Kalk zu machen (calcis coquendae), und Sand zu graben (arenae fodiendae).

Diejenigen Landgüter, worauf keine Servituten hafteten, hiesen PRAEDIA LIBERA, optimo jure *vel* conditione optima (s. S. 82. Anm.); diejenigen aber, worauf sie hafteten, (quae serviebant, servitutem debebant, *vel* servituti erant obnoxia), hiesen PRAEDIA SERVA. *Cic. in Rull. III, 2.*

Die Gebäude in der Stadt hiesen PRAEDIA VRBANA und wurden zu den res mancipi, blos jure fundi, ge-

gezählt; denn alle Gebäude und Felder wurden FVNDI genannt. Aber gewöhnlich hiesen die Gebäude in der Stadt Aedes, und auf dem Lande Villae. Ein Ort in der Stadt, wo keine Gebäude stunden, hies AREA, und auf dem Lande AGER. Ein Feld mit Gebäuden wurde eigentlich FVNDVS genannt.

Die Servituten auf den Praediis urbanis waren: 1. Servitus ONERIS FERENDI, wenn einer das Gebäude seines Nachbarn auf seiner Mauer oder auf seinen Pfeilern mußte ruhen lassen. 2. Servitus TIGNI IMMITTENDI, wenn einer seinem Nachbarn verstatten mußte, einen Balken, einen Stein oder ein Eisen in seine Mauer einzulegen. Denn tignum bedeutet bei den Rechtsgelehrten alle Arten von Baumaterialien.

In ältern Zeiten mußte nach einer öfentlichen Verordnung, wegen Feuersgefahr, zwischen den Häusern ein leerer Raum von wenigstens zwei Fus und einem halben gelassen werden, welcher AMBITVS, *Festus*, oder ANGIPORTVS vel —*um*, genannt wurde, und dieses war gewöhnlich ein Durchgang, bisweilen auch nicht. *Ter. Adelph. IV*, 2. Denn da Rom mehr angebauet wurde, so wurde dieser leere Raum nur zwischen einigen Gebäuden gelassen. Nero führte nach dem grosen Brand zu seiner Zeit die alte Gewohnheit wieder ein, die Häuser von einander abgesondert zu bauen. *Tacit. Ann. XV*, 43.

Die Häuser, welche nicht mit andern Nebengebäuden durch gemeinschaftliche Mauern verbunden waren, hiesen INSVLAE. *Festus.* Domus und Insulae werden bisweilen unterschieden, *Suet. Ner. 16.* und *38.*, wo domus für die Häuser der vornehmen, und insulae für die Häuser der armen Bürger gehalten werden. Aber in ältern Zeiten war dies nicht der Fall, sondern vielmehr das Gegentheil. So findet man Insula Clodii, Luculli cet. *Cic.* Unter den

Kai-

Kaisern wurden die Herbergen (hospitia) und zu vermiethende Häuser (aedes mercede locandae, *v.* domus conductitiae) Insulae genannt, und die Bewohner derselben Inquilini oder Insularii, welcher leztere Name auch denen beigelegt wird, welche die Aufsicht über die Genii einer jeden Insula hatten. Die Eigenthümer der Insulae hiesen DOMINI INSVLARVM, *Suet. Jul. 41.; Tib. 48.*, vel PRAEDIORVM, *Plin. Ep. X, 44. 45.*, und ihre Sachwalter procuratores insularum. Aus Mangel an Raum in der Stadt wurden sie gewöhnlich vermittelst mehrerer Stokwerke (contiguationibus *vel* tabulatis) sehr hoch gebaut, welche man gegen eine ansehnliche Miethe an verschiedene Familien verlies. *Juv. III, 166.* Die obersten Stokwerke wurden coenacula genannt. Derjenige, welcher eine Insula, oder einen Theil davon, miethete, hies Inquilinus. Daher Katilina den Cicero verächtlich Inquilinus civis urbis Romae nennt. *Sall. Cat. 31.*

Die Servituten waren ferner 3. Servitus STILLICIDII et FLVMINIS, wenn jemand verbunden war, das Wasser von seiner Dachtraufe in den Garten oder in den Hof seines Nachbarn zu leiten, oder das Wasser von dem Dache seines Nachbarn in seinen Hof aufzunehmen. 4. Servitus CLOACAE, das Recht, eine Rinne zur Abführung des Unraths durch das Eigenthum seines Nachbarn in die grose Kloake (Cloaca maxima), welche Tarquinius hatte erbauen lassen, zu leiten. 5. Servitus NON ALTIVS TOLLENDI, vermöge dessen jemand sein Haus nicht über eine gewisse Höhe durfte bauen lassen, um seinem Nachbarn die Aussicht oder das Licht nicht zu verbauen. Die Höhe der Häuser war durch ein Gesez bestimmt, unter dem Augustus zu 70 Fus. *Strab. V, p. 162.; Suet. Aug. 89.; Tacit. Ann. XV, 43.* Auch dies gehörte zu den Servituten, daß einer keine neue Fenster

Fenster in seine Mauer machen lassen durfte. LVMINA, VTI NVNC SVNT, ITA SINT. *Cic. de Orat. I, 39.*

Von diesen Servituten auf den Besitzungen in der Stadt gehörten einige zu den res mancipi, und einige zu den res nec mancipi.

Erwerbsarten des Eigenthums.

Die Uebertragung des Eigenthums einer res mancipi auf einen andern (ABALIENATIO, vel translatio dominii, *v.* proprietatis) geschah vermittelst einer gewissen Handlung, welche MANCIPATIO oder MANCIPIVM genannt wurde (*Cic. Off. III, 16.; de Orat. I, 39.*). Es wurden dabei die nämlichen Formalitäten beobachtet, wie bei der Entlassung eines Sohnes aus der väterlichen Gewalt, blos, daß jenes nur einmal geschah *) (s. S. 87.). Cicero nennt diese Handlung traditio alteri nexu, *Topic. 5. f. 28.* So Dare mancipio, *i. e.* ex forma *vel* lege mancipii, das Eigenthumsrecht über eine Sache auf diese Art auf einen andern übertragen; accipere, es erhalten. *Plaut. Curc. IV, 2. 8.; Trin. II, 4. 19.* Sui mancipii esse, sein eigener Herr sein, niemandes Herrschaft unterworfen sein. *Cic. ad. Brut. 16.* So mancipare agrum alicui, ein Landgut an jemand verkaufen. *Plin. Ep. VII, 18.;* emancipare fundos, sich des Eigenthumsrechts über liegende Gründe begeben, und es auf einen andern übertragen. *Id. X, 3.*

Cice-

*) Eine klassische Stelle hierüber ist *Plaut. Curcul. IV, 2. 8. sq.* Diese Gewohnheit, die res mancipi (s. S. 92.) per aes et libram in Beisein von fünf Zeugen zu verkaufen, war noch zu den Zeiten des ältern Plinius üblich, *Hist. Nat. XXXIII, 3.* s. Ernesti *Clav. Cic. voc.* MANCIPIVM.

D. Uebers.

Cicero gebraucht mancipium und nexum oder —us gewöhnlich in einer und derselben Bedeutung, *pro Muren. 2.; pro Flacc. 32.; Caec. 16.* Doch unterscheidet er bisweilen diese beiden Ausdrüke, z. E. *de Harusp. 7.*, wo mancipium ein vollkommenes Eigenthum, nexus aber blos das Recht der Verbindlichkeit ausdrükt, z. B. wenn einer etwas zum Pfand erhält *). So hatte ein Gläubiger Gewalt über seinen insolventen Schuldner jure nexi, nicht jure mancipii, wie über seinen Sklaven.

Es gab noch verschiedene andere Arten, sich ein gesezmäsiges Eigenthum zu erwerben. 1. JVRE CESSIO, oder CESSIO IN JVRE, *Cic. Top. 5.*, wenn jemand seine Güter an einen andern vor dem Prätor oder dem Statthalter einer Provinz abtrat, der sie sodann dem zuerkannte, welcher Anspruch darauf machte (vindicanti addicebat). Dieses war vornämlich der Fall bei insolventen Schuldnern, welche ihre Güter an ihre Gläubiger abtraten (bona cedebant).

2. VSVCAPTIO vel VSVCAPIO, *Cic. Caecin. 26.; Legg. I, 21.*, auch usus auctoritas, wenn jemand das Eigenthumsrecht über eine Sache durch ununterbrochenem Besiz, während einer gewissen Zeit, erlangte. Dazu wurden nach den zwölf Tafelgesezen zwei Jahre erfodert, wenn es ein Landgut oder andere Immobilien waren, und ein Jahr, wenn es Mobilien waren: VT VSVS AVCTORITAS, *i. e.* jus dominii, quod usu paratur, FVNDI BIENNIVM, CAETERARVM RERVM ANNVS

*) Mancipium ist der Besiz einer Sache mit völligem Eigenthumsrecht; Nexus oder Nexum hingegen drükt dasjenige Verhältnis zu einer Sache aus, vermöge welches man ein Recht an dieselbe hat, sie aber nicht als sein völliges Eigenthum betrachten darf, z. B. Hypotheken, Pfänder. D. Uebers.

ANNVS VSVS ESSET. *Plin. Ep. V, 1.* Aber dieses fand blos unter Bürgern statt. Denn ADVERSVS HOSTEM, i. e. peregrinum, AETERNA AVCTORITAS ERAT, sc. alicujus rei, *Cic. Off. I, 12.*, *i. e.* res semper vindicari poterat a peregrino, et nunquam usu capi. Daher sagt Cicero: Nihil mortales a diis usucapere possunt. Wenn der Besitz unterbrochen war, so hies es VSVRPATIO, welche auf den Landgütern beim Abbrechen der Aeste von den Bäumen (surculo defringendo) scheint statt gefunden zu haben. *Cic. de Orat. III, 28.* Aber in der Folge war zur Verjährung des Eigenthumsrechts, besonders in den Provinzen, eine längere Zeit erfoderlich, namentlich zehn Jahre bei anwesenden, und zwanzig Jahre bei abwesenden Personen. Bisweilen eine längere Zeit, als man sich erinnern konnte. Diese neue Art, sich ein Eigenthum durch Besiz zu erwerben, hies: LONGA POSESSIONE CAPIO, oder LONGAE POSSESSIONIS PRAEROGATIVA, vel PRAESCRIPTIO.

3. EMPTIO SVB CORONA, d. i. das Kaufen der Gefangenen im Kriege, welche mit einem Kranz auf dem Kopf verkauft wurden. s. S. 63.

4. AVCTIO, wenn Dinge zum öfentlichen Verkauf ausgeboten wurden (hastae, vel voci praeconis subjiciebantur). Es wurde dabei ein Spies aufgestekt, und von einem Präko der Preis ausgerufen (praecone pretium proclamante). Der anwesende Magistrat erkannte die Sache dem Meistbietenden zu (addicebat). *Cic. Phil. II, 26.* Derjenige, welcher ein Aufgebot machte, hielt den Finger in die Höhe (digitum tollebat), *Cic. Verr. I, 54.*; *digito* licitus est, *III, 11.*

Die Gewohnheit, bei Auktionen einen Spies aufzustekken, scheint daher entstanden zu sein, weil anfänglich blos

blos im Krieg erbeutete Sachen auf diese Art verkauft wurden. Daher hasta für den ö f e n t l i c h e n V e r k a u f, und sub hasta venire, für: ö f e n t l i c h v e r k a u f t werden, gesezt wird.

Es war gewöhnlich, den Tag, bisweilen auch die Stunde, und die Bedingungen der Auktion öfentlich bekannt zu machen, entweder durch einen Herold (a praecone praedicari *vel* conclamari), *Plaut. Men. V, 9.; V, 94.*, oder schriftlich, durch einen Anschlag. (tabula proscribi). *Cic. Ep. ad Fratr. II, 6.* Proscribebatur, *sc.* domus, seu quis emere, seu conducere vellet. *Plin. Ep. VII, 27.* Aedes venales inscribit literis. *Plaut. Trin. I, 2. 131.* Daher tabula für die Auktion selbst gesezt wird. *Ib.* Tabulam proscribere, für: auctionem constituere; proscribere domum, *v.* fundum, zum öfentlichen Verkauf ausbieten. Von denjenigen, deren Güter auf diese Art ausgeboten wurden, sagte man pendere, *Suet. Claud. 9.*, und die Güter hiesen bona suspensa, weil der schriftliche Anschlag (libellus *v.* tabella) an eine Säule, (ad pilam *vel* columnam), auf einem öfentlichen Plaz, angeheftet wurde. *Senec. de Benef. IV, 12.* Eben so tabulas auctionarias proferre, *v.* tabulam, öfentlich bekannt machen, *Cic. Cat. II, 8.; Phil. II, 29.*, und ad tabulam adesse, bei dem öfentlichen Verkauf gegenwärtig sein. *pro Quinct. 6.*

Die Auktionen mußten an einem öfentlichen Ort gehalten werden, *Cic. ib. et contra Rull. I, 3.*, und es waren dazu bestimmte Gebäude auf dem Markt (ATRIA AVCTIONARIA), worauf man beim J u v e n a l *Sat. 7. V. 7.* eine Anspielung finden will. Es war ferner ein Wechsler (argentarius) dabei zugegen, der das, was geboten worden war, niederschrieb, und an welchen der Käufer entweder den Werth auszahlte, oder Sicherheit dafür leistete. *Cic. pro Caec. 6.; Quinctil. XI, 2.* Der

Verkauf wurde manchmal aufgeschoben. (auctio proferebatur). *Cic. Att. XIII, 12.*

Der Verkäufer wurde AVCTOR genannt, und von ihm sagte man: vendere auctionem, *Cic. pro Quint. 5.*, eben so, wie man von einem General, wenn er die ganze Beute von einer Stadt verkaufte, sagte: vendere sectionem, *Caes. de Bell. Gall. II, 33.* Das Recht des Eigenthums, welches dem Käufer übertragen wurde, nannte man AVCTORITAS. Und wenn dies Recht nicht vollkommen war, so sagte man von ihm: a malo auctore emere, von einem kaufen, der kein Recht zu verkaufen hat. *Cic. in Verr. V, 22.; Plaut. Curc. IV, 2. 12.*

5. ADJVDICATIO, welche eigentlich nur in drei Fällen statt fand: in familia herciscunda, *vel* ercto ciundo, *i. e.* haereditate dividenda, bei der Theilung einer Erbschaft unter die Erben, *Cic. Orat. I, 58.; Caec. 3.;* in communi dividendo, bei der Vertheilung einer ganzen Masse unter die Theilhaber, *Cic. Ep. VII, 12.*; in finibus regundis, bei Sezung der Gränzsteine zwischen Nachbarn, *Cic. Legg. I, 21.* Sie bestund darin, daß der Richter eine Sache einem von den Erben, Theilhabern oder Nachbarn zusprach, welcher dann unmittelbar in den Besiz derselben trat. Bei Sezung der Gränzsteine wurden gewöhnlich Schiedsrichter gebraucht. *Cic. Top. 10.* Doch wird der Ausdruk adjudicari bisweilen auch dann gebraucht, wenn jemand eine Sache durch den Ausspruch des Richters aus irgend einem Grund erhielt.

6. DONATIO. Geschenke, wobei sich eine Ursache vorfand, worum man schenkte, hiesen MVNERA. Dergleichen gaben z. B. Klienten oder Freigelassene ihren Patronen bei Geburts- oder Heirathsfällen. Geschenke, welche gegeben wurden, ohne daß eine Art von Verbindlichkeit

keit dazu statt fand, hiesen DONA. Aber diese beiden Worte werden oft mit einander verwechselt.

Anfänglich waren die Römer mit ihren Geschenken sehr sparsam; aber in der Folge, nachdem der Luxus höher gestiegen war, wurden sie damit sehr freigebig und verschwenderisch. Klienten und Freigelassene gaben ihren Patronen Geschenke, *Plin. Ep. V, 14.*, Sklaven ihren Herren, Bürger den Kaisern und Magistraten, Freunde und Verwandte ihren Freunden und Verwandten, und zwar bei verschiedenen Gelegenheiten, besonders an den Kalenden des Januarius, welche STRENAE hiesen; an den Festen des Saturnus, und bei öfentlichen Gastmahlen, APHORETA; den Gästen, XENIA; an Geburtstagen, bei Verheirathungen ꝛc. *Plin.* et *Martial. passim.*

Von den Dingen, welche man auf eine von den oben beschriebenen Arten, oder durch Erbschaft, durch Adoption (arrogatione), oder vermöge des Gesezes, z. B. ein Legat, ꝛc. als Eigenthum erhielt, sagte man, sie seien IN DOMINIO QVIRITARIO, i. e. justo *et* legitimo; von andern Dingen aber, sie seien IN BONIS, und die Eigenthümer derselben hiesen BONITARII, deren Recht nicht so gut war, als das der DOMINI QVIRITARII, qui *optimo jure* possidere dicebantur, welche gegen alle rechtliche Ansprüche gesichert waren. Aber Justinian hob diesen Unterschied auf.

Wenn jemand den Gebrauch und Genus von einer Sache hatte, aber nicht das Eigenthumsrecht und die Gewalt, sie zu veräusern, so hies dies VSVSFRVCTVS; entweder als ein Wort, z. B. Vsumfructum omnium bonorum suorum Caesenniae legat, ut frueretur una cum filio, *Cic. Caecin. 4.*; oder als zwei Worte, z. B. Vsus enim ejus et fructus fundi testamento viri fuerat Caesen-

niae, *Ib.* 7., und die Person FRVCTVARIVS oder VSVFRVCTVARIVS.

6. Das Testaments- und Erbschaftsrecht.

Niemand, als römische Bürger (sui juris), konnte ein Testament machen, oder bei einem Testament ein Zeuge sein, oder etwas durch ein Testament erben.

In ältern Zeiten pflegten die Testamente in den Comitiis Curiatis gemacht zu werden, welche in diesem Fall besonders Kalata genannt wurden. *Gell. XV, 27.*

Wenn ein Soldat gerade um die Zeit des Treffens ein Testament machte, so sagte man: es sei IN PROCINCTV gemacht. Er nannte blos im Lager, wenn er sich umgürtete und zum Treffen bereit machte, in Gegenwart seiner Mitsoldaten den Namen seines Erben (nuncupavit), ohne durch etwas Schriftliches seinen Willen zu erkennen zu geben. *Cic. de nat. D. II, 3.; de Orat. I, 53.*

Aber nach der Einführung der zwölf Tafelgeseze war die gewöhnliche Art, ein Testament zu machen, PER AES ET LIBRAM, oder per familiae emptionem, wie man es nannte. Damit hatte es folgende Beschaffenheit. Der Testater übergab in Gegenwart von fünf Zeugen, eines Libripens und eines Antestatus sein ganzes Vermögen durch einen Scheinverkauf an jemanden, der FAMILIAE EMPTOR genannt wurde, der aber nicht, wie einige glauben, der Erbe war, *Suet. Ner. 4.*, sondern blos um der Formalität willen (dicis causa) gebraucht wurde, damit der Testator das Ansehen haben möchte, sich seines Vermögens schon bei seinen Lebzeiten begeben zu haben. Diese Handlung wurde FAMILIAE MANCIPATIO genannt. Wenn sie auf die gehörige Weise vollbracht worden war, so nahm der Testator das

Testa-

Testament in die Hand und sagte: HAEC, VTI IN HIS TABVLIS CERISVE SCRIPTA SVNT, ITA DO, ITA LEGO, ITA TESTOR, ITAQVE VOS, QVIRITES, TESTIMONIVM PRAEBITOTE. Hierauf berührte er, wie es in andern ähnlichen Fällen üblich war, ganz sanft die Ohrläppchen der Zeugen (auricula tacta antestabatur, quod in ima aure memoriae locus erat, *Plin. XI, 45.*), und diese Handlung wurde NVNCVPATIO TESTAMENTI genannt. *Plin. Epist. VIII, 8.* Daher nuncupare haeredem, für: nominare, scribere oder facere. *Suet.* et *Plin. passim.* Aber bisweilen bedeutet dies Wort, seinen Erben viva voce, ohne etwas Schriftliches, ernennen, wie man z. B. vom Horaz sagt, daß er kurz vor seinem Todt den Augustus ernannt habe. Denn die oben beschriebenen Formalitäten wurden nicht immer beobachtet, besonders in den spätern Zeiten. Man hielt es für zureichend, wenn einer sein Testament unterschrieb, oder auch seinen Erben viva voce, in Gegenwart von sieben Zeugen, ernannte. Diesem etwas Aehnliches scheint schon in frühern Zeiten gewöhnlich gewesen zu sein, *Cic. Verr. I, 45.*; daher Cicero eine Verordnung in Betreff dieser Sache VETVS et TRANSLATICIVM, schon alt und bekannt, nennt. *Ib. 44.*

Bisweilen schrieb der Testator sein Testament ganz mit eigener Hand, und in diesem Fall wurde es holographum genannt. Bisweilen wurde es von einem Freund oder von andern Personen geschrieben. *Plin. Ep. VI, 26.* So ist das Testament des Augustus theils von ihm selbst, theils von zween seiner Freigelassenen aufgesezt worden. *Suet. Aug. 102.* Gewöhnlich wurden Rechtsgelehrte zur Niederschreibung der Testamente gebraucht. *Cic. de Orat. II, 6.; Suet. Ner. 32.* Aber unter dem Klaudius oder Nero wurde die Verordnung gemacht, daß derjenige, welcher das Testament eines andern niederschrieb

(bei den Juristen der testamentarius), sich nicht selbst ins Testament sezen durfte. *Suet. Ner. 17.* Wenn ein Testament von einem andern aufgesezt wurde, so schrieb der Testator darunter, daß er es diktirt und durchgelesen habe (SE ID DICTASSE ET RECOGNOVISSE). Die Testamente wurden gewöhnlich auf Tafeln geschrieben, die mit Wachs überzogen waren, weil man auf denselben das sehr leicht wieder auslöschen konnte, was man ändern wollte. *Quinctil. X, 3. 31.* Daher CERAE, für: tabulae ceratae oder tabulae testamenti. *Juvenal. I, 63.* PRIMA CERA, für: prima pars tabulae, der erste Theil des Testaments, *Horat. Sat. II, 5.; V. 53.*, und CERA EXTREMA oder ima, für den lezten Theil. *Cic. Verr. I, 36.; Suet. Jul. 83.* Die Testamente wurden TABVLAE genannt, ob sie schon auf Papier oder Pergament geschrieben waren. *Vlpian.*

Die Testamente wurden immer von dem Testator, und gewöhnlich von den Zeugen, unterschrieben, und mit ihren Siegeln oder Ringen besiegelt (signis eorum obsignabantur), *Cic. pro Cluent. 13. et 14.*, auch mit den Siegeln anderer. *Cic. Att. VII, 2.; Suet. Tib. c. ult.; Plin. Ep. IX, 1.* Sie wurden überdies noch mit einem Faden gebunden, welcher dreimal durch die Löcher gezogen und besiegelt werden mußte. *Suet. Ner. 17.*

Der Testator konnte sein Testament wieder aufbrechen (resignare), wenn er etwas darin ändern oder nachsehen wollte (mutare vel recognoscere). Manchmal vernichtete er es ganz; manchmal löschte er (inducebat *vel* delebat) blos einen oder zween Namen aus.

Die Testamente wurden immer, wie alle andere bürgerliche Kontrakte oder Verträge, in lateinischer Sprache abgefaßt. Ein Vermächtniß in griechischer Sprache geschrieben war nicht gültig. *Vlpian. Fragm. XXV, 9.*

Man

Man machte von einem Testament mehrere Abschriften. Tiberius machte von dem seinigen zwo Abschriften, deren eine von ihm selbst, und die andere von einem seiner Freigelassenen geschrieben war. *Suet. Tib. c. ult.*

Die Testamente wurden entweder privatim in die Hände eines Freundes, oder in einem Tempel bei dem Küster (apud aedituum) niedergelegt. Julius Cäsar soll sein Testament der ältesten von den vestalischen Jungfrauen anvertrauet haben. *Suet. Jul. 83.*

In den ersten Theil des Testaments wurde der Erbe oder die Erben geschrieben, auf folgende Art: TITIVS MIHI HAERES ESTO, sit *vel* erit; oder: TITIVM HAEREDEM ESSE JVBEO, *vel* volo; auch haeredem facio, scribo, instituo. Wenn mehrere Erben waren, so wurde das Erbtheil eines jeden bestimmt. Wenn jemand keine eigene Kinder hatte, so nahm er fremde an Kindesstatt an, nicht blos, um sein Vermögen zu erben, sondern auch, um seinen Namen zu führen (nomen suum ferre), wie es Julius Cäsar mit dem Augustus machte (in familiam nomenque adoptavit, adscivit, *Suet.;* Assumpsit, *Plin.*).

Wenn der Erbe oder die Erben, welche zuerst ernannt worden waren (instituti), die Erbschaft nicht antreten wollten (haereditatem adire, *vel* cernere nollent), oder unter den Jahren der Mannbarkeit starben, so wurden andere an ihre Stelle eingesezt, welche HAEREDES SECVNDI hiesen; secundo loco *vel* gradu scripti *vel* substituti. *Cic. pro Cluent. 11.; Horat. Sat. II, 5.; V, 45.; Suet. Jul. 83.*

Ein ganzer Staat (respublica) konnte weder das ganze Vermögen von jemand erben, noch ein Legat erhal-

ten. *Plin. Ep. V, 7.* *) Aber dies wurde in der Folge abgeändert.

Ein Vater konnte seine eigenen Kinder enterben (exhaeredare), entweder eines oder alle, und zu seinen Erben ernennen, wen er wollte. Er erklärte dieses auf folgende Art: TITIVS, FILIVS MEVS, EXHAERES ESTO. *Plin. Ep. V, 1.* Daher sagt Juvenal *Sat. 10.* Codice saevo haeredes vetat esse suos. Bisweilen wurde die Ursache der Enterbung (ELOGIVM, *i. e.* causa exhaeredationis) beigesezt. *Cic. pro Cluent. 48.; Quinctilian. VII, 4. 20. decl. 2.* Ein Testament von dieser Art wurde INOFFICIOSVM genannt, und wenn die Kinder die Umstossung desselben vor Gericht verlangten, so geschah dies per querelam INOFFICIOSI, wie man es nannte.

Bisweilen vermachte jemand sein Vermögen einem Freund als ein Fideikommis (fidei committebat) unter gewissen Bedingungen, insonderheit, daß er es wieder an einen andern oder an mehrere Personen zurükgeben sollte (ut restitueret *vel* redderet). Eine auf diese Art anvertraute Erbschaft, sie mochte das ganze Vermögen, oder nur einen Theil davon betreffen, z. B. ein Landgut, rc. wurde FIDEICOMMISSVM, und die Person, der man sie anvertraute, es mochte ein Bürger oder ein Fremder sein, HAERES FIDVCIARIVS genannt. *l. 8. §. 4. D. de acceptil.*

Ein Testament von dieser Art wurde bittweise (verbis precativis), nämlich: ROGO, PETO, VOLO, MANDO, FIDEI TVAE COMMITTO, *Ter. And. II, 5.*, nicht befehlsweise (verbis imperativis), wie die

*) Nec haeredem institui, nec praecipere (ein Legat erhalten) posse rempublicam, constat. s. *Vlpian. fragm. tit. 22. §. 5.* Nec municipia, nec municipes haeredes institui possunt, quoniam incertum corpus est, cet. D. Uebers.

die übrigen Testamente, und in einer beliebigen Sprache abgefaßt.

In dem lezten Theil des Testaments (in tabulis secundis) wurden für die Kinder Vormünder ernannt, und gewissen Personen (legatariis) Legate (legata) vermacht in ganz unbedingten Ausdrüken: TVTOR ESTO, vel TVTORES SVNTO; TVTOREM V. — es DO. *Cic. Ep. XIII, 61.; Plin. Ep. II, 1.* Der Testator empfahl auch zugleich seine Kinder ihrer Fürsorge. *Ovid. Trist. III, Eleg. 14.*

Die Legate wurden auf viererlei Arten vermacht, welche die Rechtsgelehrten durch folgende Benennungen unterschieden haben: 1. Per VINDICATIONEM, auf diese Weise: DO, LEGO; ferner: CAPITO, SVMITO, V. HABETO, worauf Virgil *Aen. V, 533.* anspielt. Diese Art, Vermächtnisse zu machen, hat ihren Namen von der Art, ein Eigenthum in Anspruch zu nehmen. *Cic. pro Muren. 12.* 2. Per DAMNATIONEM, auf diese Weise: HAERES MEVS DAMNAS ESTO DARE, cet., mein Erbe sei verbunden 2c., so auch in der mehrern Zahl: DAMNAS SVNTO. Bei dieser Gattung von Vermächtnissen sagte man vom Testator: damnare haeredem, er verbinde seinen Erben. Daher damnare aliquem votis. *Virg. E. V, 80.* Civitas damnata voti, verbunden zur Erfüllung einer Schuldigkeit. *Liv. V, 25.* Diese Verbindlichkeit des Erben wurde auch auf eine andere Weise also ausgedrükt: HAERES MEVS DATO, FACITO; HAEREDEM MEVM DARE JVBEO. 4. SINENDI modo, in dieser Form: HAERES MEVS SINITO; vel DAMNAS ESTO SINERE LVCIVM TITIVM SVMERE ILLAM REM, vel SIBI HABERE. 4. Per PRAECEPTIONEM, nämlich: L. TITIVS ILLAM REM PRAECIPITO E MEDIO, vel E MEDIA HAEREDITATE SVMITO.

MITO, SIBIQVE HABETO, vel PRAECIPIAT cet., wenn jemanden etwas vermacht wurde, das er vor der Theilung der Erbschaft bekommen sollte; oder wenn einem von den Miterben ausser seinem Erbantheil etwas zum voraus vermacht wurde. Daher PRAECIPERE, vor andern etwas zum voraus bekommen, und PRAECEPTIO, ein gewisses Legat, das von dem Vermögen des Verstorbenen vor allen andern ausbezahlt werden mußte, *Plin. Ep. V, 7.*, so wie gewisse Gläubiger das Privilegium hatten, andern vorgezogen zu werden (PROTOPRAXIA, i. e. privilegium, quo caeteris creditoribus praeponuntur). *Id. X, 109. 110.*

Wenn zu einem Testament noch Zusäze gemacht wurden, so hiesen diese CODICILLI. Sie wurden in der Form eines Briefes abgefaßt und an die Erben, bisweilen auch an die Fideikommissarien (ad Fideicommissarios), gerichtet; mußten aber im Testament bestätigt sein. *Plin. Ep. II, 16.*

Nach dem Todt des Testators wurde das Testament eröfnet, *Hor. Ep. I, 7.*, entweder in Beisein aller Zeugen, die es besiegelt hatten (coram signatoribus), oder der mehresten von denselben. *Suet. Tib. 23.* Wenn die Zeugen abwesend oder gestorben waren, so wurde in Gegenwart anderer angesehenen Personen von dem Testament eine Abschrift genommen, und das Original in den Staatsarchiven niedergelegt, damit, wenn die Abschrift verloren gieng, von demselben eine andere gemacht werden konnte (esset, unde peti posset). Horaz verspottet einen Geizhals, der seinen Erben auf sein Grab zu schreiben befahl, wieviel er hinterlassen habe. *Sat. II, 3.; V, 84.*

Es war eine Ehre, in dem Testament eines Freundes oder Verwandten genannt zu werden, und man betrachtete es als ein Zeichen der Verachtung, wenn man über=

übergangen wurde. *Cic. pro Domo 19. et 32.; pro Sext. 52.; Phil. II, 16. Suet. Aug. 66.*

Es wurde dem Erben im Testament gewöhnlich auferlegt, die Erbschaft innerhalb einer gewissen Zeit anzutreten, aufs höchste in 60 oder 100 Tagen. *Cic. ad Att. XIII, 46.; de Orat. I, 22.; Plin. Ep. X, 79.* Diese Handlung wurde HAEREDITATIS CRETIO genannt (haeres cum constituit se haeredem esse, dicitur CERNERE. *Varr. L. L. VI, 5.*), und in Gegenwart von Zeugen mit diesen Worten vollzogen: CVM ME MAEVIVS HAEREDEM INSTITVERIT, EAM HAEREDITATEM CERNO ADEOQVE. Nach der Aussprechung dieser Worte (dictis cretionis verbis) sagte man von dem Erben: HAEREDITATEM ADIISSE. Wenn ihm aber diese Formalität (CRETIONIS SOLEMNITAS) nicht auferlegt worden war, so war es zur Erweisung seines Rechts schon hinreichend, wenn er sich als Erbe betrug (pro haerede SE GERENDO, vel GESTIONE), ob er schon, wenn er wollte, auch dieses Zeremoniel beobachten konnte.

Wenn der Vater oder der Grosvater erbte, so hiesen diese haeredes ASCENDENTES; DESCENDENTES wurden genannt, wenn Kinder oder Enkel, und COLLATERALES, wenn Brüder und Schwestern erbten.

Wenn jemand starb, ohne ein Testament gemacht zu haben (intestatus), so kamen seine Güter auf seine nächsten Anverwandten. Zuerst auf die Kinder; wenn keine Kinder vorhanden waren, auf die nächsten Verwandten von Seite des Vaters (agnati), und wenn diese fehlten, auf diejenigen, welche von derselben gens waren (gentiles). Zu Nicäa fiel das Vermögen eines jeden Bürgers, der ohne ein Testament starb, dem Staat zu. *Plin. Ep. X, 88.*

Die

Die Erbschaft wurde gewöhnlich in zwölf Theile getheilt, welche man Vnciae nannte. Das Ganze hies AS. Daher haeres ex asse, der Erbe des ganzen Vermögens; haeres ex semisse, ex triente, dodrante cet., der Erbe der Hälfte, des dritten, vierten Theils ꝛc.

Die VNCIA wurde wieder in kleinere Theile getheilt. SEMVNCIA, war die Hälfte, DVELLA, oder binae sextulae, der dritte, SICILICVM, v. —us, der vierte, SEXTVLA, der sechste Theil einer Vncia. *Cic. pro Caecin. 6.*

7. Das Vormundschaftsrecht.

Ein Vater konnte zu Vormündern (tutores) über seine Kinder bestellen, wen er wollte. *Liv. I, 34.* Wenn er aber ohne ein Testament starb, so fiel nach dem Gesez die Vormundschaft auf den nächsten Verwandten von Seite des Vaters, und wurde daher TVTELA LEGITIMA genannt. Dieses Gesez ist sehr berüchtigt, weil es in spätern Zeiten zu manchen Betrügereien zum Nachtheil der Pupillen (pupilli) Veranlassung gab. *Hor. Sat. II, 5.; Juv. Sat. VI, 38.*

Wenn im Testament kein Vormünder ernannt, und sonst niemand vorhanden war, der es nach den Gesezen seln konnte, so wurde vermöge des Atilischen Gesezes (A. V. 443.) den Minderjährigen und den Frauenzimmern vom Prätor und einer Mehrheit der Volkstribunen ein Vormünder gesezt. Aber dieses Gesez wurde in der Folge geändert.

Bei den alten Römern konnten Frauenzimmer keine Privatsache von Wichtigkeit ohne ihre Eltern, Männer und Vormünder unternehmen. *Liv. XXXIV, 2.; Cic. Flacc. 34. et 35.* Ein Mann konnte bei seinem Todt seiner Frau,

wie

wie seiner Tochter, einen Vormünder sezen, oder er stellte es ihr frei, sich selbst einen zu wählen. *Liv. XXXIX, 19.* Indessen scheinen auch Frauenspersonen bisweilen eine Vormundschaft geführt zu haben. *Liv. XXXIX, 9.*

Wenn ein Vormünder seiner Pflicht nicht nachkam, oder seinen Mündel betrog, so wurde er zur gerichtlichen Verantwortung gezogen (judicium tutelae). *Cic. pro Q. Rosc. 6.; Orat. I, 36.; Caecin. 3.*

Unter den Kaisern mußten die Vormünder für ihr pflichtmäsiges Verhalten (REM PVPILLI FORE SALVAM) Bürgschaft leisten (sadisdare). *Digest.* Ein merkwürdiges Beispiel von strenger Bestrafung eines treulosen Vormünders findet sich beim Suetonius *Galb. 9.*

II. Oefentliche Rechte der römischen Bürger.

Diese waren: Jus Census, Militiae, Tributorum, Suffragii, Honorum et Sacrorum.

I. JVS CENSVS, das Recht, in das Verzeichnis des Censors eingetragen zu werden. Davon unten.

II. JVS MILITIAE, das Recht, bei der Armee zu dienen. Dieses Recht genes anfänglich niemand, als die Bürger, ja nicht einmal die von der niedrigsten Klasse unter denselben. Aber in spätern Zeiten war es anders. Unter den Kaisern wurden nicht nur aus Italien und aus den Provinzen, sondern zulezt auch aus fremden Völkern Leute in Kriegsdienste genommen. *Zosim. IV, 30. et 31.*

III. JVS TRIBVTORVM. TRIBVTVM ist eigentlich eine Abgabe an Geld, die nach den Tribus entrichtet wurde, und die jedes Individuum, nach Verhältnis seines

seines Vermögens (pro portione census), an den Staat bezahlen mußte. Andere öfentliche Abgaben, die in einer andern Absicht und auf eine andere Weise entrichtet wurden, hiesen VECTIGAL. *Varro de L. L. IV. 36.* Doch werden diese beiden Worte nicht immer unterschieden.

Es gab dreierlei Arten von Tribut. Die eine wurde ohne Unterschied nach den Köpfen (capita) aufgelegt, und fand unter den ersten Königen statt, *Dionys. IV, 43.*; die andere wurde nach dem Vermögen (ex censu) ausgeschlagen, *Liv. I, 43.; IV, 60.; Dionys. IV, 8. 19.*; die dritte fand nur in ausserordentlichen und dringenden Fällen statt, und war daher an keine Regel gebunden (Tributum temerarium, *Festus*). Sie war auch oft blos freiwillig, *Liv. XXVI, 36.*, und wurde, wenn die Schazkammer wieder zu Kräften gekommen war, wieder zurükbezahlt, wie z. B. nach dem zweiten punischen Krieg, *Id.*; weswegen auch eine Rechnung darüber geführt wurde.

Nach der Vertreibung der Könige wurden die armen Bürger auf einige Zeit von den öfentlichen Abgaben frei gemacht, bis im J. 349. der Senat eine Verordnung ergeben lies, daß den gemeinen Bürgern, welche bisher auf ihre eigene Kosten bei der Armee gedient hatten, vom Staat ein Sold abgereicht werden sollte, da denn alle nach Maasgabe ihres Vermögens zur öfentlichen Unterhaltung der Armee jährlich beitragen mußten. *Liv. IV, 59. et 60.*

Im Jahr der Erbauung der Stadt 586. wurden die jährlichen Abgaben wegen der ungeheuern Summen, welche L. Paullus Aemilius nach der Besiegung des Perseus in den öfentlichen Schaz gebracht hatte, nachgelassen, *Cic. Off. II, 22.*, und diese Befreiung dauerte, dem Plutarch zufolge, bis auf das Konsulat des Hirtius und Pansa.

Die

Die andern Abgaben (VECTIGALIA *) waren dreierlei Art: Portorium, Decumae, und Scriptura.

1. POR-

*) Vectigal kommt her von vehendo, weil es eigentlich die Abgaben bedeutet, die von der Fuhr oder Einbringung der Waaren bezahlt wurden, die sonst Portorium heißen. Nachher wurde es in einem weitern Sinn von allen Abgaben und Einkünften des Staats gebraucht, von den Decumis, der Scriptura 2c. Die Decumae, Scriptura und Portorium sind vornämlich die drei Arten von Vectigalibus, welche in den frühern Zeiten der Republik eingeführt waren. Ueberhaupt aber waren die Vectigalia die vornehmsten Hülfsmittel des römischen Reichs zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse in Kriegs- und Friedenszeiten. Die ersten und allgemeinsten Bedürfnisse des Staats machten ihre Einführung nothwendig; aber Partheigeist, Eigennuz und Herrschsucht erzeugten in Ansehung derselben mit der Zeit mancherlei Veränderungen. Sie wurden nach dem verschiedenen Interesse der Partheien, welche die Republik theilten, bald aufgelegt, bald nachgelassen, bald die alten wieder eingeführt, bald neue hinzugethan, so wie es entweder der Vortheil derer zu erfodern schien, welche vom Geiz und ehrsüchtigen Leidenschaften regiert wurden, und die zur Erreichung ihres Zweks nach der Gunst des Volks strebten, oder wie es den Absichten der Bessergesinnten angemessen war, die, entfernt vom Eigennuz, aus weisen und heilsamen Staatsmaximen für die Erhaltung und Vermehrung der öfentlichen Einkünfte sorgten. Diesem zufolge hatten die römischen Finanzen in keinem Zeitraum des Freistaats eine vestbestehende und dauerhafte Einrichtung. Unter der Regierung der Kaiser hiengen die Vectigalia von dem Willen der Regenten ab, die sie nach ihren mildern oder strengern Regierungsgrundsäzen und Gesinnungen bald leicht und erträglich machten, bald über die Gebühr vermehrten. In den Zeiten der Könige waren nur wenige Vectigalia eingeführt. Denn hier waren der Staatsausgaben nicht so viele; die Kriege wurden für Feuer und Heerd, nicht aus Eroberungssucht, auf die eigenen Kosten der Bürger, nicht auf Kosten des Staats, wie in der Folge, wo die Armeen Sold erhielten (A. V. 349. s. S. 112.)

1. PORTORIVM, Zoll, war die Abgabe, welche in den Häfen für die ein- und ausgeführten Waaren bezahlt werden mußte *). Diejenigen, welche dieses Geld ein-

S. 112.), geführt. Als aber die Gränzen des Reichs sich erweiterten, und die Römer die benachbarten Völker von Italien ihrer Oberherrschaft unterwarfen, so wurde ein Aerarium, als ein beständiger Fond zur Bestreitung der nothwendigen Staatsbedürfnisse, errichtet, der nicht sowol durch die jährlichen Beiträge und Abgaben der Bürger an Geld (Tributa), als durch die Einkünfte aus den Ländereien und Reichthümern der überwundenen Völker bestund. s. Burmann *de Vectigal. Pop. Rom.* D. Uebers.

*) Die Zeit, in welcher die Zölle zuerst eingeführt worden sind, läßt sich nicht genau bestimmen. In den ersten Zeiten der Gründung Roms wenigstens, da die Römer wenig oder gar keinen Verkehr mit auswärtigen Völkern hatten, waren sie unbekannt, und sie konnten auch nicht erhoben werden, da der Staat noch keine Häfen zur Einführung der Waaren hatte. Doch waren sie unter den Königen schon eingeführt, wie aus dem Plutarch in vita Poplicolae erhellt, welcher sagt, daß sie Valerius nach der Vertreibung der Könige zu Gunsten des Volks aufgehoben habe, womit auch Dionys. Halik. *V*, 22. und Livius *II*, 9. übereinstimmen. Als der römische Staat an Ausdehnung gewann und in weitläuftige Kriege verwickelt wurde, so wurden zur Bestreitung der Kriegsunkosten die Zölle wieder eingeführt, *Liv. XL*, 51., und Gracchus that nachher neue hinzu. *Vellej. II*, 6. Und da im Fortgang der Zeit die Römer sich nach und nach mehrere Länder unterwarfen, so erhoben sie nicht nur die daselbst schon eingeführten Zölle, sondern legten auch noch mehrere auf. *Liv. XXXII*, 7. Aber alle Zölle in Italien wurden nachmals von dem Prätor Cäcilius Metellus durch ein für den Staat höchst verderbliches Gesetz aufgehoben. *Dion. XXXVII.* Die Veranlassung dazu gaben die ungerechten und gewaltsamen Erpressungen der Zolleinnehmer (portitorum injuriae, de quibus cives querebantur). *Cic. ad Q. Fr. I*, 1. s. S. 48. Anm. Unter den Kaisern,

einsammelten, hiesen PORTITORES. Auch mußte man an den Brüken für die Ueberfuhr der Güter eine ge-

H 2 wisse

sern, die theils die abgeschaften Vectigalia wieder einführten, theils neue aufbrachten, besonders unter allen Nachfolgern des Nero, kamen die Zölle wieder sehr in Aufnahme und wurden bald mit mehr, bald mit minderer Strenge erhoben. — Ausser den Zöllen in den Häfen und an den Brüken (*Senec. de constant. sapient.* 14.), mußten auch Abgaben an den Wegen und Landstrassen und für den Transport der Leichname bezahlt werden, wovon unser Verfasser bei den Provinzen redet. Für alle Handlungswaaren, welche in die Häfen eingeführt wurden, und für alle Dinge, die nicht zum nothwendigen Gebrauch, sondern zum Luxus gehörten, mußten Zölle entrichtet werden. Daher waren die Sklaven, welche jemand zum Gebrauch mit sich führte, von Abgaben frei, aber nicht die Verschnittenen. Frei waren insbesondere auch die Dinge, welche die Gesandten auswärtiger und verbündeter Völker von Rom mit sich nach Haus nahmen, aber nicht diejenigen, die sie mit sich nach Rom brachten; ferner Reisegeräthschaften und was für die Armee gehörte. Alle Sachen aber, selbst diejenigen, welche nicht zollbar waren, mußten genau angegeben werden. Daher auch die Generalpächter das Recht hatten, die Waaren und Gepäke durchsuchen zu lassen. *Plutarch.* περι πολυπραγμοσυνης S. 518. Deswegen Nonius von den Portitonbus folgende Beschreibung giebt: Portitores sunt Telonarii, qui portum obsidentes omnia scifcitantur, ut ex eo vectigal accip.ant. Alles, was nicht angegeben wurde, wurde konfiscirt. *Fragm. leg. Cens apud Quinct. declam.* 341. und 359. Obschon eigentlich niemand von der Entrichtung der Zölle frei war, so ertheilten doch die Kaiser einigen Personen ein besonderes Privilegium, theils zur Belohnung, theils aus Geiz, da sie sich die Befreiung von Zollabgaben bezahlen liesen. *Suet. Galb.* 15. Nero ertheilte dies Privilegium den Soldaten, und die folgenden Kaiser den Soldaten und Hofleuten, nach der Verordnung des Valentinians und Valens; Konstantinus gab es den Veteranen und ihren Söhnen. — Noch ist zu bemerken,

wisse Abgabe an die Zolleinnehmer entrichten. *Digest.* Die Zölle wurden A. V. 692. in Italien aufgehoben; in welchem Jahre Pompejus über den Mithridates triumphirte; *Dio. 37. 51.; Cic. Att. II, 16.*; aber in der Folge wurden sie vom Cäsar auf fremde Waaren gelegt. *Suet. Jul. 43.*

2. DECVMAE, Zehnten, war der zehnte Theil vom Getraidt, und der fünfte Theil von andern Früchten, den diejenigen geben mußten, welche die öfentlichen Felder *), innerhalb oder ausserhalb Italien, anbauten. Diejenigen,

merken, daß die Portitores, welche die Zölle eintrieben (Portoriorum exactores), von den Publicanis, welche die Zölle pachteten, (Portoriorum conductores, welche mit dem besondern Namen MANCIPES PORTVVM genannt wurden), ganz verschiedene Personen waren, wie Burmann *de Vect. Pop. Rom.* gegen den Askonius gezeigt hat. Salmasius *de Foenore Trapezitico* p. 243. und Donatus *ad Terent. Phorm. I*, 2. unterscheiden sie ebenfalls ausdrüklich. s. S. 47. Anm.
D. Uebers.

*) Diese öfentlichen Felder (agri) heisen bei den alten Schriftstellern bisweilen publici, weil sie dem Staat zugehörten und von den Pächtern derselben eine gewisse Abgabe an das Aerarium bezahlt werden mußte; bisweilen vectigales, weil die Einkünfte davon vectigal genannt wurden, oder weil man den Besiz und Anbau derselben Privatpersonen gegen eine bestimmte Abgabe überlies. Sie waren dreierlei Art: 1) Diejenigen, welche besiegten Völkern abgenommen und zu einem förmlichen Eigenthum des Staats (patrimonium reipublicae) gemacht wurden. Von diesen gehörten alle Einkünfte und der ganze Ertrag an Pacht in den öfentlichen Schaz. Den überwundenen Feinden wurden aber nicht immer alle ihre Ländereien abgenommen, sondern oft nur ein Theil davon. *Liv. I*, 15.; *II*, 41.; *VIII*, 1.; *XXXVI*, 39. 2) Diejenigen, welche den Feinden abgenommen und nicht zu einem Eigenthum des Staats gemacht, sondern unter verdiente Krieger, wie auch unter arme

jenigen, welche die Zehnten vom Staat pachteten, hiesen DECVMANI, und waren die angesehensten unter den Publikanen oder Generalpächtern der römischen Einkünfte,

H 3 so

arme und aufrührerisch gesinnte Bürger vertheilt wurden, die man als Kolonisten dahin schikte (s. unten Kolonien), die aber von dem jährlichen Ertrag derselben an den Staat eine gewisse Abgabe geben mußten, welche nach der mehrern oder mindern Fruchtbarkeit des Landes, oder nach den Gesezen und Rechten, welche eine Kolonie genos, bestimmt wurde, insgemein aber im zehnten Theil von den Saaten (σπειρομενα), und im fünften Theil von den Früchten (φυτευομενα) bestund. *Appian. de Bell. civ. I, p.* 353.; *Plutarch. in Gracch. p.* 827.; *Liv. IV*, 36. Durch diese weise Einrichtung wurde der Muth der Krieger angefeuert, und der Staat von einer Menge unnüzer und unruhiger Bürger befreit. 3) Diejenigen, welche den Einwohnern eroberter Länder gegen eine bestimmte jährliche Abgabe an Getraidt und Früchten (decumae) überlassen wurden. Diese Einrichtung wurde insgemein in den Provinzen ausserhalb Italien getroffen. Und sie war um so nothwendiger, da der Theil von Italien, in welchem die Römer ihren Wohnsiz hatten, zu unfruchtbar war, als daß von dem jährlichen Wachsthum in demselben einer so grosen Menge Menschen in der Stadt und bei der Armee Lebensunterhalt verschaft werden konnte. Daher schon vorher, ehe die Römer noch auswärtige Provinzen erobert hatten, die sie zu ihren Frucht- und Vorrathskammern machen konnten, Getraidt aus den benachbarten Ländern herbeigeschaft werden mußte, z. B. aus Volscien, Kampanien und aus dem reichen Sizilien. *Liv. II*, 9. 34. Daher auch die Provinzen den Zehnten nicht an Geld, sondern an Getraidt bezahlen mußten. Aber schon in den Zeiten der Republik wurde diese beträchtliche Revenüe aus den öfentlichen Ländereien durch mehrere Akergeseze (leges agrariae), welche aufrührerisch gesinnte und nach der Gunst des Volks strebende Magistrate in Vorschlag brachten, und die die Austheilung dieser Felder unter die Bürger zur Absicht hatten, beträchtlich geschmälert,

bis

so wie überhaupt der Akerbau das ehrenvollste Geschäfte bei den Römern war. *Cic. Verr. II, 13.; III, 8.* Auch das Feld, wovon der Zehnte gegeben wurde, hies DECVMANVS. *Cic. Verr. III, 6.* Aber diese Ländereien wurden nach und nach alle verkauft oder unter die Bürger vertheilt, und am lezten die Ländereien in Kapua vom Cäsar. *Suet. Jul. 20.; Cic. Att. II, 16.*

3. SCRIPTVRA, war die Abgabe, welche von öfentlichen Viehweiden und Gehölzen bezahlt wurde *). Sie

bis endlich der Volkstribun Sp. Thorius durch ein Gesez (s. unten Lex Thoria) die Abgaben von den öfentlichen Ländereien in Italien gänzlich aufhob. Auf gleiche Weise vertheilte Cäsar die Ländereien in Kapua, die allein noch übrig waren. Daher die häufigen Klagen des Cicero: Agro Campano diviso, portoriis sublatis, quod vectigal superest domesticum, praeter vicesimam, cet., *ad Att. II*, 16. Unter den Kaisern wurde eine ganz neue Einrichtung getroffen. Sie fuhren zwar fort, den Provinzen jährliche Abgaben an Getraidt aufzulegen, um den durch die Vertheilung der öfentlichen Ländereien in Italien erlittenen Abgang zu ersezen; aber die Provinzen entrichteten diese Abgaben nun nicht mehr in Zehnten (decumae, wovon bei den Schriftstellern nach dem Untergang der Freiheit keine Erwähnung mehr geschieht), sondern einer jeden von denselben wurde, nach Maasgabe der Fruchtbarkeit des Landes, ein bestimmtes Quantum auferlegt, welches dem Kaiser überschikt, und wovon der kaiserliche Hof, die Armee und die armen Bürger unterhalten wurden. s. unten Provinzen. Die nämlichen Provinzen, welche ihre Ländereien in den Zeiten des Freistaats nach Rom verzehnteten, entrichteten auch den Kaisern Abgaben an Getraidt, nämlich Sizilien, Sardinien, Spanien, Afrika und Asien, *Tac. Ann. III*, 54.; *XII*, 43., wozu noch das fruchtbare Egypten kam, nachdem es vom Augustus in eine Provinz verwandelt worden war. s. Burmann a. a. O. D. Uebers.

*) Diese Viehweiden waren gewisse Distrikte Landes, welche wegen

Sie hat ihre Benennung davon, weil diejenigen, welche ihr Vieh auf solchen öfentlichen Pläzen weiden wollten, ihren

H 4

gen ihrer waldigten Beschaffenheit nicht angebaut werden konnten, und dem Staat zugehörten. Sie werden saltus, silvae und calles, insgemein aber pascua publica von den Schriftstellern genannt. *Varr. de L. L. IV.; Fest. voc. saltum.; Virg. Georg. IV*, 324. Dergleichen hatten die Römer viele in Italien und in den Provinzen; z. B. in Apulien, *Varr. de Re rust. II*, 1.; *Liv. XXXIX*, 29.; in Sizilien, *Cic. Verr. II*, 3.; in Asien, *Cic. pro Leg. Manil.* 6. Die Römer zogen aus den Abgaben von diesen Viehtriften ansehnliche Einkünfte, und sie waren die älteste und lange Zeit die einzige Revenüe der Republik. *Plin. XVIII*, 3. Doch scheint es in ältern Zeiten Privatpersonen nicht so strenge verboten gewesen zu sein, ihr Vieh auf solchen öfentlichen Pläzen zu weiden, bis ein solches Verbot von den beiden Publiziern, welche plebejische Aedilen waren und den Vortheil des Staats ins Augenmerk nahmen, durch ein Gesez unter einer bestimmten Strafe veranlaßt wurde. *Ovid. Fast. V*, 283. Von dieser Zeit an nahm man auf die öfentlichen Viehtriften eine genauere Obsicht. Man verpachtete sie nachher an die Publicani, an welche diejenigen, die ihr Vieh darauf weideten, eine bestimmte Summe (Scriptura) bezahlen mußten. Jeder war verbunden, bei dem Pächter genau anzugeben, wie viel Stük Vieh er auf die Weide gehen lassen wollte, welche derselbe aufzeichnete. Daher ein solcher Weideplaz ager scripturarius genannt wurde. *Festus.* Die gewöhnliche Strafe derjenigen, welche Vieh auf die Weide gehen liesen, das sie beim Pächter nicht angegeben hatten, oder mehr, als sie angegeben hatten, scheint darin bestanden zu haben, daß ein solches Vieh an den Pächter verfiel. Das Vieh, welches nicht angegeben wurde, heißt beim Varro INSCRIPTAE, *i. e.* non scriptae *sc.* pecudes, wie *Quinct. Inst. Orat. III*, 6.: Vnde *et* illa divisio est, alia esse scripta, alia *inscripta*; eben so instrata jumenta, *i. e.* quibus strata sunt detracta. *Frontin. Strateg. II, c. IV.* §. 8. Die öfentlichen Viehweiden hatten mit den übrigen öfentlichen Ländereien in Italien

ihren Namen bei dem Pächter derselben unterschreiben (coram pecuario *vel* scripturario), *Varro de Re rustica II, 16.*, und für jedes Stük Vieh eine gewisse Summe bezahlen mußten, wie dieses bei allen zehntbaren Feldern (in agris decumanis) gewöhnlich war. *Cic. Verr. III, 52.; Plaut. Truc. I, 2. 44.*

Alle diese Abgaben wurden von den Censoren zu Rom im Namen des Staats verpachtet (locabantur sub hasta). *Cic. Rull. I, 3.* Diejenigen, welche sie pachteten (redimebant *vel* conducebant), hiesen PVBLICANI oder MANCIPES. *Cic. pro Domo 10.* Sie stellten dem Volk Bürgen (PRAEDES), und traten mit andern in Gesellschaft (SOCII), welche Gewinn und Verlust mit ihnen theilten s. S. 45 f. Anm.

Lange Zeit war auf das Salz eine Abgabe gelegt *). Im zweiten Jahr nach der Vertreibung des Tarquinius wurde

Italien gleiches Schiksal (s. unten Lex *Thoria*). Sie wurden verkauft, oder unter die Bürger vertheilt, und so hörten die Einkünfte aus der Scriptura auf. Man findet bei den Schriftstellern unter den Kaisern keine Erwähnung mehr davon. Die Viehtriften in den Provinzen und unterworfenen Ländern scheinen von den Kaisern in Besiz genommen, und die Einkünfte davon in den kaiserlichen Schaz (fiscus) gebracht worden zu sein. Burmann a. a. O. D. Uebers.

*) Das Salz gehörte mit zu den Metallen; daher Salinarum metalla, *Solin. V.* Ankus Marzius legte bei den Römern zuerst Salzwerke (salinae) um Hostia an. *Liv. I, 33.; Plin. XXXI, 7.* Es gab dergleichen auch in Rom selbst und in den Provinzen, und sie gehörten theils dem Staat, wie die vom Ankus Marzius errichteten und mehrere andere, theils Privatpersonen zu. Bisweilen wurden Verurtheilte in die Salzwerke, wie in die Bergwerke, gethan, und gewöhnlich war dies die Strafe schuldiger Frauenspersonen, *l. 6. ff. de captiv.* und *l. 8. ff. de poen.* Auch in

wurde verordnet, daß das Salz nicht von Privatpersonen sollte verkauft, sondern vom Staat um einen billigern Preis herbeigeschaft werden. *Liv. II, 9.* Im zweiten punischen Krieg wurde auf Einrathen der Censoren Klaudius Nero und Livius, besonders des leztern, der daher auch den Beinamen Salinator erhalten hat, eine neue Taxe auf das Salz gelegt. *Liv. XXIX, 37.* Aber diese Abgabe hörte wieder auf, ohne daß man die eigentliche Zeit davon bestimmen kann.

Eine andere Abgabe, welche länger dauerte, war die VIGESIMA, d. i. der zwanzigste Theil von dem Werth eines freigelassenen Sklaven *). *Cic. Att. II, 16.* Sie

H 5 wurde

in den Provinzen war eine Abgabe auf das Salz gelegt. *Plin. XXXI, 7.* So wie die Magistrate und Staatsbedienten Getraidt, Wein, Oel etc. zum Salarium erhielten, so wurde ihnen vornämlich auch Salz abgereicht. Denn Salarium hat seinen Namen von sal, daher in *Gloss.* Salarium, ἁλατικόν. In den ältern Zeiten der Republik wurden die Magistrate, die in die Provinzen oder in Gesandtschaften reißten, von dem Staat mit allen Nothwendigkeiten zur Reise versehen, damit sie nicht den Bundsgenossen und den Einwohnern der Provinzen zur Last fallen durften, welches man ORNARE PROVINCIAS nannte. *Liv. XXX, 17.; XLII, 1.; Suet. Caes. 18.* Der Staat überlies die Besorgung und Herbeischaffung dieser Reisebedürfnisse Pächtern, welche die Magistrate mit allem Nothwendigen versahen, und die παροχοι, von παρεχειν, praebere, hiesen; daher παροχη für Salarium in *Gloss.* Unter die Dinge, welche sie herbeischaffen mußten, gehörte auch Salz, wie aus *Horat Sat. I, 5, v. 5.* erhellt.

D. Uebers.

*) Da die Einkünfte aus den öfentlichen Feldern, Viehtriften, Zöllen, Salz- und Bergwerken (davon s. unten Provinzen) zur Bestreitung der täglichen Ausgaben der Republik nicht zureichten, so wurden immer neue Abgaben aufgebracht, worunter

wurde durch ein Gesez in einer Versammlung des Volks nach den Tribus eingeführt, und vom Senat bestätigt. Ein sonderbarer Umstand dabei ist dieses, daß dieses Gesez im Lager bei **Sutrium** gemacht worden ist. *Liv. VII*, 16. Das Geld, welches von dieser Abgabe einkam, (aurum vigesimarium), pflegte nur in den äussersten Bedürfnissen des Staats gebraucht zu werden. *Liv. XXVII*, 10.

Von

ter vornämlich die von freigelassenen Sklaven (Vigesima manumissionum) gehörte. Sie wurde A. V. 396. vom Konsul Manlius eingeführt, *Liv. VIII*, 16., und dauerte allein bis zum Untergang der Republik, da die Zölle und übrigen Vectigalia in Italien schon aufgehoben waren, *Cic. ad Att. II*, 16. und auch unter den Kaisern noch fort. *Dio. LXXIX.* Diese Abgabe wurde für die erlangte Freiheit von den Sklaven, nicht von den Herren bezahlt, und zwar, wenigstens in ältern Zeiten, in Gold, daher dies Geld aurum vigesimarium hies. Es wurde auf den äusersten Nothfall in den heiligen Schaz des **Saturnus** niedergelegt. Diejenigen Sklaven, welche keine vollkommene Freiheit erlangten, wodurch sie zugleich das Bürgerrecht erhielten, und diejenigen, welche von einem Fremden freigelassen worden waren, durften nichts bezahlen, sondern nur diejenigen, welche von einem Bürger in Freiheit gesezt wurden, und eine vollkommene Freiheit erhielten (libertatem optimo jure). Denn die von einem Fremden Freigelassenen erhielten weder das Bürgerrecht, noch die Rechte der Lateiner, sondern waren blos nach den Grundsäzen des allgemeinen Völkerrechts frei. Doch konnten solche Freigelassene durch ein Reskript des Kaisers das Bürgerrecht (civitatem) erhalten. *Plin. Ep. X*, 4. Und die von einem Bürger losgelassenen Sklaven wurden zwar Cives, aber sie genossen das Jus Quiritium nicht, wenn ihr Patron dasselbe nicht für sie erbat. *Plin. l. l.* s. S. 81. Anm. Zur Einsammlung dieses Geldes waren gewisse Personen bestellt, welche VIGESIMARII genannt wurden. *Petron. Fragm. Traur. LXV.* Ausser diesen waren noch andere, welchen die Aufsicht über dieses Geld und den heiligen Schaz anvertrauet war (Quaestores Aerarii sancti Saturni). **Burmann** a. a. O. D. **Uebers.**

Von den Kaisern wurden verschiedene andere Abgaben eingeführt, z. B. vom Augustus der hundertste Theil von Sachen, welche verkauft wurden (centesima *), *Tacit. I. 78.*); der fünf und zwanzigste Theil von den Sklaven (vigesima quinta mancipiorum, und der zwanzigste von den Erbschaften (vigesima haereditatum **). *Suet. Aug. 49.; Dio. LV, 25.* Vom Kaligula wurde eine Taxe auf

*) Diese Abgaben, welche von den Sachen gegeben werden mußten, die auf dem Markt verkauft wurden (Vectigal rerum venalium), dürfen mit den eigentlichen Zöllen für die ein- und ausgeführten Waaren nicht verwechselt werden. Zu denselben gehörten vornämlich auch die Abgaben von den Sklaven, die von den Sklavenhändlern zusammengekauft und wieder verkauft wurden; denn der Sklavenhandel war in Rom sehr beträchtlich. Aber diese Abgaben waren nicht gleich; denn von einigen Dingen mußte der hundertste, von einigen der zweihundertste (ducentesima), und von den Sklaven unter dem Augustus der funfzigste (quinquagesima), *Dion. LV.*, und unter dem Nero, nach *Tac. Ann. XIII*, 31., der fünf und zwanzigste Theil (quinta et vigesima) gegeben werden. Sie schränkten sich blos auf diejenigen Sklaven und Dinge ein, die auf dem Markt und an den zum kaufen und verkaufen bestimmten öfentlichen Pläzen verkauft wurden. Aber Kaligula dehnte sie weiter aus, indem er verordnete, daß sie auch von den Lebensmitteln, die anderswo, als auf dem Markt, verkauft wurden, gegeben werden sollten (pro eduliis, quae *tota urbe* venirent, vectigal exigi). *Suet. Cal.* 40. Endlich wurden sie auch auf die in den Auktionen verkauften Dinge gelegt. *Suet. Cal.* 15. s. Burmann a. a. O.

D. Uebers.

**) Die Vigesima haereditatum führte Augustus zum Behuf des Aerarii militaris ein, welches er errichtete, als es in der öfentlichen Schazkammer an Geld zur Bezahlung der Armeen fehlte. Schon Julius Cäsar hatte den Gedanken, sie einzuführen, und deswegen gab Augustus vor, sie in den Kommentarien und Schriften desselben gefunden zu haben, damit

auf eßbare Dinge (pro eduliis), *Suet.* 40., und vom Vespasian sogar auf den Urin gelegt. *Suet.* 23. cet.

IV. JVS

damit er nicht das Ansehen haben möchte, als ob er das Volk mit einer neuen, von ihm selbst erfundenen Auflage beschweren wollte. Allein er fand grosen Widerstand im Senat, bis es ihm endlich durch List und Ernst gelang, seine Absicht durchzusezen. Die Ursache aber, warum Augustus auf die Erbschaften und Legate, und nicht auf andere Dinge und Besizungen eine neue Abgabe legte, war diese, weil er den Schlus machte, daß niemand sich weigern würde, von einer reichen und unverhoften Erbschaft etwas abzugeben, und ihm daraus eine sehr beträchtliche Revenüe zuwachsen würde, da in Rom und in dem unermeslich grosen Reich täglich so viele Erbschaften vorfielen. Damit aber diese neue Auflage so wenig, als möglich, drükend und ungerecht scheinen möchte, so nahm er durch einen sehr feinen Staatskunstgrif die Erbschaften der Armen (πενητων), und der nächsten Anverwandten (των πανυ συγγενων, proxime agnatorum, *i. e.* qui ab inteſtato ad haereditatem pervenire poſſent, als Kinder, Blutsverwandte, Brüder, Schwestern von einerlei Vater, ꝛc. und, wenn diese fehlten, die Gentiles, welche zusammen Plinius *Paneg. XXXVI.* domeſticos haeredes nennt) davon aus. *Dio. LV.* Auch waren die Gentiles von dieser Abgabe frei, welche, wenn sie erbten, mit dem Vermögen des Testators zugleich die heiligen Gebräuche (Sacra) desselben übernehmen mußten und sie nicht untergehen lassen durften. *Serv. ad Virg. Aen. III*, 104. Die Erhaltung und Besorgung derselben aber verursachte den Erben vielen Aufwand, weil sie zum öftern opfern mußten, daher diese Sacra — *Sacrificia* genannt wurden. *Sigon. ad Cic. et Liv.*; *Liv. I*, 20.; *Cic. Verr. IV*, 3. Daher war es billig, daß sie von der Bezahlung der Vigeſima ausgenommen wurden, welche fremde Erben, die die Erbschaft ohne die heiligen Gebräuche (haereditas *ſine ſacris*, i. e. dives et luculenta ſine onere, *Plaut. Capt. IV*, 1. 8.) erhielten, bezahlen mußten. Ferner waren von der Bezahlung der Vigeſima die Fremden, d. i. die Bundsgenossen

IV. JVS SVFFRAGII, das Recht, in den verschiedenen Versammlungen des Volks seine Stimme zu geben.

V. JVS

genossen und die Einwohner der Provinzen, welche keine römische Bürger waren, frei, weil diese keine Vortheile der römischen Bürger genossen, und deswegen billig mit dieser Abgabe verschont blieben. Daher die Fremden nicht sehr nach dem römischen Bürgerrecht verlangten. Denn wenn sie Cives romani wurden, so mußten sie nicht nur, wie die übrigen Bürger, wenn sie einen römischen Bürger erbten, die Vigesima bezahlen, sondern ihr Zustand war auch überdies noch härter, als der der übrigen Bürger, weil sie ihre Eltern und nächsten Verwandten nicht erben konnten. Sie giengen, wenn sie per Latium (davon s. unten Rechte der Lateiner) oder auf eine andere Weise die civitatem romanam erlangten, von ihrer Freundschaft und Familie, die in dem Zustand der Fremden mit geringern Rechten blieb, aus, und wurden als Eltern- und Verwandtenlos betrachtet. Daher pflegten diejenigen, welche von dem Kaiser die Civitatem baten, dieselbe auch zugleich mit den Rechten der Verwandtschaft für ihre Angehörigen zu erbitten, um sie gegenseitig erben zu können, und alle Vortheile des römischen Bürgerrechts zu geniesen. Unter den nachfolgenden Kaisern dauerte die Vigesima mit mancherlei Veränderungen unter vielen Regierungen fort; aber es läßt sich nicht mit völliger Gewißheit angeben, zu welcher Zeit sie aufgehört habe. Nur so viel ist gewis, daß nach den Zeiten des Justinians keine Erwähnung mehr von derselben geschieht, da vor der Regierung desselben, verschiedene Verordnungen der Kaiser in Ansehung dieser Abgabe ergiengen. Die Einkünfte aus der Vigesima, wie alle andern Vectigalia, wurden von den Publicanis gepachtet, *Plin Ep. VII*, 14.; *Paneg. XXXVII.*, die ebenfalls, wie die Pachter der übrigen Staatseinkünfte, besondere Gesellschaften errichteten. Außer diesen aber war über die Einkünfte der Vigesima ein besonderer Magistrat gesetzt, der Praefectus aerarii militaris genannt wurde, und welchem diejenigen,

V. JVS HONORVM, das Recht, öfentliche Aemter im Staat zu verwalten. Diese waren entweder Priester, oder Magistratswürden (sacerdotia et magistratus), und wurden anfänglich blos von den Patriziern, in der Folge aber alle, nur wenige ausgenommen, von den Patriziern und Plebejern gemeinschaftlich verwaltet.

VI. JVS SACRORVM. Die heiligen Gebräuche waren theils öfentliche, theils solche, die nur einzelnen Personen, Familien rc. zukamen. Die öfentlichen wurden auf Kosten des Staats verrichtet; die besondern in jeder Familie beobachtete jeder für sich zu Hause. Die vestalischen Jungfrauen versahen den öfentlichen Heerd der Stadt; die Kurionen mit ihren Kuriales die Heerde der dreisig Kurien, und die Priester eines jeden Distrikts auf dem Lande den Heerd eines jeden Dorfes (Pagorum). Als nach der öfentlichen Einführung des Christenthums im römischen Reich durch die Dekrete Konstantins und seiner Söhne die Verehrung der Götter in den Städten verboten und ihre Tempel geschlossen wurden, so flohen diejenigen, welche noch an dem alten Aberglauben hiengen, auf das Land, und verrichteten insgeheim ihre vorigen heiligen Gebräuche

gen, welche in Rom und in den Provinzen die Gefälle von den Erbschaften einsammelten, alle Gelder einliefern mußten. Diese waren ihren Geschäften, ihrem Stand und Namen nach wieder verschieden. Insbesondere aber geschieht von einem Procurator oft Erwähnung, der besonders Procurator Caesaris genannt wird, um ihn von den übrigen Prokuratoren, welche in den Provinzen die Angelegenheiten der Kaiser besorgten und welche auch oft zugleich die Besorgung der Einkünfte von den Erbschaften hatten, zu unterscheiden. Gewöhnlich aber war nur ein Procurator der Vigesimae haereditatum, der bald haereditatum Procurator, bald Procurator XX. haereditatum, bald Procurator XX. heißt. Burmann a. a. O. D. Uebers.

bräuche auf den Dörfern. Daher PAGANI für die Heiden (ἐθνικοί, gentiles), oder für solche, die keine Christen waren, gebraucht zu werden pflegte, so wie man in ältern Zeiten bei den Römern diejenigen PAGANI nannte, welche keine Soldaten waren. *Juvenal. XVI, 32.; Suet. Galb. 19.; Plin. Ep. VII, 25.* So werden die Pagani und Montani vom Cicero *Plebes urbana* genannt, weil sie zu den städtischen Tribus gehörten, ob sie schon auf den Dörfern und Gebirgen wohnten. *pro Domo 28.*

Jede Gens hatte gewisse ihr eigenthümliche heilige Gebräuche (gentilitia, *Liv. V, 52.*), deren Beobachtung sie auch mitten im Kriege nicht unterliesen. *Liv. V, 46.* Jeder Hausvater hatte seine eigenen Hausgötter, die er für sich zu Hause verehrte.

Diejenigen, welche aus den Freistädten sich in Rom niederliesen, behielten die heiligen Gebräuche ihres Landes bei, und die Kolonien behielten die heiligen Gebräuche der Römer.

Bei den Römern durften ohne Erlaubnis des Staats keine neuen oder fremden Gottheiten eingeführt werden. So wurde der Aeskulapius aus Epidaurus und die Cybele aus Phrygien auf Befehl des Staats abgeholt. *Liv. XXIX, 11. 12.* Wenn daher jemand für sich selbst fremde Gebräuche einführte, so wurde er vom Senat öfentlich bestraft. *Liv. IV, 30.; XXV, 1.. XXXIX, 16.* Aber unter den Kaisern kam aller Aberglaube fremder Nationen nach Rom, z. B. die heiligen Gebräuche der Isis, des Serapis und Anubis aus Egypten ꝛc.

Dieses sind die Privat- und öfentlichen Rechte der römischen Bürger. Es war Staatsmaxime bei den Römern, daß niemand ein römischer Bürger sein konnte, der sich in einer andern Stadt zum Bürger aufnehmen lies. *Cic. pro Caecin. 36.; Nep. in vita Attici 3.* Dies war bei

den

den Griechen nicht so. *Cic. pro Arch. 5.* Auch konnte niemand das Bürgerrecht gegen seinen Willen verlieren. *Cic. pro Dom. 29. et 30.; pro Caecin. 33.* Wenn einer der Rechte eines Bürgers beraubt wurde, entweder zur Strafe oder aus einer andern Ursache, so gebrauchte man dabei immer eine Fiktion. So wies man diejenigen, welche verbannt werden sollten, nicht mit Gewalt fort, sondern zog ihre Güter ein und untersagte ihnen den Gebrauch des Feuers und Wassers (iis igne et aqua interdictum est), welches sie nöthigte, an einen auswärtigen Ort zu gehen. Augustus that zu dieser Art von Verbannung noch die DEPORTATIO hinzu, vermöge welcher diejenigen, welche ihrer Rechte und ihrer Güter verlustig erklärt worden waren, an einen gewissen Ort geschaft wurden, ohne es ihrer eigenen Wahl zu überlassen, wohin sie gehen wollten.

Wenn einer an einen Ort verwiesen wurde, ohne seine Rechte und seine Güter zu verlieren, so hies dies RELEGATIO. *Ovid. Trist. II, 137.*

So verloren die Gefangenen im Krieg nicht eigentlich die Rechte der Bürger. Sie wurden nur eine Zeitlang des Gebrauchs derselben verlustig, und konnten sie jure postliminii, wie man es nannte, durch Rükkehr in ihren alten Zustand, wieder erlangen. *Cic. Top. 8.; de Orat. I, 40.*

Auf gleiche Weise hörte ein Fremder, der das Bürgerrecht zu Rom erlangt hatte, auf, ein römischer Bürger zu sein, wenn er wieder in sein Vaterland zurük kehrte und daselbst wieder Bürger wurde. *Cic. pro Balb. 12.* Dies nannte man postliminium, in Hinsicht auf sein Vaterland, und rejectio civitatis, in Hinsicht auf Rom.

Jeder Verlust der Freiheit oder der Rechte der Bürger hies DEMINVTIO CAPITIS, *Cic. pro Mil. 36.*:

jus

jus libertatis imminutum. *Sal. Cat. 37.* Der Verlust der Freiheit, der mit dem Verlust des Bürgerrechts und der Familienrechte verbunden war, hies deminutio capitis maxima; die Verbannung deminutio media, und der Verlust der Familien- und Verwandtschafsrechte minima*). *Dig. II, de capite minutis.*

Rechte der Lateiner.
(JVS LATII).

Das JVS LATII oder LATINITAS, *Suet. Aug. 47.; Cic. Att. XIV, 12.*, war das nächste nach dem jus civitatis.

Latium war anfänglich (Latium vetus) von dem Flus Tiber, Anio, Ufens und der Toskanischen See begränzt, und hatte die Albaner, Rutuler und Aequier zu Bewohnern. Seine Gränzen wurden in der Folge bis zu dem Flus Liris erweitert (Latium novum), und es begrif nun die Osker, Ausoner und Volsker in sich. *Plin. III, 9.* Die Einwohner von Latium wurden LATINI SOCII, NOMEN LATINVM, et SOCII LATINI

*) Caput ist im juristischen Verstande der Inbegrif aller Rechte und Vortheile eines römischen Bürgers, die insbesondere im Genus der Freiheit, des Bürgerrechts und der Familienrechte bestanden. Die Familienrechte verlor man (Capitis diminutio minima) durch Verheirathung, oder wenn man durch die Adoption und Arrogation (s. S. 88. 89.) in eine andere Familie übergieng. Wenn ein patrizisches Frauenzimmer einen Plebeier heirathete, so hies dies Patribus enubere, und sie wurde von den heiligen Gebräuchen der römischen Damen ausgeschlossen. s. S. 85.

D. Uebers.

tini Nominis cet. genannt. Socii et Latinum Nomen bezeichnet die Italiäner und Lateiner.

Das JVS LATII war geringer, als das Jus civitatis, und mehr, als das Jus italicum. Aber ein ganz genauer Unterschied ist nirgends angegeben.

Die Lateiner hatten ihre eigenen Geseze und waren den Edikten des römischen Prätors nicht unterworfen. Sie konnten, wenn sie wollten, einige von den römischen Gesezen annehmen, und dann hiesen sie POPVLI FVNDI *). *Cic. pro Balb. 8.* Wenn ein Staat keine römischen Geseze annehmen wollte, so sagte man von demselben: ei legi, *vel* de ea lege fvndvs fieri nolle, *i. e.* auctor, subscriptor esse, *v.* eam probare et recipere. *Ib.*

Die Lateiner waren dem römischen Census nicht unterworfen, sondern wurden nur in ihren eigenen Städten geschäzt. *Liv. XLI, 9.* Sie wurden auch nach Rom gerufen, um ihre Stimmen zu geben. *Liv. XXV, 3.* Aber sie waren dann keiner gewissen Tribus einverleibt, sondern es wurde durchs Loos entschieden, in welcher Tribus sie votiren sollten. *Ibid.* Die Konsuln konnten ihnen kraft eines Dekrets vom Senat befehlen, die Stadt zu verlassen, *Cic. Brut. 26.*, welches aber nur selten geschah. *Cic. pro Sext. 15.*

Diejenigen Lateiner, welche in ihren Städten ein obrigkeitliches Amt bekleidet hatten, wurden römische Bürger, *Appian. de Bell. Civ. II, p. 443.*, konnten aber vor der Einführung der Lex Julia keine Ehrenstellen erhalten. *Liv. VIII, 4.; XXIII. 22.* Durch dieses Gesez wurde denenjenigen, welche in dem Bundsgenossenkrieg (A. V. 663.) den Römern treu geblieben waren, welches die Lateiner

*) Eine ausführliche Erklärung von dieser Redensart giebt Ernesti Clav. Cic. p. 27. in Lex Julia. D. Uebers.

teiner gethan hatten, das Stimmrecht und der Zutrit zu den Staatswürden ertheilt. Nichtsdestoweniger blieb der Unterschied zwischen dem Jus Latii und Jus civitatis, und dieselbe Art, das vollkommene Bürgerrecht zu erlangen (per Latium in civitatem veniendi), immer. *Plin. Paneg. 37. et 39.*

Die Lateiner durften anfänglich ohne Bewilligung des römischen Volks keine Waffen zu ihrer eigenen Vertheidigung führen, *Liv. III, 19.*; aber in der Folge dienten sie als Verbündete bei der römischen Armee und machten die Hauptstärke derselben aus. Sie stellten bisweilen zwei Drittheil Reuterei und Fusvolk. *Liv. III, 22.; XXI, 17. et alibi passim.* Aber sie waren den römischen Legionen nicht einverleibt, und wurden mit mehr Strenge, als die römischen Bürger, behandelt; denn sie empfiengen Schläge, wovon die Römer vermöge des Porzischen Gesezes frei waren. *Sallust. Jug. 69.*

Die Lateiner hatten gewisse heilige Gebräuche mit den römischen Bürgern gemeinschaftlich, z. B. die heiligen Gebräuche der Diana zu Rom, *Liv. I, 45.*, und die lateinischen Feste, welche auf dem Berg Albanus zuerst nur an einem Tag, am 27. April, hernach aber mehrere Tage hindurch, mit groser Feierlichkeit begangen wurden. (s. unten II. B. Feriae Latinae). Die Römer hatten aber immer die Oberaufsicht und Anordnung bei den Opfern. *Liv. XXI, c. ult.* Ausserdem hatten die Lateiner gewisse ihnen eigenthümliche heilige Gebräuche und Gottheiten, welche sie verehrten, z. B. die Feronia zu Terracina, den Jupiter zu Lanuvium. *Liv. XXXII, 9.*

Die Lateiner hatten auch feierliche Zusammenkünfte in dem Hain Ferentina, *Liv. I, 50.*, welche in ältern Zeiten, wie es scheint, theils zu politischen, theils zu religiösen Zweken bestimmt waren. Von diesen Zusammen-

 künften

fünften waren alle diejenigen ausgeschlossen, welche nicht das Jus Latii hatten.

Rechte der Italiäner.
(JVS ITALICVM).

Der ganze Distrikt zwischen dem Toskanischen und Adriatischen Meer bis zu den Flüssen Rubikon und Makra, Latium ausgenommen, wurde Italien genannt. Die von den Römern in verschiedenen Kriegen unterjochten italiänischen Staaten wurden unter mancherlei Bedingnissen zu Bundsgenossen aufgenommen, und hatten in vielen Hinsichten mit den Lateinern einerlei Zustand. Sie hatten ihre eigene Geseze und Obrigkeiten und waren dem römischen Prätor nicht unterworfen. In Ansehung des Census hiengen sie von ihren eigenen Städten ab (censi sunt) und stellten eine vertragsmäsige Anzahl Truppen; waren aber vom römischen Bürgerrecht ausgeschlossen, und hatten keinen Antheil an den heiligen Gebräuchen.

Nach dem zweiten punischen Krieg wurde verschiededenen italiänischen Staaten, welche zu dem Hannibal abgefallen waren, von dem Diktator Sulpizius Galba ein groser Theil ihrer Vorrechte entzogen, A. V. 550., insbesondere den Brutiern, Pizentinern und Lukanern, welche nicht mehr als Bundsgenossen behandelt wurden, und keine Soldaten, sondern öfentliche Sklaven stellen mußten. *A. Gell. X, 3.* Kapua, welches kurz vorher erobert worden war, verlor seine öfentlichen Gebäude und sein Gebiet. *Liv. XXVI, 16.* Aber nach einem langen und heftigen Kampf in dem Bundsgenossen- oder Marsischen Krieg erhielten alle Italiäner durch das Julische und andere Geseze das Stimmrecht und den Zutrit zu Staatsämtern. Sulla entriß diese Privilegien denjenigen,

nigen, welche der entgegengesezten Parthei ergeben gewesen waren; aber dies blieb nur eine kurze Zeit. *Cic. pro Domo 30.* Augustus machte mancherlei Veränderungen. Er verordnete, daß die Italiäner zu Haus votiren und an den Komitien ihre Vota versiegelt nach Rom schiken sollten. *Suet. Aug. 46.* Er machte sie auch von der Verbindlichkeit frei, Truppen zu stellen. *Herodian. II, 11.*

Der Unterschied zwischen dem Jus Latii und italicum blieb demungeachtet immer, und verschiedene Städte und Staaten ausserhalb Italien erhielten diese Rechte. *Plin. III, 3. 4.* Diesem zufolge sagte man von den Landgütern in solchen Staaten eben so wohl, sie seien IN SOLO ITALICO, als von denen, welche in Italien waren, und nannte sie PRAEDIA CENSVI CENSENDO, (quod in censum referri poterant, utpote res mancipi, quae venire emique poterant jure civili). *Cic. pro Flacc. 32.* Auch sagte man, sie seien in corpore census, d. i. sie machen einen Theil von dem Vermögen aus, nach dessen Anschlag im Verzeichnis des Censors die Abgaben entrichtet werden mußten. *Juvenal. XVI, 53.; Dio. 38, 1.*

Die Provinzen.

Provinzen hiesen diejenigen Länder, welche die Römer mit den Waffen erobert oder auf eine andere Weise unter ihre Bothmäsigkeit gebracht hatten, und die von Rom aus durch dahin geschikte Obrigkeiten regiert wurden (quod eas *provicit, i. e,* ante vicit, *Festus*). Wenn der Senat von der Eroberung eines Landes durch Briefe Nachricht erhielt, so berathschlagte er darüber, welche Geseze demselben vorgeschrieben werden sollten, und schikte gewöhnlich zehn Gesandte ab, mit welchen der Feldherr, der das Land erobert hatte, die nöthigen Einrichtungen in demselben traf. *Liv. XLV, 17. et 18.*

Diese Geseze wurden die Form (FORMVLA) der Provinz genannt. Was der Feldherr mit Beistimmung der zehn Abgesandten verordnete, das machte er selbst in einer Versammlung öfentlich bekannt, nachdem der Herold Stillschweigen geboten hatte. *Liv. XLV, 29.; Cic. in Verr. II, 13.* Daher In formulam sociorum referri, in die Zahl der Bundsgenossen eingeschrieben oder aufgenommen werden. *Liv. XLIV, 16.* Vrbem formulae sui juris facere, in Unterwürfigkeit, Abhängigkeit halten, *XXXVIII, 9.* In antiqui formulam juris restitui *), in den vorigen Zustand von Unterwürfigkeit gebracht werden, *XXXII, 33.; XXIV, 26.*

Das erste Land, welches die Römer in die Form einer Provinz brachten, war **Sizilien.** *Cic. Verr. II, 1.*

Der Zustand der Provinzen war nicht bei allen derselbe; auch war der Zustand aller Städte in einer und der nämlichen Provinz nicht gleich, sondern nach ihren Verdiensten um das römische Volk verschieden; je nachdem sie sich, zum Beispiel, freiwillig ergeben, oder einen langen Widerstand geleistet hatten. Einige behielten ihre eigene Geseze

*) In diesen und ähnlichen Redensarten steht formula überflüssig, und bedeutet blos das Verfahren nach gewissen vestgesezten Vorschriften und Regeln. Formula juris, legum, sociorum, imperii steht daher beim **Livius** für: jus, leges, socios, imperium. In formulam sociorum referre, *i. e.* in socios. In antiquam imperii formam redigere, *i. e.* imperium antiquum, unter die vorige Bothmäsigkeit bringen, *Liv. XXXIII. 38.*, weil es nach einem gewissen Formular geschah. Daher in formulam *vel* in formam Provinciae redigere, *i. e.* in Provinciam, ein erobertes Land in die Form einer Provinz bringen, es zu einer Provinz machen, weil ein solches Land nach den vom Senat vorgeschriebenen Gesezen eine bestimmte Einrichtung erhielt und regiert wurde. **D. Uebers.**

Geseze und durften ihre eigenen Obrigkeiten wählen, andere aber nicht. Einigen wurde auch ein Theil von ihrem Gebiet abgenommen.

In jede Provinz wurde ein Stotthalter (Praeses) geschikt, der die Armeen daselbst kommandirte und die Gerechtigkeitspflege verwaltete *). Ihm war ein Quästor zugegeben, der die öfentlichen Einkünfte besorgte, und über die Ausgaben und Einnahmen in der Provinz eine Rechnung führte. Die Provinzen waren mit schweren Abgaben belegt. Die Römer legten den Ueberwundenen entweder einen jährlichen Tribut auf, welcher CENSVS CAPITIS genannt wurde, oder nahmen ihnen einen Theil ihrer Ländereien ab, und schikten entweder zum Anbau derselben Leute aus der Stadt dahin, oder gaben sie den Einwohnern des eroberten Landes mit der Bedingung wieder zurük, einen gewissen Theil von dem Ertrag derselben an den römischen Staat abzugeben (s. S. 117. Anm.), welcher CENSVS SOLI genannt wurde. *Cic. in Verr. III, 6.; V, 5.* Die erstern, welche Abgaben an Geld entrichten mußten, hiesen STIPENDIARII oder Tributarii, z. B. Gallia comata. *Suet. Jul. 15.* Die leztern aber VECTIGALES, deren Zustand man für besser hielt, als den der erstern. Aber diese Worte werden bisweilen miteinander verwechselt.

Die Einkünfte, welche die Römer jährlich aus den Provinzen zogen, die einen jährlichen Tribut an Geld bezahlten (Stipendiarii), blieben immer dieselben; aber die Einkünfte aus den Ländern, welche ihre Abgaben auf eine andere Art leisteten (Vectigales), hiengen von dem ungewissen Ertrag der Zehnten und der Taxen, die auf

 die

*) Von der Regierung der Provinzen durch römische Magistrate s. unten: Magistrate in den Provinzen.

D. Uebers.

die öfentlichen Viehweiden (scriptura), und auf die ein- und ausgeführten Güter gelegt waren (portorium), ab. Wenn eine Provinz weniger fruchtbar war, wie z. B. Spanien, so durfte bisweilen, anstatt des zehnten Theils, nur der zwanzigste abgegeben werden. *Liv. XLIII, 2.* Wenn ein Nothfall eintrat, so wurde die gewöhnliche Zehntabgabe noch um einen zehnten Theil erhöhet, wofür aber die Landleute Bezahlung erhielten. *Cic. Verr. III, 31.* Daher man dies frumentum emptum, auch decumanum oder imperatum nannte *). *Liv. XXXVI, 2.; XXXVII, 2. et 50.; XLII, 31.*

Askonius erwähnt in seinem Kommentar über den Cicero *Verr. II, 2.* dreierlei Arten von Abgaben, welche die Einwohner der Provinzen entrichten mußten; nämlich: die ordentlichen oder gewöhnlichen Abgaben, freiwillige Beisteuern und ausserordentliche Auflagen (Omne genus pensitationis in hoc capite positum est, CANONIS, quod deberetur, OBLATIONIS, quod opus esset, et INDICTIONIS, quod imperaretur; in welchem Verstand indictio beim Plinius *Paneg. 29.* gebraucht wird.

Unter

*) Nicht nur in den Zeiten der Republik, sondern auch unter den Kaisern mußten die Einwohner der Provinzen im Nothfall Getraidt gegen Bezahlung abgeben, welches onus von den Rechtsgelehrten Sitonia, lat. Coemptio, genannt wird. Zum Aufkauf dieses Getraidtes (coemptioni) waren gewisse Personen bestellt, welche σιτῶναι und frumentarii genannt werden. *l. XVIII, §. 5. ff. de muner. et honor.* Geizige und unersättliche Kaiser erpreßten dieses Getraidt um einen sehr geringen Preis oder ganz unentgeldlich, so wie gütige und gelinde Regenten eine verhältnismäßige Summe dafür bezahlen liesen. Daher Plinius dieses dem Trajan zum Lob anrechnet. *Paneg. 29.* Burmann *de Vect. Pop. Rom.*

D. Uebers.

Unter den Kaisern wurde ein Reglement gemacht (CANON FRVMENTARIVS *), in welchem bestimmt war, wieviel jede Provinz jährlich an Getraidt liefern mußte. Das auf diese Art eingebrachte Getraidt wurde

*) Dieser Canon frumentarius scheint schon vom Augustus eingeführt worden zu sein, *Suet. Aug.* 28. *et ult.*; *Tac. Ann. I*, 11., und unter den folgenden Kaisern geschieht sehr häufig Erwähnung von demselben. So wie in den Zeiten der Republik die an Oel und Wein reichen Provinzen den Zehnten von diesen Gewächsen abgeben mußten, so wurde ihnen auch jezt in dem kaiserlichen Kanon ein gewisses Quantum von diesen Produkten zu geben auferlegt. Das auf diese Art eingebrachte Oel wurde theils den kaiserlichen Beamten und Hofbedienten als ein Theil ihres Salariums abgereicht, theils wurde es, wie das Getraidt, unter das Volk vertheilt, welches in den frühern Zeiten der Republik nicht geschah, weil der Gebrauch des Oels mehr zum Luxus gerechnet wurde. Diese Austheilung des Oels hatte der Praefectus annonae zu besorgen, *Lamp.* 24.; *Symmach. X*, 48., der es durch seine Diener in bestimmten Portionen, die nach einem gewissen Maas (Capula, welches ein mit Handheben versehenes Gefäs und das gewöhnliche Oelmaas war, wovon man diese Austeiler Capulatores, oder *contr.* Caplatores, nannte) zugemessen wurden, unter das Volk austheilen lies. Der Wein wurde theils am kaiserlichen Hof verbraucht, theils bekamen die kaiserlichen Beamten und Hofbediente zu ihrem Salarium davon. Die Austheilung geschah durch die Cellarii, welche über die kaiserlichen Weinkeller gesezt waren, und auch Cellarienses hiesen. Die bestimmten Portionen, die jeder bekam, wurden Cellaria genannt. Unter das Volk und die Soldaten (welche einen geringern Wein oder Most bekamen), wurde in den Zeiten der Republik und unter den Kaisern nicht leicht Wein umsonst ausgetheilt. Das Volk erhielt zuerst, und vielleicht nur dieses einzigemal, vom Konstantinus Magnus, als er das Konsulat verwaltete, Wein umsonst. *Suidas in voc.* παλατινοι. Burm. a. a. O.

D. Uebers.

in den öfentlichen Vorrathshäusern zu Rom und in den Provinzen aufbewahrt, woraus es dem Volk und den Soldaten von denjenigen abgereicht wurde, welche über das Provlantwesen gesezt waren.

Unter den Kaisern mußten die Einwohner in den Provinzen, ausser der bestimmten Abgabe von den öfentlichen Viehweiden, noch eine gewisse Anzahl Vieh von ihren Heerden liefern. *Vopisc. in Prob. 15.* Und ausser den Zöllen, welche im Hafen entrichtet wurden, wie z. B. in Sizilien, *Cic. Verr. II, 72.*; in Asien, *Cic. Agrar. II, 29.*; in Britanien, *Tacit. vit. Agric. 31.*, mußte auch noch Strassen- oder Weggeld bezahlt werden, *Suet. Vitell. 14.*, insbesondere für den Transport der Leichname, welche nicht ohne Erlaubnis des Pontifex Maximus oder des Kaisers von einem Ort *) zum andern geschaft werden durften. Aber diese Abgabe wurde aufgehoben.

Auch wurde auf die Eisen- Silber- und Goldbergwerke eine Abgabe gelegt, wie z. B. in Spanien, *Liv. XXXIV, 21.*, auf den Marmor in Afrika, und auf verschiedene Bergwerke in Mazedonien, Illyrikum, Thrazien, Britanien und Sardinien, desgleichen auch auf die Salzwerke, z. B. in Mazedonien. *Liv. XLV, 29.*

Muni-

*) Nämlich von dem Ort, wo der Todte gestorben oder der Leichnam eine Zeitlang aufbehalten worden war. Daher Erasmus in Prov.: *a mortuo tributum exigere*, auf den Geiz der Fürsten und Priester schilt, die selbst die Begräbnisse mit Tribut belegten. Und Justinus *IX*, 4. sagt in gleicher Hinsicht vom König Philipp in Mazedonien: Thebanorum non soloum captivos, verum etiam interfectorum sepulturam vendidit. Philipp ermunterte nämlich dazu, daß die Erschlagenen in die Gräber ihrer Väter gebracht werden sollten.

D. Uebers.

Munizipien, Kolonien und Präfekturä.

Munizipien (MVNICIPIA) waren fremde Städte, welche das römische Bürgerrecht genossen *). Es gab verschiedene Arten derselben. Einige hatten alle Rechte der römischen Bürger, ausgenommen diejenigen, welche man nicht besizen konnte, ohne in Rom wohnhaft zu sein (s. S. 78.). Andere hatten das Recht, bei der römischen Armee zu dienen (MVNERA militaria CAPERE poterant), aber nicht das Recht der Stimmgebung und Staatsämter zu bekleiden.

Die Munizipien hatten ihre eigene Geseze und Gewohnheiten, welche LEGES MVNICIPALES genannt wurden; auch waren sie nicht verbunden, die römischen Geseze anzunehmen, wenn sie nicht wollten (nisi FVNDI FIERI vellent; s. S. 130.). Und einige blieben lieber verbündete Staaten (civitates foederatae), als daß sie römische Bürger wurden, z. B. die Einwohner von Heraklea und Neapel. *Cic. pro Balbo 8.*

In ältern Zeiten gab es nur in Italien solche Freistädte; aber späterhin findet man sie auch in den Provinzen. So erwähnt Plinius deren acht in Bötika und dreizehn im diesseitigen Spanien, *Hist. Nat. III, 2.*

Kolonien (COLONIAE) waren Städte oder Länder, wohin römische Bürger gesendet wurden, um daselbst zu wohnen (s. S. 116 f. Anm.). Sie wurden gewöhnlich

*) Das römische Bürgerrecht wurde entweder allen Einwohnern solcher fremden Städte, oder nur einzelnen Personen in denselben ertheilt. Ganze dergleichen Städte wurden mit Rom für eine Stadt angesehen, *Spanh. Orb. Rom. Exc. I, 6.*, daher ein solcher römischer Bürger zugleich in Rom und in seiner Vaterstadt Ehrenstellen verwalten konnte. s. S. 78.
D. Uebers.

wöhnlich von drei Kommissarien abgeführt (per triumviros coloniae deducendae agroque dividundo, *Liv. VIII, 16.*), bisweilen von fünf, zehn oder mehrern. Zur Einrichtung der Kolonie in Kapua wurden nach dem Julischen Gesez zwanzig bestellt. *Dio. 38. 1.* Das Volk bestimmte, wie und an wen die Felder vertheilt werden sollten. Die neue Kolonie gieng nach Art einer Armee, mit fliegenden Fahnen (sub vexillo), an ihren bestimmten Ort ab. Die Austheilung der Felder geschah mit einem Pflug, mit welchem der Antheil eines jeden ringsumher bezeichnet wurde. Alles dieses geschah, nachdem vorher die Auspizien gehalten und Opfer dargebracht worden waren. *Cic. Phil. II. 40. et 42.*

Wenn eine Stadt zu erbauen war, so bezeichnete der, welcher den Grund dazu legte, den ganzen Umkreis derselben durch eine tiefe Furche vermittelst eines Pflugs, an welchem eine Kuh und ein Stier gespannt, und dessen Pflugeisen von Erz war. Er war dabei mit einer Gabinischen Kleidung angethan (Gabino cinctu ornatus, *vel* Gabino cultu incinctus, *Liv. V, 46.*, d. i. seine Toga war aufgeschürzt, und der Zipfel derselben über die linke Schulter zurük geschlagen und unter dem rechten Arm herum bis an die Brust gezogen; dies machte eine Art von Gürtung und die Toga wurde dadurch kürzer und enger). Die Kuh und der Stier wurden mit den andern Opferthieren auf den Altären geopfert. Der ganze Haufe der neuen Koloniebewohner folgte ihm, und kehrte die vom Pflug aufgeworfene Erde nach innen zu. Wo ein Thor sein sollte, da hoben sie den Pflug in die Höhe und liesen einen Zwischenraum. Daher PORTA, ein Thor (a *portando* aratrum). Und die Städte sollen daher den Namen VRBES erhalten haben, weil der Umfang derselben mit einem Pflug bezeichnet wurde (ab ORBE, *vel* ab VRVO, *i. e.* buri, *sive* aratri curvatura. *Varro de L. L. IV. 2.; Festus.*).

Wenn

Wenn man eine Stadt unter feierlichen Umständen demolirte, so wurde ebenfalls auf dem Plaz, wo die Mauern stunden, ein Pflug nach der Länge hingezogen (inducebatur). *Hor. Od. I, 16.* Daher: Et seges est, ubi Troja fuit. *Ovid. Her. I, 1. 53.* Wir lesen in den heiligen Schriften, daß Salz an den Ort hingestreut wurde, wo vorhin Städte gestanden waren. Richter IX, 45.; Micha III, 12.

Die Mauern der Städte wurden bei den alten Völkern für heilig gehalten, aber nicht die Thore. *Plut. Quest. 26.* Demungeachtet sah man auch die Thore für unverlezlich (sanctae) an.

Sowohl innerhalb, als ausserhalb den Mauern wurde ein von Gebäuden freier Plaz gelassen, welchen man POMOERIVM nannte (*i. e.* locus circa murum, *vel* post murum *intus et extra*), und der gleichfalls heilig war. *Liv. I, 44.* Bisweilen steht Pomoerium blos für den freien Plaz ausserhalb den Mauern. *Flor. I, 9.* Wenn die Stadt vergrößert wurde, so wurde auch das Pomoerium weiter hinausgesezt (hi consecrati fines proferebantur. *Liv.*).

Die bei der Erbauung der Städte üblichen Zeremonien sollen von den Hetruskern entlehnt worden sein.

Es war nicht erlaubt, an einem Orte eine neue Kolonie anzulegen, wo schon vorher eine angepflanzt war, *Cic. Phil. II, 40.*, aber neue Einwohner konnten dahin geschikt werden.

Die Kolonien feierten alle Jahre den Tag ihrer ersten Gründung (diem natalem coloniae religiose colebant). *Cic. ad Att. IV, 1.; Sext. 63.*

Einige Kolonien bestunden blos aus römischen Bürgern, einige aus Lateinern, und einige aus Italiänern. *Liv.*

Liv. XXXIX, 55. Daher waren ihre Rechte verschieden. Einige glauben, die römischen Kolonien hätten alle Rechte der Bürger genossen, weil sie oft römische Bürger genennet werden, und wären blos dem Census zu Rom unterworfen gewesen. *Id. XXIX, 37.* Aber die meisten sind der Meinung, daß die Kolonien weder das Stimmrecht hatten, noch öfentliche Ehrenstellen zu Rom erhalten konnten. *Dio. lib. XLIII, 39. et 50.* Die Rechte der lateinischen Kolonien waren eingeschränkter, so, daß römische Bürger, welche in eine lateinische Kolonie übergiengen, dadurch eine Verminderung ihres Ranges erlitten. *Cic. pro Caecin. 33.; pro Domo 30.* Die italiänischen Kolonien waren immer die geringsten. Der Unterschied bestund hauptsächlich in der mehrern oder mindern Befreiung von öfentlichen Abgaben.

Sulla führte zuerst die Gewohnheit ein, militärische Kolonien (COLONIAE MILITARES) anzulegen, um seine Veteranen zu belohnen. Julius Cäsar, Augustus und andere ahmten dieselbe nach. In diese Kolonien wurden ganze Legionen mit ihren Offizieren, Tribunen und Centurionen geschikt. Aber diese Gewohnheit kam in der Folge wieder ab. *Tacit. Annal. XIV, 72.* Zum Unterschied wurden die andern Kolonien CIVILES, PLEBEJAE, oder TOGATAE genannt, weil sie aus Bürgern bestunden, oder weil sie nachher den Namen PAGANI oder Privati erhielten, welche Benennung den Soldaten entgegen gesezt war. s. S. 127.

Die Kolonien waren von den Freistädten dadurch unterschieden, daß ihnen von Rom Geseze vorgeschrieben wurden; sie hatten aber beinahe dieselben Magistrate, wie diese. Ihre beiden vornehmsten Obrigkeiten wurden DVVMVIRI, und ihre Senatoren DECVRIONES genannt, weil, wie einige sagen, bei der Pflanzung einer

neuen

neuen Kolonie immer der zehnte Mann zu einem Senator gemacht wurde. Das Vermögen, welches erfordert wurde, um zu einem Dekurio erwählt zu werden, war unter den Kaisern 100,000 Sesterzii. *Plin. Ep. I, 19.*

Der Senat oder Staatsrath der griechischen Städte im römischen Reich hies BVLE (βουλη, consilium), *Plin. Ep. X, 85.*, die Glieder desselben BVLEVTAE, *Id. 115.*, der Ort, wo er sich in Syrakus versammelte, BVLEVTERIVM, *Cic. Verr. II, 21.*, und eine Versammlung des Volks ECCLESIA. *Plin. Ep. X, 3.* In einigen Städten bezahlten diejenigen, welche von ihren Censoren in den Senat gewählt worden waren, für ihre Erwählung eine gewisse Summe (honorarium decurionatus), *Id. 114.*, und dieses auch dann, wenn sie gleich gegen ihren Willen erwählt worden waren. *Ibid.* In Bythinien waren sie bei der Wahl ihrer Senatoren an ein Reglement gebunden, das dem zu Rom ähnlich war. *Id. 83. 115.* Eine Verordnung des Senats oder des Volks hies PSEPHISMA. *Id. X. 52. 53.* Es war gewöhnlich, wenn jemand die männliche Toga anzog, seine Hochzeit feierte, ein obrigkeitliches Amt antrat, oder an den Staat eine Schenkung machte, den ganzen Senat und einen grosen Theil des Volks, gegen Tausend oder mehr, einzuladen, und einem jeden von der Gesellschaft ein Geschenk (sportula) von zween Denarien zu geben. Aber diese Gewohnheit misfiel dem Trajan, weil sie das Ansehen einer ehrgeizigen Freigebigkeit (dianome) hatte *). *Plin. Ep. X, 117. 118.*

Jede Kolonie hatte gewöhnlich einen Patron, der ihre Angelegenheiten in Rom besorgte. *Dionys. II, 11.*

PRAE-

*) Nämlich sich Freunde und einen Anhang dadurch zu machen, wodurch leicht Unruhen im Staat entstehen konnten. D. Uebers.

PRAEFECTVRAE waren Städte, wohin alle Jahre von Rom aus Präfekte geschikt wurden, um die Gerechtigkeitspflege daselbst zu verwalten, und die theils von dem Volk, theils von dem Prätor erwählt wurden. *Festus.* Diejenigen Städte, welche sich undankbar gegen die Römer bewiesen hatten, wurden zu Präfekturen gemacht, wie Calatia, *Liv. I, 38.; Dionys. III, 50.*, Kapua, *Liv. XXVI, 16.*, und andere. Sie genossen weder die Rechte der Freistädte, noch der Kolonien, und waren von den Provinzen wenig unterschieden. Ihr Privatrecht hieng von den Edikten ihrer Präfekte ab, und ihr öfentliches Recht vom Senat zu Rom, der ihnen Abgaben und Kriegsdienste nach Gefallen auflegte. Nichtsdestoweniger genossen einige unter ihnen mehrere Vorrechte, als die andern.

Die Pläze auf dem Lande oder in den Städten, wo Märkte und Gerichte gehalten wurden, hiesen FORA, wie z. B. Forum AVRELIVM, *Cic. Cat. I, 9.;* Forum APPII, *Cic. Att. II, 10.*, Forum CORNELII, IVLII, LIVII cet.

Die Pläze, wo Versammlungen und Gerichte gehalten wurden, hiesen CONCILIABVLA. *Liv. XL, 37.*

Alle übrigen Städte, die keine Munizipien, Kolonien oder Präfekturä waren, hiesen verbündete Staaten (CIVITATES FOEDERATAE). Diese waren ganz frei, ausser daß sie den Römern einige vertragsmäsige Dinge leisten mußten. Ein solcher verbündeter Staat war Kapua, ehe es zum Hannibal abfiel; desgleichen auch Tarent, Neapel, Tibur und Präneste.

Die Fremden.

Alle diejenigen, welche keine Bürger waren, wurden von den alten Römern Fremde (PEREGRINI) genannt,

nannt, sie mochten in der Stadt oder anderswo wohnen. Aber nachdem Karakalla allen Freigebornen im römischen Reich, und einige Zeit nachher Justinian auch den Freigelassenen das Bürgerrecht ertheilt hatte, so kam der Name Fremde ab, und die Bewohner der ganzen Welt wurden in Römer und Barbaren eingetheilt. Das ganze römische Reich selbst wurde ROMANIA genannt, welcher Name beständig Thrazien beigelegt wurde, weil es die lezte Provinz war, welche die Römer beinahe bis auf die Eroberung von Konstantinopel durch die Türken, A. D. 1453., besassen.

In den Zeiten des Freistaats war der Zustand der Fremden sehr ungünstig. Sie konnten zwar in der Stadt leben, aber sie genossen keines von den Rechten der Bürger. Sie waren auch einer besondern Gerichtsbarkeit unterworfen, und wurden bisweilen, nach Belieben der Magistrate, aus der Stadt vertrieben. So machten die beiden Volkstribunen M. Junius Pennus, A. V. 627., und K. Papius Celsus, A. V. 688., ein Gesez, wodurch den Fremden befohlen wurde, die Stadt zu verlassen. *Cic. Off. III, 11.; Brut. 8.* Eben so Augustus. *Suet. Aug. 42.* Aber in der Folge strömte von allen Seiten her eine unzählige Menge von Fremden nach Rom, *Juv. Sat. III, 58.; Seneca ad Helv. c. 8.*, so daß der gröste Theil des gemeinen Volks aus denselben bestund.

Den Fremden war es weder erlaubt, die römische Kleidung zu tragen, *Suet. Claud. 25.*, noch hatten sie das Recht des gesezmäßigen Eigenthums und das Recht, ein Testament zu machen. Wenn ein Fremder starb, so wurden entweder seine Güter zu dem öfentlichen Schaz gezogen, als wenn er keine Erben hätte, (quasi bona VACANTIA), oder, wenn er sich in jemandes Schuz begeben hatte (se adplicuisset), so erbte ihn derselbe JVRE

ADPLICATIONIS, wie man es nannte. *Cic. de Orat. I, 39.*

Aber im Fortgang der Zeit erhielt der Zustand der Fremden eine günstigere Wendung, und sie gelangten nicht nur zu den höchsten Ehrenstellen im Staat, sondern einige von denselben stiegen sogar auf den Thron.

Die Versammlungen des Volks.

Eine Versammlung des ganzen römischen Volks, um über eine Sache durch die Stimmen der Bürger zu entscheiden, wurde COMITIA (a *coeundo* vel *comeundo*) genannt. Wenn sich nur ein Theil des Volks versammelte, so hies die Versammlung CONCILIVM. *A. Gell. XV, 27.* Doch werden diese beiden Worte nicht immer unterschieden. *Liv. VI, 20.*

In den Komitien wurden alle Sachen verhandelt, die vor das Tribunal des Volks gehörten. Es wurden in denselben die Magistrate gewählt, Geseze gemacht, Krieg und Friede beschlossen, und über gewisse Verbrecher das Urtheil gesprochen.

Die Komitien wurden immer von einem Magistrat zusammenberufen, welcher in denselben den Vorsiz führte und alle Sachen, welche darin vorkamen, dirigirte. Von ihm sagte man dann: HABERE COMITIA, und wenn er dem Volk etwas vortrug: AGERE CVM POPVLO. *Gell. XIII, 14.* Da das ganze Volk nicht zugleich seine Stimmen geben konnte, so wurde nach gewissen Abtheilungen votirt.

Es gab dreierlei Arten von Komitien. Comitia Curiata, welche Romulus einführte; Centuriata, welche Servius Tullius, der sechste König zu Rom, anordnete, und Tributa, welche zuerst bei dem Prozes des Korio-

riolans, A. V. 263., von den Volkstribunen sollen eingeführt worden sein.

Die Comitia Curiata und Centuriata konnten nicht ohne vorher angestellte Auspizien (nisi auspicato) und ohne die Genehmigung des Senats gehalten werden, wohl aber die Tributa. *Dionys. IX, 41.*

Die Tage, an welchen die Komitien gehalten werden konnten, wurden DIES COMITIALES (*i. e.* quibus cum populo agere licebat) genannt. *Cic. Q. Fr. I, 2.; Macrob. Sat. I, 16.*

In den Komitien konnte, so wie im Senat, nichts vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang vorgenommen werden. *Dio. 39. fin.*

Wenn die Komitien die Wahl neuer Magistrate betrafen, so wurden sie gewöhnlich auf dem Campus Martius gehalten. Aber wenn Geseze gemacht oder Gerichte gehalten wurden, so pflegte sich das Volk bisweilen auch auf dem Forum, und bisweilen auf dem Kapitolium zu versammeln.

Die Versammlungen des Volks nach den Kurien.

(COMITIA CVRIATA).

In den Comitiis Curiatis votirte das Volk nach den dreisig Kurien, (ita dictae, quod iis rerum publicarum cura commissa sit, *Festus*, vel potius a *κυρια*, sc. *εκκλησια*, conventus populi apud Graecos ad jubendum vel vetandum, quod e republica censeret esse), in welche es eingetheilt war, und was eine Mehrheit derselben, namentlich sechzehn, beschlos, das nannte man eine Verordnung des Volks. Anfänglich gab es keine andern

Komitien, als die Curiata, und deswegen wurden alle Sachen von Wichtigkeit in denselben entschieden.

Die Komitien nach den Kurien wurden zuerst von den Königen, und nachher von den Konsuln und den andern höhern Magistraten gehalten, das ist, sie hatten in denselben den Vorsiz, und nichts konnte vor das Volk gebracht werden, als durch sie. Sie versammelten sich an einem Ort auf dem Forum, der COMITIVM hies, wo das Tribunal, oder die Rednerbühne (suggestus) stund, von welcher die Redner zu dem Volk redeten. In der Folge nannte man sie ROSTRA, weil die Schnäbel der von den Antiaten eroberten Schiffe daselbst aufgehängt wurden, *Liv. VIII, 14.*, wie auch Templum, weil sie von den Augurn eingeweihet war. *Ibid. et 35.* Das Comitium wurde in dem Jahr, da Hannibal nach Italien kam, zuerst gedekt. *Liv. XXVII, 38.* In der Folge schmükte man es mit Säulen, Statüen und Gemälden aus.

In den Komitien nach den Kurien durften blos diejenigen Bürger votiren, welche in der Stadt wohnten, und zu einer von den Kurien gehörten. Diejenige Kurie, welche zuerst votirte, wurde PRINCIPIVM genannt. *Liv. IX, 38.*

Nach der Einführung der Comitia Centuriata und Tributa wurden die Comitia Curiata seltener gehalten, und zwar nur bei der Einführung gewisser Geseze, bei der Wahl des Kurio Maximus, *Liv. XXVII, 8.*, und der Flamines. *A. Gell. XV, 27.* Jede Kurie scheint ihren eigenen Kurio erwählt zu haben, der auch Magister Curiae genannt wurde. *Plaut. Aul. II, 2. 3.*

Ein Gesez oder eine Verordnung, welche in einer Versammlung des Volks nach den Kurien gemacht wurde, hies

hies LEX CVRIATA. Die vornehmsten von denselben waren:

1. Das Gesez, wodurch den Magistraten das Kommando bei der Armee (IMPERIVM) übertragen wurde *). *Liv. IX, 38.* Ausserdem durften die Magistrate sich nicht mit dem Kriegswesen befassen, (rem militarem attingere), keine Armee kommandiren oder in den Krieg gehen, *Cic. Phil. V, 16.; Ep. Fam. I, 9.*; sondern hatten blos eine bürgerliche Gewalt (POTESTAS) und die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege. Daher von den Comitiis Curiatis gesagt wird: rem militarem continere, *Liv. V, 52.*, und von dem Volk: bis sententiam ferre, *v.* binis Comitiis judicare, es votire zweimal in Ansehung seiner Magistrate. *Cic. de lege Agr. II, 11.* Aber in den folgenden Zeiten scheint dieses Gesez blos als eine Zeremonie durch die Stimmen von dreisig Liktoren gemacht worden zu sein, welche vorhin die Kurien zusammenberiefen und zum Dienst derselben in den Komitien gebraucht wurden. *Cic. Ibid.* (Populi suffragiis, ad speciem atque ad usurpationem vetustatis, per triginta lictores auspiciorum causa adumbratis, *Cap. 12.*).

2. Die Verordnung in Betreff der Zurükberufung des Kamillus aus der Verbannung. *Liv. V, 46.*

3. Geschah die Art von Adoption, welche Adrogatio genannt wurde (s. S. 88 f.), in den Comitiis Curiatis, weil niemand, ohne Genehmigung des Volks, seinen Stand und seine heiligen Gebräuche verändern konnte, *Cic. pro Sext.; pro Dom. 15. cet.; Suet. Aug. 65.; Dio. 37. 51.*

*) Dieses Gesez hies: Lex de imperio magistratibus dando. Von dem verschiedenen Gebrauch des Worts imperium, das bald civile, bald militare war, s. Ernesti *Clav. Cic.*

D. Uebers.

4. Die Testamente wurden in ältern Zeiten in den Comitiis Curiatis gemacht. Und weil sie zu diesem Zwek in Friedenszeiten alle Jahre zweimal von einem Liktor zusammenberufen wurden, (calata, *i. e.* convocata), so erhielten sie daher auch den Namen COMITIA CALATA, welche Benennung gleichfalls den Comitiis Centuriatis bisweilen beigelegt wird, weil sie von einem Cornicen versammelt wurden, der auch Classicus hies (quod Classes comitiis ad comitatum vocabat). *A. Gell. XV, 27.; Varro de L. L. IV, 16.*

5. In diesen Komitien geschah auch die DETESTATIO SACRORVM *), wenn nämlich einem Erben oder Legatarius die Verbindlichkeit auferlegt worden war, mit der Erbschaft auch die heiligen Gebräuche des Verstorbenen zu übernehmen. *Cic. de Legg. II, 8. 21.* Daher heißt eine Erbschaft ohne diese Verbindlichkeit beim Plautus haereditas sine sacris, *Captiv. IV, 1.* (cum aliquid obvenerit sine aliqua incommoda appendice. *Festus.* s. S. 124. Anm.).

*) Detestatio sacrorum war die feierliche Angelobung oder Versicherung des Erben, die heiligen Familiengebräuche des Testators mit der Erbschaft zu übernehmen, und sie nicht untergehen zu lassen. *Cic. pro Domo 14.* Denn da die Beobachtung und Erhaltung dieser heiligen Gebräuche dem Erben viele Kosten verursachte, so suchte man sich von dieser Verbindlichkeit gerne frei zu machen, welches aber nicht geschehen konnte, ohne die ganze Erbschaft fahren zu lassen. Man nahm daher zu allerlei Kunstgriffen seine Zuflucht. *Cic. pro Muren. 21.* Der Erbe erklärte z. B. öfentlich, daß er nicht die ganze Erbschaft verlange, sondern einen Theil davon wolle fahren lassen, oder er schenkte 100 Asses von seinem Erbtheil an die Oberpriester, und so war er von der Beobachtung der heiligen Gebräuche des Verstorbenen frei. D. Uebers.

Die

Die Versammlungen des Volks nach den Centurien.

(COMITIA CENTVRIATA). Census.

Die vornehmsten Komitien waren die Comitia Centuriata, welche auch majora genannt werden. *Cic. post red. in Sen. 2.* In diesen votirte das Volk nach den Centurien der sechs Klassen, in welche es eingetheilt war. Was eine Mehrheit der Centurien beschlos (quod plures centuriae jussissent), das mußte gültig sein. Diese Komitien wurden in Gemäsheit des Census gehalten, welchen Servius Tullius *) eingeführt hatte.

 Der

*) Es scheint der Wichtigkeit der Sache, von welcher hier die Rede ist, angemessen zu sein, von den Lebensumständen, dem Karakter und der Regierung dieses Königs, eines der vortreflichsten Männer, die je am römischen Staatsruder gesessen sind, etwas anzuführen. Servius Tullius war der sechste König zu Rom, der Eidam des Tarquinius Priskus, seines Vorgängers in der Regierung, und seiner Herkunft nach ein Sklave, *Dionys. Halic. IV.; Liv. I. 39.*, hatte sich aber durch seine Verdienste zu dem Rang eines Patriziers und Senators aufgeschwungen. Der Zugang zum Thron wurde ihm durch verschiedene Hindernisse sehr erschwert, die er aber durch Klugheit und durch sein ruhmvolles Betragen glücklich zu besiegen wußte. Die beiden Söhne des Ankus Marzius, des vierten römischen Königs, und Mündel des Servius Tullius, erneuerten ihre Ansprüche auf den Thron, von welchem sie durch die Erhebung des Tarquinius Priskus ausgeschlossen worden waren, und welchen sie durch einen an diesem König verübten Meuchelmord an sich zu bringen gesucht hatten. Die Patrizier, unter welchen sie einen starken Anhang hatten, hielten es sich für schimpflich, von einem Mann beherrscht zu werden, der in der Sklaverei geboren war, und der die höchste Gewalt, ohne ein vorläufiges Interregnum und ohne

Der CENSVS war eine Schäzung des Volks der Anzahl und dem Vermögen nach (aestimatio, αποτιμησις).

Um

ohne den Befehl des Volks, sich angemaßt hatte. Sie kamen deswegen überein, den Servius zu zwingen, seine Macht niederzulegen, ein Interregnum zu erkennen, und dann einen neuen König zu wählen. Servius that in dieser mislichen Lage, was so viele nach ihm, aber nicht alle aus den nämlichen Beweggründen, wie er, gethan hatten. Er suchte die Gunst des Volks zu gewinnen, indem er ihnen Schuz gegen die Patrizier, die Bezahlung ihrer Schulden und die Vertheilung der den Feinden abgenommenen Länder unter sie versprach, welches er auch genau erfüllte. Ein über die Hetrusker erfochtener Sieg vermehrte sein Ansehen und seine Liebe bei dem Volk noch mehr. Der Gunst desselben versichert, benüzte er nun die bequemen Augenblicke, versammelte die Bürger und führte in einer eindringenden Rede Klage über das Vorhaben der Patrizier, ihm Thron und Leben zu nehmen. Zulezt überlies er die Krone ihrer Willkühr, und bat sie, zwischen ihm, seinen Mündeln und Mitwerbern zu entscheiden. Das Volk rief sogleich aus, daß sich die Kurien versammeln sollten, und Servius wurde mit der grösten Einmüthigkeit zum König erwählt. Die Geschichte stellt uns so manche Züge aus dem Leben und Karakter dieses Königs auf, welche seine grosen Regententugenden bezeichnen. Seine Regierung zeigt uns in ihm nicht nur den weisen Regenten und Beherrscher seines Volks, sondern auch den Helden, den uneigennüzigen, gerechten und grosmüthigen Menschenfreund. Nach vielen vortreflichen Einrichtungen und Anordnungen, welche ihm eine weise Staatskunst angerathen und seine Billigkeit, die vornehmste Triebfeder aller seiner Handlungen, eingegeben hatte, unternahm er es sogar, selbst in Ansehung der königlichen Gewalt Verbesserungen zu machen, ihr gebührende Schranken zu sezen, und den Vortheil der Krone dem allgemeinen Besten aufzuopfern. Ein Meisterstük der Staatsklugheit von ihm war die Einführung des Census und der Komitien nach Centurien. Diese neue Einrichtung vergröserte zwar den Unterschied zwischen dem Adel und den

Ple-

Um die Anzahl des Volks und das Vermögen eines jeden Individuums zu wissen, verordnete **Servius**, daß

K 5 alle

Plebeiern noch mehr, und legte den Grund zu der nachmaligen **Aristokratie**; aber sie war doch in anderer Hinsicht um vieler daraus entsprungenen überwiegenden Vortheile willen die Grundlage zu der nachmaligen Gröse, dem ausgebreiteten Wohlstand und Glanz des römischen Reichs. **Servius** half dadurch allen den Uebeln ab, woraus so viele Unordnungen, Misbräuche und Mängel in der Staatsverwaltung flossen. Bisher waren die dürftigsten unter den Bürgern eben den Abgaben unterworfen, und auf gleiche Art zu Kriegsdiensten verpflichtet, als die reichsten. Die Staatsverwaltung befand sich ihren wichtigsten Zweigen nach in den Händen des unwissenden und leidenschaftlichen Pöbels. Die Wahl der Könige und Obrigkeiten, die Beschliesung des Kriegs und Friedens und die Entscheidungen über Verbrecher in den Volksgerichten hieng ganz von der niedrigern Klasse der Bürger ab, weil sie der gröste Theil waren, und in den Komitien auf gleiches Ansehen Anspruch machten, wie die Vornehmen und Reichen, indem sie dem Staat eben so viel Dienste leisten mußten, als diese. Zur Verbesserung und Abstellung dieser bisher unvermeidlichen Misbräuche und Gebrechen in der Staatsverfassung erreichte **Servius** durch die Eintheilung des Volks nach Klassen und die Einführung der Komitien nach Centurien die wichtigsten Vortheile. Er verschafte dadurch den ärmern Bürgern Erleichterung. Denn die Personensteuern wurden nun nicht mehr gleich stark erhoben, und die Werbungen und Kriegsbeiträge geschahen nach Centurien. Daher bestunden auch die römischen Armeen gröstentheils aus den reichsten Bürgern Roms, welche, da sie Aeker und Güter zu vertheidigen hatten, mit gröster Entschlossenheit fochten, und durch ihren Reichthum in den Stand gesezt wurden, den Aufwand eines Feldzugs zu bestreiten. Die Bürger von der **sechsten** Klasse (s. oben die Eintheilung der Bürger in sechs Klassen), von welchen man, da sie nichts zu verlieren hatten, nicht viel zur Vertheidigung des Vaterlandes erwarten konnte, wurden aus dieser Ursache

gar

alle römische Bürger in der Stadt und auf dem Lande ihren Vermögenszustand bei Eidespflicht genau berechnen (bona

gar nicht zu Kriegsdiensten genommen. Man betrachtete sie als Leute, welche dem Staat blos durch Fortpflanzung ihres Geschlechts und gemeine Handdienste nüzen könnten. (Quod cum re familiari parva minus juvare rempublicam possent, *sobolis vel prolis* gignendae copia civitatem frequentarent. *Gell. XVI.* 10.). Nur in grosen Unruhen und wenn bei langwührigen Kriegen es an junger Mannschaft fehlte, wurden sie auf öfentliche Kosten bewafnet. (Neque Proletarii et neque capite censi milites scribebantur, nisi in *tumultu maximo. Gell. l. l.*). Der wesentlichste Vortheil, den Servius zum Besten des Staats bei seiner neuen Einrichtung gewann, war dieser, daß dadurch die zu grose Gewalt des Volks eingeschränkt wurde, indem man die Mehrheit in den Komitien nun nicht mehr nach den Stimmen einzelner Personen, wie in den Komitien nach Kurien, berechnete, und die höchste Gewalt in die Hände der Patrizier und des Adels kam, welchen man mehr Einsicht und weniger Leidenschaft zutrauen konnte. Man vergleiche, was unser Verfasser gleich im Folgenden hierüber sagt. Die Geringern konnten bei dieser Anordnung gegen die Vornehmen nicht neidisch werden, weil sie, wenigstens dem Schein nach, an der Regierung Theil nahmen, und dabei mit grosen Abgaben verschont blieben; und die Vornehmen konnten sich über die ihnen aufgelegte Last nicht beschweren, weil ihnen Servius beinahe die ganze Macht des Staats in die Hände gab. Solon hatte diese vortrefliche Einrichtung mit einigen Veränderungen zuerst bei den Atheniensern eingeführt, *Plutarch. in Solone*, und Servius Tullius bei den Römern sie nachgeahmt. Und dieser weise, gerechtigkeitsliebende und in jeder Hinsicht vortrefliche Fürst wurde von seinem Eidam und Nachfolger in der Regierung, dem Tarquinius Superbus, auf die schimpflichste Weise des Throns und Lebens beraubt, nachdem er 74 Jahre gelebt und 44 Jahre regiert hatte. Vergleiche: Allgemeine Weltgeschichte von Guthrie und Gray, nach Heyne's Berichtigungen, IV. Theil, welcher die

(bona sua jurati *conferent*, *i. e.* aestimarent) und ihm von demselben eine getreue Anzeige machen sollten (apud se profiterentur); ferner, daß sie ihren Wohnort, die Namen ihrer Frauen und Kinder, ihr eigenes Alter und das Alter ihrer Kinder, wie auch die Anzahl ihrer Sklaven und Freigelassenen angeben sollten. Diejenigen aber, welche sich weigerten, dieses zu thun, sollten ihrer Güter verlustig erklärt, gegeiselt und für Sklaven verkauft werden, als Leute, die sich selbst der Freiheit unwürdig gemacht hätten, (qui sibi libertatem abjudicassent, *Cic. pro Caecin. 34.*). Er ordnete gleichfalls ein Fest an, PAGANALIA genannt, welches alle Jahre in jedem Pagus, oder Dorf, zur Ehre ihrer Schutzgottheiten gefeiert werden, und an welchem jeder Landmann in die Hände dessen, der die Aufsicht bei den Opfern führte, eine Geldmünze bezahlen mußte, die Männer eine besondere, die Frauen eine besondere und die Kinder eine besondere *). *Dionys. IV, 51.*

Der Angabe ihres Vermögens gemäs theilte sodann Servius alle Bürger in sechs Klassen (CLASSES),

die Geschichte der Hetrusker und Römer enthält. — Ausführliche Abhandlung der römischen Alterthümer von Cilano. Herausgegeben und geordnet von Adler. I. Theil.

*) Um nämlich jährlich zu erfahren, wie gros die Anzahl aller römischen Unterthanen wäre, führte Servius auf dem Land fast dieselbe Ordnung ein, wie in der Stadt. Er theilte das ganze römische Gebiet in besondere Distrikte (Pagi) ab, und verordnete, daß jeder Distrikt seine eigene Freistatt, seinen Tempel, seinen Schuzgott, seine Obrigkeit und sein besonderes Fest (Paganalia) haben sollte. Durch das bei der Feier dieses Festes bezahlte Geld konnte man genau berechnen, wie viel Männer, Weiber und Kinder in jedem Pagus waren. D. Uebers.

SES), und jede Klasse in eine gewisse Anzahl von Centurien (CENTVRIAE).

Die Eintheilung nach Centurien, oder Hunderten, war bei den Römern in allen Dingen gewöhnlich. Sie fand bei dem Fusvolk und bei der Reiterei, bei den Kurien und bei den Tribus, wie auch bei den Feldern statt; daher centenarius ager (von hundert Jucherten), *Festus.* Eine Centurie begriff anfänglich eine Zahl von Hundert in sich; aber nicht so in der Folge. So war die Anzahl der Männer in den Centurien der verschiedenen Klassen ohne Zweifel sehr verschieden.

Die erste Klasse bestund aus solchen, deren Vermögen an Ländereien und Effekten sich wenigstens auf 100,000 Asses oder Pfund Erz, oder auf 10,000 Drachmen, nach der Rechnung der Griechen, belief. Diese Summe macht nach englischem Geld ohngefähr 322 Pfund Sterling, 18 Schilling, 4 Stüber; oder wenn man jedes Pfund auf 24 Asses rechnet, wie es in spätern Zeiten gerechnet wurde, so mag sich die ganze Summe auf 7750 Pfund Sterling belaufen.

Die erste Klasse war wieder in achtzig Centurien oder Kompagnien Fusvolk eingetheilt. Vierzig davon bestunden aus jungen Leuten (juniorum) von siebenzehn bis sechs und vierzig Jahren, *A. Gell. X, 28.; Cic. de Sen. 17.*, welche im Felde dienen mußten (ut foris bella gererent), und vierzig aus alten Männern (seniorum), welchen die Beschüzung der Stadt aufgetragen wurde (ad urbis custodiam ut praesto essent). Zu diesen kamen achtzehn Centurien Ritter, welche zu Pferd fochten; in allem acht und neunzig Centurien.

Die zwote Klasse bestund aus zwanzig Centurien, zehn aus jungen und zehn aus alten Leuten, deren Vermögen sich wenigstens auf 75,000 Asses belief. Zu diesen kamen

kamen zwo Centurien Handwerksleute (fabrum), Zimmerleute, Schmidte rc., welche bei den Kriegswerkzeugen gebraucht wurden. Diese zählt Livius noch zu der ersten Klasse.

Es ist schwer zu glauben, daß diese Handwerksleute aus Gliedern der ersten oder zweten Klasse bestunden; sondern sie waren vielmehr nur ihre Bediente und Untergebene. Denn nicht nur alle mechanische Künste, sondern überhaupt alle Arten von Handthierungen wurden bei den alten Römern für verächtlich gehalten.

Die dritte Klasse enthielt auch zwanzig Centurien; ihr Vermögen war 50,000 Asses.

Die vierte Klasse begriff ebenfalls zwanzig Centurien in sich; diese mußten 25,000 Asses haben. Zu diesen rechnet Dionysius zwo Centurien Trompeter.

Die fünfte Klasse hatte dreißig Centurien, deren Vermögen 11,000, aber nach dem Dionysius 12,500 Asses betrug. Darunter waren, dem Livius zufolge, die Trompeter, Zinkenisten und diejenigen, welche das Horn bliesen, mit begriffen, die in drei Centurien eingetheilt waren. Aber Dionysius zählt diese als zwo besondere Centurien zu der vierten Klasse.

Zur sechsten Klasse gehörten alle diejenigen, welche entweder gar kein Vermögen, oder nicht so viel, als die in der fünften Klasse hatten. Ihre Anzahl war grösser, als jeder von den übrigen Klassen; aber doch wurden sie nur für eine Centurie gerechnet.

Die Anzahl der Centurien in allen sechs Klassen war nach dem Livius 191., und nach dem Dionysius 193.

Einige rechnen die Anzahl der Centurien beim Livius auf 194., und nehmen an, daß die Trompeter rc. nicht mit

mit in die dreisig Centurien der fünften Klasse eingeschlossen waren, sondern drei besondere Centurien ausmachten.

Jede Klasse hatte ihre eigenthümlichen Waffen und ihren besondern Plaz bei der Armee, nach der Schazung ihres Vermögens.

Durch diese Einrichtung kam die höchste Gewalt des Staats in die Hände der reichsten Bürger, welche die erste Klasse ausmachten, die zwar der Anzahl der Bürger nach die geringste war, aber mehr Centurien hatte, als die übrigen alle zusammen genommen. Aber sie mußten auch die öfentlichen Lasten im Krieg und Frieden (munia pacis et belli) verhältnismäsig am meisten mittragen helfen. *Liv. I, 43.* Denn so wie in den Komitien nach den Centurien votirt wurde, so wurden auch darnach die Beiträge an Mannschaft und Geld zum Krieg und die öfentlichen Abgaben regulirt. Diesem zufolge mußte die erste Klasse, welche aus acht und neunzig, oder, nach dem Livius, aus hundert Centurien bestund, mehr Mannschaft stellen und grösere Geldbeiträge zum öfentlichen Dienst geben, als der ganze Staat ausser ihr. Aber sie hatten auch den grösten Einflus in den Versammlungen des Volks nach den Centurien. Denn die Ritter und die Centurien dieser Klasse wurden bei dem Stimmgeben zuerst aufgerufen, und wenn sie einstimmig waren, so war die Sache durch sie schon entschieden. Waren sie nicht einstimmig, so wurden die Centurien der nächsten Klasse aufgerufen, und so fort, bis eine Mehrheit von Centurien zur Entscheidung der Sache vorhanden war.

In den folgenden Zeiten erhielt diese Einrichtung einige Veränderung, und zwar, wie man insgemein glaubt, zum Vortheil der Plebejer, indem die Centurien den Tribus einverleibt wurden. Daher oft der Tribus in den Comitiis Centuriatis Erwähnung geschieht. *Liv. V, 18.; Cic.*

in

in Rull. II, 2.; *pro Planc. 20.* Diesemnach ist es wahrscheinlich, daß sowol die Anzahl der Centurien, als der Tribus vermehrt worden ist. *Cic. Phil. II, 82.* Aber wann und wie dieses geschehen ist, läßt sich nicht mit Gewisheit bestimmen. Nur dies scheint angenommen werden zu dürfen, daß es vor dem Jahr der Erbauung der Stadt 358. geschehen sei. *Liv. V, 18.*

Die Bürger der ersten Klasse wurden CLASSICI genannt; von allen übrigen aber sagte man, sie seien INFRA CLASSEM. *A. Gell. VII, 13.* Daher Classici auctores, die besten, vorzüglichsten Schriftsteller.

Die Bürger der lezten Klasse, welche gar kein Vermögen hatten, hiesen CAPITE CENSI, d. i. dem Kopf nach geschäzte, und diejenigen, welche weniger hatten, als nach einem gewissen Anschlag erforderlich war, PROLETARII, *Gell. XVI, 10.*; daher sermo proletarius, für: vilis, gemein. *Plaut. Milit. Glor. III, 1.; V, 157.* Diese wurde eigentlich für keine Klasse gerechnet; daher bisweilen nur von fünf Klassen Erwähnung geschieht. *Liv. III, 30.* Daher Quintae classis videntur, von der niedrigsten, geringsten. *Cic. Acad. IV, 23.*

Diese Schäzung des Volks wurde alle fünf Jahre, am Schlus des fünften, wiederholt *), (census habitus v. actus est), und zwar zuerst von den Königen, dann von den Konsuln, und nach dem Jahr 310. von den Censoren, die als besondere Obrigkeiten zu diesem Zweck erwählt

*) Servius machte die Verordnung, daß der Census alle fünf Jahre wiederholt werden sollte, weil er mit Grund erwog, daß innerhalb dieser Zeit solche Veränderungen in dem Vermögen der Bürger vorfallen würden, vermöge welcher einige das Recht bekamen, in eine höhere Klasse hinaufzurücken, andere aber tiefer herunter gesezt werden müßten.

D. Uebers.

wählt wurden. Indessen findet man doch nicht, daß der Census immer zu vestgesezten Zeiten wäre gehalten worden. Bisweilen wurde er ganz unterlassen. *Cic. pro Arch.* 5.

Wenn der Census geendiget war, so wurde ein Sühn- oder Reinigungsopfer (sacrificium lustrale) gebracht *). Dieses bestund aus einem Schwein, einem Schaaf und einem Stier, welche um die ganze Versammlung herumgeführt und dann geschlachtet wurden. Dies nannte man die Reinigung oder Weihung des Volks (lustra). Daher bedeutet lustrare auch: herumgehen, mustern, *Virg Ecl. X, 55.; Aen. VIII, 231.*, und circumferre, reinigen, *Plaut. Amph. II, 2. 144.; Virg. Aen. VI, 229.* Dieses Opfer wurde SVOVETAVRILIA oder SOLITAVRILIA genannt, und von dem, welcher die Opferhandlung verrichtete, sagte man: CONDERE LVSTRVM **). Lustrum wurde es genannt a *luendo*, i. e. solvendo, weil bei dieser Gelegenheit von den Generalpächtern alle Pachtungen an die Censoren bezahlt wurden. *Varr. Lat. Ling. V, 2.* Und weil dieses immer am Ende eines jeden fünften Jahres geschah, so wird LVSTRVM oft für eine Zeit von fünf Jahren gesezt, vornämlich bei den Dich-

*) Um dieser weisen Einrichtung mehr Gewicht, und folglich eine längere Dauer zu verschaffen, beschlos Servius, sie durch eine öfentliche Handlung der Religion feierlicher zu machen. Die Centurien wurden bei dieser Handlung in Ordnung, gleich als zu einer Schlacht, aufgestellt.

**) Einer von den Censoren verrichtete bei dieser Handlung am Opferaltar das feierliche Gebet: Vt dii immortales res romanas ampliores melioresque facerent. In der Folge, nachdem die römische Macht und Herrschaft sich sehr weit ausgebreitet hatte, wurde diese Gebetsformel so abgeändert: Vt res romanas perpetuo incolumes servent. *Val. Max. lib.* 4. 1. §. 10. D. Uebers.

Dichtern, *Horat. Od. II, 4.; IV, 1. 6.*, welche **Lustrum** bisweilen mit den griechischen **Olympiaden** verwechseln, die nur vier Jahre in sich begreifen. *Ovid. Pont. IV, 6. 5.; Martial. IV, 45.* Auch wird es für eine gewisse Periode von Jahren gebraucht. *Plin. II, 48.*

Der Census wurde in frühern Zeiten auf dem Forum gehalten; aber nach dem Jahr der Erb. der Stadt 320. in der Villa publica, welches ein groses, öfentliches Gebäude auf dem Campus Martius war, *Liv. IV, 22.*, das zu mancherlei Gebrauch diente, z. B. zur Wohnung für fremde Gesandten. *Liv. XXXIII, 24.; Varro de Re Rustica III, 2.; Lucan. II, 196.* Das Reinigungsopfer wurde immer auf dem Campus Martius verrichtet (lustrum conditum est). *Liv. I, 44.; Dionys. IV, 22.* Der Census wurde bisweilen ohne das Lustrum gehalten. *Liv. III, 22.*

I. Ursachen der Zusammenkünfte des Volks nach den Centurien.

In den Versammlungen des Volks nach den Centurien wurden Magistrate gewählt, Geseze gemacht und Gerichte *) gehalten.

Es

*) Diese Gerichte, welche von dem ganzen Volk in den Komitien gehalten wurden (Judicia populi *vel* Judicia ad populum), machten das **höchste Gericht** in Rom aus. Daher unterscheidet **Plautus** Judicia privata, publica und diejenigen, welche coram Populo gehalten wurden: Aut ad POPVLVM, aut in JVRE, aut ad JVDICEM res est. *Menaechm. IV, 2.; V, 18.* Die Volksgerichte würden zuerst in den Comitiis Curiatis gehalten. Aber nach der Einführung der Comitia Centuriata und Tributa in diesen Komitien. Der Konsul **P. Valer. Poplikola** ertheilte diese Gewalt, über die Verbrechen der römischen Bürger zu entscheiden, den Comitiis Centuriatis, indem er durch ein Gesez verordnete, daß

Es wurden darin alle die höhern ordentlichen Magistrate, die Konsuln, die Prätoren, die Censoren und bisweilen

von dem Ausspruch der Konsuln an das Volk appellirt werden dürfte. *Liv. II*, 8. Dieses Gesez wurde nachher mit den Legibus sacratis erneuert und bestätigt. *Cic. pro Sext.* 30. Von dieser Zeit an wurde auch vestgesezt, daß alle Res capitales, d. i. diejenigen, welche das Leben und die Freiheit (caput) der römischen Bürger betrafen, nur allein in den Comitiis Centuriatis, *Cic. Legg. III*, 4. und 19., und die Res non capitales, d. i. worauf eine Geldstrafe (mulcta) gesezt war, in den Comitiis Tributis abgethan und entschieden werden sollten. Das Volk entschied über alle Kapitalverbrechen, wegen welchen bei demselben von einem Magistrat eine Anklage erhoben wurde. So wurde P. Horatius (in den Comitiis Curiatis) wegen der Ermordung seiner Schwester, *Liv. I*, 26.; P. Sestius, weil er sich eines Mords verdächtig gemacht hatte, *Val. Max. VIII*, 1. 1.; K. Lukretius wegen Gelderpressungen (de repetundis), *Liv. XLIII*, 8.; K. Klaudius wegen des Hochverraths (de perduellione), *Liv. XLIII*, 18.; M. Acilius Glabrio wegen Veruntreuung öfentlicher Gelder (de peculatu), *Liv. XXXVII*, 54., und aus eben der Ursache P. und L. Scipio, *Liv. XXXVIII*, 50., wie auch L. Postumius, *Liv. XXV*, 3.; K. Scantinius wegen Knabenschänderei, *Val. Max. VI*, 1. 6.; Milo, weil er den Klodius ermordet hatte, *Ascon. Paedian. in Cic. pro Milone p.* 1315 *sq.*, beim Volk angeklagt. Aber doch pflegten insbesondere zwei Verbrechen, das crimen Majestatis und Peculatus, von dem Volk gerichtet zu werden. So wurde wegen des erstern über den M. Koriolanus (in den Comitiis Tributis), Sp. Kassius, T. Menenius, Sp. Servilius, Ap. Klaudius und andere; und wegen des leztern (ob Peculatum) über den M. Kamillus, M. Livius Salinator ꝛc. vom Volk Gericht gehalten. Beispiele davon hat Sigonius *de judic. III*, 2. gesammelt. Das gröste Verbrechen, das ein römischer Bürger begehen konnte, war das crimen Majestatis. Worin dasselbe bestund, zeigen

weilen Prokonsuln, *Liv. XXVI, 18.*, erwählt; ferner die Dezemvirn, die Kriegstribunen und ein Priester, welcher

rex

zeigen folgende Erklärungen: Quidquid adversus populum Romanum aut securitatem ejus commissum fuerat. *Vlpian. L. 1. §. 1. D. ad Leg. Jul. Majest.* Und Cicero: Majestas est amplitudo ac dignitas civitatis. Is eam minuit, qui exercitum hostibus populi Romani tradidit. *de Orat. II*, 39. Majestas est in imperiis atque in omni populi Romani dignitate, quam minuit is, qui per vim multitudinis rem ad seditionem vocavit. *Partit. Orat. XXX.* Majestatem is minuit, qui ea tollit, ex quibus rebus civitatis amplitudo constat. *Auctor ad Herenn. II*, 12. Jede offenbare Beleidigung des Volks und der Magistrate, und alles, was die Würde oder Sicherheit (dignitatem vel securitatem) des römischen Volks verlezte, war also ein Majestätsverbrechen. Von diesem Verbrechen wurde in spätern Zeiten das crimen Perduellionis unterschieden. Gundling *in Diss. de lege maiestatis* 1720. sagt, daß dieser Unterschied erst unter der Regierung des Augustus und Tiberius gemacht worden sei, nach dem Zeugnis des Tacitus *Ann. I*, 72. Perduellis hies in ältern Zeiten soviel, als *hostis*, *Varr. de L. L. IV*, 1.; *Festus voc.* HOSTIS, und duellum soviel, als bellum. Jeder machte sich also des Hochverraths (crimen Perduellionis) schuldig, der feindselige Absichten gegen die öfentliche Freiheit hegte (qui erat hostili in rempublicam animo). Beispiele davon finden sich *Liv. II*, 3. 4. 5. Wer daher keine feindseligen Absichten gegen den Staat hegte, aber doch die Sicherheit oder Würde des Volks oder der Magistrate verlezte, der war zwar kein Perduellis, aber ein Majestätsverbrecher. Der Perduellis durfte, wie der hostis, nicht betrauert werden. Der Ursprung dieser Gewohnheit ist *Liv. I*, 20., und ein Beispiel davon *Sueton. Tib.* 61. zu finden. Romulus scheint das erste Gesez gegen das Majestätsverbrechen gegeben zu haben, da er verordnete, daß Verräther, als den unterirdischen Göttern Geweihte, von jedermann ungestraft sollten getödtet werden können. *Dionys. Halic. Antiqu. II, p.* 84. Und nachher

wur-

rex sacrorum hies. Beinahe alle Geseze wurden in denselben auf den Vortrag der höhern Magistrate gemacht, und der Hochverrath, oder jedes Verbrechen gegen den Staat, gerichtet und bestraft (JVDICIVM PERDVELLIONIS); z. B. wenn jemand nach der Oberherrschaft strebte (crimen regni), *Liv. VI, 20.*, oder einen Bürger wie einen Feind behandelte. *Cic. in Verr. I, 5.* Endlich wurden auch Kriege in diesen Komitien beschlossen. *Liv. XXXI, 6. et 7.; XLII, 30.*

2. Die Magistrate, welche in den Komitien nach den Centurien den Vorsiz führten; der Ort, wo dieselben gehalten wurden; die Art, sie zusamm zu berufen, und die Personen, welche das Recht hatten, darin zu votiren.

Die Komitien nach den Centurien konnten nur von den höhern Magistraten, d. i. von den Konsuln, dem Prätor, dem Diktator und dem Interrex, gehalten werden; aber der leztere konnte sie nur dann halten, wenn Magi-

wurden in den XII Tafelgesezen die nächtlichen Zusammenkünfte in der Stadt bei Lebensstrafe verboten. *Porc. Latro Declam. adv. Catin. c. XIX.* Die andern Geseze de Majestate, als: die Lex *Gabinia*, *Appuleja*, *Varia*, *Cornelia*, *Julia* prior (vom K. Julius Cäsar) und *Lex Julia* posterior (vom Augustus) sehe man unten bei den Gesezen der Römer. Zulezt gaben die Kaiser Arkadius und Honorius sehr strenge Geseze gegen dieses Verbrechen. Man vergleiche Heineccii *Syntagma* Antiquitatum Romanarum *Jurispr. illustr. Lib. IV, Tit.* 18. §. 3. 24 *sqq.* — Von den Formalitäten, die vor und bei den Volksgerichten üblich waren, handelt unser Verfasser umständlich unten, wo er von der Gerechtigkeitspflege bei den Römern, und insbesondere von den Kriminalgerichten in den Versammlungen des Volks redet. D. Uebers.

Magistrate gewählt, nicht, wenn Geseze gegeben werden sollten.

Die Censoren versammelten das Volk nach den Centurien; aber diese Versammlungen wurden nicht eigentlich Komitien genannt, weil man darin nichts durch die Stimmen entschied. Die Prätoren konnten die Komitien nicht ohne Erlaubnis der Konsuln halten, wenn diese anwesend waren, *Liv. XXVII, 5.*, wohl aber in ihrer Abwesenheit, *Id. XLIII, 16.; XLV, 21.*, insonderheit der Praetor urbanus; auch ohne Zustimmung des Senats, wie aus der leztern Stelle des Livius erhellt.

Die Konsuln hielten die Komitien zur Wahl der Konsuln, der Prätoren, (denn die Prätoren konnten keine Komitien zur Wahl ihrer Nachfolger halten, *Cic. ad Att. IX, 9.*), und der Censoren. *Liv. VII, 22.; Cic. Att. IV, 2.*

Die Konsuln entschieden entweder durchs Loos, oder verglichen sich miteinander darüber, welcher von ihnen diese Komitien halten sollte (sorte *vel* consensu; sortiebantur *vel* comparabant). *Liv. passim.*

Die Komitien zur Wahl der ersten Konsuln wurden von dem Präfekt der Stadt, Spurius Lukretius, gehalten, *Liv. I, 60.*, welcher auch Interrex war. *Dionys. IV, 84.*

Man glaubt, daß bei der Wahl eines rex sacrorum die Komitien von dem Pontifex Maximus gehalten worden seien. Aber dies ist nicht völlig gewis.

Der präsidirende Magistrat hatte in den Komitien einen so grossen Einflus, daß es bisweilen von ihm heißt, er selbst habe die neuen Magistrate erwählt. *Liv. I, 60.; II, 2.; III, 54.; IX, 7.*

Wenn wegen Uneinigkeiten zwischen den Patriziern und Plebejern, oder zwischen den Magistraten, oder aus

andern Ursachen die Komitien zur Wahl neuer Magistrate nicht zur gehörigen Zeit und vor dem Ende des Jahres gehalten werden konnten, so kamen die Patrizier zusammen und ernannten (sine suffragio populi auspicato prodebant) einen Interrex aus ihrem eigenen Mittel. *Cic. pro Domo 14. et Ascon. in Cic.* Dieser regierte nur fünf Tage. Und auf dieselbe Art wurde alle fünf Tage immer ein anderer ernannt, bis wieder Konsuln gewählt waren, welche sodann unmittelbar ihr Amt antraten. Die Komitien wurden nicht immer gleich vom ersten Interrex gehalten; bisweilen vom zweiten, *Liv. IX, 7.; X, 11.;* bisweilen vom dritten, *Id. V, 31.*; bisweilen erst vom eilften, *Id. VII, 21.* In Abwesenheit der Konsuln wurde manchmal ein Diktator erwählt, um die Komitien zu halten. *Id. VII, 22.; VIII, 23.; IX, 7.; XXV, 2.*

Die Comitia Centuriata wurden immer ausserhalb der Stadt, gewöhnlich auf dem Campus Martius, gehalten, weil in ältern Zeiten das Volk bewafnet und in militärischer Ordnung (sub signis) in diese Versammlung kam, und es nicht erlaubt war, eine Armee in der Stadt zu kommandiren. *Liv. XXXIX, 15.; Gell. XV, 27.* Aber in spätern Zeiten hielt blos ein Korps Soldaten auf dem Janikulum Wache, wo eine Fahne aufgestekt war (vexillum positum erat), durch welche man, wenn sie weggenommen wurde, das Zeichen gab, daß die Komitien geschlossen seien. *Dio. XXXVII, 27. et 28.*

Die Comitia Centuriata pflegten gewöhnlich durch ein Edikt zusammberufen zu werden. Sie mußten wenigstens siebenzehn Tage vorher, ehe sie gehalten wurden, angesagt werden, (edici *v.* indici), damit das Volk Zeit hatte, zu überlegen, was es in den Komitien beschliesen sollte. Diese Zwischenzeit wurde TRINVNDINVM oder TRINVM NVNDINVM, i. e. tres nundinae, drei Markt-

Markttage, genannt, weil das Volk alle neun Tage vom Land in die Stadt kam, um daselbst zu kaufen und zu verkaufen. *Liv. III, 35.* (Nundinae a Romanis nono quoque die celebratae; intermediis ſeptem diebus occupabantur ruri, *Dionyſ. VII, V.*; reliquis ſeptem rura colebant. *Varr. de R. R. praef. 11.*). Aber an den Markttagen (nundinis) wurden keine Komitien gehalten, weil diese mit zu den Feiertagen (feriae) gehörten, an welchen keine öfentlichen Geschäfte mit dem Volk vorgenommen werden konnten, *Macrob. I, 16.* (ne plebs ruſtica avocaretur, damit es nicht von seinem gewöhnlichen Geschäfte, vom kaufen und verkaufen, abgehalten würde). *Plin. XVIII, 3.* Doch wurde dies nicht immer beobachtet. *Cic. Att. I, 14.*

Die Komitien zur Wahl neuer Magistrate wurden bisweilen auch auf den zunächst folgenden Komitialtag angesagt (in eum, quem primum diem comitialem habuit, comitia edixit). *Liv. XXIV, 7.*

Den Comitiis Centuriatis durften alle diejenigen beiwohnen, welche das vollkommene Bürgerrecht genossen, sie mochten in der Stadt oder auf dem Lande wohnen.

3. Die Kandidaten.

Diejenigen, welche öfentliche Ehrenämter suchten, wurden CANDIDATI genannt, von dem weisen Kleide, (a Toga *candida*), das sie trugen, und welches sie von den Walkern (fullones) glänzend weis machen liesen; denn alle reichen Römer trugen ein weises Kleid, wie es von Natur war (Toga alba). Dies glänzend machen war aber in ältern Zeiten durch ein Gesez verboten (ne cui album, *i. e.* cretam, in veſtimentum addere, petitionis cauſa, liceret) *Liv. IV, 25.*

Die Kandidaten trugen keine Tunika oder Unterkleid, entweder zum Zeichen der Demuth, oder um ihre auf der

Brust (adverso corpore) empfangenen Wunden besser zeigen zu können. *Plutarch. in Coriol.*

In den lezten Zeiten der Republik konnte niemand ein öfentliches Amt erhalten, der nicht anwesend war, und der sich nicht an den gesezmäßigen Tagen *), ehe die Komitien versammelt wurden, selbst gemeldet hatte, *Sall. Cat. 18.; Cic. Fam. XVI, 12.*, oder den die Magistrate abgewiesen hatten. Denn diese konnten, wenn sie wollten, sich weigern, einen in die Liste der Kandidaten einzutragen, (nomen accipere, *vel* rationem ejus habere); aber nicht ohne hinreichende Ursachen, *Liv. VIII, 15. XXIV, 7. et 9.: Val. Max. III. 8. 3.* Die von Seite der Konsuln entgegengestellten Hindernisse konnten aber vom Senat unwirksam gemacht werden. *Liv. III, 21.*

Eine geraume Zeit vor der Wahl suchten die Kandidaten durch mancherlei Künste und Schmeicheleien sich den Weg zur Gunst des Volks zu bahnen. *Cic. Att. I, 1.* Sie giengen von Haus zu Haus herum (ambiendo), faßten jeden, der ihnen begegnete, bei der Hand (prensando), redeten ihn sehr freundlich an, nannten ihn bei seinem Namen ꝛc.; daher sie auch gewöhnlich einen NOMENCLATOR bei sich hatten, der ihnen den Namen eines jeden leise ins Ohr sagte. *Hor. Ep. I, 6. 50. cet.* Daher nennt Cicero die Kandidaten natio officiosissima, *in Pis. 23.* An den Markttagen giengen sie in frühern Zeiten mitten unter das versammelte Volk, und stellten sich auf einen erhabenen Ort (in colle consistere), um von da aus von jedermann gesehen zu werden. *Macrob. Sat. I, 16.* Wenn sie zu gewissen Zeiten auf den Campus Martius giengen, so

*) D. i. drei Markttage vor den Komitien, (s. S. 166.), in welcher Zeit sich jeder bei den Magistraten melden und daselbst seinen Namen in die Liste der Kandidaten eintragen lassen mußte. D. Uebers.

so wurden sie von ihren Freunden und Klienten begleitet, welche man DEDVCTORES nannte. *Cic. de Pet. cons. 9.* Sie hatten auch Leute bei sich, welche Geld unter das Volk austheilten (DIVISORES, *Cic. Att. I, 17.; Suet. Aug. 3.*). Denn obschon dieses nach den Gesezen verboten war, so geschah es doch oft öfentlich, und einmal, zum Nachtheil des Cäsars, sogar mit Billigung des Kato. *Suet. Jul. 19.* Ausserdem gebrauchten sie auch Leute, welche mit dem Volk um ihre Stimmen handelten, (INTERPRETES), und andere, in deren Hände sie das versprochene Geld niederlegten, und die (SEQVESTRES) genannt wurden. *Cic. Act. in Verr. I, 8. et 12.* Bisweilen traten die Kandidaten in Partheien (coitiones), um die Bemühungen der übrigen Kompetenten zu vereiteln (ut honore dejicerent). *Cic. Att. II, 18.; Liv. III, 35.*

Von denjenigen, welche einem Kandidaten entgegen waren, sagte man: ei refragari, und von denen, welche einen begünstigten, suffragari *vel* suffragatores esse; daher suffragatio, ihre Verwendung, Begünstigung. *Liv. X, 13.* Von denjenigen, welche es dahin brachten, daß einer erwählt wurde, sagte man: ei praeturam gratia campestri capere, *Liv. VII, 1.*, oder eum trahere; z. B. Pervicit Appius, ut dejecto Fabio, fratrem traheret, *Liv. XXXIX, 32.*; und von denjenigen, welche es verhinderten, daß einer nicht gewählt wurde, a consulatu repellere. *Cic. in Cat. I, 10.*

4. Die Art, wie die Geseze in Vorschlag gebracht und der Tag zu den Gerichten über Staatsverbrecher bestimmt wurde.

Wenn in den Comitiis Centuriatis ein Gesez eingeführt werden sollte, so berathschlagte sich der Magistrat, der es in Vorschlag bringen wollte (laturus *v.* rogaturus),

rus), mit seinen Freunden und andern verständigen Männern darüber, ob dasselbe für den Staat heilsam und mit den Gewohnheiten der Vorfahren übereinstimmend sei, und schrieb es dann zu Haus nieder. Hierauf legte er dasselbe dem Senat vor, und lies es mit Genehmhaltung desselben (ex SCto) während drei Markttagen öfentlich anschlagen (publice v. in publico proponebat; promulgabat, *quasi* provulgabat, *Festus*), um dem Volk Zeit und Gelegenheit zu geben, es zu lesen und in Ueberlegung zu nehmen. Unter dieser Zeit las er es selbst (legislator), und einer von seinen Freunden, der Beredtsamkeit besas, und AVCTOR legis oder SVASOR genannt wurde, alle Markttage ab (recitabat) und empfahl es dem Volk (suadebat), während daß andere es misbilligten und öfentlich dagegen redeten (dissuadebant). Aber in frühern Zeiten wurden alle diese Formalitäten nicht beobachtet. Man findet, daß ein Gesez gleich am folgenden Tag, nachdem es in Vorschlag gebracht worden war, eingeführt wurde. *Liv. IV, 24.*

Bisweilen sprach der Magistrat selbst gegen das von ihm vorgeschlagene Gesez, wenn er es auf Befehl des Senats und nicht nach seinem eigenen Gutbefinden, in Vorschlag gebracht hatte. *Cic. Att. I, 14.*

Auf gleiche Weise mußte die Anklage, wenn einer des Hochverraths wegen gerichtet werden sollte, (cum dies perduellionis dicta est, cum actio perduellionis intendebatur, *Cic.*, *vel* cum aliquis capitis v. — te anquireretur, *Liv.*), eben so lange Zeit öfentlich angeschlagen (promulgatur rogatio de mea pernicie, *Cic. pro Sext. 20.*), und der Tag des Gerichts bestimmt werden (prodita die, qua judicium futurum sit, *Cic.*). In der Zwischenzeit veränderte der Beklagte (REVS) seine Kleidung, legte alle Arten von Schmuk ab, lies seine Haare und seinen Bart wach-

wachsen (promittebat), und in diesem schmuzigen Aufzug (sordidatus) gieng er überall herum und suchte sich das Volk geneigt zu machen (homines prensabat). Seine nächsten Verwandten und Freunde thaten das nämliche. *Liv. passim.* Diese Gerichte waren insgemein kapital, *Liv. VI, 20.*; doch nicht immer. *Id. XLIII, 16.*; *Cic. pro Dom. 32.* Siehe *Lex Porcia.*

5. Die Art, wie die Auspizien gehalten wurden.

Am Tage der Komitien bezog der Magistrat, welcher in denselben den Vorsiz führte (qui iis praefuturus erat), in Gesellschaft eines Augurs (augure adhibito), vor der Stadt ein Zelt (tabernaculum cepit), um die Auspizien zu beobachten (ad auspicia captanda *vel* ad auspicandum). Diese nennt Cicero AVGVSTA CENTVRIARVM AVSPICIA, *pro Mil. 16.* Daher der Campus Martius consularibus comitiis consecratus, *Cic. in Cat. IV, 1.*, und die Komitien selbst AVSPICATA, *Liv. XXVI, 2.*, genannt wurden.

Wenn das TABERNACVLVM, welches vielleicht mit templum oder arx, dem zur Beobachtung der Auspizien (ad inaugurandum, *Liv. I, 7. et 18.*) gewählten Ort, einerlei ist, nicht auf die gehörige Art bezogen worden war (parum recte captum esset), so wurden alle Schlüsse in den Komitien für ungültig gehalten (pro irrito habebantur). *Liv. IV, 7.* Daher die gewöhnlichen Erklärungen der Augurn (augurum solemnis pronuntiatio): VITIO TABERNACVLVM CAPTVM; VITIO MAGISTRATVS CREATOS vel VITIOSOS; VITIO LEGEM LATAM; VITIO DIEM DICTAM. *Cic. et Liv. passim.* Und die alten Römer waren in diesem Stük so skrupulös, daß, wenn die Augurn einige Zeit nachher erklärten, daß die Auspizien nicht gehörig gehalten wor-

worden seien (vitium obvenisse, *Cic.*, in auspicio vitium fuisse, *Liv.*), die Magistrate ihre Aemter wieder niederlegen mußten (utpote vitiosi, *v.* vitio creati), und dieses sogar dann, wenn sie dieselben schon einige Monate angetreten hatten. *Liv. ibid.*; *Cic. de N. Deor. II, 14.*

Wenn bei den Auspizien nichts gegen die angenommene Regel vorgefallen war, so hiesen die Magistrate SALVIS AVSPICIIS creati. *Cic. Phil. II, 33.*

Wenn der Konsul den Augur auffoderte, den Auspizien mit beizuwohnen (in auspicium adhibebat), so sagte er: Q. FABI, TE MIHI IN AVSPICIO ESSE VOLO; und der Augur antwortete: AVDIVI. *Cic. de Divin.*

Es gab zweierlei Arten von Auspizien, welche zu den Comitiis Centuriatis gehörten. Die eine bestund in der Beobachtung der Erscheinungen am Himmel (servare de coelo *vel* coelum), als Bliz, Donner ꝛc., welche die vornehmste war. Die andere bestund in der Beobachtung der Vögel. Die Vögel, welche durch den Flug Anzeigen gaben, wurden PRAEPETES, und diejenigen, welche durch ihren Gesang vorbedeutend waren, OSCINES genannt. Daher die Redensart: si avis occinuerit, *Liv. VI, 41.; X, 40.* Wenn die Anzeigen günstig waren, so sagte man von den Vögeln: ADDICERE vel ADMITTERE; im Gegentheil aber: ABDICERE, NON ADDICERE vel REFRAGARI.

Vorbedeutungen wurden auch aus dem Fressen der Hühner genommen. Derjenige, welcher dieselben aufbewahrte und verpflegte, hies PVLLARIVS. Wenn sie langsam aus ihrem Kefich (ex cavea) herauskamen und nicht fressen wollten, so war dies ein böses Anzeigen, *Liv. VI, 41.*; wenn sie aber begierig frassen, so daß etwas aus ihrem Mund auf die Erde fiel (terram paviret,

i. e.

i. e. feriret), so wurde dies TRIPVDIVM SOLISTIMVM (quasi terripavium *vel* terripudium, *Cic. Div.* *II*, *34.*; *Festus in Puls.*) genannt, *Liv. X*, *40.*; *Plin. X*, *21. f. 24.*, und für eine sehr gute Vorbedeutung (auspicium egregium *vel* optimum) angesehen. *Ibid.*

Wenn der Augur die Auspizien für unverwerflich erklärte (omni vitio carere), d. i. daß die Komitien ohne Anstand gehalten werden dürften, so sagte er: SILENTIVM ESSE VIDETVR, *Cic. de Div. II*, *34.*; im Gegentheil aber sagte er: ALIO DIE, *Cic. de Leg. II*, *12.*, und dann konnten die Komitien an diesem Tag nicht gehalten werden. Daher: Papirio legem ferenti triste omen diem diffidit, *i. e.* rem in diem posterum rejicere coegit. *Liv. IX*, *38.*

Diese Aussage des Augurs wurde NVNTIATIO oder obnuntiatio genannt. Daher sagt Cicero von den Augurn: NOS NVNTIATIONEM SOLAM HABEMVS; AT CONSVLES ET RELIQVI MAGISTRATVS ETIAM SPECTIONEM, *v.* inspectionem, *Phil. II*, *32.* Aber Festus scheint das Gegentheil zu behaupten (in voce SPECTIO), und die Ausleger sind nicht einerlei Meinung, wie beide in Vereinigung zu bringen seien. Man nimmt in beiden Stellen eine verschiedene Lesart an. *Vid. Abram. in Cic. et Scaliger. in Fest.*

Auch ein anderer Magistrat, der mit dem, welcher den Vorsiz führte, eine gleiche oder eine grösere Gewalt hatte, konnte die Auspizien halten. Dies geschah vornämlich, wenn einer eine Wahl oder die Einführung eines Gesezes hintertreiben wollte. Wenn ein solcher Magistrat aussagte: SE DE COELO SERVASSE, daß er habe donnern hören oder blizen sehen, so nannte man dies OBNVNTIARE (augur auguri, consul consuli obnuntiavisti. *Cic.*)

Cic.), welches er mit den Worten: ALIO DIE, that; worauf die Komitien, nach der Lex Aelia et Fusia, aufgehoben (dirimebantur), und auf einen andern Tag ausgesezt wurden. Daher obnuntiare concilio *aut* comitiis, sie hintertreiben, aufschieben; und dies geschah sogar, wenn der Magistrat diese Erscheinungen nicht wirklich wahrgenommen, sondern nur vorgegeben hatte (si auspicia ementitus esset), weil man glaubte, daß er durch seine Aussage eine religiöse Verbindlichkeit auf das Volk gelegt habe (religione obstringere), die durch ein Unglük, das den Staat, oder ihn selbst treffen würde, ausgesöhnt werden müßte. *Cic. Phil. II, 33.* Daher gebrauchte man in dem Edikt, wodurch die Komitien zusammberufen wurden, gewöhnlich die Formel: NE QVIS MINOR MAGISTRATVS DE COELO SERVASSE VELIT, welche Einschränkung Klodius in seinem Gesez gegen den Cicero auf alle Magistrate ausdehnte. *Dio. XXXVIII, 13.*

Die Komitien wurden auch unterbrochen, wenn jemand während denselben von der hinfallenden Krankheit oder Epilepsie befallen wurde, welche daher den Namen MORBVS COMITIALIS erhalten hat; oder wenn ein Volkstribun durch das Wort VETO feierlich dagegen protestirte, *Liv. VI, 35.* Ferner, wenn ein Magistrat, der mit dem präsidirenden gleiche Gewalt hatte, den Fortgang derselben dadurch hinderte, daß er den ganzen Tag mit Reden hinbrachte, die Feste der Lateiner ansagte ꝛc. *Cic. ad Fratr. II, 6.*; und endlich, wenn die Fahne auf dem Janikulum abgerissen wurde, wie dies in dem Gericht über den Rabirius von dem Prätor Metellus geschah. *Dio. lib. XXXVII, 27.*

Die Komitien wurden gleichfalls aufgehoben, wenn ein Gewitter entstund. Doch wurde dann die Wahl der Magistrate, welche schon erwählt waren, nicht ungültig

tig gemacht, (ut jam creati non vitiosi redderentur), *Liv. XL, 59.; Cic. de Divin. II, 18.;* ausgenommen, wenn die Komitien die Wahl neuer Censoren betrafen.

6. Die Art, wie die Komitien nach den Centurien gehalten wurden.

Wenn nichts die Komitien verhinderte, so kam das Volk am bestimmten Tag auf dem Campus Martius zusammen. Der Magistrat, welcher den Vorsiz führte, saß in seinem kurulischen Stuhl auf einem Tribunal (pro tribunali), *Liv. XXXIX, 32.*, und verrichtete, ehe er sich an das Volk wandte, ein Gebet, *Liv. XXXIX, 15.*, welches ihm der Augur vorsagte, (augure verba praeeunte, *Cic.*). Dann hielt er eine Rede an das Volk über den Gegenstand, welchen die Versammlung in Berathschlagung nehmen sollte.

Wenn Magistrate zu wählen waren, so wurden die Namen der Kandidaten abgelesen. Aber in frühern Zeiten konnte das Volk wählen, wen es wollte, die Personen mochten anwesend oder abwesend sein, und sich selbst als Kompetenten gemeldet haben, oder nicht. *Liv. passim.*

Wenn die Versammlung die Einführung eines Gesezes zum Zweck hatte, so wurde dasselbe von einem Herold abgelesen, welchem es ein Sekretair diktirte (subjiciente scriba), und mehrere Personen konnten für und wider dasselbe reden. *Liv. XL, 21.* Ein ähnliches Verfahren wurde auch bei den Gerichten beobachtet, weil die Anfrage an das Volk wegen Bestrafung eines Verbrechers auf eben die Art geschah, wie bei der Einführung eines Gesezes. Daher irrogare poenam *vel* mulctam, Strafe verhängen oder auflegen.

Gewöhn-

Gewöhnlich geschahen die Anfragen an das Volk (omnes rogationes) mit den Worten: VELITIS, JVBEATIS, QVIRITES, und dies hies auf Seite des Volks, zu Rathe gezogen, oder gefragt werden (consuli *vel* rogari), und auf Seite der Konsuln, das Volk zu Rathe ziehen, oder bei demselben Anfrage halten. *Cic. et Liv. passim.* Daher jubere legem *vel* rogationem, ein Gesez genehmigen, einführen; vetare, verwerfen; rogare magistratus, erwählen. *Sall. Jug. 29.* So jussa et vetita populi *in jubendis* v. *sciscendis legibus*, *Cic. de Legg.* Quibus, sc. *Silano* et *Murenae*, consulatus, *me rogante*, datus est. *Id. pro Mur. 1.* Sodann sagte der Magistrat: SI VOBIS VIDETVR, DISCEDITE, QVIRITES; oder ITE IN SVFFRAGIVM, BENE JVVANTIBVS DIIS, ET, QVAE PATRES CENSVERVNT, VOS JVBETE. *Liv. XXXI, 7.* Worauf sich das Volk, das gewöhnlich vermischt untereinander stund, in seine Tribus und Centurien absonderte. *Ascon. in Cic. pro Corn. Balbo.* Daher sagte man von dem Magistrat: mittere populum in suffragium, und vom Volk: inire *vel* ire in suffragium. *Cic. et Liv. passim.*

In frühern Zeiten wurden die Centurien, nach der Anordnung des Servius Tullius, zum Stimmgeben aufgerufen; zuerst die Equites und dann die Centurien der ersten Klasse ꝛc. Aber in der Folge wurde es durchs Loos bestimmt, (SORTITIO fiebat), in welcher Ordnung sie votiren sollten. Wann dieses zuerst geschah, ist ungewis. Die Namen der Centurien wurden in einen Topf geworfen (in sitellam; sitella defertur, *Cic.* Sitella allata est, ut sortirentur. *Liv. XXV, 3.*), und dann der Topf geschüttelt, damit die Loose gleich zu liegen kamen (sortibus aequatis). Die Centurie, deren Loos zuerst herauskam, votirte zuerst, und man nannte sie daher

PRAE-

PRAEROGATIVA. *Liv. V, 18.* Die Centurien, welche zunächst darauf folgten, hiesen PRIMO VOCATAE, *Liv. X, 15. et 22.*; die übrigen JVRE VOCATAE. *Liv. XXVII, 6.* Aber gewöhnlich nannte man alle Centurien jure vocatae, ausgenommen die praerogativa. Das Votum derselben wurde für sehr wichtig gehalten (ut nemo unquam prior eam tulerit, quin renuntiatus sit. *Cic. pro Planc. 20.; Divin. II, 40.; Mür. 18.*). *Liv. XXVI, 22.* Daher Praerogativa für ein Zeichen oder Unterpfand, für eine günstige Vorbedeutung oder Anzeige einer künftig zu geschehenden Sache gesezt wird: Supplicatio est praerogativa triumphi, *Cic. Fam. XV, 5.* So *Act. Verr. 9.; Plin. VII, 16.; XXXVII, 9. f. 46.;* für Beispiel, Exempel, *Liv. III, 51.*, für Wahl, *Id. XXI, 3.*, oder Gunst, *Id. XXVIII, 9.*, und bei spätern Schriftstellern für ein besonderes oder ausschliesendes Privilegium.

Man glaubt, daß, wenn in den Comitiis Centuriatis von Tribus die Rede ist, die Tribus, nachdem die Centurien denselben einverleibt worden waren, zuerst loßten; daß diejenige Tribus, welche zuerst herausgezogen wurde, PRAEROGATIVA TRIBVS hies, und daß sodann die Centurien dieser Tribus durchs Loos ausmachten, welche von ihnen praerogativa Centuria sein sollte. Andere sind der Meinung, daß in diesem Fall die Namen der Tribus und Centurien ohne Unterschied für einander gesezt werden. Aber Cicero nennt eine Centurie pars tribus, und, was dabei merkwürdig ist, in den Comitiis Tributis, *pro Planc. 20.*

Anfänglich votirten die Bürger mündlich, und es scheint, daß sie sich, wenn Magistrate gewählt wurden, der Formel bedient haben: CONSVLES cet. NOMINO vel DICO, *Liv. XXIV, 8. et 9.*; bei der Einführung

neuer Geseze aber: VTI ROGAS, VOLO vel JVBEO. *Cic. de Legg. II, 10.*

Bisweilen schlug derjenige, welchen die praerogativa Centuria zum Konsul rc. ernannt hatte, die Wahl aus, *Liv. V, 18.; XXVI, 22.;* oder der präsidirende Magistrat verwarf dieselbe, und suchte sie durch eine Rede zu hintertreiben. Die Centurie wurde dann durch einen Herold aufs neue zum Stimmgeben aufgerufen (in suffragium revocata, auf diese Weise: REDITE IN SVFFRAGIVM. *Liv. ibid.*), und die übrigen folgten gewöhnlich ihrer Meinung (auctoritatem praerogativae secutae sunt; eosdem consules ceterae Centuriae sine variatione ulla dixerunt). *Liv. XXIV, 8. et 9.* Eben so findet man, daß oft ein Vorschlag, welchen beinahe alle Centurien verworfen hatten, an einem andern Tag (alteris Comitiis) auf diese Weise einmüthig durchgegangen ist, wie z. B. der Vorschlag wegen Erklärung des Kriegs gegen den Philipp: AB HAC ORATIONE IN SVFFRAGIVM MISSI, VT ROGARAT, BELLVM JVSSERVNT. *Liv. XXXI, 8.*

Aber in spätern Zeiten wurde, um die Stimmen des Volks freier zu machen, durch verschiedene Geseze, welche man LEGES TABELLARIAE nannte, verordnet, daß mit Täfelchen votirt werden sollte. Dies geschah zuerst bei den Wahlen der Magistrate, vermöge des Gabinischen Gesezes, welches A. V. 614. gemacht wurde, *Cic. de Amic. 12.; Plin. Ep. III, 20.*, und zwei Jahre nachher, zufolge des Kassischen Gesezes, in allen Gerichten, das Gericht über den Hochverrath ausgenommen, *Cic. Brut. 25. et 27.*; bei der Einführung neuer Geseze, zufolge des Papirischen Gesezes, A. V, 622., und zulezt auch, vermöge des Cölischen Gesezes, A. V. 630., in den Gerichten über den Hochverrath, welcher in dem Gabini-

binischen Gesez ausgenommen worden war *Cic. de Legg. III, 16.* Die Absicht dieser Geseze war, den Einflus des Adels zu schwächen. *Ibid. et Cic. Planc. 6.*

Wenn die Centurien von einem Herold aufgefodert worden waren, sich in Ordnung zu stellen, so begaben sie sich von dem Plaz, wo sie stunden, in das SEPTVM oder OVILE, welches ein mit Schranken umgebener Ort war (locus tabulatis inclusus), der sich nahe bei dem Tribunal des Konsuls befand. Daher werden sie intro vocatae, sc. *in ovile*, genannt. *Liv. X, 13.* Zu demselben führte ein schmaler, von der Erde erhöhter, Zugang, PONS oder PONTICVLVS genannt, über welchen eine Centurie nach der andern gieng. *Suet. Jul. 80.* Daher wird von alten, sechzigjährigen Männern (Sexagenarii) gesagt: DE PONTE DEJICI, und man nannte sie DEPONTANI, weil sie nach diesem Alter frei von öfentlichen Geschäften waren. *Varro et Festus.* Cicero macht darauf eine Anspielung, *Rosc. Am. 35.* Aber Varro und Festus geben dieser Redensart eine ganz verschiedene Ableitung.

Es waren wahrscheinlich so viel Pontes und Septa oder Ovilia, als Tribus und Centurien. Daher Cicero gewöhnlich in der mehrern Zahl davon redet. Z. E. Pontes Lex Maria fecit angustos, *de Legg. III, 17.* Operae Clodianae pontes occuparunt, *Att. I, 14.* Caepio cum bonis viris impetum facit, pontes dejicit, *ad Herenn. I, 12.* Cum Clodius in Septa irruisset, *pro Mil. 15.* Eben so Lukan: Miserae maculavit ovilia Romae, *Pharsal. II, 197.*

Einige meinen, daß jede Tribus und Centurie in ihrem eigenen Ovile votirt habe. *Serv. in Virg. Ecl. I, 34.* Aber dieses scheint mit dem, was wir bei andern Schriftstellern lesen, nicht bestehen zu können.

Am Eingang der Brüke erhielt jeder Bürger von dazu aufgestellten Personen, DIRIBITORES oder distributores genannt, Täfelchen (tabulae *v.* tabellae), auf welche, wenn Magistrate gewählt werden sollten, die Namen der Kandidaten geschrieben wurden, nicht die ganzen Namen, sondern nur die Anfangsbuchstaben, *Cic. pro Dom.* 43.; und es scheint, daß jeder so viel Täfelchen bekommen habe, als Kandidaten waren. Wir lesen, daß andere Täfelchen, als man ausgetheilt hatte, eingelegt worden sind, welche vom Haus mitgebracht werden mußten, *Suet. Jul.* 80.; aber da man wenig darauf achtete, so geschah es selten. Eben dieses fand auch unter den Kaisern statt, da das Recht, Magistrate zu wählen, von dem Volk auf den Senat übertragen worden war. *Plin. Ep. IV*, 25.

Wenn ein Gesez oder sonst eine Verordnung zu machen war, z. B. wenn ein Krieg erklärt werden sollte, so erhielt jeder zwei Täfelchen. Auf einem von denselben stunden die Buchstaben V. R., *i. e.* VTI ROGAS, *sc.* volo *vel* jubeo, ich billige das Gesez, und auf dem andern der Buchstabe A., *i. e.* ANTIQVO, *i. e.* Antiqua probo, nihil novi statui volo, ich will, daß es beim Alten bleibe und kein neues Gesez eingeführt werde. *) *Cic. Att. I*, 14. Daher antiquare legem, ein Gesez verwerfen.

Von diesen Täfelchen warf jeder eines, welches er wollte, in einen Kasten (in cistam) am Eingang des Ovile, welcher ihnen von den ROGATORES gezeigt wurde, die die Täfelchen absoderten, so wie sie in ältern Zeiten,

*) In den Gerichten bekam jeder Bürger drei Täfelchen. Auf dem ersten stund der Buchstabe A, *i. e.* absolvo; auf dem andern der Buchstabe C, *i. e.* condemno; und auf dem dritten N. L., *i. e.* non liquet, die Sache ist mir zweifelhaft. *Gell. XIV*, 2.

D. Uebers.

Zeiten, da man mündlich (viva voce) votirte, die Bürger um ihre Stimmen fragten. *Cic. de Divin. I, 17.; II, 35.; N. D. II, 4.* Sodann nahmen gewisse Personen, CVSTODES genannt, welche darauf sehen mußten, daß beim Loosen und Votiren (in sortitione et suffragiis) kein Betrug vorgieng, die Täfelchen heraus (educebant), und zählten die Vota, indem sie dieselben mit Punkten auf einer Tafel bemerkten. Dies nannte man DIRIMERE suffragia, oder DIREMPTIO suffragiorum. *Lucan. V, 393.* Daher die Redensart: omne punctum ferre, für: omnibus suffragiis renuntiari, alle Stimmen erhalten *). Was die Mehrheit beschlos, das wurde durch einen Herold als das Votum dieser Centurie ausgerufen. Derjenige, welcher dem Konsul das Votum seiner Centurie bekannt machte (qui *centuriam suam* rogavit, et ejus suffragium *retulit; vel* Consules a centuria sua creatos renuntiavit, retulit), wurde ROGATOR genannt. *Cic. ib. et de Orat.* Auf diese Weise wurde eine Centurie nach der andern aufgerufen, bis durch eine Mehrheit derselben die Sache entschieden war; und was diese beschlos, mußte gelten.

Die Diribitores, Rogatores und Custodes waren gewöhnlich Personen vom ersten Rang, und Freunde der Kandidaten oder Beförderer des einzuführenden Gesezes, welche dieses Geschäfte freiwillig übernahmen. *Cic. in Pis. 15.; post red. in Sen. 11.* Augustus soll 90 Ritter zu Custodes oder Rogatores (ad custodiendas cistas suffragiorum) bestellt haben. *Plin. XXXIII, 2. f. 7.*

Wenn die Stimmen einer Centurie gleich waren, so wurde das Votum derselben nicht ausgerufen, sondern für nich-

*) Daher Punctum für Beifall, Billigung überhaupt gesezt wird: Omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci: *Hor. art. poet. v. 340.; Ep. II, 2. v. 99.; Cic. pro Mur. 34.; Tusc. disp. II, 26.* D. Uebers.

nichtig angesehen, ausser in den Gerichten, wo die Centurie, welche durch seine Mehrheit für die Verdammung des Angeklagten gestimmt hatte, angesehen wurde, als hätte sie ihn freigesprochen.

Der Kandidat, welcher die meisten Stimmen erhalten hatte, wurde sogleich von dem präsidirenden Magistrat gerufen, und nach Verrichtung eines feierlichen Gebetes und Ablegung des Eides seine Erwählung von einem Herold bekannt gemacht (renuntiatus est.*) *Cic. pro leg. Manil. 1.; pro Mur. 1.; in Rull. II, 2.* Worauf ihn dann seine Freunde und Anhänger mit grosem Pomp nach Haus begleiteten.

Man hielt es für eine grose Ehre, zuerst ausgerufen worden zu sein. *Cic. pro leg. Manil. 1.*

Diejenigen, welche zu Konsuln erwählt worden waren, schmückten gewöhnlich die Bildnisse ihrer Vorfahren mit Lorbeerkränzen. *Cic. Mur. 41.*

Wenn einer das Votum einer Centurie erhielt, so hies dies: ferre centuriam; und non ferre *vel* perdere, es

*) Wenn z. B. ein Kandidat zum Konsul ernannt worden war, so geschah zuerst von dem vorsitzenden Konsul, unter Anrufung der Götter, die feierliche Ernennung desselben zu seinem Amt, welches RENVNTIATIO CONSVLIS hies; und sodann der Ausruf des Präko (proclamatio praeconis). Wenn diese feierliche Ernennung (renunciatio) nicht erfolgte, so war die Wahl ungültig, wovon einige merkwürdige Beispiele vorhanden sind. *Vellej. Pat. II, 29.; Val. Max. l. 3, c. 8. §. 3.* Die Worte des Eides, welchen die neuerwählten Konsuln schwören mußten, lauteten: Se toto magistratus et imperii tempore nihil facturos contra leges, neque passuros, ut aut populi romani libertas, aut reipublicae majestas quocunque modo laedatur, aut detrimentum accipiat. Vgl. *Plin. Paneg. 64.* S. v. Cilano ausführl. Abhandl. der röm. Alterth. 1 Th. D. Uebers.

es nicht bekommen. So ferre repulsam, das gesuchte Amt nicht erhalten; aber ferre suffragium *vel* tabellam, votiren. Z. E. Meis Comitiis non tabellam vindicem tacitae libertatis, sed vocem vivam tulistis. *Cic. in Rull. II, 2.*

Von den Magistraten, welche in den Comitiis Centuriatis gewählt wurden, sagte man: fieri, creari, declarari, nominari, dici, renuntiari, designari cet.

Bei der Wahl der Magistrate machte man gewöhnlich den besondern Beisaz, um ihre vollkommene Wahlfähigkeit anzuzeigen: VT QVI OPTIMA LEGE FVERINT; OPTIMO JVRE; EO JVRE, QVO QVI OPTIMO. *Festus* in OPTIMA LEX. *Cic. in Rull. I, 11.; Phil. XI, 12.; Liv. IX, 34.*

Wenn ein Gesez durchgieng, so sagte man von demselben PERFERRI, und von den Centurien, welche für dasselbe votirten, LEGEM JVBERE, *v.* ACCIPERE, von denjenigen aber, welche gegen dasselbe stimmten: ANTIQVARE, VETARE, *v.* NON ACCIPERE. Lex ROGATVR, dum fertur; ABROGATVR, dum tollitur; DEROGATVR legi, *v.* de lege, cum per novam legem aliquid veteri legi detrahitur; SVBROGATVR, cum aliquid adjicitur; OBROGATVR, cum nova lege infirmatur. *Vlpian. et Festus.* Vbi duae contrariae leges sunt, semper antiquae obrogat nova, das neue macht das alte unkräftig. *Liv. IX, 34.*

Zween Anhänge wurden gewöhnlich allen Gesezen beigefügt: 1. SI QVID JVS NON FVIT ROGARI, VT EJVS HAC LEGE NIHIL ESSET ROGATVM; 2. SI QVID CONTRA ALIAS LEGES EJVS LEGIS ERGO LATVM ESSET, VT EI, QVI EAM LEGEM ROGASSET, IMPVNE ESSET, *Cic. Att. III, 23.* Diesen leztern Punkt (caput) nennt Cicero in dem Geseze des Klodius gegen ihn selbst TRANSLATITIVM.

TITIVM, weil er aus ältern Gesezen entlehnt war. *Ibid.*

Auch pflegte diese Verordnung beigesezt zu werden: NE QVIS PER SATVRAM ABROGATO, *i. e.* per legem, in qua conjunctim multis de rebus una rogatione populus consulebatur. *Festus.* Daher: Exquirere sententias per saturam, *i. e.* passim, sine certo ordine. *Sallust. Jug.* 29. In vielen Gesezen wurde dieser Beisaz gemacht: QVI ALITER vel SECVS FAXIT V. FECERIT, SACER ESTO, *i. e.* ut caput ejus, cum bonis *vel* familia, alicui deorum consecraretur *v.* sacrum esset, daß es erlaubt sei, den Uebertreter ungestraft zu tödten. *Liv. II, 8.; III, 55.; Cic. pro Balb.*

Wenn ein Gesez gemacht worden war, so wurde es in Erz gegraben und in das Aerarium gebracht. Man pflegte es auch an einem öfentlichen Ort aufzuhängen, wo es leicht konnte gelesen werden (unde de plano, d. i. von der Erde, legi posset). Daher: In Capitolio legum aera liquefacta. *Cic. Cat. III, 8.* Nec verba minacia fixo aere legebantur. *Ovid. Met. I, 3.* Fixit leges pretio atque refixit, machte und hob sie wieder auf. *Virg. Aen. VI, 622.*

Als nach dem Jahr der Erbauung der Stadt 598. die Konsuln zuerst anfiengen, ihr Amt am ersten Januar zu übernehmen, so wurden die Komitien zur Wahl derselben gegen das Ende des Julius oder zu Anfang des Augusts gehalten, ausgenommen, wenn sie wegen der Protestationen der Magistrate oder wegen ungünstigen Auspizien aufgeschoben werden mußten. Zur Zeit des ersten punischen Kriegs traten die Konsuln ihr Amt an den Idus des Monats März an, und wurden im Januar oder Februar erwählt. *Liv. passim.* Die Prätoren wurden immer nach den Konsuln erwählt, bisweilen an dem nämli-

chen

chen Tag, *Liv. X, 22.*, bisweilen einen oder mehrere Tage nachher, *Id.* Von der Zeit ihrer Erwählung an bis zum Antrit ihres Amtes hiesen sie DESIGNATI.

Die Komitien zur Einführung neuer Geseze oder zu den Gerichten konnten an jedem gesezmäsigen Tag gehalten werden.

Die Versammlungen des Volks nach den Tribus.

(COMITIA TRIBVTA).

In diesen Versammlungen votirte das Volk nach den Tribus, in welche es, in Gemäsheit der verschiedenen Regionen der Stadt (ex regionibus et locis), eingetheilt war. *A. Gell. XV, 27.*

Der Name Tribus kommt entweder daher, weil ursprünglich nur drei Tribus waren (a numero ternario), oder von der Bezahlung des Tributs (a tributo), *Liv. I, 43.*, oder, wie andere meinen, von τριττυς, tertia pars tribus apud Athenienses, *Aeolice* τριπτυς, *unde* TRIBVS.

Die ersten drei Tribus hiesen RAMNENSES oder Ramnes, TATIENSES oder Titienses und LVCERES. Die erste hatte ihren Namen vom Romulus, und begriff die Bürger in sich, welche auf dem Berg Palatinus wohnten; die zwote vom Titus Tatius, zu welcher die Sabiner, die auf dem Berg Kapitolinus wohnten, gehörten; und die dritte von einem gewissen Lukumo, einem Tuscier, oder vielmehr von dem Hain (a luco), welchen Romulus zu einer Freistatt gemacht hatte (asylum retulit, *Virg. Aen. VIII, 342.*); zu dieser gehörten alle Fremde, die Sabiner ausgenommen. Jede

von diesen Tribus hatte anfänglich ihren eigenen Tribun oder Vorsteher (Tribunus *vel* Praefectus), *Dionyſ. IV*, *14.*, und ihren eigenen Augur. *Liv. X*, *6.*

Tarquinius Priſkus verdoppelte die Anzahl der Tribus, behielt aber die alten Namen bei, ſo daß ſie Ramnenſes primi und Ramnenſes ſecundi oder poſteriores cet. genannt wurden.

Da aber die Luceres in kurzer Zeit die übrigen der Anzahl nach ſehr weit überſtiegen, ſo machte Servius Tullius eine neue Einrichtung, und theilte die Bürger in Tribus, nicht ihrem Herkommen nach, ſondern nach der Gegend, wo ſie wohnten.

Er theilte die Stadt in vier Regionen oder Bezirke, welche PALATINA, SVBVRBANA, COLLINA und ESQVILINA hieſen, und deren Einwohner eben ſo viele Tribus ausmachten, die ihre Namen von den Bezirken hatten, welche ſie bewohnten *). Niemand durfte aus ſeinem Bezirk in einen andern übergehen, damit die Tribus nicht vermiſcht wurden. *Dionyſ. IV*, *14.* Um dieſer Urſache willen waren gewiſſe Perſonen aufgeſtellt, welche ein Verzeichnis darüber führten, wo jeder wohnte, wie auch über das Alter, Vermögen ꝛc. eines jeden. Dieſe vier Tribus nannte man die ſtädtiſchen (TRIBVS VRBANAE), und ihre Anzahl blieb immer dieſelbe.

Servius Tullius theilte um eben dieſe Zeit das römiſche Gebiet in funfzehn (einige ſagen in ſechzehn, und einige in ſiebenzehn) Diſtrikte, welche ländliche Tribus (TRIBVS RVSTICAE) genannt wurden.

Im Jahr der Erbauung der Stadt 258. wurde die Anzahl der Tribus auf ein und zwanzig erhöhet. *Liv. II*, *21.* Hier redet Livius zum erſtenmal ausdrücklich von

*) ſ. *Sigon. ad Liv. II*, 21. D. Ueberſ.

von der Anzahl der Tribus, ob er sich schon *X, 6.* auf die ursprüngliche Anordnung der drei Tribus bezieht. Dionysius sagt, daß Servius 31 Tribus gemacht habe, *IV, 15.* Aber bei dem Gericht über den Koriolan erwähnt er nur 21, welche votirten, *VIII, 64.*, also eben so viel, als Livius, *VIII, 64.*

Die Anzahl der Tribus wurde in der Folge wegen der vielen neuen Bürger, welche in verschiedenen Zeiten hinzukamen, *Liv. VI, 5.; VII, 15.; VIII, 17.; IX, 20.; X, 9.; Epit. XIX.*, auf fünf und dreisig vermehrt, *Liv. XXIII, 13.; Ascon. in Cic. Verr. I, 5.*, und so viel blieben bis auf das Ende der Republik. *Liv. I, 43.*

Nachdem die italiänischen Staaten das Bürgerrecht erhalten hatten, so wurden acht oder zehn neue Tribus gemacht. Aber diese Einrichtung war von kurzer Dauer; denn sie wurden bald alle unter die 35 alten vertheilt.

Eine geraume Zeit hindurch war, nach der vom Servius Tullius gemachten Einrichtung, eine Tribus nichts anders, als die Einwohner einer gewissen Region oder eines Distrikts in der Stadt oder auf dem Land. Aber in der Folge hatte es damit eine andere Beschaffenheit; denn die Tribus wurden nun nicht mehr als Bezirke in der Stadt oder auf dem Lande, sondern als Theile des Staats (non urbis, sed civitatis) angesehen. Jedermann verlies nun die städtischen Tribus, und wünschte in die ländlichen versezt zu werden. Der Grund davon lag vornämlich in der grosen Liebe der alten Römer zum Landleben und in der Gewalt der Censoren, welche neue Tribus machen, und die alten und neuen Bürger in dieselben nach Belieben vertheilen konnten, ohne Rüksicht auf ihren Wohnplaz zu nehmen. Aber über diese Sache sind die Schriftsteller nicht einig. Im Jahr 449. sonderte Q. Fabius den gemeinen Pöbel von allen den Tribus ab, unter welche er vom

App.

App. Klaudius vertheilt worden war, und that ihn in die vier städtischen Tribus. *Liv. IX, 46.* In diese kamen alle diejenigen, deren Vermögen unter einem gewissen Anschlag war, und die PROLETARII genannt wurden, und diejenigen, welche gar kein Vermögen hatten, CAPITE CENSI. *Gell. XVI, 10.* Von dieser Zeit an, und vielleicht schon vorher, wurden die vier städtischen Tribus für geringer angesehen, als die 31 ländlichen, und einige von den leztern scheinen wieder für ansehnlicher gehalten worden zu sein, als die andern. *Cic. pro Balbo 25.; Plin. XVII, 3.* Wenn daher die Censoren einen Bürger beschimpfen wollten, so versezten sie ihn aus einer ansehnlichern Tribus in eine minder ansehnliche (tribu movebant), und wer einen andern vor Gericht der Bestechung überwies, der wurde, wenn er wollte, nach den Gesezen zur Belohnung in die Tribus des Verurtheilten versezt. *Cic. ibid.*

Die ländlichen Tribus hatten ihre Namen theils von Oertern, z. B. Tribus Aniensis, Arniensis, Kluvia, Krustumina, Falerina, Lemonia, Möcia, Pomptina, Quirina, Romilia, Skaptia 2c., theils von vornehmen Familien, z. B. Aemilia, Klaudia, Kluentia, Kornelia, Fabia, Horatia, Julia, Minucia, Papiria, Sergia, Terentina, Veturia 2c.

Bisweilen wird einer Person der Name ihrer Tribus als ein Zuname beigelegt, z. B. L. Albius Sex. F. Quirina, *Cic. Quint. 6.*; M. Oppius M. F. Terentina, *Cic. Fam. VIII, 7.; Att. IV, 16.*

Die Comitia Tributa wurden zuerst bei dem Gericht über den Koriolan, zwei Jahre nach der Erwählung der Volkstribunen, A. V. 263., gehalten. Aber häufiger wurden sie von dem Jahr 282. an versammelt, nachdem das Publilische Gesez eingeführt worden war, welches ver-

verordnete, daß die plebejischen Magistrate in den Comitiis Tributis gewählt werden sollten. *Liv. II, 56.*

In den Comitiis Tributis wurden Magistrate und gewisse Priester gewählt, Geseze gemacht und Gerichte gehalten.

In den Comitiis Tributis wurden alle die niedern Magistrate in der Stadt gewählt, nämlich die kurulischen und plebejischen Aediles, die Volkstribunen, Quästoren rc.; alle Magistrate in den Provinzen, als die Prokonsuln, Proprätoren rc., wie auch die Kommissarien zur Einrichtung der Kolonien rc. Ferner der Pontifex Maximus, und nach dem Jahr 650, vermöge des Domitischen Gesezes, auch die andern Pontifices, die Augurn und Fecialen rc., *Suet. Ner. 2.* Denn vorhin wurden alle Priester der niedern Ordnung von ihren eigenen Kollegien gewählt (a collegiis suis cooptabantur). Aber ein besonderer Umstand ist dieses, daß bei der Wahl des Pontifex Maximus und der übrigen Priester nur siebenzehn Tribus, welche durchs Loos gewählt wurden, votirten, und eine Mehrheit derselben, namentlich neun, die Wahl entschied. *Cic. Rull. II, 7.*

Die Geseze, welche in diesen Komitien gemacht wurden, hiesen PLEBISCITA *), (quae plebs suo suffragio

*) Lex und Plebiscitum unterscheiden sich also: Die Leges wurden von einem höhern Magistrat, die Plebiscita aber von einem Volkstribun in Vorschlag gebracht. Bei jenen votirte das ganze Volk (universus populus), bei diesen nur die Plebejer (Plebs). *Liv. II, 56.; Dionys. Hal. IX. p.* 598. Die Leges wurden auf dem Campus Martius und im Comitium, die Plebiscita aber bisweilen auch auf dem Kapitolium rc. gehalten. Die Leges wurden in den Comitiis Centuriatis und Tributis, die Plebiscita aber nur in den Comitiis Tributis gemacht, und es war dazu die Einwilligung des Senats und die Beob-

gio sine patribus jussit, plebejo magistratu rogante, *Festus*). Sie waren anfänglich nur für die Plebejer verbindlich, aber nach dem Jahr 306. für das ganze römische Volk. *Liv. III, 55.*

Die Plebiscita betrafen verschiedene Gegenstände; Friedensschlüsse, *Liv. XXXIII, 10.*; die Ertheilung des Bürgerrechts; die Zuerkennung eines Triumphs, wenn der Senat ihn verweigert hatte, *Liv. III, 63.*; die Ertheilung des Kommando, wenn Generale einen Triumph hielten, *Liv. XXVI, 21.*; die Lossprechung von den Gesezen, welches Recht sich aber der Senat in spätern Zeiten anmaßte. *Ascon. in Cic. ad Cornel. cet.*

In den Comitiis Tributis wurden keine Gerichte über Leben und Todt gehalten, welche allein für die Comitia Centuriata gehörten; sondern blos eine Geldstrafe auferlegt. *Liv. IV, 41.* Wenn der wegen eines Kapitalverbrechens Angeklagte am Tage des Gerichts nicht erschien, so konnten die Comitia Tributa die Strafe der Verbannung über

Beobachtung der Auspizien nicht nothwendig. *Dion. C. Hal. IX, p.* 598. und 605. Doch pflegten die Volkstribunen bisweilen, wenn sie ein Gesez in Vorschlag bringen wollten, die Vogel zu Rath zu ziehen und die Erscheinungen am Himmel zu beobachten (de coelo servare). *Plut. in Gracchis p.* 832.; *Cic. in Vatin.* 7. Den Legibus widersprachen meistens die Volkstribunen, den Plebiscitis die Patrizier und nachher die Magistrate. Bei den Plebiscitis wurde auch zweimal das Loos gezogen (duplex sortitio fiebat); einmal, um zu bestimmen, in welcher Tribus die Lateiner votiren sollten, und dann unter den Tribus selbst. *Liv. XXV,* 3. Was das Volk nach seinen Tribus auf diese Weise beschlos, das wurde für gultig gehalten, und, auf Tafeln geschrieben, den plebejischen Aedilen in irgend einem Tempel zum aufbewahren übergeben. *L.* 1. §. 21. *D. de orig jur.* S. *Heineccii Syntagm. Ant. Rom. Lib. I. Tit. II.* §. 16. D. Uebers.

über ihn verhängen (id ei justum exilium esse scivit plebs). *Liv. XXVI, 3.; XXV, 4.*

Alle diejenigen, welche das volle Recht der römischen Bürger genossen, durften in den Comitiis Tributis votiren, sie mochten in Rom wohnen oder nicht. Denn jeder gehörte zu einer Tribus, worin er das Recht zu votiren hatte. *Liv. XLV, 15.* Einige hatten zwo Tribus; eine, in welcher sie geboren waren, und eine andere, in welche sie entweder durch die Adoption, wie Augustus in der Tribus Fabia und Skaptia zugleich war, *Suet. Aug. 40.*, oder zur Belohnung, wenn sie jemanden wegen des Ambitus angeklagt hatten (legis de ambitu praemio), versezt worden waren. *) *Cic. pro Balbo 25.*

In den Comitiis Tributis galten die Stimmen aller Bürger gleich viel, und deswegen erschienen die Patrizier selten in denselben. Aus dieser Ursache glauben einige, daß

*) Es ist gewis, daß unter den Kaisern sich einige von einer doppelten Tribus benannt haben, wovon beim Panvinius *de Civ. Rom. p. 283.* Beispiele zu finden sind. Dies ist aber nicht so zu verstehen, als ob in den Zeiten des Freistaats einige römische Bürger, welche zu zwo oder mehrern Tribus gezählt wurden, in einen und denselben Komitien zwei oder mehrere Vota geben durften. Denn ein Sohn, der aus der väterlichen Gewalt entlassen (filius emancipatus), und von einem andern adoptirt worden war, verlor nicht nur den Namen und und die heiligen Gebräuche seiner Familie, sondern auch seine Tribus. Daher lesen wir beim Gellius *V, 7.*, wo er von einem adoptirten Sohn redet, daß der Vater in einer andern, und der Sohn in einer andern Tribus votirt habe. Doch konnte der Adoptirte die Liebe und Gunst der Tribus, welche er verlassen hatte, behalten, und ein Ankläger konnte zur Belohnung (in accusationis praemium) in eine höhere Tribus versezt werden; aber deswegen durfte er nicht in zwoen Tribus zugleich votiren. S. *Schwarzii Observatt. in Nieup. Comp. Ant. Rom.* D. Uebers.

daß sie davon ganz ausgeschlossen gewesen seien. *) Aber hierüber sind die Schriftsteller nicht einig.

Die Komitien zur Wahl der Tribunen und plebejischen Aedilen hielt einer von den Tribunen, welchem dieses Geschäfte entweder durchs Loos, oder durch Einwilligung seiner Kollegen zufiel. *Liv. III, 64.* Aber die Komitien zur Wahl der kurulischen Aedilen und anderer niedern Magistrate wurden von dem Konsul, Diktator, oder den Kriegstribunen gehalten. Diejenigen Komitien, welche die Wahl der Priester zum Zwek hatten, hielt der Konsul allein. *Cic. ad Brut. 5.*

Die Comitia Tributa, worin Geseze gemacht und Gerichte gehalten wurden, hielten die Konsuln, Prätoren und Volkstribunen. Wenn sie der Konsul hielt, so lies er durch ein Edikt das ganze römische Volk zusamm berufen; aber die Tribunen versammelten nur die Plebejer. *Gell. XV, 27.* Daher heisen sie bald Comitia populi, bald Concilium plebis. Im ersten Fall sagte man: populus jussit,

*) Der Volkstribun Volero Publilius machte zwar einen Versuch, die Patrizier von den Comitiis Tributis gänzlich auszuschliessen, *Dion. Hal. IX. p. 598.*, aber man findet nicht, daß er ihre Ausschliessung wirklich bewerkstelliget habe. Und obschon die Volkstribunen nicht das Recht hatten, die Patrizier zusamm zu berufen (jus vocandi patricios) und an sie einen Vortrag zu machen, *Gell. XIII, 12.*, so war es ienen deswegen doch nicht verboten, den Comitiis Tributis beizuwohnen. Vielmehr blieben sie freiwillig davon weg, weil bei dem votiren in diesen Komitien weder auf den Census, noch auf den Rang, sondern blos auf die Tribus Rüksicht genommen wurde, und sie daher leicht voraussehen konnten, daß sie mit ihren Stimmen gegen den Willen des grosen Haufens nichts auszurichten vermochten. S. *Schwarzii Observatt. ad Nieup.* D. Uebers.

jussit, im andern: plebs scivit. Aber dieser Unterschied wird nicht immer beobachtet.

Die Comitia Tributa zur Wahl der Magistrate wurden gewöhnlich auf dem Campus Martius gehalten, *Cic. Att. I, 1.; IV, 3.; Ep. Fam. VII, 30.*; aber wenn Geseze gemacht und Gerichte gehalten werden sollten, so versammelten sie sich gewöhnlich auf dem Forum, bisweilen auf dem Kapitolium, *Liv. XXXIII, 10.*, und manchmal in dem Circus Flaminius, *Liv. XXVII, 21.*, der in ältern Zeiten Prata Flaminia oder Circus Apollinaris hies, *Id. III, 63.*, und wo auch der Pontifex Maximus, Q. Furius, nach der Vertreibung der Dezemviren, die Komitien zur Wahl der Volkstribunen hielt. *Liv. III, 54.*

Auf dem Forum waren für jede Tribus durch Seile abgesonderte Pläze. *Dionys. VII, 59.*

Cicero machte im Namen des Cäsars den Vorschlag, daß auf dem Campus Martius marmorne Schranken (septa marmorea) errichtet werden sollten, um die Comitia Tributa darin zu halten. *Cic. Att. IV, 16.* Die Ausführung dieses Werks wurde durch verschiedene Ursachen verhindert, und unterblieb bei dem Ausbruch der bürgerlichen Kriege zulezt gänzlich. Aber in der Folge brachte es Agrippa zu Stande. *Dio. LIII, 23.; Plin. XVI, 40.*

Die Comitia Tributa wurden fast unter denselben Umständen zusammenberufen und gehalten, wie die andern Komitien, ausser daß dazu die Genehmigung des Senats und die Beobachtung der Auspizien nicht nothwendig war. Aber wenn es donnerte oder blizte (si tonuisset aut fulgurasset), so konnten sie an demselben Tag nicht gehalten werden. Denn es war von der Gründung der Republik an eine beständige Regel: JOVE FVLGENTE, CVM POPV-

POPVLO AGI NEFAS ESSE. *Cic. in Vat. 8.* Comitiorum solum vitium est fulmen. *Id. de Div. II, 18.*

Die Comitia Tributa zur Wahl der Magistrate wurden nach dem Jahr 598. gegen das Ende des Julius oder zu Anfang des Augusts gehalten. Aber zur Wahl der Priester, bei einer erledigten Stelle, zur Einführung neuer Geseze und zu den Gerichten versammelten sie sich an allen Komitialtagen.

Julius Cäsar beschränkte zuerst die Freiheit der Komitien. Er theilte das Recht, Magistrate zu wählen, mit dem Volk, so daß dieses die Hälfte wählte und er die Hälfte ernannte (edebat), ausgenommen die Konsuln, deren Wahl er sich allein vorbehielt. Er schikte zu dem Ende in den verschiedenen Tribus Zettel (libellos) herum, worauf mit wenigen Worten geschrieben stund: CAESAR DICTATOR ILLI TRIBVI. COMMENDO VOBIS ILLVM ET ILLVM, VT VESTRO SVFFRAGIO SVAM DIGNITATEM TENEANT. *Suet. Caes. 41.*

Augustus führte diese Art, Magistrate zu wählen, wieder ein, nachdem sie während der bürgerlichen Kriege, die auf den Todt des Cäsars folgten, einige Zeit abgekommen war. *Suet. Aug. 40.; Dio. LIII, 21.*

Tiberius entzog dem Volk das Wahlrecht gänzlich. *Juv. X, 77.* Er maßte sich selbst die Gewalt an, die Konsuln zu ernennen, und gab sich das Ansehen, als ob er die Wahl der übrigen Magistrate dem Senat überlasse, in der That aber machte er das Ganze von seiner eigenen Willkühr abhängig. *Tacit. Ann. I, 15.; Dio. Cass. LVIII, 20.*

Kaligula suchte dem Volk das Stimmrecht wieder zu verschaffen, ab r ohne dauerndem Erfolg. *Suet. Calig. 16.* Demungeachtet wurden die Komitien immer zum Schein bei-

beibehalten. Die Magistrate, sie mochten vom Senat, oder vom Kaiser ernannt worden sein, erschienen, von ihren Freunden und ihrem ganzen Anhang begleitet, auf dem Campus Martius, und wurden mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten vom Volk in ihre Aemter eingesezt. *Plin. Paneg. 63.*

Aber die eigentliche Beschaffenheit der Magistratswahlen unter den Kaisern scheint in gänzliche Ungewisheit gehüllt zu sein, *Suet. Caes. 40. 76. 80.; Aug. 40. 56.; Ner. 43.; Vit. 11.; Vesp. 5.; Dom. 10.; Tacit. Ann. I, 15.; Hist. I, 77.*, wie Tacitus selbst, besonders in Hinsicht auf die Konsuln, bekennt, *Ann. I, 81.* Bisweilen war bei den Aemterbewerbungen, besonders unter gütigen Kaisern, dieselbe Freiheit verstattet, und zur Versicherung des Erfolgs wurden eben die Künste angewandt, wie in den Zeiten der Republik. *Plin. Ep. VI, 6. 9.; VIII, 23.* Trajan schränkte die schändliche Gewohnheit der Kandidaten, sich mit Geld den Weg zu den Ehrenstellen zu bahnen, durch ein eigenes Gesez gegen die Bestechungen (ambitus lege), und durch die Verordnung ein, daß niemand sich um ein Amt sollte bewerben dürfen, der nicht den dritten Theil seines Vermögens in liegenden Gründen hätte, welches den Werth der Landgüter in Italien sehr erhöhte. *Id. VI, 19.* Nachdem das Recht, die Magistrate zu wählen, auf den Senat übertragen worden war, so votirte derselbe bei ihrer Wahl zuerst mündlich (apertis suffragiis). Aber der Lärm und die Unordnung, welche dadurch bisweilen veranlaßt wurde, machte, daß der Senat zur Zeit des Trajans mit Täfelchen votirte (ad tacita suffragia decurrere). *Plin. Ep. III, 20.* Aber auch dabei fanden sich mancherlei Schwürigkeiten, welchen, wie Plinius sagt, nur allein der Kaiser abhelfen konnte. *Id. IV, 25.* Augustus befolgte die Methode des Julius Cäsars in den Komitien, *Dio. LIII, 21.*, obschon Mäzenas, des-

sen Rathschlägen er am meisten folgte, ihm rieth, diese Gewalt dem Volk ganz zu entziehen. *Dio. LII, 30.* So oft er der Wahl der Magistrate beiwohnte, gieng er mit den Kandidaten, welche er empfehlen wollte (cum suis candidatis), bei allen Tribus herum, und bewarb sich auf die gewöhnliche Art um die Stimmen des Volks. Er gab selbst, wie ein anderer Bürger (ut unus e populo), in seiner Tribus seine Stimme. *Suet. Aug. 56.*

Die Magistrate der Römer.

Die verschiedenen Regierungsformen und die verschiedenen Magistrate in verschiedenen Zeiten.

Rom wurde zuerst von Königen regiert. Als aber Tarquinius, der siebente König, wegen seiner Grausamkeit, A. V. 244., vertrieben worden war, so wurde die königliche Regierung ganz abgeschaft, und an die Stelle der Könige jährlich zwo höchste Obrigkeiten erwählt, welche man CONSVLES nannte. In gefahrvollen Zeiten wurde ein DICTATOR mit unumschränkter Gewalt gemacht, und wenn keine Magistrate vorhanden waren, so ernannte man einen INTERREX, um neue zu wählen.

Im Jahr der Erb. der Stadt 301., *Liv. III, 33.*, oder nach andern im J. 302., wurden an die Stelle der Konsuln zehn Männer (DECEMVIRI) erwählt, um eine Sammlung von Gesezen zu veranstalten (ad leges scribendas). Aber diese Gewalt dauerte nur zwei Jahre, nach deren Verlauf die konsularische Regierung wieder hergestellt wurde.

Da die Konsuln anfänglich blos aus den Patriziern gewählt wurden, und die Plebejer an dieser Würde auch Theil nehmen wollten, so wurde endlich nach grosen Strei-

tig-

tigkeiten, A. V. 310., beschlossen, daß, anstatt der Konsuln, alle Jahre sechs höchste Obrigkeiten erwählt werden sollten, drei aus den Patriziern und drei aus den Plebejern, welche man Kriegstribunen (TRIBVNI MILITVM CVM CONSVLARI POTESTATE) nannte. Es wurden aber nicht immer sechs Kriegstribunen erwählt; manchmal nur drei, *Liv. IV, 6. 16. 25.* und *42.*; manchmal vier, *Id. 31. 35.* und *44.*; und bisweilen sogar acht. *Id. V, 1.* Auch wurde nicht immer die Hälfte aus den Patriziern und die Hälfte aus den Plebejern genommen. Im Gegentheil waren sie gewöhnlich alle Patrizier. *Id. IV; 25. 44. 56. cet.* Denn über siebenzig Jahre wurden bald Konsuln, bald Kriegstribunen gewählt, je nachdem die Patrizier oder die Plebejer ein mächtigeres Uebergewicht behaupteten, oder der Zustand des Staats es erfoderte, bis endlich die Plebejer, A. V. 387., es dahin brachten, daß ein Konsul aus ihnen gewählt wurde, und nachher, daß beide Konsuln Plebejer sein konnten, welches jedoch selten der Fall war, wol aber das Gegentheil. Von dieser Zeit an blieb die höchste Gewalt in den Händen der Konsuln, bis Sulla, A. V. 672., dieselbe an sich brachte. Denn nachdem dieser den Marius mit seiner Parthei besiegt hatte, so maßte er sich, unter dem Titel eines Diktators, eine unumschränkte Gewalt an; ein Amt, womit über 120 Jahre niemand bekleidet gewesen war. Aber Sulla legte innerhalb weniger, als drei Jahren, diese Gewalt freiwillig nieder. Die konsularische Regierung wurde hierauf wieder hergestellt, und dauerte fort, bis auf den Julius Cäsar, welcher, nachdem er den Pompejus bei Pharsalus überwunden und alle seine Gegner gedemüthigt hatte, sich, nach dem Beispiel des Sulla, zum immerwährenden Diktator ernennen lies, A. V. 706., und die Freiheit seines Vaterlandes unterdrükte. Nachher wurde die konsularische Gewalt nie wie-

der vollkommen hergestellt. Es wurden zwar nach der Ermordung des Cäsars auf dem Rathhause zu Rom, an den Idus des März, A. V. 710., vom Brutus und Kassius und den übrigen Mitverschwornen Versuche dazu gemacht, die aber M. Antonius, der in die Fusstapfen des Cäsars treten wollte, vereitelte. Zulezt, nachdem im folgenden Jahr darauf die beiden Konsuln Hirtius und Pansa bei Mutina das Leben verloren hatten, theilten sich Oktavius, der nachmals Augustus hies, Antonius und Lepidus in die römischen Provinzen, und übten unter dem Namen TRIVMVIRI reipublicae constituendae eine unumschränkte Gewalt aus.

Die Verbindung zwischen dem Pompejus, Cäsar und Krassus, welche insgemein das erste Triumvirat genannt wird, und durch die feine Politik des Cäsars, unter dem Konsulat des Metellus und Afranius, A. V. 693., zu Stande gebracht worden ist, *Vell. Pat. II, 44.*; *Horat. Od. II, 1.*, wird mit Recht für den vornehmsten Grund dieser Staatsveränderung und alles des daraus entstandenen Unglüks angesehen. Denn die Römer, welche sich ihrer angemaßten Herrschaft unterwarfen, gaben dadurch zu erkennen, daß sie zur Knechtschaft vorbereitet waren. Es ist der Geist einer Nation, welcher allein die Freiheit schüzen kann. Wenn dieser durch allgemeines Sittenverderbnis gesunken ist, so sind Geseze nur ein schwacher Damm gegen die widerrechtlichen Eingriffe der Gewalt. Julius Cäsar würde das nie versucht haben, was er wirklich ausgeführt hat, wenn er nicht den Karakter des römischen Volks zur Ausführung seiner Entwürfe günstig gefunden hätte.

Nach der Niederlage des Brutus und Kassius in der Schlacht bei Philippi, A. V. 712., nahm Augustus unter einem unbedeutenden Vorwand dem Lepidus sein

sein Kommando, besiegte den Antonius in einem Seetreffen bei Aktium, und wurde, A. V. 723., unumschränkter Herr des römischen Reichs, welches er viele Jahre unter dem Titel als Kaiser (Princeps oder Imperator) regierte. Roms Freiheit war nun ganz vernichtet. Und ob sich schon Augustus bemühte, eine bürgerliche Monarchie zu gründen, so neigte sich doch die Regierung stets zu einem militärischen Despotismus, welcher dem Karakter und dem Wohlstand eines Fürsten und seines Volks gleich nachtheilig ist.

Zu Anfang der Republik scheinen die Konsuln die einzigen beständigen Magistrate gewesen zu sein. Aber da beinahe unaufhörliche Kriege ihre Gegenwart bei der Armee nothwendig machten, und sie sich daher um die Staatsgeschäfte wenig bekümmern konnten, so wurden nach und nach verschiedene andere Magistrate erwählt, die Prätoren, Censoren, Aedilen, Volkstribunen rc. Unter den Kaisern kamen verschiedene neue Magistrate auf.

Von den Magistraten überhaupt.

Ein Magistrat ist eine Person, welche mit einer öfentlichen Gewalt begleitet ist. (*Magistratus* est, qui *praesit. Cic. de Legg. III, 1.* Dicitur *Magistratus* a *magistro. Magister* autem est, *qui plus aliis potest. Festus.*).

Das Amt eines Magistrats in dem römischen Freistaat ist von dem, was es bei uns ist, verschieden. Bei den Römern fand der Unterschied zwischen den öfentlichen Aemtern nicht statt, wie bei uns. Eine und dieselbe Person konnte die Aufsicht über die Polizei in der Stadt führen und Staatsgeschäfte besorgen, Geseze in Vorschlag bringen und sie vollziehen, der Gerechtigkeitspflege obliegen oder Priesterwürden bekleiden und Armeen kommandi-

ren. Die bürgerliche Gewalt eines Magistrats wurde magistratus oder potestas, seine richterliche Gewalt jurisdictio und das ihm anvertraute Kommando bei der Armee imperium genannt. In ältern Zeiten hiesen alle Magistrate, welche eine Armee anführten, PRAETORES (vel quod caeteros praeirent, vel quod aliis praeessent. *Ascon. in Cic.*).

MAGISTRATVS bedeutet entweder eine obrigkeitliche Person; daher: Magistratus jussit; oder das Amt, die Würde einer obrigkeitlichen Person; daher: Titio magistratus datus est.*) *Festus.* Eben dies gilt auch von POTESTAS; als: Habere potestatem, gerere potestatem, esse in *vel* cum potestate, ein obrigkeitliches Amt bekleiden; Gabiorum esse potestas, eine obrigkeitliche Person zu Gabii sein. *Juv. X, 99.* Jurisdictionem tantum in urbe delegari magistratibus solitam, etiam per provincias, POTESTATIBVS delegavit. *Suet.* MAGISTRATVS war eigentlich eine obrigkeitliche Civilperson oder ein Civilamt in Rom, und POTESTAS in den Provinzen. (Magistratus, vel is, qui in potestate aliqua sit, ut puta Proconsul, vel Praetor, vel alii, qui provincias regunt. *Vlpian.* Aber dieser Unterschied wird nicht immer beobachtet.

Wenn

*) Magistratus war also bei den Römern nicht das, was es heut zu Tage z. B. in den Reichsstädten ist, und was wir Magistratskollegium oder den Magistrat in einer Stadt nennen. Dies war in Rom der Senat (Senatus). Sondern es bedeutet entweder eine einzelne Ehrenstelle in Rom, z. B. das Konsulat, die Prätur rc., oder eine einzelne Person, welche eine solche Ehrenstelle verwaltete, z. B. ein Konsul, Prätor rc. Es kann also heisen: Cicero *fuit* Magistratus (Consul, Praetor cet.), und *gessit* magistratum (Consulatum, Praeturam cet.).

D. Uebers.

Wenn ein Magistrat mit dem Kommando bei der Armee vom Volk bekleidet wurde (denn nur das Volk konnte dieses thun, s. S. 149.), so sagte man von ihm: Esse in *vel* cum imperio, in justo *vel* summo imperio. (Cum imperio esse dicitur, cui nominatim est a populo mandatum imperium. *Festus.*). Daher: Abstinentiam neque in imperiis, neque in magistratibus praestitit, *i. e.* neque cum exercitui praeesset et jus belli gerendi haberet, neque cum munera civilia in urbe gereret. *Suet. Caes.* 54. Nemine cum imperio (mit dem Kommando bei der Armee), aut magistratu (mit bürgerlicher Gewalt) tendente quoquam, quin Rhodum diverteret. *Id. Tib.* 12. Eben so: magistratus et imperia capere, bürgerliche und Kriegsbedienungen bekleiden. *Id. Caes.* 75. Man findet auch: Esse in imperio, schlechthin für: Esse consulem, *Liv. IV*, 7., und man sagte von allen Magistraten: Habere imperium, welche eine grose Gewalt hatten (qui et coercere aliquem possent, et jubere in carcerem duci, *Paull. l. 2. ff. de in jus vocando*), z. B. von den Diktatoren, Konsuln und Prätoren. Daher von dem, was sie kraft ihres Amtes thaten, gesagt wurde, sie hätten es pro imperio gethan. *Liv. II*, 56. Von den niedern Magistraten, von den Volkstribunen, Aedilen und Quästoren, hingegen sagte man: Esse sine imperio, und von dem, was sie vermöge ihres Amtes thaten, blos: pro potestate. *Liv. II*, 56.; *IV*, 26. Bisweilen wird potestas und imperium zusammgesezt; z. B. Togatus in repub. cum potestate imperioque versatus est. *Cic. Phil. I*, 7.

Eintheilung der Magistrate.

Die römischen Magistrate wurden verschieden eingetheilt: in ordentliche und ausserordentliche, in höhere und niedere, in kurulische und nicht kurulische,

lische, in patrizische und plebejische *), in städtische und Provinzialmagistrate. **)

Die MAGISTRATVS ORDINARII waren diejenigen, welche zu vestgesezten Zeiten gewählt wurden und in der Republik stets fortdauerten; die EXTRAORDINARII, bei welchen das Gegentheil statt fand.

Die MAGISTRATVS MAJORES waren diejenigen, welche die höhern Auspizien hatten ***) (quae minoribus magis rata essent, *Gell. XIII, 15.*). Die Magistratus majores *ordinarii* waren die Konsuln, Prätoren und Censoren, welche in den Comitiis Centuriatis gewählt wurden;

*) Diese Eintheilung fand bei dem Anfang der Republik nicht statt, weil die Patrizier allein alle Staatswürden ausschliesend bekleideten. Sie kam erst nach der Erwählung der Volkstribunen und plebejischen Aedilen, A. V. 260., auf, von welchen beiden Aemtern die Patrizier immer ausgeschlossen waren.

**) Dieser Unterschied wurde erst nach der Zeit eingeführt, da die Römer ihre Eroberungen über die Gränzen Italiens ausgebreitet und sich auswärtige Provinzen unterworfen hatten. Die Provinzialmagistrate waren: die Prokonsuln, Proprätoren und Proquästoren.

***) Der Unterschied zwischen den höhern und niedern Auspizien, worauf die Eintheilung in höhere und niedere Magistrate sich gründet, bestund darin, daß alle Magistrate, welchen mit dem vorsizenden Magistrat in den Komitien eine gleiche oder grössere Gewalt zukam, das Recht hatten, die Auspizien zu halten, und durch vorgegebene Erscheinungen und böse Anzeigen am Himmel die Komitien hintertreiben und aufheben konnten. Die niedern Magistrate hingegen durften die Auspizien nicht beobachten und konnten durch Ankündigung böser Vorbedeutungen die von einem höhern Magistrat versammelten Komitien nicht unterbrechen, ausgenommen die Volkstribunen, welche die Macht hatten, sie durch ihr VETO aufzuheben. s. S. 173 f.

D. Uebers.

den; die *extraordinarii* waren der Diktator, der Anführer der Reiterei (Magister equitum), der Interrex, der Präfekt der Stadt 2c.

Die MAGISTRATVS MINORES ORDINARII waren die Volkstribunen, die Aedilen und Quästoren; die EXTRAORDINARII, der Praefectus annonae, die Duumviri navales cet.

Die MAGISTRATVS CVRVLES waren diejenigen, welche das Recht hatten, sich der Sella curulis, oder des kurulischen Stuhls, *) zu bedienen, namentlich der Diktator, die Konsuln, die Prätoren, die Censoren und : kurulischen Aedilen. Alle die übrigen, welche dieses Recht nicht hatten, wurden NON CVRVLES genannt. (Curules Magistratus appellati sunt, quia curru vehebantur, *Festus:* In quo curru sella curulis erat, supra quam considerent. *Gell. III, 18.*). Die Sella curulis war in ältern Zeiten aus Elfenbein gemacht, oder wenigstens mit Elfenbein eingelegt; daher sie Horaz curule ebur nennt. *Ep. I, 6. 53.* Die Magistrate saßen auf ihrem Tribunal bei allen feierlichen Gelegenheiten darauf.

Zu Anfang der Republik wurden die Magistrate blos aus den Patriziern gewählt, aber im Fortgang der Zeit auch aus den Plebejern, der Interrex allein ausgenommen, (quem et ipsum patricium esse, et a patriciis prodi necesse erat. *Cic. pro Domo 14.*). Die plebejischen Magistrate waren die Aedilen und die Volkstribunen.

In

*) Dieser Stuhl war anfänglich nur ein Ehrenzeichen der Könige. In den Zeiten der Republik bedienten sich die kurulischen Magistrate desselben bei ihren wichtigsten Amtsverrichtungen, die Konsuln auf dem Rathhaus, die Prätoren auf ihrem Tribunal, wenn sie Gericht hielten, die Censoren beim Census 2c Sie gebrauchten denselben auch wol bei andern Gelegenheiten. *Liv. IX, 46.; Gell. VI, 9.*

D. Uebers.

In ältern Zeiten war kein gewisses Alter vestgesezt, welches man haben mußte, um ein obrigkeitliches Amt zu erhalten. *Cic. Phil. V, 17.* Zu diesem Zwek wurde das erste Gesez (LEX ANNALIS) von dem Volkstribun L. Villius (oder L. Julius), A. V. 573., gemacht, dessen Familie daher den Beinamen ANNALES erhielt, *Liv. XL, 44.*, ob es gleich das Ansehen hat, daß vorher schon in Betreff dieser Sache ein gewisses Regulativ vorhanden gewesen ist. *Id. XXV, 2.* Aber was für ein Jahr zur Erlangung eines jeden Amtes vestgesezt war, läßt sich nicht mit völliger Gewisheit angeben. s. S. 6. So viel ist gewis, daß die Prätur zwei Jahre nach der Aedilität ertheilt zu werden pflegte, *Cic. Fam. X, 25.*, und daß das drei und vierzigste Jahr das vestgesezte Alter für das Konsulat gewesen ist. *Cic. Phil. V, 17.* Wenn wir hier auf das Zeugnis des Cicero bauen dürfen, welcher sich häufig rühmt, jedes Amt in seinem gehörigen Alter verwaltet zu haben, (se *suo* quemque magistratum *anno* gessisse), so wurde, nach der Lex Villia, bei Ertheilung der obrigkeitlichen Aemter, in Betreff des Alters, folgende Ordnung beobachtet: die Quästur konnte man im 31ten, die Aedilität im 37ten, die Prätur im 40ten und das Konsulat im 43ten Jahre erhalten. Aber schon in den Zeiten der Republik waren diejenigen, welche es mit dem Volk hielten, von dieser Einschränkung frei, *Ibid.*, und die Kaiser ertheilten die Freiheit der Jahre (annos remittebant), wenn sie wollten, *Plin. Ep. VII, 16.*, oder der Senat aus Gefälligkeit gegen die Kaiser. *Dio. LIII, 28.* Demungeachtet wurde die Lex annalis immer beibehalten. *Id. III, 20.*

Romulus verordnete, daß niemand ein Amt antreten sollte, wenn die Vögel keine günstigen Anzeigen gegeben hätten; und das Kornelische Gesez, welches Sulla A. V. 673. gemacht hat, sezte eine gewisse Ordnung

nung in Ansehung der Verwaltung der öfentlichen Aemter vest. Vermöge desselben sollte niemand Prätor sein, ehe er Quästor gewesen war, und niemand Konsul, ehe er die Prätur verwaltet hatte. Auch sollte niemand dasselbe Amt innerhalb zehn Jahren wieder erhalten, noch zwei verschiedene Aemter in einem Jahr bekleiden. *) *Appian. de Bell. civ. I, p. 213.; Liv. XXXII, 7.; Cic. Phil. XI, 5.; Liv. VII, 42.* Aber diese Verordnungen wurden nicht immer genau befolgt.

Alle Magistrate mußten innerhalb fünf Tagen nach dem Antrit ihres Amtes schwören, daß sie die Geseze beobachten wollten (in leges jurare), *Liv. XXXI, 5.*; und nach dem Verflus desselben konnten sie wegen gesezwidrigen Handlungen zur Verantwortung gezogen werden. *Liv. XXXVII, 57.; Suet. Jul. 23.*

Die Könige.

Rom wurde anfänglich von Königen regiert, deren Gewalt weder unumschränkt noch erblich, sondern mannichfaltigen Erschränkungen unterworfen und übertragen war. Sie hatten keine gesezgebende Gewalt und konnten ohne Beistimmung des Senats und des Volks weder Friede noch Krieg beschliessen. *Dionys. II, 13.*

Die Könige in Rom waren auch Priester, und die ersten Vorsteher der Religion, *Dionys. II, 14.*, wie bei den Griechen. *Virg. Aen. III, 80.*

Die Insignien der Könige waren die Trabea, d. i. ein weises Kleid mit Purpurstreifen, oder die Toga Prätexta; eine Krone von Gold; ein elfenbeinernes Scep-

*) Dieses leztere Gesez rührt von dem Volkstribun L. Genucius her, A. V. 410. Sulla erneuerte es, als er zum zweitenmal Diktator und Konsul war. D. Uebers.

Scepter, mit einem Adler auf der Spize; der kurulische Stuhl (Sella curulis) und zwölf Liktoren mit den Fasces und Secures, *) d. i. jeder von denselben trug ein Gebund Ruthen, in deren Mitte ein Beil stak.

Die Insignien der römischen Magistrate waren von den Tuskern entlehnt. *Flor. I, 5.; Sall. Cat. 51.*

Dem Plinius zufolge bediente sich Romulus blos der Trabea. Die Toga praetexta und den latus clavus brachte erst Tullus Hostilius auf, nachdem er die Tusker besiegt hatte. *Plin. IX, 39. s. 63.; VIII, 48. s. 74.*

Die königliche Regierung dauerte zu Rom 243 Jahre, unter sieben Königen: Romulus, Numa Pompilius, Tullus Hostilius, Ankus Martius, L. Tarquinius Priskus, Servius Tullius und L. Tarquinius, der von seiner grausamen Gemüthsart den Beinamen SVPERBVS erhielt. Alle diese Könige, den leztern ausgenommen, regierten so, daß man ihnen mit Recht das Verdienst beimessen kann, den Grund zu Roms nachmaliger Gröse gelegt zu haben. *Liv. II, 1.* Tarquinius, den man wegen seiner Tirannei und Unmenschlichkeit allgemein verabscheute, wurde mit seiner Frau und Familie aus dem Reich vertrieben, weil sein Sohn Sextus die Lukretia, eine vornehme Römerin, und Frau des Kollatinus, geschändet hatte. Diese Staatsveränderung bewirkte vornämlich L. Junius Brutus.

Der Uebermuth und die Grausamkeit des Tarquinius erfüllte die Römer mit Abscheu gegen die königliche Regierung, welchen sie nachher nie wieder abgelegt haben. Daher: regie facere, unmenschlich, grausam verfahren; regii spiritus, regia superbia cet.

Der

*) Ein Sinnbild der höchsten Gewalt und Oberherrschaft bei den Hetruskern, so wie die Ehrenzeichen der römischen Könige alle hetruskischen Ursprungs waren. D. Uebers.

Der nächste nach dem König war der TRIBVNVS oder PRAEFECTVS CELERVM (s. S. 42), der die Reiterei unter demselben kommandirte, wie nachher der Magister Equitum unter dem Diktator.

Wenn der Thron erledigt war, (INTERREGNVM) (wie derselbe nach dem Todt des Romulus, wegen den Streitigkeiten zwischen den Römern und Sabinern in Ansehung der Wahl seines Nachfolgers, ein ganzes Jahr unbesezt blieb), so theilten die Senatoren die Regierungssorge unter sich. Sie wählten einen aus ihrem Mittel, der die Hauptdirektion der öfentlichen Geschäfte hatte, und den Titel INTERREX, mit allen Zeichen der königlichen Würde, führte, dessen Regierung aber nur fünf Tage dauerte. Nach ihm wählten sie einen andern und dann wieder einen andern, bis ein König ernannt war. *Liv. I, 17.; Dionys. II, 57.*

In den Zeiten der Republik ernannte man einen Interrex zur Wahl neuer Magistrate, wenn keine Konsuln oder kein Diktator vorhanden war. *Liv. III, 55.* Dieses geschah entweder, wenn sie plözlich starben, oder wenn die Volkstribunen die Wahlen durch ihre Protestation verhinderten. *Liv. VI, 35.*

Ordentliche Magistrate.

I. Die Konsuln.

1. Erste Wahl, verschiedene Namen und Ehrenzeichen der Konsuln.

Nach der Vertreibung der Könige, A. V. 244., wurden jährlich zween oberste Magistrate von gleicher Gewalt er-

erwählt, damit einer den andern einschränken könnte, und keiner durch eine zu lange Regierung dem Staat gefährlich werden möchte. *Cic. post red. in Sen. 4.*; *Eutrop. I, 9.*

Sie hiesen in ältern Zeiten PRAETORES, *Festus*; hernach IMPERATORES, *Sallust. Cat. 6.*; oder JVDICES, *Varro de L. L.*; *Liv. III. 55.*, und in der Folge CONSVLES, entweder weil sie dem Staat heilsame Rathschläge ertheilten (a consulendo reipublicae), *Flor. I, 9.*, oder weil sie den Senat zu Rath zogen (a consulendo senatum), *Cic. de Legg. III, 3.*, und das Gutachten des Volks einholten, *Varr. L. L. IV, 14.*, oder weil sie Richter waren (a judicando). *Quinct. I, 9.* Weil sie die höchste Gewalt besassen, so nannten sie die Griechen ΥΠΑΤΟΙ.

Wenn einer von den Konsuln starb, so wurde für den übrigen Theil des Jahres ein anderer an seine Stelle gewählt (subrogatus *vel* suffectus); aber dieser konnte die Komitien zur Wahl der neuen Konsuln nicht halten. *Liv. XLI, 18.*

Die Konsuln hatten eben dieselben Ehrenzeichen, welche den Königen zukamen, ausgenommen die Krone; namentlich die Toga Prätexta, den kurulischen Stuhl, das elfenbeinerne Scepter (scipio eburneus), und die zwölf Liktoren mit den Fasces und Beilen.

In der Stadt giengen die Liktoren nur vor einem von den Konsuln her, *Liv. II, 1.*, und zwar gewöhnlich abwechselnd einen Monat um den andern (mensibus alternis). Ein öfentlicher Sklave, Accensus genannt, gieng vor dem andern Konsul und die Liktoren folgten nach. Diese Gewohnheit führte Julius Cäsar in seinem ersten Konsulat wieder ein, nachdem sie lange Zeit abgekommen war. *Suet. Jul. 20.* Der älteste von den Konsuln, oder derjenige,

nige, welcher die meisten Kinder hatte, oder der zuerst erwählt worden, oder auf den die meisten Stimmen gefallen waren, hatte die Fasces zuerst. *Gell. II, 15.; Liv. IX, 8.* Dem Dionysius zufolge giengen die Liktoren anfänglich vor den beiden Konsuln, und erst Valerius Poplikola schränkte sie durch ein Gesez nur auf einen ein, *lib. V, 2.*

2. Die Gewalt der Konsuln.

So wie die Konsuln anfänglich beinahe eben dieselben Ehrenzeichen, wie die Könige, hatten, so besassen sie auch fast eine gleiche Gewalt. *Liv. II. 1.* Aber Valerius, der POPLICOLA (a populo colendo) genannt wurde, nahm das Beil von den Fasces weg (securim fascibus ademit), d. i. er nahm den Konsuln die Gewalt über Leben und Todt, und lies ihnen nur allein, wenigstens in der Stadt, das Recht, die Strafe der Geiselung zu verhängen, *Dionys. V, 19.*; denn ausserhalb der Stadt, wenn sie mit dem Oberbefehl bei der Armee bekleidet waren, behielten sie immer die Beile, d. i. das Recht, die Todtesstrafe zu erkennen. *Liv. XXIV, 9.*

Wenn die Konsuln verschiedene Armeen anführten, so hatte ein jeder von ihnen die Fasces und die Beile; aber wenn beide nur eine Armee kommandirten, so hatten sie dieselben gewöhnlich abwechselnd, einen Tag um den andern (alternis imperitabant). *Liv. XXII, 41.*

Poplikola ertheilte durch ein Gesez jedem die Freiheit, von den Konsuln an das Volk zu appelliren (s. S. 161 f. Anm.), und verordnete, daß kein römischer Bürger, der an das Volk appellirte, von den Konsuln sollte gestraft werden dürfen. *Liv. II, 8.* Dieses Gesez wurde nachher verschiedenemal erneuert, und zwar immer von Personen aus der Valerischen Familie. *Id. III, 55.; X, 9.*

X, 9. Aber dieses Recht genossen die Bürger schon unter den Königen. *Liv. I, 26.; VIII, 35.*

Poplikola verordnete ferner, daß die Liktoren, wenn die Konsuln in die Versammlung des Volks kamen, zum Zeichen der Hochachtung die Fasces niedersenken sollten, *Liv. II, 7.*, *) und daß ein jeder, welcher sich ohne den Willen des Volks in ein Amt eindrängen würde, ungestraft sollte getödtet werden können. *Dionys. V, 19.* Die Gewalt der Konsuln wurde aber vornämlich durch die Erwählung der Volkstribunen vermindert, welche das Recht hatten, sich ihnen in allen Stüken zu widersezen (omnibus actis intercedere). Demungeachtet war ihre Gewalt immer sehr gros, und man betrachtete das Konsulat als den höchsten Gipfel aller bürgerlichen Ehrenstellen (honorum populi finis). *Cic. pro Planc. 25.*

Die Konsuln stunden an der Spize der ganzen Republik. *Cic. pro Mur. 35.* Alle übrigen Magistrate waren ihnen unterworfen, ausgenommen die Volkstribunen. Sie versammelten den Senat und das Volk, trugen denselben vor, was sie wollten, und vollzogen ihre Dekrete. Die Geseze, welche sie in Vorschlag brachten und durchsezten, wurden gewöhnlich nach ihrem Namen genannt. Sie erhielten alle Briefe von den Statthaltern in den Provinzen, und von auswärtigen Königen und Staaten, und ertheilten

*) Eben so lies auch jeder Magistrat von niedrigerm Rang, welchem das Recht zukam, die Fasces zu führen, dieselben in Gegenwart eines höhern Magistrats niedersenken, die Konsuln vor dem Diktator, und die andern Magistrate vor den Konsuln. Daher: submittere fasces, jemandes Vorzug anerkennen. *Cic. in Brut.* 6. Fasces wird auch für die hohen Ehrenstellen selbst, insbesondere für das Konsulat, gesezt. Z. E. Alterna fereris gaudia, tu fratris *fascibus*, ille tuis. *Ovid. Pont. IV, 9. 61.; Virg. G. II, 495.; Horat. Sat. I, 6. 96.; Ep. I, 16. 34.* D. Uebers.

sen den fremden Gesandten Audienz. Von ihnen wurde das Jahr benannt, so wie in Athen von einem der Archonten. *Cic. de Fat. 9.* So bezeichnet: M. Tullio Cicerone et L. Antonio Consulibus, das 690ste Jahr von Rom. Daher: Numerare multos consules, für: annos. *Sen. Ep. 4.* Bis jam poene tibi consul trigesimus instat, du bist bald sechzig Jahre alt. *Martial. I, 16. 3.* Von den Konsuln sagte man auch: Aperire annum, fastosque reserare. *Plin. Pan. 58.*

Derjenige Konsul, welcher die meisten Stimmen gehabt hatte, wurde CONSVL PRIOR genannt, und sein Name stund im Kalender (in fastis) zuerst. Er hatte auch die Fasces zuerst und präsidirte gewöhnlich bei der Wahl der neuen Magistrate für das nächste Jahr.

Wenn der Konsul kam, so gieng jedermann aus dem Weg, entblößte sein Haupt, stieg vom Pferde ab, oder stund vor demselben auf. *Sen. Ep. 64.* Wenn jemand dieses zu thun unterlies, und der Konsul es bemerkte, so befahl er dem Liktor, Achtung zu geben (ANIMADVERTERE). *Liv. XXIV, 44.; Suet. Jul. 80.* Der Konsul Acilius befahl, daß man den kurulischen Stuhl des Prätors Lucullus, der eben Gericht hielt, in Stükken zerbrechen sollte, weil derselbe vor ihm nicht aufgestanden war, als er vorüber gieng. *Dio. XXXVI, 24.*

In Kriegszeiten hatten die Konsuln das Oberkommando bei der Armee; sie warben Truppen, und versorgten sie mit allen Nothwendigkeiten. Sie ernannten die Kriegstribunen oder die Tribunen der Legionen (zum Theil; denn einen Theil wählte das Volk), die Centurionen und die übrigen Offiziere. *Cic. de Legg. III.; Polyb. VI, 34.*

Die Gewalt der Konsuln erstrekte sich auch über die Provinzen. *Cic. Phil. IV, 4.* Sie konnten, wenn sie vom Senat dazu bevollmächtigt waren, Personen von daher

nach Rom fodern (Romam evocare, excire *vel* accire), und zur Strafe ziehen. *Cic. in Verr. I, 33.; Liv. XXIX, 15.* Ihr Ansehen war so gros, daß man Könige und auswärtige Nationen, die mit der Republik im Bündnis waren, betrachtete, als ob sie unter ihrer Protektion stünden. *Cic. pro Sext. 30.*

In gefahrvollen Zeiten wurden die Konsuln durch das gewöhnliche Dekret des Senats: VT VIDERENT, vel DARENT OPERAM cet., mit einer ununschränkten Gewalt bekleidet. *Liv. III, 4.; VI, 19.* f. S. 37 f. Bei jedem plözlichen Tumult oder Aufruhr riefen die Konsuln die Bürger mit den Worten zu den Waffen: QVI REMPVBLICAM SALVAM ESSE VELIT, ME SEQVATVR. *Cic. pro Rabir. 7.; Tusc. Quaest. IV.*

Unter den Kaisern war die Gewalt der Konsuln in einen blosen Schatten verwandelt. Ihr Amt bestund allein darin, den Senat zu Rath zu ziehen, demselben die Verordnungen (Placita) des Kaisers vorzulegen, Vormünder zu ernennen, Sklaven loszulassen, die öfentlichen Einkünfte zu verpachten, welches vorhin die Censoren thaten, gewisse öffentliche Spektakel und Schauspiele zu geben, welches sie auch bisweilen in den Zeiten der Republik gethan haben, *Cic. Off. II, 17.*, und das Jahr nach ihrem Namen zu benennen ꝛc. Doch behielten sie die Ehrenzeichen der alten Konsuln und führten sogar einen noch prächtigern äussern Aufzug. Denn sie trugen die Toga picta oder palmata und ihre Fasces waren mit Lorbeern umwunden, welches sonst nur diejenigen zu thun pflegten, welche einen Triumph hielten. Sie hatten auch bei ihren Fasces das Beil.

3. Der

3. Der Tag, an welchem die Konsuln ihr Amt antraten.

Zu Anfang der Republik traten die Konsuln ihr Amt zu verschiedenen Zeiten an. Zuerst am 23 oder 24ten Februar (VII. vel VI. Kal. Mart.), an welchem Tag Tarquinius aus Rom vertrieben worden sein soll, *Ovid. Fast. II, 685.*, und den man als ein Fest feierte und REGIFVGIVM nannte. *Festus.* Hernach, A. V. 290., am 1ten August (Kal. Sext.), wo das Jahr (d. i. das konsularische, nicht das bürgerliche Jahr; denn dieses begann immer mit dem Januar) seinen Anfang nahm. *Liv. III, 6.* In den Zeiten der Dezemvirn geschah es am 15ten Mai (Id. Maj.). *Id. 36.* Ohngefähr funfzig Jahre nachher am 15ten Dezember (Id. Decemb.). *Liv. IV, 37.; V, 11.* Sodann am 1ten Julii (Kal. Quinct.), *Liv. V, 32.; VIII, 20.*, bis nahe an den zweiten punischen Krieg, A. V. 530., von welcher Zeit an der 15te März (Id. Mart.) zum Antrit des Konsulats bestimmt wurde. Zulezt, A. V. 598. oder 600. (Q. Fulvio et T. Annio Coss.), wurde der erste Januar dazu vestgesezt (Kal. Jan.), und nachher immer beibehalten (DIES SOLENNIS magistratibus ineundis). *Liv. Epit. 47.; Ovid. Fast. I, 81.; III, 147.*

Diesem zufolge wurden die Konsuln gewöhnlich gegen das Ende des Julius oder zu Anfang des Augusts erwählt. Von ihrer Erwählung bis zum ersten Januar, wo sie ihr Amt antraten, wurden sie CONSVLES DESIGNATI genannt; und was sie unter dieser Zeit thaten, das wurde dem Einflus ihres Ansehens, nicht ihrer Gewalt zugeschrieben. (Quod *potestate* nondum poterat, obtinuit *auctoritate*). *Cic. in Pis. 4.; Sext. 32.* Indessen konnten sie doch Edikte ergehen lassen, und andere zu ihrem Amt gehörige Dinge thun. *Dio. XL, 66.*

Ausser andern Ehrenbezeugungen, die man ihnen erwies, wurden sie im Senat immer zuerst um ihre Meinung gefragt. s. S. 18. Zwischen ihrer Erwählung und dem Antrit ihres Amtes wurde deswegen eine so lange Zeit anberaumt, damit sie sich mit den Geschäften der Konsuln hinlänglich vertraut machen, und man durch Nachforschungen erfahren konnte, ob sie nicht vielleicht ihre Erwählung durch Bestechungen bewirkt hätten. Wenn sie dieses Verbrechens vor Gericht überwiesen wurden, so verloren sie ihr Amt und ihre Mitbewerber, welche sie angeklagt hatten, wurden an ihre Stelle ernannt. *Cic. pro Sull. 17.* und *32.* Sie wurden auch, ausser einer Geldstrafe, nach dem Kalpurnischen und andern Gesezen, für unfähig erklart, irgend ein Amt zu bekleiden oder in den Senat zu kommen, *Cic. pro Cornel. Mur. 23. cet.*, wie dies dem Autronius und Sulla widerfuhr. *Sall. Cat. 18.* Cicero machte die auf das Verbrechen des Ambitus gesezte Strafe noch strenger, indem er durch das Tullische Gesez, welches er mit Genehmigung des Senats in Vorschlag gebracht hatte, noch ein zehnjähriges Exilium hinzuthat, *pro Mur. 32.; in Vatin. 15.; pro Sext. 64.*

Das erste Gesez gegen die Bestechung wurde dem Volk von dem Volkstribun C. Pätilius, mit Zustimmung des Senats, A. V. 397., vorgeschlagen (auctoribus patribus; ut novorum maxime hominum ambitio, qui nundinas et conciliabula obire soliti erant, comprimeretur). *Liv. VII, 15.*

Am ersten Januar versammelte sich der Senat und das Volk bei den neuen Konsuln und statteten ihnen ihre Glükwünsche ab (salutabant), welches in spätern Zeiten OFFICIVM genannt wurde. *Plin. Ep. IX, 37.* Von da aus begleiteten sie dieselben mit grosem Pomp (welcher Aufzug PROCESSVS CONSVLARIS genannt wurde)

de) auf das Kapitolium, wo die Konsuln ihre Gebete und Gelübde verrichteten (vota nuncupabant) und jeder dem Jupiter einen Ochsen opferte. Hierauf fiengen sie ihr Amt damit an (munus suum auspicabantur), daß sie einen Senat hielten, und über die Feier der Feste der Lateiner und andere religiöse Gegenstände Berathschlagung pflogen. *Ovid. Pont. IV, 4. et 9.; Liv. XXI, 63.; XXII, 1.; XXVI, 26.; Cic. post red. ad Quir. 5.; Rull. II, 34.; Dio. Fragm. 120.* Innerhalb fünf Tagen mußten sie schwören, den Gesezen treu zu sein, *Liv. XXXI, 50.*, wie sie bei ihrer Erwählung gethan hatten. *Plin. Pan. 64. 65.* Auf gleiche Weise versammelten sie bei der Niederlegung ihres Amtes das Volk, gaben demselben in einer Rede von ihrem Verhalten Rechenschaft, und schwuren, daß sie nichts gegen die Geseze gethan hätten. *Ibid.* Aber jeder von den Tribunen konnte sie am reden verhindern und ihnen nur zu schwören erlauben, wie es der Tribun Metellus dem Cicero machte. *Dio. XXXVII, 38.* Cicero betheuerte hierauf mit lauter Stimme aufs höchste, daß er die Republik und die Stadt vom Untergang gerettet habe. *) Diesen Schwur bekräftigte das ganze Volk mit einem grosen Beifallsgeschrei, und alle riefen mit einer Stimme, daß das, was er geschworen habe, wahr sei. Worauf sie ihn mit allen Zeichen der höchsten Ehrerbietung von dem Forum nach Haus begleiteten. *Cic. in Pis. 3.; Ep. Fam. V, 2.*

4. Die Provinzen der Konsuln.

Gleich in den ersten Tagen ihres Amtes loosten die Konsuln um ihre Provinzen, oder verglichen sich miteinander darüber (provincias inter se sortiebantur, aut parabant.

*) Juravi, Rempublicam mea unius opera salvam esse. *Cic. Pis. 3.*

D. Uebers.

bant, *vel* comparabant: provincias partiti sunt). *Liv. passim.*

PROVINCIA, eine Provinz, wird seiner allgemeinsten Bedeutung nach, im metaphorischen Sinn, von jedem Amt oder Geschäfte, es mag öfentlich sein oder nicht, gebraucht. Z. E. O Geta, *provinciam* cepisti duram. *Ter. Phorm. I, 2. 22.* Als das römische Reich noch keine grose Ausdehnung hatte, war die Provinz eines Konsuls blos ein gewisses ihm aufgetragenes Geschäfte, z. B. die Führung eines Kriegs ꝛc., oder ein gewisses Land, mit oder in welchem er während seines Konsulats Krieg führen sollte. *Liv. V, 32.; VII, 6. 12.; VIII, 1. 29.; IX. 41.; X, 12.; XXVI, 29. XLIII, 14. et 15.; Flor. I, 11.*

In ältern Zeiten wurden diese Provinzen den Konsuln nach ihrer Erwählung oder nach dem Antrit ihres Amtes vom Senat zugetheilt. *Liv. XXXII, 8.; XXXIII, 29. et alibi passim.* Bisweilen wurde eine und dieselbe Provinz den beiden Konsuln zugleich aufgetragen. *Id. X, 32.; XXXIV, 42.; XL, 1. cet.* So wurden die beiden Konsuln gegen die Samniter geschikt, und von dem Pontius, dem General derselben, in den engen Pässen bei Kaudium (Furcae Caudinae) durchs Joch geschikt. *Liv. IX, 1. cet.* Eben so hatten Aemilius Paullus und Terentius Varro gegen den Hannibal in der Schlacht bei Kannä gemeinschaftlich das Kommando. *Id. XXII, 40.; XXV, 3.; XXVII, 22. cet.*

Aber nach der Einführung des Sempronischen Gesezes, A. V. 631., welches den K. Sempronius Gracchus zum Urheber hat, bestimmte der Senat immer zwo Provinzen für die künftigen Konsuln vor ihrer Erwählung, *Cic. pro Dom. 9.; de Prov. Conf. 2.; Sall. Jug. 27.*, in welche sie sich nach dem Antrit ihres Amtes

entwe-

entweder durchs Loos, oder durch gegenseitige Vergleichung theilten (sorte *vel* comparatione partiti sunt). In spätern Zeiten war die Provinz eines Konsuls ein erobertes Land, welches in die Form einer Provinz gebracht worden war (s. S. 134.), und welches jeder Konsul nach dem Verflus seines Amtes als Statthalter regierte. Denn während des Konsulats blieben sie gewöhnlich in der Stadt. Daher sagt Cicero: Tum bella gerere nostri duces incipiunt, cum auspicia, *i. e.* consulatum et praeturam, posuerunt, *Nat. D. II, 3.*; denn die Proprätoren und Prokonsuln durften keine Auspizien halten (auspicia non habebant). *Cic. Div. II, 36.*

Die Provinzen, welche den Konsuln zugetheilt wurden, hiesen PROVINCIAE CONSVLARES, und die, welche die Prätoren erhielten, PRAETORIAE.

Bisweilen wurde eine gewisse Provinz einem von den Konsuln namentlich übertragen; wie z. B. Hetrurien dem Fabius, sowol durch ein Dekret des Senats, als auf Befehl des Volks, *Liv. X, 24.*; Sizilien dem P. Scipio, *XXVIII, 38.*; Griechenland und der Krieg gegen den Antiochus dem L. Scipio, nach einem Dekret des Senats. *Id. XXXVII, 1.* Dieses hies dann: extra ordinem, extra sortem, *vel* sine sorte, sine comparatione. *Id. VI, 30.*

Es kam eigentlich dem Senat zu, die Provinzen der Konsuln und Prätoren zu bestimmen. Gegen die Dekrete des Senats in Ansehung der prätorischen Provinzen konnten die Tribunen protestiren, aber nicht gegen die Dekrete in Ansehung der konsularischen Provinzen. *Cic. de Prov. Cons. 8.* Bisweilen sties das Volk das wieder um, was der Senat in Betreff der Provinzen verordnet hatte. So wurde der Krieg gegen den Jugurtha vom Senat dem Metellus, und vom Volk dem Marius übertragen.

Sall. Jug. 73. Und der Schritt des Marius, das Kommando im Krieg gegen den Mithridates dem Sulla, mit Beihülfe des Tribuns Sulpizius, zu entreisen und durch die Stimmen des Volks an sich zu bringen, gab zu dem ersten bürgerlichen Krieg in Rom Gelegenheit, *Plutarch. in Mar. et Sull.; Appian. de Bell. Civ. 1.*, und in der That gaben diese beide Veranlassung und Beispiel zu allen übrigen bürgerlichen Unruhen, welche darauf folgten. So brachte es Cäsar, als der Senat, um ihn zu kränken, für ihn und seinen Kollegen Bibulus die Aufsicht über die Wälder und Landstrassen, als Provinzen, bestimmt hatte, *Suet. Jul. 19.*, durch den Tribun Vatinius dahin, daß ihm vom Volk durch ein neues und ausserordentliches Gesez Gallien diesseits der Alpen, nebst Illyrikum, auf fünf Jahre verliehen wurde, *Ibid. 22.; Cic. pro Dom. 9.; in Vatin. 15.*, und bald hernach auch Gallien jenseits der Alpen vom Senat. *Suet. ib.; Dio. XXXVIII, 8.* Und dieses wichtige Amt wurde ihm nachher durch das Trebonische Gesez noch auf andere fünf Jahre verlängert. *Liv. Epit. 105.; Cic. de Prov. Conſ. 8.; Epiſt. Fam. I, 7.* s. S. 39.

Niemand durfte ohne Erlaubnis des Senats seine Provinz verlassen. *Liv. XXIX, 19.* Aber diese Regel wurde bisweilen bei ausserordentlichen Veranlassungen übertreten. *Id. X, 18.; XXVII, 43.*

Wenn einer in der Provinz ein gesezwidriges Verfahren hatte zu Schulden kommen lassen, so konnte er vom Senat zurükgerufen werden; aber sein militairisches Kommando konnte ihm nur das Volk abnehmen (abrogare). *Liv. XXIX, 19.*

Der Senat konnte den Konsuln befehlen, ihre Provinzen zu vertauschen, *Liv. XXVI, 29.*, ja sie bisweilen zwingen, ihr Kommando niederzulegen. *Id. V, 32.*

Pom-

Pompejus machte in seinem dritten Konsulat, um die Bestechungen einzuschränken, ein Gesez, daß niemand eher, als fünf Jahre nach der Niederlegung seines Amtes, eine Provinz sollte erhalten können, *Dio. XL, 46.*, und daß während dieser fünf Jahre, da die Konsuln und Prätoren zur Verwaltung der Provinzen unfähig wären, die Senatoren vom konsularischen und prätorischen Rang, welche nie im Ausland ein Gouvernement geführt hatten, sich in die erledigten Provinzen durchs Loos theilen sollten. Vermöge dieses Gesezes fiel dem Cicero wider seinen Willen die Statthalterschaft von Cilicien zu, *Cic. Ep. Fam. III, 2.* Cäsar machte ein Gesez, daß die Verwaltung der prätorischen Provinzen nicht länger, als ein Jahr, und die Verwaltung der konsularischen nicht länger, als zwei Jahre, dauern sollte. Aber dieses Gesez, welches Cicero so sehr erhebt, wurde vom Antonius abgeschaft, *Cic. Phil. I, 8.*

5. Aus welcher Volksklasse die Konsuln gewählt worden sind.

Die Konsuln wurden zuerst allein aus den Patriziern, aber in der Folge auch aus den Plebejern gewählt. Diese wichtige Veränderung wurde durch einen unbedeutenden Umstand veranlaßt, ob sie schon in der Hauptsache wichtigern Ursachen zuzuschreiben ist. M. Fabius Ambustus, einer aus dem Adel, hatte zwo Töchter, von welchen die ältere an den Sulpizius, einen Patrizier, und die jüngere an den K. Licinius Stolo, einen Plebejer, verheirathet war. Als die leztere einmal bei ihrer Schwester einen Besuch machte, so klopfte eben der Liktor des Sulpizius, der damals Kriegstribun war, mit den Fasces an die Thür, welches immer zu geschehen pflegte, wenn der Magistrat von dem Forum nach Haus kam.

Die

Die jüngere Fabia, welche mit dieser Gewohnheit unbekannt war, erschrak über das Getöse, worüber ihre Schwester in ein lautes Gelächter ausbrach und ihre Verwunderung über die Unwissenheit derselben zu erkennen gab. Dieses kränkte jene so heftig, daß sie bei ihrer Nachhauskunft ihren Unmuth nicht verbergen konnte. Als ihr Vater ihre Niedergeschlagenheit bemerkte, so fragte er sie, ob alles wohl sei? Aber sie wollte anfänglich keine bestimmte Antwort geben, und mit Mühe brachte man zulezt von ihr das Geständnis heraus, daß es sie ärgere, mit einem Manne verbunden zu sein, der nicht eben die Ehrenstellen erhalten könnte, wie der Mann ihrer Schwester. Denn obschon die gesezliche Verordnung vorhanden war, daß die Kriegstribunen ohne Unterschied aus den Patriziern und Plebejern genommen werden sollten, *Liv. IV. 6.*, so war doch vier und vierzig Jahre nach ihrer ersten Anordnung, A. V. 311. bis A. V. 355., kein Plebejer gewählt worden, *Liv. V, 12.*; *VI, 37.*, und auch nachher sehr wenige. Ambustus tröstete daher seine Tochter mit der Versicherung, daß sie in ihrem Hause bald die nämlichen Ehrenstellen sehen sollte, wie in dem Hause ihrer Schwester. Um dieses zu bewerkstelligen, verabredete er mit seinem Eidam und einem gewissen L. Sextius, einem geistvollen, jungen Mann von plebejischem Stande, der alle Eigenschaften, ausser der Geburt, in sich vereinigte, welche ihm ein Recht zu den höchsten Würden gaben, die hiezu dienlichen Maasregeln.

Licinius und Sextius wurden zu Volkstribunen erwählt, *Liv. VI, 35.*, behaupteten sich in diesem Amt zehn Jahre nacheinander, *Ibid. 42.*, liesen fünf Jahre lang keine kurulischen Magistrate wählen, *Ibid. 35.*, und brachten es endlich dahin, daß einer von den Konsuln aus den Plebejern genommen werden mußte. *Ibid. 42.*

L. Sex-

L. Sextius war der erste plebejische Konsul, *Liv. VII, 1.*, und zwei Jahre nach ihm erlangte K. Licinius Stolo diese Würde, *Ibid. 2.*, von welchem das Gesez, daß einer von den Konsuln ein Plebejer sein sollte, den Namen LEX LICINIA erhalten hat. *Ibid. 21.* Bisweilen waren die beiden Konsuln Plebejer, *Id. XXIII, 31.*, welches schon in frühern Zeiten vermöge eines Gesezes erlaubt war. *Id. VII, 42.* Aber es geschah selten; die Patrizier hielten sich größtentheils im Besiz dieser Würde. *Liv. passim.; Sall. Jug. 73.; Cic. in Rull. II, 1.* Die Lateiner verlangten einmal, daß einer von den Konsuln aus ihnen gewählt werden sollte, *Liv. VIII, 4. 5.*, dies thaten nachmals auch die Einwohner von Kapua, *Id. XXXIII, 6.*, aber ihr Begehren wurde mit Unwillen verworfen.

Der erste Ausländer, welcher das Konsulat erhielt, war Kornelius Balbus, aus Kadix. *Plin. VII, 43. s. 44.* Dieser wurde so reich, daß er bei seinem Todte jedem von den in Rom wohnenden Bürgern 25 Drachmen oder Denarii hinterlies. *Dio. XLVIII, 32.*

6. Das gesezmäsige Alter und andere erfoderliche Eigenschaften zur Verwaltung des Konsulats.

Das gesezmäsige Alter zur Verwaltung des Konsulats (Aetas CONSVLARIS) war das drei und vierzigste Jahr. *Cic. Phil. V, 17.* Wer in diesem Alter Konsul wurde, von dem sagte man, er sei es in seinem gehörigen Alter geworden (suo anno). *Cic. in Rull. II, 2.*

Ehe jemand Konsul werden konnte, mußte er vorher durch die niedrigern Aemter, die Quästur, Aedilität und Prätur, gegangen sein. Jeder, der sich zum Konsulat meldete, mußte anwesend sein (s. S. 168.), und durfte in kei-

keinem andern Amt stehen. Auch konnte niemand eher zum zweitenmal Konsul werden, als nach Verlauf eines Zwischenraums von zehn Jahren. *Liv. VII, 42.; X, 13.*

Aber diese Regeln wurden nicht immer beobachtet. In frühern Zeiten scheinen keine Einschränkungen dieser Art statt gefunden zu haben, und auch nachher, als sie gemacht worden waren, sezte man sich oft darüber hinweg. Viele wurden in ihrer Abwesenheit zu Konsuln gewählt, auch ohne daß sie es verlangten, und verschiedene unter dem gesezmäßigen Alter, z. B. M. Valerius Korvus im 23ten, *Liv. VII, 26.*; Scipio Afrikanus, der ältere, im 28ten, *Id. XXV, 2.; XXVI, 18.; XXVIII, 38.*, und der jüngere im 38ten Jahr, *Id. Epit. XLIX.*, Pompejus ehe er völlig 36 Jahre alt war. (Ex S. C. legibus solutus consul ante fiebat, quam ullum magistratum per leges capere licuisset, d. i. bevor er nach dem Gesez Aedilis werden konnte, welches Amt das erste eigentlich sogenannte Magistratsamt (magistratus) war, obschon die Quästur und das Tribunat auch oft so genennet werden. *Cic. pro leg. Manil. 21.*).

Einigen wurde das Konsulat mehrere Jahre nacheinander verlängert, z. B. dem Marius, *Liv. Epit. 67.*, welcher siebenmal Konsul war, und verschiedenemal abwesend zu dieser Würde erhoben wurde. *Ibid. et 68.* und *80.* Verschiedene erhielten das Konsulat, ohne vorher ein kurulisches Amt bekleidet zu haben. *Liv. XXV, 42.; XXXII, 7.; Dio. XXXVI, 23.* Viele wurden eher, als nach dem Verlauf eines Zeitraums von zehn Jahren, wieder zu Konsuln gewählt. *Liv. passim.* Und die Weigerung des Senats, der dem Cäsar nicht verstatten wollte, sich in seiner Abwesenheit um das Konsulat zu melden, oder seine Provinz zu behalten, gab zu dem Bürgerkrieg zwischen ihm und dem Pompejus Veranlassung, welcher sich mit dem gänz-

gänzlichen Umsturz der Freiheit endigte. *Caes. de Bell. civ. I, 2. 3.*

7. Die Veränderungen, welche mit den Konsuln unter den Kaisern vorgiengen.

Julius Cäsar verwandelte die Gewalt der Konsuln in einen blosen Namen. Er lies sich zum immerwährenden Diktator machen, *Suet. 76.*, und dadurch waren ihm die andern Magistrate alle unterworfen. Obgleich die gewöhnlichen Formalitäten bei den Konsulswahlen blieben, so eignete er sich doch die Ernennung derselben gänzlich zu. *Cic. Phil. II, 32.; Suet. Jul. 41.* und *76.* Er war Diktator und Konsul zu gleicher Zeit, *Dio. XLIII, 1.*, wie es Sulla vor ihm gewesen war; aber er legte das Konsulat dann nieder, wenn er es den Umständen gemäs fand, und ernannte zu seinem Nachfolger, wen er wollte. Als der Feldzug gegen die Parther unternommen werden sollte, so ernannte er die Magistrate für die nächsten zwei Jahre (Consules et Tribunos plebis in biennium, quos voluit), *Cic. Att. XIV, 6.; Dio. XLIII, 51.* Er führte die Gewohnheit ein, Konsuln für einen kurzen Zeitraum, für wenige Monate oder Wochen, bisweilen für wenige Tage oder sogar Stunden, zu ernennen, *Lucan. V, 397.; Suet. Jul. 76.; Cic. Fam. VII, 30.; Dio. XLIII, 36.*, damit die Kaiser mehrere zu Ehrenstellen befördern konnten. Unter dem Kommodus waren 25 Konsuln in einem Jahr. *Lamprid. 6.* Aber die gewöhnliche Anzahl des Jahrs war zwölf. Die Konsuln, welche am ersten Januar gemacht wurden, gaben dem Jahr den Namen und hatten den Titel ORDINARII; die andern hiesen SVFFECTI oder Minores. *Dio. XLVIII, 35.*

Als die Konsuln von den Kaisern ernannt wurden, *Plin. Ep. IX, 13.*, so bewarben sie sich zwar nicht um ihr

Amt,

Amt; mußten sich aber in anderer Hinsicht beinahe denselben Formalitäten unterwerfen, wie in den Zeiten der Republik. *Plin. Pan. 63. 64. 65. 69. 77. 92.* Nach ihrer Ernennung dankten sie in der ersten Versammlung des Senats dem Kaiser in einer förmlichen Rede, *Plin. Ep. III, 13. 18.; Pan. 2. 90. 91. 93.*, worin sie gewöhnlich vieles von den Tugenden desselben beizubringen pflegten. Dieses nannte man: HONORE *vel* IN HONOREM PRINCIPIS CENSERE, *Id. Pan. 54.*, weil sie ihre Rede anfiengen, wenn sie als erwählte Konsuln zuerst um ihre Meinung gefragt worden waren. s. S. 18. und *Plin. Ep. VI, 27.* Plinius erweiterte nachher die Hauptsäze seiner Rede, welche er bei dieser Gelegenheit gehalten hatte, und machte sie unter dem Titel: PANEGYRICVS (*i. e.* λογος πανηγυρικος, oratio in conventu habita, a πανηγυρις, conventus, *Cic. Att. I, 14.*) Nervae Trajano Augusto dictus, öfentlich bekannt.

Unter den Kaisern führten einige blos den Titel Konsuln, ohne das Amt selbst zu haben (CONSVLES HONORARII); so wie in den Zeiten der Republik mehrere, welche niemals Konsuln oder Prätoren gewesen waren, wegen einiger dem Staat geleisteten Dienste, das Recht erhielten, im Senat an dem Plaz der gewesenen Konsuln und Prätoren (loco consulari vel praetorio, *Cic. Phil. I, 6.; V. 17.; Liv. Epit. 118.*) zu sizen und zu reden, welches auctoritas *vel* sententia consularis *aut* praetoria genannt wurde. *Cic. in Vatin. 7.; in B lb. 25.* Daher: Allectus inter praetorios, *Plin. Ep. I, 14.* Pallanti senatus ornamenta praetoria decrevit. *Id. VII, 29.; VIII, 6.*

Diejenigen, welche Konsuln gewesen waren, hiesen CONSVLARES, *Cic. Fam. XII, 4. cet.*, so wie die gewesenen Prätoren PRAETORII, die gewesenen Aedilen

len AEDILITII, die gewesenen Quästoren QVAESTORII genannt wurden.

Unter dem Justinian, A. V. 1293., hörten die Konsuln auf, und folglich wurde auch das Jahr nicht mehr nach ihnen benannt. Aber die Kaiser fuhren immer fort, diese Würde in ihrem ersten Regierungsjahr anzunehmen. Konstantin wählte jährlich zween Konsuln, deren Amt darin bestund, die hohe Jurisdiktion zu verwalten, der eine in Rom und der andere in Konstantinopel.

II. Die Prätoren.

1. Anordnung und Gewalt der Prätoren.

Der Name PRAETOR (is, qui praeit jure et exercitu, *Varro;* στρατηγος) wurde anfänglich allen Magistraten beigelegt. *Liv. III, 55.; Ascon. in Cic.* So wird der Diktator Praetor maximus genannt. *Liv. VII, 3.* Da aber beinahe unaufhörliche Kriege die Gegenwart der Konsuln bei der Armee erfoderten, und sie daher die Gerechtigkeitspflege nicht besorgen konnten, so wurde, A. V. 389., ein eigener Magistrat zu diesem Zwek gewählt, dem man von dieser Zeit an den Namen PRAETOR eigenthümlich beilegte. Dieser Magistrat wurde anfänglich blos aus den Patriziern gewählt, welches für diese eine Schadloshaltung sein sollte, weil sie das Konsulat mit den Plebejern theilen mußten (s. S. 209 ff.). Aber in der Folge, A. V. 418., wurden die Prätoren auch aus den Plebejern genommen. *Liv. VIII, 15.* Der Prätor war dem Rang nach der nächste an den Konsuln und wurde in den Comitiis Centuriatis mit denselben Auspizien, wie die Konsuln, gewählt, daher er auch ihr Kollege heißt. *Liv. VII, 1.; VIII, 32.; Gell. XIII, 15.; Plin. Pan. 77.* Der erste Prätor war Sp. Furius Kamillus, ein

Sohn des grosen M. Furius Kamillus, welcher in eben dem Jahre starb, da sein Sohn Prätor war. *Liv. VII, 1.*

Da wegen der grosen Menge von Fremden, die nach Rom kamen, ein Prätor nicht hinreichend war, so wurde A. V. 510. noch ein zweiter erwählt, welcher die Rechtshändel zwischen ihnen, oder zwischen den Bürgern und den Fremden zu entscheiden hatte (qui inter cives romanos et peregrinos jus diceret), *Liv. Epit. XIX.* — *XXII, 35.*, und daher PRAETOR PEREGRINVS genannt wurde.

Die beiden Prätoren entschieden nach ihrer Erwählung durchs Loos, was für eine Gerichtsbarkeit jeder von ihnen haben sollte. *Liv. XXII, 35.; XXXIII, 26.*

Der Prätor, welcher die Jurisdiktion blos zwischen den Bürgern handhabte, hies PRAETOR VRBANVS, und stund in einem grösern Ansehen; daher er PRAETOR HONORATVS, *Ovid. Fast. I, 52.*, und MAJOR, *Festus* in voce MAJOR CONSVL, und das von ihm und seinen Edikten abgeleitete Recht JVS HONORARIVM genannt wurde. In Abwesenheit der Konsuln vertrat er ihre Stelle (munus consulare sustinebat). *Cic. Fam. X, 12.* Er führte in den Versammlungen des Volks den Vorsitz und konnte den Senat zusammenberufen, aber nur bei ausserordentlichen Vorfällen. *Cic. Fam. XII, 28.* Er veranstaltete gleichfalls gewisse öfentliche Schauspiele, z. B. die Ludi Appollinares, *Liv. XXVII, 23.*, und die Circensischen und Megalensischen Schauspiele, *Juvenal. XI, 192.*; daher er auch eine besondere Gerichtsbarkeit über die Schauspieler und dergleichen Leute, wenigstens unter den Kaisern, *Tacit. Ann. I, 77.*, hatte. Wenn kein Censor vorhanden war, so wurde ihm durch ein Dekret vom Senat die Sorge für die Erhaltung der öfent-

öffentlichen Gebäude übertragen (Sarta tecta exigebat). *Cic. in Verr. I, 50.* Um dieser wichtigen Aemter willen durfte er sich nicht über zehn Tage aus der Stadt entfernen. *Cic. Phil. II, 13.*

Die Gewalt des Prätors in der Verwaltung der Gerechtigkeitspflege wurde mit diesen drei Worten ausgedrückt: DO, DICO, ADDICO. Praetor DABAT actionem et judices, er gab die Formel zur Einleitung der Klage und zur Beilegung der Klagsache, und ernannte Richter oder Geschworne, um darüber zu erkennen; DICEBAT jus, er sprach das Urtheil aus; ADDICEBAT bona *v.* damna, er sprach den Gläubigern die Güter der Schuldner zu ꝛc.

Die Tage, an welchen der Prätor Gericht hielt, wurden DIES FASTI genannt (a *fando*, quod iis diebus haec tria verba *fari* licebat). Die Tage, an welchen kein Gericht gehalten werden durfte, hiesen NEFASTI.

Ille NEFASTVS erit, per quem TRIA VERBA silentur:

FASTVS erit, per quem lege licebit agi.

Ovid. Fast. I, 47.

2. Die Edikte des Prätors.

Bei dem Antrit seines Amtes schwur der Praetor urbanus, den Gesezen genau nachzukommen, und publizirte ein Edikt (EDICTVM), d. i. einen Inbegriff von Rechtsvorschriften (Formula), nach welchen er Recht und Gerechtigkeit in demselben Jahr handhaben wollte; daher es Cicero LEX ANNVA nennt. *Cic. in Verr. I, 42.* Er versammelte das Volk, und machte von den Rostris (cum in concionem adscendisset) bekannt (EDICEBAT), was für ein Verfahren er in der Verwaltung der Gerechtigkeitspflege beobachten wollte (quae observaturus

turus esset). *Cic. de Fin. II, 22.* Dieses Edikt lies er nicht nur durch einen Herold publiziren, *Plaut. in Proleg. Poenuli 11.*, sondern auch öfentlich anschlagen, (scriptum in ALBO [*i. e.* in tabula dealbata, *vel, ut alii dicunt*, albis literis notata] publice proponi, unde de PLANO [*i. e.* de humo] recte legi posset), und zwar mit grosen Buchstaben geschrieben (literis majusculis). *Suet. Calig. 41.* Gewöhnlich wurden demselben die Worte: BONVM FACTVM, vorgesezt. *Suet. Jul. 80.; Vitell. 14.; Plaut. ibid.*

Diejenigen Edikte, welche der Prätor aus den Edikten seiner Vorgänger entlehnte, hiesen TRALATITIA; diejenigen, welche er selbst abfaßte, NOVA, und ein Paragraph oder ein Theil von einem solchen Edikt, CAPVT TRALATITIVM vel NOVVM. *Cic. in Verr. I, 45.* Aber da der Prätor seine Edikte, entweder aus Gunst oder aus Has, unter dem Jahr oft veränderte, *Cic. in Verr. I, 41. 46.*, so wurde dieses verboten, zuerst durch ein Dekret vom Senat, A. V. 585., und hernach, A. V. 686., durch ein Gesez, welches K. Kornelius zum grosen Verdrus des Adels durchsezte. In demselben wurde verordnet: VT PRAETORES EX EDICTIS SVIS PERPETVIS JVS DICERENT, d. i. daß die Prätoren bei der Verwaltung der Rechtspflege nicht von der Rechtsform oder den Vorschriften abwichen sollten, die sie sich selbst beim Antrit ihres Amtes gemacht hätten. *Ascon. in Orat. Cic. pro Corn. — Dio. Cass. 36. c. 22. et 23.* Von dieser Zeit an erhielten die Rechtsvorschriften der Prätoren (jus PRAETORIVM) mehr Beständigkeit, und die Rechtsgelehrten fiengen an, ihre Edikte mit allem Fleis zu studiren, *Cic. de Legg. I, 5.*, und einige auch darüber zu kommentiren. *Gell. XIII, 10.* Auf Befehl des Kaisers Hadrian wurden die verschiedenen Edikte der Prätoren gesammelt und von dem Rechtsgelehrten Salvius

vius Julian, dem Urgrosvater des Kaisers Didius Julian, geordnet. Diese Sammlung wurde nachher EDICTVM PERPETVVM oder jus HONORARIVM genannt, und leistete ohne Zweifel bei der Entwerfung des berühmten römischen Gesezbuches, CORPVS JVRIS genannt, das auf Befehl des Kaisers Justinian zusammengetragen worden ist, den wesentlichsten Dienst.

Ausser dem allgemeinen Edikt, welches der Prätor beim Antrit seines Amtes bekannt machte, publizirte er auch oft, nach Erfodernis der Umstände, besondere Edikte (EDICTA PECVLIARIA ET REPENTINA). *Cic. in Verr. III, 14.*

Ein in Rom publizirtes Edikt hies EDICTVM VRBANVM, *Ibid. 43.*, ein in den Provinzen publizirtes aber PROVINCIALE. *Ibid. 46.;* Siciliense, *45. cet.*

Einige glauben, daß nur der Praetor urbanus ein jährliches Edikt publizirt habe, und daß der Praetor peregrinus entweder dieses Edikt, oder das Natur- und Völkerrecht bei der Entscheidung seiner Rechtsfälle zur Norm gebraucht habe. Aber man findet auch von einem Edikt des Praetor peregrinus Nachricht. *Cic. Fam. XIII, 59.* Und es scheint, daß in gewissen Fällen wider die zu strengen Dekrete des Praetor urbanus an ihn appellirt worden sei. *Cic. Verr. I, 46.; Ascon. in Cic.; Caes. de Bell. civ. III, 20.; Dio. XLII, 22.*

Die andern Magistrate publizirten eben so wohl Edikte, als der Prätor; die Könige, *Liv. I, 32. 44.*; die Konsuln, *Liv. II, 24.*; *VIII, 6.*; der Diktator, *Liv. II, 30.; VIII, 34.*; die Censoren, *Liv. XLIII, 14.; Nep. in Cat. I.; Gell. XV, 11.*; die kurulischen Aedilen, *Cic. Phil. IX, 7.; Plaut. Captiv. IV, 2. 43.*; die Volkstribunen, *Cic. in Verr. II, 41.*: die Quästoren, *Ibid. III, 7.* Eben so die Magistrate in den Provinzen, *Cic. Epist.*

 passim.,

passim., und unter den Kaisern der Präfekt der Stadt und der prätorischen Kohorten ꝛc. Nicht weniger auch die Priester, nämlich die Pontifices und Decemviri sacrorum, *Liv. XL, 37.*; die Augurn, *Val. Max. VIII, 2.*, und insbesondere der Pontifex Maximus. *Tacit. Hist. II, 91.*; *Gell. II, 28.* Alle diese wurden HONORATI genannt, *Liv. XXV, 5.*; *Ovid. Pont. IV, 5.*; *V, 2.*; oder Honore honestati, *Sall. Cat. 34.*; honoribus honorati, *Vellej. II, 124.*; honore *vel* honoribus usi, *Flor. I, 13.*; *Cic. Flacc. 19.*; und deswegen hies das aus ihren Edikten abgeleitete Recht JVS HONORARIVM. Aber die Edikte des Prätors waren unter allen diesen die wichtigsten.

Die Befehle und Verordnungen der Kaiser wurden bisweilen auch Edikte genannt, gewöhnlich aber hiesen sie Reskripte. s. S. 41.

Die Magistrate zogen bei der Abfassung ihrer Edikte die vornehmsten Männer im Staat zu Rath: Consules cum viros primarios atque amplissimos civitatis multos in consilium advocassent, de consilii sententia pronuntiarunt cet., *Cic. Verr. III, 7.*, und bisweilen einander selbst: Cum collegium praetorium tribuni plebis adhibuissent, ut res nummaria de communi sententia constitueretur; conscripserunt communiter edictum. *Cic. Off. III, 20.* Marius, quod communiter compositum fuerat, solus edixit. *Ibid.*

Die Vorladung einer Person vor Gericht, wurde gleichfalls Edictum genannt. Wenn jemand auf die erste Vorladung nicht erschien, so wurde sie zum zweiten und drittenmal wiederholt, und dann ein lezter Termin vestgesezt (EDICTVM PEREMPTORIVM dabatur, quod disceptationem *perimeret*, *i. e.* ultra tergiversari non pateretur, welches keinen weitern Aufschub verstattete). Wenn der Vorgeladene auch darauf nicht achtete,

achtete, so wurde er widerspenstig genannt, und verlor seinen Prozes. Bisweilen wurde ein solches Edikt ein für allemal gegeben, und VNVM PRO OMNIBVS, oder VNVM PRO TRIBVS genannt. Wir lesen, daß alle Senatoren aus ganz Italien durch ein Edikt des Prätors nach Rom zurükgerufen worden sind. *Liv. XLIII, 11.*

Gewisse Verordnungen des Prätors wurden INTERDICTA genannt, z. B. in Betreff der Erwerbung, Beibehaltung und Wiedererlangung des Besizes einer Sache, *Cic. Caecin. 3. 14. 31.; Orat. I, 10.*, worauf Cicero folgende Anspielung macht: Vrbanitatis possessionem quibusvis INTERDICTIS defendamus. *Fam. VII, 32.*; ferner in Ansehung der Wiedererstattung, Leistung oder des Verbots einer Sache. Daher sagt Horaz *Sat. II, 3. v. 217.*: INTERDICTO huic (sc. insano) omne adimat jus praetor, *i. e.* bonis interdicat, der Prätor nehme ihm die Gewalt über sein Vermögen und seze ihm einen Vormünder, *Id. Ep. I, 1.* Er zielt damit auf eines von den XII. Tafelgesezen (quae furiosis et male rem gerentibus bonis INTERDICI jubebat), *Cic. de Seneƈt. 7.*

3. Die Ehrenzeichen des Prätors.

Der Prätor hatte zween Liktoren in der Stadt, welche vor ihm die Fasces hertrugen, *Plaut. Epid. I, 1. 26.*, und sechs, wenn er ausser der Stadt war. Er trug die Toga praetexta, welche er, wie die Konsuln, am ersten Tag seines Amtes anzog, nachdem er auf dem Kapitolium seine Gebete und Gelübde verrichtet hatte (votis nuncupatis).

Wenn der Prätor die Klagsachen anhörte, so sas er auf dem Forum oder Komitium auf einem TRIBVNAL

(*in*, oder häufiger *pro* tribunali), welches eine Art von Bühne oder Gerüste (suggestum, *vel* —us) war, worauf seine Sella curulis stund, *Cic. Verr. II, 38.; Mart. XI, 99.*, und vor ihm war ein Schwerdt und ein Spies (GLADIVS et HASTA) aufgesteckt. Das Tribunal war von Holz gemacht und beweglich. *Cic. in Vat. 14.; Suet. Caes. 84.* Es war so gros, daß es die ASSESSORES oder Beistände des Prätors, *Cic. de Orat. I, 37.*, und andere Personen, *Brut. 84.*, fassen konnte, und hatte die Gestalt eines Vierecks, wie man aus alten Münzen ersiehet. Nachdem aber auf dem Forum ringsherum grose Gebaude errichtet worden waren, um darin die Gerichte zu halten, welche man wegen ihrer Gröse und Pracht BASILICAE oder Regiae, *sc.* aedes *vel* porticus, nannte, *Suet. Aug. 31.; Stat. Silv. 1.* (Βασιλικαι ςοαι), *Zosim. V, 2.; Joseph. A. XVII, 11.*, so scheint das Tribunal in denselben von Stein gewesen zu sein und die Form eines halben Zirkels gehabt zu haben, *Vitruv. V, 1.*, dessen beide Ende Cornua, *Tacit. Ann. I, 75.*, oder Partes primores, *Suet. Tib. 33.*, hiesen. Die erste Basilika zu Rom scheint von dem Censor M. Porcius Kato, A. V. 566., erbaut und daher Porcia genannt worden zu sein. *Liv. XXXIX, 44.*

Die JVDICES oder geschwornen Richter, welche der Prätor ernannte, sassen auf niedrigern Sizen, SVBSELLIA genannt, *Cic. Rosc. Am. 11.*, wie auch die Advokaten, *Id. de Orat. I, 62.*, die Zeugen, *Id. Flacc. 10.*, und die Zuhörer. *Brut. 84.; Suet. Aug. 56.* Daher Subsellia für das halten der Gerichte, *Suet. Ner. 17.*, oder für die Vertheidigung vor Gericht, *Cic. de Orat. I, 18.; II, 33.*, gesezt wird, z. B. Versatus in utrisque subselliis cum summa fama et fide, *i. e.* judicem et patronum egit. *Cic. Fam. XIII, 10.* A subselliis *Allienus* cet., *i. e.* causidicus, ein Advokat, *in Caecil. 15.* Denn von solchen

solchen Personen sagte man: habitare in subselliis. *Orat. I, 62.* A subselliis in otium se conferre, die Vertheidigungen vor Gericht aufgeben. *Id. Orat. II, 33.*

Die niedrigern Magistrate, die Tribunen, plebejischen Aedilen und Quästoren ꝛc., saßen auf keinem Tribunal, wenn sie Gericht hielten (judicia exercebant), sondern nur auf Subsellien. *Ascon. in Cic.; Suet. Claud. 23.*

Die Bänke, worauf die Senatoren auf dem Rathhause saßen, hiesen gleichfalls subsellia. *Cic. in Cat. I, 7.* Daher: Longi *subsellii* judicatio, eine langwierige Berathschlagung des Senats. *Cic. Fam. III, 9.* Auch die Size in den Theatern, im Cirkus ꝛc. hiesen so, z. B. Senatoria subsellia, *Cic. pro Corn. 1.* Bis septena subsellia, die Size der Ritter. *Mart. V, 28.*

Minder wichtige Sachen untersuchte und entschied der Prätor ohne alle Formalität zu jeder Zeit und an jedem Ort, sizend oder gehend. In diesen Fällen sagte man von ihm: COGNOSCERE, interloqui, discutere, E vel DE PLANO, oder wie Cicero sich ausdrükt: ex aequo loco, *Fam. III, 8.; Caecin. 17.; de Orat. 6.;* non pro *vel* e tribunali, *aut* ex superiore loco, welche Ausdrüke einander entgegengesezt werden. So *Suet. Tib. 33.* Aber in allen Sachen von Wichtigkeit hielt er auf seinem Tribunal, mit Beobachtung aller Förmlichkeiten, Gericht.

Die gewöhnlichen Diener (MINISTRI vel apparitores) des Prätors waren, ausser den Liktoren, die SCRIBAE, welche die Verhandlungen vor Gericht zu Protokoll brachten (qui acta in tabulas referrent), *Cic. Verr. III, 78. 79.*, und die ACCENSI, welche die Partheien vorluden, und es laut ausriefen, wenn es die dritte Stunde oder 9 Uhr Vormittags, wenn es Mittag, und wenn es die neunte Stunde oder 3 Uhr Nachmittags war. *Varr. de L. L. V, 9.*

4. Die Anzahl der Prätoren in verschiedenen Zeiten.

So lange das römische Reich blos auf Italien eingeschränkt war, gab es nur zween Prätoren. Nachdem Sizilien und Sardinien zu Provinzen gemacht worden waren, A. V. 526., wurden zween andere zur Regierung derselben erwählt, *Liv. Epit. 20.*, und noch zween andere, als das diesseitige und jenseitige Spanien unter die römische Oberherrschaft kam. *Id. XXXII, 27. 28.* Im Jahr 571. wurden, zufolge des Bäbischen Gesezes, nur vier Prätoren erwählt; denn dieses verordnete, daß wechselsweise bald sechs, bald vier Prätoren gemacht werden sollten. *Liv. XL. 44.* Aber diese Verordnung scheint nicht lange beobachtet worden zu sein.

Von diesen sechs Prätoren blieben nur zween in der Stadt. Die übrigen vier giengen unmittelbar nach dem Antrit ihres Amtes in ihre Provinzen ab. Die Prätoren theilten sich, wie die Konsuln, in ihre Provinzen entweder durchs Loos, oder durch Vergleichung. *Liv. passim.*

Bisweilen verwaltete ein Prätor die Jurisdiktion zwischen den Bürgern und Fremden zugleich, *Liv. XXV, 3.; XXVII, 38.; XXXI, 1.; XXXV, 41.*, und in gefahrvollen Zeiten war keiner von den Prätoren vom Kriegsdienst ausgenommen. *Id. XXIII, 32.*

Die Jurisdiktion des Praetor urbanus und peregrinus erstrekte sich nur über Privatsachen und über Dinge von minderer Wichtigkeit. Oefentliche und wichtige Prozesse entschied entweder das Volk selbst, oder bestellte eine oder mehrere Personen, welche die Gerichte hielten (qui quaestioni praeessent, *Cic. pro Cluent. 29.*; quaererent, quaestiones publicas, *vel* judicia exercerent. *Liv. IV, 51.; XXXVIII, 55.; Sallust. Jug. 40.*). Diese nannte man QVAESITORES, oder Quaesitores parricidii, deren

Amt

Amt nur so lange dauerte, bis die Untersuchung geendigt war. Bisweilen wurde ein Diktator ernannt, um die Gerichte zu halten. *Liv. IX, 26.* Aber A. V. 604. wurde die Verordnung gemacht, daß der Praetor urbanus und peregrinus in der Verwaltung ihrer gewöhnlichen Gerichtsbarkeiten fortfahren, die vier übrigen Prätoren aber ebenfalls während ihres Amtes in der Stadt bleiben und die öfentlichen Gerichte dirigiren sollten, der eine die Gerichte wegen der Erpressungen (de repetundis), der andere die Gerichte wegen der Bestechungen (de ambitu), der dritte die Gerichte über die Verbrechen gegen den Staat (de majestate), und der vierte die Gerichte wegen begangener Veruntreuung an den öfentlichen Geldern (de peculatu). Diese Gerichte nannte man QVAESTIONES PERPETVAE, *Cic. Brut. 26.*, weil sie jährlich einzelnen Prätoren übertragen wurden (mandabantur), welche sie immer das ganze Jahr hindurch nach einer gewissen gesezlich vorgeschriebenen Norm dirigirten (qui perpetuo exercerent), so daß es nun nicht mehr, wie vorhin, nöthig war, immer eine neue Rechtsform zu entwerfen, oder andere Personen zur Direktion dieser Gerichte zu ernennen, deren Amt sich zugleich mit der Untersuchung endigte. Wenn aber ein ausserordentlicher und schreklicher Fall sich ereignete, so nahm ihn der Senat oder das Volk entweder selbst in Untersuchung, oder es wurden besondere Kommissarien ernannt, und ihnen dieses Geschäfte übertragen. Von ihnen sagte man dann: extra ordinem quaerere. So war es in dem Fall des Klodius, der die heiligen Gebräuche der Bona Dea entweiht, *Cic. Att. I, 13. 14. 16.*, und des Milo, der den Klodius ermordet hatte. *Cic. pro Mil. cet.*

8. Sulla vermehrte die Zahl der Quaestiones perpetuae, indem er noch folgende hinzuthat: de FALSO, *vel* de crimine falsi, gegen diejenigen, welche falsche Testamente und andere Dokumente machten, und gegen die

falschen

falschen Geldmünzer rc.; de SICARIIS et VENEFICIS, gegen die Meuchelmörder durch Dolch oder Gift; und de PARRICIDIS, für welchen Fall er noch zween, andere sagen vier, Prätoren ernannte, A. V. 672. Julius Cäsar vermehrte die Anzahl der Prätoren zuerst auf zehn, A. V. 707., *Dio. XLII, 51.*, dann auf vierzehn, *Id. XLIII, 47.*, und nachher auf sechzehn. *Ibid. 49.; Tac. Hist. III, 37.* Unter den Triumvirn waren 67 Prätoren in einem Jahr. *Dio. XLVIII, 43. 53.* Augustus verminderte ihre Anzahl auf zwölf, Dio sagt auf zehn, *XLIII, 32.*; aber nachher machte er sechzehn. *Pompon. de orig. jur. II, 28.* Dem Tacitus zufolge waren bei dem Todt des Augustus nicht mehr, als zwölf, *Ann. I, 14.* Unter dem Tiberius waren bisweilen funfzehn, bisweilen sechzehn. *Dio. LVIII, 20.* Klaudius ernannte zween Prätoren, welche die Jurisdiktion in Betreff der Fideikommisse hatten (qui de fideicommissis jus dicerent). Ihre Anzahl war dann achtzehn, die aber ebenfalls nicht blieb.

Gegen den Untergang des Reichs wurden die Hauptgeschäfte der Prätoren dem Präfektus Prätorio übertragen, und von den Kaisern andere Magistrate angeordnet. Die alten Prätoren versanken in ihr Nichts. Unter dem Valentinian wurde ihre Anzahl auf drei herabgesezt, und dieser Magistrat, der nunmehr ein leerer Name (inane nomen, *Boeth. de consol. philos. III, 4.*) war, wurde endlich unter dem Justinian, wie man glaubt, ganz abgeschaft.

III. Die Censoren.

Im Jahr der Erbauung der Stadt 312. wurden zuerst zween Magistrate erwählt, welche ein Verzeichnis über die Anzahl des Volks und das Vermögen eines jeden

jeden Bürgers führten (censui agendo); daher sie den Namen CENSORES erhielten. *Liv.* et *Fest.* (CENSOR, ad cujus censionem, id est, arbitrium, censeretur populus. *Varr. L. L. IV, 14.*). Da die Konsuln, durch auswärtige Kriege oder innerliche Unruhen verhindert, keine Zeit zu diesem Geschäfte hatten, (non consulibus operae erat, *sc. pretium, i. e. iis non vacabat,* id negotium agere), so unterblieb der Census 17 Jahre lang. *Liv. III, 22.; IV, 8.*

Die Censoren blieben anfänglich fünf Jahre in ihrem Amte. *Ibid.* Aber damit sie von ihrer Gewalt keinen Misbrauch machen möchten, so wurde nachher von dem Diktator Mamerkus Aemilius ein Gesez gemacht, welches verordnete, daß sie alle fünf Jahre erwählt, aber daß ihre Gewalt nur ein und ein halbes Jahr dauern sollte. (Ex quinquennali annua ac semestris censura facta est). *Liv. IV, 24.; IX, 33.*

Die Censoren hatten alle die Ehrenzeichen der Konsuln, ausgenommen die Liktoren.

Die Censoren wurden gewöhnlich aus den angesehensten Personen von konsularischem Rang erwählt, zuerst allein aus den Patriziern, hernach aber auch aus den Plebejern. Der erste plebejische Censor war K. Marzius Rutilus, A. V. 404., welcher auch der erste plebejische Diktator gewesen war. *Liv. VII, 22.* In der Folge wurde ein Gesez gemacht, daß einer von den Censoren immer ein Plebejer sein sollte. Bisweilen waren beide Censoren Plebejer, *Liv. Epit. 59.*, und bisweilen wurden solche zu Censoren gewählt, die weder Konsuln, noch Prätoren gewesen waren. *Liv. XXVII, 6. 11.* Aber dieses geschah nicht nach dem zweiten punischen Krieg.

Die lezten Censoren unter dem Augustus, namentlich Paullus und Plankus, werden Privatpersonen (PRI-

(PRIVATI) genannt, *Dio. LIV, 2.*; nicht, als ob sie vorher nie ein öfentliches Amt bekleidet hätten, sondern, um sie von dem Kaiser zu unterscheiden; denn ausser dem Kaiser hiesen alle Privati. *Suet. Tacit. et Plin. passim.*

Die Gewalt der Censoren war anfänglich klein; aber nachher wurde sie sehr gros. Alle Klassen und Stände im Staat waren ihnen unterworfen (Censoribus subjecti. *Liv. IV, 24.*). Daher nennt Plutarch die Censur das höchste von allen Ehrenämtern (omnium honorum apex *vel* fastigium), *in Cat. Maj.*, und Cicero: Magistra pudoris et modestiae, *in Pis. 4.* Der Titel eines Censors wurde höher geachtet, als der eines Konsuls, wie aus alten Münzen und Statüen erhellt, und man hielt es für den grössten Vorzug des Adels, aus der Familie eines Censors entsprungen zu sein. *Valer. VIII, 13.*; *Tacit. Ann. III, 28.*; *Hist. III, 9.*

Das Amt der Censoren bestund hauptsächlich darin, das Vermögen der Bürger zu schäzen und die Aufsicht über ihre Sitten zu führen. *Cic. de Legg. III, 3.*

Die Censoren hielten den Census auf dem Kampus Martius. Sie sassen auf ihren kurulischen Stühlen und wurden von ihren Schreibern und andern Gehülfen bedient. Sie liesen die Bürger nach ihrer Eintheilung in Klassen, Centurien und auch Tribus, *Liv. XXIX, 37.*, durch einen Herold vor sich rufen (citare), um, nach der vom Servius Tullius gemachten Einrichtung (s. S. 152 ff.), ihr Vermögen, ihre Familien ꝛc. genau anzugeben. Zu gleicher Zeit musterten sie den Senat und die Ritter, besezten die erledigten Stellen in diesen beiden Ständen, und belegten diejenigen mit mancherlei Arten von Beschimpfung (notas inurebant), welche es durch ihr Betragen verdient hatten. Einen Senator stiesen sie aus dem Senat (senatu movebant *vel* ejiciebant), s. S. 10.; einem

einem Ritter nahmen sie sein Pferd, welches er vom Staat erhalten hatte (equum adimebant), s. S. 49., und einen andern Bürger versezten sie aus einer ansehnlichern Tribus in eine minder ansehnliche (tribu movebant), oder nahmen ihm alle Rechte eines römischen Bürgers, die Freiheit ausgenommen (aerarium faciebant, *Liv.* Qui per hoc non esset in albo centuriae suae, sed ad hoc esset civis tantum, ut pro capite suo tributi nomine *aera* penderet. *Ascon. in Cic.*), oder, wie es sonst ausgedrükt wird, in tabulas Caeritum, *vel* inter Caerites referebant, *i. e.* jure suffragii privabant. *Gell. XVI, 13.* Daher: Caerite cera digni, unwürdige Personen. *Horat. Epist. I, 6.; V, 63.* Diese leztere Redensart aber kommt nicht oft vor. Cicero und Livius sagen fast immer: Aerarium facere; in *vel* inter aerarios referre. Mit dieser Art von Beschimpfung wurde auch wol ein Senator oder Ritter belegt, und zwar immer in Verbindung mit der Beschimpfung, die Personen aus ihrem Stande besonders widerfuhr. Z. B. Censores Mamercum, qui fuerat Dictator, tribu moverunt, octuplicatoque censu, (d. i. sie schäzten sein Vermögen achtmal höher, als es sein sollte, so daß er achtmal mehr Tribut bezahlen mußte) aerarium fecerunt. *Liv. IV, 24.* Omnes, quos senatu moverunt, quibusque equos ademerunt, aerarios fecerunt et tribu moverunt. *XLII, 10.* Die Censoren waren bisweilen selbst unter sich nicht einig, wie weit in diesem Stük ihre Gewalt gieng: *Claudius negabat*, suffragii lationem injussu populi censorem cuiquam homini adimere posse. Neque enim, si tribu movere posset, quod sit nihil aliud, quam mutare jubere tribum, ideo omnibus V. et XXX. tribubus emovere posse: id est, civitatem libertatemque eripere, non ubi censeatur finire, sed censu excludere. Haec inter ipsos disceptata cet. *Liv. XLV, 15.*

Die

Die Censoren konnten um jeder Ursache willen, die es ihnen zu erfodern schien, ihren Schimpf verhängen. Aber wenn sie einen Senator aus dem Senat stiesen, so sezten sie gewöhnlich die Ursache ihres Verfahrens bei, *Liv. XXXIX. 42.*, welches SVBSCRIPTIO CENSORIA hies. *Cic. pro Cluent. 43. 44.* Bisweilen wurde von ihrem Urtheil an das Volk appellirt. *Plutarch. in T. Q. Flamin.*

Die Censoren konnten nicht nur einander hindern, über jemand eine Strafe zu verhängen, (ut alter de senatu moveri velit, alter retineat; ut alter in aerarios referri, aut tribu moveri jubeat, alter vetet. *Cic. ibid.* Tres ejecti de senatu; retinuit quosdam Lepidus a collega praeteritos. *Liv. XL, 51.*), sondern auch gegeneinander selbst die Strenge ihres Amtes ausüben. *Liv. XXIX, 37.*

Die Bürger in den Kolonien und Freistätten wurden von ihren eigenen Censoren nach der von den Censoren in Rom vorgeschriebenen Norm (ex formula ab Romanis censoribus data) geschäzt, und ein Verzeichnis davon nach Rom geschikt, *Liv. XXIX, 15.*, damit der Senat den Reichthum und den Zustand des ganzen römischen Reichs mit einem Blik übersehen konnte. *Ibid. 37.*

Wenn die Censoren das Vermögen der Bürger und ihre Familien aufzeichneten, so hies dies: censum agere *vel* habere; CENSERE populi aevitates, soboles, familias, pecuniasque. *Cic. Legg. III, 3.* Referre in censum, *Liv. XXXIX, 44.*; *Flor. I, 6.*, oder censui ascribere. *Tacit. Ann. XIII, 51.* Wenn die Bürger ihr Vermögen bei dem Censor angaben, so sagte man: CENSERI modum agri, mancipia, pecunias cet. *sc. secundum* vel *quod ad*, *Cic. Flacc. 32. f. 80.* Profiteri; in censum deferre *vel* dedicare, *Id. Arch. 4.*; *Senec. Ep. 95.*; annos deferre *vel* censeri, z. B. CL. annos census est Claudii Caesaris

saris censura T. Fullonius Bononiensis; idque collatis censibus, quos ante detulerat, verum apparuit. *Plin. VII, 49. f. 50.* Bisweilen auch censere, z. B. Praedia censere, seine Landgüter beim Censor angeben. *Cic. Flacc. 32.; Liv. XLV, 15.* Praedia censui censendo, *sc.* apta, *i. e.* quorum *census censeri*, pretium aestimari ordinis et tributi causa potest, Landgüter, wovon man rechtmäßiger Besizer ist. *Ibid.* Daher censeri, vom Censor aufgezeichnet, geschäzt werden. *Cic. Arch. 6.; Val. Max. V, 3. 3.; Ovid. Am. II, 15. 2.; Senec. Ep. 76.; Plin. Pan. 15.* Privatus illis CENSVS erat brevis, ihr Privatvermögen war klein, *Horat. Od. II, 15. 13.*; exiguus, *Ep. I, 1. 43.*; tenuis, *Id. 7. 76.* Equestris, *v.* — ter, das Vermögen eines Ritters; CCCC. millia nummûm, 400,000 Sesterzien, *Plin. Ep. I, 9.* Senatorius, das Vermögen eines Senators. *Suet. Vesp. 17.* Homo sine censu. *Cic. Flacc. 52.* Ex censu tributa conferre. *Id. Verr. II, 63.* Cultus major censu. *Horat. Sat. II, 3. 323.* Dat census honores. *Ovid. Amor. III, 8. 56.* Census partus per vulnera, ein Vermögen, das im Krieg erworben worden ist. *Ibid. 9.* Demittere censum in viscera, *i. e.* bona obligurire, sein Vermögen verprassen. *Id. Met. VIII, 846.* Romani census populi, der öfentliche Schaz. *Lucan. III, 157.* Breves extendere census, sein Vermögen vergrösern. *Martial. XII, 6.*

Die Censoren theilten die Bürger nach ihrem Vermögen in Klassen und Centurien. Sie thaten, wenn es nöthig war, neue Tribus zu den alten. *Liv. X, 9.; Epit. 19.* Sie verpachteten die öfentlichen Ländereien und Einkünfte (s. S. 120.), und die Bedingungen, welche sie den Generalpächtern (Mancipibus *v.* Publicanis) vorschrieben, wurden Leges *vel* Tabulae Censoriae genannt. *Cic. Verr. III, 6.; in Rull. I, 2.*

Die Censoren verdingten die Erbauung und Ausbesserung der öfentlichen Gebäude, als Tempel, Portikus rc., an gewisse Personen (opera publica aedificanda et reficienda REDEMPTORIBVS locabant), besichtigten sie, wenn sie vollendet waren (probaverunt, *i. e.* recte et ex ordine facta esse pronuntiaverunt), und sorgten dafür, daß sie in gutem Zustand erhalten wurden (sarta tecta exigebant, *sc.* et). *Liv. IV, 22.; XL, 51.; XLII, 3.; XLV, 15.* Die Ausgaben, welche vom Staat zu den öfentlichen Gebäuden verwilligt wurden, hiesen VLTROTRIBVTA. *Liv. XXXIX, 44.; XLIII, 16.; Senec. Benef. IV, 1.* Daher: Vltrotributa locare, sie verdingen, oder für die Uebernehmung und Ausführung eines Werks eine gewisse Summe versprechen; conducere, die Ausführung eines Werks um die bedungene Summe übernehmen. *Ibid.*

Die Censoren mußten für das Pflastern der Gassen und für die Herstellung der Landstrassen, Brüken, Wasserleitungen rc. sorgen. *Liv. IX, 29. 43.; XLI, 27.* Sie schlossen ferner mit denjenigen Kontrakte, welche die Herbeischaffung der Opferthiere zu den öfentlichen Opfern, *Plutarch. in Cat.*, die Herbeischaffung der Pferde für die kurulischen Magistrate, *Liv. XXIV, 18.; Fest. in voce* EQVI CVRVLES., wie auch die Verpflegung der Gänse auf dem Kapitolium übernahmen. Denn diese leztern wurden auf dem Kapitolium zum Andenken unterhalten, weil sie dasselbe durch ihr Geschrei retteten, da die Hunde keinen Lärm machten. *Cic. pro Rosc. Amm. 20.; Plin. X, 22. s. 26.; XXIX, 4. s. 14.*

Sie trugen Sorge, daß Privatpersonen sich nichts anmaßten, was dem Staat zugehörte. *Liv. 8.* Und wenn jemand sich weigerte, ihrem Ausspruch sich zu unterwerfen, so konnten sie ihm eine Geldstrafe auferlegen und ihn so

lange

lange ein Pfand abnehmen, bis er bezahlt hatte. *Liv. XLIII, 16.*

Die Auflage der Taxen wird oft den Censoren zugeschrieben; aber sie wurden vermöge eines Dekrets vom Senat und auf Befehl des Volks eingeführt. Denn ausserdem durften sie nicht einmal die öfentlichen Gelder verwenden und die öfentlichen Ländereien verpachten. *Liv. XXVII, 11.; XL, 46.; XLI, 27.; XLIV, 16.* Daher der Senat manchmal ihre Verpachtungen wieder ungültig machte (locationes inducebant), wenn sie ihm misfielen. *Id. XXXIX, 44.*

Der Censor hatte nicht das Recht, Geseze in Vorschlag zu bringen, oder dem Senat und dem Volk etwas vorzutragen, ausser durch die Konsuln oder Prätoren oder einen von den Volkstribunen. *Plin. Hist. Nat. XXXV, 17.; Liv. loc. cit.*

Die Gewalt der Censoren erstrekte sich nicht auf öfentliche Verbrechen, oder auf solche Dinge, die vor das Tribunal der bürgerlichen Magistrate gehörten und nach den Gesezen bestraft werden mußten; sondern nur auf Privatsachen und auf Dinge von geringer Bedeutung. *Gell. IV, 12.* Z. B. wenn ein Ritter sein Pferd nicht gehörig verpflegte, welches INCVRIA oder Impolitia genannt wurde, *Ibid.*; wenn einer zu lange unverheirathet blieb (die darauf gesezte Strafe hies AES VXORIVM, *Festus*), oder ohne Noth Schulden machte ꝛc., *Val. Max. II, 9.*; insbesondere aber, wenn einer im Kriege sich nicht tapfer genug gehalten hatte, *Liv. XXIV, 18.*, oder einen unsittlichen Lebenswandel führte, *Cic. Cluent. 47.*, und vornämlich bestraften sie den Meineid. *Liv. ibid. et Cic. Off. III, 31.*

Es wurde den Schuldigbefundenen insgemein erlaubt, sich zu vertheidigen (causam dicere). *Liv. loc cit.*

Die von den Censoren ausgesprochene Sentenz (ANIMADVERSIO CENSORIA *vel* judicium censoris) betraf blos den Rang und Karakter der Schuldigbefundenen. Man nannte sie daher eigentlich IGNOMINIA (quod *in nomine* tantum, *i. e. dignitate* versabatur), und in spätern Zeiten hatte sie keine andere Wirkung, als den Verurtheilten zu beschämen (nihil fere damnato afferebat praeter ruborem, *Cic.*). Sie war nicht bleibend und unabänderlich, wie das Urtheil eines Gerichts (non pro re judicata habebatur); sondern konnte entweder von den nächsten Censoren wieder aufgehoben, oder durch den Ausspruch eines geschwornen Richters oder des römischen Volks unwirksam gemacht werden. So findet man, daß K. Gäta, den die Censoren, A. V. 639., aus dem Senat gestossen hatten, das nächste Lustrum darauf selbst zum Censor gemacht worden ist. *Cic. pro Cluent.* 42. s. S. 10. Bisweilen gab der Senat der wenig vermögenden Sentenz der Censoren (inerti censoriae notae) durch ein Dekret, welches noch eine besondere Strafe verfügte, mehr Schärfe. *Liv. XXIV*, 18.

Das Censoramt wurde einmal von einem Diktator ausgeübt. *Liv. XXIII*, 22. 23. Nach dem Sulla wurde die Wahl der Censoren beinahe 17 Jahre lang ausgesezt. *Ascon. in Cic.*

Wenn die Censoren gegen ihre Pflicht handelten, so konnten sie vor Gericht belangt werden, wie dieses bisweilen einer von den Volkstribunen that. *Liv. XXIV*, 43.; *XLIII*, 15. 16. Ja wir finden, daß ein Tribun den Befehl gab, einen Censor zu ergreifen und ins Gefängnis zu führen, *Id. IX*, 34., und einen andern sogar vom Tarpejischen Felsen herabzustürzen. *Id. Epit.* 59.; *Plin. VII*, 44. *f.* 45.; aber beides wurde von ihren Kollegen verhindert. *Ibid.* 43. *f.* 45.

Zwei

Zwei Dinge waren den Censoren ganz eigen: 1. Keiner konnte, vermöge des Gesezes von M. Martius Rutilus, zum zweitenmal zu diesem Amt gewählt werden. Dieser schlug die Censur aus, als sie ihm zum zweitenmal angetragen wurde, daher er den Beinamen CENSORINVS erhalten hat. *Val. Max. IV, 1.* 2. Wenn einer von den Censoren starb, so wurde seine Stelle durch keinen andern besezt, sondern sein ihn überlebender Kollege mußte sein Amt niederlegen. *Liv. XXIV, 43.; XXVII, 6.*

Der Todt eines Censors wurde für eine Vorbedeutung eines Unglüks angesehen, weil zufälliger Weise in eben dem Lustrum, in welchem die Gallier Rom eroberten, ein Censor starb und ein anderer an seine Stelle gewählt wurde. *Liv. V, 31.; VI, 27.*

Die Censoren traten ihr Amt unmittelbar nach ihrer Erwählung an. Nach der Beendigung der Komitien pflegten sie, einer alten Gewohnheit zufolge, auf dem Campus Martius vor dem Tempel des Mars in ihren kurulischen Stühlen zu sizen. *Liv. XL, 45.* Ehe sie die Verrichtungen ihres Amtes anfiengen, schwuren sie, nichts aus Gunst oder Has, sondern alles nach Recht und Billigkeit zu thun; und wenn sie ihr Amt niederlegten, so schwuren sie, ihrer Pflicht getreu gehandelt zu haben. Sodann begaben sie sich auf das Aerarium (in aerarium ascendentes), und legten daselbst ein Verzeichnis von denjenigen nieder, welche sie zu aerarios gemacht hatten. *Liv. XXIX, 37.*

Von den Verrichtungen der Censoren wurden öfentliche Urkunden (memoria publica recensionis, tabulis publicis impressa) in dem Tempel der Nymphen niedergelegt, *Cic. pro Mil. 27.*, welche ihre Nachkommen mit der größten Sorgfalt aufbewahrten. *Dionys. I, 74.*

Nach der Beendigung des Census verrichtete einer von den Censoren, welchen das Loos dazu bestimmte,

Varr. L. L. V, 9., auf dem Campus Martius ein feierliches Opfer (lustrum condidit). s. S. 160.

Die Gewalt der Censoren blieb unverringert bis auf das Tribunat des Klodius, A. V. 695., welcher ein Gesez machte, daß kein Senator von den Censoren seiner Würde sollte entsezt werden dürfen, wenn er nicht von beiden förmlich angeklagt und verurtheilt worden wäre. *Dio. XXXVIII, 13.* Aber dieses Gesez wurde bald nachher von dem Q. Metellus Scipio, A. V. 702., abgeschaft und die Gewalt der Censoren wieder hergestellt. *Ascon. in Cic.; Dio. XL, 57.*

Unter den Kaisern hörte das Amt der Censoren auf. Aber die wichtigsten Verrichtungen desselben wurden von den Kaisern selbst oder von andern Magistraten in Ausübung gebracht.

Julius Cäsar veranstaltete eine Musterung des Volks (recensum populi egit) auf eine neue Art, nämlich nach den verschiedenen Straßen und Besizern der Häuser vicatim per dominos insularum). *Suet. Jul. 41.* Aber dies war keine Musterung des ganzen römischen Volks, sondern nur der ärmern Bürger, welche monatlich ein gewisses Quantum Getraidt unentgeldlich vom Staat erhielten, *Ibid.*, das ihnen in ältern Zeiten zuerst um einen niedrigen Preis, *Liv. II, 34.*, nachher aber, vermöge des Klodischen Gesezes, umsonst abgereicht wurde. *Cic. pro Sext. 25.; Ascon. in Cic.*

Dem Julius Cäsar wurde vom Senat das Amt eines Aufsehers über die Sitten der Bürger auf drei Jahre, *Dio. XLIII, 14.*, unter dem Titel PRAEFECTVS MORVM *vel* moribus, *Suet. Jul. 76.; Cic. Fam. IX, 15.*, nachher aber auf die ganze Lebenszeit, unter dem Namen eines Censors, übertragen. *Dio. XLIV, 5.* Mit einer ähnlichen Gewalt scheint Pompejus in seinem dritten

ten Konsulat bekleidet gewesen zu sein (corrigendis moribus electus). *Tacit. Ann. II, 28.*

Augustus veranstaltete eine dreimalige Musterung des Volks. Das erste und leztemal mit einem Kollegen, das zweitemal aber allein. *Suet. Aug. 27.*

Er wurde vom Senat mit derselben Gewalt eines Aufsehers über die Sitten bekleidet, wie Cäsar, nach dem Dion Kassius zu wiederholtenmalen auf fünf Jahre, *LIII, 17.; LIV, 2. 10. 30.*; aber dem Suetonius zufolge, auf zeitlebens (recepit et morum legumque regimen perpetuum), *Suet. Aug. 27.*, unter dem Titel MAGISTER MORVM. *Fast. Cons.* Daher sagt Horaz, *Epist. II, 1.*

Cum tot sustineas, ac tanta negotia solus,
Res Italas armis tuteris, *moribus* ornes,
Legibus emendes, cet.

Augustus nahm den Titel Censor nicht an, *Suet. 27.*, ob er schon vom Makrobius *Sat. II, 4.* so genennet wird. Einige von den folgenden Kaisern nahmen denselben an, besonders die aus der Flavischen Familie, die meisten aber nicht, wie Trajan, *Plin. Pan. 45.*, nach dessen Zeiten man diesen Titel selten erwähnt findet. *Dio. LIII, 18.*

Tiberius fand das Censoramt seinen Zeiten nicht angemessen (non id tempus censurae). *Tac. Ann. II, 33.* Es hörte daher während seiner Regierung, wie auch unter der Regierung seines Nachfolgers, auf.

Unter den Kaisern Klaudius und Lucius Vitellius, dem Vater des Kaisers A. Vitellius, A. V. 800., *Suet. Claud. 16.; Vit. 2.*, wie auch unter dem Vespasian und Titus, A. V. 827., *Suet. Vesp. 8.; Tit. 6.*, wurde eine Musterung des Volks gehalten; aber nach-

her nicht mehr. Censorinus *de die nat. 18.* sagt, daß diese Musterung in 650, oder vielmehr in 630 Jahren, von ihrer ersten Einführung unter dem Servius an, bis auf die Zeit des Vespasians, nur fünf und siebenzigmal gehalten worden sei. Nach dem Vespasian hörte sie gänzlich auf. *Ibid.*

Decius bemühte sich, die Censur in der Person des Valerian wieder herzustellen, aber umsonst. Die verderbten Sitten Roms zu dieser Zeit konnten keinen solchen Magistrat vertragen. *Trebell. Pollio in Valer.*

IV. Die Volkstribunen.

Als die Plebejer von den Patriziern wegen ihren Schulden sehr gedrükt wurden, *Liv. II, 23. cet.*, so entwichen sie, A. V. 260., auf Anstiften eines gewissen Sicinius, aus der Stadt auf einen Berg, drei Meilen von Rom, der nachher der heilige Berg (Mons sacer) genannt worden ist. *Ib. 32.* Sie liesen sich nicht eher vermögen, wieder in die Stadt zurük zu kehren, als bis sie für diejenigen, welche nicht bezahlen konnten, die Nachlassung ihrer Schulden, und für diejenigen, welche ihren Gläubigern als Sklaven übergeben worden waren, die Freiheit von den Patriziern erhalten hatten. Auch verlangten sie, zween Magistrate für sich aus ihrem eigenen Mittel wählen zu dürfen, welche ihre Rechte vertheidigen und deren Personen heilig und unverlezlich (sacrosancti) sein sollten (s. oben S. 34.). *Liv. III, 55.; Dionys. VI, 89.* Diese hiesen TRIBVNI, weil sie zuerst aus den Kriegstribunen erwählt worden sind. *Varro l. IV, 14.*

Zuerst wurden zween Tribunen, *Cic. pro Corn. 1.*, in einer Versammlung des Volks nach den Kurien gewählt, und diese erwählten sich selbst, dem Livius zufolge, drei Kolle-

Kollegen, *II, 33.* Im Jahr 283. wurden die Tribunen zuerst in den Comitiis Tributis gewählt, *c. 58.*, und A. V. 297. wurden zehn ernannt, *Liv. III, 30.*, aus jeder Klasse zween, welche Anzahl hernach immer blieb.

Kein Patrizier konnte Tribun werden, wenn er nicht vorher in eine plebejische Familie adoptirt worden war, wie dieses der Fall mit dem Klodius, dem Feind des Cicero, war. *Cic. pro Dom. 16.; Suet. Jul. 20.* Demungeachtet finden wir, daß einmal zween Patrizier von konsularischem Rang zu Tribunen erwählt worden sind. *Liv. III, 65.* Niemand konnte ferner ein Tribun oder plebejischer Aedilis werden, dessen Vater ein kurulisches Amt bekleidet hatte, und noch am Leben war. *Liv. XXX, 19.*; auch derjenige nicht, dessen Vater ein Gefangener war. *Liv. XXVIII, 21.*

Die Tribunen wurden anfänglich ohne Unterschied aus den Plebejern gewählt. Aber durch das Atinische Gesez (einige glauben A. V. 623.) wurde verordnet, daß niemand zum Tribun sollte gemacht werden können, der nicht ein Senator wäre. *Gell. XIV, 8.; Suet. Aug. 10.* Und wir lesen, daß Augustus die Tribunen aus den Rittern genommen habe, als sich kein Senator um dieses Amt bewarb, weil die Gewalt desselben vermindert worden war. *Suet. Aug. 40.; Dio. LIV, 26. 30.* Andere glauben, das Atinische Gesez habe blos verordnet, daß die Tribunen der Regel nach Senatoren sein sollten, daß aber dasselbe in Ansehung ihrer Wahl keine Einschränkung gemacht habe. S. *Manutius de legg.* Indessen ist es gewis, daß unter den Kaisern niemand, als ein Senator, das Recht hatte, sich um das Tribunat zu bewerben (jus tribunatus petendi). *Plin. Ep. II, 9.*

Man ernannte einen von den Tribunen durch das Loos, welcher in den Komitien zur Wahl der Tribunen

den Vorsiz führte. *Liv. III, 64.* Als nach der Abschaffung der Dezemvirn keine Tribunen vorhanden waren, so präsidirte der Pontifex Maximus bei der Wahl derselben, *c. 54.* Wenn die Versammlung unterbrochen wurde (si comitia dirempta essent), ehe die zehn Tribunen gewählt waren, so ernannten sich (cooptare) die bereits gewählten selbst ihre Kollegen, um die Zahl voll zu machen, *c. 65.* Aber, um dieses in der Zukunft zu verhindern, brachte ein gewisser Trebonius unmittelbar ein Gesez in Vorschlag, welches verordnete, "daß derjenige, welcher den Vorsiz führte, die Komitien fortsezen, und zu dem Ende die Tribus wieder zusammenberufen sollte, bis alle zehn Tribunen erwählt wären." *Ibid.*

Die Tribunen traten ihr Amt immer am 10 Dezember an (ante diem quartum Idus Decembris), weil die ersten Tribunen an diesem Tag erwählt worden waren. *Liv. XXXIX, 52.* Askonius sagt, daß sie zur Zeit des Cicero am 5 Dezember (Nonis Decembr.) ihr Amt angefangen hätten, *in Prooem. Verr. 10.* Aber dieses scheint unrichtig zu sein; denn Cicero selbst nennt den Kato an diesem Tag Tribunus designatus, *pro Sext. 28.*

Die Tribunen trugen weder die Toga praetexta, noch hatten sie sonst ein äuseres Ehrenzeichen, ausser eine Art von Dienern, Viator genannt, welche vor ihnen hergiengen. Man glaubt, daß sie sich keines Wagens bedienen durften. *Cic. Phil. II, 24.; Plut. Quaest. Rom. 81.* Wenn sie Gericht hielten, so hatten sie kein Tribunal, sondern sassen blos auf Subsellien oder Bänken. *Ascon. in Cic.* Demungeachtet konnten sie bei allen Gelegenheiten ein Recht des Vorzugs verlangen, und jedermann mußte in ihrer Gegenwart aufstehen. *Plin. Ep. I, 23.*

Die Gewalt der Tribunen war anfänglich sehr eingeschränkt. Sie bestund im verhindern, nicht im thun,

und

und wurde durch das Wort: VETO, ich verbiete es, ausgedrükt. Sie konnten blos ergreifen, nicht vor sich fodern lassen (prehensionem, sed non vocationem habebant). *Gell. XIII, 12.* Ihr Amt bestund blos darin, die Plebejer gegen die Beeinträchtigungen der Patrizier und Magistrate zu schüzen (Auxilii, non poenae jus datum illi potestati). *Liv. II, 35.; VI, 37.* Daher heißt es von ihnen: esse privati, sine imperio, sine magistratu, *II, 56.*; denn es kam ihnen der Name Magistrate nicht zu, *Plut. in Coriol. et Quaest. Rom. 81.*, den sie erst in der Folge erhielten. *Liv. IV, 2.; Sall. Jug. 37.* Sie durften sogar nicht einmal in den Senat kommen. s. S. 28.

Aber im Fortgang der Zeit verschaften sie sich einen so grosen Einflus, daß sie, unter dem Vorwand, die Rechte des Volks zu schüzen, beinahe alles thaten, was sie wollten. Sie verhinderten die Einsammlung der Abgaben, *Liv. V, 12.*, das Enrollement der Soldaten, *IV, 1.*, und die Wahl der Magistrate, welches sie einmal fünf Jahre lang thaten. *Liv. VI, 35.* Sie konnten gegen alle Dekrete des Senats und Verordnungen des Volks protestiren (intercedere). *Cic. pro Mil. 6.; Liv. XLV, 21.* Ein einziger Tribun konnte durch sein VETO alle übrigen Magistrate an der Ausübung ihrer Rechte und Befugnisse hindern, welches Cäsar extremum jus Tribunorum nennt, *de Bell. civ. I, 4.; Liv. II, 44.; IV, 6. 48.; VI, 35.* Die Macht dieses Worts war so gros, daß sie jeden, der demselben nicht gehorchte, er mochte ein Magistrat, oder eine Privatperson sein, unmittelbar durch einen Viator ins Gefängnis bringen liesen; oder er mußte an einem bestimmten Tag als ein Frevler gegen die geheiligte Gewalt der Tribunen, welcher Schranken zu sezen (in ordinem cogere), ein Verbrechen war, vor dem Gericht des Volks erscheinen. *Plin. Ep. I, 23.; Liv. XXV, 3. 4.*

Wenn

Wenn jemand einen Tribun mit Worten oder Handlungen beleidigte, so wurde er als ein Verfluchter (sacer) angesehen und seine Güter eingezogen. *Liv. III, 55.; Dionys. VII, 17.* Durch den Schreken dieses Gesezes dehnten sie ihre Gewalt bis zu einer übermäsigen Gröse aus. Sie maßten sich das Recht an, die Konsuln von ihren Provinzen zurükzuhalten, *Plut. in Crass.; Dio. XXXIX, 39.*, und sogar, die triumphirenden Generale von ihren Triumphwägen herunter zu reisen. *Cic. pro Cael. 14.* Sie verhinderten die Ausübung der öfentlichen Gerechtigkeit, indem sie die Gerichte hemmten, *Cic. Phil. II, 2.; in Vatin. 14.*, und sich der Vollziehung der Urtheilssprüche widersezten. *Cic. de prov. Cons. 8.; Liv. XXXVIII, 60.* Sie liesen bisweilen die Kriegstribunen und selbst die Konsuln ins Gefängnis führen, *Liv. IV, 26.; V, 9.; Epit. 48. 45.; Cic. in Vatin. 9. 10.; Dio. XXXVII, 50.* (wie es die Ephoren in Lazedämon mit ihren Königen machten, *Nep. in Paus. 3.*, mit welchen die Tribunen in Rom Aehnlichkeit hatten. *Cic. de Legg. III, 7. 9.*). Daher heißt es beim Livius: Datum sub jugum tribunitiae potestatis consulatum fuisse, *IV, 26.*

Die Tribunen protestirten gewöhnlich nicht eher gegen ein Gesez, als bis die Erlaubnis ertheilt worden war, für oder gegen dasselbe zu reden. *Liv. XLV, 21.*

Das einzige wirksame Mittel, der Gewalt der Tribunen Einhalt zu thun, war, einen oder mehrere von ihnen (e collegio Tribunorum) zu vermögen, sich durch ihr Ansehen den Verfügungen der übrigen zu widersezen. *Liv. II, 44.; IV, 48.; VI, 35.* Aber diejenigen, welche dieses thaten, konnten nachher von ihren Kollegen vor einem Gericht des Volks belangt werden. *Liv. V, 29.*

Bisweilen wurde ein Tribun durch Bitten oder Drohungen dahin gebracht, seine Protestation zurük zu nehmen (inter-

(intercessione desistere), oder er verlangte Zeit, die Sache zu überlegen (noctem sibi ad deliberandum postulavit; se postero die moram nullam esse facturum). *Cic. pro Sext. 34.; Attic. IV, 2.; Fam. VIII, 8.*; oder die Konsuln wurden mit diktatorischer Gewalt bekleidet, um sich ihm zu widersezen. *Caes. de Bell. civ. I, 5.; Cic. Phil. II, 21. 22.* Man findet auch, daß der Senat das Recht ausgeübt habe, die Gewalt der Tribunen zu beschränken, welches CIRCVMSCRIPTIO genannt wurde, *Cic. Att. VII, 9.; pro Mil. 33.; Caes. de Bell. civ. I, 32.*, und sie ihres Amtes zu entsezen (a republica removendi, *i. e.* curia et foro interdicendi), *Caes. de Bell. civ. III, 21.; Suet. Jul. 16.*, so wie er dieses auch in Hinsicht auf die andern Magistrate that. *Ibid. et Cic. Phil. XIII, 9.* Bei einer Gelegenheit lies der Senat sogar einen Tribun ins Gefängnis bringen, *Dio. XL, 45.*; aber dies geschah zu einer Zeit, wo alle Ordnung verlezt wurde. *Ibid. 46.*

Das Tribunat wurde unter den Dezemvirn ausgesezt, *Liv. III, 32.*, aber nicht, wenn ein Diktator ernannt worden war, *VI, 38.*

Die Gewalt der Tribunen war auf die Stadt und auf eine Meile ausserhalb derselben eingeschränkt (neque enim provocationem esse longius ab urbe mille passuum), *Liv. III, 20.* Ausgenommen, wenn sie vom Senat oder vom Volk wohin geschikt wurden. In diesem Fall konnten sie in jedem Theil des Reichs sogar einen Prokonsul an der Spize seiner Armee ergreifen und nach Rom bringen lassen (jure sacrosanctae potestatis). *Liv. XXIX, 20.* Der heiligste Eid der Tribunen war der bei ihrem Amt. *Dionys. 54.*

Die Tribunen durften nicht über Nacht auf dem Lande bleiben (pernoctare), und nicht länger, als einen ganzen

ganzen Tag aus der Stadt sein, ausser an den Festen der Lateiner. Ihre Thüren stunden Tag und Nacht offen, um stets bereit zu sein, die Bitten und Klagen der Hülfsbedürftigen anzuhören. *Gell. III, 2.; XIII, 12.; Macrob. Sat. I, 3.*

Die Tribunen wurden mit dem Titel TRIBVNI angeredet. Diejenigen, welche ihren Beistand suchten (eos appellabant, vel auxilium implorabant), sagten: A VOBIS, TRIBVNI, POSTVLO, VT MIHI AVXILIO SITIS. Und die Tribunen antworteten: AVXILIO ERIMVS, vel NON ERIMVS. *Liv. IV, 26.; XXVIII, 45.*

Wenn ein Gesez eingeführt oder ein Dekret des Senats abgefaßt werden sollte, so nahmen die Tribunen die Sache in besondere Ueberlegung (*in consilium* secedebant), und einer von ihnen erklärte dann das Gutachten des Kollegiums (ex sua collegarumque sententia, *vel* pro collegio pronuntiavit): SE INTERCEDERE, vel NON INTERCEDERE, aut MORAM FACERE comitiis, delectui cet. Oder: SE NON PASSVROS, legem ferri *vel* abrogari; relationem fieri de cet. Dieses nannte man DECRETVM Tribunorum. *Liv. passim.*

Bisweilen hielten die Tribunen unter sich Berathschlagung, und ihr Beschlus wurde EDICTVM oder decretum genannt. *Cic. Verr. II, 41.* Wenn einer mit den übrigen nicht übereinstimmte, so that er für sich einen Ausspruch. Z. B. Tiberius Gracchus ita decrevit: QVOMINVS EX BONIS L. SCIPIONIS QVOD JVDICATVM SIT, REDIGATVR, SE NON INTERCEDERE PRAETORI. L. SCIPIONEM NON PASSVRVM IN CARCERE ET IN VINCVLIS ESSE, MITTIQVE EVM SE JVBERE. *Liv. XXXVIII, 60.*

Die

Die Tribunen brachten bald das Recht an sich, die Komitien nach den Tribus zu halten, und Verordnungen (PLEBISSCITA) zu machen, welche für das ganze römische Volk verbindend waren. *Liv. III, 10. 55.* (s. S. 189.). Sie übten auch die Gewalt aus, den Senat zu halten, A. V. 298., *Dionys. X, 31.; Cic. de Legg. III, 10.*, denselben zu entlassen, wenn ihn ein anderer versammelt hatte, *Appian. de Bell. civ. II.*, und eine Sache vorzutragen, obschon die Konsuln anwesend waren. *Cic. Phil. VII, 1.; pro Sext. 11.* Sie verhinderten gleichfalls bisweilen die Censoren an der Wahl des Senats. *Dio. XXXVII, 9.*

Die Tribunen versammelten das Volk oft blos, um an dasselbe eine Rede zu halten (concionem advocabant, *vel* populum ad concionem). *Gell. XII, 14.* Durch das Icilische Gesez war es aufs schärfste verboten, einen Tribun in seiner Rede zu unterbrechen, *Dionys. VII, 17.; Cic. pro Sext. 37.*, und niemand durfte ohne ihre Erlaubnis in den Versammlungen reden, welche sie zusammenberufen hatten. Daher: concionem dare, zu reden erlauben, *Cic. Att. IV, 2.*; in concionem adſcendere, die Rednerbühne besteigen, *Ibid.*; concionem habere, eine Rede halten, oder eine Versammlung des Volks veranstalten, um zu reden; eben so: in concionem venire, *Cic. pro Sext. 40.*; in concionem vocare, *et* in concione ſtare, *Id. Acad. IV, 47.* Aber eine Versammlung halten, um das Volk über eine Sache votiren zu lassen, heißt: habere comitia, *vel* AGERE cum populo. *Gell. XIII, 15.*

Die Tribunen bestimmten die Zeit, wie lange einer reden durfte, und sogar den Konsuln, *Cic. pro Rabir. 2.*, und bisweilen erlaubten sie denselben gar nicht zu reden (s. S. 215.). Sie konnten jemand vor die Versammlung bringen (ad concionem *vel* in concione producere), und ihn

ihn zwingen, auf die Fragen zu antworten, welche sie ihm vorlegten. *Cic. in Vatin. 10.; in Pis. 6. 7.; post red. in Sen. 6.; Dio. XXXVIII, 16.*

Durch diese Reden entflammten die Tribunen oft das Volk gegen den Adel und verleiteten es zur Einführung der schädlichsten Geseze.

Die Geseze, welche die größten Streitigkeiten veranlaßten, betrafen die Vertheilung der öfentlichen Ländereien unter die ärmern Bürger (LEGES AGRARIAE), *Liv. II, 41.; IV, 48.; VI. 11.; Cic. in Rull.*; die Austheilung des Getraides um einen niedrigen Preis oder umsonst (LEGES FRVMENTARIAE *vel* annonariae), *Liv. Epit. XL. LXXI.; Cic. ad Heren. I, 12.; pro Sext. 25.; Ascon. in Cic.*; die Verringerung der Interessen (de levando foenore) und die Nachlassung der Schulden, entweder ganz, oder zum Theil (de novis tabulis; — LEGES FOENEBRES). *Liv. VI, 27. 35.; VII, 16. 42.; XXXV, 7.; Paterc. II, 23.* (s. S. 84.).

Mit diesen Gesezen zu Gunsten des Volks verbanden die Tribunen immer andere, welche ihre eigene Vergröserung und die Vergröserung ihres Amtes zum Zwek hatten, *Liv. VI, 35. 39.*, und wenn diese durchgesezt waren, so wurde der erstern oft nicht mehr gedacht, *c. 42.* Zulezt bahnten aber doch die Tribunen, nach vielen unruhevollen Auftritten, den Plebejern den Weg zu allen Aemtern des Staats.

Die Regierung zu Rom hatte nun ihr gehöriges Gleichgewicht erhalten. Nichts stund dem Verdienst mehr im Wege; Talente und Tugenden wurden hervorgezogen, und die Republik eine lange Zeit friedlich und mit Mäßigung (placide modesteque) regiert. Nachdem aber der Reichthum und Luxus in den Staat eingeführt worden war, und, besonders nach der Zerstörung von Karthago,

der

der Geiz alle Stände eingenommen hatte, so verbanden sich die reichen unter den Plebejern mit den Patriziern, und brachten gemeinschaftlich alle Gewalt und alle Vortheile des Staats an sich. Das Volk wurde unterdrükt, und die Tribunen, entweder aus Furcht, oder mit Geld erkauft, gebrauchten ihr Ansehen nicht, es zu verhindern, oder vielmehr vielleicht, auf ihr Machtwort wurde nicht geachtet. *Sall. Jug. 41.*

Endlich suchten Tiberius und Kajus Gracchus, die Enkel des ältern Scipio Afrikanus, von seiner Tochter Kornelia, mit groser Entschlossenheit die Freiheit des Volks zu vertheidigen und den Bedrükungen des Adels Einhalt zu thun. Aber ihr zu rascher Eifer und Mangel an genugsamer Unterstüzung von Seite des Volks machte, daß sie ein Opfer der Wuth ihrer Feinde wurden. Tiberius wurde als Tribun, auf Anstiften des Adels, an dessen Spize der Pontifex Maximus, Scipio Nasika, sein Vetter, sich befand, A. V. 620. auf dem Kapitolium ermordet, *Appian. de Bell. civ. I, 359.*, und Kajus verlor durch den Konsul Opimius, der eine grose Anzahl Plebejer hinrichten lies, sein Leben. *Sallust. Jug. 16. 42.* Damals flos das erste Bürgerblut in Rom, welches nachher mehrmals den Staat überschwemmte. *Appian. ibid. I, 349.; Vell. II, 3.* Von dieser Zeit an, da man in den gesezgebenden Versammlungen des Volks Waffen und Gewaltthätigkeiten ungestraft zu gebrauchen anfieng, und den Gesezen Ansehen und Gültigkeit durch Gewalt verschafte, ist der Anfang zum Untergang der römischen Freiheit zu rechnen.

Das Schiksal der Gracchen benahm andern den Muth, sich der Sache des Volks anzunehmen. Die Folge davon war, daß die Gewalt des Adels immer höher stieg, und das Volk mehr, als jemals, unterdrükt wurde. *Sall. Jug. 31.*

Als aber zur Zeit des Jugurthinischen Kriegs bei dem gänzlichen Verderbnis des Adels der Staat aufs schändlichste ums Geld verkauft wurde, so erlangte das Volk, durch die siegende Beredsamkeit des Tribuns Memmius aus seinem Schlummer geweckt, seinen vorigen Einflus wieder, *Ibid. 40. 65. 73. 84.*, und die Streitigkeiten zwischen diesen beiden Ständen fiengen von neuem an. Aber da das Volk von seinem Günstling, dem treulosen und ehrgeizigen Marius, sich irre führen und misbrauchen lies, *Dio. Fragment. XXXIV, 94.*, so erhielt der Adel unter der Leitung des Sulla abermals die Oberhand.

Sulla verminderte, oder vernichtete gewissermassen die Gewalt der Tribunen, indem er verordnete: " Daß niemand, der das Amt eines Tribuns bekleidet hätte, nachher ein anderes obrigkeitliches Amt sollte erhalten können; daß an die Tribunen keine Appellation statt finden, und diesen es nicht erlaubt sein sollte, weder das Volk zu versammeln, noch öfentlich zu demselben zu reden, noch Geseze in Vorschlag zu bringen;" *Liv. Epit. 89.*; *Appian. Bell. civ. I, 413.*, sondern daß sie blos das Recht behalten sollten, zu protestiren, *Caes. de Bell. civ. I, 6.* (injuriae faciendae potestatem ademit, auxilii ferendi reliquit), welches vom Cicero sehr gebilligt wird. *Cic. de Legg. III, 9.*

Aber nach dem Todte des Sulla wurde die Gewalt der Tribunen wieder hergestellt. In dem Konsulat des Kotta, A. V. 679., erlangten sie das Recht, auch andere Aemter zu bekleiden, *Ascon. in Cic.*, und in dem Konsulat des Pompejus und Krassus, A. V. 683., erhielten sie wieder ihre ganze vorige Gewalt, *Sall. Cat. 31.*; *Cic. in Verr. I, 15.*; *de Legg. III, 11.*, eine Sache, welche Cäsar mit allem Eifer befoderte. *Suet. Jul. 5.*

Die

Die Tribunen wurden von dieser Zeit an von den vornehmsten Männern zu Werkzeugen ihrer ehrgeizigen Absichten gebraucht. Umgeben von einem Haufen gedungenen Pöbels (a conducta plebe stipati) sezten sie alles mit Gewalt durch. Sie machten und schaften Geseze ab nach Willkühr. *Cic. in Pis. 4.; pro Sext. 25.* Sie schalteten mit den öfentlichen Ländereien und den Einkünften des Staats nach Belieben, und ertheilten die Provinzen und Befehlshaberstellen denjenigen, welche am meisten dafür bezahlten. *Cic. pro Sext. 6. 10. 24. 26. cet.; pro Dom. 8. et 20.* Die Versammlungen des Volks waren in Scenen der Gewaltthätigkeit und des Mords verwandelt, wo immer der Verwegenste den Sieg davon trug. *Cic. pro Sext. 35. 36. 37. 38. cet.; Dio. XXXIX, 7. 8. cet.*

Julius Cäsar, der zu allen diesen Ausschweifungen die hauptsächlichste Veranlassung gegeben, und die Verlezung der tribunizischen Gewalt zu einem Vorwand gebraucht hatte, sein Vaterland zu bekriegen, verwandelte eben diese Gewalt, durch welche er zu seiner Gröse empor gestiegen war, zulezt in einen blosen Namen, nachdem er sich der Oberherrschaft mit den Waffen bemächtigt hatte, und entsezte die Tribunen nach Willkühr ihres Amtes (potestate privavit). *Suet. Jul. 79.; Dio. XLIV, 10.*

Augustus wurde durch ein Dekret des Senats mit der tribunizischen Gewalt auf immer bekleidet, *Dio. LI, 19.*, indem die Ausübung derselben durch besondere Magistrate, wie in den Zeiten der Republik, mit einer unumschränkten monarchischen Regierung, welche dieser schlaue Usurpateur gründete, unverträglich war. *Suet. Aug. 27.; Tacit. Ann. III, 56.* Diese Gewalt gab ihm das Recht, den Senat zu halten, *Dio. LIV, 3.* (s. S. 21.), das Volk zu versammeln, und daß an ihn in allen Fällen appellirt werden mußte. *Dio. LI, 19.* Sie machte auch seine

Person heilig und unverlezlich, so daß es ein Todtesverbrechen (crimen MAJESTATIS) war, ihn mit Worten oder Handlungen zu beleidigen. *Dio. LIII, 17.* Dieses wurde unter den folgenden Kaisern oft zum Vorwand gebraucht, viele von den ersten Männern im Staat hinrichten zu lassen, und war eine der Hauptstüzen des willkührlichsten Despotismus (adjumenta regni). *Tacit. Ann. III, 38.; Suet. Tib. 58. 61.; Ner. 35.* Daher pflegte das Tribunat nebst andern Staatsgewalten den Kaisern beim Antrit ihrer Regierung, oder bei andern feierlichen Gelegenheiten, übertragen zu werden, und man sagte dann von ihnen, sie seien Tribunitia poteſtate donati. *Capitol. in M. Anton.; Vopiſc. in Tacit.* s. S. 42. Daher werden auch ihre Regierungsjahre die Jahre ihrer tribunizischen Gewalt genannt, *Dio. LIII, 17.*, wie man oft auf alten Münzen findet. Man rechnete sie aber nicht vom 1ten Januar oder vom 10ten Dezember an (IV. Id. Dec.), an welchem Tag die Tribunen ihr Amt antraten, sondern von dem Tag an, an welchem sie zur Regierung gelangten.

Demungeachtet wurden die Tribunen noch immer fortgewählt, ob sie schon nur einen Schatten von ihrer ehemaligen Gewalt behielten (inanem umbram et ſine honore nomen), *Plin. Ep. I, 23.; Paneg. 10. 95.; Tac. I, 77.; XIII, 28.*, und sie scheinen bis auf die Zeiten des Konstantins fortgedauert zu haben, welcher sie mit andern alten Aemtern abschafte.

V. Die Aedilen.

Die Aedilen hatten ihren Namen von ihrer Aufsicht über die Gebäude (a cura aedium), und waren zweierlei Art, plebejische und kurulische.

Im Jahr der Erb. der Stadt 260. wurden zuerst zween AEDILES PLEBEJI in den Comitiis Curiatis

zu

zu gleicher Zeit mit den Volkstribunen erwählt. Sie sollten gleichsam die Beistände derselben sein, und hatten gewisse minder wichtige Fälle zu entscheiden, welche ihnen die leztern übertrugen. *Dionys. VI, 90.* Sie wurden nachher, wie die andern niedern Magistrate, in den Comitiis Tributis gewählt.

Im Jahr 387. wurden zween AEDILES CVRVLES aus den Patriziern gewählt, um gewisse öfentliche Schauspiele zu halten. *Liv. VI, 42.* Anfänglich wurden sie wechselsweise aus den Patriziern und Plebejern gewählt, nachher aber vermischt aus beiden Ständen, *Liv. VII, 1.*, in den Comitiis Tributis. *Gell. VI, 9.*

Die kurulischen Aedilen trugen die Toga praetexta, hatten das Jus imaginum, und einen vorzüglichern Plaz im Senat. *Cic. Verr. V, 14.* Sie bedienten sich der Sella curulis, wenn sie Gericht hielten, woher sie ihren Namen haben. Die plebejischen Aedilen sassen nur auf Bänken, *Ascon. in Cic.*, waren aber unverlezlich (SACROSANCTI), wie die Tribunen. *Festus; Liv. III, 55.*

Das Amt der Aedilen bestund in der Aufsicht über die Stadt, *Cic. de Legg. III, 3.*, die öfentlichen Gebäude, Tempel, Theater, Bäder, Basilicä, Portikus, Wasserleitungen, Kloaken, Landstrassen 2c., insbesondere, wenn keine Censoren da waren. Ferner über die Privatgebäude, damit diese nicht baufällig werden, die Stadt nicht verunstalten, und die Vorübergehenden keiner Gefahr ausgesezt sein möchten. Sie waren gleichfalls über die Lebensmittel, Märkte, Weinschenken 2c. gesezt. Sie besichtigten die Sachen, welche auf dem Forum zum Verkauf ausgeboten wurden, und wenn sie nicht gut waren, liessen sie dieselben in die Tiber werfen. *Plaut. Rud. II, 3.; V, 42.* Sie zerbrachen unrichtige Gewichte und Maase. *Juv.*

 X,

X, 101. Sie regulirten den Aufwand bei Leichenbegängnissen, *Cic. Phil. IX, 7.; Ovid. Fast. VI.,* und schränkten den Geiz der Wucherer ein. *Liv. X, 37.* Sie bestraften oder verbannten übel berüchtigte Frauenspersonen, wenn sie vom Senat oder vom Volk verurtheilt worden waren. *Tac. Ann. II, 85.; Liv. X, 31.; XXV, 2.* Sie trugen Sorge, daß keine neue Gottheiten oder religiöse Gebräuche eingeführt wurden. *Liv. IV, 30.* Sie bestraften nicht nur muthwillige Handlungen, sondern auch Reden. *Gell. X, 6.*

Die Aediilen stellten über diejenigen Dinge Untersuchung an, wegen welchen sie Edikte hatten ergehen lassen, *Plaut. Capt. IV, 2.; V, 43.,* und bestraften die Uebertreter derselben.

Die Aedilen hatten weder das Recht, jemanden vor sich federn, noch mit Gewalt ergreifen zu lassen, ausser auf Befehl der Tribunen; auch waren ihnen keine Liktoren oder Viatoren, sondern blos öfentliche Sklaven zugegeben. *Gell. XIII, 12.* Sie konnten sogar von einer Privatperson vor Gericht belangt werden (in jus vocari). *Ibid. 13.*

Die Aedilen, vornämlich die kurulischen, mußten öfentliche, feierliche Schauspiele geben, *Liv. XXIV, 23.; XXVII, 6.,* welches sie oft mit dem übermäßigsten Aufwand thaten, um sich dadurch den Weg zu künftigen Ehrenstellen zu bahnen. *Cic. Off. II, 16.* Sie prüften die Schauspiele, welche auf der Bühne gegeben werden sollten, und belohnten oder bestraften die Akteurs, wie sie es verdienten. *Plaut. Trin. IV, 2.; V, 148.; Cist. Epil. 3.* Sie mußten sich eidlich verpflichten, demjenigen den Preis zuzuerkennen, welcher seine Rolle am besten gespielt hatte, *Id. Amphit. Prol. 72.* Agrippa verbannte alle Taschenspiele (praestigiatores) und Sterndeuter, als er unter dem Augustus Aedilis war. *Dio. XLIX, 43.*

Es

Es gehörte besonders zu dem Amt der plebejischen Aedilen, die Dekrete des Senats und die Verordnungen des Volks in dem Tempel der Ceres, und nachher in dem öfentlichen Schaz aufzubewahren. *Liv. III, 55.*

Julius Cäsar machte zween neue Aedilen, CEREALES genannt, welche die Aufsicht über die öfentlichen Kornhäuser und über andern Mundvorrath hatten. *Suet. Jul. 41.; Dio. XLIII, 51.*

Die Freistädte hatten ebenfalls ihre Aedilen, *Juv. III, 179.*, wo sie oft die einzigen Magistrate waren, wie zu Arpinum. *Cic. Fam. XIII, 11.*

Die Aedilen scheinen mit einigen Veränderungen bis auf die Zeiten Konstantins fortgedauert zu haben.

VI. Die Quästoren.

Die Quästoren hatten ihren Namen von ihrem Amt (a quaerendo), weil sie die Einkünfte des Staats einkassirten (publicas pecunias conquirebant). *Varro de L. L. IV, 14.*

Die Einführung der Quästoren scheint beinahe so alt zu sein, als die Stadt selbst. Sie wurden zuerst von den Königen ernannt, nach dem Tacitus *Ann. XI, 22.*, und dann von den Konsuln bis auf das Jahr 307., wo sie anfiengen von dem Volk in den Comitiis Tributis gewählt zu werden. *Cic. Fam. VI, 30.* Andere sagen, daß gleich nach der Vertreibung des Tarquinius von dem Volk zween Quästoren aus den Patriziern gewählt worden seien, um, zufolge eines Gesezes vom Valerius Poplikola, die Aufsicht über den öfentlichen Schaz zu führen. *Plut. in Poplic.; Dionys. V.*

Im Jahr 333. wurden ausser den zween Quästoren in der Stadt zween andere zur Unterstüzung der Konsuln im

Kriege erwählt (ut consulibus ad ministeria belli praesto essent), und von dieser Zeit an durften die Quästoren ohne Unterschied aus den Plebejern und Patriziern genommen werden. *Liv. IV, 43.* Nachdem sich die Römer ganz Italien unterworfen hatten, kamen noch vier Quästoren hinzu, A. V. 498., welches um eben die Zeit geschah, als man zu Rom Geld zu münzen anfieng. *Liv. Epit. XV.* Sulla vermehrte ihre Anzahl auf 20. (supplendo senatui, cui judicia tradiderat). *Tacit. Ann. XI, 22.*, und Julius Cäsar auf 40. *Dion. XLIII, 47.* Unter den Kaisern war ihre Anzahl unbestimmt und willkührlich.

Nur zween Quästoren blieben in Rom, welche QVAESTORES VRBANI genannt wurden. Die übrigen hiesen Quaestores PROVINCIALES oder MILITARES.

Die Hauptbeschäftigung der Quästoren in der Stadt war die Sorge für den öfentlichen Schaz, welcher in dem Tempel des Saturnus aufbewahrt wurde. *Suet. Claud. 24.; Plut. Quaest. Rom. 40.* Sie hatten die Einnahme und Ausgabe der öfentlichen Gelder zu besorgen, und führten darüber eine Rechnung (in tabulas accepti et expensi referebant). *Ascon in Cic.* Sie foderten die Geldstrafen ein, welche vom Staat auferlegt worden waren. *Liv. XXXVIII, 60.; Tacit. Ann. XIII, 28.* Das Geld, das auf diese Weise eingebracht wurde, hies ARGENTVM MVLTATITIVM. *Liv. XXX, 39.*

Die Quästoren verwahrten die Standarten (welche insgemein von Silber waren, *Plin. XXXIII, 3. s. 19.*, bisweilen auch von Gold; denn die Römer hatten keine Fahnen (non velis utebantur) im öfentlichen Schaz, und überlieferten sie den Konsuln, wenn sie zu Felde giengen. *Liv. IV, 22.; VII, 23.* Sie mußten für die Verpfle-

gung

gung und Aufnahme der fremden Gesandten sorgen, und ihnen die Geschenke des Staats übergeben. *Val. Max. V, 1.* Sie besorgten die Leichenbegängnisse derer, welche auf öfentliche Kosten verbrannt wurden, wie Menenius Agrippa, *Dionyf. VI, fin.*, und Sulpizius. *Cic. Phil. IX, 7.* Sie übten eine gewisse Jurisdiktion aus, insbesondere über ihre Sekretairs. *Plut. in Cat. Min.*

Die Generale, welche aus dem Krieg zurükkehrten, mußten vorher, ehe sie einen Triumph erhalten konnten, vor den Quästoren schwören, daß sie dem Senat einen treuen Bericht darüber erstattet hätten, wieviel Feinde getödtet worden, und wieviel Bürger geblieben wären. *Val. Max. II, 8.*

Die Provinzen der Quästoren wurden alle Jahre durchs Loos unter sie vertheilt, *Cic. pro Mur. 8.*, wenn der Senat bestimmt hatte, in welche sie gehen sollten. Daher SORS oft für das Amt oder die Ernennung eines Quästors, *Cic. Verr. I, 15.; Caecil. 14.; Fam. II, 19.*, wie auch anderer Magistrate, *Id. Verr. Act. I, 8.; Planc. 27.; Liv. XXXV, 6.*, und Staatsbeamten, *Cic. Cat. IV, 7.*, oder für die Umstände und das Schiksal eines Menschen, *Horat. Sat. I, 1.; Ep. I, 14. 11.; Suet. Aug. 19.*, gesezt wird. Bisweilen wurde eine gewisse Provinz einem Quästor vom Senat oder Volk besonders übertragen. *Liv. XXX, 33.* Aber Pompejus wählte selbst (sine sorte) den Kassius, und Cäsar den Antonius zu seinem Quästor. *Cic. Att. VI, 6.; Phil. II, 20.*

Das Amt der Quästoren in den Provinzen war, die Konsuln oder Prätoren daselbst zu unterstüzen. Sie mußten für den Mundvorrath bei der Armee sorgen und ihr den Sold auszahlen; das von den Soldaten niedergelegte Geld (nummos ad signa depositos) aufbewahren, *Suet. Dom. 7.; Veget. II, 20.*; die Steuern und Abgaben für

den Staat einkassiren, *Cic. in Verr. I, 14. 38.*; die im Krieg gemachte Beute verkaufen, *Liv. V, 26.; XXVI, 47.; Plaut. Bacch. IV, 9. v. 153.*; über alles eine Berechnung in den öfentlichen Schaz niederlegen, und die ihnen von den Statthaltern übertragene Jurisdiktion verwalten. *Cic. Divin. in Caecil. 17.; Suet. Jul. 7.* Wenn der Statthalter von der Provinz abgieng, so vertrat der Quästor gewöhnlich seine Stelle. *Cic. ad Fam. II, 15. 18.*

Zwischen dem Prokonsul oder Proprätor und seinem Quästor bestund die engste Verbindung (in parentum loco quaestoribus suis erant). *Cic. pro Planc. II.; Divinat. in Caecil. 19.; ad Fam. XIII, 10. 26.; Plin. Ep. IV, 15.* Wenn ein Quästor starb, so wurde von dem Statthalter ein anderer an seine Stelle ernannt, der PROQVAESTOR hies. *Cic. in Verr. 36.*

Der Ort im Lager, wo der Quästor sein Zelt und seine Magazine hatte, hies QVAESTORIVM oder Quaestorium forum. *Liv. X, 32.; XLI, 2.* Auch wurde der Ort in der Provinz so genannt, wo er seine Rechnungen aufbewahrte und seine Geschäfte verrichtete. *Cic. pro Planc. 41.*

Die Quästoren in der Stadt hatten weder Liktoren, noch Viatoren, weil sie niemanden vor sich fodern oder ergreifen lassen durften, *Gell. XIII, 12.*, und jede Privatperson konnte sie vor dem Prätor gerichtlich belangen. *Ibid. 13.; Suet. Jul. 23.* Doch durften sie die Komitien halten, und es scheint in frühern Zeiten mit zu ihrem Amte gehört zu haben, Personen, welche sich des Hochverraths schuldig gemacht hatten, öfentlich anzuklagen, und die Verurtheilten zu bestrafen. *Dionys. VIII, 77.; Liv. II, 41.; III, 24. 25.*

Die Quästoren in den Provinzen hatten Liktoren, wenigstens in der Abwesenheit des Prätors, *Cic. pro Planc.*

41.,

41., und Schreiber, *Cic. in Verr. III, 78.*, zu ihrer Bedienung.

Die Quästur war die erste Stufe zu Ehrenämtern (primus gradus honoris), *Cic. in Verr. I, 4.*, und bahnte den Weg in den Senat. *Cic.* s. S. 6. Doch bekleideten sie bisweilen auch solche, welche schon Konsuln gewesen waren. *Dionys. X, 23.; Liv. III, 25.*

Unter den Kaisern erlitt die Quästur mancherlei Veränderungen. Der öfentliche Schaz (AERARIVM) und der Schaz des Kaisers (fiscus) wurden nun als verschieden betrachtet, *Suet. Aug. 102.; Tacit. Ann. VI, 2.; Plin. Pan. 36.; Dio. LIII, 16.*, und über einen jeden besondere Aufseher gesezt.

Augustus nahm den Quästoren die Aufsicht über den öfentlichen Schaz und ertheilte sie den Prätoren und solchen, welche Prätoren gewesen waren, *Suet. Aug. 36.; Tac. Ann. XIII, 28.; Dio. LIII, 2.*; aber Klaudius übertrug sie wieder den Quästoren. *Suet. Claud. 24.* Nachher scheinen Präfekte über den öfentlichen Schaz gesezt werden zu sein. *Plin. Epist. III, 4.; Tacit. Ann. XIII, 28. 29.*

Diejenigen, welche die Quästur verwaltet hatten, pflegten die Richter, Centumviri genannt, zu versammeln, und in ihren Gerichten zu präsidiren. Aber Augustus übertrug dieses Geschäfte den DECEMVIRIS litibus judicandis. *Suet. Aug. 36.* Die Quästoren wählten auch die Richter. *Dio. XXXIX, 7.* Augustus bestellte die Quästoren zu Aufsehern über die öfentlichen Archive, worüber vorhin die Aedilen, und, wie Dion Kassius sagt, die Tribunen gesezt waren, *l. LIV, 36.* Aber auch dieses Amt wurde nachher Präfekten übertragen. *Tacit. loc. cit.*

Augu-

Augustus führte eine neue Art von Quästoren ein, welche QVAESTORES CANDIDATI, oder Candidati Principis *vel* Augusti genannt wurden, *Suet. Aug.* 56.; *Claud.* 40., und deren Verrichtung darin bestund, die Sendschreiben des Kaisers (libellos, epistolas et orationes) dem Senat einzuhändigen. *Suet. Tit.* 6. (s. S. 40.). Sie hiesen Candidati, weil sie sich um höhere Aemter bewarben, welche sie um so gewisser zu erlangen hoffen konnten, da sich der Kaiser für sie verwendete. Daher die Redensart: Petis tanquam Caesaris candidatus, d. i. des Erfolgs gewis. *Quinctil. VI*, 3. 62.

Augustus verordnete durch ein Edikt, daß 22 Jahre das bestimmte Alter sein sollten, in welchem man die Quästur erlangen und dann in den Senat aufgenommen werden könnte. *Plin. Epist. X*, 83. 84.

Unter den Kaisern gaben die Quästoren gladiatorische Schauspiele, und zwar, wie es scheint, auf ihre eigene Kosten, um das Amt zu erhalten. *Tac. Ann. XI*, 22.; *Suet. Domit.* 4.

Konstantin führte eine neue Art von Quästoren ein, welche QVAESTORES PALATII hiesen, und die eben das waren, was wir izt Kanzler nennen. *Zosim. v. Procop. de Bell. Pers.*

Andere ordentliche Magistrate.

Es gab noch mancherlei andere ordentliche Magistrate, als:

TRIVMVIRI CAPITALES, welche die Gerichtsbarkeit über die Sklaven und über Personen von dem niedrigsten Stande hatten. *Plaut. Aul. III*, 2. 2. Sie waren auch über die Gefängnisse gesezt, *Liv. XXXII*, 26., und

und vollzogen die Strafe an verurtheilten Verbrechern. *Sall. Cat.* 55.

TRIVMVIRI MONETALES, welche über das Münzwesen gesezt waren (qui auro, argento, aeri flando, feriundo praeerant, welches oft durch die Buchstaben A. A. A. F. F. ausgedrükt wird). *Dio. LIV, 26.* Es scheint, daß in den Provinzen blos römisches Geld zirkuliren durfte, Matth. XXII, 20., wozu Mäzenas dem Augustus gerathen hatte. *Dio. LII, 29.*

NVMMVLARII *vel* pecuniae spectatores, Münzschauer, (ad quos nummi probandi causa deferebantur, an probi essent, cujus auri, an subaerati, an aequi ponderis, an bonae fusionis).

TRIVMVIRI NOCTVRNI *vel* tresviri, welche zur Verhütung der Feuersgefahren aufgestellt waren (incendiis per urbem arcendis praeerant), *Liv. IX, 46.*, und bei Nachtzeit, von acht Liktoren begleitet, bei allen Wachen herumgehen mußten (vigilias circumibant). *Plaut. Amphit. I, 1. 3.*

QVATVORVIRI VIALES *vel* viocūri (quî vias curabant) waren Aufseher über die Gassen und Landstrassen.

Alle diese Magistrate wurden von dem Volk in den Comitiis Tributis gewählt.

Einige zählen zu den Magistratus Ordinarii Minores noch die CENTVMVIRI litibus judicandis (vel *stlitibus* judicandis, denn so wurde es in ältern Zeiten geschrieben), ein Kollegium, welches aus allen Tribus gewählt wurde (so daß es eigentlich aus 105 Mitgliedern bestund), und diejenigen Rechtshändel entschied, welche der Prätor ihm zur Entscheidung übertrug. Auch werden die DECEMVIRI

VIRI litibus judicandis dazu gerechnet. Aber diese wurden insgemein nicht als Magistrate, sondern nur als Richter betrachtet.

Neue ordentliche Magistrate unter den Kaisern.

Augustus führte verschiedene neue Aemter ein, als: Curatores operum publicorum, viarum, aquarum, alvei Tiberis, *sc.* repurgandi et laxioris faciendi, frumenti populo dividundi, d. i. Personen, welche die Aufsicht über die öfentlichen Gebäude, Landstraßen und Wasserleitungen (wodurch Wasser in die Stadt geleitet wurde) hatten, die für die Reinigung und Erweiterung der Tiber sorgen und das Getraidte unter das Volk austheilen mußten. *Suet. Aug.* 37. Die vornehmsten von diesen Aemtern waren:

I. Der Gouverneur der Stadt (PRAEFECTVS VRBI *vel* urbis), dessen Gewalt sehr gros war und insgemein verschiedene Jahre dauerte. *Tacit. Ann. VI,* 11.

In frühern Zeiten wurde gleichfalls auf eine Zeitlang ein Präfekt der Stadt erwählt (in tempus deligebatur), wenn nämlich die Könige und nachmals die Konsuln abwesend waren. Er wurde nicht von dem Volk erwählt, sondern zuerst von den Königen und nachher von den Konsuln ernannt (a regibus impositi: postea consules mandabant, *Tacit. ibid.*). Doch konnte er den Senat versammeln, wenn er auch gleich kein Senator war, *Gell. XIV. c. ult.*, und die Komitien halten. *Liv. I,* 59. Aber nach der Erwählung des Prätors wurde er blos ernannt, um die heiligen Feste der Lateiner (Feriae Latinae) zu feiern.

Augustus ordnete diesen Magistrat auf Anrathen des Mäzenas an, *Dio. LII,* 21., welchen er selbst in

den

den bürgerlichen Kriegen über die Stadt und über Italien gesezt hatte (cunctis apud Romam atque Italiam praepositus). *Tacit. ibid.*; *Horat. Od. III, 29.* Der erste Präfekt der Stadt war Messala Korvinus, aber nur auf wenige Tage; nach ihm war es Taurus Statilius und dann Piso zwanzig Jahre lang. Dieser Magistrat wurde gewöhnlich aus den vornehmsten Männern im Staat gewählt (ex viris primariis *vel* consularibus). Sein Amt begriff viele Dinge in sich, die ehemals dem Präter und den Aedilen zukamen. Er hatte die Jurisdiktion zwischen Herren und Sklaven, Freigelassenen und Patronen; untersuchte die pflichtwidrigen Handlungen der Vormünder und Kuratoren, schränkte den Betrug der Banquier und Geldwechsler ein, und hatte die Oberaufsicht über die Fleischbänke (carnis curam gerebat), und öfentlichen Schauspiele. Mit einem Wort, ihm lag es ob, Ordnung und Ruhe im Staat zu erhalten, und alle Störer derselben, nicht allein in der Stadt, sondern auch auf hundert Meilen ausserhalb derselben (intra centesimum ab urbe lapidem), zu bestrafen. *Dio. LII, 21.* Er hatte die Gewalt, Personen nicht nur aus der Stadt, sondern auch aus Italien zu verbannen, und sie auf eine Insel, welche der Kaiser bestimmte, bringen zu lassen (in insulam deportandi). *Vlpian. de off. praef. urb.*

Der Präfekt der Stadt war gleichsam der Stellvertreter (vicarius) des Kaisers. Ihm war ein anderer untergeordnet, der die Jurisdiktion in seiner Abwesenheit oder auf seinen Befehl verwaltete. Er scheint die nämlichen Ehrenzeichen gehabt zu haben, welche die Prätoren hatten.

II. Der Präfekt der prätorischen Kohorten (PRAEFECTVS PRAETORIO *vel* praetoriis cohortibus), oder der Oberbefehlshaber der kaiserlichen Leibwache.

Augu-

Augustus ernannte, auf Anrathen des Mäzenas, zween derselben aus den Rittern, damit sie einander das Gegengewicht halten könnten, wenn einer Neuerungen anfangen wollte. *Dio. LII, 24.* Ihre Gewalt war anfänglich klein und blos militärisch. Aber Sejanus, der vom Tiberius allein mit diesem Amt bekleidet worden war, vergröserte ihren Einfluß (vim praefecturae modicam antea intendit), indem er die prätorischen Kohorten, die vorhin durch die Stadt zerstreut waren, in eine Kaserne zusammenbrachte (una in castra conducendo). *Tacit. Ann. IV, 2.; Suet. Tib. 37.*

Die Präfekte der prätorischen Kohorten wurden von den folgenden Kaisern zum Werkzeug ihrer Tirannei gebraucht, und daher übertrugen dieselben diese Stelle nur solchen, welchen sie ganz trauen konnten.

Sie waren stets um den Kaiser, um seine Befehle zu vollziehen. Daher stieg ihre Gewalt zu einer solchen Gröse, daß sie nicht viel geringer war, als die des Kaisers selbst, (ut non multum abfuerit a principatu; munus proximum *vel* alterum ab Augusti imperio, *Vict. de Caes. 9.*). Klagsachen und Appellationen gelangten an sie, und von ihrem Ausspruch konnte man nicht weiter appelliren, als an den Kaiser.

Der prätorische Präfekt wurde von dem Kaiser zu seinem Amt ernannt, indem er ihm ein Schwerd überreichte. *Plin. Paneg. 67.; Herod. III, 2.; Dio. LXVIII, 33.*

Bisweilen war nur ein prätorischer Präfekt, bisweilen zween. Konstantin machte vier Praefecti Praetorio. Aber er gab ihrem Amt eine in Hinsicht auf seine ursprüngliche Einrichtung ganz veränderte Gestalt. Denn er machte dasselbe aus einem militärischen zu einem bürgerlichen, und theilte unter sie die Verwaltung des ganzen römischen

mischen Reichs. Den einen sezte er über den Orient, den andern über Illyrikum, den dritten über Italien und Afrika, den vierten über Gallien, Spanien und Britanien. Er nahm ihnen das Kommando über die Armee, und übertrug dasselbe an ern Befehlshabern, welche Magistri equitum genannt wurden.

Jeder von diesen Praefectis Praetorio hatte mehrere Untergeordnete (vicarii), welche über gewisse Distrikte (DIOECESES) gesezt waren. Die Hauptstadt in jeder von diesen Diözesen, wo sie residirten, hies METROPOLIS. Jede Diözes konnte mehrere Hauptstädte haben, und jede Hauptstadt hatte mehrere Städte unter sich. Aber Cicero gebraucht DIOECESIS für einen Theil einer Provinz, *ad Att. V, 21.; Fam. III, 8.; XIII, 53. 67.*, und nennt sich selbst EPISCOPVS, Aufseher oder Gouverneur der Kampanischen Küste, als einer Dioecesis; *ad Att. VII, 11.*

III. PRAEFECTVS ANNONAE *vel* rei frumentariae, welcher für die Herbeischaffung des Getraidtes sorgen mußte.

Dieser Magistrat wurde in den Zeiten der Republik bei auserordentlichen Gelegenheiten zu dem erwähnten Zwek erwählt. Z. B. L. Minutius, *Liv. IV, 12.*, und nachher Pompejus mit einer grösern Gewalt (omnis potestas rei frumentariae toto orbe in quinquennium ei data est). *Cic. Att. IV, 1.; Dio. XXXIX, 9.; Liv. Epit. 104.; Plin. Pan. 29.* Zur Zeit einer grosen Theurung übernahm Augustus selbst die Sorge für die Herbeischaffung des Getraidtes (praefecturam annonae suscepit), und verordnete, daß künftig alle Jahre zween Männer von prätorischem Rang zur Verwaltung dieses Amtes erwählt werden sollten, *Dio. LIV, 1.*, nachher bestellte er vier, *ibid. 17.*, und so wurde es ein ordentlicher Magistrat.

strat. Aber gewöhnlich scheint nur ein Praefectus annonae gewesen zu sein. Anfänglich war dieses Amt sehr ansehnlich, *Tacit. Ann. I, 7.; XI, 31.; Hist. IV, 68.*, aber nicht so in den folgenden Zeiten. *Boeth. de Consol. Phil. III.*

IV. PRAEFECTVS MILITARIS AERARII. Dieser Magistrat war über den öfentlichen Fond gesezt, welchen Augustus zum Unterhalt der Armee errichtet hatte (aerarium militare cum novis vectigalibus ad tuendos prosequendosque milites. *Suet. Aug. 49.*). s. S. 123 ff.

V. PRAEFECTVS CLASSIS, Admiral der Flotte. Augustus rüstete zwo Flotten aus, davon er die eine zu Ravenna, am Adriatischen Meer, und die andere zu Misena, am Toskanischen Meer, stationirte (constituit). Jede hatte ihren eigenen Präfekt (praefectus classis Ravennatis, *Tacit. Hist. III, 12.*; et praefectus classis Misenatium, *Veget. IV, 32.*). Es lagen auch an andern Orten Schiffe; z. B. im Pontus Euxinus, *Tacit. Hist. II, 63.*; bei Alexandrien, *Suet. Aug. 98.*; am Rhein, *Flor. IV, 12.*; und an der Donau, *Tacit. Ann. XIII, 30. cet.*

VI. PRAEFECTVS VIGILVM. Dieser hatte das Kommando über die Soldaten, welche zur Bewachung der Stadt bestellt waren. Es waren deren sieben Kohorten, immer eine für zwo Regionen der Stadt (una cohors binis regionibus), und bestunden meistens aus freigelassenen Sklaven (libertino milite). *Suet. Aug. 25. 30.* Diejenigen, welche zur Nachtzeit in einer Nachbarschaft herum Wache hielten, hatten eine Schelle (κωδων, tintinnabulum), um einander ein Zeichen zu geben, wenn etwas vorfiel. *Dio. LIV, 4.*

Der

Der Praefectus Vigilum hatte die Untersuchung über angelegte Feuersbrünste, Diebe und über alle diejenigen, welche bei der Nacht die Ruhe und Sicherheit der Strassen störten ꝛc. Wenn sich ein schreklicher Vorfall ereignete, so mußte bei dem Präfekt der Stadt davon Anzeige gemacht werden.

In den leztern Zeiten des Reichs gab es noch mancherlei andere Magistrate, welche Comites, Correctores, Duces, Magistri Officiorum, Scriniorum cet. genannt, und nach ihren Würden mit verschiedenen Titeln beehrt wurden, als: Clarissimi, illustres, spectabiles, egregii, perfectissimi cet. Der höchste Titel war nobilissimus und gloriosissimus.

Ausserordentliche Magistrate.

I. Der Diktator und der General der Reiterei.

Der DICTATOR hatte seinen Namen entweder daher, weil er von dem Konsul ernannt wurde (quod a consule *diceretur*, cui *dicto* omnes audientes essent, *Varr. de L. L. IV, 14.*), oder vielmehr von der Bekanntmachung seiner Edikte oder Befehle (a *dictando*, quod multa *dictaret*, *i. e.* ediceret: et homines pro legibus haberent, quae *diceret. Suet. Jul. 77.*). Er wurde auch Magister populi, *Sen. Ep. 108.*, und Praetor maximus genannt. *Liv. VII, 3.*

Dieser Magistrat scheint von den Albanern oder Lateinern entlehnt worden zu sein. *Liv. I, 23.; Cic. pro Mil. 10.*

Es ist ungewis, wer zum ersten Diktator ernannt, und in welchem Jahr dieser Magistrat zuerst gewählt wor-

worden ist. Livius sagt, daß T. Lartius, A. V. 253., neun Jahre nach der Vertreibung der Könige, zum ersten Diktator erwählt worden sei. *Liv. II, 18.*

Die erste Veranlassung zur Wahl eines Diktators gaben innerliche Unruhen und ein gefährlicher Krieg mit den Lateinern. Da das Ansehen der Konsuln wegen der Freiheit, von ihnen zu appelliren, nicht genug respektirt wurde, so hielt man es für rathsam, in gefahrvollen Umständen einen einzelnen Magistrat mit unumschränkter Gewalt zu erwählen, von welchem man nicht weiter appelliren durfte, *Liv. II, 29.; III, 20.; Cic. de Legg. III, 3.*, und der in der Ausübung seiner Gewalt von keinem Kollegen eingeschränkt werden konnte.

In der Folge wurden auch aus andern Ursachen Diktatoren erwählt, nämlich:

1. Um einen Nagel in die rechte Seite des Jupitertempels einzuschlagen (clavi figendi *vel* pangendi causa), welches, wie man glaubt, in unwissenden Zeiten (cum literae erant rarae) geschehen ist, um die Zahl der Jahre zu bemerken. Dieses Geschäfte wurde gewöhnlich von einem ordentlichen Magistrat verrichtet. Aber wenn die Pest wütete, oder ein anderes groses Unglük den Staat traf, so wurde zu diesem Zwek ein Diktator ernannt (quia majus imperium erat), um den göttlichen Zorn abzuwenden. *Liv. VII, 3.; VIII, 18.*

2. Um die Komitien zu halten. *Liv. VIII, 23.; IX, 7.; XXV, 2.*

3. Um Feiertage und Betfeste anzuordnen, *Id. VII, 28.*, oder öfentliche Schauspiele zu halten, wenn der Prätor krank war. *Liv. VIII, 40.; IX, 34.*

4. Um Gerichte zu halten (quaestionibus exercendis). *Id. IX, 26.*

End-

Endlich 5. wurde einmal ein Diktator ernannt, um Senatoren zu wählen (qui senatum legeret). Bei dieser Gelegenheit waren zween Diktatoren, der eine zu Rom und der andere bei der Armee, welches niemals zu irgend einer Zeit der Fall gewesen ist. *Liv. XXIII. 22. cet.*

Der Diktator wurde nicht, wie die andern Magistrate, durch die Stimmen des Volks gewählt, sondern einer von den Konsuln ernannte auf Befehl des Senats, nach freier Willkühr, eine Person von konsularischem Rang dazu. Dieses that er gewöhnlich nach Mitternacht (nocte silentio, ut mos est, dictatorem dixit), *Liv. IX, 38.; VIII, 23.;* post mediam noctem), nachdem er vorher die Auspizien gehalten hatte. *Fest. in voce:* SILENTIO, SINISTRVM, et SOLIDA SELLA.

Von den Kriegstribunen konnte ebenfalls einer den Diktator ernennen, wobei man aber, wie Livius sagt, einige Bedenklichkeiten hatte, *IV, 31.*

Der Diktator konnte auch ausser der Stadt ernannt werden, wenn es nur innerhalb des römischen Gebiets geschah, welches auf Italien eingeschränkt war.

Bisweilen bestimmte das Volk die Person, welche der Konsul zum Diktator ernennen sollte. *Liv. XXVII, 5.*

Sulla und Cäsar wurden in den Komitien zu Diktatoren ernannt. Bei der Wahl des erstern präsidirte ein Interrex, und bei der Wahl des leztern der Prätor Lepidus. *Cic. pro Rull. III, 2.; Caes. Bell. civ. II, 19.; Dio. XLI, 36.*

Als im zweiten punischen Krieg, A. V. 536., nach der gänzlichen Niederlage, welche der Konsul Flaminius mit seiner Armee bei dem Flus Trasimene erlitten hatte, der andere Konsul von Rom abwesend war, und man ihm nicht leicht Berichte zuschiken konnte, so erwählte das Volk

den Q. Fabius Maximus zum PRODICTATOR, und den M. Minuzius Rufus zu Befehlshaber der Reiterei. *Liv. XXII, 8. 31.*

Die Gewalt des Diktators war in Friedens- und Kriegszeiten unumschränkt. Er konnte Armeen werben und auseinander gehen lassen, und über das Leben und Vermögen der Bürger entscheiden, ohne bei dem Volk oder Senat anzufragen. Sein Befehl wurde wie ein göttlicher Ausspruch verehrt (pro numine observatum). *Liv. VIII, 34.* Anfänglich konnte man von ihm nicht appelliren, bis ein Gesez gemacht worden war, daß kein Magistrat, ohne die Freiheit, von ihm zu appelliren (sine provocatione), gewählt werden sollte. Ein solches Gesez wurde zuerst von den Konsuln Horatius und Valerius, A. V. 304., *Liv. III, 55.*, und nachher von dem Konsul M. Valerius, A. V. 453., *Liv. X, 9.*, gemacht. *Festus in voce:* OPTIMA LEX. Aber wie weit die Anwendung dieses Gesezes auf den Diktator statt gefunden habe, ist zweifelhaft. Es wurde einmal heftig darüber gestritten, *Liv. VIII, 33.*, ohne daß jedoch die Sache völlig entschieden worden wäre.

Der Diktator hatte, sogar in der Stadt, vier und zwanzig Liktoren mit den Fasces und Beilen, *Liv. II, 18.*, so daß Livius mit Recht sagt: imperium dictatoris suo ingenio vehemens, *II, 30.*

Wenn ein Diktator erwählt worden war, so begaben sich alle übrigen Magistrate ihrer Gewalt, ausser die Volkstribunen. Die Konsuln fuhren zwar in ihren Amtsverrichtungen fort, *Liv. IV, 27.*, aber unter den Befehlen des Diktators, und ohne ein Zeichen von Auktorität in seiner Gegenwart. *Liv. XXII, 11.*

Die Gewalt des Diktators war gewissen Einschränkungen unterworfen.

1. Sie

1. Sie dauerte nur sechs Monate (semestris dictatura), *Liv. IX, 34.*, sogar, wenn das Geschäfte, wegen welchem er erwählt worden war, seine Endschaft noch nicht erreicht hatte, und wurde nie über diese Zeit verlängert, ausser in Fällen von der höchsten Nothwendigkeit, wie z. B. beim Kamillus. *Liv. VI, 1.* Denn Sulla und Cäsar maßten sich ihre immerwährende Diktatur mit Verachtung der Geseze ihres Vaterlandes an.

Aber der Diktator legte gewöhnlich sein Amt freiwillig nieder, wenn er die Absicht desselben erfüllt hatte. So gaben Q. Cincinnatus und Mamerkus Aemilius die ihnen übertragene diktatorische Gewalt am sechzehnten, *Liv. III, 29.; IV, 34.*, und Q. Servilius am achten Tage, *Id. IV, 47. cet.*, wieder zurük.

2. Der Diktator konnte ohne Genehmigung des Senats und ohne den Befehl des Volks von den öfentlichen Geldern keine Anwendung machen.

3. Der Diktator durfte nicht ausser Italien gehen. Das Gegentheil geschah nur einmal in einem äuserst dringenden Nothfall vom Atilius Kalatinus. *Liv. Epit. XIX.*

4. Der Diktator durfte auf keinem Pferd reiten, ohne beim Volk deswegen um Erlaubnis anzufragen, *)

 Liv.

*) Dieses ist dahin einzuschränken, daß es dem Diktator nur in Friedenszeiten nicht erlaubt war, sich eines Pferdes in der Stadt zu bedienen, ohne beim Volk anzufragen. Ueberhaupt finden sich von dieser Sache nur drei Nachrichten bei den römischen und griechischen Schriftstellern, nämlich: *Liv. XXIII, 4.; Plutarch. in Fabio; Zonaras VII, 13.* In der leztern Stelle heißt es: Fuit igitur, ut dixi, Dictatura regno par, praeterquam quod ei equum ascendere non licebat, nisi ad bellum ituro (ει μη εκςρατευεσθαι εμελλε). Denn bei

Liv. XXIII, 14. Er sollte, wie man glaubt, dadurch zeigen, daß die größte Macht der römischen Armee im Fusvolk bestehe.

Aber der vornehmste Damm gegen allen Misbrauch der diktatorischen Gewalt war dieser, daß er nach der Niederlegung seines Amtes wegen seines Verhaltens konnte zur Rechenschaft gezogen werden. *Liv. VII, 4.*

Hundert und zwanzig Jahre lang vor dem Sulla wurde kein Diktator gewählt, sondern die Konsuln erhielten bei gefährlichen Umständen eine diktatorische Gewalt. Nach dem Todt des Cäsars wurde die Diktatur durch ein Gesez des Konsuls Antonius auf immer abgeschaft. *Cic. Phil. I, 1.* Und als das Volk in den Augustus drang, die Diktatur anzunehmen, so schlug er dieselbe mit den heftigsten Aeuserungen des Unwillens aus (genu nixus, dejecta ab humeris toga, nudo pectore, deprecatus est). *Suet. Aug. 52.* Im Besiz der Gewalt lehnte er weise einen verhaßten Namen ab. *Dio. LIV, 1.* Denn seit dem Sulla wurde die Diktatur, wegen der Grausamkeiten, welche dieser Tyrann unter dem Namen eines Diktators verübt hatte, stets verabscheut.

Um die Unruhen, welche auf die Ermordung des Klodius durch den Milo folgten, zu stillen, wurde Pompejus, A. V. 702., ohne ein vorhergegangenes ähnliches Beispiel, anstatt eines Diktators, zum alleinigen Konsul erwählt. *Dio. XL, 50.* Aber er nahm sich am ersten August seinen Schwiegervater, den Scipio, zum Kollegen. *Dio. XL, 51.*

Wenn

bei der Armee war der Diktator immer zu Pferd. *Liv. II, 20.*: *Dion. Hal. VI, p. 349.* Und man findet, daß der Senat dem Diktator Quinktius ein Geschenk mit schönen Pferden gemacht habe *Dio. Hal. X, 50.* s. v. Cilano ausführl. Abh. der röm. Alterth. I. Th. D. Uebers.

Wenn der Diktator erwählt worden war, so ernannte er sich (dixit) unmittelbar einen Befehlshaber der Reiterei (MAGISTER EQVITVM), und zwar gewöhnlich einen Mann von konsularischem oder prätorischem Rang. Das Amt desselben war, die Reiterei zu kommandiren und die Befehle des Diktators zu vollziehen. M. Fabius Buteo, der zum Diktator ernannt worden war, um eine Senatorenwahl zu halten, *) hatte keinen Befehlshaber der Reiterei.

Bisweilen wurde dem Diktator vom Senat oder vom Volk ein Befehlshaber der Reiterei zugegeben (datus *vel* addictus est). *Liv. VII, 12. 24. 28.*

Der Diktator konnte den Anführer der Reiterei seines Amts entsezen und einen andern an seine Stelle ernennen. *Liv. VIII, 35.*

Das Volk übertrug einmal dem Befehlshaber der Reiterei, Minuzius, ein gleiches Kommando mit dem Diktator Fabius Maximus. *Liv. XXII, 26.*

Man glaubt, daß der Befehlshaber der Reiterei fast eben die Ehrenzeichen gehabt habe, welche der Diktator hatte, nämlich sechs Liktoren, die Prätexta ꝛc. *Dio. XLII, 27.* Er konnte sich eines Pferdes zum reiten bedienen,

 wel-

*) Dieses geschah nach der Schlacht bei Kannä, in welcher 80 Senatoren das Leben verloren. *Liv. XXIII, 22. 23.; XXII, 49.* Die Diktatur des M. Fabius Buteo ist wegen drei Umständen merkwürdig: 1. Weil man nur dieses einzige Beispiel hat, daß einem Diktator die Wahl der Senatoren aufgetragen worden ist. 2) Daß zugleich mit ihm noch ein anderer Diktator vorhanden war, welcher die Armee anführte. s. S. 277. 3) Daß dieser Diktator keinen Befehlshaber der Reiterei ernannte, wovon man ebenfalls nur dieses einzige Beispiel hat. D. Uebers.

welches der Diktator ohne Erlaubnis des Volks nicht thun durfte. *)

II. Die Dezemvirn.

Die Römer hatten anfänglich, wie die übrigen alten Völker, nur wenige und ganz einfache Geseze. *Tacit. Ann. III, 26.* Man glaubt, daß sie einige Zeit gar kein geschriebenes Gesez (nihil scripti juris) gehabt hätten. Die Streithändel wurden nach dem Gutachten der Könige (regum arbitrio), den Grundsäzen der natürlichen Billigkeit gemäs (ex aequo et bono), entschieden, *Senec. Epist. 90.*, und ihre Entscheidungen galten für Geseze. *Dionyſ. X, 1.* Die Könige pflegten ihre Befehle entweder schriftlich, da sie an eine weise Wand oder Tafel öfentlich aufgeheftet wurden (in album relata proponere in publico), *Liv. I, 32.*; oder durch einen Herold, *Id. 44.*, bekannt zu machen. Daher heißt es von ihnen: omnia MANV gubernare, *Pompon. l. 2. ∫. 3. D. de orig. jur.* (*i. e.* poteſtate et imperio, *Tacit. Agric. 9.*).

Doch zogen die Könige in allen Sachen von Wichtigkeit den Senat und auch das Volk zu Rath. Daher lesen wir von LEGIBVS CVRIATIS des Romulus und der andern Könige, welche auch LEGES REGIAE genannt werden. *Liv. V, 1.*

Der vornehmste Gesezgeber aber war Servius Tullius (praecipuus ſanctor legum), *Tacit. Ann. III, 26.*; seine Geseze wurden aber alle auf einmal vom Tarquinius Superbus abgeschaft (uno edicto ſublatae). *Dionyſ. IV, 43.*

Nach der Vertreibung des Tarquinius wurden die Verordnungen der Könige beibehalten, nicht als geschriebene

*) ſ. S. 279 f. Anm.

bene Geseze, sondern als hergebrachte Gewohnheiten (tanquam mores majorum), und die Konsuln entschieden, wie die Könige, die meisten Fälle nach eigenem Gutdünken.

Aber da das Recht auf diese Art höchst ungewis war und von dem Willen eines Einzigen abhieng (in unius voluntate positum, *Cic. Fam. IX, 16.*), so machte der Volkstribun K. Terentius Arsa dem Volk den Vorschlag, daß eine Sammlung von Gesezen veranstaltet werden sollte, nach welchen sich jedermann richten müßte (quo omnes uti deberent). Aber die Patrizier sezten sich demselben mit aller Macht entgegen; denn diese hatten alle richterliche Gewalt in den Händen, und alle Kenntnis der wenigen Geseze, die damals vorhanden waren, schränkte sich blos auf sie ein. *Liv. III, 9.*

Endlich wurde doch, A. V. 299., durch ein Dekret des Senats und auf Befehl des Volks beschlossen, daß drei Gesandte nach Athen geschikt werden sollten, um von den berühmten Gesezen des Solons eine Abschrift zu nehmen, und die Einrichtungen, Gewohnheiten und Geseze der übrigen Staaten von Griechenland kennen zu lernen. *Id. 31.; Plin. Ep. VIII, 24.*

Nach ihrer Zurükkunft wurden zehn Männer (DECEMVIRI) mit der höchsten Gewalt erwählt, von welchen man nicht weiter appelliren konnte, um eine Sammlung von Gesezen zu entwerfen (legibus scribendis), nachdem alle andern Magistrate sich vorher ihrer Aemter begeben hatten.

Die Dezemvirn betrugen sich anfänglich mit vieler Mässigung. Jeder von ihnen verwaltete alle zehn Tage die Gerechtigkeit. Die zwölf Fasces wurden vor dem hergetragen, welcher den Vorsiz führte, und seine neun Kollegen wurden von einem einzelnen Diener, ACCENSVS genannt, begleitet. *Liv. III, 33.* Noch vor dem Verflus des

Jahrs

Jahres legten sie dem Volk zehn Tafeln Geseze vor, die von demselben in den Comitiis Centuriatis bestätigt wurden. Bei der Abfassung derselben sollen sie sich eines gewissen Hermodorus, eines ephesischen Exulanten, als Interpreten bedient haben. *Cic. Tusc. V, 36.; Plin. XXXIV, 5. s. 10.*

Da noch zwo Tafeln Geseze zu mangeln schienen, so wurden zur Verfertigung derselben für das andere Jahr nochmals Dezemvirn erwählt. Aber diese neuen Magistrate verfuhren sehr tyrannisch und wollten ihr Amt über die gehörige Zeit beibehalten. Sie wurden aber zulezt mit Gewalt gezwungen, dasselbe niederzulegen, wozu hauptsächlich Appius Klaudius, einer aus ihrer Zahl, durch seine niedrige Leidenschaft gegen die Virginia, eine Jungfrau von plebejischem Stande, Veranlassung gab, die von ihrem Vater ermordet wurde, um nicht in die Hände des Dezemvirs zu fallen. Die Dezemvirn kamen alle entweder im Gefängnis, oder im Exilium um.

Diese Geseze der zwölf Tafeln (LEGES DVODECIM TABVLARVM) blieben in den folgenden Zeiten stets die Norm und Grundlage des öfentlichen und Privatrechts der Römer (fons universi publici privatique juris, *Id. 34.* Finis aequi juris, *Tac. Ann. III, 27.*). Sie wurden in Erz gegraben und öfentlich ausgestellt. (Leges DECEMVIRALES, quibus *tabulis duodecim* est nomen, in aes incisas in publico proposuerunt, *sc.* consules. *Liv. III, 57.*). Und noch in den Zeiten des Cicero mußten die jungen Römer von Adel, welche sich auf die Rechtswissenschaft legen wollten, dieselben als unentbehrliche Formeln (tanquam carmen necessarium), *Cic. de Legg. II, 23.*, auswendig lernen, nicht, als ob sie in Versen geschrieben gewesen wären, wie einige glauben, sondern weil jede schriftlich abgefaßte Formel (verba con-

concepta), auch in Prosa, CARMEN, *Liv. I, 26.; III, 64.; X, 38.*, oder Carmen compositum, *Cic. pro Mur. 12.*, genannt wurde.

III. Die Kriegstribunen mit konsularischer Gewalt.

(TRIBVNI MILITVM CONSVLARI POTESTATE).

Von der Ursache ihrer Einführung ist bereits oben S. 196 f. geredet worden. *) Sie wurden deswegen so genannt, weil die Stelle der Kriegstribunen, als der vornehm-

*) Die Einführung dieser Magistrate war eine Erfindung der Politik von Seite der Patrizier. Der Volkstribun K. Kanulejus brachte A. V. 309. ein Gesez in Vorschlag, daß eines von den zwölf Tafelgesezen, welches die Heirathen zwischen den Patriziern und Plebejern verbot, aufgehoben werden sollte. *Liv. VI, 1.; Dion. Hal. II.* Mit diesem Gesez verband er noch ein anderes, daß es nämlich dem Volk frei stehen sollte, seine Konsuln ohne Unterschied aus den Patriziern und Plebejern zu wählen. Denn diese waren bisher durch ihre Geburt von der Konsulswürde ausgeschlossen. Allein die Patrizier hielten es sich nicht nur für schimpflich, sich mit den Plebejern zu verheirathen, sondern betrachteten es auch als eine Entweihung des Konsulats, wenn sie dasselbe mit ihnen theilten. Demungeachtet willigten sie nach einigem Widerstand in das Gesez wegen der Heirathen; aber schwer fiel es ihnen, eines ihrer schönsten Vorrechte, den vieljährigen Besiz und die ausschliessende Verwaltung der höchsten Würde im Staat, aufzugeben. Sie dachten daher auf ein Mittel, die Plebejer zu befriedigen, ohne sie jedoch am Konsulat Theil nehmen zu lassen. Sie schlugen vor, anstatt der Konsuln Kriegstribunen zu wählen, welche eben die Macht und eben die Ehrenzeichen, wie die Konsuln, haben, und ohne Unterschied aus den Patriziern und Plebejern genom-

nehmsten Offiziere bei der Legion, die höchste Ehrenstufe war, zu welcher sich die Plebejer bisher empor schwingen konnten. Ihr Amt und ihre Ehrenzeichen waren mit jenen der Konsuln beinahe einerlei.

IV. Der Interrex.

Von den Ursachen der Erwählung dieses Magistrats s. S. 207. *)

Andere ausserordentliche Magistrate von geringerer Bedeutung.

Es gab noch verschiedene andere ausserordentliche Magistrate von geringerer Bedeutung, als: DVVMVIRI perduellionis judicandae causa. *Liv. I, 26.; VI, 20. Duumviri* navales, classis ornandae reficiendaeque causa. *Id. IX, 30.; XL, 18. 26.; XLI, 1. Duumviri* ad aedem Junoni Monetae faciundam. *Id. VII, 28.*

TRIVMVIRI coloniae deducendae, *Liv. IV, 11.; VI, 26.; VIII, 16.; IX, 28.; XXI, 25.; XXXI, 49.; XXXII, 29. Triumviri* bini, qui citra et ultra quin-

genommen werden sollten. Dieser Vorschlag gieng durch; aber entweder eine besondere Liebe des Volks zu den Patriziern, die es, wie Livius *V*, 12. sagt, nicht unterdrüken konnte, oder der überwiegende Einflus, welchen die Patrizier in den Komizien nach den Centurien hatten, machte, daß gewöhnlich Personen aus ihrer Klasse bei der Wahl der Kriegstribunen vorgezogen wurden. s. S. 219 f. und S. 56 ff. Anm.

*) Der Interrex war der einzige Magistrat, zu welchem allzeit Patrizier gewählt wurden. Die Plebejer verlangten nie, zu diesem Amt zugelassen zu werden. *Cic. pro Domo* 14. s. S. 203. D. Uebers.

quinquagesimum lapidem in pagis forisque et conciliabulis omnem copiam ingenuorum inspicerent, et idoneos ad arma ferenda conquirerent, militesque facerent. *Id. XXV, 5. Triumviri* bini, uni sacris conquirendis donisque persignandis; alteri reficiendis aedibus sacris. *Id. XXV, 7. Triumviri* mensarii, facti ob argenti penuriam. *Liv. XXIII, 21.; XXIV, 18.; XXVI, 36.*

QVINQVEVIRI agro Pomptino dividendo. *Liv. VI, 21. Quinqueviri* ab dispensatione pecuniae MENSARII appellati. *Id. VII, 21. Quinqueviri* muris turribusque reficiendis. *Id. XXV, 7.*; minuendis publicis sumptibus. *Plin. Ep. II, 1.; Pan. 62.*

DECEMVIRI agris inter veteranos milites dividendis. *Liv. XXXI, 4.*

Verschiedene von diesen waren eigentlich keine Magistrate. Aber alle wurden aus den angesehensten Männern im Staat gewählt. Worin ihre Aemter eigentlich bestunden, ist im allgemeinen schon aus ihren Benennungen zu ersehen.

Die Magistrate in den Provinzen.

Die Provinzen des römischen Volks wurden anfänglich von Prätoren verwaltet (s. S. 234.), aber nachher von Prokonsuln und Proprätoren, welche noch Quästoren und Legaten zu Gehülfen hatten.

Der gewöhnliche Name ist PROCONSVL und PROPRAETOR; aber bisweilen wird er mit zwei Worten: pro consule und pro praetore, geschrieben.

In ältern Zeiten wurden diejenigen Prokonsuln genannt, welchen nach dem Verlauf ihres Amtes das Konsulat verlängert wurde (imperium prorogatum), *Liv. VIII,*

VIII, 23. 26.; IX, 42.; X, 16., oder diejenigen, welche von einem niedrigern Rang, wie Marzellus nach der Verwaltung der Prätur (ex praetura), *Liv. XXIII, 30.*, und Gellius, *Cic. Legg. I, 20.*, oder als Privatpersonen mit konsularischem Ansehen bekleidet wurden, wie Scipio. *Liv. XXVI, 18.; XXVIII, 38.* Die Veranlassung dazu gaben einige dringende Fälle, da die ordentlichen Magistrate nicht hinreichend waren. Eben so war es auch mit den Proprätoren. *Cic. Phil. V, 16.; Suet. Aug. 10.; Sall. Cat. 19.* Der erste Prokonsul, welchen Livius erwähnt, war T. Quinktius, A. V. 290. *Liv. III, 4.* Der Name Proprätor wurde auch denjenigen beigelegt, welchen der General in seiner Abwesenheit das Kommando über die Armee übertrug. *Salluſt. Jug. 36. 103.*

Die Namen Conſul und Proconſul, Praetor und Propraetor werden bisweilen miteinander verwechſelt. *Suet. Aug. 3.* Und man findet alle Statthalter in den Provinzen mit dem allgemeinen Namen Proconſules, wie auch Praeſides belegt. *Ibid. 36.*

Das Amt eines Konſuls in der Provinz wurde in den Comitiis Tributis verlängert, wo auch, nach Gelegenheit, Prokonſuln ernannt wurden, *Liv. X, 24.; XXIX, 13.; XXX, 27.*, ausgenommen in dem Fall des Scipio, der in den Comitiis Centuriatis zum Prokonſul nach Spanien beſtimmt wurde, *XXVI, 18.*

Aber nachdem das Reich an Ausdehnung zugenommen hatte, und verſchiedene Länder zu Provinzen gemacht worden waren, ſo wurden, zufolge des Sempronischen Geſezes (ſ. S. 216 f.), ohne eine neue Verordnung des Volks, von Rom aus ordentlich Magiſtrate zur Regierung derſelben dahin geſchikt. Blos das Kommando über die Armee wurde ihnen in den Comitiis Curiatis übertragen (ſ. S. 149.).

Anfäng-

Anfänglich waren die Provinzen jährlich, d. i. ein Prokonsul konnte sie nur ein Jahr lang als Statthalter regieren; auch durfte niemand mehrere Provinzen zugleich verwalten. Aber hierin wurde bei verschiedenen Gelegenheiten eine Ausnahme gemacht, wie z. B. beim Julius Cäsar. *Suet. Jul. 22. 24.; Cic. Fam. I, 7.* (s. S. 39. 218.). Und es ist merkwürdig, daß die furchtsame Gefälligkeit des Cicero gegen die ehrgeizigen Absichten des Cäsars, welchen er bei seinem Ansuchen um Verlängerung seines Kommando's, um Geld zur Unterhaltung seiner Armee und in andern unmäßigen und gesezwidrigen Foderungen, *de Provinc. Consul. et pro Balbo 27.*, ob er sie schon heimlich misbilligte, *Fam. I, 7.; Att. II, 17.; X, 6.*, unterstüzte, sowohl für ihn selbst, als für die Republik von den nachtheiligsten Folgen war.

Die Prätoren looßten um ihre Provinzen (provincias sortiebantur), oder verglichen sich miteinander darüber (inter se comparabant), wie die Konsuln. *Liv. XXVII, 36.; XXXIV, 54.; XLV, 16. 17.* Aber bisweilen wurden beiden ihre Provinzen vom Senat oder vom Volk angewiesen. *Id. XXXV, 20.; XXXVII, 1.*

Der Senat bestimmte den Umfang und die Gränzen der Provinzen, die Anzahl der Truppen, welche in denselben unterhalten werden sollten, und das Geld zu ihrer Bezahlung. Ferner das Gefolge der Statthalter (COMITATVS *vel* cohors), und ihre Reisekosten (VIATICVM). Von den Statthaltern sagte man: ORNARI, *i. e.* instrui, mit allen Nothwendigkeiten versehen werden (s. S. 121. Anm.). *Cic. in Rull. II, 13.* Und was ihnen zur Einrichtung ihrer Haushaltung verwilligt wurde, hies VASARIVM. *Cic. in Pis. 35.*

Jedem Prokonsul und Proprätor wurde eine gewisse Anzahl Legaten zugegeben, die gewöhnlich vom Senat,

Cic. Fam. I, 7., oder mit Bewilligung des Senats vom Prokonsul selbst, *Id. XII, 55.; Nep. Att. 6.*, ernannt wurden. Von diesem sagte man dann: aliquem sibi legare. *Id. VI, 6.* Bisweilen ernannte sie auch das Volk, welches aber sehr selten geschah. *Cic. in Vatin. 15.* Die Anzahl der Legaten war nach dem Rang der Statthalter und nach der Gröse der Provinzen verschieden. *Cic. Phil. II, 15.* So hatte Cicero in Cilicien vier, Cäsar in Gallien zehn und Pompejus in Asien funfzehn. Die geringste Anzahl scheint drei gewesen zu sein. Quintus, der Bruder des Cicero, hatte nicht mehr in Kleinasien. *Cic. ad Q. Fr. I, 1. 3.*

Das Amt eines Legaten war sehr ansehnlich. Männer von prätorischem und konsularischem Rang hielten es nicht unter ihrer Würde, dasselbe zu bekleiden. So diente Scipio Afrikanus als Legat unter seinem Bruder Lucius. *Liv. XXXVII, 1. cet.; Gell. IV, 18.*

Die Legaten hatten bisweilen Liktoren zur Bedienung, *Liv. XXIX, 9.*, so wie die Senatoren, wenn sie von Rom abwesend waren, jure liberae legationis (s. S. 55.); aber derjenige, unter welchem die Legaten dienten, konnte sie dieses Vorzugs berauben. *Cic. Fam. XII, 30.*

Unter dem Gefolge des Prokonsuls waren seine Offiziere (praefecti), und alle Diener, die ihm vom Staat zugegeben wurden und die er selbst hatte. *Cic. Verr. II, 10.* Auch reißten junge Römer von Adel mit ihm, um die Kriegskunst und die Behandlung der Staatsgeschäfte zu lernen, welche wegen ihres vertrauten Umgangs mit demselben CONTVBERNALES genannt wurden. *Cic. pro Coel. 30.; pro Planc. 11.* Von diesem Gefolge waren in den Zeiten der Republik die Frauenzimmer ausgeschlossen, aber nicht unter den Kaisern. *Tacit. Ann. III, 33. 34.; Suet. Octav. 34.*

Der

Der Prokonsul reißte mit grosem Pomp in seine Provinz ab. Wenn er auf dem Kapitolium seine Gebete und Gelübde verrichtet hatte (votis in capitolio nuncupatis), so gieng er, mit seinem Kriegskleid angethan (paludatus), und von seinem ganzen Gefolge begleitet, aus der Stadt. Vor ihm her trugen zwölf Liktoren die Fasces und Beile, womit noch andere Zeichen seiner statthalterschaftlichen Würde vereinigt waren. Er nahm entweder gleich von der Stadt aus seinen Weg nach der Provinz, oder hielt sich einige Zeit vor derselben auf, wenn er durch Geschäfte, durch Widersprüche der Volkstribunen, oder durch böse Anzeigen, *Plut. in Crass.; Cic. Divin. I, 16.; II, 9.; Flor. III, 11.; Dio. XXXVII, 50.*, verhindert wurde, seine Reise fortzusezen; denn da er mit dem Kommando über die Armee bekleidet war, so konnte er nicht in der Stadt bleiben (s. S. 166.). Seine Freunde und bisweilen auch andere Bürger, begleiteten ihn aus Hochachtung (officii causa prosequebantur) eine Streke weit aus der Stadt mit ihren guten Wünschen. *Liv. XLII, 49.; XLV, 39.* Wenn er in der Provinz angelangt war, so lies er seinem Vorgänger seine Ankunft bekannt machen, um durch eine Unterredung mit ihm den Zustand der Provinz zu erfahren. Denn sein Gouvernement fieng sich mit dem Tag seiner Ankunft an, und der alte Prokonsul mußte, nach dem Kornelischen Gesez, innerhalb dreisig Tagen die Provinz verlassen. *Cic. Fam. III, 6.*

Der Prokonsul hatte in seiner Provinz die Verwaltung der Jurisdiktion und das Kommando über die Armee (potestatem *vel* jurisdictionem et imperium). Er pflegte das Jahr so einzutheilen, daß er den Sommer immer zu Kriegsgeschäften, und den Winter zur Ausübung der Rechtspflege bestimmte. *Cic. Att. V, 14.* Die Gerechtigkeit verwaltete er fast auf eben die Weise, wie der Prätor

 zu

zu Rom, entweder nach den Gesezen, welche der Provinz gleich anfänglich nach ihrer Eroberung vorgeschrieben worden waren, oder nach den Verordnungen, welche der Senat oder das römische Volk nachher in Betreff derselben hatte ergehen lassen, oder endlich nach seinen eigenen Edikten, welche er bei allen Sachen von Wichtigkeit in der Provinz bekannt machte. *Cic. Att. VI, 1.* Diese Edikte wurden TRANSLATITIA *vel* Tralatitia, *vel* —icia, genannt, wenn er sie von andern entlehnte; wenn er sie aber selbst abgefaßt hatte, so hiesen sie NOVA. Er publizirte immer vor dem Antrit seines Gouvernements ein allgemeines Edikt, wie der Prätor in Rom.

Der Prokonsul hielt die Gerichtstage (forum *vel* conventus agebat) in den Hauptstädten der Provinz, so daß er in einem Jahr in der ganzen Provinz herumkommen konnte. Er handhabte selbst die Jurisdiktion in allen öfentlichen und wichtigen Vorfällen; aber Sachen von geringerer Bedeutung übertrug er seinem Quästor oder seinen Legaten zur Entscheidung, *Cic. Flacc. 21.; in Caecil. 17.; Verr. II, 18.; Suet. Jul. 7.*, und auch andern Personen. *Cic. Att. V, 21.; ad Q. Fr. I, 1. 7.*

Der Prokonsul lies diese Versammlungen zu den Gerichten (conventus indicebat) durch ein Edikt auf einen bestimmten Tag zusammenberufen, an welchem diejenigen erscheinen mußten, welche etwas anzubringen hatten. *Liv. XXXI, 29.* Hierauf will man beim Virgil *Aen. V, 758.* eine Anspielung finden: Indicitque forum cet.

Die Provinzen waren in verschiedene Distrikte eingetheilt, welche CONVENTVS, oder Kreise (*νομοι*, *Plin. Ep. X, 5.*), genannt wurden. Die Einwohner derselben kamen zur Entscheidung ihrer Streithändel und zur Erlangung ihres Rechts in eine von den Städten zusammen (disceptandi et juris obtinendi causa conveniebant).

So

So war Spanien in sieben Kreise (in septem conventus) eingetheilt. *Plin. III, 3.* Die Griechen sagten: Conventus agere, αγοραιους αγειν, *sc.* ημερας. So Act. Apostol. XIX, 38. αγοραιοι αγονται cet., conventus aguntur, sunt proconsules; in jus vocent se invicem. Daher: Conventus circumire, *Suet. Jul.* 7.; percurrere, *Caes. VIII, 46.*, für: Vrbes circumire, ubi hi conventus agebantur.

Der Prokonsul wählte gewöhnlich zwanzig von den angesehensten Männern in der Provinz, deren Rath er sich bediente (qui ei in consilio aderant, assidebant), und die sein Rathskollegium, CONSILIVM, Consiliarii, ASSESSORES und Recuperatores genannt wurden. Daher die Redensarten: Consilium cogere, in consilium advocare, adhibere; in consilio esse, adesse, adsidere, habere; in consilium ire, mittere, dimittere, cet. Der Prokonsul sprach sein Urtheil nach dem Gutachten dieser Männer aus (de consilii sententia decrevit, pronuntiavit cet.).

Da die Statthalter in den Provinzen bei ihren Amtsverrichtungen sich keiner andern Sprache bedienen durften, als der lateinischen, *Val. Max. II, 2. 2.*, so hatten sie stets Dollmetscher bei sich. *Cic. Verr. III, 37.*; *Fam. XIII, 54.* Zu Richtern wurden an verschiedenen Orten verschiedene Personen genommen. Man sah dabei auf den Rang der streitenden Partheien und auf die Beschaffenheit der Sache. *Cic. Verr. II, 13. 15. 17.*

Der Prokonsul hatte das Getraidt, die Abgaben, und, mit einem Wort, alles, was die Provinz betraf, unter seiner Verwaltung (CVRATIO). Das Getraidt, welches ihm zum Geschenk gemacht wurde, nannte man HONORARIVM. *Cic. in Pis. 35.*

Wenn ein Prokonsul sich wohl verhielt, so empfieng er die höchsten Ehrenbezeugungen, *Cic. Att. V, 21.*, als: Statüen, Tempel, Pferde von Erz ꝛc., welche zwar allen Statthaltern aus Schmeichelei pflegten errichtet zu werden, obgleich unter denselben unmenschliche und grausame Tirannen waren.

Auch wurden ihnen zu Ehren Festtage angestellt, wie z. B. dem Marzellus (Marcellea, — orum) in Sizilien, und dem Quintus Muzius Scävola (Mucea) in Asien. *Cic. Verr. II, 21. 10. 13.*

Wenn sich ein Statthalter nicht wohl verhielt, so konnte er nachher vor Gericht belangt werden, und zwar 1. wegen gewaltsamen Gelderpressungen (REPETVNDARVM), wenn er ungerechte Auflagen gemacht oder auch Geschenke angenommen hatte, *Plin. Ep. IV, 9.* — 2. wegen begangener Veruntreuung an den öfentlichen Geldern (PECVLATVS); daher er Pecvlator oder Depecvlator genannt wurde. *Ascon. in Cic. Verr. Act. I, 1.*; — und 3. wegen des Majestätsverbrechens (crimen MAJESTATIS), wenn er seine Armee oder Provinz an den Feind verrathen, oder die erstere aus der Provinz geführt, und einen Fürsten oder Staat ohne Befehl des Volks und Genehmigung des Senats bekriegt hatte.

Es wurden verschiedene Geseze zu dem Zwek gemacht, daß die Provinzen stets nach Gerechtigkeit und Billigkeit verwaltet werden möchten; aber diese waren unzureichend, die Raubsucht der römischen Magistrate einzuschränken. Daher jene durch die gewaltsamen Erpressungen derselben hart mitgenommen worden sind. Es mußte nicht nur dem Geiz des Statthalters, sondern auch der Raubsucht seiner Offiziere und Untergebenen, nämlich seiner Legaten, Tribunen,

bunen, Präfekte ꝛc. und sogar seiner Freigelassenen und Lieblingssklaven, nachgesehen werden. *Juv. VIII, 87. — 130.*

Es gab mancherlei Vorwände, Geld zu erpressen. Die Städte und Dörfer, wodurch die Statthalter reißten, mußten, vermöge des Julischen Gesezes, sie und ihr Gefolge mit Fourage und Brennholz versehen. *Cic. Att. V, 16.* Die reichen Städte zahlten grose Summen, um der Armee keine Winterquartiere geben zu dürfen. So zahlten die Einwohner von Cypern um dieser Ursache willen allein jährlich 200 Talente, oder ohngefähr 40,000 Pfund Sterling. *Cic. Att. V, 21.*

In ältern Zeiten wurden dem Prokonsul, wenn er einen Sieg erfochten hatte, nicht nur von den verschiedenen Städten seiner Provinz, sondern auch von den benachbarten Staaten, *Liv. XXXVIII, 37. 14.*, goldene Kronen geschikt, welche bei seinem Triumph vor ihm her getragen zu werden pflegten. *Id. XXXVII, 58.; XXXIX, 5. 7. 29.; XL, 43.: Dio. XLII. 49.* In der Folge bezahlten die Städte der Provinz Geld dafür, welches AVRVM CORONARIVM genannt, und bisweilen als ein Tribut eingefodert wurde. *Cic. in Pis.*

Der Prokonsul übergab nach Verfluß des Jahres, mit welchem sein Gouvernement zu Ende gieng, seine Provinz und seine Armee seinem Nachfolger, wenn derselbe zur rechten Zeit eintraf, und reißte innerhalb dreisig Tagen ab. Aber er mußte vorher in zwoen Hauptstädten von seiner Jurisdiktion eine liquidirte Rechnung über das Geld niederlegen, welches durch seine und durch die Hände seiner Amtsgehülfen gegangen war (apud duas civitates, quae maximae viderentur, rationes confectas et consolidatas deponere). *Cic. Fam. V, 20.* Wenn sein Nachfolger nicht zur rechten Zeit anlangte, so reißte er demungeachtet

von der Provinz ab, und lies seinen Legaten, oder, welches öfter geschah, seinen Quästor zur Verwaltung derselben zurük. *Cic. Fam. II, 15.; Att. VI, 5. 6.*

Wenn der Prokonsul nach Rom zurük kam, so gieng er, wie eine Privatperson, in die Stadt, ausgenommen, wenn er einen Triumph verlangte. In diesem Fall gieng er nicht in die Stadt, sondern erstattete dem Senat, der in dem Tempel der Bellona oder in einem andern Tempel ausserhalb der Stadt versammelt war, einen Bericht von seinen vollbrachten Thaten. *Liv. XXXVIII, 45.; Dio. XLIX, 15.* In der Zwischenzeit wartete er ganz nahe bei der Stadt, bis der Senat einen Entschlus gefaßt hatte; daher man von ihm sagte: ad urbem esse, *Sall. Cat. 30.*, und behielt den Titel IMPERATOR, welchen ihm die Armee nach erfochtenem Sieg beigelegt hatte, mit allen Ehrenzeichen eines obersten Befehlshabers, seinen Liktoren und Fasces ꝛc. bei. Appianus sagt, daß zu seiner Zeit niemand mit dem Titel Imperator beehrt worden sei, der nicht wenigstens 10,000 Feinde erlegt hatte, *de Bell. civ. II, p. 455.* Wenn der Statthalter Anspruch auf einen Triumph hatte, so wurden seine Fasces immer mit Lorbeern umwunden, *Cic. Fam. II, 16.; Att. X, 10.*, so wie auch die Briefe, worin er dem Senat die Nachricht von seinem Sieg ertheilte. *Cic. in Pis. 17.* Manchmal entfernte er sich eine Streke weit von Rom, wenn die Sache eine lange Zeit zur Entscheidung erfoderte. *Cic. Att. VII, 15.*

Wenn er einen Triumph erlangt hatte, so wurde bei dem Volk der Vorschlag gemacht, daß ihm am Tage seines Triumphs das Oberkommando bei der Armee ertheilt werden sollte (ut ei imperium esset), *Liv. XLV, 35.; Cic. Att. IV, 16.*; denn ohne diese Vergünstigung vom Volk konnte dasselbe niemand in der Stadt haben. s. S. 291.

Hier-

Hierauf mußte er, vermöge des Julischen Gesezes, innerhalb dreisig Tagen eine getreue Kopie von den Rechnungen, welche er in der Provinz gelassen hatte, in den öfentlichen Schaz niederlegen (easdem rationes totidem verbis referre ad aerarium). *Cic. Att. V, 20.* Zu gleicher Zeit empfahl er auch diejenigen, welche für ihre geleisteten Dienste öfentliche Belohnungen verdient hatten (in beneficiis ad aerarium detulit). *Cic. ibid. et pro Arch. 5.*

Was bisher von dem Prokonsul gesagt worden ist, gilt auch von dem Proprätor, ausgenommen, daß ein Prokonsul zwölf Liktoren, ein Proprätor aber nur sechs hatte. Die Armee und das Gefolge des erstern war gleichfalls gewöhnlich gröser, als die des leztern. Die Provinzen, wohin Prokonsuln geschikt wurden, hiesen PROCONSVLARES, und die, welche Proprätoren verwalteten, PRAETORIAE.*) *Dio. LIII, 14.*

Die Magistrate in den Provinzen unter den Kaisern.

Augustus machte eine neue Eintheilung der Provinzen. Diejenigen, welche friedlich und feindlichen Angriffen weniger blos gestellt waren, überlies er dem Senat und dem Volk zur Regierung; diejenigen aber, welche zu Unruhen geneigter und mehr offen waren, und wo man

T 5 folg-

*) Es hieng von der Beschaffenheit der Provinzen und dem Verhalten der Einwohner in denselben ab, ob Prokonsuln oder Proprätoren dahin geschikt wurden. In diejenigen Provinzen, in welchen wegen ihrer kriegerischen Lage und dem unruhigen Geist der Einwohner eine Armee unterhalten werden mußte, wurden gewöhnlich Prokonsuln geschikt. In die andern aber, wo nichts zu befürchten war, und wo man also auch keine Armee zu unterhalten nöthig hatte, giengen Proprätoren. D. Uebers.

folglich grösere Armeen unterhalten mußte, regierte er selbst (regendas ipse suscepit). *Suet. Aug. 47.* Dies that er unter dem Vorwand, den Senat und das Volk von Unruhen zu befreien, in der That aber, um seine Gewalt zu vergrössern, indem er dadurch das Kommando der Armee gänzlich an sich brachte. *)

Die Provinzen unter der Regierung des Senats und des Volks (PROVINCIAE SENATORIAE et POPVLARES *vel* publicae) waren zuerst Africa propria, oder das Gebiet von Karthago, Numidien, Cyrene, Asien (welches, wenn es für eine Provinz gesezt ist, blos die Länder längst dem Propontis und dem Aegäischen Meer, namentlich Phrygien, Mysien, Karien, Lydien in sich begreift, *Cic. pro Flacc. 27.*), Bythinien und Pontus, Griechenland und Epirus, Dalmatien, Mazedonien, Sizilien, Sardinien, Kreta und Hispania Bötika. *Dio. LIII, 12.*

Die Provinzen des Kaisers (PROVINCIAE IMPERATORIAE *vel* Caesarum) waren: Hispania Tarraconensis und Lusitanien, Gallien, Cölosyrien, Phönizien, Cilizien, Cypern, Egypten, wozu in der Folge noch andere kamen. Aber die Regierung dieser Provinzen wurde oft verändert, so daß sie bald von dem Senat und dem Volk auf den Kaiser, und bald wieder von dem Kaiser auf den Senat und das Volk kamen. *Dio. LIII, 12.; LIV, 4. 3.* Die Provinzen des Kaisers scheinen in einem bessern Zustand gewesen zu sein, als die des Senats und des Volks. *Tac. Ann. I, 76.*

Die Magistrate, welche zur Verwaltung der Provinzen des Senats und des Volks abgeschikt wurden, hiesen PRO-

*) Sub hoc praetextu Senatum fere inermem imbellemque efficiebat et ad se solum arma militesque transferebat. *Dio. Caff. LIII, 12.* D. Uebers.

PROCONSVLES, ob sie schon bisweilen nur von prätorischem Rang waren. *Dio. LIII, 13.* Der Senat wählte sie durchs Loos (sortito mittebant), und zwar aus solchen Personen, welche wenigstens fünf Jahre vorher ein obrigkeitliches Amt in der Stadt bekleidet hatten. *Suet. Aug. 36.; Vesp. 4.; Plin. Ep. II, 12.; Dio. LIII, 14.* Sie hatten die nämlichen Ehrenzeichen, wie die Prokonsuln vorhin; *) aber ihre Gewalt war blos bürgerlich (potestas *vel* jurisdictio). Sie führten kein Kommando über die Armee (imperium), und hatten mit den Einkünften nichts zu thun. Augustus ernannte besondere Personen, welche die Abgaben einsammelten, und Offiziere, welche die Truppen in ihren Provinzen kommandirten. Ihr Amt dauerte nur ein Jahr, und sie verliesen sogleich die Provinz, wenn ihr Nachfolger angekommen war. *Dio. ibid.*

Diejenigen, welche der Kaiser zur Verwaltung seiner Provinzen abschikte, hiesen LEGATI CAESARIS pro Consule, Propraetores, *vel* pro Praetore, **) *Dio. LIII, 13.*; Consulares Legati, *Suet. Tib. 41.*; Consulares Rectores,

*) In den vorhergehenden Zeiten hatten die Prokonsuln, einer langen Gewohnheit zufolge, zwölf Fasces und eben so viele Liktoren. *Plutarch. in vita Pauli.* Aber unter dem Augustus fiengen sie an, nur die Ehrenzeichen der Prätoren zu führen, nämlich sechs Fasces und eben so viel Liktoren. *Dion. Cass. XLIV, p. 253.; LIII, p. 504.* S. *Schwarzii Obss. ad Nieup. C. XIV, Sect. II, §. 11.*

**) Diese Legati Caesaris pro Consule, *vel* pro Praetore, *vel* Legati Augusti, dürfen mit den Legatis nicht verwechselt werden, welche zur Zeit des Freistaats mit den Statthaltern, als ihre obersten Amtsgehülfen, in die Provinz giengen. Ein solcher Legatus mußte, wenn der Statthalter ein Prokonsul war, der gewöhnlich eine Armee hatte, dieselbe als Unterfeldherr,

res, *Suet. Vesp. 8.*, oder blos Consulares, *Suet. Tib. 32.*; *Tac. Hist. II, 97.*, und Legati, *Suet. Vesp. 4.*, auch Praesides, *) Praefecti, Correctores cet.

Der Statthalter von Egypten wurde gewöhnlich PRAEFECTVS. *Suet. Vesp. 6.*, oder Praefectus Augustalis, *Digest.*, genannt, und war der erste kaiserliche Legat, der ernannt wurde.

Man trug sich mit einer alten Weissagung, daß Egypten seine Freiheit wieder erlangen würde, wenn die römischen Fasces und die Prätexta dahin gebracht werden sollten. *Cic. Fam. I, 7.*; *Trebell. Poll. in Aemilian.* Augustus wußte diesen Umstand sehr gut zu seinem Vortheil zu benüzen; er behielt diese Provinz für sich, verstattete keinem Senator ohne Erlaubnis dahin zu gehen, *Dio. LI, 17.*, und schikte einen Ritter als Statthalter, ohne die gewöhn-

herr, oder Generallieutenant, mit kommandiren und auch die Jurisdiktion mit verwalten helfen. Wenn der Statthalter ein Proprätor war, der keine Armee in der Provinz unter sich hatte, so unterstüzten ihn seine Legati blos bei der Ausübung der Rechtspflege, oder sie verwalteten die Provinz, wenn der Statthalter starb oder abgieng. Aber der Legatus Caesaris war selbst der erste Statthalter der kaiserlichen Provinz, der zum Unterschied der Prokonsuln, welche der Senat und das Volk als Statthalter in ihre Provinzen schikten, so genannt wurde. Man vergleiche Lipsius *ad Tacit. Ann. I, 76.* und *Schwarz. ad Nieup.*

*) Praesides ist ein allgemeiner Name aller Prokonsuln und Legaten des Kaisers und aller derer, welche Provinzen regierten. *Macer. ff. l. 1.* Spanheim *Diss. III, p. 508.* sagt, daß im Fortgang der Zeit diejenigen Praesides genannt wurden, welche die geringern Provinzen des Kaisers verwalteten, und daß daher der Unterschied zwischen Provincias proconsulares, praetorias und praesidiales entstanden sei, nach *Lampr. in Alex. Sev. 24.* D. Uebers.

wöhnlichen Zeichen von Hoheit, in dieselbe. *Tac. Ann. II, 59.; Suet. Tib. 52.* Diesem wurde ein Gehülfe bei der Verwaltung der Rechtspflege zugegeben, welchen man JVRIDICVS ALEXANDRINAE CIVITATIS nannte. *Pandect.*

Der erste Präfekt von Egypten war Kornelius Gallus, von welchem Virgil in seiner lezten Ekloge redet. (Hunc primum Aegyptus Romanum judicem habuit, *Eutrop.*). *Suet. Aug. 66.; Dio. LI, 17.*

Die Legaten des Kaisers wurden aus den Senatoren gewählt, aber der Präfekt von Egypten blos aus den Rittern. *Tacit. XII, 60.; Dio. LIII, 13.* Tiberius gab diese Stelle einem von seinen Freigelassenen. *Dio. LVIII, 19.* Die Legaten des Kaisers trugen ein militärisches Kleid und ein Schwerdt, und hatten, anstatt der Liktoren, Soldaten zu ihrer Bedienung. Sie hatten eine grösere Gewalt, als die Prokonsuln, und behielten ihr Amt so lange, als es dem Kaiser gefiel. *Dio. LIII, 13.*

In jeder Provinz war ausser dem Statthalter noch eine andere obrigkeitliche Person, PROCVRATOR CAESARIS, *Tacit. Agric. 15.*, oder Curator, und in spätern Zeiten Rationalis genannt, welche die Einkünfte des kaiserlichen Schazes in denselben besorgte (qui res fisci curabat; publicos reditus colligebat et erogabat), und auch in Sachen, welche dieselben betrafen, die Jurisdiktion ausübte, *Suet. Claud. 12.*; daher dieses Amt Procuratio amplissima genannt wurde. *Suet. Galb. 15.* Zu diesen Prokuratoren wurden Ritter und bisweilen Freigelassene genommen. *Dio. LII, 25.* Sie wurden nicht nur in die Provinzen des Kaisers, sondern auch in die Provinzen des Senats und des Volks geschikt. *Dio. LIII, 15.*

Bis-

Bisweilen vertrat der Prokurator die Stelle des Statthalters (vice praesidis fungebatur), besonders in kleinen Provinzen, oder in solchen, welche ein Theil von einer grösern waren, wo der Statthalter nicht gegenwärtig sein konnte; wie z. B. Pontius Pilatus, welcher Procurator oder Praepositus (*Suet. Vesp. 4.*) von Judäa war, das zu der Provinz Syrien gehörte. *Tacit. Ann. XII, 23.* Daher hatte er die Gewalt über Leben und Todt, welche den Prokuratoren gewöhnlich nicht zukam.

Allen diesen Magistraten und Beamten sezte Augustus, in Gemäsheit ihrer Würden und Aemter, Besoldungen aus. *Dio. LIII, 15.* Diejenigen, welche 200 Sestertia erhielten, hiesen DVCENARII, diejenigen, welche 100 bekamen, CENTENARII, diejenigen, welche 60 empfiengen, SEXAGENARII rc. *Capitolin. in Pertinac. c. 2.* Eine gewisse Summe wurde ihnen für die Maulthiere und Zelte gegeben, welche vorhin auf Kosten des Staats angeschaft wurden. *Suet. Aug. 36.*

Alle diese Veränderungen und Einrichtungen wurden scheinbar im Namen des Staats gemacht, aber in der That nach dem Willen des Augustus.

Wiederaufrichtung der Monarchie unter dem Augustus. Titel, Ehrenzeichen und Gewalt der Kaiser.

Obschon die Monarchie, welche Augustus gründete, dem Namen und äusern Anschein nach von der königlichen Regierung verschieden war, so hatte sie doch in mehrern Hinsichten mit derselben Aehnlichkeit. In beiden wurde der Thron theils durch das Recht der Geburt, theils durch die Wahl besessen. Die Wahl der Könige hieng vom Senat und dem ganzen Volk ab, die Wahl der Kaiser

Kaiser aber hauptsächlich von der Armee. Wenn die erstern ihre Gewalt misbrauchten, so wurden sie vertrieben, die leztern aber oft am Leben gestraft. Aber da die Vortheile der Armee von dem Interesse des Staats verschieden sind, so begründete dies die Fortdauer des Despotism. Nach dem Pomponius, welcher de origine juris, *Dig. I, 2. 14.*, sagt: REGES OMNEM POTESTATEM HABVISSE, waren ihre Rechte gleich. Aber damit stimmen Dionysius und andere nicht überein (s. S. 205.).

Als Augustus sich mit den Waffen zum Herrn der Republik gemacht hatte, so konnte er sein Recht, zu regieren, eben darauf gründen, worauf es sein Grosonkel und Vater, Julius Cäsar, gegründet hatte, auf die Adoption. Aber die Furcht vor dem Schiksal desselben, die ihn stets verfolgte, machte, daß er einen ganz verschiedenen Plan befolgte. Die schreklichen Verwüstungen der bürgerlichen Kriege und die unmenschlichen Grausamkeiten der Triumvirn hatten den kühnsten Vertheidigern der Freiheit den Untergang gebracht, *Tac. Ann. I, 2.*, und den Muth der Römer so darniedergeschlagen, daß sie bereit waren, sich eher jeder Regierung zu unterwerfen, als die erlittenen Unfälle noch einmal über sich ergehen zu lassen (tuta et praesentia, quam vetera et periculosa malebant. *Ibid.*). Das Reich hatte nun an Umfang so zugenommen, die Anzahl derer, welche in gesezmäsigen Versammlungen das Recht hatten, zu votiren, war so gros (denn die Römer bedienten sich nie der neuern Gewohnheit, diese Anzahl durch Repräsentanten zu vermindern), und die Sitten des Volks so verderbt, daß die republikanische Verfassung nicht mehr länger geschikt war, den stokenden Gang dieser ungeheuern Staatsmaschiene in Bewegung zu sezen. Die überaus grose Anzahl von vermischten Bewohnern in der Hauptstadt, und die zahlreichen Armeen,

Armeen, welche erfoderlich waren, um die Provinzen im Gehorsam zu erhalten, konnten in die Länge nicht anders, als durch die Gewalt eines Einzigen regiert werden. Hätte Augustus so viel Geistesgröse besessen, sich selbst und seinen Nachfolgern die nöthigen Schranken gegen allen Misbrauch der Gewalt zu sezen, gewis seine Nachkommen würden diesen erhabenen Posten lange eingenommen haben, auf welchen ihn sein ausserordentliches Glük und die Talente anderer gebracht hatten. Hätte er, nach seinen mehrmaligen Erklärungen, bei der Gründung seiner Herrschaft blos das Wohl seiner Mitbürger zur Absicht gehabt, so würde er nach nicht mehr Gewalt gestrebt haben, als zur Erreichung dieses Zweks nothwendig war. Aber Herrschsucht scheint die überwiegende Leidenschaft seiner Seele gewesen zu sein, ob er sie schon geschikt zu verbergen wußte (specie recusantis flagrantissime cupiverat). *Tacit. Ann. I, 2. 3. 10.*

Nach der Eroberung von Egypten und dem Todt des Antonius und der Kleopatra, A. V. 725., soll Augustus bei seiner Zurükkunft nach Rom mit seinen zween Günstlingen, dem Agrippa und Mäzenas, wegen der Niederlegung seiner Gewalt und der Wiederherstellung der alten Regierung, ernstliche Berathschlagungen gepflogen haben. Agrippa ermunterte ihn dazu, aber Mäzenas rieth zum Gegentheil. In den Unterredungen, welche sie Dion Kassius bei dieser Gelegenheit halten läßt, werden die vornehmsten Gründe für und wider eine Volks- und monarchische Regierung angeführt, *LII.* Der Rath des Mäzenas behielt die Oberhand. *Ib. 41.* Demungeachtet versammelte Augustus im folgenden Jahr, nachdem er die Misbräuche, welche während der bürgerlichen Kriege eingeschlichen waren, abgestellt, *Suet. Aug. 32.*, und verschiedene Handlungen zu Gunsten des Volks vorgenommen hatte, den Senat, und erklärte in einer Rede

seine

seine Geneigtheit, ihm und dem Volk alle ihre Rechte wieder zurükzugeben. Aber verschiedene Rathsglieder, die schon dazu vorbereitet waren, schrien laut gegen seinen Vorschlag, und die übrigen, entweder durch das Beispiel derselben veranlaßt, oder aus Furcht, beschworen ihn alle mit einer Stimme, die Regierung zu behalten. Worauf er, gleichsam als wäre er der Bürde nicht gewachsen, mit Mühe in ihr Begehren zu williges schien, und zwar nur auf zehn Jahre, um in dieser Zeit die Angelegenheiten des Staats in Ordnung zu bringen (rempublicam ordinaret). Auf diese Art gab er sich den Schein, als ob er die Regierung nur aus Zwang und auf das ernstlichste Verlangen seiner Mitbürger übernommen hätte, und seine widerrechtlichen Anmassungen erhielten das Ansehen von Gesezmäsigkeit.

Diese Rolle spielte er immer, wenn zehn Jahre verflossen waren. *Dio. LIII, 46.* Aber das zweitemal, A. V. 736., übernahm er die Regierung nur auf fünf Jahre, indem er sagte, daß diese Zeit nun hinreichend wäre, *Id. LIV, 12.*, und als diese um waren, noch auf andere fünf Jahre, *Id. LIII, 16.*, nachher aber immer auf zehn Jahre *Id. LV, 6.* Er starb im ersten Jahr des fünften Dezenniums, am 18. September (XIV. Kal. Sept.), A. V. 767., in einem Alter von beinahe 76 Jahren, nachdem er gegen 44 Jahre allein regiert hatte. Obschon die folgenden Kaiser bei ihrer Thronbesteigung die Regierung auf zeitlebens erhielten, so stellten sie doch immer beim Anfang eines jeden Jahrzehends ein Fest an, als wenn ein neues Regiment beginnen sollte. *Dio. LIII, 16.*

So wie der Senat durch das unter ihm herrschende äusserste Sittenverderbnis (s. S. 257 f.) den Verlust der Freiheit veranlaßt hatte, so half er durch sein knechtisches Betragen gegen den Augustus den Despotismus begrün-

den. (Ruere in servitutem consules, patres, eques, wie Tacitus bei dem Regierungsantrit des Tiberius sagt, *Annal. I, 7.*). Da dieser sich anstellte, als ob er die Regierung niederlegen wollte, so schienen sie ihre Einbildungskraft auf die Folter zu spannen, um neue Arten von Ehrenbezeugungen für ihn auszudenken. Zu den alten Ehrentiteln: IMPERATOR, *Dio. XLIII, 44.*, CAESAR, *Id. XLVI, 47.*, und PRINCEPS, (PRINCEPS senatus), *LIII, 1.*, thaten sie noch die Namen: AVGVSTVS*) (venerandus, *vel* —abilis, ab *Augur.* quasi

*) Der Name AVGVSTVS wurde zuerst dem Oktavius von dem Senat und dem Volk ertheilt. Nachher bezeichnete er so viel, als: der Erhabenste, der Heilige, der Göttliche, wodurch den Kaisern hier schon ein göttlicher Rang beigelegt wurde. *Flor. IV*, 12. Nach dem Suetonius *Aug.* 7. wurden auch heilige Oerter augusta genannt. Daher Cicero *Tusc. Quaest. lib.* 5. sanctum und augustum zusammensezt. Daher auch alle Verordnungen und alles, was auf irgend eine Weise auf den Augustus Beziehung hatte, unter die heiligen Dinge gezählt wurde, als: sacrae leges, sacra domus, sacra vestis, sacrae legationes cet. Ein merkwürdiger Umstand ist es, daß nach dem Todt Antoninus, des Frommen, zween Kaiser (Imperatores) zugleich den Titel Augustus führten, nämlich M. Antoninus und L. Verus, welche in den römischen Gesezen divi fratres genannt werden. Vgl. *Ammian. Marcell. XXVII*, 6. Dieses Beispiel ahmten in der Folge auch andere Kaiser nach, jedoch so, daß nur der Augustus senior *s.* major die höchste Gewalt hatte, die Augusti juniores *s.* minores aber diesen Namen als einen Ehrentitel geführt und der Hoheit des Augusti senioris in einem gewissen Sinn unterworfen gewesen zu sein scheinen. Unter dem Konstantin und vornämlich unter dem Theodosius kam die Gewohnheit auf, daß die Kaiser SEMPER AVGVSTI, *s.* perpetui Augusti, genannt wurden, welche Benennung dann in der Folge auf die teutschen Kaiser über-

quasi *inauguratus* vel *consecratus*, ideoque *Diis carus*; cultu divino afficiendus, σεβαςος; vel ab *augeo*, quem sua Jupiter *auget* ope. *Ovid. Fast. I, 607.*; *Suet. Aug. 7.*), *Dio. LIII, 16.*, und PATER PATRIAE, Vater des Vaterlandes. *Suet. 58.*; *Ovid. Fast. II, 127.* Dieser leztere Titel wurde zuerst dem Cicero vom Senat beigelegt, nachdem er die Katilinarische Verschwörung unterdrükt hatte, ROMA PATREM PATRIAE CICERONEM LIBERA DIXIT, *Juvenal. VIII, 244.*; *Plin. VII, 30.*, und zwar auf Anrathen des Kato, *Appian. Bell. civ. II, 431.*; *Plut. in Cic.*, oder, wie er selbst sagt, auf Anrathen des Katulus, *Pis. 3.* Nach dem Cicero erhielt ihn zunächst Julius Cäsar, *Suet. 76.*; *Dio. XLIV, 4.*, und man hat noch einige Münzen von ihm, welche diese Aufschrift führen. Cicero schlug vor, daß man diesen Namen dem Augustus ertheilen sollte, da er noch sehr jung war. *Phil. XIII, 11.* Tiberius schlug denselben aus, *Suet. 67.*, wie auch den Titel IMPERATOR, *Id. 26.*, und DOMINVS, *37.*; *Dio. LVIII, 2.*, aber die meisten von den folgenden Kaisern nahmen ihn an. *Tacit. Ann. XI, 25.*

Der Titel PATER PATRIAE bezeichnete vornämlich die väterliche Zuneigung, welche die Kaiser gegen ihre Unterthanen beleben sollte, wie auch die Gewalt, welche

 nach

übertragen worden ist. Daher es im Teutschen heisen muß: allezeit geheiligter Kaiser. Die Griechen sagten für Augustus insgemein σεβαςος; doch gebrauchten sie von Domitians Zeiten an das lateinische Augustus auch als Nomen proprium. Sie gaben den Kaisern auch den Titel βασιλεις, Joh. XIX, 15.; 1 Joh. V, 21., wie dieses Dio Chrysostomus, Appianus, Herodianus und andere zu thun pflegten. S. *Schwarz ad Nieup.*

D. Uebers.

nach den römischen Gesezen ein Vater über seine Kinder hatte. *Dio. LIII, 18.; Senec. Clem. I, 14.*

Caesar war eigentlich ein Familienname. *) *Dio. ibid.; Suet. Galb. 1.* Nach dem Dio war er auch Ausdruk der Gewalt, *XLIII. 44.* In spätern Zeiten bezeichnete er die Person, welche zum Thronfolger bestimmt war, oder die noch bei Lebzeiten des Kaisers einen Theil der Regierung übernahm; denn der Kaiser wurde immer Avgvstvs genannt, *Spartian. in Aelio Vero 2.*, welches ein bloser Ehrenname war, die Hoheit und Würde, nicht die Gewalt, zu bezeichnen. *Dio. LIII, 18.*

Man sagt, Augustus habe verlangt, daß man ihn Romulus nennen sollte, um als der zweite Gründer Roms angesehen zu werden. Da er aber hörte, daß dieses den Verdacht auf ihn bringen würde, als strebe er nach der Oberherrschaft, so gab er diesen Gedanken gänzlich

*) Der Name Caesar kommt vom Julius Cäsar her, und scheint blos ein erblicher Familienname der ersten sechs Kaiser gewesen zu sein, die dem Cäsarischen Haus entweder durch Geburt oder durch Adoption verwandt waren. Daher kam es, daß dieser Name auch von den folgenden Kaisern, die aus andern Familien abstammten, entweder aus Verehrung gegen denselben, oder aus Aberglauben, als ein hoher Ehrentitel beibehalten worden ist. Nachdem die cäsarische Familie verloschen war, war Caesar bald ein Titel des Kaisers, bald ein Titel des Thronfolgers. Auf Münzen und Innschriften pflegte der Titel Caesar, unter andern Titeln der höchsten Würde, den Geschlechts- und Familiennamen der Kaiser vorgesezt zu werden. Z. B. IMP. CAESAR NERVA TRAJANVS AVGVSTVS. Bei den Thronfolgern aber (nach unserer Art, römischen Königen) wurde er in diesem Fall insgemein nachgesezt. Z. B. MARCVS AVREL. ANTONINVS CAESAR. s. *Schwarz ad Nieup.* D. Uebers.

lich auf, *Dio. LIII, 16.*, und nahm den Titel AVGVSTVS an, welchen Munazius Plankus im Senat vorschlug. *Suet. Aug. 7.* Servius sagt, daß Virgil mit Anspielung auf dieses Begehren des Augustus ihn unter dem Namen QVIRINVS beschreibe, *Aen. I, 296.*; *G. III, 27.*

Der vornehmste Titel, welcher die Obergewalt ausdrükte, war IMPERATOR. *Dio. XLIII, 44.* Durch diesen wurden die Nachfolger des Augustus vornämlich unterschieden. Er war mit dem Titel Rex gleichbedeutend. *Dio. LIII, 17.* In neuern Zeiten ist er vorzüglicher.

Demungeachtet wurde der Titel Imperator noch immer, wie vorher, triumphirenden Generalen beigelegt; aber hauptsächlich den Kaisern selbst, da alle Generale als unter ihnen handelnd betrachtet wurden. *Horat. Od. IV, 14. 32.*; *Ovid. Trist. II, 173.* In den Zeiten der Republik wurde der Titel Imperator nach dem Namen gesezt, z. B. CICERO IMPERATOR, *Cic Ep. passim.*; aber als Titel der Kaiser stund er gewöhnlich als Pränomen voran. *Suet. Tib. 26.* So stunden folgende Worte als Inschrift auf einem alten Stein, der in Ancyra, jezt Angouri (in lapide Ancyrano), in Kleinasien, gefunden worden ist: IMP. CAESAR. DIVI. F. AVG. PONT. MAX. COS. XIV. IMP. XX. TRIBVNIC. POTEST. XXXVIII. — "Der Kaiser Cäsar, der (adoptirte) Sohn des (Julius Cäsar, genannt) Divus (nach seiner Vergötterung); Augustus, der Pontifex Maximus (welches Amt er nach dem Todt des Lepidus übernommen hatte, A. V. 741. *Dio. LIV, 27.*), vierzehnmal Konsul, zwanzigmal (begrüßt als) Imperator (wegen seiner Siege. Dio sagt, er habe diesen Titel in allem ein und zwanzigmal erhalten, *LII, 41.* Eben so Tacitus: Nomen IMPERATO-

RATORIS semel atque vicies partum. *Ann. I, 9.*), im 38ten Jahr seiner tribunizischen Gewalt (von der Zeit an, da er mit derselben zum erstenmal vom Senat bekleidet worden war, A. V. 724., *Dio. LI, 19.*)", so daß diese Inschrift über fünf Jahre vor seinem Todt gemacht worden ist.

In der Nacht darauf, als Cäsar den Namen AVGVSTVS erhalten hatte, trat die Tiber über ihre Ufer, so, daß alle Ebenen von Rom überschwemmt wurden, *Dio. LIII, 20.; Tacit. Ann. I, 76.*; auf welche Begebenheit Horaz anspielen soll, *Od. I, 2.* Dieser Zufall wurde als ein Vorbote seiner künftigen Gröse angesehen. Unter den mancherlei Arten von Schmeicheleien, welche man damals dem Augustus erwies, verdient besonders die des Volkstribuns Pakuvius bemerkt zu werden, der sich im Senat dem Cäsar weihte, nach Art der Spanier, *Val. Max. II, 6. 11.*, und Gallier (DEVOTOS illi SOLDVRIOS appellant. *Caes. Bell. Gall. III, 22.*), und die übrigen Senatoren auffoderte, das nämliche zu thun. Und als ihn Augustus davon zurükhielt, so lief er hinaus unter das Volk, und zwang viele, seinem Beispiel zu folgen. Daher entstund die Gewohnheit, daß die Senatoren, wenn sie den Kaisern bei ihrer Thronbesteigung ihre Glükwünsche abstatteten, sich ihrem Dienst Geweihte nannten. *Dio. ibid.*

Makrobius benachrichtiget uns, daß auf den Vorschlag dieses Tribuns (Pacuvio tribuno plebem rogante) vom Volk die Verordnung (plebiscitum) gemacht worden sei, den Monath Sextilis — AVGVSTVS zu nennen, *Sat. I. 12.*

Die Titel, welche dem Justinian in dem Corpus Juris beigelegt werden, sind, in den Institutionen: SACRATISSIMVS PRINCEPS und IMPERATORIA MAJE-

MAJESTAS; in den Pandekten: DOMINVS NOSTER SACRATISSIMVS PRINCEPS, und der nämliche in dem Kodex, mit dem Beisaz: PERPETVVS AVGVSTVS.

Die verschiedenen Arten von Gewalt, welche dem Augustus als Kaiser übertragen worden sind, waren: Armeen zu werben, Geld zu erheben, Kriege zu beschliessen, Friede zu machen, über die ganze Macht des Staats zu befehlen, Gewalt über Leben und Todt, sowol in als ausserhalb der Stadt, auszuüben, und sonst alles zu thun, was die Konsuln und die andern Magistrate, welche mit der höchsten Gewalt bekleidet waren, zu thun das Recht hatten. *Dio. LIII, 17.*

Im Jahr der Erb. der Stadt 731. beschlos der Senat, daß Augustus, auch sogar in Rom, immerwährender Prokonsul *) sein, und in den Provinzen eine grössere Gewalt haben sollte, als die ordentlichen Konsuln. *Dio. LIII, 32.* Diesem zufolge legte er den Provinzen Abgaben auf, belohnte und bestrafte diejenigen, welche seinen Absichten beförderlich oder hinderlich gewesen waren, und schrieb ihnen nach seinem Gutdünken Geseze vor. *Dio. LIV, 7. 9. 25.*

Im Jahr 735. wurde ihm die konsularische Gewalt auf immer übertragen. **) Es wurde auch beschlossen, daß

*) Der Name Proconsul kommt seltener unter den Titeln der Kaiser vor, weil sie denselben nicht immer in der Stadt führten, sondern nur in den Provinzen annahmen. *Schwarz ad Nieup.*

**) Obschon dem Augustus das Konsulat auf immer übertragen wurde, so bekleideten doch die folgenden Kaiser diese Würde nicht zeitlebens (non erant continui et perpetui Consules). Oft nahmen sie dieselbe nur auf einige Monate, auch wol

daß er 12 Liktoren haben und zwischen den beiden Konsuln auf dem kurulischen Stuhl sizen sollte. Zu eben der Zeit machte ihm der Senat auch den Antrag, daß er die Verbesserung aller Misbräuche übernehmen und Geseze nach seinem Gutbefinden machen sollte. Sie erboten sich zugleich, zu schwören, daß sie sich in allen Stüken seinen Verfügungen unterwerfen wollten. Augustus nahm dieses Anerbieten nicht an, indem er wohl wußte, wie Dio sagt, daß sie das, wozu sie sich anheischig machten, auch ohne Eid thun würden, wenn es ihnen Ernst damit wäre, und daß sie im Gegentheil ihr Versprechen doch nicht erfüllen würden, wenn sie sich auch durch tausend Eide verbänden. *Dio. LIV, 10.* - -

Die Vervielfältigung der Eide vermindert immer ihre Heiligkeit, und nichts ist dem sittlichen Volkskarakter nachtheiliger, als die zu häufige Uebertragung derselben durch öffentliche Auktorität, ohne nothwendige Veranlassungen. Livius berichtet uns, daß die Heiligkeit des Eides (fides et jusjurandum) einen stärkern Einfluß auf die alten Römer gehabt habe, als die Furcht vor den Gesezen und Strafen (proximo legum et poenarum metu). *Liv. I, 21.* Sie bequemten, sagt er, den Eid und die Geseze nicht durch willkührliche Auslegungen nach sich, wie in spätern Zeiten, da eine allgemeine Verachtung der Religion herrschend wurde, sondern gaben ihren Handlungen eine denselben gemäse Richtung. *Liv. III, 20.; XXII, 61.; Cic. Off. III, 31.* und *30.*

Obschon wenige Kaiser den Titel Censor annahmen (s. S. 246), so übten doch alle die Rechte dieses Amtes zum Theil aus, so wie auch die Rechte des Pontifex

wol nur auf wenige Tage an. Daher der Ursprung der Consulum ordinariorum und suffectorum. s. S. 223. und *Schwarz ad Nieup.* D. Uebers.

tifex Maximus *) und der Volkstribunen. **) *Dio. LIII, 17.* (s. S. 259.).

Die Kaiser stunden nicht unter der Verbindlichkeit der Geseze (legibus soluti), so daß sie thun konnten, was sie wollten. *Ibid. 18. 28.* Doch verstehen einige dieses nur von gewissen Gesezen; denn Augustus verlangte

 nach-

*) Der Titel PONTIFEX MAXIMVS wurde vom Augustus an bis auf die Zeiten des Gallienus, seltener aber nachher, den vornehmsten Titeln der Kaiser, entweder abgekürzt, P. M., oder mit ganzen Worten, vorgesezt, zum Zeichen, daß die höchsten Rechte des Priesterthums und des Throns miteinander verbunden seien. Auch unterzogen sie sich nicht selten der Verrichtungen (munia) dieser Würde, die ihnen auf immer ertheilt wurde. Wenn aber mehrere Auguste regierten, so führte nur einer, und zwar der ältere, diesen Titel. Spanheim sagt, daß die ersten christlichen Kaiser, unter welchen noch ein groser Theil des römischen Reichs der heidnischen Religion zugethan war, größtentheils den Titel Pontifex M. geführt und den Rok der Pontifices (stola) getragen hätten, um auf diese Art im Besiz der Gewalt über die römischen Priester und Pontifices zu bleiben. Im sechsten Jahrhundert aber sei es nicht mehr geschehen. S. *Schwarz ad Nieup.*

**) Zu den Merkmaalen der kaiserlichen Hoheit gehörte, als ein wesentliches Stük, die TRIBVNITIA POTESTAS, welche Augustus mit dem Thron zuerst verbunden hat. *Tac. An. III*, 56. Es wurde dadurch der höchste Gipfel von Gewalt und Hoheit bezeichnet. Die Kaiser eigneten sich nicht nur den Namen, sondern auch die hohen Vorzüge der alten Volkstribunen zu, weil diese in den Zeiten der Republik die höchsten Rechte des Volks ausübten, um alles das, was diese waren und thaten, auf eine noch vorzüglichere Weise zu sein und thun zu können. Auch den Cäsarn oder denjenigen, welche zu Thronfolgern der Auguste bestimmt waren, wurde oft die tribunitia potestas ertheilt. Man vergleiche *Schwarzii* (Prof. quon-

nachmals vom Senat, daß er von dem Vokonischen Gesez freigesprochen werden möchte, *Dio. LVI, 32.*, und man sagte von einer Person, sie sei legibus solutus, welche nur von einem Gesez frei war. *Cic. Phil. II, 13.*

Am ersten Januar eines jeden Jahrs erneuerten der Senat und das Volk ihren Huldigungseid, *Tacit. Ann. XVI, 22.*, oder, wie dieses ausgedrükt wird, sie bezeugten eidlich ihre Zufriedenheit mit der Regierung des Kaisers. Diese Gewohnheit wurde zuerst von den Triumvirn nach dem Todt des Cäsars eingeführt, *Dio. XLVII, 18.*, unter dem Augustus wiederholt, *Id. LI, 20.; LIII, 28.*, und dauerte unter den folgenden Kaisern beständig fort. Sie schwuren nicht nur, daß sie alles billigten, was der Kaiser gethan hätte, sondern daß sie auch das bestätigen wollten, was er noch thun würde. *Id. LVII, 8.; LVIII, 17.* In diesen Eid wurden auch die Handlungen der vorhergehenden Kaiser, mit deren Regierung man zufrieden war, eingeschlossen; aber die Handlungen derjenigen, mit welchen man unzufrieden war, wurden ausgelassen, z. B. die des Tiberius, *Id. LIX, 9*; des Kaligula, *LX, 4.* ꝛc. Klaudius verstattete nicht, daß auf seine Handlungen geschworen werden sollte (in acta sua jurare); aber er befahl nicht nur andern, auf die Handlungen des Augustus zu schwören, sondern er schwur auch selbst darauf. *Id. LX, 10.*

Man pflegte bei dem Genius, dem Glük oder Wohl des Kaisers zu schwören. Dieses wurde zuerst durch ein Dekret

quondam in Vniv. Altdorfina) *duas Diss. de tribunitia potestate Augustorum Caesarumque*, und *de numeranda tribunitia potestate Augustorum Caesarumque Romanorum*, 1721., welche Hr. Hofr. und Prof. Harles nebst andern Diss. von diesem Verf. gesammelt und unter dem Titel: *Diss. selectae* herausgegeben hat. *Erlangae* 1778. 4., und oben S. 259 f.

D. Uebers.

Dekret zu Ehren des Julius Cäsars eingeführt, *Dio. XLIV, 6.*, und durchgängig beobachtet, *Id. 50.* Auch schwur man bei dem Genius und dem Glük des Augustus sogar nach seinem Todte noch. *Id. LVII. 9.* Es wurde für das abscheulichste Verbrechen angesehen, diesen Schwur zu brechen, *Ibid. et Tacit. Ann. I, 73.; Codex, IV, 1. 2.; II, 4. 41.; Dig. XII, 2. 13.*, und strenger bestraft, als ein wirklicher Meineid. *Tertull. Apol. 18.* Man betrachtete es als eine Art von Majestätsverbrechen (majestatis), das mit Prügeln, *D. XII, 2. 13.*, und bisweilen mit Ausschneidung der Zunge, *Gothofred. in loc.*, bestraft wurde. Daher sagt Minuzius Felix, *c. 29.*, mit Recht: Est iis (*sc.* Ethnicis) tutius per Jovis genium pejerare, quam regis. Tiberius erlaubte nicht, bei ihm zu schwören, *Dio. LVII, 8.; LVIII, 12.*, aber demungeachtet schwuren die Männer nicht nur bei seinem Glük, sondern auch bei dem des Sejanus. *Id. LVIII, 2. 6.* Nach dem Todt des leztern ergieng das Dekret, daß man bei niemand, als bei dem Kaiser schwören solte. *Ibid. 12.* Kaligula lies zu allen Eiden die Worte sezen: NEQVE ME, NEQVE MEOS LIBEROS CHARIORES HABEO, QVAM CAJVM ET SORORES EJVS. *Suet. 15.; Dio. LIX, 3. 9.*, und verordnete, daß die Frauenzimmer bei seiner Gemahlin Drusilla schwören solten, *Ibid. 11.*, wie er selbst bei seinen öfentlichsten und feierlichsten Betheurungen that. *Suet. 24.* Klaudius befahl, bei der Livia zu schwören. *Dio. LX, 5.; Suet. 11.*

Nach dem Beispiel der Triumvirn, welche dem Julius Cäsar einen Tempel und göttliche Ehrenbezengungen gewiedmet hatten, *Dio. XLVII, 18.*, die von dem Augustus bestätigt worden sind, *Id. LI, 20.*, wurden auch ihm Privataltäre zu Rom, *Virg. Ecl. I, 7.; Horat. Ep. II, 1. 16.; Ovid. Fast. I, 13.*, und insonderheit in den

Pro-

Provinzen, errichtet. Aber er verstattete nicht, daß man ihm öfentlich einen Tempel weihte, ohne zugleich mit im Namen der Stadt Rom: AVGVSTO ET VRBI ROMAE, und dieses nur in den Provinzen, *Tacit. Ann. IV, 37.*; denn in der Stadt verbot er es ernstlich. *Suet. 52.* Nach seinem Todt aber wurden ihm sehr viele errichtet. *Tacit. Ann. I, 11. 73.; Dio. LVI, 46.*

Es wurde gleichfalls dem Augustus zu Ehren beschlossen, daß die Priester denselben mit in ihre Gebete und Gelübde für das Wohl des Senats und des Volks einschliessen sollten. *Dio. LI, 19.* Dieses geschah auch für die folgenden Kaiser, *Tacit. Ann. IV, 17.*, insbesondere zu Anfang des Jahrs, *Id. XVI, 22.*, am 3ten Januar. *Dio. LIX, 24.* Es mußten ihm auch bei allen öfentlichen und Privatgastmahlen, wie den Laren und andern Göttern, *Hor. Od. IV, 5. 33.*, Libationen gemacht und Wünsche für seine glükliche Regierung ausgesprochen werden. *Dio. LI, 19.; Ovid. Fast. II, 637.*

Die Kaiser trugen bei öfentlichen Gelegenheiten eine Krone und ein Triumphkleid. *Dio. LI, 20.; Tacit. Ann. XIII, 8.* Ein besonderes Ehrenzeichen der Kaiser bestund darin, daß ein Feuer vor ihnen hergetragen wurde. *Herodian. I, 8. 8.; I, 16. 9.; II, 5.* Markus Antoninus nennt es eine Lampe, *I, 17.*, und es ist wahrscheinlich ein von den Persern entlehnter Gebrauch. *Xenoph. Cyrop. VIII. III. p. 215.; Ammian. XXIII, 6.* Etwas Aehnliches scheint bei den Magistraten in den Munizipalstädten üblich gewesen zu sein: prunae batillus, *vel* — um, eine Pfanne mit glühenden Kohlen, oder ein tragbarer Heerd (focus portatilis), auf welchem Weihrauch angezündet wurde; ein Räucherofen. *Hor. Sat. I, 5. 36.*

Diokletian führte die Gewohnheit ein, vor den Kaisern zu knieen (adorari se jussit, cum ante eum cuncti salu-

salutarentur). *Eutrop. IX, 16.* Aurelius Viktor *de Caes. c. 39.* sagt, daß eben dieses dem Kaligula und Domitian geschehen sei. So auch *Dio. LIX, 4. 27. 28.*

Augustus gebrauchte die ihm übertragene Gewalt anfänglich mit groser Mäsigung, wie es in der That alle die ersten Kaiser am Anfang ihrer Regierung thaten. *Dio. LVII. 8.; LIX. 4.* In seiner Wohnung und in seinem äussern Aufzug unterschied er sich wenig von gewöhnlichen Bürgern der ausgezeichnetern Klasse, ausgenommen, daß er von seiner prätorischen Leibwache umgeben war. Aber nachdem er die Soldaten durch Schenkungen, das Volk durch Austheilung des Getraides unter dasselbe, und die Bürger insgesamt durch den süssen Genuß der Ruhe für sich gewonnen hatte, so strebte er allmählig seine Hoheit zu vergrösern (insurgere paulatim), und brachte alle Staatsgewalten an sich (munia senatus, magistratuum, legum in se transferre). *Tacit. Ann. I, 2.* Diejenigen unter dem Adel, welche sich seinen Absichten am geneigtesten bezeigten (quanto quis servitio promptior), wurden zu Reichthümern und Ehrenstellen befördert. Und da er über die Armee und den öfentlichen Schaz zu befehlen hatte, so konnte er alles thun. Denn ob er schon vorgab, daß er seine eigenen Einkünfte von denen des Staats absondere, so schaltete er doch mit beiden nach Wohlgefallen. *Dio. LIII, 16.*

Die lange Regierung und das schlaue Benehmen des Augustus hatte die Römer so sehr an Unterwürfigkeit gewöhnt, daß sie in der Folge nie mehr einen allgemeinen Versuch machten, ihre Freiheit wieder zu erlangen, oder das Joch der Tirannei sich zu erleichtern. Die Folge davon war, daß ihr Karakter immer mehr ausartete. Nachdem sie des Rechts zu votiren beraubt worden waren, verloren sie allen Antheil an den öfentlichen Geschäften, und beküm-

bekümmerten sich nunmehr, wie Juvenal sagt, blos um zwei Dinge, um Brod und Schauspiele (PANEM et CIRCENSES, d. i. um Geschenke und Befriedigung ihrer Neugierde). *Juven. X, 80.* — Daher ist ihre Geschichte von dieser Zeit an weniger interessant, und, wie Dio bemerkt, weniger zuverlässig. Denn da alles nach dem Willen des Kaisers oder seiner Günstlinge und Freigelassenen geschah, so ist es schwerer, den Grund der Begebenheiten aufzufinden, als in den Zeiten der Republik. *Dio. LIII, 19.* Es ist zu bewundern, daß, obschon die Römer zu verschiedenen Zeiten von Kaisern regiert wurden, welche die vortreflichsten Eigenschaften und Einsichten besassen, und die traurigen Wirkungen wahrgenommen hatten, die daraus entspringen, wenn Leute von schlechter Denkungsart eine unumschränkte Gewalt in Händen haben, dennoch keiner von denselben je darauf gedacht zu haben scheint, der Regierung eine neue Umbildung zu geben und den künftigen Ausbrüchen ähnlicher Abscheulichkeiten einen starken Damm entgegen zu sezen. Entweder hielten sie ein solches Unternehmen für unausführbar, oder sie wünschten die Gewalt, welche sie erhalten hatten, unverringert auf ihre Nachfolger zu bringen, oder sie hatten andere unbekannte Ursachen. So viel ist wenigstens gewis, daß die Geschichte keines Volks den schädlichen Einflus, welchen eine unumschränkte und von der freien Wahl der Bürger abhängende monarchische Verfassung auf den Karakter und die Glükseligkeit sowohl des Fürsten, als des Volks hat, deutlicher zeigt, als die Geschichte der alten Römer. Die Veränderung ihrer Regierung war in der That eine natürliche Folge von dem Glük, welches ihre Eroberungssucht begleitete; denn die Macht, welche zur Unterjochung anderer Nationen gebraucht wird, kehrt sich am Ende gegen die Eroberer selbst, und hilft ihre eigene Knechtschaft zuerst begründen, und dann ihnen ewige Fesseln

Fesseln anzulegen. Und es ist merkwürdig, daß der Adel in Rom, dessen Raubsucht und Sittenverderbnis am meisten zum Verlust der Freiheit beigetragen hatte, bei dieser Veränderung am meisten leiden mußte; denn an ihnen vornämlich verübten die wilden Ungeheuer, welche auf den Augustus folgten, ihre Grausamkeiten. Der grösere Theil des Volks, und insbesondere in den Provinzen, wurde nicht mehr unterdrükt, als in den Zeiten der Republik, wie Tacitus bemerkt: Neque provinciae illum rerum statum abnuebant, suspecto senatus populique imperio ob certamina potentium et avaritiam magistratuum; invalido legum auxilio, quae vi, ambitu, postremo pecunia turbabantur, *Annal. I, 2.*

Oefentliche Diener der Magistrate.

Die öfentlichen Diener (ministri) der Magistrate wurden mit dem allgemeinen Namen APPARITORES belegt, weil sie ihnen stets zur Hand sein mußten, um ihre Befehle zu vollziehen (quod iis apparebant, *i. e.* praesto erant ad obsequium, *Serv. ad Virg. Aen. XII, 850.*), und ihr Dienst oder Amt hies Apparitio. *Cic. Fam. XIII, 54.* Sie waren folgende:

I. SCRIBAE, Notarien oder Schreiber, welche alle öfentliche Urkunden, Geseze, Gerichtsakten, Protokolle ꝛc. der Magistrate (acta) niederschrieben. Von denjenigen, welche dieses Amt hatten, sagte man: scriptum facere, *Liv. IX, 46.*; *Gell. VI, 9.*, von scriptus — ûs. Sie wurden nach den Magistraten benennet, welchen sie dienten, nämlich: Scribae quaestorii, aedilitii, praetorii cet., und in verschiedene Dekurien eingetheilt; daher: decuriam emere, für: munus scribae emere. *Cic. Verr. III, 79.* Dieses Amt war bei den Griechen ehrenvoller, als bei den Römern. *Nep. Eum 1.* Doch waren die Scribae

in

in Rom insgemein freigeborne Bürger, und erlangten ein solches Ansehen, daß Cicero ihren Stand honestus nennt, (quod eorum fidei tabulae publicae periculaque magistratuum committuntur). *Cic. Verr. III, 79.*

Es gab auch Actuarii oder Notarii, welche das, was gesagt oder verhandelt wurde, in einer abgekürzten Schreibart aufzeichneten (notis excipiebant). *Suet. Jul. 55.* Diese waren von den Scribis verschieden und insgemein Sklaven oder Freigelassene. *Dio. LV, 7.* Die Scribae wurden auch Librarii genannt. *Festus.* Aber Librarii hiesen gewöhnlich diejenigen, deren Geschäfte im Bücherabschreiben bestund. *Cic. Att. XII, 6.; Suet. Domit. 10.* Zu diesem Zwek hielten die reichen Römer, welche Geschmak an der Literatur hatten, bisweilen mehrere Sklaven. *Nep. Att. 13.*

Die Erfindung der Methode, mit Abbreviaturen zu schreiben, wird dem Mäzenas beigelegt, *Dio. LV, 7.*; nach dem Isidorus aber war Tiro, der Lieblingsklave und Freigelassene des Cicero, der Erfinder derselben. *Isid. I, 22.; Senec. Ep. 90.*

II. PRAECONES, Herolde oder öfentliche Ausrufer, welche zu verschiedenen Zweken gebraucht wurden:

1. Sie geboten in allen öfentlichen Versammlungen Stillschweigen (silentium indicebant *vel* imperabant: EXSVRGE, PRAECO, FAC POPVLO AVDIENTIAM, *Plaut. Poen. prol. 11.*), indem sie ausriefen: SILETE vel TACETE. Bei den heiligen Gebräuchen bedienten sie sich einer solennen Formel: FAVETE LINGVIS. *Hor. Od. III, 1.* ORE FAVETE OMNES. *Virg. Aen. V, 71.* Daher: SACRVM silentium, für: altissimum oder maximum. *Horat. Od. II, 13. 29.*

2. In

2. In den Komitien foderten sie die Tribus und Centurien zum Stimmgeben auf; riefen das Votum einer jeden Centurie aus, wie auch die Namen derer, welche erwählt worden waren. *Cic. Verr. V, 15.* (s. S. 182.). Wenn Geseze eingeführt werden sollten, so lasen sie dieselben dem Volk vor (s. S. 90. 175.). In den Gerichten foderten sie die Richter, die Angeklagten, die Kläger und Zeugen zusammen.

Bisweilen wurden Herolde gebraucht, das Volk in die Versammlungen, *Liv. I, 59.; IV, 32.*, den Senat auf das Rathhaus, *III, 38.* (s. S. 12.), und die Soldaten im Felde zur Anhörung einer Rede des Generals zusammen zu berufen. *Liv. I, 28.*

3. Sie kündigten die Auktionen an (auctionem conclamabant *vel* praedicabant), *Plaut. Men. fin.; Cic. Verr. III, 16.; Off. III, 13.; Horat. de art. poet. 419.*, stunden bei dem Spies, und riefen das aus, was geboten worden war (s. S. 98.).

4. Sie luden das Volk zu den öfentlichen Schauspielen ein, befahlen den Sklaven und andern Personen, die nicht zugelassen werden durften, sich zu entfernen. *Cic. de resp. Har. 12.; Liv. II, 37.* Sie riefen die Sieger aus (praedicabant) und krönten sie. *Cic. Fam. V, 12.* Auch beriefen sie das Volk zu den sekularischen Schauspielen zusammen, die nur alle 110 Jahre gefeiert wurden, und wobei sie sich der solennen Formel bedienten: CONVENITE AD LVDOS SPECTANDOS, QVOS NEC SPECTAVIT QVISQVAM; NEC SPECTATVRVS EST. *Suet. Claud. 21.; Herodian. III, 8.*

5. Sie luden das Volk zu feierlichen Leichenbegängnissen ein, bei welchen oft Schauspiele gegeben wurden, *Cic. de Legg. II, 24.*, und zwar mit einer gewissen For-

mel: EXSEQVIAS CHREMETI, QVIBVS EST COMMODVM, IRE JAM TEMPVS EST, OLLVS EFFERTVR. *Ter. Phorm. V, 8. 38.* Daher man diese Leichenbegängnisse FVNERA INDICATIVA nannte. *Festus in* QVIRITES; *Suet. Jul. 84.* Die Präkonen machten auch die Todtesfälle solcher Personen öfentlich bekannt, auf diese Weise: OLLVS QVIRIS LETO DATVS EST. *Festus ibid.*

6. Bei der Vollziehung der Todtesstrafen hinterbrachten sie manchmal die Befehle des Magistrats dem Liktor, *Liv. XXVI, 15.*: LICTOR, VIRO forti ADDE VIRGAS, ET IN EVM PRIMVM LEGE AGE. *Ibid. 16.*

7. Wenn Sachen verloren oder gestohlen worden waren, so stellten sie deswegen Nachforschungen an. *Plaut. Merc. III, 4. v. 78.*; *Petron. Arbit. c. 57.*

Obschon das Amt eines Herolds nicht ehrenvoll war, so war es doch einträglich. *Juv. VII, 6. cet.* Sie waren insgemein freigeborne Leute und in Dekurien eingetheilt.

Aehnlich waren den Präkonen die COACTORES, welche die Gelder für die in den Auktionen erstanderen Sachen einsammelten. *Hor. Sat. I, 6. 86.*; *Cic. pro Cluent. 64.* Sie waren Unterbediente (ministri) der Wechsler, welche den Auktionen beiwohnten. Daher: coactiones argentarias factitare, das Geschäfte eines solchen Geldeinsammlers treiben. *Suet. Vesp. 1.* Sie scheinen auch von den Banquier's gebraucht worden zu sein, um die Zahlungen von Schuldnern aller Art einzutreiben. Die Einsammler der öfentlichen Einkünfte wurden gleichfalls COACTORES genannt. *Cic. pro Rab. Post. 11.*

III. LICTORES. Die Liktoren wurden vom Romulus eingeführt, der sie von den Hetruskern entlehnte. Man

Man glaubt insgemein, daß sie ihren Namen vom Binden (a ligando) erhalten haben, *Liv. I, 8.*, weil sie die Missethäter an Händen und Füssen banden, ehe sie gegeisselt wurden. *Gell. XII, 3.* Sie trugen auf ihrer Schulter Ruthen (Virgas ulmeas, *Plaut. Asin. II, 2. v. 74.; III, 2. v. 29.* Viminei fasces virgarum, *Id. Epid. 1, 1. 26.; vel* ex betula, *Plin. XVI, 18.*), welche mit einem Ri men in einen Bund zusammen gebunden waren (bacillos loro *colligatos* in modum *fascis*), und aus deren Mitte ein Beil hervorragte. Sie giengen in einer Reihe, einer nach dem andern, vor allen höhern Magistraten her, ausgenommen die Censoren. *Liv. XXIV, 44.* Der voderste wurde PRIMVS LICTOR genannt, *Cic. ad Fratr. I, 1. 7.*, und derjenige, welcher zulezt oder zunächst am Magistrat gieng, hies PROXIMVS LICTOR, *Liv. ibid.; Sall. Jug. 12.*, oder Postremus, *Cic. Divin. I, 28.*, d. i. der vornehmste Liktor (summus lictor), welcher die Befehle des Magistrats zu empfangen und zu vollziehen pflegte.

Das Amt der Liktoren bestund darin:

1. Das Volk aus dem Wege zu schaffen (ut turbam summoverent), *Liv. III, 48.; VIII, 33.; Horat. Od. II, 16.*, indem sie sagten: CEDITE, CONSVL VENIT; DATE VIAM *vel* LOCVM CONSVLI; SI VOBIS VIDETVR, DISCEDITE, QVIRITES, *Liv. II, 56.*, oder andere dergleichen Worte (solennis ille lictorum et praenuncius clamor, *Plin. Pan. 61.*); daher der Liktor summotor aditùs genannt wird. *Liv. XLV, 29.* Dieses verursachte manchmal einen grosen Lärmen und Tumult. *Liv. passim.* Wenn der Magistrat wieder nach Haus kam, so schlug der Liktor mit seinen Ruthen an die Thüre (forem, uti mos est, virga percussit), *Liv. VI, 34.*, welches er auch that, wenn der Magistrat in ein anderes Haus gieng. *Plin. VII, 30. s. 31.*

 2. Die

2. Die Liktoren mußten darauf sehen, daß den Magistraten der gehörige Respekt erwiesen wurde (ANIMADVERTERE, ut debitus honos iis redderetur). *Suet. Jul. 80.* Worin diese Respektserweisungen bestunden, sagt uns Seneka *Epist. 64.*, nämlich man stieg vom Pferd, entblößte das Haupt, gieng aus dem Weg und stund vor ihnen auf ꝛc. *Suet. Jul. 78.*

3. Sie mußten an den Verurtheilten die Strafe vollziehen, wozu sie in verschiedenen Formeln befehligt wurden: I, LICTOR, COLLIGA MANVS; I, CAPVT OBNVBE HVJVS; ARBORI INFELICI SVSPENDE; VERBERATO VEL INTRA POMOERIVM vel extra POMOERIVM. *Liv. I, 26.* I, LICTOR, DELIGA AD PALVM. *Id. VIII, 7.* ACCEDE, LICTOR, VIRGAS ET SECVRES EXPEDI. *Id. VIII, 32.* IN EVM LEGE AGE, *i. e.* securi percute *vel* feri, *XXVI, 16.*

Die Liktoren wurden gewöhnlich aus der niedrigsten Volksklasse genommen, und oft waren sie Freigelassene von demjenigen, bei welchem sie ihre Dienste verrichteten. Sie waren von den öfentlichen Sklaven, welche die Magistrate bedienten, verschieden. *Cic. in Verr. I, 26.*

IV. ACCENSI. Diese scheinen ihren Namen daher erhalten zu haben, weil sie das Volk in die Versammlungen und die streitenden Partheien vor das Gericht (in jus) foderten. Einer von ihnen bediente den Konsul, welcher die Fasces nicht hatte. *Suet. Jul. 20.; Liv. III, 33.* Vor der Erfindung der Gloken zeigte einer von denselben dem Prätor in den Gerichten mit lauter Stimme an, wann es die dritte Stunde, oder neun Uhr Vormittags, wann es Mittag, und wann es die neunte Stunde, oder drei Uhr Nachmittags war. *Varr. de L. L. V, 9.*; *Plin. VII, 60.* Sie waren insgemein Freigelassene des Magistrats,

strats, welchen sie bedienten, wenigstens in ältern Zeiten. *Cic. ad Fratr. I, 1. 4.* Die Accensi waren auch eine Gattung von Soldaten, *Supernumerarii* genannt, weil sie den Legionen nicht einverleibt waren. *Veget. II, 19.; Ascon. in Cic. Verr. I, 28.; Liv. VIII, 8. 10.*

V. VIATORES. Diese waren eigentlich die Diener der Tribunen, *Liv. II, 56.*, und der Aedilen, *XXX, 39.* In frühern Zeiten pflegten sie die Senatoren vom Land herein zu rufen, wo diese sich gewöhnlich aufhielten, und davon hatten sie ihren Namen (quod saepe in *via* essent). *Cic. de Sen. 16.; Columell. Praef. 1.*

VI. CARNIFEX. Dieses war der öfentliche Scharfrichter oder Henker, welcher die Todtesstrafe an den Sklaven und an Personen von der niedrigsten Klasse vollzog (supplicio afficiebat); denn die Sklaven und Freigelassenen wurden auf eine andere Art bestraft, als freigeborne Bürger. *Tacit. Annal. III, 50.* Der Carnifex war ein Sklave und wurde für so verächtlich angesehen, daß er nicht in der Stadt wohnen durfte, *Cic. pro Rabir. 5.*, sondern ausserhalb der Porta Metia oder Esquilina, *Plaut. Pseud. I, 3. v. 98.*, zunächst an dem Ort, der zur Hinrichtung der Sklaven bestimmt war (juxta locum servilibus poenis sepositum), *Tac. Ann. XV, 60.; II, 33.*, und *Sestertium* hies, *Plut. in Galb.*, sich aufhalten mußte. An diesem Ort waren Kreuze und Galgen aufgerichtet (cruces et patibula), *Tac. Annal. XIV, 33.*; auch wurden daselbst die Leichname der Sklaven verbrannt, *Plaut. Cas. II, 6. v. 2.*, oder unverbrannt dahin geworfen. *Hor. Epod. V, 99.*

Einige sind der Meinung, daß der Carnifex in ältern Zeiten die Verwahrung der Gefängnisse unter der Oberaufsicht der Triumviri capitales gehabt habe. Daher

tradere *vel* trahere ad carnificem, ins Gefängnis sezen. *Plaut. Rud. III, 6. v. 19.*

Die Geseze der Römer.

Die Geseze eines Landes sind durch öfentliche Auktorität bestehende, unverlezliche Vorschriften, die theils zur Richtschnur der Handlungen dienen, theils die Bewohner eines Staats bei ihren Rechten schüzen sollen. (LEX justi injustique regula. *Senec. de Benef. IV, 12.* LEGES quid aliud sunt, quam minis mixta praecepta? *Id. Epist. 94.*).

Die Geseze Roms wurden von dem Volk auf den Vorschlag eines Magistrats (rogante magistratu) gemacht (s. S. 169 f. 175 f.).

Die Grundlage des römischen Rechts oder der römischen Rechtswissenschaft (Romani juris) war die Sammlung von Gesezen, welche das Gesez, *Liv. XXXIV, 6.*, oder die Geseze der zwölf Tafeln genannt wurden. Sie wurden von den Dezemvirn zusammengetragen und von dem Volk bestätiget (s. S. 283 f.). Ein Werk, das, nach der Meinung des Krassus beim Cicero, alle Bibliotheken der Philosophen an Werth übertrift (omnibus omnium philosophorum bibliothecis anteponendum), *de Orat. I, 44.* Wir haben nichts von diesen Gesezen, als zerstreute Fragmente.

Die mancherlei Veränderungen in der Regierung zu Rom, die Vergröserung des Reichs, die Vermehrung der Reichthümer, und folglich die immer mehr überhandnehmenden Laster, nebst vielen andern Umständen, veranlaßten eine Menge neuer Geseze (corruptissima republica plurimae leges). *Tacit. Annal. III, 27.*

Zuerst erhielten nur die in den Comitiis Centuriatis gemachten Verordnungen (POPVLISCITA) den Namen

men der Geseze. *Tacit. Annal. III, 58.* In der Folge wurden auch die Beschlüsse in den Comitiis Tributis (PLEBISCITA) so genennet, nachdem man ihnen die Kraft, das ganze römische Volk zu verbinden, ertheilt hatte. Dieses geschah zuerst durch das Horazische Gesez (ut, quod plebs jussisset, populum teneret), *Liv. II, 55.*, und nachher noch ausdrüklicher durch das Publilische und Hortensische Gesez (ut plebiscita OMNES QVIRITES tenerent). *Liv. VIII, 12.; Epit. XI.; Plin. XVI, 10. s. 15.; Gell. XV, 27.*

Die Geseze werden nach dem Namen der Personen (nomen gentis), welche sie in Vorschlag brachten, und nach dem Gegenstand, worauf sie sich beziehen, unterschieden.

Jede Verordnung des Volks wurde LEX genannt, sie mochte die öfentlichen (jus publicum *vel* sacrum), oder die Privatrechte (jus privatum *vel* civile), oder das besondere Interesse eines Individuums betreffen. Doch hies das leztere eigentlich PRIVILEGIVM. *Gell. X, 20.; Ascon. in Cic. pro Mil.*

Die Geseze, welche von einem Konsul in Vorschlag gebracht wurden, hiesen CONSVLARES, *Cic. Sext. 64.*, die von einem Tribun TRIBVNITIAE, *Cic. in Rull. II, 8.*, und die von den Dezemvirn DECEMVIRALES.

Die verschiedenen Bedeutungen von JVS und LEX, und die verschiedenen Arten des römischen Rechts.

Die Worte Jus und Lex werden in verschiedenem Sinn gebraucht. Beide werden durch das englische Wort Law ausgedrükt.

Jus bedeutet eigentlich, was an sich recht und billig ist, oder wozu wir aus irgend einer Ursache verbunden sind. *Cic. de Off. III, 21.* Lex ist ein schriftlicher Befehl oder Verordnung. LEX, quae *scripto* sancit, quod vult, aut jubendo, aut vetando, *Cic. de Legg. I, 6.*, a LEGENDO, quod legi solet, ut innotescat, *Varro de L. L. V, 7.*, legere leges propositas jussere, *Liv. III, 34.*; vel a DELECTV, *Cic. de Legg. I, 6.*, a justo et jure legendo, *i. e.* eligendo, von der Wahl dessen, was billig und recht ist. *Id. II, 5.* LEX, justorum injustorumque distinctio. *Ibid.* — Graeco nomine appellata Νομος, a *suum* cuique tribuendo. *Id. I, 6.*).

Jus ist eigentlich, was das Gesez verordnet, oder die Verbindlichkeit, welche es auflegt (est enim JVS, quod LEX constituit, das ist, das Recht, oder die Verbindlichkeit, welche das Gesez vorschreibt. *Cic. de Legg. I, 15.*; *ad Herenn. II, 13.*). Oder nach den zwölf Tafelgesezen: QVODCVNQVE POPVLVS JVSSIT, ID JVS ESTO. *Liv. VII, 17.*; *IX, 33.* QVOD MAJOR PARS JVDICARIT, ID JVS RATVMQVE ESTO. *Cic.*

Aber Jus und Lex haben eine verschiedene Bedeutung nach den Worten, welche dazu gesezt sind, nämlich:

Jus NATVRAE vel NATVRALE, das, was die Natur oder die Vernunft für recht erkennt, und Jus GENTIVM, was alle Nationen für recht erkennen; beide werden insgemein für einerlei gehalten. *Cic. Sext. 42.*; *Harusp. resp. 14.*

Jus CIVIVM vel CIVILE, das, was die Einwohner eines Landes entweder nach der Natur, oder nach hergebrachten Gewohnheiten oder Verordnungen für recht erkennen. *Cic. Topic. 5.*; *Off. III, 16. 17.*; *de Orat. I, 48.* Daher: constituere jus, quo omnes utantur, *pro Dom.*,

Dom., cui subjecti sint, *pro Caecin.* So: Jus Romanum, Anglicum ꝛc. JVS CIVILE steht für das bürgerliche Recht der Römer, wenn kein Wort zur Einschränkung der Bedeutung dazu gesezt ist. Cicero sezt Jus civile bisweilen dem Jus naturale, *Sext. 42.*, und bisweilen dem, was wir Kriminalrecht (Jus publicum) nennen, entgegen. *Verr. I, 42.; Caecin. 2.; in Caecil. 5.*

Jus COMMVNE, was unter den Menschen überhaupt oder unter den Einwohnern eines Landes für recht gehalten wird. *Cic. Caecin. 4.; D. et Inst.*

Jus PVBLICVM et PRIVATVM, was in Hinsicht auf das Volk (quasi Jus populicum), oder auf das ganze Publikum, und in Hinsicht auf die Individuen recht ist; das Staats- und bürgerliche Recht. *Liv. III. 34.; Cic. Fam. IV, 14.; Plin. Epist. I, 22.* Aber Jus publicum wird auch oft für das Recht gesezt, welches alle Bürger insgesamt geniesen (Jus commune). *Terent. Phorm. III, v. 64.*

Jus SENATORIVM (pars Juris publici), welches sich auf die Rechte und Gewohnheiten des Senats bezieht, nämlich: was diejenigen für ein Gewalt hatten, welche im Senat einen Vortrag machen konnten (quae potestas referentibus) (s. S. 18 f.); was denen für Rechte zukamen, welche votirten (quid censentibus jus); was für eine Gewalt die Magistrate, und was für Rechte die übrigen Mitglieder hatten ꝛc. *Plin. Epist. VIII, 14.*

Jus DIVINVM et HVMANVM, was recht ist in Ansehung göttlicher und menschlicher Dinge. *Liv. I, 18.; XXXIX, 16.; Tacit. Annal. III, 26. 70.; VI, 26.* Daher die Redensarten: fas et jura sinunt, es stimmt mit göttlichen und menschlichen Rechten überein. *Virg. G. I, 269.* Contra jus fasque. *Sall. Cat. 15.* Jus fasque exuere. *Tacit. Hist. III, 5.* Omne jus et fas delere. *Cic.*

Quo jure, quave injuria, Recht oder Unrecht. *Terent. And. I, 3.* Per fas et nefas. *Liv. VI, 14.* Jus et injuriae. *Sall. Jug. 16.* Jure fieri, jure caesus. *Suet. Jul. 76.*

Jus PRAETORIVM, was die Edikte des Prätors als recht verordnen. *Cic. de Off. I, 10.; Verr. I, 44.*

Jus HONORARIVM. s. S. 229.

Jus FLAVIANVM, AELIANVM cet., die Gesezbücher des Flavius, *Liv. IX, 46.*, und Aelius rc.: VRBANVM, *i. e.* CIVILE privatum, ex quo jus dicit praetor urbanus. *Verr. Act. I, 1.*

Jus PRAEDATORIVM. Das Recht, das in Ansehung der Landgüter (praedia *vel* praedia bona, *Ascon. in Cic.*) derjenigen eingeführt war, welche für die Pächter der öfentlichen Einkünfte, oder für diejenigen, welche die Besorgung der öfentlichen Gebäude übernahmen (mancipes), Bürgschaft leisteten (praedes). Die Landgüter dieser Personen waren ein Unterpfand des Staats (publico obligata *vel* pignori opposita), und wurden verkauft, wenn der Pächter oder Uebernehmer der öfentlichen Gebäude seinen Kontrakt nicht erfüllte. *Cic. pro Balb. 20.; Verr. I, 54.; Fam. V, 20.; Suet. Claud. 9.* Daher PRAEDIATOR derjenige ist, welcher dergleichen Güter an sich kaufte, *Cic. Att. XII, 14. 17.*, und welcher folglich sehr genau wußte, was in dergleichen Fällen Rechtens war, oder nicht, (juris praedatorii peritus). *Id. Balb. 20.*

Jus FECIALE, das Kriegsrecht. *Cic. Off. I, 11.*

Jus LEGITIMVM, das gemeine oder gewöhnliche Recht, ist einerlei mit Jus civile. *Cic. pro Dom. 13. 14.* Aber Jus legitimum exigere heißt, das Recht, das einem nach den Gesezen zukommt, fodern. *Cic. Fam. VIII, 6.*

Jus

Jus Consvetvdinis. was durch einen langen Gebrauch eingeführt worden ist. Es wird dem lege jus, oder jus scriptum, den Statuten oder dem geschriebenen Recht, entgegengesezt, *de Invent. II, 22. 54.* Jvs civile constat aut *ex scripto* aut *sine scripto. l. 6. D. de justit. et jur.*

Jus pontificivm vel sacrvm, was in Beziehung auf die Religion und heiligen Dinge recht ist, beinahe dasselbe, was in folgenden Zeiten das Kirchenrecht genannt wurde. *Cic. pro Dom. 12. 13. 14.; de Legg. II, 18. cet.; Liv. I, 20.* Eben so Jvs religionis, augurum, caeremoniarum, auspiciorum cet.

Jus bellicvm vel belli, welche Verfügungen gegen einen Staat, mit welchem man Krieg führt, oder der überwunden worden ist, der Gerechtigkeit gemäs sind. *Caes. de B. G. I, 27.; Cic. Off. I, 11.; III, 29.; Liv. I, 1.; V, 27.* Daher: Leges silent inter arma. *Cic. in Mil. 4.* Ferre jus in armis. *Liv. V, 3.* Facere jus ense. *Lucan. III, 821.; VIII, 642.; IX, 1073.* Jusque datum sceleri, wenn den Verbrechen Schuz und Sicherheit verliehen wird. *Id. I, 2.*

Juris disciplina, die Wissenschaft des Rechts, *Cic. Legg. I, 5.*; intelligentia, *Phil. IX, 5.*; interpretatio, *Off. I, 11.* Stvdiosi juris, *i. e.* jurisprudentiae, *Suet. Ner. 32.*; *Gell. XII, 13.*; Consulti, periti cet., Rechtsverständige. *Cic.*

Jvre et legibus, nach dem gemeinen und statutarischen Recht. *Cic. Verr. I, 42. 44.* So Horaz: Vir bonus est quis? Qui consulta patrum, qui *leges juraque* servat cet. *Epist. I. XVI. 40.* *Jura* dabat *legesque* viris. *Virg. Aen. I, 509.*

Aber

Aber JVRA steht oft für Geseze überhaupt, z. B. Nova jura condere. *Liv. III, 33.* JVRA inventa metu injusti fateare necesse est. *Horat. Sat. I, 3. 111.; Art. Poet. 122. 398.*; civica jura respondere, *Ep. I, 3. 23.*

JVS und AEQVITAS sind verschieden, *Cic. Off. III, 16.; Virg. II, 426.*; Jus und Justitia; Jus civile und Leges, *Phil. IX, 5.* So wird aequum et bonum entgegen gesezt dem callidum versutumque jus, einer auf Schikane sich gründenden Auslegung des geschriebenen Rechts, *Caecin. 23.* Summum jus, die Strenge des Rechts; summa injuria, *Off. I, 11.* Summo jure agere, contendere, experiri, cet., sein Recht nach der ganzen Strenge verfolgen.

JVS vel JVRA Quiritium, civium cet. s. S. 79 ff.

JVRA sanguinis, cognationis, cet., necessitudo, *v.* Jus necessitudinis, Verwandtschaftsrecht. *Suet. Calig. 26.*

JVS regni, das Recht der Krone, *Liv. I, 49.*; Honorum, der Staatsämter, *Tacit. XIV, 5.* Quibus per fraudem jus fuit, Gewalt oder Ansehen. *Sallust. Jug. 3.* Jus luxuriae publicae datum est, Freiheit. *Senec. Epist. 18.* Quibus fallere ac furari jus erat. *Suet. Ner. 16.* In jus et ditionem *vel* potestatem alicujus venire, concedere. *Liv. et Sall.* Habere jus in aliquem; sui juris esse ac mancipii, *i. e.* sui arbitrii et nemini parere, sein eigener Herr sein. *Cic.*

JVS dicere *vel* reddere, die Gerechtigkeit verwalten. Dare jus gratiae, die Gerechtigkeit dem Vortheil aufopfern. *Liv.*

JVS bedeutet auch den Ort, wo die Gerechtigkeit verwaltet wird. Z. B. IN JVS EAMVS, *i. e.* ad praetoris sellam. *Donat. in Ter. Phorm. I, 7.* In Jure, *i. e.* apud

apud praetorem. *Eunuch. IV, 7.* De jure currere, vom Gericht. *Cic. Quint. 25.*

LEX wird o: in dem weitläuftigen Sinn genommen, wie JVS. Z. B. Lex est recta ratio imperandi atque prohibendi, a numine deorum tracta; justorum injustorumque distinctio; aeternum quiddam, quod universum mundum regit; — Consensio omnium gentium lex naturae putanda est; non scripta, sed nata lex; — Salus populi suprema lex esto; fundamentum libertatis, fons aequitatis, cet. *Cic. de Legg.; pro Cluent. 53.*

LEGES wird nicht nur für die Verordnungen des römischen Volks, sondern auch für alle gesezliche Anordnungen gebraucht, wie z. B. in den Freistädten, LEGES MVNICIPALES, *Cic. Fam. VI, 18.*, in den Städten der Bundsgenossen, *Verr. II, 49. 50.*, in den Provinzen, *Ibid. 13.*

Wenn LEX absolute steht, so ist darunter das Gesez der zwölf Tafeln zu verstehen. Z. B. LEGE haereditas ad gentem Minuciam veniebat. *Cic. Verr. I, 45.* Ea ad nos redibat LEGE haereditas. *Ter. Hecyr. I, 1.*

LEGES CENSORIAE, Pachtkontrakte, welche die Censoren machten. *Cic. Verr. I, 55.; III, 7.; Prov. Conf. 5.; Rabir. Perd. 3.; ad Q. Fr. I, 12.* LEX mancipii *vel* mancipium, Vorschriften und Bedingungen, die Veräuserung des Eigenthums betreffend, *de Orat. I, 39.; Off. III, 16.*

LEGES venditionis, *vel* venalium vendendorum, agrum *vel* domum possidendi, cet., Vorschriften oder Bedingungen. *Cic. de Orat. I, 58.; Hor. Epist. II, 2. v. 18.* Daher: Emere, vendere hac *vel* illa lege, *i. e.* sub hac conditione *vel* pacto. *Suet. Aug. 21.* Ea lege (*i. e.* ex pacto et conventu) exierat. *Cic. Att. VI, 3.* Hac lege atque

atque omine. *Ter. And. I, 2. 29.* Lex vitae, qua nati sumus. *Cic. Tusc. 16.*

LEGES historiae, poematum, versuum, cet., Geseze oder Regeln im Schreiben. *Cic. de Legg. I, 1.; de Orat. III, 49.* So sagt man: die Regeln der Geschichte, der Poesie, Versekunst &c. Und auf gleiche Weise: die Geseze der Bewegung, des Magnetismus, der Mechanik &c.

In dem Corpus Juris steht LEX für die christliche Religion, als: LEX Christiana, Catholica, venerabilis, sanctissima, cet. In einem ähnlichen Sinn gebrauchen wir Gesez für die jüdische Religion, als: das Gesez und Evangelium; oder für die Bücher Mosis, als: das Gesez und die Propheten.

JVS ROMANVM, das römische Recht. Dieses war entweder geschrieben oder nicht geschrieben (JVS SCRIPTVM aut NON SCRIPTVM). Das Jus scriptum begrif die eigentlich so genannten Geseze, die Dekrete des Senats, die Edikte oder Entscheidungen der Magistrate, die Meinungen oder Schriften der Rechtsgelehrten in sich. Das ungeschriebene Recht (Jus non scriptum) bezog sich auf natürliche Billigkeit und Gewohnheiten. In ältern Zeiten begrif das Jus scriptum blos die Geseze im eigentlichen Verstand in sich. *Digest. de orig. jur.* Alle diese Geseze führt Cicero häufig an, oder redet in Beziehung auf dieselben. Er nennt sie FONTES AEQVITATIS, *Topic. 5. cet.; ad Herenn. II, 13.*

Die Geseze der Dezemvirn oder die XII. Tafeln.

Verschiedene Gelehrte haben sich bemühet, die Fragmente von den zwölf Tafeln zu sammeln und zu ordnen. *) Unter

*) Von dem Ursprung und den Ursachen der Einführung der XII. Tafelgeseze siehe oben S. 282 ff.: Dezemvirn. Am vollständig-

Unter diesen hat sich Gothofred (Jacobus Gothofredus) die meisten Verdienste erworben.

Nach seiner Angabe handelte die I. Tafel von dem gerichtlichen Verfahren; die II. vom Diebstahl; die III. von Darlehen und dem Recht der Gläubiger über ihre Schuldner; die IV. von dem Recht eines Vaters; die V. von Erbschaften und Vormundschaften; die VI. vom Eigenthum und Besiz; die VII. von Verbrechen und Verlezungen; die VIII. von den Landgütern; die IX. von den gemeinen Rechten des Volks; die X. von den Leichenbegäng-

ständigsten wird von denselben gehandelt in dem vortreflichen Werk: Commentaire sur la loi des douze Tables, par M. *Bouchaud*, á Paris. 1787. 4. , worin man alles gesammelt findet, was bisher über diesen Gegenstand geschrieben worden ist. Obschon diese Geseze auf eherne Tafeln gegraben, *Dionys. Halic. Ant. Rom. X*, *p.* 681., und an dem berühmtesten Ort in der Stadt, d. i. vor den Rostris, zum immerwährenden Andenken aufgestellt wurden, *Liv. III*, 57.; *Diodor. Sic. Biblioth. XII*, 26., so giengen sie doch A. V. 368. bei dem von den Galliern angerichteten grosen Brand in Rom zugleich mit der Stadt unter. Sie wurden zwar nach und nach wieder gesammelt und hergestellt. Und um einem künftigen Verlust vorzubeugen, gebrauchte man die Vorsicht, sie nicht nur in Erz graben, sondern auch jungen Leuten von der frühesten Jugend an auswendig lernen zu lassen. *Cic. de Legg. II*, 4. und 21. Aber auch so konnten sie nicht dem Zufall und der Zeit entrissen werden. Sie giengen wahrscheinlich schon vom sechsten Jahrhundert an verloren. Nach der Wiederherstellung der Wissenschaften haben mehrere Gelehrte die noch wenigen Ueberbleibsel davon zu sammeln sich bemüht. Die vorzüglichste und vollständigste Sammlung ist die von Jac. Gothofredus, in seinen quatuor fontibus jur. civilis. Genevae. 1653. 4. S. *Heineccii Syntagm. Ant. Rom. prooem.*

D. Uebers.

gängnissen und Zeremonien bei Verstorbenen; die XI. von der Verehrung der Götter und der Religion; die XII. von den Heirathen und dem Recht der Ehemänner.

Verschiedene ältere Rechtsgelehrte sollen über diese Geseze kommentirt haben, *Cic. de Legg. II, 23.*; *Plin. XIV, 23.*; aber ihre Werke sind verloren gegangen.

Die Fragmente von den zwölf Tafeln sind aus verschiedenen Schriftstellern gesammelt worden, und viele davon aus dem Cicero. Diese Geseze sind überhaupt sehr kurz abgefaßt. Z. B.

SI IN JVS VOCET, ATQVE (i. e. *statim*) EAT.

SI MEMBRVM RVPSIT (*ruperit*), NI CVM EO PACIT (*pacifcetur*), TALIO ESTO.

SI FALSVM TESTIMONIVM DICASSIT (*dixerit*), SAXO DEJICITOR.

PRIVILEGIA NE IRROGANTO, sc. *magistratus*.

DE CAPITE (*de vita, de libertate et jure*) CIVIS ROMANI, NISI PER MAXIMVM CENTVRIATVM (*per comitia centuriata*) NE FERVNTO.

QVOD POSTREMVM POPVLVS JVSSIT, ID JVS RATVM ESTO.

HOMINEM MORTVVM IN VRBE NE SEPELITO, NEVE VRITO.

AD DIVOS ADEVNTO CASTE: PIETATEM ADHIBENTO: OPES AMOVENTO. QVI SECVS FAXIT, DEVS IPSE VINDEX ERIT.

FERIIS JVRGIA AMOVENTO. EX PATRIIS RITIBVS OPTIMA COLVNTO.

PER-

PERJURII POENA DIVINA, EXITIUM; HUMANA, DEDECUS.

IMPIUS NE AUDETO PLACARE DONIS IRAM DEORUM.

NEQUIS AGRUM CONSECRATO, AURI, ARGENTI, EBORIS SACRANDI MODUS ESTO.

Die wichtigsten Stüke aus den Fragmenten der zwölf Tafeln sollen an ihren gehörigen Orten angeführt und erklärt werden.

Nach der Bekanntmachung der zwölf Tafeln kannte nun jedermann seine Rechte, aber nicht jeder war mit der Art und Weise vertraut, wie er zu denselben gelangen konnte. Dazu aber hatte man den Beistand der Patronen.

Aus den zwölf Tafeln wurden gewisse Gebräuche und Formeln abgezogen, welche bei der Führung der Prozesse als Norm gebraucht werden mußten (quibus inter se homines disceptarent), und die man ACTIONES LEGIS nannte. Die Formeln, welche bei Verträgen, bei der Uebertragung des Eigenthums ꝛc. gebraucht wurden, hiesen ACTUS LEGITIMI. Es waren auch gewisse Tage vestgesezt, an welchen Klagsachen vor Gericht gebracht (quando lege agi posset), oder Gerichte gehalten werden konnten (dies FASTI); ferner andere, an welchen dies nicht erlaubt war (NEFASTI), und noch andere, an welchen nur ein Theil des Tages auf Gerichtssachen verwendet werden durfte, der andere nicht (INTERCISI). Von allen diesen Dingen hatten viele Jahre hindurch nur die Patrizier, und hauptsächlich die Pontifices, Kenntnis; bis ein gewisser Kn. Flavius, der Sohn eines Freigelassenen, und Schreiber oder Sekretair des Appius Klaudius Cäcus, der ein Rechtsgelehrter war, und diese Actiones und Tage in ein Ver-

zeichnis zusammengetragen hatte, dem Appius dieses Buch entwendete, oder es abschrieb, und dasselbe A. V. 440. öfentlich bekannt machte (fastos publicavit et actiones primum edidit). Zur Belohnung für diesen Dienst wurde er vom Volk zum kurulischen Aedilis und nachher zum Prätor gemacht. Von ihm erhielt dieses Buch den Namen JVS CIVILE FLAVIANVM. *Liv. IX, 46.; Cic. de Orat. I, 41.; Mur. 11.; Att. VI, 1.; L. 2. §. 7. D. de orig. jur.; Gell. VI, 9.; Valer. Max. II, 5. 2.; Plin. XXXIII, 1. f. 6.*

Für die Patrizier war dieses ein unangenehmer Vorfall. Sie erfanden daher neue Prozesformeln. Und um die öfentliche Bekanntmachung derselben zu verhüten, liessen sie dieselben mit gewissen geheimen Zeichen niederschreiben (NOTIS, *Cic. pro Mur. 11.*, welche ohngefähr mit unsern jezigen Abbreviaturen zu vergleichen sind). Aber nach der Meinung anderer wurde ein Buchstabe für den andern (wie Augustus in Gewohnheit hatte, *Suet. Aug. 88.*), oder ein Buchstabe für ein ganzes Wort gesezt (per SIGLAS, wie es bei spätern Schriftstellern genennet wird). Demungeachtet wurden auch diese Formeln von dem Sex. Aelius Katus öfentlich bekannt gemacht (der wegen seiner grosen Wissenschaft im bürgerlichen Recht vom Ennius egregie cordatus homo, ein auserordentlich gelehrter Mann, genennet wird. *Cic. de Orat. I, 45.* *)) Sein Buch erhielt den Namen JVS AELIANVM.

Das einzige, was den Patriziern nun noch übrig blieb, war die Auslegung des Rechts, welche ihnen lange Zeit allein zukam, und verschiedenen unter denselben zu einem

*) Beim Cicero *in Bruto XX.* und *de Legg. II, 23.*, wie auch beim Plinius *Hist. Nat. XXXIII, 11.*, wird dem Sex. Aelius ebenfalls groses Lob beigelegt.

D. Uebers.

nem Mittel diente, sich den Weg zu den höchsten Staatswürden zu bahnen.

Der Ursprung der Rechtsgelehrten in Rom schreibt sich von der Einführung des Patronats her (s. S. 52 f.). Denn es gehörte mit zu dem Amt eines Patrons, seinen Klienten das Recht zu erklären und ihre Prozesse zu führen.

Man sagt, Titus Korunkanius, welcher der erste plebejische Pontifex Maximus war, A. V. 500., *Liv. Epit. 18.*, sei zuerst allen Bürgern ohne Unterschied mit seinem Rath umsonst beigestanden. *L. 2. §. 35. 38. D. de orig. jur.* Diesem ahmten nachher viele nach, z. B. Manilius, Krassus, Muzius Skävola, K. Aquilius, Gallus, Trebatius, Sulpizius ꝛc.

Diejenigen, welche sich öfentlich dafür bekannten, allen ohne Unterschied mit ihrem Rath beizustehen, pflegten über den Markt zu gehen (transverso foro), und man wandte sich entweder hier, oder in ihren Häusern an sie (ad eos adibatur). *Cic. Orat. III, 33.* Die Häuser derjenigen, welche wegen ihrer Rechtswissenschaft einen grosen Ruf erlangt hatten, waren oft schon vor Anbruch des Tages mit Klienten besezt, *Hor. Sat. I, 1. v. 9. 10.*; *Epist. II, 1. 103.* *); denn ihre Thüren stunden jedermann offen (cunctis janua patebat, *Tibull. I, 4. 78.* **), und

 das

*) Horaz *Sat. I, 1. v. 9. 10.*

Agricolam laudat juris legumque peritus
Sub galli cantum consultor ubi OSTIA PVLSAT.

— *Epist. II, 1. v. 103.*

Romae dulce diu fuit et solemne, reclusa
Mane domo vigilare, clienti promere jura.

**) Tibullus erklärt in dieser Stelle, nach Art der alten Rechtsgelehrten, seine Bereitwilligkeit, unglüklichen und verschmäh-

das Haus eines berühmten Rechtsgelehrten war gleichsam das Orakel der ganzen Stadt. *Cic. de Orat. I, 45.* Daher Cicero ihre Gewalt REGNVM JVDICIALE nennt, *Att. I, 1.*

Die Rechtsgelehrten ertheilten ihre Antworten von einem erhabenen Siz (ex solio, tanquam ex tripode). *Cic. de Legg. I, 3.; Orat. II, 33.; III, 33.* Der Klient, welcher zu einem Rechtsgelehrten kam, sagte: LICET CONSVLERE? *Cic. pro Mur. 13.* Der Rechtsgelehrte antwortete: CONSVLE. Hierauf wurde die Sache vorgetragen, und es erfolgte eine sehr kurze Antwort: QVAERO, AN EXISTIMES? *vel:* ID JVS EST NECNE? — SECVNDVM EA, QVAE PROPONVNTVR, EXISTIMO, PLACET, PVTO. *Horat. Sat. II, 3. 192.* Die Rechtsgelehrten sagten ihre Meinung entweder mündlich oder schriftlich, insgemein ohne eine Ursache beizufügen, *Senec. Epist. 94.*, aber nicht immer.

In schweren Fällen kamen die Rechtsgelehrten bisweilen auf dem Forum, bei dem Tempel des Apollo, zusammen, *Juv. I, 128.* *), und ertheilten, nach gepflogener Berathschlagung (welche DISPVTATIO FORI hies),

schmähten Liebhabern mit seinem Rath beizustehen, gleichsam als einer, der in den Rechten der Liebe besonders erfahren ist:

— — Me, qui spernentur, amantes
  Consultent: cunctis janua nostra patet.
Tempus erit quum me Veneris praecepta ferentem
  Deducat juvenum sedula turba domum.

*) — — Jurisque peritus Apollo,

wobei der Scholiast zur Erklärung bemerkt: Quia juxta Apollinis templum Jureconsulti sedebant et TRACTABANT; tractare aber ist hier so viel, als disputare.

D. Uebers.

hies), einen gemeinschaftlichen Bescheid. Daher wurden ihre Entscheidungen und die durch Gewohnheit eingeführten Rechte RECEPTA SENTENTIA; RECEPTVM JVS; RECEPTVS MOS; POST MVLTAS VARIATIONES RECEPTVM, und die Regeln, nach welchen man, ihrer einstimmigen Meinung zufolge, in Rechtssachen verfuhr, REGVLAE JVRIS genannt.

Wenn die Geseze oder Edikte des Prätors mangelhaft schienen, so ergänzten die Rechtsgelehrten das Fehlende in beiden aus den Grundsäzen der natürlichen Billigkeit, und ihre Meinungen erhielten im Fortgang der Zeit das Ansehen der Geseze. Daher wurden die Rechtsgelehrten nicht nur INTERPRETES, sondern auch CONDITORES und AVCTORES JVRIS genannt, *Digest.*, und ihre Meinungen JVS CIVILE, *Cic. pro Caecin. 24.; de Off. III, 16.*, im Gegensaz der Leges, *Caecin. 26.*

Cicero klagt darüber, daß viele vortrefliche Geseze durch die Spizfindigkeiten der Rechtsgelehrten verkehrt und verdorben worden seien, *pro. Mur. 12.*

In den Zeiten der Republik konnte jeder in Rechtssachen andern seinen Rath ertheilen. Aber anfänglich thaten dieses nur Personen vom höchsten Rang und diejenigen, welche sich durch ihre vorzügliche Wissenschaft und Gelehrsamkeit berühmt gemacht hatten. Vermöge des Cincischen Gesezes war es den Rechtsgelehrten verboten, Bezahlung oder Geschenke von denen anzunehmen, welche sich ihres Raths bedienten. Dieses machte ihr Geschäfte sehr ehrenvoll, indem sich Leute vom Stande und Gelehrsamkeit demselben unterzogen, nicht um des Gewinns willen, sondern um ihren Mitbürgern zu dienen, und durch die Gunst derselben zu Ehrenämtern befördert zu werden. Augustus gab diesem Gesez dadurch noch mehr Kraft,

indem er verordnete, daß die Uebertreter desselben vierfachen Ersaz leisten sollten. *Dio. LIV, 18.*

Unter den Kaisern war es den Rechtsgelehrten erlaubt, Bezahlung anzunehmen (HONORARIVM, certam justamque mercedem, *Suet. Ner. 17.*). Sie durfte aber eine gewisse Summe nicht übersteigen (capiendis pecuniis posuit modum (*sc.* Claudius) usque ad dena sestertia, *Tac. Ann. XI, 7.*), und erst nach Beendigung des Prozesses entrichtet werden. (Peractis negotiis permittebat pecunias duntaxat decem millium dare, *Plin. Epist. V, 21.*). Auf diese Art hörte das alte Verhältnis zwischen Patronen und Klienten nach und nach auf, und alles geschah nun für Bezahlung. Leute von der niedrigsten Gattung gaben sich nun bisweilen mit dem Metier der Rechtsgelehrten ab, *Juvenal. VIII, 47.*, die Vertheidigungen vor Gericht wurden für Geld verkauft (venire advocationes), die Advokaten trieben mit ihrem Geschäfte ein schändliches Gewerbe, indem sie die Prozesse zu unterhalten suchten (in lites coire), und nun, anstatt sich mit der Ehre zu begnügen, welche vorhin ihre einzige Belohnung war, von dem Raub ihrer Mitbürger, von welchen sie grose und jährliche Salarien zogen, lebten. *Plin. Ep. V, 14.* Unter den Kaisern ergiengen verschiedene Edikte (edicta libri *vel* libelli), wie auch Dekrete des Senats, um diesem Unwesen Einhalt zu thun, *Ibid. et V, 21.*; aber man wußte diese listig zu umgehen.

Die Rechtsgelehrten wurden nicht allein von Privatpersonen, sondern auch von den Magistraten und Richtern zu Rathe gezogen (in consilium adhibebantur, *vel* assumebantur), *Cic. Top. 17.*; *Mur. 13.*; *Caecin. 24.*; *Gell. XIII, 13.*; *Plin. Ep. IV, 22.*; *VI, 11.*, und eine gewisse Anzahl derselben begleitete jeden Prokonsul und Propråtor in seine Provinz.

Augu-

Augustus verstattete nur einigen Personen die Freiheit, in Prozessachen ihren Rath zu ertheilen, und gab den Richtern die Weisung, von ihrer Meinung nicht abzugehen. *l. 2. §. ult. D. de orig. Jur.* Dabei hatte er die Absicht, die Handhabung der Geseze dem Despotismus zu unterwerfen und durch willkührliche Ausübung der Gerechtigkeit denselben vester zu begründen. Seine Nachfolger (ausgenommen Kaligula, *Suet. 34.*) folgten diesem Beispiel, bis Hadrian den Rechtsgelehrten ihre vorige Freiheit wieder gab, *Dig. ib.*, welche sie, wie man glaubt, bis auf die Zeiten des Severus behielten. Was für Veränderungen nachher statt gefunden haben, davon finden sich keine zuverläßigen Nachrichten.

Die berühmtesten Rechtsgelehrten in den Zeiten der Kaiser waren: **M. Antistius Labeo** (incorruptae libertatis vir, *Tac. Ann. III, 75.; Gell. XIII, 12.*) und **K. Atejus Kapito** (cujus obsequium dominantibus magis probabatur, *Tacit. ibid.*) unter dem Augustus. Diese beide gaben durch ihre verschiedenen Karaktere und Meinungen zu mancherlei Sekten unter den Rechtsgelehrten nach ihnen Veranlassung. **Kassius** unter dem Klaudius (Cassianae scholae princeps), *Plin. Ep. VII, 24.*; **Salvius Julianus** unter dem Hadrian; **Pomponius** unter dem Julian; **Kajus** unter den Antoninen; **Papinian** unter dem Severus; **Ulpianus** und **Paulus** unter dem Alexander Severus; **Hermogenes** unter dem Konstantin ꝛc.

In den Zeiten der Republik hielten sich junge Leute, welche sich der Rechtsgelehrsamkeit wiedmen wollten, nachdem sie ihre ordentlichen Studien, die Grammatik, griechische Sprache und Philosophie, geendiget hatten, (*Cic. in Brut. 80.; Off. I, 1.; Suet. de clar. Rhet. 1. 2.*), gewöhnlich zu einem angesehenen Rechtsgelehrten, wie Ci-

cero zu dem Q. Muzius Skävola, *Cic. de Amic. 1.*, welchem sie stets zur Seite waren, um aus seinen Erfahrungen und aus seinem Umgang zu lernen. Denn diese berühmten Männer eröfneten keine öfentlichen Hörsääle, um die Rechtswissenschaft zu lehren, wie die Rechtsgelehrten nachher unter den Kaisern thaten, deren Schüler AVDITORES genannt wurden. *Senec. Contr. 25.*

Die Schriften von verschiedenen unter diesen Rechtsgelehrten erlangten in den Gerichten (usu fori) ein eben so groses Ansehen, als die Geseze selbst, *l. 2. §. 38. D. de orig. juris.* Aber dies geschah nur durch stillschweigende Einwilligung. Denn nur diejenigen Geseze hatten eine verbindende Kraft, welche von dem Volk feierlich eingeführt worden waren. Von diesen waren folgende die vornehmsten.

Die Geseze der Römer, welche zu verschiedenen Zeiten gemacht worden sind. *)

LEX ACILIA: 1. In Betref der Abführung neuer Kolonienbewohner (de coloniis deducendis), von dem Tribun K. Acilius, A. V. 556. *Liv. XXXIII, 29.*

2. Wegen den Gelderpressungen (de repetundis), von dem Tribun (einige sagen Konsul) Manius Acilius

*) Die Geseze erhielten ihren Namen insgemein von den beiden Konsuln. Z. B. *Lex* Aelia Sentia; Papia Poppaea; Fusia Caninia. Bisweilen bekamen sie blos einen Beinamen, wenn sie von einem Diktator, Prätor oder Censor in Vorschlag gebracht worden waren. Dergleichen sind die *Lex* Aemilia; *Lex* Aurelia und andere. Bisweilen wurden ihnen von ihrem Inhalt mehrere Beinamen gegeben. Z. B. *Lex* Cornelia sumptuaria; *Lex* Gabinia tabellaria; *Lex* Cassia agraria.

D. Uebers.

lius Glabrio, A. V. 683.: Daß in den wegen dieses Verbrechens aufgestellten Gerichten dem Angeklagten gleich nach der ersten Vertheidigung (semel dicta causa) das Urtheil gesprochen und daß kein zweites Verhör statt finden sollte (ne reus comperendinaretur). *Cic. procem. in Verr. 17. I, 9.; Ascon. in Cic.*

Lex AEBVTIA, vom Tribun Aebutius. Es verbot demjenigen, der wegen eines Amtes oder einer Gewalt ein Gesez in Vorschlag brachte, dieses Amt oder diese Gewalt an sich selbst, an seine Kollegen oder Verwandte zu bringen. *Cic. in Rull. II, 8.*

Ein anderes betraf die Judices, welche Centumviri genannt wurden. Dieses schwächte, wie man annimmt, die Verbindlichkeit der zwölf Tafelgeseze, und schafte verschiedene, in denselben verordnete Gewohnheiten ab, *Gell. XI, 18.; XVI, 10.*, insbesondere jenen sonderbaren, von den Atheniensern entlehnten Gebrauch (*Aristoph. in nub. V, 498.; Plato de Legg. XII.*), gestohlne Güter nakend, blos mit umgürteten Lenden und einer Maske vor dem Gesicht, zu suchen *) (FVRTORVM QVAESTIO

*) Ueber die Art und Beschaffenheit dieses Gebrauchs erklärt sich der griechische Scholiast in den Wolken des Aristophanes also: "Es war gewöhnlich, daß diejenigen, welche gestohlne Sachen aufsuchten, nakend in die Häuser giengen. Dieses geschah deswegen, damit sie unter ihren Kleidern nichts verborgen halten, und aus Feindschaft dasjenige in das Haus unter der Toga bringen konnten, was sie zum Schein suchten, um boshafter Weise einen falschen Diebstahl auf den Eigenthümer deßelben zu bringen." Eine etwas vollkommnere Beschreibung von diesem Gebrauch giebt Plato *de Legib. XII. p. 691.* Es erhellt aus diesen Stellen, daß die Athenienser diese Haussuchung nakend anstellten, und zur Bedekung der Blöse nur mit der χιτονισκω oder licio, wie

es

STIO CVM LANCE ET LICIO). *Gell. ibid.; Festus in* Lance. Wenn die Sachen gefunden wurden, so nannte man es FVRTVM CONCEPTVM. *Inst. II, 10. 3.*

LEX AELIA et FVSIA de Comitiis — zwei verschiedene Geseze, ob sie schon Cicero bisweilen miteinander verbindet. — Das erstere, von dem Konsul (A. V. 586.) Q. Aelius, verordnete, daß die Magistrate, oder die Augurn in den Komitien zur Einführung neuer Geseze, kraft ihres Ansehens, die Auspizien am Himmel beobachten sollten (de coelo servarent; s. S. 174.); daß der Magistrat, wenn die Anzeigen ungünstig wären, die Versammlung hintertreiben oder aufheben (Comitiis obnuntiaret), und daß die andern Magistrate, welche mit dem, der die Komitien hielt, eine gleiche Gewalt hätten, oder ein Tribun, gegen jedes Gesez protestiren könnten (legi intercederent). *Cic. pro Sext. 15. 53.; post red. in Sen.*

es Dacer *ad Fest. p. 199.* erklärt, angethan waren. Die Römer gebrauchten dafür vielleicht eine andere Bedekung. Nach dem Festus *in voc.* lance kam dieser Gebrauch mit den Atheniensischen Gesezen nach Rom. Die Lanx war wol nichts anders, als eine Maske, die, nach Art einer Wagschaale, hohl und dem Gesicht anpassend gemacht war, um von den Personen weiblichen Geschlechts nicht erkannt zu werden. Denn Lanx ist das griechische λαγων, cavitas, womit die Alten alles, was hohl war, scheinen bezeichnet zu haben. Nachdem dieser Gebrauch durch das Aebutische Gesez abgeschaft worden war, stellten die Herren nicht mehr selbst und nakend diese Haussuchungen an, sondern es wurden den Präkonen (s. S. 322.) und öfentliche Sklaven in Beisein von Zeugen dazu gebraucht, *L. 3. D. de fugit.* Auf diese Gewohnheit spielt Plautus *Mercat. III, 4. v. 78.* an. S. *Heineccii Syntagm. Ant. Rom. Lib. IV. Tit. I. §. XVIII sqq.* D. Uebers.

Sen. 5.; de prov. Conſ. 19.; in Vatin. 9.; Piſ. 4.; Att. II, 9. — Das andere, Lex FVSIA oder Fuſia, von dem Konſul (A. V. 617) P. Furius, oder von einem gewiſſen Tribun Fuſius, verordnete, daß an keinem von den dies faſti ſollten Geſeze gemacht werden dürfen. *Cic. ib.* ſ. S. 174.

Lex AELIA SENTIA, von den Konſuln Aelius und Sentius, A. V. 756., betraf die Loslaſſung der Sklaven, und den Zuſtand derer, welche in Freiheit geſezt worden waren. *Suet. Aug. 40.* ſ. S. 75.

Lex AEMILIA, in Betref der Cenſoren. ſ. S. 237.

Lex AEMILIA ſumptuaria *vel* cibaria, von dem Konſul M. Aemilius Lepidus, A. V. 675., welches die Art und Anzahl der Speiſen bei den Gaſtmahlen beſtimmte. *Macrob. Sat. II, 13.; Gell. II, 24.* Plinius ſchreibt dieſes Geſez dem Markus Skaurus zu, *VIII, 57.* Eben ſo *Aurel. Vict. de vir. illuſtr. 72.*

Leges AGRARIAE: Caſſia, Licinia, Flaminia, Sempronia, Thoria, Cornelia, Servilia, Flavia, Julia, Mamilia.

Leges de AMBITV: Fabia, Calpurnia, Tullia, Aufidia, Licinia, Pompeja.

Leges ANNALES *vel* annariae. ſ. S. 204.

Lex ANTIA ſumptuaria, vom Antius Reſtio; das Jahr iſt ungewis. Es ſchränkte den Aufwand bei den Gaſtmahlen ein, und verordnete, daß kein wirklicher oder deſignirter Magiſtrat irgendwohin zum ſpeiſen gehen ſollte, als zu Privatfreunden. *Gell. II, 24.* Da Antius ſahe, daß ſeine heilſamen Verordnungen nicht vermögend waren, dem Luxus der Zeiten Einhalt zu thun, ſo ſpeißte er niemals mehr auſſer dem Haus, um nicht ſelbſt zur Uebertretung

tretung seines Gesezes Veranlassung zu geben. *Macrob. II, 13.*

Leges ANTONIAE, welche Antonius nach dem Todt des Cäsars in Vorschlag brachte. Sie betrafen die Abschaffung der Diktatur, die Bestätigung der vom Cäsar getroffenen Staatseinrichtungen (ACTA CAESARIS), die Anlegung neuer Kolonien, die Verschenkung der Königreiche und Provinzen, die Ertheilung des Rechts der Bundsgenossen und Immunitäten, die Aufnahme der Offiziere unter die geschwornen Richter, die Erlaubnis, an das Volk zu appelliren, welche den wegen gewaltsamen Handlungen und Verbrechen gegen den Staat Verurtheilten verwilligt werden sollte, welches Cicero einen Umsturz aller Geseze nennt ꝛc. *Cic. Phil. I, 1. 9.; II, 3. 36. 37. 38.; V, 34.; XIII, 3. 5.; Att. XIV, 12.; Dio. Caſſ. XLIV, 28.; Appian. de bell. civ. III.*, die Uebertragung des Rechts der Priesterwahlen von dem Volk an die verschiedenen Kollegien derselben. *Dio. XLIV, fin. cet.*

Leges APPVLEJAE, welche der Volkstribun L. Appulejus Saturninus A. V. 653. in Vorschlag brachte. Sie betrafen die Vertheilung der öfentlichen Ländereien unter die alten Soldaten, *Aurel. Vict. de vir. illuſtr. 73.*, die Einrichtung der Kolonien, *Cic. pro Balb. 21.*, die Bestrafung der Verbrechen gegen den Staat (de majestate), *Cic. de Orat. II, 25. 49.*; die Austheilung des Getraidts unter die armen Bürger, $\frac{10}{12}$ von einem As, ein Scheffel (semiſſe et triente, *i. e.* dextante *vel* decuſſe; s. *Leges Semproniae). Cic. ad Herenn. I, 12.; de Legg. II, 6.*

Saturninus bewirkte auch die Einführung des Gesezes, daß alle Senatoren bei einer schweren Strafe verbunden sein sollten, innerhalb fünf Tagen alles das eid-

lich

lich zu bestätigen, was das Volk verordnete. Und der vortrefliche Metellus Numidikus wurde ins Exilium geschikt, weil er allein sich demselben nicht unterwerfen wollte (quod in legem, vi latam, jurare nollet). *Cic. pro Sext. 16.; Dom. 31.; Cluent. 35.; Vict. de vir. illustr. 62.* Aber Saturninus wurde selbst bald nachher ermordet, weil er diese Geseze auf Befehl des Marius in Vorschlag gebracht hatte, der ihn zuerst dazu ermunterte, *Cic. pro Rabir. perd. III, 11.*, und der durch seine Ränke die Verbannung des Metellus bewerkstelligte. *Plut. in Mar.; Appian. de bell. civ. I, 367.*

Lex AQVILLIA, A. V. 672., wegen ungerechter Weise zugefügtem Schaden (de damno injuria dato). *Cic. in Bruto 34.* — Ein anderes A. V. 687. (de dolo malo). *Cic. de nat. deor. III, 30.; Off. III, 14.*

Lex ATERIA TARPEIA, A. V. 300.: Daß alle Magistrate diejenigen sollten bestrafen können, welche ihr Ansehen verlezten, aber nicht über zwei Ochsen und dreisig Schaafe. *Dionys. X, 50.* Nachdem bei den Römern der Gebrauch des gemünzten Geldes eingeführt worden war, so wurde ein Ochs für 100 Asses, und ein Schaaf für 10 Asses angeschlagen. *Festus in* PECVLATVS.

Lex ATIA, von einem Tribun, A. V. 690. Es schafte das Kornelische Gesez in Ansehung der Wahl der Priester ab, und führte das Domitianische wieder ein. *Dio. XXXVII, 37.*

Lex ATILIA, de Dedititiis, A. V. 543. *Liv. XXVI, 33.* Ein anderes de Tutoribus, A. V. 443.: Daß von dem Prätor und einer Mehrheit der Tribunen den Waisen und Frauenspersonen Vormünder gesezt werden sollten. *Vlpian. in Fragm.; Liv. XXXIX, 9.* s. S. 110.

— Ein

—— Ein anderes, A. V. 443.: Daß sechszehn Kriegstribunen für vier Legionen, das ist, zwei Dritttheil der ganzen Anzahl, vom Volk gewählt werden sollten. Denn bei vier Legionen (so viel pflegten damals jährlich errichtet zu werden) waren vier und zwanzig Tribunen, bei jeder sechs. Von diesen wählte, vermöge dieses Gesezes, vier das Volk und zwei die Konsuln. Diejenigen, welche das Volk wählte, wurden COMITIATI, und diejenigen, welche die Konsuln ernannten, RVTVLI oder RVFVLI genannt. Anfänglich scheinen sie alle von den Königen, Konsuln, oder Diktatoren ernannt worden zu sein, bis auf das Jahr 393., da das Volk das Recht an sich brachte, jährlich sechs zu wählen. *Liv. VII, 5.; IX, 30.; Ascon. in Cic.* In der Folge war die Wahl veränderlich. Bisweilen wählte das Volk alle, bisweilen nur einen Theil davon. Aber da dasselbe aus Eigennuz oft minder geschikte Personen ernannte, so wurde die Wahl manchmal, besonders in gefahrvollen Zeitumständen, ganz den Konsuln überlassen. *Liv. XLII, 31.; XLIII, 12.; XLIV, 21.*

Lex ATINIA, A. V. 623., betraf die Aufnahme der Volkstribunen in den Senat. *Gell. XIV, 8.* — Ein anderes verordnete, daß das Eigenthum gestohlner Sachen nicht durch Besiz (usucapione) erworben werden könnte. Die Worte dieses Gesezes lauteten: QVOD SVRREPTVM ERIT, EJVS AETERNA AVCTORITAS ESTO (s. S. 93.). *Gell. XVII, 7.; Cic. in Verr. I, 42.*

Lex AVFIDIA de Ambitu: A. V. 692.: Daß ein Kandidat, wenn er einer Tribus Geld verspräche und nicht bezahlte, entschuldigt, wenn er es aber bezahlte, verbunden sein sollte, jeder Tribus lebenslang jährlich eine Strafe von 3000 Sestertii zu bezahlen. *Cic. Att. I, 16.*

Lex

Lex AVRELIA judiciaria, von dem Prätor L. Aurelius Kotta, A. V. 683.: Daß die Judices aus den Senatoren, Rittern und Tribunis aerarii gewählt werden sollten. Diese leztern waren Beamte aus den Plebejern, und hatten die Einnahme und Ausgabe des Geldes zur Unterhaltung der Armee zu besorgen. *Ascon. in Cic.; Cic. pro Planc. 8.; Att. I, 16., Festus.*

Ein anderes, von dem Konsul K. Aurelius Kotta, A. V. 678.: Daß diejenigen, welche Tribunen gewesen waren, auch andere Aemter sollten bekleiden können, welches Sulla verboten hatte. *Ascon. in Cic.*

Lex BAEBIA, A. V. 574., betraf die Anzahl der Prätoren (s. S. 234.). — Ein anderes gegen die Bestechungen, A. V. 571. *Liv. XL, 19.*

Lex CAECILIA DIDIA, oder *et* Didia, oder Didia *et* Caecilia, A. V. 655.: Daß die Geseze drei Markttage lang öfentlich angeschlagen, und nicht mehrere verschiedene Sachen in einem Gesez zusammengefaßt werden sollten, welches man ferre per saturam nannte. *Cic. Att. II, 9.; Phil. V, 3.; pro Dom. 20.*

—— Ein anderes gegen die Bestechungen. *Cic. pro Sull. 22. 23.*

—— Ein anderes, A. V. 693., daß Rom und Italien von den Abgaben befreit werden sollten. *Dio. XXXVII, 51.*

Lex CALPVRNIA, A. V. 604., gegen die Erpressungen. Durch dieses Gesez ist die erste quaestio perpetua eingeführt worden. *Cic. Verr. IV, 25., Off. II, 21.*

—— Ein anderes, auch Acilia genannt, welches die Bestechungen betraf, A. V. 686. *Cic. pro Mur. 23.; Brut. 27.; Sall. Cat. 18.*

Lex

Lex CANVLEIA, von einem Tribun, A. V. 309., wegen der Verheiratbung der Patrizier mit den Plebejern. *Liv. IV, 6.* s. S. 285. Anm. u. S. 58.

Lex CASSIA: Daß diejenigen, welche vom Volk verurtheilt worden waren, vom Senat ausgeschlossen sein sollten. *Ascon. in Cic. pro Corn.* Ein anderes betraf die Ergänzung des Senats. *Tacit. XI, 25.* Ein anderes: Daß das Volk mit Täfelchen votiren sollte rc. s. S. 178.

Lex CASSIA TERENTIA frumentaria, von den Konsuln K. Kassius und M. Terentius, A. V. 680. Es verordnete, wie man annimmt, daß jedem von den ärmern Bürgern monatlich fünf Scheffel Getraidt abgereicht werden sollten (s. S. 51.), welches nicht mehr war, als die Sklaven bekamen, *Sallust. hist. fragm. (p. 974. ed. Cortii)*; und daß jährlich aus dem öfentlichen Schaz Geld zum Ankauf von 800,000 Scheffeln Weizen (TRITICI IMPERATI) vorgeschossen werden sollte, jeden Scheffel zu vier Sestertii. Auch verordnete es die Abgabe eines zweiten Zehnten (alterae decumae) (s. S. 136.), den Scheffel zu drei Sestertii (pro DECVMANO). *Cic. Verr. III, 70.*

Dieses Getraidt wurde, vermöge des Sempronischen Gesezes, unter die armen Bürger ausgetheilt, den Scheffel um einen semis und triens, und nach dem Klodischen Gesez, umsonst. Wir lesen, daß zu Augustus Zeiten 200,000 Personen vom Staat Getraidt bekamen. *Dio. LV.; Suet. Aug. 40. 42.* Julius Cäsar schränkte die Zahl von 320,000 auf 150,000 ein. *Suet. Jul. 41.*

Lex CENTVRIATA, so hiesen alle Verordnungen, welche in den Comitiis Centuriatis gemacht wurden. *Cic. in Rull. II, 11.*

Lex

Lex CINCIA de Donis et Muneribus, daher es MVNERALIS genannt wird. *Plaut.* Es rührt von dem Tribun Cincius, A. V. 549., her, und verordnete: Daß niemand für die Führung einer Rechtssache Bezahlung oder ein Geschenk annehmen sollte. *Cic. de Senect. 4.; de Orat. II, 7.; Att. I, 20.; Tacit. Ann. XI, 5.; Liv. XXXIV, 4.*

Lex CLAVDIA de Navibus, A. V. 535.: Daß kein Senator ein Schiff über eine gewisse Last haben sollte (s. S. 9.). Man glaubt, daß dieses Gesez die besondere Klausel enthalten habe, daß die Schreiber der Quästoren keinen Handel treiben sollten. *Suet. Dom. 9.*

Ein anderes, von dem Konsul Klaudius, auf Begehren der Bundsgenossen, A. V. 573.: Daß die Bundsgenossen und die Lateiner Rom verlassen und in ihre eigenen Städte zurükkehren sollten. Nach diesem Gesez machte der Konsul ein Edikt, welchem noch ein Dekret vom Senat beigefügt wurde: Daß in Zukunft niemand die Freiheit erlangen sollte, ausser, wenn der Herr und der Sklave geschworen hätten, daß dieser nicht deswegen freigelassen werde, um in Rom das Bürgerrecht zu erhalten. Denn die Bundsgenossen pflegten ihre Kinder einem römischen Bürger als Sklaven zu übergeben, mit der Bedingung, daß sie freigelassen werden müßten (ut libertini cives essent). *Liv. XLI, 8. et 9.; Cic. pro Balb. 23.*

—— von dem Kaiser Klaudius: Daß die Wucherer den Minderjährigen kein Geld leihen sollten, um dasselbe nach dem Todt der Eltern wieder bezahlt zu bekommen. *Tacit. Ann. XI, 13.* Man glaubt, daß dieses Gesez einerlei sei mit dem, welches SENATVS CONSVLTVM MACEDONIANVM genannt, *Vlpian.*, und vom Vespasian bestätigt wurde, *Suet. 11.* Auf dieses Verbrechen spielt Horaz, *Sat. I, 2. v. 14.*, an.

—— vom Konsul Marzellus, A. V. 703.: Daß niemand abwesend um ein Amt sollte anhalten dürfen; wodurch dem Cäsar das Privilegium entzogen wurde, welches ihm das Pompejische Gesez ertheilt hatte (Caesari privilegium eripiens, *vel* beneficium populi adimens); ferner: Daß der Kolonie von Novumcomum, welche Cäsar angelegt hatte, das Bürgerrecht genommen werden sollte. *Suet. Jul. 28.; Cic. Fam. XIII, 35.*

Leges CLODIAE, von dem Tribun P. Klodius, A. V. 695.

—— 1. Daß das Getraidt, welches unter das Volk, den Scheffel für sechs asses und einen triens, vertheilt wurde, umsonst abgegeben werden sollte. *Cic. pro Sext. 25.; Ascon. in Cic.*

—— 2. Daß die Censoren keinen Senator aus dem Senat ausstossen, oder jemand mit irgend einem Schimpf belegen sollten, der nicht vorher öfentlich angeklagt und durch ihren gemeinschaftlichen Ausspruch verurtheilt worden wäre. *Cic. ibid.; in Pis. 5.; Dio. XXXVIII, 13.*

—— 3. Daß niemand die Auspizien halten, oder die Erscheinungen am Himmel beobachten sollte, wenn das Volk wegen Staatsangelegenheiten versammelt wäre, oder, mit einem Wort, daß das Aelische und Fusische Gesez abgeschaft sein sollte (s. S. 173 f.). *Cic. Vat. 6. 7. 9.; Sext. 15. 26.; Prov. Cons. 19.; Ascon. in Pis. 4.*

—— 4. Daß die Zünfte oder Brüderschaften (collegia) der Handwerker in der Stadt, welche der Senat abgeschaft hatte, wieder eingeführt, und neue errichtet werden sollten. *Cic. in Pis. 4.; Suet. Jul. 42.*

Diese Geseze hatten zur Absicht, den Weg zu den folgenden zu bahnen:

—— 5.

—— 5. Daß demjenigen, welcher einem Bürger ohne vorhergegangene gerichtliche Untersuchung und Verurtheilung das Leben genommen hätte, der Gebrauch des Feuers und Wassers untersagt werden sollte. Dieses Gesez war geradezu gegen den Cicero gerichtet, ob er schon nicht ausdrüklich genannt wurde. Denn bald nachher erfolgte seine Verbannung, welche von dem gedungenen Pöbel in einem zweiten Gesez förmlich beschlossen wurde. *Cic. pro Dom. 18. 19. 20.; post red. in Sen. 2. 5. cet.* Cicero gewann den Tribun Ninnius, um diese Geseze zu hintertreiben; aber er wurde durch die schlauen Künste des Klodius verhindert, sich seines Beistandes zu bedienen, *Dio. XXXVIII, 14.*, und Pompejus, auf dessen Schuz er zu rechnen Ursache hatte, hintergieng ihn. *Ibid. 17.; Plutarch.; Cic. Att. X, 14.* Cäsar, der damals mit seiner Armee ausserhalb der Stadt und im Begrif war, in die Provinz Gallien abzugehen, wollte ihn zu einem von seinen Legaten machen; aber er schlug dieses Anerbieten auf Anrathen des Pompejus aus. *Dio. XXXVIII, 15* Krassus war zwar ein heimlicher Feind des Cicero, *Ibid.*, aber er lies sich durch seinen Sohn, welcher ein groser Bewunderer des Cicero war, überreden, daß er nicht offenbar gegen denselben handelte. *Cic. Sext. 17. 18.* Klodius hingegen erklärte, daß das, was er thäte, auf Befehl der Triumvirn geschehe, *Cic. Sext. 16. 18.*, und die Verwendung des Senats und der Ritter, welche, 20,000 an der Zahl, um des Cicero willen ihre Kleider veränderten, *Cic. post red. ad Quirit. 3.*, wurde durch die Konsuln Piso, Cäsars Schwiegervater, und Gabinius, der ein Geschöpf des Pompejus war, unwirksam gemacht. *Cic. Sext. 11. 12. 13. cet.* Cicero war daher, nach manchen schimpflichen Demüthigungen, indem er das Kleid eines Missethäters anzog, *Dio. XXXVIII, 14.*, und sich sogar dem Pompejus zu Füssen warf, *Cic.*

Att. X, 4., zulezt, gegen das Ende des Märzes, A. V. 695., gezwungen, die Stadt zu verlassen. Er durfte sich bei Strafe des Todtes, die sowol ihm selbst, als allen denjenigen gedrohet war, welche ihm einen Aufenthalt geben würden, auf 468 Meilen der Stadt nicht nähern. *Cic. Att. III, 4.; Dio. XXXVIII, 17.* Er gieng deswegen nach Thessalonien, in Mazedonien. *Cic. Planc. 41.; Red. in Senat. 14.* Seine Häuser in Rom und auf dem Lande wurden abgebrannt und geplündert. *Ibid. 7.; pro Domo 24.* Cicero ertrug seine Verbannung nicht mit Standhaftigkeit; sondern zeigte vielmehr die höchste Kleinmuth des Geistes, und gab Aeuserungen des Schmerzes von sich, die seiner vorigen Denkungsart ganz unwürdig waren. *Dio. XXXVIII, 18.; Cic. Att. III, 7. 8. 9. 10. 11. 13. 15. 19. cet.* Er wurde das folgende Jahr darauf, am 4. August, durch die Vermittelung des Pompejus, nach einem einmüthigen Schlus des Senats und einem in den Comitiis Centuriatis gemachten Gesez, mit der höchsten Ehre wieder zurükberufen. *Cic. Att. IV, 1.; post red. ad Quir. 7.; Dio. XXXIX, 8.* Hätte Cicero mit eben so viel Würde und Unabhängigkeit gehandelt, nachdem er das höchste Ziel seiner ehrgeizigen Wünsche erreicht hatte, als er mit eigener Kraftanstrengung und auf Wegen der Rechtschaffenheit dahin zu gelangen strebte, so hätte er seine Rettung keinem andern zu verdanken gehabt.

—— 6. Daß das Königreich Cypern dem Ptolemäus abgenommen und in eine Provinz verwandelt werden sollte. *Cic. pro Dom. 8.* Die Ursache dieses Gesezes war, diesen König zu bestrafen, weil er dem Klodius das Geld zu seiner Loskaufung nicht gab, als derselbe in die Gefangenschaft der Seeräuber gerieth, und weil er sich weigerte, den Kato fortzuschaffen, da ihm dieses vom Volk auferlegt worden war, damit derselbe dem ungerechten

ten Verfahren des Tribuns und den Absichten der Triumvirn, von welchen Klodius unterstüzt wurde, kein Hindernis entgegensezen möchte. *Cic. pro Sext. 18. 28.; Dom. 25.; Dio. XXXVIII, 30.; XXXIX, 22.*

—— 7. Um die Konsuln Piso und Gabinius zu belohnen, weil sie den Klodius in seinen Maasregeln begünstigt hatten, ertheilte das Volk dem erstern die Provinz Mazedonien und Griechenland und dem leztern Syrien. *Cic. ibid. 10. 24.; in Pis. 16.*

—— 8. Ein anderes Gesez wurde vom Klodius gemacht, um den einzelnen Bürgern in den Munizipien (municipia) Schuz gegen die öfentlichen Ungerechtigkeiten ihrer Gemeinheiten zu ertheilen. *Cic. pro Dom. 30.*

—— Ein anderes, um den Priester der Cybele zu Pessinus, in Phrygien, seines Amts zu entsezen. *Cic. Sext. 26.; de resp. Harusp. 13.*

Lex COELIA tabellaria perduellionis, vom Tribun Cölius. s. S. 178.

Leges CORNELIAE, von dem Diktator L. Kornelius Sulla, A. V. 672.

—— 1. De Proscriptione et Proscriptis, gegen seine Feinde, und zum Besten seiner Freunde. Sulla führte zuerst die Achtserklärungen ein. Nachdem er die Marische Parthei besiegt hatte, lies er bei seiner Zurükkunft in Rom die Namen derer aufschreiben, welche er zum Todt verurtheilt hatte, und dieselben auf Tafeln an öfentlichen Pläzen in der Stadt aufhängen. Dabei sezte er eine gewisse Belohnung (duo talenta) auf den Kopf eines jeden, der auf diese Weise in die Acht erklärt worden war. Es wurden zu wiederholtenmalen neue Listen (Tabulae proscriptionis) von Geächteten aufgehangen, so wie sich entweder seinem Gedächtnis selbst neue unglükliche

Schlachtopfer darstellten, oder er von andern darauf gebracht wurde. Die erste Liste enthielt die Namen von 40 Senatoren und 1600 Rittern. *Appian. Bell. civ. I, 409.* Eine unglaubliche Anzahl wurde nicht nur in Rom, sondern auch in ganz Italien ermordet. *Dio. Fragm. 137.* Jeder, der einen Geächteten aufnahm oder unterstüzte, wurde hingerichtet. *Cic. in Verr. I, 47.* Die Güter der Geächteten wurden eingezogen, *Cic. pro Rosc. Amer. 43. 44.; in Rull. III, 3.*, und ihre Kinder für unfähig erklärt, Ehrenstellen zu bekleiden. *Vell. Pat. II, 28.; Cic. in Pis. 2.* Die Ländereien und das Vermögen der Ermordeten wurden unter die Freunde des Sulla vertheilt, *Sallust. Cat. 51.*, welche die Vergünstigung erhielten, die Staatsämter vor der gesezmäßigen Zeit zu verwalten. *Cic. Acad. II, 1.*

—— De Mvnicipiis: Daß die Freistädte, welche es mit dem Marius gehalten hatten, ihrer Ländereien und des Bürgerrechts beraubt werden sollten. Das leztere konnte aber, wie Cicero sagt, nicht geschehen, (quia jure Romano civitas nemini invito adimi poterat), *pro Dom. 30.; Caecin. 33.*

Nachdem Sulla von dem Interrex L. Valerius Flakkus, in einer Versammlung des Volks nach Centurien, zum Diktator mit unumschränkter Gewalt gemacht, *Appian. Bell. civ. I, 411.*, und alles das, was er gethan hatte, oder noch thun würde, durch ein besonderes Gesez (sive Valeria, sive Cornelia, *Cic. pro Rosc. Am. 43.*) für recht erklärt worden war, *Cic. in Rull. III, 2.*, so richtete er sein Augenmerk zunächst auf die Einrichtung des Staats, zu welchem Zweck er viele heilsame Geseze gab.

—— 2. In Betref der Republik, der Magistrate (s. S. 204 f.), der Provinzen (s. S. 294 f.), der Gewalt

walt der Tribunen (s. S. 258.): Daß die Judices blos aus den Senatoren, und die Priester von ihren verschiedenen Kollegien gewählt werden sollten. *Ascon. ad Cic. Divin. in Verr. 3.*

—— 3. In Ansehung verschiedener Verbrechen: de MAJESTATE, *Cic. in Pis. 21.; pro Cluent. 35.; ad Fam. III, 11.* (s. S. 294.); de REPETVNDIS, *Cic. pro Rabir. 3.* (s. S. 235 f.), de SICARIIS, et VENEFICIS, Personen, welche jemand mit einem Gewehr oder mit Gift tödteten, oder auch durch eine falsche Anklage jemanden des Lebens beraubten ꝛc. Wenn jemand nach diesem Gesez angeklagt wurde, so wurde er gefragt, ob er lieber wollte, daß das Urtheil durch die Stimmen, oder durch Täfelchen über ihn ausgesprochen werden sollte (palam, an clam?), *Cic. pro Cluent. 20.*; de INCENDIARIIS, welche Häuser in Brand steckten; de PARRICIDIS, welche ihren Vater oder einen Verwandten ermordeten; de FALSO, gegen diejenigen, welche falsche Testamente oder Handschriften verfertigten, das Geld verfälschten oder falsche Münzen machten (qui in aurum vitii quid addiderint, vel adulterinos nummos fecerint) ꝛc. Daher Cicero dieses Gesez CORNELIA TESTAMENTARIA, NVMMARIA nennt, *in Verr. I, 42.*

Die mit diesen Gesezen verbundene Strafe war insgemein aquae et ignis interdictio, Verbannung.

Sulla machte auch ein Gesez, welches den Aufwand bei den Gastmahlen einschränkte. *Gell. II, 24.; Macrob. Sat. II, 13.*

Es gab noch andere Leges CORNELIAE, welche der Tribun Kornelius in Vorschlag gebracht hatte, A. V. 686.: Daß die Prätoren in den Gerichten nicht von ihren Edikten abgehen sollten (s. S. 228.): Daß der Senat niemand von der Verbindlichkeit der Geseze frei-

sprechen sollte, wenn nicht wenigstens eine Anzahl von 200 Senatoren versammelt wäre. *Ascon. in Cic. pro Cornel.*

Lex CVRIA, vom Tribun Kurius Dentatus, A. V. 454.: Daß der Senat die Komitien zur Wahl der plebejischen Magistrate genehmigen sollte. *Aur. Vict. 33.; Cic. de clar. orat. 14.*

Leges CVRIATAE, welche von dem Volk in den Versammlungen nach Kurien gemacht wurden. s. S. 148 f.

Lex DECIA, A. V. 442.: Daß Duumviri navales zur Ausrüstung und Ausbesserung einer Flotte erwählt werden sollten. *Liv. IX, 30.*

Lex DIDIA sumptuaria, A. V. 610., welches den Aufwand bei den Gastmahlen und die Anzahl der Gäste einschränkte: Daß die Aufwandsgeseze sich auf alle Italiäner erstreken, und daß nicht nur diejenigen, welche dergleichen Festlichkeiten anstellten, sondern auch die Gäste für die Uebertretung dieser Geseze gestraft werden sollten. *Macrob. Sat. II, 13.*

Lex DOMITIA de sacerdotiis, vom Tribun Kn. Domitius Abenobarbus, A. V. 650.: Daß die Priester (d. i. die Pontifices, Augures und Decemviri sacris faciendis) nicht, wie vorhin, von ihren Kollegien, sondern von dem Volk erwählt werden sollten (s. S. 189.). *Suet. Ner. 2.; Cic. Rull. II, 7.* Der Pontifex Maximus und der Kurio Maximus wurden in den ersten Zeiten der Republik immer von dem Volk gewählt. *Liv. XXV, 5.; XXVII, 8.*

Lex DVILIA, von dem Tribun Duilius, A. V. 304.: Daß jeder, der das Volk ohne Tribunen lassen, oder einen Magistrat erwählen würde, von welchem man nicht appelliren könnte, gegeiselt und enthauptet werden sollte. *Liv. III, 55.*

Lex

Lex DVILIA MAENIA de unciario foenore, A. V. 396., welches die Interessen von den Geldern auf Eins vom Hundert sezte. *Liv. VII, 16.* — Ein anderes, welches ein Kapitalverbrechen daraus machte, das Volk in einiger Entfernung von der Stadt zu versammeln. *Ibid.*

Lex FABIA de Plagio *vel* Plagiariis, gegen das heimliche Entführen der Kinder (kidnapping), oder der Freigelassenen oder Sklaven, um sie zu behalten. *Cic. pro Rabir. perd. 3.; ad Quint. Fr. I, 2.* Anfänglich war eine Geldstrafe darauf gesezt, nachher aber wurden dergleichen Diebe in die Bergwerke geschikt. Wer einen freigebornen Bürger kaufte oder verkaufte, wurde am Leben gestraft.

Gelehrte Diebe, oder solche, welche die Werke anderer stahlen, wurden auch PLAGIARII genannt. *Martial. I, 53.*

—— Ein anderes, welches die Anzahl der Sectatores, d. i. solcher Personen, welche die Kandidaten, die sich um ein Amt bewarben, begleiteten, einschränkte. Dieses Gesez wurde in Vorschlag gebracht, aber nicht eingeführt. *Cic. pro Mur. 34.*

Die SECTATORES, welche sich überall im Gefolge der Kandidaten befanden, waren von den SALVTATORES, welche ihnen blos am Morgen in ihren Häusern die Aufwartung machten, und dann sich wieder entfernten; und von den DEDVCTORES, welche sie auf das Forum und auf den Campus Martius begleiteten, unterschieden. Daher sie vom Martialis ANTAMBVLONES genannt werden, *II, 18.; Cic. de pet. Conf.* f. S. 169.

Lex FALCIDIA testamentaria, A. V. 713.: Daß der Testator demjenigen, welchen er zu seinem Erben ernannt hatte, wenigstens den vierten Theil seines Vermö-

gens hinterlassen sollte. *Paul. ad Leg. Falcid.; Dio. XLVIII, 33.*

Lex FANNIA, A. V. 588., welches den Aufwand an Festtagen auf 100 Asses des Tags einschränkte; daher dieses Gesez vom Luzilius CENTVSSIS genannt wird; auf dreisig Asses an zehn andern Tagen in jedem Monat, und auf zehn Asses an allen übrigen Tagen. Es durfte daher kein anderes Geflügel aufgetragen werden (ne quid volucrium *vel* volucre poneretur), ausser eine Henne, und diese durfte zu dieser Absicht nicht gemästet sein (quae non altilis esset), *Gell. II, 24.; Macrob. Sat. II, 13.* (quod deinde caput translatum, per omnes leges ambulavit). *Plin. X, 50. s. 71.*

Lex FLAMINIA, A. V. 521., wegen Austheilung der Ländereien von Pizenum, woraus die Senonischen Gallier vertrieben worden waren, unter die Soldaten. Dieses Gesez war der Anfang und Grund zum Verderbnis des Volks. *Polyb. II, p. 152.*

Lex FLAVIA agraria, vom Tribun L. Flavius, A. V. 695., wegen Austheilung der Felder unter die Soldaten des Pompejus. Dieses Gesez veranlaßte so grose Bewegungen, daß der Tribun, der vom Pompejus unterstüzt wurde, die Dreistigkeit hatte, den Konsul Metellus ins Gefängnis bringen zu lassen, weil er sich demselben widersezte. *Dio. Cass. XXXVII, 50.; Cic. Att. I, 18. 19.; II, 1.*

Leges FRVMENTARIAE, Geseze wegen Austheilung des Getraidtes unter das Volk, zuerst um einen niedrigen Preis, und dann umsonst. Die vornehmsten darunter waren das Sempronische, Apulejische, Kassische, Klodische und Oktavische Gesez.

Lex FVFIA, A. V. 692.: Daß Klodius, der die heiligen Gebräuche der Bona Dea entweiht hatte, von dem

dem Prätor und einer auserlesenen Anzahl Richter, und nicht von dem Volk, nach dem Dekret des Senats, gerichtet werden sollte. *Cic. ad Att. I, 13. 14. 16.* Auf diese Art erlangte er durch Bestechung seine Losssprechung. *Dio. XXXVII, 46.*

Lex FVLVIA, A. V. 628.: Daß allen italiänischen Bundsgenossen das Bürgerrecht ertheilt werden sollte. Aber dieses Gesez gieng nicht durch. *Appian. de Bell. civ. I.; Val. Max. IX, 5.*

Lex FVRIA, von dem Diktator Kamillus Furius, A. V. 385., wegen der Wahl der kurulischen Aedilen. *Liv. VI, 42.*

Lex FVRIA *vel* Fusia (denn beide Namen sind einerlei, *Liv. III, 4.; Quinct. I, 4. 13.*) de Testamentis: Daß niemand über 1000 Asses als ein Legat vermachen, und daß derjenige, welcher mehr annehmen würde, es vierfach wieder bezahlen sollte. *Cic. in. Verr. I, 42.; pro Balb. 8.; Theophil. ad Inst. II, 22.* Nach den zwölf Tafelgesezen konnte ein jeder von seinem Vermögen nach Belieben Legate vermachen.

Lex FVRIA ATILIA, A. V. 617.: Daß Manzinus den Numantinern ausgeliefert werden sollte, mit welchen er ohne Befehl des Volks oder des Senats Friede gemacht hatte. *Cic. Off. III, 30.*

Lex FVSIA de Comitiis, A. V. 694., von einem Prätor: Daß in den Comitiis Tributis jede von den verschiedenen Klassen des Volks in jeder Tribus besonders votiren sollte, damit man auf diese Art die Willensmeinung einer jeden Klasse erfahren könnte. *Dio. XXXVIII, 8.*

Lex FVSIA *vel* Furia CANINIA, A. V. 751., welches die Anzahl der Sklaven, welche freigelassen werden durften, nach dem Verhältnis der ganzen Anzahl, welche

welche jemand hatte, bestimmte, nämlich: von zwei bis zehn die Hälfte; von zehn bis dreisig den dritten Theil; von dreissig bis hundert den vierten Theil; aber nicht über hundert, so viel einer auch haben mochte. *Vopisc. Tacit. 11.; Paul. Sent. IV, 15.* s. S. 75.

Leges GABINIAE, von dem Tribun A. Gabinius, A. V. 685.: Daß dem Pompejus das Kommando in dem Krieg gegen die Seeräuber mit ausserordentlicher Gewalt übertragen werden sollte. *Cic. pro Leg. Manil. 17.; Dio. XXXVI, 7.*: Daß der Senat den ganzen Monat Februar hindurch den Gesandtschaften Audienz zu ertheilen hätte. *Cic. ad Quint. Fratr. II, 2. 13.*: Daß das Volk bei den Wahlen der Magistrate mit Täfelchen, und nicht, wie vormals, viva voce, votiren sollte. (s. S. 178.): Daß es den Einwohnern der Provinzen nicht erlaubt sein sollte, von jemand in Rom Geld aufzunehmen, um einen andern damit zu bezahlen (versuram facere). *Cic. Att. V, 21.; VI, 2.*

Ein anderes Gabinisches Gesez, welches Porzius Latro, *Declam. adv. Catilin. c. 19.*, erwähnt, macht es zu einem Kapitalverbrechen, heimliche Zusammenkünfte in der Stadt zu halten. Aber man glaubt, daß der Name des Urhebers unterschoben sei. Siehe Korte über den Sallustius.

Indessen ist es gewis, daß die Römer immer ein wachsames Auge darauf hatten, zahlreiche Privatzusammenkünfte (hetaeriae) zu unterdrüken, weil sie befürchteten, daß sie am Ende zur Entwerfung aufrührerischer Plane Veranlassung geben möchten. *Plin. Ep. X, 43. 94.* Diesem zufolge berichtet Plinius dem Trajan, daß er seinen Befehlen gemäs die Versammlungen der Christen verboten habe. *Id. 97. 76.*

Lex

Lex GELLIA CORNELIA, A. V. 681., welches denenjenigen das Bürgerrecht bestätigte, welchen es Pompejus mit Beistimmung seiner Rathgeber (de consilii sententia) ertheilt hatte. *Cic. pro Balb. 8. 14.*

Lex GENVCIA, A. V. 410.: Daß die beiden Konsuln aus den Plebejern gewählt werden sollten. *Liv. VII, 42.*: Daß dem Wucher Einhalt geschehen, und daß niemand innerhalb zehn Jahren dasselbe Amt zum zweitenmal begleiten, noch in einem Jahr zwei Aemter zugleich verwalten sollte. *Ibid.*

Lex GENVCIA AEMILIA, A. V. 390.: Daß in die rechte Seite des Jupitertempels ein Nagel eingeschlagen werden sollte. *Liv. VII, 3.*

Lex GLAVCIA, A. V. 653., welches das Recht, die Gerichte zu handhaben, den Rittern übertrug. *Cic. de clar. Or. 62.* — De repetundis. Siehe Lex SERVILIA.

Lex GLICIA, de inofficioso testamento. s. S. 106.

Lex HIERONICA, *vel* frumentaria, *Cic. Verr. II, 13.*, welches die Bedingungen enthielt, unter welchen die Ländereien des römischen Volks in Sizilien den Landleuten überlassen worden sind. Dieses Gesez wurde von dem Tyrannen Hiero in Syrakus den Pächtern desselben (iis, qui agros regis colerent) vorgeschrieben, und von dem Prätor Rupilius, mit Beistimmung seines Rathskollegiums, unter den übrigen Gesezen, welche er den Siziliern gab, als dieses Land in die Form einer Provinz gebracht wurde, beibehalten. *Cic. Verr. III, 8. 10.* Es hatte Aehnlichkeit mit den Vorschriften der Censoren (LEGES CENSORIAE) bei ihren Verpachtungen und Kontrakten (in locationibus et pactionibus), und bestimmte die Art und Weise, den Zehnten einzusammeln und das Quantum desselben zu berechnen.

Lex

Lex HIRTIA, A. V. 704.: Daß die Anhänger des Pompejus (Pompejani) von den öfentlichen Aemtern ausgeschlossen sein sollten. *Cic. Phil. XIII, 16.*

Lex HORATIA, in Betref einer der Kaja Tarratia, einer vestalischen Jungfrau, zu ertheilenden Belohnung, weil sie dem römischen Volk den Kampus Tiburtinus oder Martius zum Geschenk gemacht hatte: Daß es ihr erlaubt sein sollte, ein Zeugnis abzulegen (testabilis esset), daß sie ihres priesterlichen Amtes entbunden (exaugurari posset), und es in ihre freie Wahl gestellt sein sollte, zu heirathen, wen sie wollte. *Gell. VI, 7.*

Lex HORTENSIA: Daß die Nundinae oder Markttage, welche für feriae oder Feiertage angesehen wurden, fastae oder Gerichtstage sein, und die Prozesse des Volks auf dem Lande, welches an den Markttagen in die Stadt kam, an denselben entschieden werden sollten (lites componerent). *Macrob. Sat. I, 16.*

Lex HORTENSIA, de Plebiscitis. f. S. 34. 189. 327.

Lex HOSTILIA, de Furtis, wegen Diebstahl; es wird blos vom Justinian angeführt, *Instit. IV, 10.*

Lex ICILIA, de Tribunis, A. V. 261.: Daß niemand einem Tribun widersprechen oder unterbrechen sollte (interfari tribuno), während er zum Volk redete. *Dionys. VII, 17.*

—— Ein anderes, A. V. 297., de Aventino publicando: Daß der Berg Aventinus dem Volk gemeinschaftlich sein sollte, um darauf zu bauen. *Id. X, 32.*; *Liv. III, 31.* Es wurde bei der Wahl der Dezemvirn zur Bedingung gemacht, daß dieses Gesez, und diejenigen, welche sich auf die Personen der Tribunen bezogen (LEGES SACRATAE), nicht abgeschaft werden sollten. *Liv. III, 32.*

Lex

Lex JVLIA, de civitate Sociis et Latinis danda, vom L. Julius Cäsar, A. V. 663.: Daß das Bürgerrecht den Lateinern und allen italiänischen Bundsgenossen, welche es annehmen wollten, gegeben werden sollte (qui ei legi fundi fieri vellent). *Cic. pro Balb. 8.; Gell. IV, 4.;* s. S. 79. 130.

Leges JVLIAE, Geseze, welche vom Julius Cäsar und Augustus gemacht worden sind.

—— 1. Vom K. Julius Cäsar, in seinem ersten Konsulat, A. V. 694., und nachher, als er Diktator war:

Lex JVLIA AGRARIA, wegen Austheilung der Felder in Kampanien und Stella unter 20,000 arme Bürger, welche drei oder mehrere Kinder hatten. *Cic. pro Planc. 5.; Att. II, 16. 18. 19.; Dio. XXXVIII, 1.* u. *7.*

Als Bibulus, der Kollege des Cäsars in seinem Konsulat, dieses Gesez zu verhindern suchte, so wurde er mit Gewalt vom Forum weggetrieben. Und als er sich am folgenden Tag im Senat beklagte, aber keine Unterstüzung fand, so wurde er so muthlos, daß er sich während der ganzen Zeit seines Amtes, acht Monate lang, zu Haus einsperrte, ohne etwas zu thun, als durch Edikte sich widersezen (ut, quoad potestate abiret, domo abditus nihil aliud quam per edicta obnuntiaret). *Suet. Jul. 20.; Dio. XXXVIII, 6.* Metellus, Celer, Kato, und sein groser Bewunderer (aemulator), M. Favonius, weigerten sich anfänglich, auf dieses Gesez zu schwören; aber aus Furcht vor der grosen Strafe, die diesem Gesez anhängig gemacht worden war, und die, nach dem Appian *de Bell. civ. II, 434.*, kapital gewesen sein soll, bequemten sie sich endlich doch dazu. *Dio. XXXVIII, 7.; Plutarch. in Cat. Minor.* Diese Gewohnheit, vermöge wel-

welcher alle Bürger, und insbesondere die Senatoren, innerhalb einer bestimmten Zeit auf ein Gesez schwören mußten, daß sie dasselbe aufrecht erhalten wollten, wurde zuerst zur Zeit des Marius eingeführt (s. Leges Appulejae), und nun bei allen Verordnungen des Volks, so gewaltsam und ungereimt sie auch sein mochten, in Ausübung gebracht. *Dio. XXXVIII, 7.; Cic. Sext. 28.*

—— de PVBLICANIS tertia parte pecuniae debitae relevandis: Daß den Generalpächtern der dritte Theil von der Summe nachgelassen werden sollte, welche sie vermöge ihres Kontrakts zu bezahlen schuldig waren. *Suet. ibid.; Cic. pro Planc. 14.; Dio. ibid.; Appian. Bell. civ. II, 435.* s. S. 39. Als Kato dieses Gesez mit seiner gewöhnlichen Standhaftigkeit hintertreiben wollte, so befahl Cäsar, ihn ins Gefängnis zu führen. Weil er aber befürchtete, daß ein solches gewaltsames Verfahren ihn verhaßt machen möchte, so foderte er einen von den Tribunen auf, sich seinem Befehl zu widersezen und den Kato zu befreien. *Plutarch. in Caes.*

Dio sagt, dieses seie geschehen, als Kato sich dem vorhergehenden Gesez im Senat widersezte, *XXXVIII, 3.* Eben so *Suet. Caes. 20.; Gell. IV, 10.* Als viele Senatoren dem Kato folgten, und Cäsar einem davon, namentlich dem M. Petrejus, einen Verweis gab, daß er weggieng, ehe der Senat entlassen worden wäre, so sagte derselbe: "Ich will lieber beim Kato im Gefängnis sein, als hier beim Cäsar." *Ibid.* s. S. 23.

—— Daß alles, was Pompejus in Asien gethan hatte, bestätigt werden sollte. Dieses Gesez suchte vornämlich Lukullus zu verhindern. Aber Cäsar sezte ihn durch die Drohung, daß er eine Untersuchung wegen seines Verhaltens in Asien veranstalten wolle, so sehr in Furcht,

Furcht, daß er auf den Knieen seine Einwilligung zu geben versprach. *Suet. ibid.*

—— De Provinciis ordinandis; eine Ergänzung des Kornelischen Gesezes in Ansehung der Provinzen: Daß diejenigen, welche Prätoren gewesen waren, eine Provinz nicht über ein Jahr, und diejenigen, welche das Konsulat verwaltet hatten, nicht über zwei Jahre regieren sollten. *Cic. Phil. I, 8.; Dio. XLIII, 25.* Ferner: daß Achaja, Thessalonien, Athen und ganz Griechenland frei sein und ihre eigenen Geseze haben sollten. *Cic. in Pis. 16.*

—— De Sacerdotiis, welches das Domitinsche Gesez wieder einführte, und die Erlaubnis ertheilte, auch abwesend Priesterwürden zu erhalten. *Cic. ad Brut. 5.*

—— Judiciaria: Daß die Judices nur allein aus den Senatoren und Rittern, nicht aus den Tribunis Aerarii, gewählt werden sollten. *Suet. Jul. 41.; Cic. Phil. I, 9.*

—— de Repetundis, enthielt eine sehr strenge (acerrima) Verordnung gegen die Erpressungen. Es soll über 100 Kapitel gehabt haben. *Cic. Fam. VIII, 7.; in Pis. 16. 21. 37.; Sext. 64.; pro Rab. Posth. 4.; Vatin. 12.; ad Att. V, 10. 16.; Suet. Jul. 43.*

—— de Legationibus liberis, welches die Dauer derselben auf fünf Jahre einschränkte (s. S. 35.). *Cic. Att. XV, 11.* Sie hiesen *liberae*, quod, cum velis, introire, exire liceat. *Ibid.*

—— de Vi publica et privata et de Majestate. *Cic. Phil. I, 8. 9.*

—— de Pecuniis mutuis, wegen den Schulden (s. S. 84.). *Dio. XLI, 37.; XLII, 51.; Caes. Bell. civ. III, 1. 20. 42.*

—— de MODO PECVNIAE POSSIDENDAE: Daß niemand über eine gewisse Summe (LX Sestertia) an baarem Geld bei sich liegen haben sollte. *Dio. XLI, 38.; Tacit. Ann. VI, 16.*

—— In Ansehung der Bevölkerung Italiens: Daß kein römischer Bürger über drei Jahre sich in auswärtigen Ländern aufhalten sollte, ausgenommen bei der Armee oder in öfentlichen Geschäften: Daß wenigstens der dritte Theil von denjenigen, welche zum weiden des Viehes gebraucht wurden, freigeborne Bürger sein sollten. Ferner: Daß die auf die Verbrechen gesezten Strafen erhöhet, alle Gesellschaften und Verbindungen, ausgenommen einige, die schon lange bestunden, aufgehoben, und den Aerzten und Lehrern der freien Künste das Bürgerrecht ertheilt werden sollte ꝛc. *Suet. 42.*

—— de RESIDVIS: Daß diejenigen, welche einen Theil von den öfentlichen Geldern zurük behalten hätten, zur Rechenschaft gezogen werden sollten. *Marcian. l. 4. §. 3. ad leg. Jul.*

—— de LIBERIS PROSCRIPTORVM: Daß die Kinder der von dem Sulla in die Acht Erklärten zu den öfentlichen Aemtern zugelassen werden sollten. *Suet. Jul. 41.* Diesem Gesez widersezte sich Cicero in seinem Konsulat. *Cic. in Pis. 2.*

—— SVMPTVARIA, *Suet. Jul. 42.; Cic. ad Att. XIII, 7.; Fam. VII, 26.; IX, 15.* Dieses Gesez erlaubte 200 H. S. Aufwand an den dies profesti; 300 an den Kalenden, Nonis, Idibus und an einigen andern Feiertagen; 1000 an Hochzeittagen (nuptiis et repotiis) und bei andern dergleichen ausserordentlichen Gastmahlen. Gellius schreibt dieses Gesez dem Augustus zu, *II, 24.*; aber es scheint von beiden verordnet worden zu sein. *Dio. LIV, 2.* Augustus oder Tiberius erhöhte die

bei

bei den Gastmahlen verwilligten Summen, je nachdem sie bei feierlichen Gelegenheiten gehalten wurden, von 300 — 2000 H. S. *Gell. ibid.*

2. Die Leges JVLIAE, welche den Augustus zum Urheber haben, waren vornämlich:

—— In Betref der Heirathen (de maritandis ordinibus. *Suet. Aug. 34.* Dieses Gesez wird daher vom Horaz LEX MARITA genannt, *Carm. secul. V, 68.*). *Liv. Epit. 59.; Suet. 89.*

—— de ADVLTERIIS et de pudicitia, *Plin. Ep. VI, 31.*, de ambitu, *Suet. 34.*, gegen das Aufkaufen der Waaren auf dem Markt, um sie wieder zu verkaufen (ne quis contra annonam fecerit, societatemve coierit, quo annona carior fiat. *Vlpian.*).

—— de TVTORIBVS: Daß den Waisen in den Provinzen, so wie in Rom, nach dem Atilischen Gesez, Vormünder gesezt werden sollten. *Justin. Inst. de Atil. tut.*

Lex JVLIA THEATRALIS: Daß die Ritter, welche entweder selbst, oder deren Väter oder Grosväter, das Vermögen eines Ritters hätten, in den vierzehn Reihen Bänken sizen sollten, die diesem Stand durch das Roscische Gesez angewiesen worden waren. *Suet. Aug. 40.; Plin. XXXIII, 2.*

Es giebt noch verschiedene andere Leges Juliae, welche nur in dem bürgerlichen Recht vorkommen. *)

*) Der Wichtigkeit wegen müssen wir hier noch nachhohlen: Lex JVLIA de Vi et Majestate, vom K. Julius Cäsar, welches denjenigen, die wegen dieser Verbrechen verurtheilt worden waren, den Gebrauch des Wassers und Feuers untersagte (aqua et igni interdici). Dieses Gesez ist mit dem andern Lex Julia (posterior) de Majestate nicht zu verwechseln,

Julius Cäsar schlug vor, eine Musterung aller Geseze vorzunehmen, aus der ungeheuern und zerstreuten Menge derselben die besten und brauchbarsten zu sammeln, und sie in Ordnung zu bringen. Aber dieser, wie so viele andere vortrefliche Entwürfe dieses ausserordentlichen Mannes blieben bei seinem vor der Zeit erfolgten Todt unausgeführt. *Suet. Jul.* 44.

Lex JVNIA, von dem Tribun M. Junius Pennus, A. V. 627., wegen der Vertreibung der Fremden aus der Stadt. s. S. 145. Gegen die Erpressungen verordnete

seln, welches den Augustus zum Urheber hat, und wovon noch die meisten Kapitel im bürgerlichen Recht, *Tit. D. ad L. Jul. majest.*, vorhanden sind. In demselben werden alle diejenigen für Majestätsverbrecher erklärt, die gegen den Staat oder gegen den Kaiser entweder durch Handlungen oder durch beleidigende Schriften sich versündigten. Die Strenge dieses Gesezes wurde vom Tiberius noch mehr erhöht und sogar auf Worte ausgedehnt, die vorher nicht bestraft worden sind. *Tac. Ann.* I, 72. Ja es war unter diesem Kaiser sogar ein Kapitalverbrechen, einen Sklaven bei der Statue des Augustus zu schlagen, seine Kleider zu wechseln, einen Ring mit dem Bildnis des Kaisers in ein Bordell zu tragen, oder sonst mit Reden oder Handlungen seine Ehre zu verlezen. Auch war demjenigen sein Untergang gewis, der in seiner Kolonie an demjenigen Tag Ehrenbezeugungen annahm, an welchem sie vorhin dem Augustus zuerkannt worden sind. Unter den folgenden Kaisern schien denen, die sich durch eine grausame Gemüthsart auszeichneten, die vom Augustus festgesezte Strafe nicht einmal gros genug. Daher Paullus *Recept. Sent.* I, 291. von seinem Zeitalter sagt: Nunc humiliores bestiis objiciuntur, vel vivi exuruntur; honestiores capite puniuntur. Vgl. *Ernesti Clav. Cic. Lex Julia*, und *Heinecc. Syntagm. Ant. Rom. Lib. IV, Tit. XVIII*, §. XLIX. D. Uebers.

ordnete dieses Gesez, daß der dieses Verbrechens Ueberwiesene, ausser der litis aestimatio, oder der Wiedererstattung, mit der Verbannung bestraft werden sollte. *Paterc. II, 8.; Cic. pro Balb. 11.*

—— Ein anderes, von dem Konsul M. Junius Silanus, A. V. 644.: Daß in Ansehung der Anzahl der Feldzüge, welche die Soldaten machen mußten, eine Verminderung statt finden sollte. *Ascon. in Cic. pro Cornel.*

Lex JVNIA LICINIA, oder Junia et Licinia, A. V. 691., welches dem Didischen Gesez durch grösere Strafen mehr Strenge gab. *Cic. Phil. V, 3.; pro Sext. 64.; Vatin. 14.; Att. IV, 16.; II, 9.*

Lex JVNIA NORBANA: A. V. 771., in Ansehung der Loslassung der Sklaven. s. S. 75.

Lex LABIENA, A. V. 691., welches das Sullanische Gesez in Betref der Wahl der Priester abschafte, und das Domitiusche wieder einführte. Es bahnte dem Cäsar den Weg zur Würde des Pontifex Maximus. *Dio. XXXVII, 37.* Vermöge dieses Gesezes ernannten zween von dem Kollegium die Kandidaten und das Volk wählte dann einen von denselben. *Cic. Phil. II, 2.*

Lex AMPLA LABIENA, von zween Tribunen, A. V. 663.: Daß Pompejus in den Circensischen Schauspielen eine goldene Krone und seine Triumphkleider, und in dem Theater die Prätexta und eine goldene Krone tragen sollte. *Paterc. II, 40.*

Lex LAETORIA, A. V. 292.: Daß die plebejischen Magistrate in den Comitiis Tributis gewählt werden sollten. *Liv. II, 56. 57.*

—— Ein anderes, A. V. 490., gegen den Betrug an Minderjährigen (contra adolescentium circumscriptionem).

nem). *Cic. Off. III, 15.* Dieses Gesez bestimmte für die Zeit der Minderjährigkeit fünf und zwanzig Jahre, und verordnete, daß niemand unter diesem Alter einen gesezmäsigen Vertrag sollte machen können (stipulari). *Plaut. Rud. 5. 3. 25.;* daher es Lex QVINA VICENARIA heißt. *Plaut. Pseud. I, 3. 68.*

Leges LICINIAE, von dem Praetor urbanus P. Lizinius Varus, A. V. 545., welche den Tag zu den Ludis Apollinaribus vestsezten, der vorher unbestimmt war. *Liv. XXVII, 23.*

—— von dem Tribun K. Lizinius Krassus, A. V. 608.: Daß die Wahl der Priester von ihren Kollegien auf das Volk übertragen werden sollte; aber dieses Gesez wurde nicht eingeführt. *Cic. de Amic. 25.*

Dieser Lizinius Krassus führte, wie Cicero sagt, zuerst die Gewohnheit ein, das Gesicht gegen das Forum zu wenden, wenn er zu dem Volk redete, und nicht gegen den Senat, wie es vorhin geschah, (primum instituit in forum versus agere cum populo). *Ibid.* Aber Plutarch sagt, daß dieses zuerst von dem K. Gracchus geschehen sei. *Plut. in Gracch.*

—— vom K. Lizinius Stolo, A. V. 377.: Daß niemand über 500 Morgen Landes besizen, *Liv. VII, 35.*, noch mehr, als 100 Stük groses, oder 500 Stük kleines Vieh halten sollte. *Appian. de Bell. civ. I.* Aber Lizinius selbst wurde bald nachher wegen Uebertretung dieses seines eigenen Gesezes bestraft. *Liv. VII, 16.*

—— vom Krassus, dem Redner; es war dem Aebutischen Gesez ähnlich. *Cic. pro Dom. 20.*

Lex LICINIA, de sodalitiis et de ambitu, A. V. 698., gegen die Bestechungen und Gesellschaften oder Zusammenkünfte, die zu dem Endzwek angestellt wurden, um

sich

sich Freunde zur Erlangung eines Amtes zu machen. *Cic. pro Planc. 15. 16.* Bei einer gerichtlichen Untersuchung über dieses Verbrechen, und zwar über dieses nur allein, durfte der Ankläger die Richter (Judices) aus dem ganzen Volk (ex omni populo) ernennen (edere). *Ibid. 17.*

Lex LICINIA sumptuaria, von den Konsuln P. Lizinius Krassus, dem reichen, und Kn. Lentulus, A. V. 656. Es ist fast einerlei mit dem Fannischen Gesez: Daß an den gemeinen Tagen nicht mehr, als drei Pfund von frischem und ein Pfund von gesalzenem Fleisch und Fischen (salsamenta), von Feldfrüchten aber so viel, als man wollte, aufgetragen werden sollte. *Macrob. II, 13.; Gell. II, 24.; Cic. Fam. VIII, 26.*

Lex LICINIA CASSIA, A. V. 422.: Daß die Kriegstribunen dieses Jahr nicht von dem Volk, sondern von den Konsuln und Prätoren gewählt werden sollten. *Liv. XLII, 31.*

Lex LICINIA SEXTIA, A. V. 377., wegen den Schulden: Daß das, was an Interessen bezahlt worden wäre (quod usuris pernumeratum esset), von dem Kapital abgezogen, und das Uebrige innerhalb drei Jahren in gleichen Fristen (aequis portionibus) abgetragen werden sollte, *Liv. VI, 35.*; daß zur Verrichtung der heiligen Gebräuche anstatt der Duumvirn Dezemvirn, theils aus den Patriziern, theils aus den Plebejern, gewählt, *Liv. VI, 41.*, und daß einer von den Konsuln aus den Plebejern genommen werden sollte. *Ibid. VI, 35.*; s. S. 221.

Lex LICINIA JVNIA, oder Junia et Licinia, von zween Konsuln, A. V. 691. Es verstärkte die Kraft der Lex Cicilia Didia, *Cic. in Vat. 14.*; daher diese beiden Geseze oft miteinander verbunden werden. *Cic. Phil. V, 3.; pro Sext. 64.; Att. II, 9.; IV, 16.*

Lex LICINIA MVCIA, A. V. 658.: Daß niemand für einen Bürger gelten sollte, der es nicht wäre. *Cic. Off. III, 11.; pro Balb. 21. 24.* Diese Verordnung war eine der vornehmsten Ursachen von den italiänischen oder marsischen Kriegen. *Ascon. in Cic. pro Cornel.*

Leges LIVIAE, von dem Tribun M. Livius Drusus, A. V. 662.: Daß in verschiedenen Theilen von Italien und Sizilien neue Kolonien angelegt und an die armen Bürger Getraidt um einen niedrigen Preis abgegeben: Daß die Judices ohne Unterschied aus den Senatoren und Rittern gewählt, und den italiänischen Bundsgenossen das Bürgerrecht ertheilt werden sollte.

Drusus war ein Mann von groser Beredtsamkeit und dem edelsten Karakter. Er suchte zwischen denen eine Vereinigung zu stiften, deren Interesse getheilt war, wurde aber ein Opfer dieser seiner ruhmvollen Bemühungen. Er starb durch die Hand eines unbekannten Meuchelmörders in seinem eigenen Hause, als er von dem Forum zurükkam, umgeben von einer zahlreichen Begleitung seiner Klienten und Freunde. Es wurde über diesen Mord keine Untersuchung angestellt. Die italiänischen Staaten betrachteten diese Begebenheit als das Signal zu einem Aufstand, und suchten das mit Gewalt zu erzwingen, was man ihnen nicht freiwillig geben wollte. Ueber 300,000 Menschen fanden in diesem Streit während eines Zeitraums von zwei Jahren ihren Todt. Zulezt waren die Römer, ob sie schon, im Ganzen genommen, den Vortheil auf ihrer Seite hatten, doch gezwungen, das Bürgerrecht zuerst ihren Bundsgenossen, und nachher allen italiänischen Staaten zu ertheilen. *Appian. de Bell. civ. I, 373. cet.; Vell. Pat. II, 15.; Liv. Epit. 71.; Cic. Brut. 28. 49. 62.; pro Rab. 7.; Planc. 14.; Dom. 19.*

Dieser

Dieser Drusus wird auch für den Urheber eines Gesezes angegeben, nach welchem das Silber mit dem achten Theil Erz vermischt werden sollte. *Plin. XXXIII, 33.*

Aber diese Geseze des Drusus (leges Liviae) wurden, wie Cicero sagt, durch ein in wenig Worten abgefaßtes Dekret des Senats abgeschaft (uno versiculo Senatus puncto temporis sublatae sunt. *Cic. de Legg. II, 6.* Decrevit enim senatus, Philippo cos. referente: CONTRA AVSPICIA LATAS VIDERI).

Drusus war der Grosvater der Livia, der Gemahlin des Augustus und der Mutter des Tiberius.

Lex LVTATIA, de Vi, vom Q. Lutatius Katulus, A. 675.: Daß es erlaubt sein sollte, über eine Person wegen verübten Gewaltthätigkeiten an jedem Tag eine gerichtliche Untersuchung anzustellen, *Cic. pro Cael. I, 29.*, selbst die Feiertage nicht ausgenommen, an welchen sonst keine Gerichte gehalten zu werden pflegten. *Cic. Act. in Verr. 10.*

Lex MAENIA, von einem Tribun, A. V. 467.: Daß der Senat alles bestätigen sollte, was das Volk beschliessen würde *Cic. in Brut. 14.* s. S. 34.

Lex MAJESTATIS, wegen Bestrafung der Verbrechen gegen das Volk, und nachmals gegen den Kaiser, *Cornelia*, cet. *Cic. in Pis. 21.; Tacit. Ann. IV, 34.*

Lex MAMILIA, de limitibus, *vel* de regundis finibus agrorum, wegen der Gränzberichtigung auf den Landgütern. Der Urheber dieses Gesezes, der Tribun K. Mamilius, A. V. 642., erhielt daher den Beinamen LIMITANVS. Dieses Gesez verordnete: Daß zwischen den Landgütern ein fünf Fus breiter Raum unangebaut gelassen werden sollte; und wenn hierüber irgend ein Streit entstehen würde, so sollte der Prätor Schiedsrichter ernennen,

nen, um denselben beizulegen. Nach den zwölf Tafelgesezen wurden dazu drei erfodert. *Cic. de Legg. I, 21.*

—— Ein anderes von eben demselben Urheber betraf die Bestrafung derjenigen, welche sich von dem Jugurtha hatten bestechen lassen. *Sall. Jug. 40.*

Lex MANILIA: Daß das Kommando in dem Krieg gegen den Mithridates dem Pompejus übertragen werden sollte. Dieses Gesez wurde von dem Tribun K. Manilius, A. V. 687., in Vorschlag gebracht, und vom Cicero in seiner Prätur, *de Leg. Manil.*, wie auch vom Cäsar, aus verschiedenen, aber nicht lobenswürdigen, Beweggründen unterstüzt. *Dio. XXXVI, 26.*

—— Ein anderes von eben demselben Urheber: Daß die Freigelassenen in allen Tribus sollten votiren können, *Cic. pro Mur. 23.*, da ihnen dieses vorhin nur in einer von den vier städtischen Tribus zu thun erlaubt war (s. S. 187 f.). Aber dieses Gesez wurde nicht eingeführt. *Ascon. in Cic. pro Cornel.*

Leges MANILIANAE venalium vendendorum, waren keine eigentlichen Geseze, sondern nur Vorschriften beim Kaufen und Verkaufen zur Verhütung des Betrugs. *Cic. de Orat. I, 5. 58.* Varro nennt sie ACTIONES, *de Re rust. II, 5. 11.* Sie rühren von dem Rechtsgelehrten Manilius her, welcher A. V. 603. Konsul war.

Die Formalitäten zu kaufen und zu verkaufen pflegten die Römer bei ihren feierlichsten Handlungen zu gebrauchen, bei der Emanzipation und Adoption, bei Heirathen, bei Testamenten, bei der Uebertragung des Eigenthums rc.

Lex MANLIA, von einem Tribun, A. V. 558., wegen der Wahl der Triumviri Epulones. *Liv. XXXIII, 42.*; *Cic. de Orat. III, 19.*

—— de

—— de VIGESIMA, von einem Konsul, A. V. 396. s. S. 121.

Lex MARCIA, vom Marzius Censorinus: Daß niemand zweimal zum Censor erwählt werden sollte. *Plutarch. in Coriol.*

—— de STATIELLATIBVS vel STATIELLIS: Daß der Senat bei Eidespflicht jemand ernennen sollte, der über die den Statielli oder — ates, einem Volk in Ligurien, zugefügten Beleidigungen eine Untersuchung anstellte und sie vermittelte. *Liv. XLII, 21.*

Lex MARIA, von dem Tribun K. Marius, A. V. 634.: Daß die Eingänge in die Ovilia (pontes) enger gemacht werden sollten. *Cic. de Legg. III, 17.*

Lex MARIA PORCIA, von zween Tribunen, A. V. 691.: Daß diejenigen Generale gestraft werden sollten, welche, um einen Triumph zu erhalten, dem Senat eine falsche Anzeige von der Anzahl der im Treffen getödteten Feinde; oder der vermißten Bürger gemacht hätten, und daß sie bei ihrer Zurükkunft in Rom vor den Quästoren der Stadt die Wahrheit des Berichts, welchen sie eingesendet hatten, beschwören sollten. *Val. Max. II, 8. 1.*

Lex MEMMIA vel REMMIA. Es ist ungewis, von wem und in welchem Jahr dieses Gesez in Vorschlag gebracht worden ist. Es verordnete: Daß gegen diejenigen, welche in Staatsangelegenheiten abwesend wären, keine Anklage statt finden sollte. *Val. Max. III, 7.; Suet. Jul. 23.* Ferner: Daß derjenige, welcher einer falschen Anklage (calumniae) überwiesen worden wäre, an der Stirne mit einem Buchstaben gebrandmarkt werden sollte, *Cic. pro Rosc. Amm. 19. 20.*, wahrscheinlich mit dem Buchstaben K, weil der Name dieses Verbrechens in ältern Zeiten KALVMNIA geschrieben wurde.

Lex

Lex MENENIA, A. V. 302.: Daß bei den Geldstrafen ein Schaaf für zehn Asses, und ein Ochs für hundert angeschlagen werden sollte. *Festus in* PECVLATVS.

Lex MENSIA: Daß ein Kind als fremd angesehen werden sollte, wenn eines von den Eltern aus dem Ausland wäre. Aber wenn beide Eltern römisch und verheirathet waren, so erhielten die Kinder immer den Rang des Vaters (patrem sequuntur liberi, *Liv. IV, 4.*), wenn sie aber getrennt waren, den Rang der Mutter. *Vlpian.*

Lex METILIA, von einem Tribun, A. V. 516.: Daß Minuzius, der Anführer der Reiterei, gleiches Kommando mit dem Diktator Fabius haben sollte. *Liv. XXII, 25. 26.*

—— Ein anderes, von einem Tribun, wie man glaubt, A. V. 535. Es enthielt Vorschriften für die Walker, und wurde auf Verlangen der Censoren dem Volk vorgeschlagen (quam C. Flaminius, L. Aemilius censores dedere ad populum ferendam). *Plin. XXXIV, 17. f. 57.*

—— Ein anderes von dem Prätor Metelius Nepos, A. V. 694.: Daß Rom und Italien von den Abgaben (τελη, vectigalia) frei sein sollten, *Dio. XXXVII, 51.*, wahrscheinlich von denjenigen, welche für die eingeführten Güter bezahlt wurden (portorium). *Cic. Att. II, 16.*

Leges MILITARES, Geseze für die Armee. In einem von denselben heißt es: Daß, wenn ein Soldat zufälliger Weise in eine Legion enrollirt werden sollte, die von einem Tribun kommandirt würde, von welchem er beweisen könnte, daß er ihm nicht gewogen sei, es ihm erlaubt sein sollte, von dieser Legion zu einer andern über zu gehen. *Cic. pro Flacco 32.*

Lex

Lex MINVCIA, de triumviris mensariis, von einem Tribun, A. V. 537.: Daß Wechsler zur Einnahme der öfentlichen Gelder bestellt werden sollten. *Liv. XXXIII, 21.*

Leges NVMAE, die Geseze des Königs Numa, die von verschiedenen Schriftstellern angeführt werden: Daß den Göttern Getraidt und Opfermehl geopfert werden sollten (fruges et salsa mola). *Plin. XVIII, 2.*: Daß derjenige, welcher mit Wissen einen freien Menschen tödtete, für einen Vatermörder angesehen werden sollte, *Festus in* QVAESTORES PARRICIDII: Daß es keiner Hure erlaubt sein sollte, den Altar der Juno zu berühren, und wenn sie es thäte, so sollte sie dieser Göttin ein Schaaf, weiblichen Geschlechts, mit fliegenden Haaren opfern, *Id. in* PELLICES; *Gell. IV, 3.*: Daß jeder, welcher einen Gräntzstein verrükte, das Leben verlieren (qui terminum exarasset, et ipsum et boves sacros esse), *Fest. in* TERMINO, und daß kein Wein auf einen Scheiterhaufen gegossen werden sollte. *Plin. XIV, 12. cet.*

Lex OCTAVIA frumentaria, von einem Tribun, A. V. 633. Es schafte das Sempronische Gesez ab, *Cic. in Brut. 62.*, und verordnete, wie man glaubt, daß das Getraidt nicht um einen so niedrigen Preis dem Volk abgegeben werden sollte. Vom Cicero wird dieses Gesez sehr erhoben, *Off. II, 21.*

Lex OGVLNIA, von zween Tribunen, A. V. 453.: Daß die Anzahl der Pontifices auf acht, und die Anzahl der Augurn auf neun vermehrt, und vier von den erstern und fünf von den leztern aus den Plebejern gewählt werden sollten. *Liv. X, 6. 9.*

Lex OPPIA, von einem Tribun, A. V. 540.: Daß kein Frauenzimmer in ihrer Kleidung über eine halbe Unze Gold haben, noch ein Gewand von verschiedenen Farben

Farben tragen, noch in einem Wagen in die Stadt Rom oder sonst in eine Stadt, oder eine Meile von derselben, fahren sollte, ausser bei einem öfentlichen Opfer. *Liv. XXXIV, 1.; Tacit. Ann. III, 33.*

Lex OPTIMA: Diesen Namen hatte ein Gesez, welches eine so vollkommene Gewalt ertheilte, *Festus in voce*, wie diejenige war, welche man optimum Jus nannte, das den Besiz eines vollkommenen Eigenthums verschafte.

Lex ORCHIA, von einem Tribun, A. V. 566., welches die Anzahl der Gäste bei den Gastmahlen bestimmte. *Fest. in* OPSONITAVERE. *Macrob. Sat. II, 13.*

Lex OVINIA: Daß die Censoren die würdigsten Personen aus allen Ständen in den Senat wählen sollten. *Festus in* PRAETERITI SENATORES. Diejenigen, welche Aemter bekleidet hatten, wurden gewöhnlich zuerst gewählt, und nach diesem Gesez sollten alle dergleichen Personen aufgenommen werden, und bisweilen mehr, als die bestimmte Anzahl, welche in den Senat gewählt zu werden pflegte. *Dio. XXXVII, 46.*

Lex PAPIA, von einem Tribun, A. V. 688.: Daß die Fremden aus Rom vertrieben, und die lateinischen Bundsgenossen gezwungen werden sollten, in ihre eigenen Städte zurük zu kehren. *Cic. Off. III, 11.; pro Balb. 23.; Arch. 5.; Att. IV, 16.; Dio. XXXVII, 9.*

Lex PAPIA POPPAEA, betraf die Art, wie die Vestalischen Jungfrauen gewählt (capere) werden sollten. *Gell. I, 12.* Der Urheber dieses Gesezes und die Zeit, wenn es eingeführt worden ist, ist unbekannt.

Lex PAPIA POPPAEA, de maritandis ordinibus. Dieses Gesez wurde von den Konsuln Papius und Poppäus auf Verlangen des Augustus, A. V. 762., vorgeschlagen, und gab dem Julischen Gesez mehr Kraft und

und Ausdehnung. *Tacit. Ann. III, 25. 28.* Der Zwek desselben war, die Bevölkerung zu befördern und den durch die bürgerlichen Kriege verursachten Verlust an Menschen wieder zu ersezen. Der Adel widersezte sich diesem Gesez, dessen Inhalt mehrere Gegenstände in sich faßte (LEX SATVRA), aus allen Kräften. Es sezte auf die Ehen gewisse Belohnungen und verordnete Strafen gegen das ehelose Leben, gegen welches im römischen Staat immer abschrekende Vorkehrungen getroffen worden sind, *Val. II, 9.; Liv. XLV, 15.; Epit. 59.; Suet. Aug. 34.* u. *89.; Dio. LVI, 3. 4.; Gell. I, 6.; V, 19.*, welches aber nun sehr überhand genommen hatte, *Ibid. et Plin. XIV. prooem.; Senec. consol. ad Marc. 19.*, wovon man die Ursachen *Plaut. Mil. III, 1. 85. 111. cet.* angegeben findet. Jeder Einwohner in der Stadt, welcher drei, jeder in den übrigen Theilen von Italien, welcher vier, und jeder in den Provinzen, welcher fünf Kinder hatte, konnte auf gewisse Privilegien und Freiheiten Anspruch machen. Daher das berühmte JVS TRIVM LIBERORVM, wovon beim Plinius, Martial u. a. so oft Erwähnung geschieht, und welches auch andern, die keine Kinder hatten, ertheilt zu werden pflegte, zuerst vom Senat und nachher von den Kaisern, *Plin. Ep. II, 13.; X, 2. 96.; Martial. II, 91. 92.*, und zwar nicht nur den Männern, sondern auch den Frauen. *Dio. LV, 2.; Suet. Claud. 19.; Plin. Ep. II, 13.; VII, 16.; X, 2. 95. 96.* Die Privilegien derjenigen, welche drei Kinder hatten, bestunden darin, daß sie von dem beschwerlichen Amt der Vormundschaft frei waren, bei Ertheilung der Ehrenämter vorgezogen wurden, und eine dreifache Portion Getraidt erhielten. Diejenigen, welche im ehelosen Stand lebten, konnten niemand erben, ausgenommen ihre nächsten Anverwandten, wenn sie nicht innerhalb 100 Tagen nach dem Todt des Testators sich verheiratheten, und auch kein ganzes Legat erhal-

erhalten (legatum omne, *vel* solidum capere). Und was sie auf diese Weise in gewissen Fällen verloren, kam als ein heimgefallenes Gut (caducum) in den kaiserlichen Privatschaz (fiscus). *Juvenal. IX, 88. cet.*

Lex PAPIRIA, von einem Tribun, A. V. 563., welches das Gewicht der As um die Hälfte verringerte. *Plin. XXXIII, 3.*

—— von einem Prätor, A. V. 421., welches den Einwohnern von Acerra das Bürgerrecht ohne das Stimmrecht ertheilte. *Liv. VIII, 17.*

—— von einem Tribun; das Jahr ist ungewis: Daß kein Gebäude, kein Feld oder Altar ohne Erlaubnis des Volks geweihet werden sollte. *Cic. pro Dom. 49.*

—— A. V. 325., wegen Bestimmung der Geldstrafen (de mulctarum aestimatione), *Liv. IV, 30.*; ist wahrscheinlich einerlei mit der Lex MENENIA.

—— Daß niemand dem andern ohne Ursache Verdrus machen sollte. *Fest. in* SACRAMENTVM.

—— von einem Tribun, A. V. 621.: Daß bei der Einführung der Geseze Täfelchen gebraucht werden sollten. *Cic. de Legg. III, 16.*

—— von einem Tribun, A. V. 623.: Daß das Volk jemanden so oft zum Tribun sollte erwählen können, als es wollte; aber dieses Gesez wurde verworfen. *Cic. de Am. 25.; Liv. Epit. 59.*

Anstatt Papirius schrieb man in ältern Zeiten Papisius. *Cic. Fam. IX, 21.* Eben so Valesius für Valerius, Auselius für Aurelius ꝛc. *Varr. de L. L. I, 6.; Festus Quinctil. I, 4.* Man sagt, daß Ap. Klaudius den Buchstaben R erfunden habe, wahrscheinlich,

lich, weil er denselben in den angeführten Worten zuerst gebrauchte. *D. I, 2. 2. 36.*

Lex PEDIA, von dem Konsul Pedius, A. V. 710., welches über die Mörder des Cäsars die Strafe der Verbannung erkannte. *Vell. Pat. II, 69.*

Lex PEDVCAEA, von einem Tribun, A. V. 640., gegen die Blutschande. *Cic. de Nat. Deor. III, 30.*

Lex PERSOLONIA, oder Pisulania: Daß, wenn ein vierfüßiges Thier einen Schaden verursachte, der Eigenthümer desselben entweder den Schaden ersezen, oder das Thier abtreten sollte. *Paull. Sent. I.*

Lex PAETELIA de ambitu, von einem Tribun, A. V. 397.: Daß die Kandidaten an den Jahrmärkten und bei andern öfentlichen Versammlungen (conciliabula) nicht herumgehen sollten, um sich Freunde zu machen. *Liv. VII, 15.*

—— de NEXIS, von den Konsuln, A. V. 429.: Daß niemand in Ketten oder Bande gelegt werden sollte, ausser um eines Verbrechens willen, welches diese Behandlung verdiente, und dieses nur bis zur Bestrafung nach den Gesezen: Daß die Gläubiger nur das Recht haben sollten, sich der Güter, nicht der Personen ihrer Schuldner zu bemächtigen. *Liv. VIII, 28.*

—— de PECVLATV, von einem Tribun, A. V. 566.: Daß wegen des Geldes, welches von dem König Antiochus und seinen Unterthanen genommen oder ihnen abgefodert, wie auch darüber, wie viel von demselben nicht in den öfentlichen Schaz gebracht worden sei, eine Untersuchung angestellt werden sollte. *Liv. XXXVIII, 54.*

Lex PETREJA, von einem Tribun, A. V. 668.: Daß von aufrührerischen Soldaten der zehnte Mann durchs

Loos zur Bestrafung ausgehoben werden sollte. *Appian. de Bell. civ. II, p. 457.*

Lex PETRONIA, von einem Konsul, A. V. 813., welches den Herren untersagte, ihre Sklaven zum Gefecht mit wilden Thieren zu zwingen. *Modestin. ad Leg. Cornel. de sicar.*

Lex PINARIA ANNALIS, von einem Tribun, A. V. 622. Der Inhalt desselben läßt sich nicht gewis bestimmen. *Cic. de Orat. II, 65.*

Lex PLAVTIA vel PLOTIA, von einem Tribun, A. V. 664.: Daß die Judices aus den Senatoren und Rittern, und einige auch aus den Plebejern gewählt werden sollten. Vermöge dieses Gesezes wählte jede Tribus jährlich funfzehn (quinos denos suffragio creabant), welche in demselben Jahr die Gerichte handhabten, in allem zusammen 525. Einige lesen: quinos creabant, so daß sie mit den Centumvirn einerlei wären. *Ascon. in Cic. pro Cornel.*

—— PLOTIA de vi, gegen die Gewaltthätigkeiten. *Cic. pro Mil. 13.; Fam. VIII, 8.*

Lex POMPEJA de vi, vom Pompejus, als er allein Konsul war, A. V. 701.: Daß wegen der Ermordung des Klodius auf der Appischen Strasse, wegen des auf dem Rathhause veranlaßten Brandes und des auf das Haus des Interrex M. Lepidus gemachten Ueberfalls eine Untersuchung angestellt werden sollte. *Cic. pro Mil. et Ascon.*

—— de AMBITV, gegen die Bestechungen bei den Wahlen, mit Verfügung neuer und strengerer Strafen. *Ibid.; Dio. XXXIX, 37.; XL, 52.*

Durch diese Geseze wurde das bisher beobachtete Verfahren in den Gerichten abgeändert, und die Dauer der-

derselben bestimmt. Drei Tage wurden zur Abhörung der Zeugen, und der vierte zur förmlichen Entscheidung der Sache vestgesezt. Am vierten Tag wurden dem Ankläger nur zwo Stunden gegeben, um die Anklage mit allen Rechtsgründen zu verstärken, und dem Beklagten drei Stunden, um sich zu vertheidigen. *Ibid.* Diese Anordnung betrachtete man als eine Einschränkung der Beredtsamkeit. *Dialog. de Orator. 38.*

Lex POMPEJA judiciaria, von eben demselben Urheber. Es behielt das Aurelische Gesez bei, verordnete aber: Daß die Judices aus den reichsten Personen (ex amplissimo censu) in den verschiedenen Ständen gewählt werden sollten. *Cic. in Pis. 39.; Phil. I, 8.; Ascon. in Cic.* — Quum in judice et fortuna spectari deberet et dignitas. *Cic. Phil. I, 20.*

—— de Comitiis: Daß niemand abwesend um ein öfentliches Amt sollte anhalten können. In diesem Gesez wurde Julius Cäsar ausdrüklich ausgenommen. *Suet. Jul. 28.; Dio. XL, 56.; Appian. de Bell. civ. II, p. 442.; Cic. Att. VIII, 3.; Phil. II, 10.*

—— de Repetundis, *Appian. B. civ. II.* — de Paricidis, *l. I. Dig.*

Die Geseze, welche Pompejus den Bythiniern vorschrieb, wurden ebenfalls Lex POMPEJA genannt. *Plin. Ep. X, 83. 113. 115.*

Lex POMPEJA de civitate, von dem Konsul Kn. Pompejus Strabo, A. V. 665., welches den Italiänern und den Gallis Cispadanis das Bürgerrecht ertheilte. *Plin. III, 20.*

Lex POPILIA, wegen der Wahl der vestalischen Jungfrauen. *Gell. I, 12.*

Lex PORCIA, von dem Tribun P. Porzius Läka, A. V. 454.: Daß niemand einen römischen Bürger binden, geiseln oder tödten sollte. *Liv. X, 9.; Cic. pro Rabir. perd. 3. 4.; Verr. V, 63.; Sallust. Cat. 51.*

Lex PVBLICIA, *vel* Publicia de lusu, gegen alle Spiele fürs Geld, ausgenommen diejenigen, welche zur Uebung des Körpers gehörten, als schiessen, laufen, springen ꝛc. *l. 3. D. de aleat.*

Lex PVBLILIA. s. S. 34. 188.

Lex PVPIA, von einem Tribun: Daß der Senat an den Komitialtagen nicht sollte gehalten werden, *Cic. ad Fratr. II, 2. 13.*, und daß in dem Monat Februar sein vornehmstes Geschäft sein sollte, die Gesandtschaften anzuhören. *Cic. Fam. I, 4.*

Lex QVINCTIA, A. V. 745., wegen Bestrafung derjenigen, welche die Wasserleitungen oder öfentlichen Wasserbehältnisse beschädigten, oder zu Grunde richteten. *Frontin. de aquaeduct.*

Lex REGIA, welches dem Augustus die höchste Gewalt ertheilte. s. S. 42.

Leges REGIAE, die Geseze, welche von den Königen eingeführt worden sind. *Cic. Tusc. quaest. III, 1.* Man sagt, daß sie vom Papirius, oder, wie es in ältern Zeiten geschrieben wurde, vom Papisius, *Cic. Fam. IX, 21.*, bald nach der Vertreibung des Tarquinius, gesammelt worden seien, *Dionys. III, 36.*; daher sie Jus civile PAPIRIANVM genannt wurden. Einige von denselben sind ohne Zweifel in die zwölf Tafelgeseze aufgenommen worden.

Lex RHODIA, welches die Verordnungen der Rhodier in Ansehung des Seewesens (welche vom Cicero

cero *pro Leg. Manil. 18.* und vom Strabo *lib. 14.* sehr erhoben werden) enthält. Man glaubt, daß die Römer dieselben angenommen haben; aber dieses ist nur in Ansehung eines Paragraphen in demselben, de jactu, gewis, daß nämlich bei einem Sturm die Güter über Bord geworfen werden sollten.

Leges de REPETVNDIS: Acilia, Calpurnia, Caecilia, Cornelia, Julia, Junia, Servilia.

Lex ROSCIA theatralis, welches das Vermögen der Ritter bestimmte, und ihnen besondere Size im Theater anwies (s. S. 44.). *Cic. pro Mur. 19.; Juvenal. XIV, 323.; Liv. Epit. 99.; Martial. V, 8.; Dio. XXXVI, 25.* Dieses Gesez bestimmte auch den Verschwendern (decoctores) einen gewissen Plaz im Theater. *Cic. Phil. II, 18.* Die Einführung desselben veranlaßte einen grosen Tumult, der aber durch die Beredtsamkeit des Konsuls Cicero gestillt wurde, *Cic. Att. II, 1.; Plut. in Cic.*, worauf Virgil *Aen. I, 125.* anspielen soll.

Lex RVPILIA, oder eigentlicher Decretum, faßte die Vorschriften in sich, welche der Prätor Rupilius mit Zustimmung von zehn Legaten den Sizilianern, *Cic. Verr. II, 13. 15.*, nach dem ergangenen Dekret des Senats, *Id. 16.*, gab.

Leges SACRATAE. Diesen Namen führten verschiedene Geseze, vornämlich diejenigen, welche in Ansehung der Tribunen auf dem heiligen Berg (mons sacer) gemacht worden sind, *Cic. pro Cornel.*, weil derjenige, welcher ihre Person verlezte, einer Gottheit geweihet wurde. *Festus.; Cic. de Offic. III, 31.; pro Balb. 14. 15.; Legg. II, 7.; Liv. II, 8.; III, 55.; XXXIX, 5.* Es gab auch eine Lex sacrata militaris: Daß der Name keines Soldaten aus der Musterungsrolle ohne seine Einwilligung ausgelöscht werden sollte. *Liv. VII, 41.*

So war es auch bei den Aequiern und Volskern, *Liv. IV, 26.*; bei den Tuskern, *IX, 39.*; Ligurern, *Liv. XXXVI, 3.*, und insonderheit bei den Samnitern, *IX, 40.*, bei welchen diejenigen Sacrati milites genannt wurden, welche mit Ablegung eines gewissen Eides und mit besondern Feierlichkeiten, *X, 48.*, enrollirt wurden.

Lex SATVRA war ein Gesez, das mehrere, verschiedene Gegenstände in sich faßte, von welchen jeder insbesondere hätte in Vorschlag gebracht werden sollen. *Fest.*

Lex SCATINIA, *vel* Scantinia de nefanda venere, von einem Tribun, in einem unbekannten Jahr, gegen schändliche Liebeshändel. *Cic. Fam. VIII, 14.; Phil. III.; Jug. II, 43.* Anfänglich war eine grose Geldstrafe darauf gesezt, *Quinctil. IV, 2.; VII, 4.; Suet. Domit. 8.*, aber in der Folge die Todtesstrafe.

Lex SCRIBONIA, von einem Tribun, A. V. 601.: Daß den Lusitanern ihre Freiheit wieder ertheilt werden sollte. *Liv. Epit. 49.; Cic. in Brut. 23.*

—— Ein anderes, de servitutum usucapionibus, von einem Konsul unter dem Augustus, A. 719.: Daß das Recht der Servituten nicht durch Verjährung erlangt werden sollte, *l. 4. D. de Vsucap.*, welches zur Zeit des Cicero scheint statt gefunden zu haben, *pro Caecin. 26.*

Leges SEMPRONIAE, Geseze, welche von den Gracchen in Vorschlag gebracht worden sind. *Cic. Phil. I, 7.*

1. TIB. GRACCHI AGRARIA, von dem Tib. Gracchus, A. V. 620.: Daß niemand mehr, als 500 Morgen Landes besizen, und daß drei Kommissarien ernannt werden sollten, um diejenigen Ländereien unter die armen Bürger zu vertheilen, welche jemand über das angegebene

gegebene Quantum haben würde. *Liv. Epit. 58.; Plutarch. in Gracch. p. 837.; Appian. de Bell. civ. I, 355.*

—— de CIVITATE ITALIS DANDA: Daß das Bürgerrecht allen Italiänern ertheilt werden sollte. *Paterc. II, 2. 3.*

—— de HAEREDITATE ATTALI: Daß das Geld, welches Attalus dem römischen Volk hinterlassen hatte, unter diejenigen Bürger, welche Ländereien besassen, vertheilt werden sollte, um sich die Geräthe zur Landwirthschaft anzukaufen. *Liv. Epit. 58.; Plut. in Gracch.*

Diese Geseze verursachten grose Bewegungen und zogen ihrem Urheber den Untergang zu, wurden aber nicht in Ausübung gebracht. *Ibid.*

2. C. GRACCHI FRVMENTARIA, A. V. 628.: 628.: Daß Getraidt an die armen Bürger abgegeben werden sollte, den Scheffel um einen Triens und einen Semis, oder um $\frac{10}{12}$ As, und daß zum Ankauf desselben für diesen Zwek Geld aus dem öfentlichen Schaz vorgeschossen werden sollte. Die Vorrathshäuser, worin man dieses Getraidt aufbewahrte, wurden HORREA SEMPRONIA genannt. *Cic. pro Sext. 48.; Tuscul. Quaest. III, 20.; Brut. 62.; Off. II, 21.; Liv. Epit. 58. 60.*

*) Ein Triens und Semis werden für einen Dextans gesezt, weil die Römer keine Münze von dem Werth eines Dextans hatten.

—— de PROVINCIIS: Daß die Provinzen für die Konsuln allemal ein Jahr vor ihrer Erwählung bestimmt werden sollten. *Cic. de Prov. Cons. 2.; pro Balb. 27.; Dom. 9.; Fam. I, 7.*

—— de CAPITE CIVIVM: Daß ohne den Befehl des Volks kein Urtheil über das Leben eines römi-

schen Bürgers ausgesprochen werden sollte. *Cic. pro Rabir. 4.; Verr. V, 63.; in Cat. IV, 5.*

—— de MAGISTRATIBVS: Daß jeder, der von dem Volk seines Amts entsezt worden wäre, nachher immer unfähig sein sollte, ein anderes zu bekleiden. *Plut. in Gracch.*

—— IVDICIARIA: Daß die Judices aus den Rittern und nicht, wie vorhin, aus den Senatoren gewählt werden sollten. *Appian. de Bell. civ. I, 363.; Dio. XXXIV, 88.; Cic. Verr. I, 13.*

—— Gegen die Bestechungen in den Gerichten (NEQVIS IVDICIO CIRCVMVENIRETVR). *Cic. pro Cluent. 55.* Sulla verband dieses Gesez in der Folge mit dem seinigen de Falso.

—— de CENTVRIIS EVOCANDIS: Daß es durch das Loos entschieden werden sollte, in welcher Ordnung die Centurien votiren müßten. *Sall. ad Caes. de rep. ord.* s. S. 176.

—— de MILITIBVS: Daß den Truppen die Kleidung vom Staat abgereicht, und ihnen deswegen kein Abzug von ihrem Sold gemacht werden sollte. Ferner: Daß niemand vor dem siebenzehnten Jahre zum Kriegsdienst gezwungen werden sollte. *Plut. in Gracch.*

—— de VIIS MVNIENDIS: Daß die Landstrassen gemacht und ausgemessen, Brüken gebaut, Meilensteine, und, in kleinern Entfernungen, andere Steine gesezt werden sollten, um den Reisenden das Aufsteigen auf ihre Pferde zu erleichtern, *Ibid.*; denn es scheint, daß sich die alten Römer keiner Steigbügel bedient haben, und es waren zu dem Ende hölzerne Pferde auf dem Campus Martius, um jungen Leuten im leichten Auf- und Absteigen Unterricht zu ertheilen. *Veget. I, 18.* So

Vir-

Virgil: Corpora saltu subjiciunt in equos, *Aen. XII, 288.*

K. Gracchus führte zuerst die Gewohnheit ein, hin und her zu gehen, während daß er zu dem Volk redete, und den rechten Arm herauszustreken, *Dio. fragm. XXXIV, 90.*, welchen die alten Römer und Griechen unter dem Oberkleid zu verhüllen pflegten (veste contineri). *Quinctil. XI, 3. 138.*

Lex SEMPRONIA de Foenore, von einem Tribun, lange vor den Zeiten der Gracchen, A. V. 560.: Daß die Zinsen von den Geldern bei den Bundsgenossen und Lateinern nach eben denselben Gesezen bestimmt werden sollten, wie bei den Römern. Der Grund von diesem Gesez war, die Betrügereien der Wucherer einzuschränken, welche ihr Geld im Namen der Bundsgenossen (in socios nomina transcribebant) für höhere Interessen ausliehen, als es in Rom erlaubt war. *Liv. XXXV, 7.*

Lex SERVILIA AGRARIA, von dem Tribun P. Servilius Rullus, A. V. 690.: Daß zehn Kommissarien mit unumschränkter Gewalt über alle Einkünfte der Republik auf fünf Jahre gesezt werden sollten; daß diese so viel Ländereien kaufen und verkaufen sollten, als sie für nöthig hielten, und um welchen Preis und von wem sie wollten; daß sie die Freiheit haben sollten, dieselben nach Wohlgefallen unter die Bürger zu vertheilen, und neue Kolonien, wo sie es für gut finden würden, insonderheit in Kampanien, anzulegen ꝛc. Aber die Einführung dieses Gesezes wurde durch die Beredtsamkeit des Konsuls Cicero verhindert. *Cic. in Rull. — in Pis. 2.*

—— de CIVITATE, von dem Prätor K. Servilius Glaucia, A. V. 653.: Daß, wenn einer von den lateinischen Bundsgenossen einen römischen Senator anklagen und die Verurtheilung desselben bewirken würde,

derselbe den nämlichen Rang unter den Bürgern erhalten sollte, welchen der Verurtheilte hatte. *Cic. pro Balb. 24.*

—— de REPETVNDIS, von dem nämlichen Urheber. Es verordnete: Daß die Erpressungen strenger, als vorhin, bestraft, und daß dem Verklagten ein zweites Verhör verstattet werden sollte (ut reus comperendinaretur). *Cic. Verr. I, 9.; Rabir. Posthum. 4.*

—— SERVILIA JVDICIARIA, vom Q. Servilius Cäpio, A. V. 647.: Daß das Recht, die Gerichte zu handhaben, welches die Ritter, nach dem Semp ronischen Gesez, siebenzehn Jahre allein besessen hatten, von den Senatoren und Rittern gemeinschaftlich ausgeübt werden sollte. *Cic. Brut. 43. 44. 86.; de Orat. II, 55.; Tacit. Ann. XII, 60.*

Lex SICINIA, von einem Tribun, A. V. 262.: Daß niemand einem Tribun, der zum Volk redete, widersprechen oder unterbrechen sollte. *Dionys. VII, 17.*

Lex SILIA, von einem Tribun, wegen den Gewichten und Maasen. *Festus in* PVBLICA PONDERA.

Lex SILVANI et CARBONIS, von zween Tribunen, A. V. 664.: Daß jeder, der in einem von den verbündeten Staaten zum Bürger aufgenommen worden wäre, wenn er zu der Zeit, da das Gesez eingeführt wurde, eine Wohnung in Italien gehabt hätte und innerhalb sechzig Tagen seinen Namen beim Prätor angeben würde (apud Praetorem profiteretur), alle Rechte eines römischen Bürgers erlangen sollte. *Cic. pro Arch. 4.*

Lex SVLPICIA SEMPRONIA, von den Konsuln, A. V. 449.: Daß niemand einen Tempel oder einen Altar ohne Erlaubnis des Senats oder einer Mehrheit von Tribunen weihen sollte. *Liv. IX, 46.*

Lex SVLPICIA, von einem Konsul, A. V. 553.: Daß dem König Philipp von Mazedonien der Krieg erklärt werden sollte. *Liv. XXXI, 6.*

Leges SVLPICIAE de aere alieno, von dem Tribun Servius Sulpizius, A. V. 665.: Daß kein Senator über 2000 Denarien Schulden machen: Daß die Exilirten, welche nicht gerichtlich verurtheilt worden wären, wieder zurükberufen werden: Daß die lateinischen Bundsgenossen, welche das Bürgerrecht erhalten hatten und in acht neue Tribus gebracht worden waren, unter die 35 alten Tribus vertheilt werden sollten. Ferner: Daß die freigelassenen Sklaven (cives libertini), welche vorhin blos in den vier städtischen Tribus votirten, nun in allen Tribus votiren sollten: daß das Kommando im Krieg gegen den Mithridates dem Sulla genommen und dem Marius übertragen werden sollte. *Plut. in Sull. et Mar.; Liv. Epit. 77.; Ascon. in Cic.; Paterc. II, 18.*

Aber diese Geseze wurden bald vom Sulla abgeschaft, welcher, als er mit seiner Armee von Kampanien nach Rom kam, den Marius und Sulpizius mit ihren Anhängern nöthigte, aus der Stadt zu fliehen. Sulpizius, welchen ein Sklave verrieth, wurde zurükgebracht und getödtet. Sulla belohnte den Sklaven, seinem Versprechen gemäs, mit der Freiheit. Aber gleich darauf lies er denselben vom Tarpejischen Fels herabstürzen, weil er seinen Herrn verrathen hatte. *Ibid.*

Leges SVMPTVARIAE: Orchia, Fannia, Didia, Licinia, Cornelia, Aemilia, Antia, Julia.

Leges TABELLARIAE, vier an der Zahl. s. S. 178.

Lex TALARIA, gegen das Spielen mit Würfeln bei den Gastmahlen (ut ne legi fraudem faciam talariae). *Plaut. Mil. glor. II, 2. 9.*

Lex TERENTIA et CASSIA frumentaria. s. Lex Cassia.

Lex TERENTILLA, von einem Tribun, A. V. 291., wegen Einschränkung der Gewalt der Konsuln. Dieses Gesez wurde nicht eingeführt; aber nach heftigen Streitigkeiten gab es zur Wahl der Dezemvirn Veranlassung. *Liv. III, 9. 10. cet.*

Leges TESTAMENTARIAE: Cornelia, Furia, Voconia.

Lex THORIA de Vectigalibus, von einem Tribun, A. V. 646.: Daß niemand von den öfentlichen Ländereien in Italien dem Volk eine Abgabe bezahlen sollte (agrum publicum vectigali levavit). *Cic. Brut. 36.* Dieses Gesez enthält auch verschiedene Verordnungen in Ansehung des Viehweidens. *Cic. de Orat. II, 70.* Aber Appian giebt den Inhalt desselben ganz verschieden an, *de Bell. civ. I, p. 366.*

Lex TITIA de Quaestoribus, von einem Tribun, wie einige glauben, A. V. 448.: Daß man die Anzahl der Quästoren verdoppeln, und daß dieselben um ihre Provinzen loosen sollten. *Cic. pro Mur. 8.*

—— de MVNERIBVS: Daß für das Führen der Prozesse kein Geld und keine Geschenke angenommen werden sollten, *Auson. epigr. 89.; Tac. Annal. XI, 13.*, wo einige Titiam für Cinciam lesen.

—— AGRARIA, der Inhalt desselben ist unbekannt. *Cic. de Orat. II, 11.; de Legg. II, 6. 12.*

—— de LVSV, kommt mit dem Publizischen Gesez überein.

—— de TVTORIBVS, A. V. 722., ist von dem nämlichen Inhalt, wie das Julische Gesez, und wie einige

nige glauben, ist es ein und dasselbe Gesez. *Justin. Instit. de Atil. tut.*

Lex TREBONIA, von einem Tribun, A. V. 698., welches den Konsuln die Provinzen auf fünf Jahre übertrug, dem Pompejus Spanien und dem Krassus Syrien nebst dem Parthischen Krieg. Dem Cäsar verlängerte es sein Kommando in Gallien auf eben so lange Zeit. *Dio. XXXIX, 33.* Kato, der sich diesem Gesez widersezte, wurde ins Gefängnis geführt. *Liv. Epit. 104.* Dem Dio zufolge wurde er blos aus der Versammlung weggeschaft, *XXXIX, 34.*

—— de TRIBVNIS, A. V. 305. *Liv. III, 64. 65.* s. S. 250.

Lex TRIBVNITIA, wurde entweder von einem Tribun in Vorschlag gebracht, *Cic. in Rull. II, 8.*; *Liv. III, 56.*, oder es war das Gesez, welches ihre Gewalt wieder herstellte. *Cic. actio prim. in Verr. 16.*

Lex TRIVMPHALIS: Daß niemand einen Triumph halten sollte, der nicht 5000 Mann in einem Treffen getödtet hätte. *Valer. Max. II, 8.*

Lex TVLLIA de AMBITV, von dem Konsul Cicero, A. V. 690., welches zu den auf die Bestechungen schon gesezten Strafen noch die Strafe der Verbannung auf zehn Jahre hinzuthat. *Dio. XXXVII, 29.* Es verordnete auch, daß niemand zwei Jahre vorher, ehe er sich um ein öfentliches Amt bewarb, Fechterspiele geben sollte, ausser, wenn ihm dieses in dem Testament eines Freundes aufgetragen worden wäre. *Cic. Vat. 15.*; *Sext. 64.*; *Mur. 32. 34. &c.*

—— de LEGATIONE LIBERA, welches die Dauer derselben auf ein Jahr einschränkte. *Cic. de Legg. III, 8.*

Lex

Lex VALERIA de provocatione. s. S. 209.

—— de FORMIANIS, A. V. 562.: Daß den Einwohnern von Formiä das Stimmrecht ertheilt werden sollte. *Liv. XXXVI, 36.*

—— de SVLLA, von dem Interrex L. Valerius Flakkus, A. V. 671. Vermöge dieses Gesezes wurde Sulla zum Diktator ernannt und alle seine Handlungen bestätigt. Cicero nennt es das ungerechteste unter allen Gesezen. *Cic. pro Rull. III, 2. S. Rosc. 43.; de Legg. I, 15.*

—— de QVADRANTE, von dem Konsul L. Valerius Flakkus, A. V. 667.: Daß die Schuldner von der Bezahlung des vierten Theils ihrer Schulden frei sein sollten. *Paterc. II, 23.* s. S. 84.

Lex VALERIA HORATIA de Tributis comitiis. s. S. 34. De Tribunis, gegen die Beleidigung eines Tribuns. *Liv. III, 55.*

Lex VARIA, von einem Tribun, A. V. 662.: Daß über diejenigen eine Untersuchung angestellt werden sollte, auf deren Antrieb und Rath die italiänischen Bundsgenossen die Waffen gegen das römische Volk ergriffen hatten. *Cic. Brut. 56. 89.; Tusc. Quaest. II, 24.; Valer. Max. V, 2.*

Lex VATINIA de PROVINCIIS. s. S. 218.

—— de alternis consiliis rejiciendis: Daß in einem Gericht wegen Erpressungen dem Verklagten und dem Ankläger es einmal erlaubt sein sollte, alle Richter oder Geschworne zu verwerfen; denn vorhin durften nur einige verworfen werden, welche der Prätor durch eine neue Wahl (subsortitione) wieder ersezte. *Cic. in Vat. 11.*

—— de COLONIS: Daß Cäsar zu Novokomum, im diesseitigen Gallien, eine Kolonie anlegen sollte. *Suet. Jul. 28.*

Leges

Leges DE VI, Plotia, Lutatia et Julia.

Lex VIARIA, de VIIS MVNIENDIS, von dem Tribun K. Kurio, A. V. 703. Dieses Gesez hatte mit dem Akergesez vom Rullus Aehnlichkeit. *Cic. Fam. VIII, 6.* Es scheint durch dasselbe auf die Wägen und Pferde eine Auflage gelegt worden zu sein, *ad Att. VI, 1.*

Lex VILLIA ANNALIS. s. S. 204.

Lex VOCONIA, de HAEREDITATIBVS mulierum, von einem Tribun, A. V. 584.: Daß niemand eine Frauensperson zu seinem Erben einsezen (NE QVIS HAEREDEM VIRGINEM NEQVE MVLIEREM FACERET), *Cic. Verr. I, 42.*, und keine ein gröseres Legat erhalten sollte, als der Erbe oder die Erben, *c. 43.*; *de Senect. 5.*; *Balb. 8.* Aber man hält dafür, daß dieses Gesez vornämlich auf die Reichen (qui essent CENSI, *i. e.* pecuniosi *vel* classici, welche zur ersten Klasse der Bürger gehörten, *Ascon. in Cic.*; *Gell. VII, 13.*) seine Beziehung gehabt habe, um den Untergang der reichen Familien zu verhüten.

Es wurden mancherlei Kunstgriffe gebraucht, dieses Gesez zu umgeben. Bisweilen hinterlies jemand sein Vermögen einem Freund als Fideikommis, der es dann an eine Tochter oder an eine andere weibliche Verwandte wieder zurükgab. Aber der Freund konnte nicht gezwungen werden, dieses zu thun, wenn er nicht wollte. *Cic. de fin. II, 17.* Inzwischen kam dieses Gesez, wie so viele andere von ähnlicher Strenge, nach und nach wieder ab. *Gell. XX, 1.*

Dieses sind beinahe alle römische Geseze, die bei den Klassikern vorkommen. Als Augustus sich allein zum Herrn des römischen Reichs aufgeworfen hatte, *Tacit.*

Ann.

Ann. I, 2., so fuhr er anfänglich fort, Geseze in der alten Form zu geben, welche eben so viele Merkmaale der sterbenden Freiheit (vestigia morientis libertatis), wie Tazitus sich ausdrükt, waren. Aber nachher führte er auf den Rath des Mezänas, *Dio. LII.*, nach und nach die Gewohnheit ein, den Dekreten des Senats und sogar seinen eigenen Edikten, *Tacit. Annal. III, 28.*, die Kraft der Geseze zu ertheilen. Seine Nachfolger giengen noch weiter. Die alte Art, Geseze zu machen, wurde ganz abgebracht. Die Dekrete des Senats wurden zwar, um der Formalität willen, noch eine lange Zeit hindurch publizirt, aber endlich glaubte man auch auf diese keine Rüksicht mehr nehmen zu müssen, und alles geschah nun nach dem Willen des Kaisers.

Die Kaiser gaben Geseze: 1. Durch ihre Antworten auf eingereichte Bittschriften in Rom oder aus den Provinzen (per RESCRIPTA ad LIBELLOS supplices, epistolas *vel* preces). s. S. 41.

—— 2. Durch ihre Dekrete zur Entscheidung der Rechtsfälle in den Gerichten (per DECRETA). Diese Dekrete enthielten entweder ein Interlokut (INTERLOCVTIO), d. i. sie bezogen sich auf einen gewissen Incidentpunkt, welcher bei dem Prozeß vorkam, oder sie waren DEFINITIVE, d. i. sie gaben dem vorhaandenen Rechtsfall die völlige Entscheidung und beendigten die ganze Untersuchung.

—— 3. Durch ihre gelegenheitlichen Verordnungen (per EDICTA vel CONSTITVTIONES), und durch ihre an die Magistrate und Offiziere erlassenen Befehle (per MANDATA).

Diese Verordnungen waren entweder allgemeine, die den ganzen Staat betrafen; oder besondere, die nur auf gewisse Personen Beziehung hatten, und deswegen eigent-

eigentlich PRIVILEGIA genannt wurden, *Plin. Ep. X, 56. 57.*; aber in einem andern Sinn, als dieses Wort in den Zeiten der Republik hatte. s. S. 41.

Die drei Hauptquellen des römischen Rechts waren daher die eigentlich sogenannten Geseze (LEGES), die Dekrete des Senats (SENATVS CONSVLTA), und die Edikte der Kaiser (CONSTITVTIONES PRINCIPALES). Dazu können noch gerechnet werden: Die Edikte der Magistrate und vornämlich der Prätoren, welche JVS HONORARIVM hiesen (s. S. 229.), die Meinungen berühmter Rechtsgelehrten (AVCTORITATES *vel* RESPONSA PRVDENTVM, *vel* Juris Consultorum, *Cic. pro Mur. 13.*; *Caecin. 24.*), und die Gebräuche oder hergebrachten Gewohnheiten (CONSVETVDO *vel* MOS MAJORVM). *Gell. XI, 18.*

Die Titel und Aufschriften der Geseze, so wie die Titel und der Anfang der Bücher (*Ovid. Trist. I, 1,7.*; *Martial. III, 2.*) pflegten roth, mit Mennig (rubrica *vel* minio), geschrieben zu werden. Daher RVBRICA für das bürgerliche Recht gesezt wird. Z. B. Rubrica vetavit, es ist nach den Gesezen verboten. *Pers. v. 9.* Alii se ad ALBVM (*i. e.* jus praetorium, quia Praetores edicta sua *in albo* proponebant) ac RVBRICAS (*i. e.* jus civile) transtulerunt. *Quinctil. XII, 3. 11.* Daher sagt Juvenal: Perlege *rubras* majorum leges, *Sat. XIV, 193.*

Die Verordnungen der Kaiser wurden von verschiedenen Rechtsgelehrten gesammelt. Die vornehmsten unter denselben waren Gregorius und Hermogenes, welche unter dem Konstantin lebten. Ihre Sammlungen wurden CODEX GREGORIANVS und CODEX HERMOGENIANVS genannt. Aber diese Sammlungen rührten blos von Privatpersonen her. Die erste öfentliche Sammlung veranstaltete der Kaiser Theodosius, der

jüngere, welche A. C. 438. publizirt und CODEX THEODOSIANVS genannt wurde. Aber sie enthielt blos die kaiserlichen Verordnungen vom Konstantin bis auf seine Zeiten, ein Zeitraum von etwas mehr, als hundert Jahren.

Der Kaiser Justinian war der erste, welcher das römische Recht in eine gewisse Ordnung brachte. Er gebrauchte zu diesem Zwek die berühmtesten Rechtsgelehrten im Reich, an deren Spize Trebonian stund.

Justinian publizirte zuerst eine Sammlung käiserlicher Verordnungen, A. 529., welche CODEX JVSTINIANVS genannt wurde.

Er lies hierauf aus den Schriften der Rechtsgelehrten vor seiner Zeit, welche sich auf 2000 Bände sollen belaufen haben, alles Brauchbare zusammentragen. Dieses Werk brachte Trebonian mit sechzehn Gehülfen in drei Jahren zu Stande, ob ihnen schon zur Beendigung desselben zehn Jahre gegeben worden waren. Es wurde A. 533. unter dem Titel PANDECTAE vel DIGESTA (wofür bisweilen auch der Singular gesezt wird) publizirt.

In eben diesem Jahr wurden die ersten Anfangsgründe des römischen Rechts publizirt, welche von dem Trebonian, Theophilus und Dorotheus verabfaßt und Institutionen (INSTITVTA *) genannt wurden.

*) Zum Behuf der Pandekten lies Justinian die Institutionen verfertigen. Er wollte dadurch Anfängern ein kürzeres Lehrgebäude des römischen Rechts in die Hände liefern, das ihnen als eine Anleitung zur gesammten Rechtswissenschaft dienen konnte. Sie wurden hauptsächlich nach den Institutionen des Kaius entworfen, und vom Theophilus ins Griechische übersezt, oder vielmehr umschrieben. Zu eben dieser Zeit lies Justinian auch funfzig Verordnungen ma-

den. Sie wurden vor den Pandekten publizirt, ob sie schon nach denselben abgefaßt worden waren.

Da der erste Codex nicht ganz vollkommen schien und in vielen Stüken mit den Pandekten nicht überein kam, so wurde dem Trebonian und vier andern Rechtsgelehrten aufgetragen, denselben zu verbessern. Es wurde daher XVI. Kal. Dec. 534. ein neuer Codex, unter dem Namen CODEX REPETITAE PRAELECTIONIS, publizirt, und der alte nunmehr für unbrauchbar erklärt. *) Auf diese Art erreichte das sogenannte CORPVS JVRIS, das römische Gesezbuch, in sechs Jahren seine Vollendung.

machen, die er selbst DECISIONES nannte. Es fanden sich nämlich in den Pandekten grose Verschiedenheiten in den Meinungen der alten Rechtsgelehrten über einzelne Rechtsfälle. Durch diese funfzig Dezisionen sollten nun diese Verschiedenheiten gehoben und die streitigen Rechtsfragen bestimmt werden. Sie waren an die Praefecti Praetorio Johannes und Julianus gerichtet und sind unter allen Verordnungen des Justinians die merkwürdigsten.

*) Da seit der Bekanntmachung des ältern Justinianischen Kodex verschiedene neue wichtige Verordnungen gemacht worden waren, so beschlos dieser Kaiser, diese Sammlung noch einmal vornehmen, erweitern und verbessern zu lassen. Der alte Kodex wurde daher von neuem revidirt und die neuern Verordnungen, insbesondere die funfzig Dezisionen, am gehörigen Ort eingeschaltet. So kam der neue Kodex zu Stande, der eben so, wie der alte, in zwölf Bücher eingetheilt und unter dem Titel: CODEX REPETITAE PRAELECTIONIS, bekannt gemacht wurde. Es war nämlich Sitte der alten Schriftsteller, die neue Ausgabe eines Werks: REPETITAE PRAELECTIONIS zu nennen, weil sie immer unter guten Freunden vorgelesen wurde, um ihr

Als aber neue Rechtsfälle vorkamen, über welche keines von den erwähnten Gesezbüchern etwas bestimmte, so hatte man neue Entscheidungen nöthig, theils das Mangelnde zu ergänzen, theils das Fehlerhafte zu verbessern. Diese wurden nachher unter dem Titel Novellen (NOVELLAE, *sc.* constitutiones), nicht nur vom Justinian, sondern auch von einigen der folgenden Kaiser, publizirt, so daß das Corpus Juris Romani Civilis nun mit den Institutionen, Pandekten, dem Kodex und den Novellen geschlossen wurde.

Die Institutionen sind in vier Bücher eingetheilt, jedes Buch in verschiedene Titel oder Kapitel, und jeder Titel in Paragraphen (§.), von welchen der erste nicht gezählt wird. Z. E. Inst. lib. I, tit. X. princip., oder kürzer: I. 1. 10. pr. So: Inst. l. I. tit. X. §. 2. — oder I. 1. 10. 2.

Die Pandekten sind in funfzig Bücher eingetheilt, jedes Buch in verschiedene Titel, jeder Titel in verschiedene Geseze, welche durch Zahlen unterschieden werden. Einige Geseze werden auch in den Anfang (princ. für

ihr Urtheil zu vernehmen, ob sie verdiente, der Welt vorgelegt zu werden. Späterhin wurden diesem Kodex die sogenannten AVTHENTICAE einverleibt. Diese sind zweierlei Art. Sie sind theils Auszüge, welche verschiedene Rechtsgelehrte im mittlern Zeitalter, besonders zu Bologna, aus den Novellen des Justinians, wodurch mehrere Verordnungen im Kodex abgeschaft und erläutert wurden, gemacht haben, und die daher den Titeln des Kodex, welche dadurch eine Veränderung erlitten, beigefügt worden sind; theils enthalten sie gewisse Verordnungen von neuern Kaisern, Friedrich I und II., die eigentlich für Italien gemacht, aber auch bei uns angenommen worden sind, weil sie mit dem Koder nach Teutschland kamen.

D. Uebers.

für principium) und in Paragraphen eingetheilt. Z. E. D. 1. 1. 5., d. i. *Digest.* erstes Buch, erster Titel, fünftes Gesez. Wenn das Gesez in Paragraphen abgetheilt ist, so muß eine vierte Zahl hinzukommen. Z. E. D. 48. 5. 13. pr., oder 48. 5. 13. 3. Bisweilen wird das erste Wort vom Gesez, nicht die Zahl, angeführt. Die Pandekten werden oft durch ein doppeltes f, nämlich ff, bezeichnet. *)

Der Kodex wird auf eben die Weise zitirt, wie die Pandekten, durch Buch, Titel und Gesez. Die Novellen nach ihrer Zahl, nach dem Kapitel dieser Zahl, und nach den Paragraphen, wenn diese da sind. Z. E. Nov. 115. c. 3.

Das Justinianische Gesezbuch war im ganzen römischen Reich allgemein eingeführt. Es stund im Orient bis auf die Eroberung von Konstantinopel durch die Türken, A. 1453., in grosem Ansehen. In den Abendländern kam es durch den Einfall der barbarischen Völker beinahe ganz in Vergessenheit, bis es im zwölften Jahrhundert von dem Irnerius, der in Konstantinopel studirt und in Bologna unter dem Schuz des teutschen Kaisers Friedrich I. eine Schule errichtet hatte, wieder in Aufnahme gebracht wurde. Dieser Irnerius hatte eine unglaubliche Menge Zuhörer aus allen Gegenden, welche die Kenntnis des römischen bürgerlichen Rechts in den meisten Ländern von Europa fortpflanzten, wo es in den Gerichtshöfen noch immer ein groses Ansehen behauptet, und die Erfüllung der bekannten Weissagung bei den alten Römern von der ewigen Dauer ihres Reichs, wenigstens in Ansehung der Gesezgebung, zu versprechen scheint.

*) Dieses ff ist aus π, dem Anfangsbuchstaben von dem griechischen Wort πανδεκται durch die von den Abschreibern oben verlängerten Züge entstanden. D. Uebers.

Die Gerechtigkeitspflege bei den Römern.

Die Gerichte (JVDICIA) bei den Römern waren theils Privat- theils öfentliche, oder, wie wir sagen, theils Civil- theils Kriminalgerichte (omnia judicia aut distrahendarum controversiarum, aut puniendorum maleficiorum causa reperta sunt). *Cic. pro Caecin. 2.*

I. Civilgerichte (JVDICIA PRIVATA).

Die Judicia privata betrafen Rechtssachen oder Streithändel zwischen Privatpersonen. *Cic. de Orat. I, 38.; Top. 17.* In diesen präsidirten anfänglich die Könige, *Dionys. X, 1.*, dann die Konsuln, *Ib. et Liv. II, 27.*, die Kriegstribunen und Dezemvirn, *Id. III, 33.*; aber nach dem Jahr 389. der Praetor urbanus und Peregrinus. s. S. 225 f.

Die richterliche Gewalt des Praetor urbanus und peregrinus hies eigentlich JVRISDICTIO (quae posita erat in *edicto* et *ex edicto decretis*), und die der Prätoren, welche in den Kriminalgerichten präsidirten, QVAESTIO. *Cic. Verr. I, 40. 41. 46. 47. cet.; II, 48.; V, 14.; Mur. 20.; Flacc. 3.; Tacit. Agric. 6.*

Bei dem Prätor konnte an allen Gerichtstagen (diebus fastis) rechtliche Hülfe gesucht werden (ADIRI POTERAT, COPIAM vel POTESTATEM SVI FACIEBAT). Aber an gewissen Tagen war es blos erlaubt, sich mit Bitten oder Ansuchungen an denselben zu wenden (POSTVLATIONIBVS VACABAT), so wie auch an die Konsuln, *Plin. Ep. VII, 33.*; und an andern Tagen beschäftigte er sich mit der Untersuchung der Rechtshändel (COGNITIONIBVS). *Ibid.*

An

An den Gerichtstagen frühe Morgens gieng der Prätor auf das Forum, sezte sich auf sein Tribunal und befahl einem Accensus, rund umher dem Volk zuzurufen, daß es die dritte Stunde sei, und daß jeder, der eine Rechtssache hätte (qui LEGE AGERE vellet), dieselbe vor ihn bringen möchte. Aber dieses konnte nur mit einer gewissen Formel geschehen.

I. VOCATIO IN JVS, die Vorladung vor Gericht.

Wenn jemand mit einem andern einen Rechtshandel hatte, so suchte er sich zuerst mit demselben in der Güte (intra parietes, *Cic. pro P. Quinct.* 5. 11., per disceptatores domesticos *vel* opera amicorum, *Caecin.* 2.) zu vergleichen (litem componere, *vel* dijudicare).

Wenn die Sache auf diese Art nicht beigelegt werden konnte, *Liv. IV*, 9., so foderte der Kläger (ACTOR vel PETITOR) seinen Gegner auf, mit ihm vor den Prätor zu gehen (in jus vocabat), mit den Worten: IN JVS VOCO TE; IN JVS EAMVS; IN JVS VENI; SEQVERE AD TRIBVNAL; IN JVS AMBVLA u. dgl. Wenn dieser sich weigerte, so nahm der Kläger eine anwesende Person zum Zeugen, indem er sagte: LICET ANTESTARI? darf ich dich zur Zeugschaft anrufen? Wenn der Anwesende einwilligte, so reichte er sein Ohrläppchen hin (auriculam opponebat), welches der Kläger berührte. *Horat. Sat. I, 9. v. 45.; Plaut. Curcul. V, 2,* s. S. 103. Sodann konnte der Kläger den Beklagten (reum) auf irgend eine Weise mit Gewalt zwingen, vor das Gericht zu gehen (in jus rapere), und denselben sogar beim Hals anpaken (obtorto collo), *Cic. et Plaut. Poen. III, 5. 45.*, nach den zwölf Tafelgesezen: SI CALVITVR (moratur) PEDEMVE STRVIT (fugit *vel* fugam adornat)

ornat) MANVM ENDO JACITO (injicito). *Festus.* Aber ehrlose Personen, als Diebe, Räuber rc. konnten ohne diese Formalität vor einen Richter gebracht werden. *Plaut.; Pers. IV, 9. v. 10.*

Nach den Gesezen der zwölf Tafeln war niemand von der Verbindlichkeit frei, vor Gericht zu erscheinen, sogar alte, kranke und schwache Personen nicht. Wenn sie nicht gehen konnten, so erhielten sie einen offenen Wagen (jumentum, *i. e.* plaustrum *vel* vectabulum). *Gell. XX, 1.; Cic. de Legg. II, 23.; Horat. I, 9. 76.* Aber in der Folge wurde hierin eine Aenderung getroffen und verschiedene Personen von dieser Verbindlichkeit ausgenommen, z. B. die Magistrate, *Liv. XLV, 37.*, diejenigen, welche in Angelegenheiten des Staats abwesend waren, *Val. Max. III, 7. 9. cet.*, ferner die Matronen, *Id. II, 1. 5.*, minderjährige Knaben und Mädchen. *D. in jus vocand. cet.*

Es war gleichfalls nicht erlaubt, eine Person aus seinem eigenen Haus zu zwingen, vor Gericht zu gehen, weil man das Haus eines Mannes als einen unverlezlichen Sicherheitsort betrachtete (tutissimum refugium et receptaculum). Aber wenn sich jemand zu Haus verbarg, um dem Gericht zu entgehen (si fraudationis causa latitaret, *Cic. Quint. 19.*), so wurde er durch den Ausruf eines Herolds, oder durch eine schriftliche Citation, oder durch ein Edikt des Prätors, immer mit einer Zwischenfrist von zehn Tagen, dreimal vorgeladen (evocabatur), und wenn er auf keine Vorladung erschien (se non sisteret), so wurde der Kläger in den Besiz seiner Güter versezt (in bona ejus mittebatur). *Ibid.*

Wenn der Vorgeladene einen Bürgen fand, so lies man ihn gehen: SI ENSIET (si autem sit, *sc.* aliquis), QVI IN JVS VOCATVM VINDICIT (vindicaverit, für seine Erscheinung Bürge ist) MITTITO.

Wenn

Wenn er sich auf dem Weg (ENDO VIA) mit seinem Kläger vereinigte, so war der Prozeß geendigt. Hieraus können die Worte Jesu Matth. V, 25.; Luk. XII, 58. erklärt werden.

2. POSTVLATIO ACTIONIS, wenn der Kläger von dem Prätor eine Klagformel verlangte und der Beklagte einen Bürgen stellte.

Wenn kein gütlicher Vergleich zu Stande kam, so giengen beide Partheien vor den Prätor. Der Kläger trug dann seine Klage vor (ACTIONEM EDEBAT, *vel* dicam scribebat, *Cic. Verr. II, 15.*), die er gegen den Beklagten erheben wollte (QVAM IN REVM INTENDERE VELLET), *Plaut. Perf. IV, 9.*, und verlangte zu diesem Zwek von dem Prätor eine Klagformel (ACTIONEM POSTVLABAT). Denn es gab gewisse Formeln (FORMVLAE, VERBA CONCEPTA), die bei allen Klagsachen gebraucht werden mußten (FORMVLAE DE OMNIBVS REBVS CONSTITVTAE). *Cic. Rosc. Com. 8.* Der Beklagte verlangte zu gleicher Zeit einen Advokaten oder Rechtsgelehrten, der ihn mit seinem Rath unterstüzte.

Es gab mehrere Klagformeln, die für eine und dieselbe Sache brauchbar waren. Der Kläger wählte sich nach Belieben eine davon aus, und der Prätor bewilligte sie ihm gewöhnlich (ACTIONEM vel JVDICIVM DABAT vel REDDEBAT), *Cic. pro Caecin. 3.; Quinct. 22.; Verr. II, 12. 27.*, aber er konnte sie ihm auch verweigern. *Ibid. et ad Herenn. II, 13.*

Wenn der Kläger von dem Prätor eine Klagformel erhalten hatte, so theilte er sie dem Beklagten mit, oder diktirte ihm die Worte. Diese Klagformel durfte man

 nicht

nicht abändern (mutare formulam non licebat). *Senec. Ep. 117.*

Es war die größte Vorsichtigkeit bei der Aufzeichnung der Klagformel nöthig (in actione *vel* formula concipienda); denn wenn in einem einzigen Wort ein Fehler sich befand, so war der ganze Prozes verloren. *Cic. de invent. II, 19.; Herenn. I, 2.; Quinctil. III, 8.; VII, 3. 17.* Qui plus petebat, quam debitum est, causam perdebat, *Cic. pro Q. Rosc. 4.*, *vel* formula excidebat, *i. e.* causa cadebat. *Suet. Claud. 14.* Daher: SCRIBERE, vel SVBSCRIBERE DICAM alicui *vel* impingere, gegen jemand eine Klage vorbringen, *Cic. Verr. II, 15.; Ter. Phorm. II, 3. 92.*; oder: cum aliquo JVDICIVM SVBSCRIBERE, *Plin. Ep. V, 1.*, EI FORMVLAM INTENDERE. *Suet. Vit. 7.* Aber DICAM *vel* dicas sortiri, *i. e.* judices dare sortitione, qui causam cognoscant, Richter zur Untersuchung der Klagsachen erwählen. *Cic. ibid. 15. 17.*

Derjenige, dessen ganze Kunst blos in der Wissenschaft rechtlicher Formeln und dergleichen bestund, wird vom Cicero LEGVLEJVS, praeco actionum, cantor formularum, auceps syllabarum, *Cic. de Orat. I, 55.*, und vom Quinktilian FORMVLARIVS genannt, *XII, 3. 11.* Dergleichen Leute brauchten die Advokaten, um sich von denselben die Geseze und Rechtsformeln sagen zu lassen. Bei den Griechen wurden solche Personen PRAGMATICI genannt. *Ibid.*

Der Kläger foderte hierauf Bürgschaft von dem Beklagten, daß er an einem bestimmten Tag vor Gericht erscheinen wolle (VADES, qui sponderent, eum adfuturum), welches gewöhnlich der dritte Tag nachher war (tertio die *vel* perendie). *Cic. pro Quinct. 7.; Mur. 12.; Gell. VII, 1.* Daher sagte man von ihm: VADARI

REVM

REVM (VADES ideo dicti, quod, qui eos dederit, *vadendi*, id est, discedendi habet potestatem, *Festus*). *Cic. Quint. 6.*

Dieses geschah ebenfalls vermittelst einer von einem Rechtsgelehrten vorgeschriebenen Formel. Von demselben sagte man: VADIMONIVM CONCIPERE. *Cic. ad Fratr. II, 15.*

Von dem Beklagten sagte man: VADES DARE, *vel* VADIMONIVM PROMITTERE. Wenn er keinen Bürgen finden konnte, so mußte er ins Gefängnis gehen. *Plaut. Pers. II, 4. v. 18.* Der Prätor verschob bisweilen den Termin (vadimonia differebat). *Liv. Epit. 86.; Juven. III, 112.* Aber vornämlich sagte man von den Partheien (Litigatores) VADIMONIVM DIFFERRE cum aliquo, den Gerichtstag verschieben. *Cic. Att. II, 7.; Fam. II, 8.; Quinct. 14. 16.* Res esse in vadimonium coepit, die Verhandlung des Prozesses hat ihren Anfang genommen. *Ibid.*

Bisweilen verglich sich der Beklagte in der Zwischenzeit mit seinem Kläger in der Güte (rem componebat *vel* transigebat), und der Prozes war dann geendigt. *Plin. Ep. V, 1.* In diesem Fall sagte man von dem Kläger: Decidisse, *vel* pactionem fecisse cum reo, judicio reum absolvisse, *vel* liberasse, lite contestata *vel* judicio constituto, nachdem der Prozes seinen Anfang genommen hatte; und von dem Beklagten: litem redemisse, nachdem ihm der Kläger Sicherheit geleistet hatte (cum sibi cavisset *vel* satis ab actore accepisset), daß an ihm nun weiter nichts mehr gefodert werden sollte: AMPLIVS A SE NEMINEM PETITVRVM, *Cic. Quint. 11. 12.* Wenn jemand unvermögend oder abgeneigt war, einen Prozes fortzusezen, so sagte man von ihm: NON POSSE *vel*

NOLLE

NOLLE PROSEQVI, vel EXPERIRI, *sc.* jus *vel* jure, *vel* jure summo. *Ibid. 7. cet.*

Wenn an dem bestimmten Tag eine von den vorgeladenen Partheien nicht erschien, ohne eine hinreichende Ursache zu haben (sine morbo *vel* causa sontica), so verlor sie ihren Prozes. *Horat. Sat. I, 9. v. 35.* Wenn der Beklagte nicht gegenwärtig war, so sagte man von ihm: DESERERE VADIMONIVM, und der Prätor versezte den Kläger in den Besiz seiner Güter. *Cic. pro Quint. 6. 20.*

Wenn der Beklagte erschien, so hies es von ihm: VADIMONIVM SISTERE vel OBIRE. Wenn er zitirt wurde, so sagte er: VBI TV ES, QVI ME VADATVS ES? VBI TV ES, QVI ME CITASTI? ECCE ME TIBI SISTO, TV CONTRA ET TE MIHI SISTE. Der Kläger antwortete: ADSVM. *Plaut. Curcul. I, 3. 5.* Hierauf sagte der Beklagte: QVID AIS? und der Kläger erwiederte: AIO FVNDVM, QVEM POSSIDES, MEVM ESSE; vel AIO TE MIHI DARE FACERE OPORTERE, oder etwas ähnliches. *Cic. Mur. 12.* Dieses nannte man INTENTIO ACTIONIS, und war nach Beschaffenheit der Klage verschieden.

3. Verschiedene Arten der Klagen.

Die Klagen waren entweder Real- oder persönliche oder vermischte Klagen.

1. Eine Realklage (ACTIO IN REM) wurde angestellt, um eine Sache zu erhalten, worauf man ein wirkliches Recht (jus in re) hatte, welche aber von einem andern in Besiz genommen worden war (per quam rem nostram, quae ab alio possidetur, petimus. *Vlpian.*).

2. Eine

2. Eine persönliche Klage (ACTIO IN PERSONAM) wurde erhoben, daß jemand etwas thun oder geben sollte, was er, vermöge eines Kontrakts oder wegen eines dem Kläger zugefügten Unrechts, zu thun oder zu geben verpflichtet war.

3. Die Klagen von vermischter Art, welche sowol eine Sache, als Person betrafen (ACTIONES MIXTAE), hatten nicht nur die Erlangung einer Sache, sondern auch eine persönliche Pflichtleistung des andern zum Grund.

a. Realklagen.

Die Klagen, welche eine Sache betrafen, waren entweder CIVILES, die aus einem Gesez herflossen, *Cic. in Caecil. 5.; de Orat. I, 2.*, oder PRAETORIAE, die auf das Edikt des Prätors sich gründeten.

ACTIONES PRAETORIAE waren vom Prätor gegebene Rechtsmittel, um ein auf Billigkeit gegründetes Recht wirksam und gültig zu machen, wozu aber in dem eingeführten oder gemeinen Recht keine angemessenen Mittel enthalten waren.

Eine Civilklage wegen einer Sache (actio civilis *vel* legitima in rem) wurde VINDICATIO genannt. Sie konnte aber nicht angestellt werden, wenn nicht zuvor bekannt war, wer der rechte Besizer der Sache sei. Wenn dieses streitig war, so wurde der Prozes LIS VINDICIARVM genannt, *Cic. Verr. I, 45.*, und der Prätor entschied denselben durch ein Interdikt. *Cic. Caecin. 8. 14.*

Wenn der Streit einen Sklaven betraf, so legte derjenige, welcher auf den Besiz desselben Anspruch machte, vor dem Prätor die Hände auf den Sklaven (manum ei injiciebat), und sagte: HVNC HOMINEM EX JVRE QVIRITIVM MEVM ESSE AIO, EJVSQVE VINDICIAS

DICIAS (i. e. possessionem), MIHI DARI POSTVLO. Worauf Plautus *Rud. IV, 3. 86.* anspielt. Wenn der andere schwieg oder auf sein Recht Verzicht that (jure cedebat), so erkannte der Prätor den Sklaven demjenigen zu, der auf den Besiz desselben Anspruch machte (servum addicebat vindicanti), d. i. er sprach ihm den Sklaven so lange zu, bis es entschieden war, wer der Eigenthümer sein sollte (ad exitum judicii). Wenn aber auch der andere den Sklaven haben wollte (si vindicias sibi conservari postularet), so sprach der Prätor ein Interdikt aus (interdicebat): QVI NEC VI, NEC CLAM, NEC PRECARIO POSSIDET, EI VINDICIAS DABO.

Das Auflegen der Hände (MANVS INJECTIO) war die gewöhnliche Art, das Eigenthum einer Person in Anspruch zu nehmen, *Liv. III, 43.*, worauf bei den Klassikern häufige Anspielungen vorkommen: *Ovid. Epist. Heroid. VIII, 16.; XII, 158.; Amor. I, 4. 40.; II, 5. 30.; Fast. IV, 90.; Virg. Aen. X, 419.; Cic. Rosc. Com. 16.; Plin. Ep. X, 19.* In vera bona non est manus injectio: Animo non potest injici manus, *i. e.* vis fieri. *Seneca.*

In Streitigkeiten dieser Art (in litibus vindiciarum) war die Vermuthung immer auf der Seite des Besizers, nach den zwölf Tafelgesezen: SI QVI IN JVRE MANVM CONSERVNT (*i. e.* apud judicem disceptant), SECVNDVM EVM, QVI POSSIDET, VINDICIAS DATO. *Gell. XX, 10.*

Aber in Streitigkeiten, welche die Freiheit betrafen, entschied der Prätor über den Besiz immer zu Gunsten der Freiheit (vindicias dedit secundum libertatem). Und als der Dezemvir Appius hierin ein entgegengeseztes Verfahren beobachtete, (decernendo vindicias secundum servitutem, *vel* ab libertate in servitutem contra leges vindicias dando,

dando, indem er den Ausspruch that, daß die Virginia in die Hände des M. Klaudius, seines Klienten, der auf sie Anspruch machte, und nicht ihrem anwesenden Vater, übergeben werden sollte), so brachte er dadurch den Untergang über sich und seine Kollegen. *Liv. III, 47. 56. 58.*

Wenn sich jemand das Recht zueignete, einen Sklaven in Freiheit zu sezen (in libertatem vindicabat), so sagte man von ihm: EVM LIBERALI CAVSA MANV ASSERERE, *Terent. Adelph. II, 1.*; *Plaut. Poen. V, 2.*; aber wenn sich jemand anmaßte, eine freie Person zum Sklaven zu machen, so hies dies: IN SERVITVTEM ASSERERE; daher die Benennung ASSERTOR. *Liv. III, 4.*; *Suet. Caes. 80.* Daher: Haec, *sc.* praesentia gaudia utraque manu, complexuque assere toto. *Martial. I, 16. 9.* ASSERO für affirmo oder assevero wird nur von spätern Schriftstellern gebraucht.

Der Ausdruk: MANVM CONSERERE, handgemein werden, ist vom Krieg entlehnt, von welchem der Streit zwischen zwei Partheien eine Vorstellung war. Daher: VINDICIA, *i. e.* injectio *vel* correptio manus in re praesenti, d. i. vis civilis *et* festucaria. *Gell. XX, 10.* Man sagt, die Partheien hätten einander vor dem Prätor mit zwo Ruthen, wie beim Fechten attaquirt (festucas inter se commisisse), und der überwundene Theil hätte dem Gegner seine Ruthe übergeben. Daher einige muthmassen, daß die alten Römer ihre Streitigkeiten mit der Spize des Degens ausgemacht hätten.

Andere meinen, vindicia sei eine Ruthe (virgula *vel* festuca) gewesen, welche die zwo Partheien (litigantes *vel* disceptantes), bei ihrem Streit oder Scheingefecht vor dem Prätor zerbrachen (so wie in ältern Zeiten bei Abschliesung der Verträge ein Strohhalm, stipula, pflegte zerbrochen zu werden). Die Folge davon war, daß eine

von

von den Partheien erklärte, sie sei von der andern aus dem Besiz gestossen worden (possessione dejectus), und verlange daher durch ein Interdikt des Prätors (INTERDICTO) in denselben wieder gesezt zu werden.

Wenn der Streit ein Landgut, ein Haus oder sonst etwas dergleichen betraf, so gieng der Präter in ältern Zeiten mit den Partheien (cum litigantibus) an den Ort, und erkannte, nach Gutbefinden, der einen von denselben den Besiz zu (vindicias dabat). Aber wegen Anhäufung der Geschäfte konnte dies bald nicht mehr geschehen. Die Partheien foderten dann einander auf, von dem Gericht (ex jure) zu dem streitigen Ort (in locum *vel* in rem praesentem), z. B. auf ein Landgut, zu gehen, nahmen von da ein Stük Erde mit (gleba), welches auch VINDICIAE genannt wurde, *Festus*, und stritten mit einander um dasselbe, wie um das ganze Landgut. Dieses Stük Erde wurde derjenigen Parthei übergeben, welcher der Prätor den Besiz zuerkannte. *Gell. XX, 10.*

Aber auch diese Gewohnheit kam ab, und die Rechtsgelehrten erfanden eine neue Prozesform bei einem streitigen Besiz, welche Cicero sehr ins Lächerliche ziehet, *pro Mur. 12.* Der Kläger (petitor) redete den Beklagten (eum, unde petebatur) also an: FVNDVS, QVI EST IN AGRO, QVI SABINVS VOCATVR, EVM EGO EX JVRE QVIRITIVM MEVM ESSE AJO, INDE EGO TE EX JVRE MANVM CONSERTVM (nach den Gesezen zu rechten) VOCO. Wenn der Beklagte sein Recht aufgab, so erkannte der Prätor den Besiz dem Kläger zu. Wenn er sein Recht behauptete, so antwortete er dem Kläger: VNDE TV ME EX JVRE MANVM CONSERTVM VOCASTI INDE IBI EGO TE REVOCO. Hierauf sagte der Prätor die Formel (carmen compositum): VTRISQVE SVPERSTITIBVS PRAESENTIBVS (*i. e.* testibus

ſtibus praeſentibus, vor Zeugen) ISTAM VIAM DICO. INITE VIAM. Beide machten ſich ohne Verzug auf den Weg, als ob ſie zu dem Landgut gehen wollten, um ein Stük Erde zu holen, begleitet von einem Rechtsgelehrten, der ſie führen ſollte (qui ire viam doceret). Hierauf ſagte der Prätor: REDITE VIAM, und ſie kehrten wieder um. Wenn es ſich zeigte: daß eine Parthei von der andern mit Gewalt aus dem Beſiz vertrieben worden war, ſo that der Prätor den Ausſpruch: VNDE TV ILLVM DEJECISTI, CVM NEC VI, NEC CLAM, NEC PRAECARIO POSSIDERET, EO ILLVM RESTITVAS JVBEO. Wenn keine gewaltſame Vertreibung erwieſen werden konnte, ſo gab er dieſen Beſcheid: VTI NVNC POSSIDETIS, cet. ITA POSSIDEATIS. VIM FIERI VETO.

Wenn der Beſizer auf dieſe Art bekannt worden war, ſo nahm der Streit wegen des Eigenthumsrechts (de jure dominii) ſeinen Anfang. Der aus dem Beſiz vertriebene Theil (poſſeſſione excluſus *vel* dejectus, *Cic. pro Caecin.* 19.) fragte den Beklagten zuerſt, ob er der rechtmäſige Beſizer ſei (QVANDO EGO TE IN JVRE CONSPICIO, POSTVLO, AN SIES AVCTOR? *i. e.* poſſeſſor, unde meum jus repetere poſſim, *Cic. pro Caecin. 19. et Prob. in Not.*). Hierauf foderte er ſein Recht zurük, und verlangte, daß der Beſizer unterdeſſen Bürgſchaft leiſten ſollte (SATISDARET), daß er dem ſtreitigen Gegenſtand durch Abhauen der Bäume, oder durch Niederreiſen der Gebäude ꝛc. keinen Schaden zufügen wolle (ſe nihil deterius in poſſeſſione facturum), in welchem Fall man von dem Kläger ſagte: PER PRAEDES, *v.* —em, *vel* pro praede LITIS VINDICIARVM SATIS ACCIPERE. *Cic. Verr. I,* 45. Wenn der Beklagte keine Bürgen ſtellte, ſo wurde der Beſiz dem Kläger übertragen, wenn er Sicherheit leiſtete.

Es pflegte auch eine Summe Geld bei beiden Partheien niedergelegt zu werden, welches SACRAMENTVM genannt wurde, und das derjenigen Parthei zufiel, welche den Prozes gewonnen hatte. *Festus.; Varro de Lat. Ling. IV, 36.* Oder es wurde ein Kontrakt gemacht, daß eine gewisse Summe Geld bezahlt werden sollte, welches man SPONSIO nannte. Der Kläger sagte: QVANDO NEGAS, HVNC FVNDVM ESSE MEVM, SACRAMENTO TE QVINQVAGENARIO PROVOCO. SPONDESNE QVINGENTOS, *sc.* nummos *vel* asses, SI MEVS EST? *i. e.* si meum esse probavero. Der Beklagte antwortete: SPONDEO QVINGENTOS, SI TVVS SIT. Hierauf verlangte der Beklagte von dem Kläger ein gleiches Versprechen (restipulabatur), auf diese Weise: ET TV SPONDESNE QVINGENTOS, NI TVVS SIT? *i. e.* si probavero, tuum non esse. Und der Kläger antwortete: SPONDEO, NI MEVS SIT. Jede Parthei verlor ihren Prozes, wenn sie sich weigerte, dieses Versprechen zu thun, oder das verlangte Geld niederzulegen.

Festus sagt, dieses Geld sei SACRAMENTVM genennet worden, weil es auf die heiligen Gebräuche verwandt zu werden pflegte; andere aber, weil es statt eines Eides diente (quod instar sacramenti *vel* jurisjurandi esset), die Richter zu überzeugen, daß der Prozes nicht ohne Ursache angefangen worden sei, und auf diese Art unnöthige Prozesse verhütete. Daher es PIGNVS SPONSIONIS genannt wurde (quia violare, quod quisque promittit, perfidiae est). *Isidor. Orig. V, 24.* Und daher ist contendere pignore und sacramento einerlei. *Cic. Fam. VII, 32.; de Orat. I, 10.*

Sacramentum wird bisweilen für den Prozes oder die Klagsache selbst (pro ipsa petitione) gesezt, *Cic. pro Caecin.*

Caecin. 33., sacramentum in libertatem, *i. e.* causa et vindiciae libertatis, wenn der Prozes die Freiheit betraf, *pro Dom. 29.; Mil. 27.; de Orat. I, 10.* So: SPONSIONEM FACERE, einen Prozes anfangen. *Cic. Quint. 8. 26.; Verr. III, 62.; Caecin. 8. 16.; Rosc. Com. 4. 5.; Off. III, 19.* Sponsione lacessere, *Verr. III, 57.*; certare, *Caecin. 32.*; vincere, *Quinct. 27.*, und auch vincere sponsionem, *Caecin. 31.*, oder judicium, den Prozes gewinnen, *Verr. I, 53.*; condemnari sponsionis, den Prozes verlieren, *Caecin. 31.*; sponsiones, *i. e.* causae, prohibitae judicari, verbotene Prozesse. *Verr. III, 62.*

Von dem Kläger sagte man: sacramento *vel* sponsione provocare, rogare, quaerere et stipulari. Und von dem Beklagten: contendere ex provocatione *vel* sacramento et restipulari. *Cic. pro Rosc. Com. 13.; Valer. Max. II, 8. 2.; Festus; Varr. de Lat. Ling. IV, 36.*

Dieselbe Rechtsform wurde auch gebraucht, wenn man sein Recht auf eine Erbschaft (IN HAEREDITATIS PETITIONE), auf Servituten ꝛc. geltend zu machen suchte. Aber in dem leztern Fall konnte die Klage bejahend oder verneinend ausgedrükt werden. Z. B. AIO, JVS ESSE, vel NON ESSE. Daher man sie Actio CONFESSORIA et NEGATORIA nannte.

b. Persönliche Klagen.

Die persönlichen Klagen, die auch CONDICTIONES genannt wurden, waren sehr mannichfaltig. Sie entstunden entweder aus einem Vertrag, oder aus einer zugefügten Beleidigung, und man verlangte hier, daß eine Person etwas thun oder geben, oder eine gewisse Strafe leiden sollte.

Diejenigen Klagen, die aus Verträgen oder Verbindlichkeiten entstunden, betrafen den Kauf und Verkauf (de

emptione et venditione); Verpachtungen und Pachtungen (de locatione et conductione: locabatur *vel* domus, *vel* fundus, *vel* opus faciendum, *vel* vectigal; Aedium conductor INQVILINVS, fundi COLONVS, operis REDEMPTOR, vectigalis PVBLICANVS vel MANCEPS dicebatur); Aufträge (de mandato); gesellschaftliche Verbindungen (de societate); anvertraute Sachen (de deposito ad sequestrem); geliehene Sachen (de commodato *vel* mutuo: proprie COMMODAMVS *vestes*, *libros*, *vasa*, *equos* et similia, quae eadem redduntur: MVTVO autem DAMVS ea, pro quibus alia redduntur ejusdem generis, ut *nummos*, *frumentum*, *vinum*, *oleum*, et fere cetera, quae pondere, numero, vel mensura dari solent); Hypotheken oder Pfänder (de hypotheca vel pignore); die Mitgift (de dote *vel* re uxoria); Versprechungen (de stipulatione), welche beinahe bei allen Kontrakten statt fanden, und in dieser Form gemacht wurden: AN SPONDES? SPONDEO: AN DABIS? DABO: AN PROMITTIS? PROMITTO; *vel* repromitto, cet. *Plaut. Pseud. IV, 6.*; *Bacchid. IV, 8.*

Wenn der Verkäufer einen Preis auf ein Ding sezte, so hies dies INDICARE. Z. E. INDICA, FAC PRETIVM. *Plaut. Perf. IV, 4. 37.* Und wenn der Käufer einen Preis dafür bot, so hies dies LICERI, *i. e.* rogare, quo pretio *liceat* auferre. *Plaut. Stich. I, 3. 68.*; *Cic. Verr. III, 33.* Bei Auktionen hielt derjenige, welcher ein Gebot machte (LICITATOR), den Zeigefinger (index) in die Höhe; daher: digito liceri. *Cic. ib. 11.* Der Käufer fragte: QVANTI LICET? *sc.* habere *vel* auferre. Und der Verkäufer antwortete: DECEM NVMMIS LICET, oder dergleichen. *Plaut. Epid. III, 4. 35.* So erklären einige die Stelle: De Drusi hortis, quanti licuisse (*sc. eas emere*), tu scribis, audieram: sed quanti quanti, bene emitur, quod necesse est. *Cic. Att. XII, 23.*

Aber

Aber die meisten nehmen hier licere in passiver Bedeutung, darauf geboten werden: quanti quanti, *sc.* licent, um welchen Preis auch, wie *Mart. VI, 66. 4.* So: Venibunt, quiqui licebunt (alle, auf welche ein Preis gelegt wird, oder die man zum Verkauf ausstellt, werden verkauft) praesenti pecunia, für baar Geld. *Plaut. Menaech. V, 9. 97.* Vnius assis non unquam pretio pluris licuisse, notante judice quo nosti populo, wurde bei der Schäzung des Volks niemals höher, als für ein As angeschlagen ꝛc. *Horat. Sat. I, 6. 13.*

Bei mündlichen Verträgen oder Versprechungen wurden zwischen den beiden Partheien gewöhnlich gewisse vestgesezte Formalitäten (STIPVLATIONVM FORMVLAE, *Cic. de Legg. I, 4.*, vel SPONSIONVM, *Id. Rosc. Com. 4.*) beobachtet. Derjenige, welcher ein Versprechen oder eine Pflichtleistung verlangte (STIPVLATOR, sibi qui promitti curabat, *vel* sponsionem exigebat), fragte (rogabat *vel* interrogabat) den andern, welcher das Versprechen geben sollte (PROMISSOR v. REPROMISSOR, *Plaut. Asin. II, 4. 48.; Pseud. I, 1. 112.*, denn beide Worte werden in einerlei Bedeutung gebraucht, *Plaut. Curc. V, 2. 68.; V, 3. 31.; Cic. Rosc. Com. 13.*), in Gegenwart von Zeugen, *Plaut. ib. 33.; Cic. Rosc. Com. 4.*, ob er eine gewisse Sache leisten oder geben wolle, und der andere antwortete immer in korrespondirenden Ausdrüken. Z. E. AN DABIS? DABO vel DABITVR. *Plaut. Pseud. I, 1. 115.; IV, 6. 15.; Bacch. IV, 8. 41.* AN SPONDES? SPONDEO. *Id. Curc. V, 2. 74.* Jede wesentliche Veränderung oder Zusaz in der Antwort machte sie ungültig. *§. 5. Inst. de inutil. Stip.; Plaut. Trin. V, 2. 34. et 39.* Derjenige, welcher das Versprechen foderte, hies REVS STIPVLANDI, und derjenige, welcher es gab, REVS PROMITTENDI. *Digest.* Bisweilen wurde das Versprechen eidlich gegeben, *Id. Rud. V, 2. 47.*, und um

mehrerer Sicherheit willen (ut pacta et conventa firmiora essent) eine Person dazu genommen, welche verlangte, daß man ihr das gegebene Versprechen noch einmal wiederholen sollte, und die deswegen ADSTIPVLATOR, *Cic. Quint.* 18.; *Pis.* 9. (qui arrogabat), *Plaut. Rud.* 2. 45., genannt wurde. Ausserdem wurde noch eine andere Person dabei gebraucht, welche das Versprechen unterstüzte, und ADPROMISSOR. *Festus; Cic. Att. V*, 1.; *Rosc. Amer.* 9.; FIDEJVSSOR vel SPONSOR, ein Bürge, hies. Diese sagte: ET EGO SPONDEO IDEM HOC, oder dergleichen. *Plaut. Trin. V*, 2. 39. Daher: Adstipulari irato consuli. *Liv. XXXIX*, 5. Derjenige, welcher das Versprechen gab, verlangte gewöhnlich auch von dem andern das Versprechen einer gleichmäßigen Pflichtleistung, welches RESTIPVLATIO genannt wurde. Beides zusammen hies SPONSIO.

Bei den Römern wurde keine Sache von Wichtigkeit verhandelt, ohne die Rogatio, d. i. die Anfrage wegen einer vorhabenden Sache, und eine derselben entsprechende Antwort (congrua responsio). Daher INTERROGATIO für Stipulatio. *Senec. Benef. III*, 16. So wurden auch die Geseze eingeführt. Der Magistrat fragte, ROGABAT, und das Volk antwortete: VTI ROGAS, *sc.* volumus. s. S. 176. 180.

Bisweilen wurde die Formalität der MANCIPATIO, *v.* — ium, per aes et libram, bei der STIPVLATIO gebraucht. *Cic. Legg. II*, 20. et 21.

Die Stipulatio konnte nur zwischen anwesenden Personen statt finden. Aber wenn sie schriftlich geschah (si in instrumento scriptum esset), da es nur schlechthin hies, daß eine Person etwas versprochen habe, so sezte man voraus, daß alles, was zu einer Stipulatio gehörte, beobachtet worden sei. *Inst. III*, 20. 17.; *Paull. Recept. Sent. V*, 7. 2.

Beim

Beim Kaufen und Verkaufen, beim Verpachten und Pachten (in locatione *vel* conductione), und dergleichen, wurde der Kontrakt durch die blose Einwilligung der Kontrahenten geschlossen. Daher diese Kontrakte CONSENSVALES genannt wurden. Derjenige, welcher von einer Sache eine falsche Aussage machte, um derselben los zu werden, mußte den Schaden ersezen. *Cic. Off. III, 16.* Bisweilen wurde ein Aufgeld (ARRHA *v.* ARRHABO) gegeben, nicht, um die Verbindlichkeit zu verstärken, sondern um sie zu beweisen. *Inst. III, 23. pr.; Varr. Lat. Ling. IV, 36.* Aber bei allen wichtigen **Kontrakten** wurden förmlich unterzeichnete und besiegelte Handschriften (SYNGRAPHAE) zwischen den Partheien ausgewechselt. So bekräftigten Augustus und Antonius, nach der Niederlage des Brutus und Kassius bei Philippi, ihre wegen der Theilung der römischen Provinzen eingegangene Verbindung durch gegenseitige Handschriften (γραμματεῖα, syngraphae). *Dio. XLVIII, 2. et 11.* Als nachher zwischen dem Cäsar und der Fulvia, der Gemahlin des Antonius, und dem Lucius, seinem Bruder, der die Angelegenheiten des Antonius in Italien besorgte, eine Mishelligkeit entstund, so appellirte Cäsar an die abgedankten Veteranen. Diese versammelten sich auf dem Kapitolium, ernannten selbst Richter, und bestimmten einen Tag, an welchem die Sache zu Gabii entschieden werden sollte. Augustus erschien zu seiner Vertheidigung. Aber die Fulvia und L. Antonius stellten sich, ihrem Versprechen zuwider, nicht, und wurden in ihrer Abwesenheit verurtheilt. Zur Bekräftigung des Urtheils wurde ein Krieg gegen sie erklärt, der sich mit der gänzlichen Niederlage derselben und zulezt mit dem Untergang des Antonius endigte. *Dio. XLVII, 12. cet.* Auf gleiche Weise wurden die Artikel des Vertrags zwischen dem Augustus, Antonius und Sex.

Pompejus in der Form eines Kontrakts niedergeschrieben und den vestalischen Jungfrauen zur Verwahrung übergeben. *Dio. XLVIII, 37.* Sie wurden überdies noch durch einen feierlichen Handschlag und durch gegenseitige Umarmung von den Theilnehmern bekräftigt. *Ib.* Aber Augustus beobachtete diesen Vertrag nicht länger, als bis er einen Vorwand fand, ihn zu brechen. *Dio. XLVIII, 45.*

Wenn einer jemanden aus einer Handschrift vor Gericht belangte, so sagte man von ihm: agere cum eo ex SYNGRAPHA. *Cic. Mur. 17.*

Klagen wegen Kontrakten und Verbindlichkeiten heißen gewöhnlich: ACTIONES empti, venditi, locati *vel* ex locato, conducti, *vel* ex conducto, mandati cet. Sie wurden auf folgende Weise angestellt (intendebantur). Der Kläger sagte: AIO, TE MIHI MVTVI, COMMODATI, DEPOSITI NOMINE, DARE CENTVM OPORTERE; AIO, TE MIHI EX STIPVLATV, LOCATO DARE, FACERE OPORTERE. Der Beklagte verneinte entweder, daß er etwas zu leisten schuldig sei, oder machte Ausnahmen, oder suchte sich zu vertheidigen (Actoris intentionem *aut* negabat *vel* inficiabatur, *aut* exceptione elidebat), d. i. er gestund zu, daß er etwas zum Theil, aber nicht ganz, zu leisten schuldig sei; auf diese Weise: NEGO, ME TIBI EX STIPVLATO CENTVM DARE OPORTERE, NISI QVOD METV, DOLO, ERRORE ADDVCTVS SPOPONDI, vel NISI QVOD MINOR XXV. ANNIS SPOPONDI. Hierauf folgte die SPONSIO, wenn der Beklagte leugnete, NI DARE, FACERE DEBEAT; und die RESTIPVLATIO, SI DARE, FACERE DEBEAT. Aber wenn er Ausnahmen machte, so war die Sponsio: NI DOLO ADDVCTVS SPOPONDERIT; und die Restipulatio: SI DOLO ADDVCTVS SPO-

PONDERIT. Cicero spielt hierauf an *de Invent. II, 19.; Fin. 2. 7.; Att. VI, 1.*

Die Exzeption wurde mit diesen Worten ausgedrükt: SI NON, AC SI NON, AVT SI, AVT NISI, NISI QVOD, EXTRA QVAM SI. Wenn der Kläger auf die Exzeption des Beklagten antwortete, so hies dies REPLICATIO, und wenn der Beklagte ihm antwortete, DVPLICATIO. Es kam bisweilen zur TRIPLICATIO und QVADRVPLICATIO. Die Exzeptionen und Repliken pflegten in die SPONSIO eingeschlossen zu werden. *Liv. XXXIX, 43.; Cic. Verr. I, 45.; III, 57. 59.; Caecin. 16.; Val. Max. II, 8. 2.*

Wenn der Kontrakt nicht besonders benannt war, so wurde die Klage ACTIO PRAESCRIPTIS VERBIS, actio incerta *vel* incerti genannt, und die Formel (formula) nicht von dem Prätor abgefaßt, sondern die Worte von einem Rechtsgelehrten vorgeschrieben. *Val. Max. VIII, 2. 2.*

Bisweilen wurden gegen jemand wegen den Kontrakten anderer Klagen erhoben, und Adjectitiae qualitatis genannt.

Da die Römer die Kaufmannschaft und den Handel für ein verächtliches Gewerbe hielten, insbesondere, wenn er nicht ins Grose getrieben wurde, *Cic. Off. I, 42.*, so errichteten sie nicht selbst Kaufläden, sondern gebrauchten Sklaven, Freigelassene und gedungene Leute, welche für ihre Rechnung Handel trieben (negotiationibus praeficiebant), und INSTITORES genannt wurden (quod negotio gerendo instabant). Die Klagen, welche gegen den Handelsbedienten (in negotiatorem), oder gegen den Herrn (in dominum) wegen seines Handelsbedienten angestellt wurden, hiesen ACTIONES INSTITORIAE.

Auf gleiche Weise wurde derjenige, welcher auf sein eigenes Risiko ein Schiff in die See gehen lies (suo peri-

 culo

culo navem mari immittebat), und dem der ganze Gewinn zugehörte (ad quem omnes obventiones et reditus navis pervenirent), er mochte der Eigenthümer (dominus) des Schiffs sein, oder dasselbe gemiethet haben (navem per aversionem conduxisset), dasselbe selbst dirigiren (sive ipse NAVIS MAGISTER esset), oder einen Sklaven, oder eine andere Person zu diesem Zwek gebrauchen (navi praeficeret), navis EXERCITOR genannt. Und die gegen denselben, wegen der, sowol von dem Herrn des Schiffs, als von ihm, gemachten Kontrakte, angestellte Klage (actio, quae in eum competebat, erat, dabatur) hies ACTIO EXERCITORIA.

Eine Klage gegen den Vater oder Herrn einer Familie wegen der Kontrakte, die sein Sohn oder Sklave gemacht hatte, hies actio DE PECVLIO, oder actio DE IN REM VERSO, wenn der Kontrakt des Sklaven zum Vortheil seines Herrn war; oder actio JVSSV, wenn der Kontrakt auf Befehl des Herrn gemacht worden war.

Aber der Vater oder Herr war nicht verbunden, die ganze kontraktmäsige Summe (non in solidum) zu ersezen, sondern nur so viel, als das Peculium und der Gewinn, welchen er erhalten hatte, ausmachte.

Wenn der Herr das Vermögen des Sklaven unter die Gläubiger nicht gehörig vertheilte, so hies die gegen ihn erhobene Klage actio TRIBVTORIA.

In gewissen Fällen fand auch eine Klage gegen Personen statt, wenn der Kontrakt nicht ausdrüklich abgefaßt, sondern nach den Gesezen vorausgesezt, und daher Obligatio QVASI EX CONTRACTV genannt wurde. Z. E. Wenn jemand ohne Auftrag die Geschäfte eines andern in Abwesenheit oder ohne Vorwissen desselben besorgte, welcher daher NEGOTIORVM GESTOR, oder VOLVN-

TARIVS AMICVS, *Cic. Caecin. 5.*, *vel* PROCVRATOR, *Cic. Brut. 4.*, hies.

c. Klagen auf Bestrafung.

Die Klagen wegen eines erlittenen Privatunrechts waren viererlei Art: EX FVRTO, RAPINA, DAMNO, INJVRIA, wegen Diebstahl, Raub, Schadenzufügung und persönlicher Beleidigung.

1. Die verschiedenen Strafen der Diebstähle waren von den Atheniensern entlehnt. Nach den zwölf Tafelgesezen konnte ein nächtlicher Dieb getödtet werden: SI NOX (noctu) FVRTVM FAXIT, SIM (si eum) ALIQVIS OCCISIT (occiderit) JVRE CAESVS ESTO. Auch war dieses bei Tag erlaubt, wenn der Dieb Gewehre zu seiner Vertheidigung gebrauchte: SI LVCI FVRTVM FAXIT, SIM ALIQVIS ENDO (in) IPSO FVRTO CAPSIT (ceperit), VERBERATOR, ILLIQVE, CVI FVRTVM FACTVM ESCIT (erit) ADDICITOR, *Gell. XI, ult.*, aber nicht, ohne vorher um Hülfe gerufen zu haben (SED NON NISI IS, QVI INTEREMTVRVS ERAT, QVIRITARET, *i. e.* clamaret: QVIRITES, VOSTRAM FIDEM, *sc.* imploro, *vel* PORRO QVIRITES).

Die Strafe der Sklaven war strenger. Sie wurden gegeiselt und vom Tarpejischen Fels herabgestürzt. Die Sklaven waren zum stehlen so geneigt, daß man sie in ältern Zeiten FVRES nannte; daher *Virg. Ecl. III, 16.* Quid domini faciant, audent cum talia *fures!* eben so *Horat. Ep. I, 6. 46.*, und den Diebstahl SERVILE PROBRVM. *Tac. Hist. I, 48.*

Aber in der Folge wurden diese Strafen durch verschiedene Geseze und durch die Edikte der Prätoren gemildert.

dert. Wenn jemand über einem ofenbaren Diebstahl (in FVRTO MANIFESTO) ertappt wurde, so mußte er denselben, ausser der gestohlnen Sache, vierfältig (quadruplum) erstatten. Zur Wiedererlangung einer gestohlnen Sache konnte eine Realklage (vindicatio) gegen den Besizer, wer er auch war, angestellt werden.

Wenn jemand nicht auf der That ertappt wurde, aber doch den Diebstahl nicht läugnen konnte, so wurde er fur NEC MANIFESTVS genannt, und zur Erstattung des doppelten Werths verurtheilt. *Gell. XI, 18.*

Wenn eine gestohlne Sache nach langem Nachsuchen bei jemand gefunden wurde, so hies dies FVRTVM CONCEPTVM (s. S. 346.), welches man nach den zwölf Tafelgesezen als einen ofenbaren Diebstahl, *Gell. ibid.; Inst. IV, 1. 4.*, nachher aber als ein furtum nec manifestum, bestrafte.

Wenn ein Dieb, um nicht entdekt zu werden, gestohlne Sachen (res furtivas *vel* furto ablatas) jemand in Verwahrung gab und sie bei demselben gefunden wurden, so konnte er gegen denjenigen, der sie ihm zum aufbewahren gab, es mochte der Dieb selbst oder ein anderer sein, eine Klage um den dreifachen Werth dieser Dinge anstellen. Diese Klage wurde Actio FVRTI OBLATI genannt. *Ibid.*

Wenn einer jemanden hinderte, wegen gestohlnen Sachen Nachsuchung anzustellen, oder sich weigerte, dieselben, wenn sie gefunden worden waren, herauszugeben, so verstattete der Prätor Klagen gegen denselben, welche man actiones FVRTI PROHIBITI et NON EXHIBITI nannte, und zwar bei der leztern um den doppelten Werth. *Plaut. Paen. III, 1. v. 61.* Worin die Strafe bei der erstern Klage bestund, ist ungewis. Auf welche Art aber

aber ein Diebstahl bestraft wurde, so war immer Infamie damit verbunden.

2. Der Raub (RAPINA) fand nur bei beweglichen Dingen (in rebus mobilibus) statt. Von unbeweglichen sagte man invadi, und der Besiz derselben wurde durch ein Edikt des Prätors wieder erlangt.

Obschon der Raub (crimen raptus) ein gröseres Verbrechen, als der Diebstahl, war, so wurde er doch weniger bestraft.

Gegen einen Räuber (in raptorem) wurde vom Prätor nur um den vierfachen Werth, mit Einschlus dessen, was er geraubt hatte, zu klagen verstattet (actio VI BONORVM RAPTORVM). Es wurde dabei keine Rüksicht darauf genommen, ob der Räuber eine freie Person oder ein Sklave war. Nur der Herr des Sklaven war verbunden, entweder denselben zu übergeben (eum noxae dedere), oder den Schaden zu ersezen (damnum praestare).

3. Wenn jemand den Sklaven oder das Thier eines andern todt schlug, so hies dies DAMNVM INJVRIA DATVM, *i. e.* dolo *vel* culpa nocentis admissum. Daher ACTIO vel JVDICIVM DAMNI INJVRIA, *sc.* dati, *Cic. Rosc. Com. 11.*, wodurch ihm, nach dem Aquilischen Gesez, die Ersezung des Schadens auferlegt wurde. QVI SERVVM SERVAMVE, ALIENVM ALIENAMVE, QVADRVPEDEM *vel* PECVDEM INJVRIA OCCIDERIT, QVANTI ID IN EO ANNO PLVRIMI FVIT (wie hoch auch der Preis desselben in diesem Jahre war) TANTVM AES DARE DOMINO DAMNAS ESTO. Nach eben diesem Gesez konnte auch gegen denjenigen eine Klage erhoben werden, der ein Ding, welches einem andern zugehörte, beschädigte, oder den Sklaven eines andern verführte, und zwar um den doppelten Werth, wenn er die That läugnete (ADVERSVS

INFI.

INFICIANTEM IN DVPLVM). *l. 1. princ. D. de serv. corr.* Wegen dieses Verbrechens wurde von dem Prätor sogar auch dann eine Klage auf das Duplum verstattet, wenn der Thäter die That eingestund. *l. 5. §. 2. ibid.*

4. Persönliche Beleidigungen (INIVRIAE) betrafen entweder den Körper, den Stand, oder guten Namen einer Person. Sie wurden in verschiedenen Zeiten der Republik verschieden bestraft.

Nach den zwölf Tafelgesezen wurden geringere Beleidigungen (injuriae leviores) mit einer Geldstrafe von 25 As oder Pfund Erz bestraft.

Aber gröbere Beleidigungen, z. B. wenn einer den andern des Gebrauchs eines Gliedes beraubte (SI MEMBRVM RVPSIT, *i. e.* ruperit), wurden mit dem Wiedervergeltungsrecht (talione) bestraft, wenn der Beleidigte keine andere Genugthuung annehmen wollte (s. S. 336.). Aber wenn einer dem andern blos ein Bein verrenkte oder zerbrach (QVI OS EX GENITALI, *i. e.* ex loco, ubi gignitur, FVDIT), so mußte er 300 As bezahlen, wenn der Verlezte eine freie Person war, und 150 As, wenn es ein Sklave war. *Gell. XX, 1.* Wenn einer jemanden in Schmähgedichten lasterte (si quis aliquem publice diffamasset eique adversus bonos mores convicium fecisset, ihn beschimpfte, *vel* carmen famosum in eum condidisset), so bekam er Stokschläge, *Hor. Sat. II, 1. v. 82.; Ep. II, 1. v. 154.; Cornut. ad Pers. Sat. 1.*, und zwar, wie einige sagen, bis auf den Todt. *Cic. apud August. de civit. Dei II, 9. et 12.*

Aber diese Geseze kamen nach und nach ab, *Gell. XX, 1.*, und nach den Ediften des Prätors war wegen allen persönlichen Beleidigungen und Beschimpfungen blos eine Klage auf eine Geldstrafe erlaubt, welche nach dem

Stand

Stand der beleidigten Person und nach der Beschaffenheit der Beleidigung abgemessen wurde. Da man indessen dieses für unzureichend fand, Muthwillen und Ungebundenheit einzuschränken, so machte Sulla gegen die Beleidigungen ein neues Gesez, vermöge dessen wegen gewissen Beleidigungen nicht nur eine bürgerliche, sondern auch eine Kriminalklage erhoben werden konnte. Die in diesem Gesez bestimmte Strafe war Verbannung oder Verurtheilung in die Bergwerke. Tiberius lies einem, der pasquillantische Verse auf ihn gemacht hatte, vom Tarpejischen Fels herabstürzen. *Dio. LVII, 22.*

Es konnte auch gegen jemand wegen Beleidigungen, die von denjenigen geschahen, die seiner Gewalt unterworfen waren, eine Klage angestellt werden, welche man ACTIO NOXALIS nannte. Z. B. Wenn ein Sklave einen Diebstahl begieng, oder jemanden wider Wissen seines Herrn einen Schaden zufügte, so mußte der Herr den Sklaven dem Beleidigten übergeben. (SI SERVVS, INSCIENTE DOMINO, FVRTVM FAXIT, NOXIAMVE NOXIT (nocuerit, *i. e.* damnum fecerit) NOXAE DEDITOR). Und wenn ein Thier einen Schaden verursachte, so war der Eigenthümer zum Ersaz verbunden, oder er mußte das Thier übergeben. (SI QVADRVPES PAVPERIEM (damnum) FAXIT, DOMINVS NOXAE AESTIMIAM (damni aestimationem) OFFERTO; SI NOLIT, QVOD NOXIT DATO).

Es gab keine Klage gegen die Undankbarkeit (actio ingrati), wie bei den Mazedoniern, oder vielmehr Persern; weil, wie Seneka sagt, alle Gerichte zu Rom (omnia fora, *sc.* tria, *de Ir. II, 9.*) kaum hinlänglich gewesen sein würden, sie zu entscheiden. *Sen. Ben. III, 6.* Aber er fügt noch eine bessere Ursache hinzu: quia hoc crimen in legem cadere non debet, *c. 7.*

d. Ver=

d. Vermischte und solche Klagen, welche nach der Billigkeit entschieden wurden.

Klagen wegen einer Sache (rem persequi) hiesen actiones REI PERSECVTORIAE; Klagen, welche blos auf Bestrafung angestellt wurden, POENALES, und Klagen wegen beidem zugleich, MIXTAE.

Klagen, bei welchen der Richter genau nach dem Vertrag der Partheien entscheiden mußte, hiesen actiones STRICTI JVRIS; Klagen, welche ihre Entscheidung nach den Grundsäzen der natürlichen Billigkeit (ex aequo et bono) erhielten, wurden ARBITRARIAE, oder BONAE FIDEI genannt. In den erstern wurde eine gewisse Sache, oder die Vollbringung einer Sache (certa praestatio) verlangt; es wurde eine Sponsio gemacht, und der Richter mußte sich genau an eine gewisse Formel binden. In der leztern geschah von allem diesem das Gegentheil. Daher wurden in der Formel bei den actionibus bonae fidei wegen Kontrakten diese Worte beigesezt: EX BONA FIDE; bei denjenigen Kontrakten, welche fiduciae genannt wurden: VT INTER BONOS BENE AGIER OPORTET, ET SINE FRAVDATIONE; in einer Klage wegen Herausgabe des weiblichen Antheils nach der Ehescheidung (in arbitrio rei uxoriae) und in allen Klagen, die nach der Billigkeit entschieden wurden: QVANTVM vel QVID AEQVIVS, MELIVS. *Cic. de Offic. III, 15.; Q. Rosc. 4.; Topic. 17.*

4. Verschiedene Arten der Richter: JVDICES, ARBITRI, RECVPERATORES et CENTVMVIRI.

Wenn die Klagformel abgefaßt (concepta actionis intentione), und dem Beklagten vorgelegt worden war, so

so verlangte der Kläger von dem Prätor, daß er eine oder mehrere Personen ernennen sollte, um darüber zu erkennen (judicem *vel* judicium in eam a praetore postulabat). Wenn er nur eine Person haben wollte, so verlangte er einen eigentlich sogenannten Judex, oder einen Arbiter. Wenn er mehrere (judicium) verlangte, so begehrte er entweder Recuperatores oder Centumviri.

1. Ein JVDEX hatte die Erkenntnis sowol über das Faktum, als über das Verhältnis desselben zum Gesez, aber nur in leichten Dingen, die von geringer Bedeutung waren, welche er nach einem ausdrüklichen Gesez, oder nach einer vom Prätor ihm vorgeschriebenen Formel entscheiden mußte.

2. Ein ARBITER erkannte über solche Fälle, welche man bonae fidei nannte, und über solche, die nach der Billigkeit entschieden wurden. Er war an kein Gesez und an keine Formel gebunden (totius rei arbitrium habuit et potestatem, er urtheilte über eine Sache, die im Gesez nicht hinreichend bestimmt war, so wie es ihm der Billigkeit gemäs schien. *Festus*). *Cic. pro Rosc. Com. 4. 5.; Off. III, 16.; Top. 10.; Senec. de Benef. III, 3. 7.* Daher er HONORARIVS genannt wird. *Cic. Tusc. V, 41.; de Fato 17.* Ad arbitrum *vel* judicem ire, adire, confugere, *Cic. pro Rosc. Com. 4.*; arbitrum sumere, *Ibid.*; capere, *Ter. Heaut. III, 1. 94.; Adelph. I, 2. 43.* ARBITRVM ADIGERE, *i. e.* ad arbitrum agere *vel* cogere, einen nöthigen, sich dem Ausspruch eines Schiedsrichters zu unterwerfen. *Cic. Off. III, 16.; Top. 10.* Ad arbitrum vocare *vel* appellere. *Plaut. Rud. IV, 3. 99. 104.* AD vel APVD JVDICEM agere, experiri, litigare, petere. Aber arbiter und judex, arbitrium und judicium werden bisweilen miteinander verwechselt. *Cic. Rosc. Com. 4. 9.; Am. 39.; Mur. 12.; Quint. 3.* Arbiter wird auch bis-

weilen für TESTIS gesezt, *Cic. Flacc. 36.; Sallust. Cat. 20.; Liv. II, 4.*, oder für den Herrn oder Anordner eines Gastmahls, arbiter bibendi, *Hor. Od. II, 7. 23.*; arbiter Adriae, Beherrscher (Südwind), *Id. I, 3.*; maris, freie Aussicht aufs Meer haben. *Id. Ep. I, 11. 26.*

Wenn jemand von zwo Partheien vermöge eines Kompromisses (ex compromisso) erwählt wurde, um eine Streitigkeit, ohne eine rechtliche Formel des Prätors, zu entscheiden, so wurde er auch arbiter, eigentlicher aber COMPROMISSARIVS genannt.

3. RECVPERATORES. Diese hatten ihren Namen daher, weil durch sie jeder sein Eigenthum wieder erhielt. *Theophil. ad Inst.* Dieser Name wurde zuerst denjenigen beigelegt, welche zwischen dem römischen Volk und fremden Staaten wegen der Wiedererlangung und Wiedererstattung einer Privatsache den Ausspruch thaten. *Festus in* RECIPERATIO; und daher wurde diese Benennung auf diejenigen übertragen, welche der Prätor aus gleicher Absicht in Privatstreitigkeiten zu Richtern ernannte. *Plaut. Bacch. II, 3. v. 36.; Cic. in Caecin. 1. cet.; Caecil. 17.* Aber in der Folge erkannten sie auch über andere Dinge. *Liv. XXVI, 48.; Suet. Ner. 17.; Domit. 8.; Gell. XX, 1.* Sie wurden nach einigen aus dem ganzen römischen Volk, oder eigentlicher, nach andern, aus den JVDICES SELECTI (ex albo judicum, aus der Liste der Richter), *Plin. Ep. III, 20.*, und in einigen Fällen blos aus dem Senat, erwählt. *Liv. XLIII, 2.* So war es in den Provinzen (ex conventu Romanorum civium, *i. e.* ex Romanis civibus, qui juris et judiciorum causa in certum locum CONVENIRE solebant. s. S. 292.), *Cic. Verr. II, 13.; V, 5. 36. 59. 69.; Caes. de Bell. civ. II, 20. 36.; III, 21. 29.*, wo sie die nämlichen Rechtsfälle scheinen entschieden zu haben, über welche die Centumviri in Rom ent-

entschieden. *Cic. Verr. III, 11. 13. 28. 59.* Ein Gericht vor den Recuperatores hies JVDICIVM RECVPERATORIVM. *Cic. de Invent. II, 20.; Suet. Vespas. 3.*; cum aliquo Recuperatores sumere, *vel* eum ad Recuperatores adducere, einen vor ein solches Gericht bringen. *Liv. XLIII, 2.*

4. CENTVMVIRI waren Richter, welche aus den 35 Tribus, aus jeder drei, gewählt wurden, so daß ihre Anzahl eigentlich 105 war; sie werden aber immer in der runden Zahl CENTVMVIRI genannt. *Festus.* Die Rechtsfälle, worüber sie die Entscheidung hatten (causae centumvirales), werden vom Cicero *de Orat. I, 38.* angeführt. Sie scheinen bald nach der Erwählung des Praetor peregrinus zuerst angeordnet worden zu sein. Ihr Richteramt erstrekte sich vornämlich auf Testamente und Erbschaften. *Cic. ibid. pro Caecin. 18.; Valer. Max. VII, 7.; Quinctil. IV, 7.; Plin. IV, 8. 32.*

Nach den Zeiten des Augustus machten sie ein Concilium des Prätors aus, und entschieden die wichtigsten Rechtsfälle. *Tacit. de Orat. 38.* Daher werden die Gerichte der Centumvirn (JVDICIA CENTVMVIRALIA) bisweilen von den Privatgerichten unterschieden. *Plin. Ep. I, 18.; VI, 4. 33.; Quinctil. IV, 1.; V, 10.* Aber dieses waren keine Kriminalgerichte, wie einige glauben, *Suet. Vesp. 10.*; denn alle Gerichte waren in einem gewissen Sinn öfentliche Gerichte (JVDICIA PVBLICA). *Cic. pro Arch. 2.*

Die Anzahl der Centumviri wurde auf 180 vermehrt, und waren in vier Concilia (Kollegien) eingetheilt. *Plin. Ep. I, 18.; IV, 24.; VI, 33.; Quinctil. XII, 5.* Daher ist QVADRVPLEX JVDICIVM und CENTVMVIRALE einerlei. *Ibid.* Bisweilen waren sie nur in zwei Concilia getheilt, *Quinctil. V, 2.; XI, 1.*, und bis-

 weilen

weilen entschieden sie in wichtigen Rechtssachen alle zusammen. *Valer. Max. VII, 8. 1.; Plin. Ep. VI, 33.* Eine Rechtssache vor den Centumviris konnte nicht aufgeschoben werden. *Plin. Ep. I, 18.*

Es waren zehn Männer (DECEMVIRI) bestellt (s. S. 269 f.), fünf aus den Senatoren und fünf aus den Rittern, welche diese Concilia der Centumviri zusammenberiefen, und in Abwesenheit des Prätors in denselben präsidirten. *Suet. Aug. 36.*

Die Gerichte der Centumviri wurden gewöhnlich in der Basilica Julia gehalten, *Plin. Ep. II, 24.; Quint. XII, 5.*, bisweilen auf dem Forum. Vor ihnen war ein Spies aufgestekt. *Quint. V, 2.* Daher Judicium hastae für CENTVMVIRALE. *Val. Max. VII, 8. 4.* Centumviralem hastam cogere, die Gerichte der Centumviri versammeln und in denselben präsidiren. *Suet. Aug. 36.* So Centum gravis hasta virorum, *Mart. Epig. VII, 62.* Cessat centeni moderatrix judicis hasta. *Stat. Sylv. IV, 4.; V, 43.*

Die Centumviri verwalteten ihr Richteramt ein ganzes Jahr; aber die andern Richter nur so lange, bis eine Klagsache, um welcher willen sie ernannt worden waren, entschieden war.

Die DECEMVIRI entschieden ebenfalls gewisse Rechtshändel. *Cic. Caecin. 33.; Dom. 29.* Und man glaubt, daß sie in besondern Fällen die vorläufige Erkenntnis der Klagsachen hatten, welche vor die Centumviri gebracht wurden. Ihre Entscheidungen hiesen PRAEJVDICIA. *Sigonius de Judic.*

5. Die Ernennung eines oder mehrerer Richter.

Von den erwähnten Richtern schlug der Kläger dem Beklagten einen oder mehrere vor (adversario FEREBAT),

BAT), der oder die ihm, nach den Worten der Sponsio: NI ITA ESSET, am geschiktesten dazu schienen. Daher JUDICEM, *vel* — ES FERRE ALICUI, vor einem Richter sein Recht gegen einen zu behaupten suchen. *Liv. III, 24. 57.; VIII, 33.; Cic. Quint. 15.; de Orat. II, 65.* Er foderte von dem Beklagten, daß er mit dem Richter oder den Richtern, die er ihm vorgeschlagen hatte, zufrieden sein, und keinen andern verlangen sollte (ne alium PROCARET, *i. e.* posceret, *Festus*). Wenn der Beklagte damit zufrieden war, so hies es, man sei wegen des Richters übereingekommen, CONVENIRE, *Cic. pro Q. Rosc. 15.; Cluent. 43.; Valer. Max. II, 8. 2.*, und der Kläger verlangte von dem Prätor, daß er denselben ernennen sollte, mit den Worten: PRAETOR, JUDICEM ARBITRUMVE POSTULO, UT DES IN DIEM TERTIUM SIVE PERENDINUM. *Cic. pro Mur. 12.; Valer. Prob. in Notis.* Auf eben diese Art wurden auch die Recuperatores verlangt. *Verr. III, 58.* Daher Judices dare, einem die Weisung geben, daß er sein Recht vor den ordentlichen Richtern suchen soll. *Plin. Ep. IV, 9.* Aber die Centumviri wurden nicht verlangt, sondern die beiden Partheien kamen wegen derselben miteinander überein. *Plin. Ep. V, 1.*

Wenn der Beklagte den Richter, welchen der Kläger vorgeschlagen hatte, verwarf, so sagte er: HUNC EJERO vel NOLO. *Cic. de Orat. II, 70.; Plin. Paneg. 36.* Bisweilen verlangte der Kläger von dem Beklagten, daß er den Richter ernennen sollte (UT JUDICEM DICERET). *Liv. III. 56.*

Der Richter oder die Richter, welche beide Partheien verlangten, wurden von dem Prätor mit einer gewissen Formel, welche nach der Beschaffenheit der Klage eingerichtet war, gegeben (DABANTUR vel ADDICEBANTUR).

TVR). In diesen Formeln gebrauchte der Prätor immer die Worte: SI PARET, *i. e.* apparet. Z. E. C. ACQVILLI, JVDEX ESTO. SI PARET, FVNDVM CAPENATEM, DE QVO SERVILIVS AGIT CVM CATVLO, SERVILII ESSE EX JVRE QVIRITIVM, NEQVE IS SERVILIO A CATVLO RESTITVATVR, TVM CATVLVM CONDEMNA. Wenn aber der Beklagte eine Exzeption machte, so wurde sie der Formel beigefügt. Z. E. EXTRA QVAM SI TESTAMENTVM PRODATVR, QVO APPAREAT CATVLI ESSE. Wenn der Prätor sich weigerte, die Exzeption anzunehmen, so konnte an die Tribunen appellirt werden. *Cic. Acad. Quaest. IV, 30.* Der Prätor konnte, wenn er es nöthig fand, andere Richter ernennen, als die, welche die Partheien erwählt hatten, ob er es schon selten that. Niemand durfte sich ohne eine hinlängliche Ursache weigern, das Amt eines Richters zu vertreten, wenn er dazu verlangt wurde. *Suet. Claud. 15.; Plin. Ep. III, 20.; X, 66.*

Der Prätor bestimmte zunächst, wie viel Zeugen ernannt werden sollten (quibus denunciaretur testimonium), welche gewöhnlich nicht über zehn waren. Hierauf leisteten die Partheien, oder ihre Sachwalter (PROCVRATORES), Bürgschaft (SATISDABANT), daß sie das, was ihnen auferlegt werden würde, bezahlen, und sich dem Ausspruch des Richters unterwerfen wollten (JVDICATVM SOLVI et REM RATAM HABERI).

Bei Klagen, welche nach der Billigkeit entschieden wurden, legten beide Partheien eine Summe Geldes nieder, welches man COMPROMISSVM nannte, *Cic. pro Rosc. Com. 4.; Verr. II, 27.; ad Q. Fratr. II, 15.*, welches Wort auch für eine genommene Verabredung gebraucht wird. *Cic. Fam. XII, 30.*

Bei

Bei einer persönlichen Klage gaben die Procuratores allein Bürgschaft. Die Procuratores des Klägers, daß sie den Ausspruch des Richters für gültig erkennen, und die des Beklagten, daß sie die aufgelegte Summe bezahlen wollten. *Cic. Quint. 7.; Att. XVI, 15.*

Bei gewissen Klagen leistete der Kläger dem Beklagten Sicherheit, daß wegen der nämlichen Sache keine weitern Foderungen mehr an ihn gemacht werden sollten (eo nomine a se NEMINEM AMPLIVS vel POSTEA PETITVRVM). *Cic. Brut. 5.; Rosc. Com. 12.; Fam. XIII, 29.*

Hierauf folgte die LITIS CONTESTATIO, oder eine kurze Erzählung der Streitsache von beiden Partheien, welche von Zeugen bekräftigt wurde. *Cic. Att. XVI, 15.; Rosc. Com. 11. 12. 18.; Festus; Macrob. Sat. III, 9.*

Was vor der Ernennung der Richter bei Gericht verhandelt wurde, das hies eigentlich: IN JVRE FIERI; und das, was nachher geschah: IN JVDICIO. Aber dieser Unterschied wird nicht immer beobachtet.

Wenn der Richter oder die Richter ernannt worden waren, so ermahnten die Partheien einander, am dritten Tag nachher vor dem Gericht zu erscheinen (inter se in perendinum diem, ut ad judicium venirent, denuntiabant), welches man COMPERENDINATIO, oder CONDICTIO nannte. *Ascon. in Cic.; Festus; Gell. XIV, 2.* Aber bei einem Prozes mit einem Fremden wurde der Tag DIES STATVS genannt. *Macrob. Sat. I, 16.* STATVS condictus cum hoste (*i. e.* cum peregrino, *Cic. Off. I, 32.*) DIES. *Plaut. Curc. I, 1. 5.; Gell. XVI, 4.*

6. Die Art und Weise, wie die Rechtssachen vor den Civilgerichten geführt wurden.

An dem bestimmten Tag nahm die Verhandlung der Rechtssache ihren Anfang, ausser wenn der Richter oder eine von den Partheien um wichtiger Ursachen willen (ex morbo *vel* causa sontica, *Festus*), abwesend war, in welchem Fall der Termin aufgeschoben wurde (DIFFISSVS, *i. e.* prolatus, *Gell. XIV, 2.*).

Wenn der Richter anwesend war, so verpflichtete er sich zuerst durch einen Eid, daß er, dem Gesez gemäs, nach seinen besten Einsichten (EX ANIMI SENTENTIA) urtheilen wolle. *Cic. Acad. Q. 47.* Er that dieses am Altar (aram tenens, *Cic. Flacc. 36.*), der PVTEAL LIBONIS, oder Scribonianum, hies, weil Skribonius Libo diesen Ort, nachdem er vom Bliz getroffen worden war (fulmine attactus), wieder aussöhnte (procuratus), und über demselben eine Bedekung von Stein (suggestum lapideum cavum), nach Art eines Brunnendekels (putei operculum, vel PVTEAL), der oben mit einer Oefnung versehen war (superne apertum, *Festus*), machen lies. Dieser Ort befand sich auf dem Forum. Bei demselben war gewöhnlich das Tribunal des Prätors, *Hor. Sat. II, 6. v. 35.; Ep. I, 19. 8.*, und die Geldwucherer pflegten sich daselbst zu versammeln. *Cic. Sext. 8.; Ovid. de Rem. Am. 561.* Er scheint von dem Puteal auf dem Komitium, zur linken Seite des Rathhauses, *Liv. I, 36.*, unter welchem der Wezstein und das Scheermesser des Attius Navius verwahrt wurde, *Cic. de Divin. I, 17.*, verschieden gewesen zu sein.

Die Römer pflegten bei feierlichen Eidschwüren einen Kieselstein in der rechten Hand zu halten, und die Worte auszusprechen: SI SCIENS FALLO, TVM ME DIES-

DIESPITER, SALVA VRBE ARCEQVE, BONIS EJICIAT, VT EGO HVNC LAPIDEM. *Festus in* LAPIS. Daher: Jovem lapidem jurare, für: per Jovem et lapidem. *Cic. Fam. VII*, 1. 2.; *Liv. XXI*, 45.; *XXII*, 53.; *Gell. I*, 21. Die Formel bei den Eidschwü- schwüren finden wir beim Plautus *Rud. V*, 2.

Wenn der Richter oder die Richter geschworen hatten, so nahmen sie ihre Size auf den Subsellien (quasi ad pedes Praetoris) ein; daher sie JVDICES PEDANEI hiesen, und SEDERE oft für COGNOSCERE, in Rechtssachen erkennen, gebraucht wird, *Plin. Ep. V*, 1.; *VI*, 33.; SEDERE AVDITVRVS, *Id. VI*, 31. SEDERE wird auch von einem Advokaten gesagt, wenn er keine Rechtssache vor Gericht führt. *Plin. Ep. III*, 9. *cet.*

Der Richter nahm, besonders, wenn es nur einer war, einige Rechtsgelehrte zu Hülfe, um ihn mit ihrem Rath zu unterstüzen (sibi advocavit, ut in consilio adessent, *Cic. Quint.* 2.; in consilium rogavit, *Gell. XIV*, 2.); daher sie CONSILIARII genannt wurden. *Suet. Tib.* 33.; *Claud.* 12.

Wenn eine von den Partheien ohne eine wichtige Ursache nicht vor Gericht erschien, so wurde sie durch ein Edikt vorgeladen (s. S. 230.), oder sie verlor ihren Prozes. *Cic. Quint.* 6. Wenn der Prätor in der Abwesenheit einer Parthei ein ungerechtes Urtheil aussprach, so konnte dieselbe die Tribunen um ihren Beistand anrufen. *Ib.* 20.

Wenn beide Partheien gegenwärtig waren, so mußten sie zuerst schwören, daß sie den Prozes nicht aus Streitsucht angefangen hätten (CALVMNIAM JVRARE *vel* de calumnia). *Liv. XXXIII*, 49.; *Cic. Fam. VIII*, 8.; *l.* 16. *D. de jurej.* Quod injuratus in codicem referre noluit, *sc.* quia falsum erat, id *jurare in litem* non du-

 bitet,

bitet, *i. e.* id sibi deberi, jurejurando confirmare, litis obtinendae causa. *Cic. in Rosc. Com. 1.*

Hierauf wurden die Advokaten aufgefodert, die Vertheidigung anzufangen, welches sie zweimal, einer nach dem andern, auf zwo verschiedene Arten thaten. *Appian. de Bell. civ. I, p. 663.* Zuerst ganz kurz, welches man CAVSAE CONJECTIO (quasi causae in breve COACTIO, *Ascon. in Cic.*) nannte, und dann in einer förmlichen Rede (justa oratione perorabant, *Gell. XVII, 2.*). In dieser verbreiteten sie sich über die Beschaffenheit der vorliegenden Klagsache, suchten die Anklage (actionem), oder ihre Vertheidigung (inficiationem *vel* exceptionem) durch Zeugen und Urkunden (testibus et tabulis) und durch Gründe, die aus der Sache selbst hergenommen waren (ex ipsa re deductis), zu erweisen. *Cic. pro P. Quinct. et Rosc. Com.; Gell. XIV, 14. 2.* Und hier war es vornämlich, wo der Redner seine ganze Kunst zu zeigen suchte. *Cic. de Orat. II, 42. 43. 44. 79. 81.* Um aber zu verhindern, daß sie nicht zu sehr ausschweiften (ne in immensum evagarentur), so war, nach dem Beispiel der Griechen, in dem Pompejischen Gesez verordnet, daß sie nach einem Stundenglas reden sollten (ut ad CLEPSYDRAM dicerent, *i. e.* vas vitreum, graciliter fistulatum, in fundo cujus erat foramen, unde aqua guttatim efflueret, atque ita tempus metiretur; ein Wasserglas, etwa, wie unsere Sandgläser oder Uhren. *Cic. de Orat. III, 34.*). Wie viel Stunden jeder Advokat reden sollte, wurde den Richtern zu bestimmen überlassen. *Cic. Quint. 9.; Plin. Ep. I, 20.; IV, 9.; II, 11. 14.; I, 23.; VI, 2. 5.; Dial. de caus. corr. eloq. 38.* Diese Stundengläser wurden auch bei der Armee gebraucht. *Veget. III, 8.; Caes. de Bell. gall. V, 13.* Daher dare *vel* petere plures clepsydras, eine längere Zeit zum reden geben oder verlangen. Quoties judico, quantum quis plurimum postulat aquae, do, ich

gebe

gebe den Advokaten so viel Zeit, als sie verlangen. *Plin. Ep. VI, 2.* Die Clepsydrae waren von verschiedener Zeitlänge; drei machten bisweilen eine Stunde aus. *Plin. Ep. II, 11.*

Der Advokat hatte bisweilen jemand zur Seite, der ihm das einhalf (qui subjiceret), was er sagen wollte. Dieser wurde ADMINISTRATOR genannt. *Cic. de Orat. II, 75.; Flacc. 22.* Wenn einer sich blos mit schreien und schimpfen abgab, so wurde er RABVLA (a rabie, quasi LATRATOR) *vel* proclamator, ein Schreier oder Lärmer, genannt. *Cic. de Orat. I, 46.*

Unter den Kaisern pflegten die Advokaten gewisse Leute dafür zu bezahlen (conducti et redempti MANCIPES), daß sie ihnen ein Auditorium oder Zuhörer versammelten (coronam colligere, auditores, *v.* audituros corrogare), sie von Gericht zu Gericht begleiteten (ex judicio in judicium), und während der Vertheidigung applaudirten, wenn ihnen eine Person, welche in ihrer Mitte stund, ein Zeichen gegeben hatte (quum *μεσοχορος* dedit signum). Jeder von denselben erhielt für diesen Dienst ein Geschenk (sportula), oder einen gewissen Lohn (par merces, gewöhnlich drei Denarien); daher sie LAVDICAENI, *i. e.* qui ob coenam laudabant, hiesen. Diese Gewohnheit wurde von einem gewissen Largius Licinius eingeführt, der unter dem Nero und Vespasian lebte, und wird vom Plinius sehr lächerlich gemacht, *Ep. II, 14.* vgl. *VI, 2.* Wenn ein Klient seinen Prozes gewann, so pflegte er an die Thüre des Rechtsgelehrten einen Kranz von Palmzweigen (virides palmae) zu hängen. *Juvenal. VII, 118.*

Wenn die Richter die Partheien abhörten, so sagte man von ihnen: IIS OPERAM DARE. *l. 18. pr. D. de judic.*

Wie

Wie unaufmerksam sie oft dabei waren, sehen wir aus dem Makrobius *Saturn. II, 12.*

7. Die Art, wie die gerichtliche Sentenz ertheilt wurde.

Wenn die Verhandlung der Klagsache geendigt war (causa utrinque perorata), so wurde, nach der Verordnung der zwölf Tafelgeseze, Nachmittag das Urtheil gesprochen: POST MERIDIEM PRAESENTI (etiamsi unus tantum praesens sit) LITEM ADDICITO, *i. e.* decidito.

Wenn sich in der Klagsache Schwürigkeiten fanden, so nahm sich der Richter bisweilen Zeit, sie zu überlegen (DIEM DIFFINDI, *i. e.* differri, jussit, VT AMPLIVS DELIBERARET, *Ter. Phorm. II, 4. 17.*). Wenn er auch dann noch ungewis blieb, so sagte er (dixit *vel* juravit): MIHI NON LIQVET, die Sache ist mir nicht klar. *Gell. XIV, 2.* Und so blieb der Streit entweder unentschieden (injudicata), *Gell. V, 10.*, oder die Sache wurde noch einmal vorgenommen (secunda actio instituta est). *Cic. Caecin. 2.*

Wenn mehrere Richter waren, so wurde das Urtheil nach der Meinung der meisten ausgesprochen (sententia lata est de plurium sententia); aber sie mußten alle gegenwärtig sein. Wenn die Meinungen gleich waren, so wurde die Entscheidung dem Prätor überlassen. *l. 28. 36. et 38. D. de re jud.* Der Richter entfernte sich (secessit) gewöhnlich mit seinen Beisizern, um die Sache zu überlegen, und sprach dann nach ihrer Meinung (ex consilii sententia) das Urtheil aus. *Plin. Ep. V, 1.; VI, 31.*

Das Urtheil wurde verschieden ausgedrükt. In einer Klage wegen der Freiheit mit den Worten: VIDERI

SIBI HVNC HOMINEM LIBERVM; bei einer Klage wegen Beleidigungen: VIDERI JVRE FECISSE vel NON FECISSE; bei Klagen wegen Kontrakten, wenn die Klagformel zu Gunsten des Klägers gegeben worden war: TITIVM SEJO CENTVM CONDEMNO; wenn sie zu Gunsten des Beklagten eingerichtet war: SECVNDVM ILLVM LITEM DO. *Val. Max. II, 8. 2.*

Ein Arbiter gab seine Sentenz (arbitrium pronuntiavit) auf folgende Weise: ARBITROR TE HOC MODO SATISFACERE ACTORI DEBERE. Wenn der Beklagte sich seiner Entscheidung nicht unterwarf, so befahl der Arbiter dem Kläger, eidlich anzugeben, wie hoch er seinen Schaden anrechne (quanti litem aestimaret), und dann that er den Ausspruch (sententiam tulit), und verurtheilte den Beklagten zur Bezahlung dieser Summe: CENTVM, DE QVIBVS ACTOR IN LITEM JVRAVIT, REDDE. *l. 18. D. de dolo malo.*

8. Was nach ertheilter Sentenz erfolgte.

Wenn die Sentenz ertheilt und die Klagsache entschieden war (lite dijudicata), so war der Theil, welcher den Prozes verloren hatte, verbunden, das zu leisten oder zu bezahlen, was ihm in der Sentenz auferlegt worden war (JVDICATVM FACERE vel SOLVERE). Wenn er es nicht that, oder innerhalb dreisig Tagen keinen Bürgen (sponsores *vel* vindices) finden konnte, so wurde er von dem Prätor seinem Gegner übergeben (JVDICATVS, *i. e.* damnatus *et* ADDICTVS est), und von demselben in die Sklaverei verstossen (ABDVCTVS). *Cic. Flacc. 19.; Liv. VI, 14. 34. cet.; Plaut. Poen. III, 3. 94.; Asin. V, 2. 87.; Gell. XX, 1.* Diese dreisig Tage hiesen in den zwölf Tafelgesezen: DIES JVSTI; REBVS JVRE JVDICATIS, XXX. DIES JVSTI SVNTO, POST DE-

DEINDE MANVS INJECTIO ESTO, IN JVS DVCITO. s. S. 83.

Wenn das Urtheil gesprochen war, so konnte die Sache nicht mehr geändert werden. Daher: AGERE ACTVM, eine vergebliche Arbeit thun. *Cic. Amic. 22.; Att. IX, 18.; Ter. Phorm. II, 2. 72.* Actum est; acta est res; perii, es ist aus, ich bin verloren. *Ter. Andr. III, 1. 7.; Adelph. III, 2. 7.; Cic. Fam. XIV, 3.* Actum est de me, es ist aus mit mir. *Plaut. Pseud. I, 1. 83.* De Servio actum rati, daß es um den Servius geschehen, daß er getödtet worden sei. *Liv. I, 47.* So *Suet. Ner. 42.* Actum (*i. e.* ratum) habebo, quod egeris. *Cic. Tusc. III, 21.*

In gewissen Fällen, besonders, wenn ein Irrthum oder ein Betrug vorgegangen war, sties der Prätor die Sentenz der Richter um (rem judicatam rescidit), da man denn von ihm sagte: damnatos IN INTEGRVM RESTITVERE, *Cic. Verr. V, 6.; Cluent. 36.; Ter. Phorm. II, 4. 11.*, oder: JVDICIA RESTITVERE. *Cic. Verr. II, 26.*

Wenn der Streit entschieden und der Beklagte losgesprochen worden war, so konnte derselbe den Kläger wegen der falschen Anklage gerichtlich belangen (ACTOREM CALVMNIAE POSTVLARE). *Cic. pro Cluent. 31.* Daher: CALVMNIA litium, *i. e.* lites per calumniam intentae, ungerechte Prozesse. *Cic. Mil. 27.* Calumniarum metum injicere, Furcht vor falschen Anklagen. *Suet. Caes. 20.; Vitell. 7.; Domit. 9.* Ferre calumniam, *i. e.* calumniae convictum esse, *vel* calumniae damnari, *aut* de calumnia. *Cic. Fam. VIII, 8.; Gell. XIV, 2.* Calumniam non effugiet, er wird der Verurtheilung wegen falscher Anklage nicht entgehen. *Cic. Cluent. 59.* — Injuriae existunt CALVMNIA, *i. e.* callida et malitiosa juris interpre-

terpretatione. *Cic. Off. I, 10.* CALVMNIA timoris, eingebildete Furcht, welche sich die Dinge schlimmer vorstellt, als sie sind. *Fam. VI, 7.* CALVMNIA religionis, ein falscher Vorwand von der Religion hergenommen. *Ibid. I, 1.* CALVMNIA dicendi, wenn man die Zeit mit reden hinzubringen sücht. *Id. Att. IV, 3.* CALVMNIA paucorum, Verläumdung. *Sall. Cat. 30.; Cic. Acad. IV, 1.* So: CALVMNIARI, falsam litem intendere, *et* calumniator cet.

Man konnte auch gegen einen Richter eine Klage anstellen, wenn er verdächtig war, daß er von einer Parthei Geld genommen, oder vorsezlicher Weise ein ungerechtes Urtheil ausgesprochen habe (dolo malo *vel* imperitia). Ein Richter, der sich bestechen lies, wurde nach den zwölf Tafelgesezen zum Todt verurtheilt. Aber in der Folge wurde dieses Verbrechen, wie das Verbrechen der Erpressung (repetundarum) bestraft.

Wenn ein Richter aus Partheilichkeit oder aus Feindschaft (gratia *vel* inimicitia) eine von den Partheien ofenbar begünstigte, so sagte man von ihm: LITEM SVAM FACERE. *Vlpian.; Gell. X, 1.* Cicero gebraucht diese Redensart von einem Advokaten, der sich zu eifrig für seinen Klienten verwendet, *de Orat. II, 75.*

In gewissen Fällen wurden die Tribunen um ihren Beistand angerufen (TRIBVNI APPELLABANTVR). *Cic. Quint. 7. 20.*

So wie von einem niedern Magistrat eine Appellation (APPELLATIO) an einen höhern statt fand, *Liv. III, 56.*, so konnte man auch von einem Gericht oder Richter an einen andern appelliren (ab inferiore ad superius tribunal, *vel* ex minore ad majorem judicem, praetextu iniqui gravaminis, wegen einer Beschwerde, *vel* injustae sententiae). *Vlpian.* Von der Appellation sagte man:

man: ADMITTI, RECIPI, NON RECIPI, REPUDIARI; und von dem, an welchen man appellirte: De vel EX APPELLATIONE COGNOSCERE, JUDICARE, SENTENTIAM DICERE, PRONUNTIARE, APPELLATIONEM JUSTAM vel INJUSTAM ESSE.

Nach dem Untergang der Republik appellirte man sowol in bürgerlichen, als in Kriminalsachen, *Suet. Aug. 33.; Dio. LII, 33.; Act. Apost. XXV, 11.*, zulezt an den Kaiser, so wie in frühern Zeiten in Kriminalprozessen an das Volk (PROVOCATIO). *Suet. Caes. 12.*

Anfänglich konnte dieses ungestraft geschehen (antea vacuum id solutumque poena fuerat), aber nachher fand die Appellation nur unter einer gewissen Strafe statt. *Tacit. Ann. XIV, 28.* Kaligula verstattete in keinem Fall, an ihn zu appelliren (magistratibus liberam jurisdictionem, et sine sui provocatione concessit). *Suet. Cal. 16.* Nero verordnete, daß alle Appellationen von Privatrichtern an den Senat geschehen sollten, *Suet. Ner. 17.*, und zwar unter derselben Strafe, die bei den Appellationen an den Kaiser statt fand (ut ejusdem pecuniae periculum facerent, cujus ii, qui imperatorem appellavere). *Tacit. Ibid.* Eben so Hadrian, *Digest. XLIV, 2. 2.* Der Kaiser konnte sogar in einem Bittschreiben (LIBELLO) angegangen werden, seine eigene Entscheidung noch einmal zu durchsehen (SENTENTIAM SUAM RETRACTARE).

II. Kriminalgerichte.
(JUDICIA PUBLICA).

Die Kriminalgerichte wurden zuerst von den Königen, *Dionys. II, 14.*, unter dem Beisiz eines Kollegiums (cum consilio), *Liv. I, 49.*, gehalten (exercebantur). Ueber

grose

grose Verbrechen entschied der König selbst, die kleinern überlies er den Senatoren zur Entscheidung. *)

Tullus Hostilius bestellte zwo Personen (DVVMVIRI), um über den Horatius, der seine Schwester ermor-

*) Die Judicia publica waren von den Judiciis privatis ganz verschieden. In diesen suchte jedes Individuum seine besondern Rechte zu vertheidigen; in jenen wurden öfentliche Verbrechen untersucht und bestraft. Quinktilian unterscheidet *Inst. Or. lib. 3. c.* 10. dreierlei Gerichte: Judicia privata, publica und extraordinaria. Ueber den Unterschied der Judicia publica und extraordinaria herrschen nicht einerlei Meinungen. Beide kamen darin überein, daß in denselben die Verbrechen gegen das Beste des Staats gerichtet und öfentliche Strafen zuerkannt wurden. Aber doch waren sie in manchen Stüken von einander unterschieden. Grävius hat in seinen *Animadv. ad Sigon. Tom. II. Thesaur. Antiq. Rom.* den Unterschied sehr genau auseinandergesezt. Nach ihm gehörten vor die Judicia PVBLICA diejenigen Verbrechen, gegen welche Geseze gegeben und in denselben bestimmte Strafen verordnet waren. Nach diesen Gesezen konnte jeder Bürger, welchem es die Rechte verstatteten, jemanden um eines öfentlichen Verbrechens willen anklagen. In den Judiciis EXTRAORDINARIIS wurden diejenigen Verbrechen untersucht, gegen welche keine Geseze vorhanden oder keine Strafen verordnet waren. In den Judiciis publicis loosten die Prätoren, über welche Arten von Verbrechen ein jeder die Untersuchung anstellen sollte. In den Judiciis extraordinariis aber entschieden entweder die Konsuln, oder der ganze Senat, oder der Kaiser, oder der Präfekt der Stadt in einem Distrikt von 100 Meilen ausser der Stadt über Kriminalfälle. In den Provinzen der Kaiser thaten es die Legati Augusti pro Praetore, und in den Provinzen des Volks die Prokonsuln. Anfänglich waren die Judicia publica alle aus-

ermordet hatte, Gericht zu halten (qui Horatio perduellionem judicarent), und erlaubte von ihrem Ausspruch an

ſerordentlich, da gegen die öfentlichen Verbrechen noch keine, oder keine hinreichenden Geseze gegeben waren, und sie daher von den ordentlichen Richtern nicht entschieden werden konnten. Das Volk urtheilte daher über dergleichen Fälle selbst (Judicia Populi), oder lies sie durch gewisse Personen, welche es dazu bevollmächtigte (Quaesitores parricidii), entscheiden. Dieses Recht, über Kriminalfälle zu erkennen, übten zuerst die Könige, als oberste Richter, und hernach die Konsuln aus. So sprach der erste Konsul Brutus über seine beiden Söhne und die übrigen Mitverschwornen das Todtesurtheil aus. Aber die Konsuln blieben nicht lange im Besiz dieser Gewalt. Denn noch in demselben Jahre brachte sie Valerius Poplikola auf das Volk, indem er durch ein Gesez verordnete, daß von dem Ausspruch der Konsuln an das versammelte Volk appellirt werden dürfte (s. S. 161. Anm.). Und seit diesem Gesez wurden die Kriminalverbrechen in den Comitiis Centuriatis, oder von den Kommissarien, welche das Volk zu diesem Zwek ernannte, entschieden. Aber da sich in der Folge die Verbrechen sehr vermehrten, und es zu unbequem und umständlich war, daß sich das Volk bei jedem neuen Fall versammelte oder Kommissarien zur Entscheidung desselben ernannte, so wurden die Quaestiones perpetuae eingeführt, d. i. stehende Gerichte, in welchen die gewöhnlichsten und häufigsten Kriminalverbrechen nach besondern vorgeschriebenen Gesezen entschieden wurden. Der Grund dieser neuen Einrichtung lag in dem immer mehr sich verschlimmernden Volkskarakter. Der alte Geist der Römer sank in eben dem Maase, als das Reich durch Eroberungen an Umfang und Ausdehnung gewann und die Nationalreichthümer sich mehrten. Der schnelle und ungehinderte Fortgang in der Erweiterung ihrer Macht und Gröse war zugleich ein schleuniges Beförderungsmittel

an das Volk zu appelliren. *Liv. I, 26.* Tarquinius Superbus entschied über Kapitalverbrechen allein, ohne jemand dabei zu Rath zu ziehen. *Liv. I, 49.*

mittel des äussersten, über alle Stände sich verbreitenden Sittenverderbnisses. An die Stelle der alten Bürgertugenden, der Vaterlandsliebe, der uneigennüzigen Grosmuth, der Gerechtigkeit und Mäsigung, welchen Rom seine Gröse und seinen ausgebreiteten Wohlstand zu verdanken hatte, traten nun grosentheils Laster und Verbrechen, welche die geschärftesten Verordnungen und die wirksamsten äussern Gegenanstalten nothwendig machten. Die Grosen betrachteten die Statthalterschaften in den reichen Provinzen, welche die Römer nach und nach ihrer Herrschaft unterwarfen, als ein sicheres und bequemes Mittel, sich Schäze und Reichthümer zu sammeln. Man suchte sich zu dem Ende durch allerlei Kunstgriffe den Weg zu den höchsten Staatsämtern zu bahnen, und die Bestechungen und Erkaufungen der Stimmen des Volks wurden immer allgemeiner und öfentlicher. Zur Schadloshaltung für die auf die Erkaufung der Stimmen verwendeten Summen, und zur Bestreitung des unmäsigsten Aufwands, welchen der immer weiter um sich greifende Luxus in Rom erfoderte, schändeten die Statthalter durch Rauben, Erpressen und Ungerechtigkeiten aller Art den Ruhm des römischen Volks bei auswärtigen Nationen, und begiengen die gröbsten Veruntreuungen an den Einkünften der Republik. Selbst Beispiele von ofenbaren Feinden und Verräthern des Vaterlandes gehörten in den Zeiten des immer mehr überhandnehmenden Sittenverderbnisses nicht mehr unter die seltenen Erscheinungen. Daher ergiengen gegen diese Verbrechen geschärfte Verordnungen, und man sah sich genöthigt, vier ordentliche und beständige Gerichte (Quaestiones perpetuae) niederzusezen, worin die Verbrechen der Erpressungen, der Bestechungen, des Hochverraths, und der Veruntreuung an den

Nach der Vertreibung des Tarquinius entschieden und bestraften zuerst die Konsuln die Kapitalverbrechen. *Liv. II, 5.; Dionys. X, 1.* Aber nachdem Poplikola das Gesez eingeführt hatte, welches jedermann die Freiheit, an das Volk zu appelliren, verstattete (s. S. 209.), so war entweder das Volk selbst in Kriminalfällen Richter, oder

Staatseinkünften nach den gegen diese Verbrechen nun gegebenen Gesezen, untersucht und bestraft wurden. Die erste Veranlassung zu den Quaestionibus perpetuis gab die Lex Calpurnia, vom Volkstribun L. Kalpurnius Piso, de repetundis (*sc.* pecuniis), welches das erste Verbrechen war, gegen welches ein öfentliches Gesez gegeben wurde. Die Anzahl dieser Quaestiones perpetuae wurde vom Sulla (s. S. 235 f.) und durch die Julischen Geseze (Leges Juliae de vi publica, de vi privata, de perjuriis, de adulteriis) vermehrt. Demungeachtet fuhr das Volk noch fort, entweder selbst, oder durch seine Bevollmächtigten, gewisse öfentliche Verbrechen in Untersuchung zu nehmen, wenn an dasselbe appellirt wurde, oder wenn sich ausserordentliche und unerhörte Fälle ereigneten (s. S. 235.), worüber kein Gesez vorhanden war. So wurde Cicero vom Klodius bei dem Volk angeklagt und von demselben verurtheilt. Und eben so ernannte das Volk Kommissarien, um den Klodius zu richten, der wegen Entweihung der heiligen Gebräuche der Bona Dea (de pollutis sacris) bei demselben angeklagt worden war. Mehrere Beispiele sehe man S. 162. Anm. Diese Judicia extraordinaria (im Gegensaz der Quaestiones perpetuae oder ordinariae) dauerten bis in die spätesten Zeiten Roms fort. S. *Heinecc. Syntagm. Ant. Rom.* Lib. IV. Tit. XVIII. §. II. — Beaufort röm. Republik, IV. Theil, V. Buch. — Grundris der Geschichte, Erd- und Alterthumskunde, Litteratur und Kunst der Römer, von Ge. Alex. Ruperti, Rektor des Gymn. zu Stade, S. 666. Göttingen, 1794. D. Uebers.

oder es bestellte gewisse Personen, die mit Konkurrenz des Senats dieselben in Untersuchung nahmen, und QVAESITORES, oder Quaestores paricidii genannt wurden. (s. S. 234.). Bisweilen wurde den Konsuln, *Liv. IV, 51.*, bisweilen dem Diktator und Magister Equitum, *Liv. IX, 26.*, die Entscheidung aufgetragen, die dann QVAESITORES hiesen.

Bisweilen entschied auch der Senat in Kriminalsachen, *Sall. Cat. 51. 52.*, oder er bestellte andere Personen dazu. *Liv. IX, 26.*

Aber nach der Einführung der Quaestiones perpetuae (s. S. 235.) kam die Entscheidung über gewisse Verbrechen immer gewissen Prätoren zu, und der Senat oder das Volk legten sich selten darein, ausgenommen bei Appellationen oder ausserordentlichen Vorfällen.

1. Kriminalgerichte vor dem Volk.

Die Gerichte vor dem Volk (JVDICIA ad populum *) wurden zuerst in den Comitiis Curiatis gehalten. *Cic. pro Mil. 3.* Davon haben wir jedoch nur das einzige Beispiel des Horatius. *Ibid.; Liv. I, 26.*

Nach der Einführung der Comitia Centuriata und Tributa wurden alle Volksgerichte in diesen Komitien gehalten; die Kriminalgerichte in den Comitiis Centuriatis, und diejenigen, worin eine Geldstrafe auferlegt wurde, in den Comitiis Tributis.

Die Gerichte, in welchen über das Leben und die Freiheit der römischen Bürger entschieden wurde, hiesen CAPI-

*) Einige Umstände, welche die Gerichte des Volks betrefen, sind näher erläutert worden oben S. 161 ff. Anm.

D. Uebers.

CAPITALIA. Ein Gericht von dieser Art wurde in den Komitien nach den Tribus über den Koriolan gehalten. *Liv. II, 35.* Aber dieser Fall war ausserordentlich und mit gewaltsamen Maasregeln begleitet. *Dionys. VII, 38. cet.*

Bisweilen sagte man von einer Person, sie sei in einen Kriminalprozes verwikelt (periculum capitis adire, causam capitis *vel* pro capite dicere), wenn sie in einer bürgerlichen Rechtssache in Gefahr war, ausser ihren Gütern, auch den guten Namen zu verlieren (cum judicium esset de fama fortunisque). *Cic. pro Quint. 9. 13. 15.; Off. I, 12.*

Die Art, Gerichte zu halten, war in den beiden Komitien einerlei. Der Ankläger mußte immer ein Magistrat sein.

In den Comitiis Tributis waren gewöhnlich die niedern Magistrate die Ankläger, nämlich die Tribunen oder Aedilen. *Liv. III, 55. 56.; IV, 21.; Val. Max. VI, 1. 7.; Gell. X, 6.* In den Comitiis Centuriatis waren es die höhern Magistrate, als die Konsuln oder Prätoren; bisweilen auch die niedern, z. B. die Quästoren oder Tribunen. *Liv. II, 41.; III, 24. 25.; VI, 20.* Aber wahrscheinlich mußte ihnen die Vollmacht dazu von den Konsuln ertheilt werden. *)

Niemand, als Privatpersonen, konnte vor Gericht belangt werden. **) Aber von dieser Regel wurde bisweilen

*) Hieraus erhellt, warum T. Manlius von den Volkstribunen in den Comitiis Centuriatis angeklagt wurde. *Liv. XVI, 20.*

**) Wenn daher Konsuln, Prätoren oder andere Magistrate angeklagt werden sollten, so durfte dies nicht eher geschehen, als bis sie ihr Amt niedergelegt hatten. Beispiele vom Gegentheil

len eine Ausnahme gemacht. *Cic. pro Flacc. 3.; Liv. XLIII, 16.*

Der Magistrat, welcher jemand anklagen wollte, versammelte das Volk, bestieg die Rostra und erklärte, daß er an einem gewissen Tag gegen diese und diese Person wegen eines benannten Verbrechens eine Anklage erheben wollte, und foderte den Verbrecher (reus) auf, sich zu stellen. Dies nannte man DICERE DIEM, *sc.* accusationis, *vel* diei dictio. In der Zwischenzeit wurde der Verbrecher im Gefängnis gehalten, ausgenommen, wenn er Bürgen finden konnte, die für seine Erscheinung gut sagten (SPONSORES eum in judicio ad diem dictam sistendi, aut mulctam, qua damnatus esset, solvendi). Diese hiesen in einem Kriminalgericht VADES, *Liv. III, 13.; XXV, 4.*, und in andern, wo eine Geldstrafe auferlegt wurde, PRAEDES. *Gell. VII, 19.; Auson. Eidyll. 347.* (a praestando, *Varr. IV, 4.*). Daher: Praestare aliquem, für einen gut sagen oder verantwortlich sein. *Cic. ad Q. Fratr. I, 1. 3.* Ego Messalam Caesari praestabo. *Id. III, 8.; Att. VI, 3.; Plin. Pan. 83.*

An dem bestimmten Tag befahl der Magistrat, daß der Verbrecher von den Rostris durch einen Herold vorgeladen werden sollte. *Liv. XXXVIII, 51.; Suet. Tib. 11.* Wenn der Verbrecher ohne eine gültige Ursache (sine CAVSA SONTICA) nicht erschien, so wurde er verurtheilt. Wenn ihn eine Krankheit oder eine andere nothwendige Ursache verhinderte, zu erscheinen, so wurde er entschuldigt (EXCVSARI), *Liv. ibid. 52.*, und der Gerichtstag aufgeschoben (dies PRODICTVS *vel* productus est).

 Jeder

gentheil sind der Volkstribun Skantinius, *Val. Max. VI, 1. 7.*; der kurulische Aedilis L. Flakkus und die Censoren Klaudius und Gracchus, nach den oben angeführten Stellen. D. Uebers.

Jeder Magistrat, der eine gleiche oder grösere Gewalt hatte, konnte durch Protestation den Fortgang des Gerichts verhindern.

Wenn der Verbrecher erschien (se stitisset), und kein Magistrat protestirte, so schritt der Ankläger zur Anklage (accusationem instituebat), welche dreimal, immer über den andern Tag, wiederholt, und durch Zeugen, Urkunden und andere Beweise unterstüzt wurde. Es wurde jedesmal die Strafe oder Geldbuse voraus bestimmt, welches man ANQVISITIO nannte. Bisweilen wurde die zuerst bestimmte Strafe nachher gemildert oder erhöht. In mulcta temperarunt tribuni; quum capitis anquisissent. *Liv. II, 52.* Quum tribunus his pecunia anquisissent; tertio se capitis anquirere diceret cet. Tum perduellionis se judicare Cn. Fulvio *dixit*, daß er den Fulvius des Hochverraths wegen anklage. *Liv. XXVI, 3.*

Der Angeklagte stund gewöhnlich unter den Rostris in einer schlechten Kleidung, wo er dem Spott und allen Beleidigungen (probris et conviciis) des Pöbels ausgesezt war. *Ibid.*

Wenn die Anklage zum drittenmal wiederholt worden war, so wurde, wie bei einem Gesez, drei Markttage über eine Anfrage an das Volk (ROGATIO) angeschlagen, worin das Verbrechen und die voraus bestimmte Strafe oder Geldbuse angezeigt war. Dieses nannte man MVLCTAE POENAEVE IRROGATIO; und den Ausspruch des Volks darüber: MVLCTAE POENAEVE CERTATIO. *Cic. de Legg. III, 3.* Denn eine Kapitalstrafe und Geldbuse durften nie zugleich auferlegt werden (ne poena capitis cum pecunia conjungeretur). *Cic. pro Dom. 17.* (Tribuni plebis omissa mulctae certatione, rei capitalis Posthumio dixerunt). *Liv. XXV, 4.*

Am

Am dritten Markttag wiederholte der Ankläger noch einmal die Anklage, und der Verbrecher, oder ein Advokat (patronus) an seiner Stelle, erhielt die Erlaubnis, sich zu vertheidigen, wobei alles vorgebracht wurde, was dienen konnte, die Gunst des Volks zu gewinnen, oder das Mitleiden desselben rege zu machen. *Cic. pro Rabir.*; *Liv. III, 12. 58.*

Hierauf wurden die Komitien auf einen gewissen Tag zusammenberufen, in welchen das Volk über das Schiksal des Verbrechers entscheiden sollte. Wenn die voraus bestimmte Strafe blos eine Geldbuse und der Ankläger ein Tribun war, so konnte er die Comitia Tributa selbst versammeln. Aber wenn über ein Kapitalverbrechen entschieden werden sollte, so verlangte der Tribun von dem Konsul, oder, in dessen Abwesenheit, von dem Prätor, daß er die Comitia Centuriata versammeln sollte. *Liv. XXVI, 3.*; *XLIII, 16.* Bei Kapitalverbrechen wurde das Volk mit einer Trompete (classico) in die Komitien berufen. *Senec. de Ira I, 16.*

In der Zwischenzeit versuchte der Verbrecher und seine Freunde alle Mittel, den Ankläger zu bewegen, von der Anklage abzustehen (accusatione desistere). Wenn er sich dazu hatte bewegen lassen, so gieng er in die Versammlung des Volks, und sagte: SEMPRONIVM NIHIL MOROR. *Liv. IV, 42.*; *VI, 5.* Wenn er aber nicht davon abzubringen war, so wurden die gewöhnlichen Künste versucht, das Volk am votiren zu hindern (s. S. 173 f.), oder das Mitleiden desselben rege zu machen. *Liv. VI, 20.*; *XLIII, 16.*; *Gell. III, 4.*

Der Verbrecher legte sein gewöhnliches Kleid (toga alba) ab, und zog einen schmuzigen, d. i. einen alten und zerrissenen (sordidam et obsoletam) Rok an, *Cic. Verr. I, 58.* (kein Trauerkleid (pullam *vel* atram), wie einige

glauben), und in dieser Tracht gieng er überall herum, und flehte die Bürger um ihren Schuz an. Daher sordes oder squalor für Verbrechen; sordidati oder squalidi für Verbrecher. Seine Freunde und Verwandte, oder andere, welche wollten, thaten das nämliche. *Cic. pro Sext. 14.* Als Cicero vom Klodius angeklagt wurde, so veränderten nicht nur die Ritter, und viele junge Leute von Adel aus eigenem Antrieb (privato consensu), sondern auch der ganze Senat, einem öfentlichen Entschlus (publico consilio) zufolge, seinetwegen ihre Kleider (vestem mutabant), *Ibid. 11. 12.*, welches aber, wie er bitter darüber klagt, durch ein Edikt der Konsuln verhindert wurde, *c. 14.; Pis. 8. et 10.; post red. in Sen. 7.; Dio. XXXVII, 16.*

Das Volk votirte in den Gerichten auf eben dieselbe Weise, wie bei der Einführung der Geseze (s. S. 180.). *Liv. XXV, 4.*

Wenn das Volk an dem Tag der Komitien durch etwas am votiren verhindert wurde, so war der Verbrecher frei und die Anklage durfte nicht wieder erneuert werden (si qua res illum diem aut auspiciis, aut excusatione sustulit, tota causa judiciumque sublatum est). *Cic. pro Dom. 17.* So befreite Metellus Celer den Rabirius, der wegen der Ermordung des Saturnus vierzig Jahre nachher, als sich der Fall ereignet hatte, angeklagt worden war, *Cic. pro Rabir.*, von der Verurtheilung, indem er die Fahne, welche auf dem Janikulum aufgestekt zu werden pflegte (s. S. 166.), herunterriß, und auf diese Art die Versammlung trennte. *Dio. XXXVII, 27.*

Wenn der Verbrecher am lezten Tag, wo seine Sache entschieden werden sollte, auf die Citation des Herolds sich nicht stellte, so wurde in ältern Zeiten ein Trompeter vor sein Haus und vom Kapitol rings um die Mauern der Stadt geschikt, um ihn vorzuladen. *Varr. de Lat. Ling.*

V, 9. Wenn er auch dann nicht erschien, so wurde er verbannt (exilium ei sciscebatur); oder, wenn er vor Furcht in ein freiwilliges Exilium gieng, so wurde seine Verbannung in den Comitiis Tributis bestätigt. s. S. 190.

2. Kriminalgerichte vor den Inquisitoren.

Die Inquisitoren (QVAESITORES) waren Personen, welche mit einer auf eine gewisse Zeit eingeschränkten Gewalt bekleidet waren, um über besondere Verbrechen zu entscheiden. Sie wurden zuerst von den Königen, *Liv. I, 26.*, hernach von dem Volk, gewöhnlich in den Comitiis Tributis, *IV, 51.; XXXVIII, 54.*, und bisweilen von dem Senat, *IX, 26.*, erwählt. In dem Prozes des Rabirius wurden sie, gegen die Gewohnheit, von dem Prätor ernannt. *Dio. 37. 27.; Suet. Caes. 12.*

Ihre Anzahl war verschieden. Gewöhnlich wurden zween erwählt (DVVMVIRI), *Liv. VI, 20.*, bisweilen drei, *Sall. Jug. 40.*, und bisweilen nur einer. *Ascon. in Cic. pro Mil.* Ihre Gewalt hörte auf, wenn das Gericht geendigt war (s. S. 234 f.). Die ordentlichen Magistrate wurden am häufigsten zu Inquisitoren erwählt, aber bisweilen auch Privatpersonen. *Liv. passim.* Bisweilen wurde von dem Ausspruch der Inquisitoren an das Volk appellirt, wie in dem Gericht über den Rabirius. *Suet. Caes. 11.; Dio. 37. 27.* Daher: Deferre judicium a subselliis in rostra, *i. e.* a judicibus ad populum. *Cic. Cluent. 6.*

Die Inquisitoren hatten eben die Gewalt, und scheinen in ihren Gerichten die Prozesse unter den nämlichen Formalitäten und Umständen entschieden zu haben, wie die Prätoren nach der Einführung der Quaestiones perpetuae.

Auf

Auf das Amt der Quaesitores spielt Virgil an, *Aen. VI, 432.; Ascon. in Action. in Verr.*

3. Kriminalgerichte vor den Prätoren.

Die Prätoren hatten anfänglich blos über bürgerliche Streitigkeiten zu entscheiden, und zwar nur zween von denselben, der Praetor urbanus und peregrinus. Die übrigen wurden in die Provinzen geschikt. Alle wichtige Kriminaluntersuchungen wurden von Inquisitoren angestellt, die man zu diesem Zwek erwählte.

Aber nach der Einführung der Quaestiones perpetuae, A. V. 604., blieben alle Prätoren während der Zeit ihres Amtes in der Stadt. Sie loosten nach ihrer Erwählung um ihre verschiedenen Justizverwaltungen.

Zween von denselben beschäftigten sich, wie in ältern Zeiten, mit der Untersuchung der Privatstreitigkeiten, und die übrigen hatten die Direktion in den Gerichten über Kriminalfälle; der eine in den Gerichten über die Erpressungen, der andere in den Gerichten über die Bestechungen 2c. Bisweilen hielten zween Prätoren Gerichte über ein Verbrechen, z. E. da sich die Anzahl der Verbrecher durch öfentlich verübte Gewaltthätigkeiten häufte. *Cic. pro Cluent. 53.* Bisweilen präsidirte ein Prätor in Gerichten über zwei verschiedene Verbrechen. *Cic. pro Coel. 13.* Und manchmal hielt der Praetor Peregrinus Kriminalgerichte, z. B. wegen Erpressungen, *Ascon. in Cic. in tog. cand. 2.*; eben so der Praetor urbanus, wie einige glauben.

Der Prätor wurde bei der Entscheidung wichtiger Fälle von einem Kollegio auserlesener Richter oder Geschworner (in England Jury oder Jurymen) unterstüzt. Der Vornehmste unter denselben hies JVDEX QVAESTIONIS, oder Princeps judicum. *Cic. et Ascon.* Einige

nige haben diesen mit dem Praetor oder Quaesitor für einerlei Person gehalten; aber sie waren ganz verschieden. *Cic. pro Cluent. 27. 33. 58.; in Verr. I, 61.; Quinctil. VIII, 3.* Der Judex quaestionis vertrat die Stelle des Prätors, wenn derselbe abwesend oder mit andern Geschäften überhäuft war.

a. Die Wahl der Richter oder Geschwornen.

Die JVDICES wurden zuerst blos aus den Senatoren gewählt; sodann, nach dem Sempronischen Gesez, vom K. Gracchus, allein aus den Rittern; nachher, vermöge des Servilischen Gesezes, vom Cäpio, aus diesen beiden Ständen; dann, nach dem Glaucischen Gesez, allein aus den Rittern; und, nach dem Livischen Gesez, vom Drusus, aus den Senatoren und Rittern. Aber da die Geseze des Drusus bald nachher durch ein Dekret des Senats ausser Ansehen kamen, so wurde das Recht, die Gerichte zu handhaben, wieder allein den Rittern ertheilt. Hierauf wurden, nach dem Plautischen Gesez, vom Silvanus, die Richter aus den Senatoren, Rittern und einige auch aus den Plebejern genommen; dann, nach dem Kornelischen Gesez, vom Sulla, allein aus den Senatoren; nach dem Aurelischen Gesez, vom Kotta, aus den Senatoren, Rittern und den Tribunis aerarii; nach dem Julischen Gesez, vom Cäsar, allein aus den Senatoren und Rittern; und nach dem Gesez des Antonius, auch aus den Offizieren bei der Armee. Siehe *Manutius de Legg.*; denn Sigonius und Heineccius, welche aus dem Manutius geschöpft haben, geben in dieser Sache einen fehlerhaften Bericht.

Die Anzahl der Richter war in verschiedenen Zeiten verschieden. Nach dem Gesez des Gracchus waren es

300;

300; nach dem Gesez des Servilius 450; nach dem Gesez des Drusus 600; nach dem Gesez des Plautius 525; nach dem Gesez des Sulla und Kotta 300, wie man aus *Cic. Fam. VIII, 8.* annimmt; nach dem Gesez des Pompejus 360. *Paterc. II, 76.* Unter den Kaisern wurde ihre Anzahl sehr vermehrt. *Plin. XXXIII, 8.*

Nach dem Servilischen Gesez mußten die Richter über 30 und unter 60 Jahre alt sein. Nach andern Gesezen mußte sich ihr Alter wenigstens auf 25 Jahre erstrekken. *D. 4. 8.* Aber Augustus verordnete, daß Personen von 20 Jahren zu Richtern sollten erwählt werden können (a vicesimo allegit), *Suet. Aug. 32.*, wie diese Stelle die besten Ausleger lesen.

Gewisse Personen konnten nicht zu Richtern erwählt werden, entweder wegen eines Naturfehlers, z. E. Taube, Stumme rc., oder der eingeführten Gewohnheit zufolge, z. E. Frauenspersonen und Sklaven; oder nach den Gesezen, z. E. die wegen eines ehrlosen Verbrechens Verurtheilten (turpi et famoso judicio, *e. g.* calumniae, praevaricationis, furti, vi bonorum raptorum, injuriarum, de dolo malo, pro socio, mandati, tutelae, depositi, cet.), und, nach dem Julischen Gesez, die Senatoren, welche aus dem Senat gestoßen worden waren, welches vorhin nicht der Fall war. *Cic. Cluent. 43. 43.* s. S. 10.

Nach dem Pompejischen Gesez wurden die Richter aus den reichsten Personen gewählt.

Die Richter wurden jährlich von dem Praetor urbanus oder peregrinus, und dem Dion Kassius *XXXIX, 7.* zufolge, von den Quästoren gewählt, und ihre Namen in ein Verzeichnis eingetragen (in ALBVM RELATA, *vel* ALBO DESCRIPTA). *Suet. Tib. 51.; Claud. 16.; Domit. 8.; Senec. de Benef. III, 7.; Gell. XIV, 2.* Sie schwuren, dem Gesez getreu und nach ihren besten Einsichten

ten (de animi sententia) zu richten. Es wurde ihnen vom Augustus verboten, jemandes Haus zu betreten. *Dio. LIV, 18.*

Sie saßen bei dem Prätor auf Bänken, daher sie ASSESSORES, oder CONCILIVM, *Cic. Act. Verr. 10.*, und CONSESSORES, *Cic. Fin. II, 19.*; *Sen. de Benef. III, 7.*; *Gell. XIV, 2.*, genannt wurden.

Die Richter waren nach ihren verschiedenen Klassen in DECVRIAE eingetheilt. Daher DECVRIA SENATORIA JVDICVM, *Cic. pro Cluent. 37.*, TERTIA, *Phil. I, 8.*; *Verr. II, 32.* Augustus that eine vierte Decuria hinzu, *Suet. 32.*; *Plin. XXXIII, 7.* (weil vorher drei waren, entweder nach der Anordnung des Gesezes vom Antonius oder vom Kotta), welche aus Personen von geringerm Vermögen bestund, die DVCENARII genannt wurden, weil sie nur 200,000 Sesterzien, die Hälfte von dem Vermögen eines Ritters, hatten, und minder wichtige Klagsachen entschieden. Kaligula machte noch eine fünfte Decuria. *Suet. 16.*; *Plin. XXXIII, 1. f. 8.* Galba weigerte sich, sie noch mit einer sechsten zu vermehren, obschon viele deswegen stark in ihn gedrungen haben. *Suet. 14.*

Das Amt eines Richters war mit vielen Beschwerlichkeiten verknüpft, *Cic. in Verr. I, 8.*; daher das Volk zu Augusts Zeiten dasselbe ausschlug; aber nicht so in der Folge, da ihre Anzahl sehr gros war. *Suet. et Plin. ibid.*

b. Der Ankläger in einem Kriminalgericht.

Jeder römische Bürger konnte den andern vor dem Prätor anklagen. Aber es war mit Unehre verknüpft, einen Ankläger zu machen, wenn es nicht wegen der Republik, oder zur Vertheidigung eines Klienten, oder um

den

den Prozes eines Vaters zu rächen, geschah. *Cic. de Off. II, 14.; Divinat. 20.; Verr. II, 47.* Bisweilen unternahmen junge Leute von Adel die Anklage schuldiger Magistrate, um sich selbst bei ihren Mitbürgern dadurch ins Andenken zu bringen. *Cic. pro Coel. VII, 30.; in Verr. I, 38.; Suet. Jul. 4.*

Wenn zween oder mehrere zugleich Ankläger von jemand sein wollten, wie Cicero und Cäcilius Judäus, welche nicht einig werden konnten, welcher von ihnen den Verres, der Proprätor in Sizilien gewesen war, wegen Gelderpressungen anklagen sollte, so wurde es durch eine vorläufige Erkenntnis, DIVINATIO genannt, entschieden, wer den Vorzug haben sollte. Diese Benennung kommt daher, weil die Untersuchung kein Faktum betraf, sondern die Richter, ohne Unterstüzung von Zeugen, gleichsam errathen mußten, was zu thun sei. *Cic. Divin. 20,; Ascon. in Cic.; Gell. II, 4.* Derjenige, welcher den Vorzug erhielt, war der Hauptankläger (ACCVSATOR); diejenigen, welche die Anklage unterstüzen halfen (causae *vel* accusationi subscribebant) und ihm beistunden, wurden SVBSCRIPTORES genannt. *Cic. Divin. 15.; pro Mur. 24.; Fam. VIII, 8.; ad Q. Fr. III, 4.* Daher subscribere judicium cum aliquo, gegen jemand einen Prozes anfangen. *Plin. Ep. V, 1.*

Inzwischen scheint es, daß es zu Rom öfentliche Ankläger für öfentliche Verbrechen gegeben habe, *Cic. pro Sex. Rosc. 20.; Plin. Ep. III, 9.; IV, 9.*, wie in Griechenland, *Cic. de Legg. III, 47.*

Die Oefentlichen Ankläger (delatores publicorum criminum) wurden QVADRVPLATORES genannt, *Cic. Verr. II, 8. 9.*, entweder, weil sie den vierten Theil von den Effekten des Verbrechers, oder von der ihm aufgelegten Geldstrafe zur Belohnung erhielten; oder, wie andere

sagen,

sagen, weil sie Personen anklagten, welche, wenn sie überwiesen worden waren, zur vierfachen Schadenersezung verurtheilt zu werden pflegten (quadrupli damnari), wie z. B. diejenigen, welche unerlaubten Wucher trieben, verbotene Spiele spielten, u. dgl *Cic. in Caecil. 7. et 22. et ibi Afcon.; Paulus apud Feftum; Tacit. Annal. IV, 20.* Aber hauptsächlich wurden gedungene und falsche Ankläger (CALVMNIATORES) so genannt, *Cic. Verr. II, 7. 8. et 9.; Plaut. Perf. I, 2. 10.*, wie auch diejenigen Richter, die selbst eine Parthei ausmachten, und zu ihrem eigenen Vortheil den Prozes entschieden (qui in fuam rem litem verterent; interceptores litis alienae, qui fibi controverfiofam adjudicarent rem). *Liv. III, 72.; Cic. Caecin. 23.* Seneka nennt alle diejenigen so, welche für kleine Gefälligkeiten grose Belohnungen erwarten: Quadruplatores beneficiorum fuorum, die ihre Wohlthaten zu hoch anschlagen, *de Benef. VII, 25.*

c. Die Art, wie die Anklage gemacht wurde.

Der Ankläger foderte den Angeklagten vor Gericht (in jus vocabat), wo er von dem Inquisitor verlangte (poftulabat), daß es ihm verstattet werden möchte, seine Anklage vorzubringen (nomen deferre), und daß der Prätor zu diesem Zwek einen Tag bestimmen sollte. *Cic. Fam VIII, 6.* Daher: poftulare aliquem de crimine, anklagen; LIBELLVS POSTVLATIONVM, eine Schrift, welche die verschiedenen Klagpunkte enthält, eine Klagschrift. *Plin. Ep. X, 85.*

Diese Poftulatio oder dieses Ansuchen, die Klage anstellen zu dürfen, geschah manchmal in Abwesenheit des Angeklagten. *Cic. ad Fratr. III, 1. 5.* Es waren gewisse Tage vestgesezt, an welchen der Prätor sich mit der Anhörung dieser Poftulationes beschäftigte, welches man in

Hinsicht auf ihn POSTVLATIONIBVS VACARE nannte. *Plin. Ep. VII, 33.*

Wenn an dem bestimmten Tag die beiden Partheien gegenwärtig waren, so legte der Ankläger zuerst einen feierlichen Eid ab (concipiebat), daß er die Anklage nicht aus boshaften Absichten unternehme (CALVMNIAM JVRABAT), und dann stellte er dieselbe mit einer gewissen Formel an (delatio nominis fiebat). Z. E.: DICO vel AJO, TE IN PRAETVRA SPOLIASSE SICVLOS CONTRA LEGEM CORNELIAM, ATQVE EO NOMINE SESTERTIVM MILLIES A TE REPETO. *Cic. Divin. 5.*

Wenn der Verbrecher stillschwieg oder sein Verbrechen bekannte, so geschah eine Schäzung des zu ersezenden Schadens (lis ei *vel* ejus aestimabatur) und der Prozeß war geendigt. Wenn er aber läugnete, so foderte (postulabat) der Ankläger, daß der Name desselben in die Liste der Verbrecher eingetragen werden sollte (ut nomen inter reos reciperetur, *i. e.* ut in tabulam inter reos referretur), und diesem zufolge sagte man von ihm: REVM facere, lege *vel* legibus interrogare, postulare: MVLCTAM *aut* poenam petere et repetere. Diese Redensarten sind gleichbedeutend mit jener: nomen deferre, und verschieden von accusare, welches eigentlich die Wahrheit der Anklage darthun bedeutet, einerlei mit causam agere, und dem defendere entgegen gesezt ist. *Quinctil. V, 13. 3.; Cic. Coel. 3.; Dio. XXXIX, 7.; Digest. l. 10. de jure patron.*

Wenn der Prätor den Namen des Angeklagten in die Liste der Verbrecher einzutragen verstattete (denn er konnte es verweigern, *Cic. Fam. VIII, 8.*), so übergab der Ankläger dem Prätor eine sehr sorgfältig geschriebene Schrift (LIBELLVS), worin der Name des Verbrechers,

das

das Verbrechen, und jeder Umstand, der sich darauf bezog, angegeben war. Der Ankläger, oder, wenn er nicht schreiben konnte, ein anderer in seinem Namen, unterschrieb dieselbe. *Plin. Ep. I, 20.; V, 1.* Zu gleicher Zeit machte er sich verbindlich, daß er sich einer gewissen Strafe oder Geldbuse unterwerfen wolle, wenn er die Anklage nicht fortsezen und erweisen würde (cavebat, se in crimine perseveraturum usque ad sententiam).

Es gab gewisse Verbrechen, welche bei Gericht vor andern (extra ordinem) in Untersuchung genommen wurden, z. B. Handlungen der Gewaltthätigkeit, Mord. *Plin. Ep. III, 9.* Und bisweilen erhob der Angeklagte eine Gegenklage von derselben Art gegen den Ankläger, um der Untersuchung über ihn selbst zu entgehen. *Cic. Fam. VIII, 8.; Dio. XXXIX, 18.*

Hierauf bestimmte der Prätor einen Tag zum Gericht, gewöhnlich den zehnten Tag nachher. *Cic. ad Q. Fr. II, 13.; Ascon. in Cornel.* Bisweilen den dreissigsten, nach den Licinischen und Julischen Gesezen. *Cic. in Vat. 14.* Aber in Gerichten wegen Gelderpressungen verlangte der Ankläger eine längere Zeit. So wurden dem Cicero 110 Tage zugestanden, damit er nach Sizilien reisen, die Zeugen vernehmen und sich Thatsachen sammeln konnte, um seiner Anklage gegen den Verres das nöthige Gewicht zu geben, ob er schon alles in 50 Tagen ausführte. *Ascon. in loc. Cic. Verr. Act. prim. 2.*

In der Zwischenzeit veränderte der Angeklagte seine Kleider (s. S. 170.), und sah sich nach Personen zur Vertheidigung seines Prozesses um.

Askonius führt vier Arten von Vertheidigern (DEFENSORES) an: PATRONI *vel* oratores, welche den Prozes führten; ADVOCATI, welche mit ihrem Rath und mit ihrer Gegenwart Beistand leisteten;

PROCVRATORES, welche in Abwesenheit einer Person ihre Angelegenheiten besorgten; und COGNITORES, welche die Vertheidigung anwesender Personen über sich nahmen. *Ascon. in Divin. in Caecil. 4.; Festus.* Aber ein Cognitor konnte auch die Rechtssache einer abwesenden Person vertheidigen, *Horat. Sat. II, 5. v. 28.; Cic. Rosc. Com. 18.*, daher dieser Ausdruk von jedem Vertheidiger gebraucht wird. *Liv. XXXIX, 5.* Inzwischen wurden die Procuratores und Cognitores nur in Privatsachen, die Patroni und Advocati aber auch in öfentlichen gebraucht. Vor den bürgerlichen Kriegen gebrauchte jemand selten mehr, als vier Patronen, aber nachher oft zwölf. *Ascon. in Cic. pro Scaur.*

d. Die Art, wie das Gericht gehalten wurde.

Wenn der Prätor an dem bestimmten Tag dem Gericht nicht beiwohnen konnte, so wurde die Entscheidung der Sache auf einen andern Tag ausgesezt. Wenn er aber gegenwärtig war, so wurde der Kläger und der Angeklagte durch einen Herold vorgeladen. Wenn der Angeklagte nicht erschien, so wurde er verbannt. So gieng Verres nach der ersten Rede, welche Cicero gegen ihn gehalten hatte, und die Actio prima heißt, freiwillig ins Exilium. Denn die fünf lezten Reden, welche die Aufschrift: Libri in Verrem haben, sind niemals gehalten worden. *Ascon. in Verr.* Man sagt, Verres sei nachher durch die Verwendung des Cicero wieder zurükberufen worden, *Sen. Suas. VI, 6.* Und es ist merkwürdig, daß er in der vom Antonius veranstalteten Achtserklärung zugleich mit dem Cicero umkam, weil er seine korinthischen Gefäse mit dem Triumvir nicht theilen wollte. *Plin. XXXIV, 2.; Lactant. II, 4.*

Wenn

Wenn der Ankläger abwesend war, so wurde der Name des Angeklagten aus der Liste der Verbrecher ausgestrichen (de reis exemptum est). *Ascon. in Cic.*

Wenn aber beide anwesend waren, so wurden die Richter oder Geschwornen zuerst gewählt, entweder durchs Loos oder durch Ernennung (per SORTITIONEM *vel* EDITIONEM), nach Beschaffenheit des Verbrechens und nach dem Inhalt des Gesezes, das bei der Verhandlung der Klagsache zur Norm gebraucht wurde. Wenn die Richter durchs Loos gewählt wurden, so warf der Prätor oder der Judex quaestionis die Namen aller derjenigen, welche für dieses Jahr zu Richtern bestellt waren, in einen Topf, und zog dann so viel heraus (sorte educebat), als in dem Gesez vorgeschrieben waren. Dem Angeklagten und dem Ankläger wurde dann erlaubt, diejenigen, welche ihnen nicht gefielen, zu verwerfen (rejicere), und der Prätor oder der Judex quaestionis wählte (subsortiebatur) andere an ihre Stelle, bis die gesezmäsige Anzahl voll war. *Cic. in Verr. Act. I, 7.; Ascon. in Cic.*

Bisweilen erlaubte das Gesez dem Ankläger und dem Angeklagten, die Richter zu wählen. In diesem Fall sagte man von ihnen: Judices edere, und die Richter wurden EDITITII genannt. *Cic. pro Mur. 23.; Planc. 15. 17.* So durfte nach dem Servilischen Gesez, vom Glaucia, gegen die Gelderpressungen, der Ankläger aus der ganzen Anzahl Richter hundert, und aus diesen hunderten der Angeklagte funfzig ernennen. Nach dem Licinischen Gesez, de Sodalitiis, war es dem Ankläger erlaubt, die Geschwornen aus dem ganzen Volk zu ernennen. *Cic. pro Planc. 17.*

Wenn die Richter oder Geschwornen auf diese Art gewählt waren, so wurden sie durch einen Herold vorgeladen. Diejenigen, welche nicht erscheinen konnten, ent-

schuldigten sich, und dem Prätor stund es frei, ihre Entschuldigung anzunehmen (accipere), oder nicht. *Cic. Phil. V, 5.*

Wenn die Richter alle versammelt waren, so schwuren sie, den Gesezen getreu, nach Recht und Billigkeit zu richten. *Cic. pro Rosc. Am. 3.*; daher sie IVRATI HOMINES genannt wurden. *Cic. Act. in Verr. 13.* Der Prätor selbst schwur nicht *Ibid. 9.* Sodann wurden ihre Namen in ein Buch aufgezeichnet (libellis consignabantur), und sie nahmen ihre Size ein (subsellia occupabant). *Ascon. in Verr. Act. I, 6.*

Hierauf nahm das Gericht seinen Anfang. Der Ankläger suchte die Anklage zu erweisen, welches er gewöhnlich in zwo Anklagen that (duabus actionibus). In der ersten brachte er die Beweise vor, und in der zweiten suchte er dieselben zu verstärken.

Die Beweise waren dreierlei Art: Die durch die Tortur von Sklaven herausgebrachten Bekenntnisse (QVAESTIONES), das Zeugnis freier Bürger (TESTES) und Urkunden (TABVLAE).

1. QVAESTIONES. In verschiedenen Gerichtsfällen, vornämlich bei einem begangenen Mord und verübten Gewaltthätigkeiten, verlangte der Ankläger, daß die Sklaven des Angeklagten durch die Folter zum Bekenntnis gebracht werden sollten. Aber diese Art, die Wahrheit von den Sklaven herauszubringen, fand nicht statt gegen das Leben ihres Herrn (in caput domini), ausgenommen bei dem Verbrechen der Blutschande oder einer Verschwörung gegen den Staat. *Cic. Top. 34.*; *Mil. 22.*; *Dejot. 1.* Um dieses Gesez zu umgehen und die Sklaven des Verbrechers der Tortur zu unterwerfen, verordnete Augustus, daß sie an den Staat, oder an ihn selbst verkauft werden sollten. *Dio. LV, 5.* Tiberius befahl, sie an den öfent-

öffentlichen Ankläger zu verkaufen: MANCIPARI PVBLICO ACTORI IVBET. *Tac. Ann. II, 30.; III, 67.* Aber in der Folge wurde von dem Kaiser Hadrian und den Antoninen das alte Gesez wieder eingeführt. *D. XLVIII. 18. de quaest.*

Bisweilen wurde auch verlangt, daß die Sklaven anderer auf die Tortur gebracht werden sollten. Dieses durfte aber nicht ohne Einwilligung ihrer Herren geschehen, und der Ankläger mußte in diesem Fall Bürgschaft leisten, daß er den Schaden ersezen wolle, wenn die Sklaven durch die Tortur krüpelhaft gemacht oder das Leben verlieren würden. *Ibid.*

Wenn Sklaven durch die Folter zum Geständnis gebracht werden sollten, so wurden sie auf eine Maschiene gespannt, welche ECVLEJVS oder Equulejus hies, und ihre Schenkel und Hände mit Striken (fidiculis, *Suet. Tib. 62.; Cal. 33.*) an dieselbe gebunden. Sodann wurden sie, wie an einem Kreuz hängend, in die Höhe gerichtet, und ihre Glieder mit Schrauben (per cochleas) so ausgedehnt, daß sie oftmals aus ihren Fugen giengen (ut ossium compago resolveretur. Daher: Eculejo longior factus, *Senec. Ep. 8.*). Um die Marter zu vergrösern, wurden glühende Platten von Blech (laminae candentes), glühende Zangen, siedendes Pech ꝛc. bei der Folter gebraucht. Aber einige Schriftsteller geben hievon eine andere Beschreibung.

Die Bekenntnisse, welche man von den Sklaven durch die Folter herausbrachte, wurden niedergeschrieben, und bis zu ihrem Gebrauch vor Gericht versiegelt. *Cic. Mil. 22.* Auch Privatpersonen pflegten bisweilen ihre Sklaven durch die Folter zu einem Geständnis zu bringen. *Cic. pro Cluent. 63. 66.*

Die Herren liesen sehr häufig ihre Sklaven los, um sie von dieser Grausamkeit zu befreien. *Liv. VIII, 15.; Cic. Mil. 21.* Denn kein römischer Bürger konnte gegeiselt oder auf die Folter gebracht werden. *Cic. Verr. V, 63.* Aber Tiberius unterwarf auch freie Bürger der Tortur. *Dio. LVII, 9.*

2. TESTES. Freie Bürger legten ihr Zeugnis eidlich (jurati) ab. Die Formel, mit welcher sie gefragt wurden, lautete: SEXTE TEMPANI, QVAERO EX TE, ARBITRERISNE, C. Sempronium in tempore pugnam inisse. *Liv. IV, 40.* Der Zeuge antwortete: ARBITROR vel NON ARBITROR. *Cic. Acad. IV, 47.; pro Font. 9.*

Die Zeugen waren entweder freiwillige oder unfreiwillige. *Quinct. V, 7.* In Hinsicht auf beide sagte man von dem Ankläger (actor *vel* accusator): TESTES DARE, adhibere, citare, colligere, edere, producere, proferre, subornare, *vel* PRODVCERE. *Cic. Verr. I, 18.; V, 63.; Fin. II, 19.; Juv. XVI, 29. cet.* TESTIBVS VTI. *Cic. Rosc. Am. 36.* In Hinsicht auf die leztern: IIS TESTIMONIVM DENVNCIARE, sie unter einer Strafe zur Zeugschaft auffodern. *Cic. ibid. 38.; in Verr. I, 19.* INVITOS EVOCARE. *Plin. Ep. III, 9.* Der Ankläger allein hatte das Recht, Zeugen gegen ihren Willen aufzurufen. *Quinctil. V, 7.; Plin. Ep. V, 20.; VI, 5.*, und zwar nach Verschiedenheit der Geseze bald mehr, bald weniger, *Val. Max. VIII, 1.; Frontin. de limit. 5.*, gewöhnlich nicht über zehn. *D. de testib.*

Von den Zeugen sagte man: TESTIMONIVM DICERE, dare, perhibere, praebere, auch pro testimonio audiri. *Suet. Claud. 15.* Die Redensart: DEPOSITIONES testium, wird nicht von den alten Klassikern, sondern nur im bürgerlichen Recht gebraucht. Diejenigen, welche

welche man vorher anheischig machte, für jemand ein günstiges Zeugnis abzulegen, wurden ALLIGATI, *Cic. ad Fratr. II, 3.; Isidor. V, 23.*, und diejenigen, welche man unterrichtete, was sie sagen sollten, SVBORNATI, *Cic. Rosc. Com. 17.; Plin. Ep. III, 9.*, genannt.

Zeugnisse konnten auch in Abwesenheit schriftlich (per tabulas) abgelegt werden: Aber es mußte dieses freiwillig und in Gegenwart anderer Personen (praesentibus SIGNATORIBVS), *Quinctil. V, 7.*, geschehen.

Bei den Zeugen wurde auf den Karakter und die Umstände derselben sehr genau Rüksicht genommen (diligenter expendebantur). *Cic. pro Flacc. 5.*

Niemand war nach dem Julischen Gesez zur Zeugschaft gegen nahe Anverwandte oder Freunde verbunden, *l. 4. D. de testib.*, und niemals (more majorum) in seinem eigenen Prozes (de re sua). *Cic. Rosc. Am. 36.*

Die Zeugen von jeder Parthei hatten besondere Bänke auf dem Forum, auf welchen sie saßen. *Cic. pro Q. Rosc. 13.; Quinctil. V, 7.*

Bei dem Ausfragen der Zeugen wurde viel Geschiklichkeit angewandt. *Cic. pro Flacc. 10.; Donat. in Terent. Eunuch. IV, 4.; V, 33.; Quinctil. V, 7.*

Personen von übelm Ruf wurden nicht zu Zeugen genommen (testes non adhibiti sunt), und hiesen daher INTESTABILES. *Plaut. Curcul. I, 5. v. 30.; Horat. Sat. II, 3. v. 181.; Gell. VI, 7. VII, 18.* So wurden auch diejenigen ausgeschlossen, welche einmal zu Zeugen aufgerufen worden waren (antestati, *vel* in testimonium adhibiti), und nachher sich weigerten, ein Zeugnis abzulegen. *Gell. XV, 13.* Frauenspersonen durften in ältern Zeiten keine Zeugen abgeben, *Gell. VI, 7.*, wohl aber in spätern. *Cic. Verr. I, 37.*

Ein falscher Zeuge wurde nach den zwölf Tafelgesezen vom Tarpejischen Fels herabgestürzt. *Gell. XX, 1.* Aber in der Folge war die Strafe willkührlich, *l. 16. D. de testib.* et SEXT. *V. 25. §. 2.*, ausgenommen im Krieg, wo ein falscher Zeuge von seinen Mitsoldaten mit Stöken bis auf den Todt geschlagen wurde. *Polyb. VI, 35.*

3. TABVLAE. Darunter werden alle Gattungen von Schriften verstanden, welche zur Erweisung der Anklage dienen konnten, insonderheit die Rechnungsbücher (tabulae accepti et expensi), Briefe, Handschriften (syngraphae) ꝛc.

Bei einer Anklage wegen Gelderpressungen wurden die Rechnungsbücher des Angeklagten gewöhnlich versiegelt, und nachher bei Gericht den Richtern zur Einsicht übergeben. *Cic. Verr. I, 23. 61.; Balb. 5.* Die alten Römer pflegten für sich eigene Rechnungsbücher zu führen (tabulas, *sc.* accepti et expensi, conficere, *vel* domesticas rationes scribere), und sie mit groser Sorgfalt aufzubewahren. Sie schrieben die täglichen Ausgaben und Einnahmen zuerst in ein Konzeptbuch (ADVERSARIA, —orum), welches sie nur für einen Monat gebrauchten (menstrua erant), und trugen dann das Verzeichnete in ein groses Rechnungsbuch (codex *vel* tabulae, engl. Leger) ein, welches für immer aufbewahrt wurde. *Cic. Quint. 2.* Aber viele vernachlässigten diese Gewohnheit, nachdem durch Geseze verordnet worden war, daß die Schriften derjenigen, welche wegen gewisser Verbrechen angeklagt wurden, versiegelt und vor Gericht als Beweise gegen sie gebraucht werden sollten. *Cic. Verr. I, 23. 39.; Rosc. Com. 2.; Coel. 7.; Att. XII, 5.; Tusc. V, 33.; Suet. Caes. 47.*

Wenn der Ankläger diese verschiedenen Arten von Zeugnissen vorgebracht hatte, so suchte er sie in einer, bisweilen in zwo oder mehr Reden in ihrer ganzen Klarheit und

und Stärke darzustellen. *Cic. in Verr.* Die Advokaten des Verbrechers führten darauf ihre Gegenbeweise, und ihre Vertheidigung dauerte oft mehrere Tage hindurch. *Ascon. in Cic. pro Cornel.* Am Schlus ihrer Reden (in epilogo *vel* peroratione) suchten sie das Mitleiden der Richter rege zu machen, und zu diesem Zwek wurden oft die Kinder des Verbrechers hineingeführt. *Cic. pro Sext. 69.* In ältern Zeiten wurde jeder Parthei nur ein Advokat verstattet. *Plin. Ep. I, 20.*

In gewissen Prozessen wurden Personen aufgestellt, die zum Lob des Angeklagten sprachen, und LAVDATORES genannt wurden. *Cic. pro Balb. 18.; Cluent. 69.; Fam. I, 9.; Suet. Aug. 56.* Wenn einer nicht wenigstens zehn Laudatores aufbringen konnte, so hielt man es für besser, gar keinen auftreten zu lassen (quam illum quasi legitimum numerum consuetudinis non explere). *Cic. Verr. V, 22.* Ihr Zeugnis, oder das Zeugnis der Städte, aus welchen sie kamen, wurde LAVDATIO genannt. *Ibid.* Dieses Wort bedeutet insgemein eine Leichenrede, die zum Lob eines Verstorbenen, entweder von einem nahen Anverwandten, *Cic. de Orat. II, 84.; Liv. V, 50.; Suet. Caes. VI, 84.; Aug. 101.; Tib. 6.; Tac. Ann. V, 1.; XVI, 6.*, oder von einem Redner oder höhern Magistrat, *Plin. Ep. II, 1.*, von den Rostris gehalten wurde.

Jeder Redner, wenn er seine Rede geendigt hatte, sagte: DIXI; und wenn die ganze Verhandlung der Klagsache zu Ende war, so rief ein Herold aus: DIXERVNT, *vel* — ERE. *Ascon. in Cic.; Donat. in Ter. Phorm. II, 3. 90. et sc. 4.*

Hierauf lies der Prätor die Richter die Sache in Ueberlegung nehmen (in consilium mittebat, ut sententiam ferrent *vel* dicerent). *Cic. Verr. I, 9.; Cluent. 27. 30.*

30. Diese stunden sodann auf und hielten eine kurze Berathschlagung miteinander. *Ibid.* Bisweilen votirten sie (sententias ferebant) viva voce, aber gewöhnlich geschah es mit Täfelchen. Der Prätor gab jedem Richter drei Täfelchen. Auf einem stund der Buchstabe C, d. i. condemno, ich verurtheile; auf dem andern der Buchstabe A, d. i. absolvo, ich spreche los; und auf dem dritten N. L., d. i. non liquet, *sc.* mihi, die Sache ist mir nicht klar. *Caes. Bell. civ. III, 83.* Jeder Richter warf eines von den Täfelchen, welches er wollte, in einen Topf. Ein solcher Topf war für jede Gattung der Richter vorhanden, einer für die Senatoren, einer für die Ritter, und ein dritter für die Tribuni aerarii. *Cic. ad Q. Fr. II, 6.*

Wenn der Prätor die Täfelchen herausgenommen und gezählt hatte, so sprach er nach den Stimmen der Mehrheit (ex plurium sententia) mit einer gewissen Formel das Urtheil aus. Wenn die Mehrheit mit C votirt hatte, so sagte der Prätor: VIDETVR FECISSE, er scheint schuldig zu sein. *Cic. Verr. V, 6.; Acad. IV, 47.* Wenn die meisten ihr Votum mit A gegeben hatten, so sagte er: NON VIDETVR, er scheint nicht strafbar. Wenn aber die meisten mit N. L. gestimmt hatten, so wurde die Entscheidung der Klagsache aufgeschoben (causa ampliata est). *Ascon. in Cic.*

Der Buchstabe A hies LITERA SALVTARIS, und das Täfelchen, worauf er geschrieben war, TABELLA ABSOLVTORIA. *Suet. Aug. 33.* Der Buchstabe C wurde LITERA TRISTIS, *Cic. Mil. 6.*, und das Täfelchen DAMNATORIA genannt. *Suet. ibid.* Bei den Griechen war der verurtheilende Buchstabe Θ, weil es der erste Buchstabe von θανατος, der Todt, ist; daher er mortiferum, *Martial. VII, 36.*, und nigrum, *Pers. Sat.*

Sat. 4. v. 13., heißt. Der Buchstabe, welcher bei ihnen die Lossprechung bezeichnete, ist unbekannt.

In ältern Zeiten war es gewöhnlich, in den Gerichten mit weisen und schwarzen Steinen (lapilli *vel* calculi) zu votiren: Mos erat antiquis niveis atrisque lapillis, His damnare reos, illis absolvere culpa. *Ovid. Met. XV, 41.* Daher: Causa paucorum calculorum, eine Klagsache von geringer Bedeutung, wo wenig Richter votirten. *Quinct. VIII, 3.* Omnis calculus immitem demittitur ater in urnam, er wird von allen Richtern verurtheilt. *Ovid. ib. V. 44.* Reportare calculum deteriorem, verurtheilt werden; meliorem, losgesprochen werden. *Corp. Juris.* Errori album calculum adjicere, verzeihen oder entschuldigen. *Plin. Ep. I, 2.* Hierauf soll Horaz *Sat. II, 3. 246.*: Creta an carbone notandi? sind sie zu entschuldigen oder zu verurtheilen? und Persius *Sat. V. 108.* anspielen. Aber sie zielen wahrscheinlicher auf die Gewohnheit bei den Römern, unglükliche Tage in ihrem Kalender schwarz (carbone, mit Kohlen; daher dies atri für infausti), und glükliche Tage weis (creta *vel* cressa nota, mit Kalkerde, *Hor. Od. I, 36*, welche man CRETA oder terra Cressa *vel* Cretica nannte, weil sie aus dieser Insel gebracht wurde) zu bezeichnen. Daher: Notare *vel* signare diem lactea gemma *vel* alba, melioribus lapillis, *vel* albis calculis, einen Tag als glüklich bezeichnen. *Martial. VIII, 45.; IX, 53.; XI, 37.; Pers. Sat. II, 1.; Plin. Ep. VI, 11.* Diese Gewohnheit soll von den Thraziern oder Scythen entlehnt worden sein, welche alle Abende, ehe sie schlafen giengen, ein weises Steinchen in einen Topf warfen, wenn der Tag glüklich vergangen war; wenn er aber unglüklich gewesen war, ein schwarzes. Und nach der Anzahl dieser Steinchen, welche sie bei ihrem Todt zählten, wurde ihr Leben für glüklich oder unglüklich gehal-

gehalten. *Plin. VII, 40.* Martial macht hierauf eine schöne Anspielung, *XII, 34.*

Wenn die Athenienser einen Bürger, der verdächtig oder zu mächtig war, verbannen wollten, so votirten sie mit Scherben (οστρακα, testae *vel* testulae). Jeder, der einen solchen verbannt wissen wollte, schrieb seinen Namen auf eine Scherbe und warf sie in einen Topf. Dieses geschah in einer Versammlung des Volks. Wenn die Anzahl der Scherben sich auf 6000 belief, so wurde der Verurtheilte auf zehn Jahre verbannt (testarum suffragiis); und dieses nannte man den Ostrazismus. *) *Nep. in Themist. 8.; Aristid. 1.; Cim. 3.*

Wenn die Anzahl der Richter, welche für die Verurtheilung, und die Anzahl derer, welche für die Lossprechung stimmten, gleich war, so wurde der Verbrecher losgesprochen. *Cic. Cluent. 27.* (s. S. 181 f.). Dieses nannte man CALCVLO MINERVAE, durch den Ausspruch der Miner-

*) Diese Art von Verurtheilung bei den Griechen war eigentlich keine Strafe der Verbrecher. Sie traf Männer von dem unbescholtensten Karakter, von grosen Tugenden und anerkannten Verdiensten um das Vaterland. Beispiele davon sind Aristides, Themistokles. Die Athenienser sprachen selbst über ihre vorzüglichsten Bürger, die ihnen einen zu mächtigen Einflus im Staat zu erlangen schienen, oder deren Tugenden sie zu Gegenständen des öfentlichen Neides und der Misgunst gemacht hatten, das Urtheil der Verbannung aus. Daher auch der Ostrazismus in der Folge abgeschaft wurde. Diesem ähnlich war bei den Syrakusanern der Petalismus (Πεταλισμος), welcher daher seinen Namen hat, weil bei der Verurtheilung verdächtiger Bürger zu einem fünfjährigen Exilium die Stimmen durch Olivenblätter (πεταλα) gegeben wurden.

D. Uebers.

Minerva, losgesprochen werden, weil Orestes, als er vor dem Areopagus zu Athen wegen der Ermordung seiner Mutter gerichtet wurde, und die Meinungen der Richter getheilt waren, durch die Entscheidung (Sententia) dieser Göttin seine Lossprechung erhielt. *Cic. pro Mil. 3. et ibi Lambin.; Aeschyl. Eumenid. v. 738.* In Beziehung auf diesen Umstand wurde dem Augustus das Privilegium ertheilt, daß er, wenn die Anzahl der Richter, welche für die Verurtheilung stimmten, nur um ein Votum gröser war, als die Anzahl derer, welche für die Lossprechung entschieden, sein Votum dazu geben und so durch eine Stimmengleichheit den Verbrecher frei sprechen durfte. *Dio. LI, 19.*[a]

Während als die Richter ihre Täfelchen in den Topf legten, warf sich der Verbrecher und seine Freunde zu ihren Füsen, und versuchten jedes Mittel, um sie zum Mitleiden zu bewegen. *Valer. Max. VIII, 1. 6.; Ascon. in Cic. pro M. Scauro.*

Wenn der Prätor ein Verdammungsurtheil aussprach, so legte er vorher seine Toga prätexta ab. *Plutarch. in Cic.; Senec. de Ira I, 16.*

In einem Gericht wegen Gelderpressungen wurde das Urtheil nicht nach Beendigung der ersten Anklage, das ist, wenn der Ankläger seine Beweise und der Advokat seine Gegenbeweise geführt hatte, ausgesprochen; sondern die Klagsache wurde noch einmal vorgenommen (causa iterum dicebatur *vel* agebatur), und zwar nach Verlauf eines oder bisweilen mehrerer Tage (insbesondere, wenn ein Feiertag einfiel, wie es der Fall bei der Anklage des Verres war, *Cic. Verr. I, 7.*), welches man COMPERENDINATIO, oder —atus, nannte. *Cic. Verr. I, 9. et Ascon. ibi cet.* Der Advokat sprach dann zuerst, und der Ankläger antwortete; worauf das Urtheil gesprochen wurde. Dieses geschah,

geschah, nach dem Glaucischen Gesez, auch dann, wenn die Anklage schon völlig ins Klare gesezt war. Aber vorhin wurde, dem Acilischen Gesez zufolge, der Verbrecher gleich nach dem ersten Verhör (semel dicta causa, semel auditis testibus) verurtheilt. *Ibid.*

Wenn in der Klagsache eine Dunkelheit obwaltete, und die Richter ungewis waren, ob sie den Verbrecher verurtheilen oder lossprechen sollten, welches sie durch die in den Topf geworfenen Täfelchen, worauf die Buchstaben N. L. geschrieben stunden, und der Prätor durch Aussprechung des Worts: AMPLIVS, zu erkennen gab, *Cic. Ibid.*, so wurde die Entscheidung auf einen andern, vom Prätor zu bestimmenden, Tag aufgeschoben. Dieses nannte man AMPLIATIO, und vom Verbrecher oder von der Klagsache sagte man ampliari, welches bisweilen verschiedenemal geschah, und die gerichtliche Verhandlung gieng immer wieder von neuem an. *Cic. Brut.* 22. Bis ampliatus tertio absolutus est reus. *Liv. XLIII*, 2.; *IV*, 44. Causa L. Cottae septies ampliata, et ad ultimum octavo judicio absoluta est. *Valer. Max. VIII*, 1. 11. Bisweilen schob der Prätor aus besonderer Rüksicht gegen den Verbrecher oder seine Freunde die gerichtliche Untersuchung so lange auf, bis er sein Amt niederlegte, um der Nothwendigkeit zu entgehen, über denselben ein Urtheil auszusprechen (ne diceret jus). *Liv. XLI*, 22.

Wenn der Verbrecher losgesprochen worden war, so gieng er nach Haus und zog wieder seine gewöhnlichen Kleider an (sordido habitu posito, albam togam resumebat). Er konnte, wenn er Grund dazu hatte, seinen Ankläger wegen falscher Anklage (CALVMNIAE), oder seinen Advokaten wegen dem, was man PRAEVARICATIO nannte (d. i. wenn ein Advokat an seinem Klienten zum Verräther wurde, und entweder durch Versäumung seiner

Pflicht

Pflicht in der Vertheidigung desselben, oder durch ein geheimes Einverständnis mit der Gegenpartheï derselben Vortheile gewinnen lies), vor Gericht belangen. *Cic. Top. 36.; Plin. Ep. I, 20.; III, 19.; Quinctil. IX, 2.*

Praevaricari ist zusammengesezt aus prae und varico, *vel* — or (von varus, krummbeinigt, crura incurva habens) und bedeutet eigentlich: mit weit auseinander gesperrten Beinen stehen oder gehen, nicht gerade fortgehen (arator, nisi incurvus, *praevaricatur*, *i. e.* non rectum sulcum agit, *vel* a recto sulco divertit, *Plin.*). Daher: ränkevoll, listig verfahren, unredlich und betrüglich handeln (in contrariis causis quasi *varie* esse positus. *Cic. ibid.*).

Wenn der Verbrecher verurtheilt worden war, so wurde er, nach Beschaffenheit seines Verbrechens, dem Gesez gemäs bestraft.

Unter den Kaisern wurden die meisten Kriminalprozesse vom Senat entschieden, *Dio. LVII, 16. et alibi passim*, welcher die Strenge der Geseze mildern oder weiter ausdehnen konnte (mitigare leges et intendere), *Plin. Ep. II, 11.; IV, 9.*, obschon hierüber bisweilen gestritten wurde (aliis cognitionem senatus lege conclusam, aliis liberam solutamque dicentibus). *Id.*

Wenn jemand sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatte, gegen welches ein ausdrückliches Gesez vorhanden war, so wurden zur Untersuchung über dasselbe besondere Richter erwählt. Wenn aber jemand mehrere und schwere Verbrechen begangen hatte, so entschied der Senat selbst darüber, *Plin. II, 10.*, so wie es in frühern Zeiten das Volk that, welchem aber Tiberius durch die Abschaffung der Komitien diese Gewalt nahm und sie auf den Senat übertrug. *Tac. Ann. I, 15.* Wenn eine Provinz

über ihre Statthalter Beschwerden führte, und Gesandte nach Rom schikte, um sie anzuklagen (legatos *vel* inquisitores mittebant, qui in eos inquisitionem postularent), so war der Senat Richter. Dieser ernannte aus seinem eigenen Mittel gewisse Personen zu Advokaten, *Plin. Ep. II, 11.; III, 9.*, gewöhnlich solche, welche die Provinz verlangte. *Ibid. III, 4.*

Wenn der Senat eine Klagsache in Untersuchung nahm, so nannte man dies: suscipere *vel* recipere cognitionem, und dare inquisitionem. *Plin. Ep. VI, 29.*; und wenn er gewisse Personen zur Führung eines Prozesses ernannte, so hies dies: DARE ADVOCATOS, *vel* PATRONOS. *Id. II, 11.; III, 4.; VI, 29.; VII, 6. 33.* Eben dieses gilt auch von dem Kaiser. *Id. VI, 22.* Wenn mehrere Advokaten entweder sich selbst antrugen oder sich entschuldigten, so wurde es durchs Loos entschieden, wer den Prozes führen sollte (nomina in urnam conjecta sunt). *Id. X, 20.*

Wenn der Verbrecher von den Liktoren auf das Rathhaus gebracht wurde, so sagte man von ihm: esse INDVCTVS. *Id. II, 11. 12.; V, 4. 13.* Eben so sagte man auch von den Anklägern. *Id. V, 20.*

Wenn ein Advokat mit der Vertheidigung den Anfang machte, so sagte man von ihm: descendere ut acturus, ad agendum *vel* ad accusandum, *Id. V, 13.*; vielleicht, weil er an einem niedrigern Ort stund, als der war, wo die Richter saßen, oder weil er von einem Ort der Ruhe und Sicherheit an einen Ort kam, wo er mit Schwürigkeiten und Gefahren zu kämpfen hatte. Eben so sagte man: descendere in aciem, *vel* proelium, in campum *vel* forum cet., einen Prozes anfangen und endigen, caussam peragere, *vel* perferre. *Ib.* Wenn ein Advokat an seinem Klienten zum Verräther wurde (si praevaricatus esset, s.

S.

S. 481.), so wurde ihm das advociren verboten (ei advocationibus interdictum est), oder er empfieng eine andere Strafe. *Ib.*

Erfahrne Advokaten nahmen gewöhnlich einen jungen Mann von eben diesem Metier mit zur Führung eines Prozesses, um ihn bei Gericht einzuführen und dem Publikum zu empfehlen (producere, ostendere famae, *et* assignare famae. *Plin. Ep. VI, 23.*).

Wenn der Senat über einen Verbrecher das Urtheil ausgesprochen hatte, so wurde dasselbe ohne Aufschub an ihm vollzogen. Aber Tiberius lies ein Dekret abfassen, daß kein vom Senat Verurtheilter innerhalb zehn Tagen mit der Todtesstrafe belegt werden sollte, damit der Kaiser, wenn er von der Stadt abwesend war, Zeit hätte, das Urtheil einzusehen, und die Vollziehung desselben, wenn er es für nöthig fand, zu verhindern (s. S. 32.). *Dio. LVII, 20.; LVIII, 27.; Tacit. Ann. III, 51.; Suet. Tib. 75.; Senec. tranq. Ann. 14.*

e. Verschiedene Arten von Strafen bei den Römern.

Es gab acht Arten von Strafen bei den Römern.

1. MVLCTA *vel* damnum, eine Geldstrafe. Diese war in ältern Zeiten niemals mehr, als 30 Ochsen und 2 Schaafe, oder der Werth derselben. s. Lex ATERIA. *Liv. IV, 30.* Aber in der Folge wurde sie erhöht.

2. VINCVLA, Bande, worunter öfentliche und Privatverhaftungen verstanden werden. Die öfentlichen Verhaftungen bestunden darin, daß die Verbrecher, wenn sie ihre Schuld bekannt oder davon überwiesen worden waren, in ein Gefängnis gebracht wurden. *Cic. de Divin. I, 25.; Tacit. III, 51.* Privatverhaftungen

 waren,

waren, wenn die Verbrecher den Magistraten, oder wol gar Privatpersonen übergeben wurden, um sie in ihren Häusern (in libera custodia, wie man es nannte) aufzubewahren, bis ihre Sache vor Gericht entschieden wurde. *Sallust. Cat. 47.; Liv. XXXIX, 14.; Tacit. VI, 3.*

Ankus Martius erbaute zuerst ein Gefängnis (CARCER), *Liv. I, 33.*, welches vom Servius Tullius vergrössert wurde; daher der unterirdische Theil desselben, welchen dieser König erbauen lies, TVLLIANVM. *Sall. Cat. 55.; Varr. de Lat. Ling. IV, 32.*, wie auch LAVTVMIAE, *i. e.* loca, ex quibus lapidi excisi sunt, *Fest. in voce; Liv. XXVI, 27.; XXXII, 26.; XXXVII, 5.; XXXIX, 44.*, in Beziehung auf einen Ort von der nämlichen Art, welchen Dionysius zu Syrakus erbaut hatte, *Cic. Verr. V, 27. 55.*, genannt wurde. Ein anderer Theil, oder, wie einige glauben, der nämliche Theil dieses Gefängnisses, hies wegen seiner Sicherheit und starken Beschaffenheit ROBVR oder robus. *Festus* in voce. *Liv. XXXVIII, 59.; Valer. Max. VI, 3. 1.; Tac. Ann. IV, 29.*

Unter dem Namen VINCVLA waren begrifen catenae, Ketten; compedes *vel* pedicae, Fuseisen; manicae, Handeisen; nervus, ein eisernes Band oder Fesseln um die Füsse und um den Hals. *Festus in voce.* Ferner eine hölzerne Maschiene mit Löchern, in welche die Füsse (Fusstöke), bisweilen auch die Hände und der Hals, gelegt und bevestigt wurden. Diese Maschiene wurde auch COLVMBAR genannt. *Plaut. Rud. III, 6. 30.; Liv. VIII, 28.* Endlich Bojae, lederne Riemen und eiserne Ketten, den Hals oder die Füsse zu fesseln. *Plaut. Asin. III. 3. 5.*

3. VERBERA, Schläge oder Hiebe: mit Stöken oder Staben (fustibus); mit Ruthen (virgis); mit Geiseln oder Peitschen (flagellis). Stokschläge waren auf eine

eine gewisse Weise die besondere Strafe der Soldaten im Felde, welche FVSTVARIVM genannt wurde, und Geisselschläge die Strafe der Sklaven. *Horat. Epod. 4.; Cic. Rabir. perd. 4.; Juv. X, 109.; Cic. Verr. III, 29.* Ruthen wurden nur zur Züchtigung der Bürger gebraucht, und auch diese schafte das Porzische Gesez ab. *Liv. X, 9.; Sall. Cat. 51.; Cic. ib.* Aber unter den Kaisern wurden die Bürger mit diesen und mit noch empfindlichern Werkzeugen bestraft, z. B. mit Geiseln, welche mit bleiernen Kugeln versehen waren (plumbatis), ꝛc.

4. TALIO (similitudo supplicii *vel* vindictae, hostimentum), eine der Beleidigung gleiche Strafe, Aug für Aug, Glied für Glied ꝛc. Aber diese Strafe scheint selten angewandt worden zu sein, ob sie schon in den zwölf Tafelgesezen enthalten ist, weil es erlaubt war, sie mit Geld zu erkaufen (talio *vel* poena redimi poterat). *Gell. XX, 1.*

5. IGNOMINIA *vel* Infamia. Beschimpfung oder Infamie wurde entweder von den Censoren, oder vermöge der Geseze, oder durch das Edikt des Prätors verhängt (inurebatur *vel* irrogabatur). Diejenigen, welche durch eine gerichtliche Sentenz ehrlos gemacht worden waren, wurden ihrer Würden entsezt und für unfähig erklärt, öfentliche Aemter zu verwalten; bisweilen wurde ihnen auch verboten, Zeugen abzugeben oder Testamente zu machen; daher sie INTESTABILES genannt wurden. *Digest.*

6. EXILIVM, Verbannung. Dieses war keine durch eine gerichtliche Sentenz auferlegte Strafe; sondern bestund darin, daß man einer Person den Gebrauch des Wassers und des Feuers untersagte (AQVAE ET IGNIS INTERDICTIO), wodurch dieselbe aus Italien verbannt wurde, aber an jeden Ort hingehen konnte, wohin sie wollte. Augustus führte zwo neue Arten von Verbannung ein: die DEPORTATIO, d. i. immerwährende

Verbannung an einen gewissen Ort, und die RELEGATIO, d. i. eine auf eine gewisse Zeit eingeschränkte, oder immerwährende Verweisung einer Person an einen bestimmten Ort, ohne Verlust ihrer Rechte und Güter (s. S. 128.). Bisweilen wurden Personen blos aus Italien auf eine bestimmte Zeit verwiesen (iis Italia interdictum). *Plin. Ep. III, 9.*

7. SERVITVS, Sklaverei. Diejenigen, welche sich dem Census oder dem Enrollement zum Kriegsdienst entzogen, wurden als Sklaven verkauft. Denn man betrachtete sie als solche, welche den Rechten der Bürger freiwillig entsagt hätten. *Cic. Caecin. 34.*

8. MORS, Todt, war entweder bürgerlich oder natürlich. Die Verbannung und Sklaverei wurden der bürgerliche Todt genannt. Nur schwere Verbrechen wurden mit einem gewaltsamen Todt bestraft.

In ältern Zeiten scheint es sehr gewöhnlich gewesen zu sein, Missethäter zu hängen (infelici arbori suspendere). *Liv. I, 26.* In der Folge pflegte man sie zu geiseln (virgis caedere), zu enthaupten (securi percutere), *Liv. II, 5.; VII, 19.; XXVI, 15.*, vom Tarpejischen Fels herabzustürzen (de Saxo Tarpejo dejicere), *Id. VI, 20.*, oder von dem Ort im Gefängnis, der ROBVR hies, *Festus*; *Val. Max. VI, 31.*, und auch im Gefängnis zu erdrosseln (laqueo gulam, guttur, *vel* cervicem frangere). *Id. V, 4. 7.; Sallust. Cat. 55.; Cic. Vatin. 11.; Lucan. II, 154.*

Die Körper der Verbrecher wurden nach der Exekution nicht verbrannt und begraben, sondern vor das Gefängnis an eine gewisse Treppe, welche GEMONIAE, *sc.* scalae, *vel* GEMONII gradus (quod gemitus locus esset) hies, geschaft, sodann mit einem Haken geschleift (unco tracti) und in die Tiber geworfen. *Suet. Tib. 53. 61. 75.; Vitell.*

Vitell. 17.; Tac. Hist. III, 74.; Plin. VIII, 40. f. 61.; Val. Max. VI, 3. 3.; Juvenal. X, 66. Bisweilen aber erkauften sich die Freunde das Recht, sie zu verbrennen.

Unter den Kaisern wurden verschiedene neue und strengere Strafen erfunden. So wurden z. B. die Verbrecher den wilden Thieren preis gegeben (ad bestias damnatio), lebendig verbrannt (vivicomburium) ꝛc.

Bisweilen wurden Verbrecher zu öfentlichen Arbeiten, zum Gefecht mit wilden Thieren, ꝛc. verurtheilt. *Plin. Ep. X, 40.* Oder man gebrauchte sie als öfentliche Sklaven zum Dienst in den öfentlichen Bädern, zur Reinigung der Kloaken, oder zur Ausbesserung der Gassen und Landstrassen. *Id.*

Die Sklaven wurden gegeiselt (sub furca caesi) und gekreuzigt (in crucem acti sunt). Sie hatten gewöhnlich einen Zettel oder eine Aufschrift auf der Brust, worauf ihr Verbrechen oder die Ursache ihrer Bestrafung angezeigt war, *Dio. LIV, 3.*, die aber andern Verbrechern gemeiniglich erst nach der Hinrichtung aufgeheftet wurde. *Suet. Cal. 32.; Dom. 10.* So sezte Pilatus eine Ueberschrift an das Kreuz Jesu. Matth. XXVII, 37.; Johan. XIX, 19. — Vedius Pollio, einer von den Freunden des Augustus, erfand eine neue Art von Marter für die Sklaven, nämlich, sie in einen Fischteich zu werfen und von den Muränen (muraenae) fressen zu lassen. *Plin. IX, 23. f. 39.; Dio. LIV, 23.*

Personen, welche sich des Parricidiums, d. i. des Vatermords oder des Mords naher Anverwandten schuldig gemacht hatten, wurden bis aufs Blut gegeiselt (sanguineis virgis caesi), mit einem Hund, einem Hahn, einer Schlange und einem Affen in einen Sak genähet (culeo insuti) und in das Meer oder einen tiefen Flus geworfen. *Cic. pro Rosc. Amer. II, 25. 26.; Senec. clem. I, 23.*

Die Religion der Römer.*)

I. Die Gottheiten, welche sie verehrten.

Diese waren sehr zahlreich, und in Dii majorum gentium und minorum gentium, in Beziehung auf die Ein-

*) Das Wort Religion (Religio) ist römischen Ursprungs, und bezeichnete überhaupt jede besondere Sorgfalt, Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit, die man auf eine Sache wendete. Beim Gellius IV, 9. hat religens (wovon Cicero religio und religiosus ableitet) eine verwandte Bedeutung mit diligens. Beim Terenzius *Andr. V*, 4. 37. drükt religio die genaue Sorgfalt bei der Erkundigung nach einer Sache aus. Hernach wird es insbesondere von der genauen und gewissenhaften Sorgfalt in Beobachtung der Dinge gebraucht, die zur Verehrung der Götter gehörten. So sagt Cicero *Nat. Deor. II*, 28.: Qui omnia, quae ad cultum deorum pertinerent, diligenter retractarent et tanquam relegerent, sunt dicti religiosi, ex religendo, ut elegantes ex eligendo, tanquam a diligendo diligentes, ex intelligendo intelligentes. His enim verbis omnibus inest vis legendi eadem, quae in religioso. In der mehrern Zahl (Religiones) bezeichnete es insgemein die gottesdienstlichen Anordnungen und Gebräuche zur Verehrung, Anbetung und Aussöhnung der Gottheit. Und in sofern durch diese Ehrfurcht gegen die Götter und Gewissenhaftigkeit in jeder Pflichterfüllung erwekt und belebt werden sollte, so verstand man auch alle hierauf sich beziehenden Gesinnungen und Empfindungen, die Sittlichkeit, Strenge und Rechtschaffenheit des Verhaltens unter dem Wort Religion. Daher durch Religio alle die besondern Begriffe Heiligkeit, Verbindlichkeit, Unverlezlichkeit, Unsträflichkeit, Gewissenhaftigkeit x. bezeichnet wer-

Eintheilung der Senatoren, eingetheilt. *Cic. Tusc. I, 13*, s. S. 3. und 57 f. Anm.

Hh 5 1. Die

werden. Z. E. Religio templorum, officii, vitae; religionem injicere, incutere, offerre, Skrupel; trahere in religionem; religione obstringere cet. Das Religionssystem der Römer war nicht beständig dasselbe, und es müssen hier die spätern Zeiten von den frühern sehr wohl unterschieden werden. Die Untersuchung über den Ursprung desselben hängt mit der Untersuchung ihres Nationalursprungs aufs genaueste zusammen. Aber hier treffen die römischen Geschichtschreiber nicht alle auf einen Punkt. Varro, der gelehrteste Forscher der Alterthümer seines Vaterlandes, versichert, daß die Römer 170 Jahre nichts von Vorstellungen der Gottheit unter einer körperlichen Gestalt gewußt haben, und Tertullian, daß man zu Numa's Zeiten in Rom weder Tempel, noch Bildnisse der Götter gehabt habe. Er sagt *Apol. c. 25.*, nachdem er von dem Einfachen und Ungeschminkten des römischen Gottesdienstes unter dem Numa geredet hatte: Non dum enim tum ingenia Graecorum et Tuscorum fingendis simulacris urbem inundaverunt. Aus allem scheint so viel als gewis angenommen werden zu dürfen, daß die Römer in den ersten Zeiten der Gründung ihres Staats nur wenige Gottheiten verehrt und einen ganz einfachen Gottesdienst gehabt haben. Numa, ihr zweiter König, machte sich um die religiöse Aufklärung und Bildung seines Volks ein vorzügliches Verdienst. Er suchte die Römer von ihrer Wildheit und Rohheit zurük zu bringen und ihre Begriffe von Religion und Sittlichkeit reiner zu machen. Er unterrichtete sie von der geistigen, unkörperlichen und unsichtbaren Natur Gottes, der unter keinerlei Gestalt vorgestellt werden könne und dürfe. *Plutarch. in Numa.* Er schafte die vor seiner Zeit üblichen Menschenopfer (*Ovid. Fast. III, v. 339.; Arnob. IV, p. 156.*), so wie alle blutigen Opfer, ab, um seinem Volk menschlichere Gesinnungen einzuflößen. *Plutarch. ib.* Aber das

I. Die Dii majorum gentium

waren die grosen himmlischen Gottheiten, und die sogenannten Dii selecti.

Die

das einfache und ungeschminkte Religionssystem, das aus solchen Grundsäzen flos, fanden die Grosen in der Folge ihren herrschsüchtigen, ehrgeizigen und stolzen Absichten nicht angemessen. Der Senat hielt daher auch nicht für gut, die Bücher des Numa, welche die Religionslehren desselben enthielten, und im Jahr 572. gefunden wurden, zur öfentlichen Kenntnis kommen zu lassen. Sie wurden auf dem Markt, vermuthlich unter dem Vorwand, daß sie unterschoben wären, verbrannt, weil sie der nun eingeführten Religion die Zerstörung drohten. Denn schon bald nach der Regierung dieses weisen Fürsten machte man die Religion gänzlich zur Dienerin der Politik und suchte ihr immer mehr die hiezu nöthige Einrichtung und Ausbildung zu geben. Sie war nunmehr ein Gewebe von sonderbaren Zeremonien, scheinbaren Geheimnissen und dunkeln Göttersprüchen, deren Deutung und Auslegung allein in den Händen der Priester, die zugleich die ersten Staatsdiener waren, sich befand. Der Senat glaubte nicht zu viel Gottheiten nach Rom ziehen, noch der gottesdienstlichen Gebräuche zu viel annehmen zu können. Die Magistrate und Feldherren übten durch den herrschenden Volksglauben an vorgegebene göttliche Anzeigen und Vorbedeutungen, den man sorgfältig zu unterhalten und zu nähren suchte, beinahe eine unumschränkte Herrschaft über den Willen des grosen Haufens aus, und insbesondere waren die Auspizien immer eine mächtige Triebfeder der Staatskunst. Jedes wichtige Unternehmen wurde durch eine Handlung der Religion geheiligt, bei allen Vorfällen von Bedeutung der Wille der Götter erforscht, alles geschah auf den Rath, im Namen und unter dem Schuz der mächtigen Götter. Daher kam es, daß das Volk auf die Weisheit seiner

Gesez-

Die grosen himmlischen Gottheiten waren zwölf an der Zahl.

1. Ju-

Gesezgeber, auf die Tugenden seiner Magistrate und auf die Einsichten seiner Heerführer ein uneingeschränktes Vertrauen sezte. Diese herrschenden Religionsbegriffe von dem Einflus und Verhängnis der Götter bei allen wichtigen Handlungen und Vorfällen wurden deswegen oft ein thätiges Beförderungsmittel geheimer Staatsentwürfe, eine wirksame Triebfeder kriegerischer Unternehmungen, und der höchste Antrieb patriotischer Begeisterung und des unerschütterlichsten Heldenmuths. Und auf diese Art ward die römische Religion mit der Regierung und dem Interesse des Staats, wie bei den Griechen, aufs genaueste verflochten. Ausser den Vortheilen, welche die Politik aus der herrschenden Religion zog, hatte dieselbe auch auf der andern Seite einen grosen Einflus auf Sittlichkeit und Volkstugend. Denn ob sie schon in den meisten Stüken von ihrer ersten Reinigkeit und Simplizität abgewichen und in Aberglauben ausgeartet war, so hatte man doch die Meinung in ihre Grundsäze aufgenommen, daß die Götter das Laster verabscheuen und strafen, und die Tugend lieben. Zudem wurde die Ehrfurcht und Scheu der Römer vor den Göttern durch das Glük ihrer Regierung, durch den siegreichen Erfolg ihrer Waffen, und durch das feierliche Gepränge der meisten Religionshandlungen, die man in ein ehrwürdiges und reizendes Gewand einzukleiden wußte, ungemein gestärkt und vermehrt. Die Römer blieben so lange ein tugendhaftes Volk, das Redlichkeit und Rechtschaffenheit, Treue und Gewissenhaftigkeit, Gerechtigkeit, Billigkeit und Vaterlandsliebe zu den ersten und allgemeinsten Pflichten zählte, so lange sie zur Ausübung derselben in ihrer Religion Antriebe zu finden glaubten. Vornämlich aber zeigte sich ihre Religiosität in ihren hohen Begriffen von der Heiligkeit des Eides. Ennius schreibt den alten Sitten und den durch sie gebildeten Männern Roms Gröse zu: Moribus antiquis stat

1) **Jupiter** (Zeus, Πατηρ, voc. Ζευ Πατερ), der König der Götter und der Menschen, der Sohn des **Saturnus** und der **Rhea** oder **Ops**, der Göttin der Erde.

stat res romana virisque. Und **Livius** sagt in seiner Vorrede mit Recht, daß das Sittenverderbnis zu keinem Volk später gekommen sei, als zu den Römern. Dieses fieng sich an, nachdem die Grosen durch ihr Beispiel öfentlich Verachtung der Religion lehrten, und der Geist der Frivolität und Geringschäzung heiliger und göttlicher Dinge sich über die niedern Stände verbreitet hatte. Die Bekanntschaft mit auswärtigen Sitten und die Verpflanzung derselben auf römischen Boden, nachdem Karthago und Korinth zerstört, Mazedonien und Asien erobert worden war, trugen nicht wenig dazu bei. Die Römer sanken nun im Genus der Ruhe, nachdem sie ihre Herrschaft durch Siege und Eroberungen so weit ausgebreitet hatten, daß das Reich keiner grösern Erweiterung mehr fähig schien, zu einem weichlichen, lasterhaften und müssigen Volk herab. Mit dem Verfall der Religion fiel das Ansehen und die Heiligkeit der Geseze. Die Grosen hielten sich alles für erlaubt, was ihnen Leidenschaft, Ehrgeiz und Herrschsucht eingab. Bürger kehrten ihre Waffen gegen Bürger. Es flossen Ströme von Blut, die sonst für Religion und Vaterland vergossen wurden, bis endlich eine gänzliche Anarchie und Verachtung aller göttlichen und menschlichen Geseze der Freiheit ein Ende machte. In den Zeiten der ersten Kaiser entstund eine neue Art von superstitiöser und mystischer Religion. Der weichliche und entnervte Römer nahm nun zu Zaubereien, Liebestränken und andern Arten von Aberglauben seine Zuflucht. Aegyptische und morgenländische Priester führten diese neue Religion und die Verehrung der Sonne, der Isis und anderer ausländischer Götter zuerst ein, die sich zulezt allgemein verbreitete. — Vornämlich verdient hier verglichen zu werden **Beaufort** in seiner **röm. Republik**. I. Th.

D. **Uebers.**

Erde. Er wurde auf der Insel Kreta geboren und erzogen, soll seinen Vater vom Thron gestoßen und sich mit seinen Brüdern in das Reich desselben getheilt haben, so daß er selbst die Luft und die Erde behielt, Neptunus das Meer, und Pluto die Unterwelt bekam. — Er wird gewöhnlich sitzend auf einem elfenbeinernen Thron, mit einem Scepter in der linken und mit einem Donnerkeil in der rechten Hand vorgestellt. Mehrentheils steht ihm ein Adler zur Seite, entweder als Sinnbild der Scharfsichtigkeit des obersten Regenten, oder weil er wegen geleisteter Dienste sein Lieblingsvogel war. Hebe, die Tochter der Juno und Göttinn der Jugend, oder der Knabe Ganymedes, der Sohn des Tros, sein Mundschenke (pincerna *vel* pocillator), bedienen ihn. Er heißt: IVPITER FERETRIVS (a *ferendo*, quod ei spolia opima *afferebantur ferculo* vel *feretro* gesta, *Liv. I*, 10., vel a *feriendo*, *Plutarch. in Romulo*; Omine, quod certo dux *ferit* ense ducem, *Prop. IV*, 11. 46.; *Dionyſ. I*, 34.); ELICIVS (quod se illum certo carmine e coelo *elicere* posse credebant, *Ovid. Faſt. III*, 327., ut edoceret, quomodo prodigia fulminibus, aliove quo viso missa, curarentur *vel* expiarentur. *Ibid. et Liv. I*, 20.); STATOR, CAPITOLINVS und TONANS, welche beide verschieden waren und verschiedene Tempel hatten, *Dio. LIV*, 4.; *Suet. Aug.* 29. *et* 91.; TARPEIVS, LATIALIS, DIESPITER (*diei* et lucis *pater*); OPTIMVS MAXIMVS, OLYMPICVS, SVMMVS cet. Sub Jove frigido, sub dio, unter freiem Himmel. *Horat. Od. I*, 1. 25.; *II*, 3. 23. Dextro Jove, mit Hülfe des Jupiters. *Perſ. V*, 114. *)

2) Juno,

*) Jupiter ist so viel, als juvans pater. Bei den Dichtern heißt er pater divumque hominumque. Divum pater atque hominum rex. Er wird überhaupt oft für den Himmel oder die Luft

2) **Juno**, die Frau und Schwester des Jupiters, die Königin der Götter, und die Göttin der Ehen und Geburten. Sie heißt JVNO REGINA *vel* regia; PRONVBA (quod *nubentibus* praeesset, *Serv. in Virg. Aen. IV, 166.; Ovid. Ep. VI, 43.*); MATRONA, LVCINA (quod *lucem nascentibus* daret); MONETA (a *monendo*, weil bei einem entstandenen Erdbeben aus ihrem Tempel eine Stimme erscholl, daß die Römer ein trächtiges Schwein zum Sühnopfer bringen sollten, *Cic. Divin. I, 45.; II, 32.*). Sie wird mit einem langen Rok (stola) und in einer prächtigen Kleidung vorgestellt. Bisweilen sizt oder steht sie in einem leichten Wagen, der von Pfauen gezogen wird, begleitet von den Luftnymphen (AVRAE), und der **Iris**, der Göttin des Regenbogens. Junone secunda, mit Hülfe der **Juno**. *Virg. Aen. IV, 45.*

3) **Minerva** oder **Pallas**, die Göttin der Weisheit; daher sagt man, daß sie aus dem Gehirn des Jupiters herausgesprungen sei, nachdem **Vulkan** dasselbe gespalten hatte. Sie war auch die Göttin des Kriegs und der Waffen. Es wird ihr die Erfindung des Spinnens und Webens (lanificii *et* texturae), des Oelbaums und der Streitwägen

Luft gesezt: Jacet sub *Jove* frigido Venator cet. *Hor. I, 1. 25.* Jove fulgante, tonante. Adspice hoc sublime candens, quem invocant omnes Jovem. *Enn.* beim *Cic. Nat. Deor. II, 25.* Daher er bei schönem Wetter Jupiter serenus, und beim Regenwetter pluvius, auch uvidus, *Virg. Ge. I, 418.*; vernus, *Juv. V, 78.*; hibernus, *Stat. Theb. III, 26.*, heißt. Die Griechen nennen ihn auch oft Zeus Aegiochos, Chronides und Chronion. Obschon Jupiter die höchste Gottheit, und der Vater der Götter und Menschen war, so war er doch dem Schiksal, den Parcen und dem Glük unterworfen.

D. Uebers.

wägen zugeschrieben. Ihre Beinamen sind: ARMIPOTENS, TRITONIA VIRGO, weil sie zuerst bei dem Flus Tritonis in Afrika gesehen worden ist; ATTICA oder CECROPIA, weil sie vornämlich zu Athen verehrt wurde. — Sie wird als eine bewafnete Jungfrau, mit einem schönen, aber ernstem und finsterm Antliz, mit himmelblauen Augen (glaucis oculis, γλαυκωπις Αθηνη), die wie die Augen der Kazen oder Nachteulen (γλαυξ, —κος, noctua) funkeln, *Gell. II, 26.*, abgebildet. Auf ihrem Haupt trägt sie einen Helm, der mit einem Federbusch geschmükt ist. In der rechten Hand hält sie einen Spies, und in der linken einen Schild, der mit der Haut der Ziege Amalthea, welche sie säugte (daher derselbe Aegis genannt wurde), überzogen und der ihr vom Jupiter gegeben worden war, dessen Schild eben denselben Namen führte. *Virg. Aen. VIII, 354. et ibi Serv.* In der Mitte dieses Schildes war der Kopf der Medusa Gorgon, eines Schlangenhaarigten Ungeheuers, welches einen jeden, der es ansah, in einen Stein verwandelte. *Ibid.*

In Troja wurde eine Statüe der Minerva (PALLADIVM), welche vom Himmel gefallen sein soll, in dem Tempel derselben sehr sorgfältig aufbewahrt, und daraus von dem Ulysses und Diomedes gestohlen. — Tolerare colo vitam tenuique Minerva, *i. e.* lanificio non quaestuoso, durch Spinnen und Weben, welches einen geringen Unterhalt verschaft. *Virg. Aen. VIII, 409.* Invita Minerva, *i. e.* adversante et repugnante natura, gegen die Natur, oder natürliche Neigung. *Cic. Off. I, 31.* Agere aliquid pingui Minerva, natürlich, ungezwungen, ohne Kunst. *Columell. 1. pr. 33. XI, 1. 32.* Abnormis sapiens, crassaque Minerva, ein Philosoph ohne gründliche Kenntnisse und ungeläutertem Geschmak. *Hor. Sat. II, 2.* Sus Minervam. *sc.* docet, ein Sprichwort gegen diejenigen, welche andere

andere lehren wollen, die klüger, als sie selbst sind, oder die etwas lehren wollen, wovon sie selbst nichts verstehen. *Cic. Acad. I, 4.; Festus.*

4) Vesta. Die Göttin des Feuers. Es kommen zwo Göttinnen dieses Namens bei den Dichtern vor. Die eine ist die Mutter und die andere die Tochter des Saturnus, die beide oft miteinander verwechselt werden. Aber die leztere wurde vornämlich zu Rom verehrt. Man glaubte, daß in ihrem Tempel das Palladium von Troja (fatale pignus imperii Romani) aufbehalten worden sei. *Liv. XXVI, 27.* Es wurde darin auch ein immerwährendes Feuer von einer Anzahl Jungfrauen, Virgines Vestales (davon s. unten) genannt, unterhalten. *)

5) Ce-

*) Vesta war eine Tochter des Saturnus und der Rhea. Sie war zugleich die Schuzgöttin der Keuschheit, welche sie stets unverlezt bewahren zu dürfen von ihrem Bruder Jupiter sich erbat, nachdem er ihr die Freiheit gegeben hatte, zu wünschen, was sie immer wollte. Sie soll die Menschen zuerst den mannichfaltigen Gebrauch des Feuers gelehrt haben und daher als eine Göttin des Feuers verehrt worden sein. Numa baute ihr zuerst einen Tempel und führte ihre Verehrung ein. *Dion. Hal. II, p. 126.; Ovid. Fast. VI, v. 269.* In ihrem Tempel war keine Bildsäule, *Ovid. ib. v. 291. 279.*, sondern sie wurde allein unter dem Symbol eines immerwährenden Feuers vorgestellt. Doch gab es auch Abbildungen von ihr. Man stellte sie als eine ansehnliche Matrone in einem langen Kleid, mit einer Fakel oder brennenden Lampe in der Hand und mit einem Schleier um das Haupt, vor. Bisweilen hat sie einen Scepter oder das Palladium in der Hand. *Cic. de Nat. Deor. III, 32.; de Orat. 3.* Oft steht ein brennender Altar neben ihr, unter dessen Gestalt sie zuerst verehrt worden ist, und der, wie sie selbst, Hestia (ἑστια, wovon Cicero ihren Namen ableitet) hies. Das Palla-

5) Ceres, die Göttin des Getraides und des Feldbaues, und die Schwester des Jupiters. Sie wurde vornämlich zu Eleusis, in Griechenland, und in Sizilien verehrt, und ihr Gottesdienst sehr geheim gehalten — Sie wird mit einer Krone von Kornähren oder Mohn, mit einem langen, bis auf die Füsse herabfallenden, Kleid, und mit einer Fakel in der Hand, vorgestellt. Man erzählt von ihr, daß sie mit einer Fakel in der Hand, welche sie auf dem Berg Aetna angezündet hatte (Hinc Cereris sacris nunc quoque taeda datur, *Ovid. Fast. IV, 494.*), auf der ganzen Erde herumgewandert sei, um ihre Tochter, die Proserpina, zu suchen, welche Pluto entführet hatte. — Plutus, der Gott des Reichthums, wird für ihren Sohn gehalten.

Die Ceres wird LEGIFERA, die Gesezgebende, genannt, weil die Geseze eine Folge des Akerbaues waren. *Plin. VIII, 56.* Auch heißt sie ARCANA, weil ihre heiligen Gebräuche auf eine sehr geheimnißvolle Art begangen wurden, *Horat. Od. III, 2. 27.*; vornämlich zu Eleusis in Attika (sacra Eleusinia). Alle Lasterhaften wurden durch die Stimme eines Herolds davon ausgeschlossen, und selbst Nero unterstund sich nicht, dieselben zu entweihen, als er sich in Griechenland befand. *Suet.*

Palladium, welches in ihrem Tempel aufbewahrt wurde, war ein kleines Bild der Minerva, welches so gemacht war, daß es die Augen und die Lanze bewegen konnte. Es soll vom Himmel in das trojanische Schloß gefallen und vom Aeneas nach Italien gebracht worden sein. Man glaubte, daß von der Erhaltung desselben die Erhaltung und Wohlfart des Reichs abhänge. Ihr Dienst wurde bis in di Zeiten, da das Reich in Verfall gerieth, unversehrt erhalten. Sie wird oft mit der Erde für einerlei gehalten.

D. Uebers.

Suet. Ner. 34. Jeder, der sich dahin verfügte, ohne eingeweihet zu sein, wurde, ob ihm schon dieses Verbot unbekannt war, mit dem Todt bestraft. *Liv. XXXI, 14.* Die Eingeweihten hiesen MYSTAE, *Ovid. Fast. IV, 356.* (a μυω, premo), daher Mysterium. Man opferte der Ceres ein trächtiges Schwein, weil dieses Thier den Getraidtfeldern schädlich ist. *Ovid. Pont. II, 9. 30.; Met. XV, 111.* Auch wurde bei ihrem Gottesdienst ein Fuchs mit Fakeln, die man um ihn band, lebendig verbrannt. Die Ursache davon war, weil einmal ein Fuchs, der mit brennendem Stroh und Heu umwikelt und von einem Knaben losgelassen worden war, die aufschossenden Kornfelder der Einwohner von Karseli, einer Aequischen Stadt, verbrannte, *Ovid. Fast. IV, 681—712.*, so wie die Fuchsen des Simsons das stehende Getraidt der Philister mit Feuer verwüsteten. Richter XV, 4.

Ceres wird oft für das Getraidt oder Brod gesezt. Z. B. Sine Cerere et Baccho friget Venus, ohne Brod und Wein erkaltet die Liebe. *Terent. Eun. IV, 5. 6.; Cic. Nat. Deor. II, 23.*

6. Neptunus (a *nando*, *Cic. N. D. II, 26.*, *vel* quod mare terras *obnubit*, ut nubes coelum; a *nuptu*, *i. e.* opertione; unde *nuptiae*. *Varr. L. L. IV, 10.*), der Gott des Meers und der Bruder des Jupiters. Er wird mit einem Dreizak in der rechten und mit einem Delphin in der linken Hand vorgestellt. Mit einem Fus steht er auf einem Schiff. Sein Anblik ist majestätisch und heiter. Bisweilen sizt er in einem Wagen, welchen Seepferde ziehen, mit einem Triton auf jeder Seite. Er heißt AEGAEVS, *Virg. Aen. III, 74.*, weil er zu Aegä, einer Stadt auf der Insel Eubäa, verehrt wurde. *Homer. Il. V, 20.* Vterque Neptunus, das obere und untere Meer, oder beide Seiten von Italien; oder: Neptunus herrscht

herrscht über das salzigte und süsse Wasser (liquentibus stagnis marique salso). *Catull. XXIX, 3.* Neptunia arva *vel* regna, das Meer. *Virg. Aen. VIII, 695.* Neptunius dux, Sex. Pompejus, *Horat. Ep. IX, 7.*, der von seiner Gewalt auf dem Meer sogar der Sohn des Neptuns genannt wurde. *Dio. XLVIII, 19.* Neptunia Pergama *vel* Troja, weil die Mauern desselben vom Neptun und Apollo sollen erbaut worden sein, *Ovid. Fast. I, 525.*; *Virg. Aen. II, 625.*, auf Verlangen des Laomedon, des Vaters des Priamus, der sie um den ihnen versprochenen Lohn betrog (pacta mercede destituit), *Horat. Od. III, 3. 22.*, das ist, er brauchte zu diesem Zweck sein Geld, welches er ihrem Dienst gewiedmet hatte. *Serv. in Virg.* Aus dieser Ursache bewies sich Neptun in der Folge immer feindselig gegen die Trojaner, *Virg. Aen. II, 610.*, wie auch gegen die Römer. *Id. G. I, 502.* Apollo wurde nachher wieder ausgesöhnt, der auch durch die der Chryseis, der Tochter des Chryses, seines Priesters, *Serv. ibid.*, widerfahrne Behandlung, welche Agamemnon zur Gefangenen machte, von den Griechen beleidigt worden war. *Ovid. Remed. Am. 469.*; *Homer. Il. 1.* — Die Frau des Neptuns war die Amphitrite, welche bisweilen für das Meer gesezt wird. *Ovid. Met. I, 14.*

Ausser dem Neptunus gab es noch andere Meergötter und Göttinnen: Ozeanus und seine Frau Thetis; Nereus und seine Frau Doris; die Nereiden, Thetis, Doto, Galatea ꝛc. Triton, Proteus, Portumnus, der Sohn der Matuta oder Aurora, und Glaukus, Ino, Palemon ꝛc.

7. Venus, die Göttin der Liebe und der Schönheit, welche aus dem Schaum des Meers, nahe bei der Insel Cythera, hervorgekommen sein soll. Sie heißt daher: CYTHEREA, *Horat. Od. I, 4. 5.*; MARINA,

Id. III, 26. 5., und bei den Griechen Ἀφροδίτη, von ἀφρός, spuma. Nach andern ist sie die Tochter des Jupiters und der Nymphe Dione. Daher sie von ihrem Sohn Aeneas Dionaea mater genannt wird. *Virg. Aen. III, 19.* Und Julius Cäsar heißt Dionaeus, weil er von dem Julus, dem Sohn des Aeneas, herstammte. *Id. Ecl. IX, 47.* Dionaeo sub antro, unter der Höhle der Venus. *Horat. Od. II, 1. 39.* — Sie war die Frau des Vulkans, blieb ihm aber nicht getreu. *Ovid. Met. IV, 171. cet.* Sie wurde vornämlich zu Paphos, Amathus, —*untis* und Idalia, —*ium*, in Zypern; zu Erix in Sizilien, und zu Knidus in Karien verehrt. Daher sie die Beinamen führt: CYPRIS, —idis; DEA PAPHIA; AMATHVSIA VENVS, *Tac. Ann. III, 62.*; VENVS IDALIA, *Virg. Aen. V, 760.* und ERYCINA, *Horat. Od. I, 2. 33.*; *Cic. Verr. II, 8.* REGINA CNIDI, *Horat. Od. I, 30. 1.*; VENVS CNIDIA, *Cic. Div. I, 13.*; *Verr. IV, 60.* Alma, decens, aurea, formosa cet., auch CLOACINA oder CLVACINA, von cluere, in ältern Zeiten so viel, als luere oder purgare, weil ihr Tempel an dem Ort erbaut worden war, wo die Römer und Sabiner, nachdem sie die Waffen niedergelegt und Friede gemacht hatten, für sich ein Reinigungsopfer brachten. *Plin. XV, 29. f. 36.* — Man glaubt auch, daß sie mit der Libitina, oder Leichengöttin, welche einige für einerlei mit der Proserpina halten, *Plutarch. in Numa 67.*, eine Person gewesen sei. *Dionyf. IV, 15.* — Sie wird oft für die Liebe und ihre Freuden gesezt: Damnosa Venus. *Horat. Ep. I, 18. 21.* Sera juvenum Venus, eoque inexhausta pubertas. *Tac. de mor. Germ. 20.* — für eine Geliebte, *Horat. Sat. I, 2. 119.*; *4. 113.*; *Virg. Ec. III, 68.* — für Schönheit, Anmuth, Grazie. *Plaut. Stich. II, 1. 5.* Tabulae pictae Venus, *vel* Venustas, quam Graeci χαριτα vocant. *Plin. XXXV, 10. f. 36.*

Dicen-

Dicendi Veneres, Schönheiten. *Quinctil. X, 1.* Venerem habere. *Senec. Benef. II, 28.* Cicero sagt, daß es mehr, als eine Venus gegeben habe. *Nat. D. III, 23.* (VENVS dicta, quod ad omnes res veniret; atque ex ea venustas, *Id. II, 27.*, et VENERII, *i. e.* servi Veneris. *Id. Caecil. 17.*).

Der Lieblingsbaum der Venus war die Myrte, *Virg. Ecl. VII, 62. et Serv. in loc. Aen. V, 72.*, daher sie MYRTEA, und, nach einer verdorbenen Schreibart, MVRCIA genannt wird. *Plin. XV, 29. s. 36.; Plutarch. Quaest. Rom. 20.; Varr. L. L. IV, 32.; Serv. in Virg. Aen. VIII, 635.* Der Monat, den sie am meisten liebte, war der Monat April, weil er Blumen hervorbringt; daher er mensis VENERIS heißt. *Hor. Od. IV, 11. 15.* An dem ersten Tag dieses Monats pflegten sich die Frauen, mit Myrten bekränzt, in der Tiber, nahe bei dem Tempel der FORTVNA VIRILIS, zu baden, welcher sie Weihrauch opferten, damit sie ihre Gebrechen ihren Männern verbergen möchte. *Ovid. Fast. IV, 139. ect.*

Die Gefährten der Venus sind: ihr Sohn Kupido, oder vielmehr die Kupidos, denn es waren mehrere derselben. Aber zween davon sind am meisten berühmt; der eine (Eros), welcher die Liebe hervorbrachte, und der andere (Anterōs), welcher machte, daß sie aufhörte, oder eine gegenseitige Liebe anfachte. Sie werden mit Flügeln, einem Köcher, Bogen und Pfeilen abgebildet. Ferner: die drei Grazien (Gratiae v. Charites), Aglaja oder Pasithea, Thalia und Euphrosyne, welche insgemein nakend, mit ineinander geschlungenen Armen, vorgestellt werden, und endlich Nymphen, welche mit den Grazien tanzen, und an deren Spize die Venus ist. *Horat. Od. I, 4. 5. — 30. 6.; II, 8. 13.; Senec. Benef. 1. 3.*

8. Vulkanus oder Mulciber, der Gott des Feuers und der Schmiede, der Sohn des Jupiters und der Juno, und der Mann der Venus. Er wird als ein lahmer, von seinem Geschäfte ganz abgehärteter Schmidt, mit einem rothglühenden Angesicht bei seiner Arbeit, und matt und erhizt nach derselben, vorgestellt. Er ist wegen seiner Hahnreischaft und Lahmheit insgemein der Gegenstand des Mitleids und des Spotts der übrigen Götter.

Vulkan soll seine Werkstätte (officina) vornämlich in Lemnus und auf den Aeolischen oder Liparischen Inseln, nahe bei Sizilien, oder in einer Höhle des Berges Aetna, gehabt haben. Seine Arbeitsleute waren die Cyklopen (Cyclopes), Riesen mit einem Aug auf der Stirn, welche gewöhnlich die Donnerkeule des Jupiters schmieden mußten. *Virg. Aen. VIII, 416. cet.* Daher Vulkan im Frühling als höchst beschäftigt mit der Feurung ihrer mühevollen Werkstätte (graves ardens urit officinas), um dem Jupiter einen Vorrath von Donnerkeulen für den Sommer zu verfertigen, vorgestellt wird. *Horat. Od. I, 4. 7.* Er heißt avidus, unersättlich, *Id. III, 58.*, wie Virgil das Feuer edax nennt, weil es alles verzehrt, *Aen. II, 758.* Bisweilen wird er für das Feuer gesezt. *Ibid. 311.*; *V, 662.*; *VII, 77.*; *Horat. Sat. 5. 74.*; *Plaut. Amph. I, 1. 185.* Von seiner Farbe wird er luteus genannt, *Juvenal. X, 133.*, von luteum, *vel* lutum, Weid, welches einerlei ist mit glastum, *Caes. Bell. Gall. V, 14.*, das gelb färbt; herba, qua caeruleum inficiunt, *Vitruv. VII, 14.*; *Plin. XXXIII, 5. s. 26.* Croceo mutabit vellera luto, *Virg. Ecl. V, 44.*; luteum ovi, das Gelbe im Ei, *Plin. X, 53.*; oder vielmehr von lutum, Koth, luteus, kothig, schmuzig. Cicero erwähnt mehr, als einen Vulkan, *Nat. D. III, 22.*, so wie er es von den meisten Göttern thut.

9. **Mars** oder **Mavors**, der Gott des Kriegs und Sohn der **Juno**. Er wurde von den Thraziern, Geten und Scythen verehrt, vornämlich aber von den Römern, als der Vater des **Romulus**, ihres Stammvaters. Er heißt Gradivus (a *gradiendo*), und wird mit einem kriegerischen Ansehen, in einem Wagen oder auf einem Pferd sizend, und mit einem Helm und Spies abgebildet. Mars wurde in Friedenszeiten QVIRINVS genannt. *Serv. in Virg. I, 296.* — **Bellona**, die Göttin des Kriegs, war die Frau und Schwester des Mars.

Man erzählt, daß unter der Regierung des **Numa** ein runder Schild (ANCILE, quod ab omni parte recisum est, *Ovid. Fast. III, 377.*) vom Himmel gefallen sei, welchen man für den Schild des Mars hielt. Dieser wurde, als ein Symbol der ewigen Dauer des römischen Reichs, in dem Tempel des Mars von den Priestern desselben, welche SALII genannt wurden, mit groser Sorgfalt aufbewahrt. Und damit er nicht gestohlen werden möchte, so wurden elf andere, die diesem ganz ähnlich waren (Ancilia, — *ium, v.* — *iorum*), verfertigt.

Die dem Mars heiligen Thiere waren das Pferd, der Wolf und der Specht (picus). Mars wird oft durch eine Metonymie für den **Krieg** und das **Kriegsglük** gesezt. Z. E. Aequo, vario, ancipite, incerto Marte pugnatum est, mit gleichem, verschiedenem, zweifelhaftem Erfolg. Mars communis, die ungewissen Erfolge des Kriegs. *Cic.* Actiaco Marte, *i. e.* proelio. *Plin. Hist. N. XXXII, 1.* Eos non vis Martis perculit, *i. e.* belli. *Cic.* Accendere Martem cantu, *i. e.* pugnam *vel* milites ad pugnam tuba. Collato Marte et eminus pugnare; invadunt Martem clypeis, *i. e.* pugnam ineunt. *Virg. Aen. XII, 712.* Nostro Marte aliquid peragere, durch unsere eigene Kraft und Anstrengung, ohne fremde Beihülfe. *Cic.*

Verecundiae erat, equitem suo alienoque Marte pugnare, zu Fus und zu Pferd. *Liv. III, 62.*

10. Merkurius, der Sohn des Jupiters und der Maja, der Tochter des Atlas; der Bote des Jupiters und der Götter; der Gott der Beredsamkeit; der Patron der Kaufleute und des Gewinns, woher er seinen Namen hat (von merx: nach andern quasi *Medicurrius*, quod *medius* inter deos et homines *currebat*); der Erfinder der Leier und der Harfe; der Beschüzer der Poeten und Gelehrten (Mercurialium virorum), der Musici, der Kämpfer rc. Er begleitete die Seelen der Verstorbenen oder Schatten in die Unterwelt (Mercurius Fatalis), und war auch der Gott des Scharfsinns und der Diebe. Er heißt CYLLENIVS, *vel* Cyllenia proles, von Cyllene, einem Berg in Arkadien, auf welchem er geboren worden war, und TEGEAEVS, von Tegea, einer nahe dabei gelegenen Stadt.

Die unterscheidenden Attribute des Merkurius sind: sein Petasus, oder seine geflügelte Haube; die Talaria, oder geflügelten Schuhe, und ein Caduceus, oder Stab (virga), mit zwo Schlangen um denselben, welchen er in der Hand trägt. Bisweilen hat er als der Gott der Kaufleute einen Geldbeutel (marsupium). *Hor. I, 10.; Virg. Aen. IV, 239.; VIII, 138.*

Man pflegte Bildsäulen des Merkurius (HERMAE trunci, unförmliche Klöze mit einem marmornen Kopf des Merkurius, *Juv. VIII, 53.*) an den Scheidwegen (in compitis), um den Weg anzuzeigen, auf den Gräbern und in den Vorhöfen der Tempel und Häuser rc. aufzustellen. Ex quovis ligno non fit Mercurius, nicht jedermann kann ein Gelehrter werden.

11. Apollo, der Sohn des Jupiters und der Latona, wurde auf der Insel Delos geboren. Er war

der

der Gott der Dichtkunst, der Musik, der Arzneiwissenschaft, der Wahrsagerkunst und der Kunst, mit dem Bogen zu schiesen, und wird auch PHOEBVS und SOL genannt. Er hatte in vielen Orten Orakel, davon das vornehmste zu Delphi, in Phozis, war. Es werden ihm von den Orten, wo er verehrt wurde, verschiedene Beinamen beigelegt: CYNTHIVS, von Cynthus, einem Berg in Delos; PATAREVS, oder —*aeus*, von Patara, einer Stadt in Lyzien; LATOVS, Sohn der Latona; Thymbraeus, Grynaeus cet.; auch PYTHIVS, von der Schlange Python, welche er getödtet hatte (oder a πυθεσθαι, quod consuleretur).

Apollo wird gewöhnlich als ein schöner, unbärtiger Jüngling, mit langen Haaren (daher er intonsus *et* crinitus genannt wird), mit einem Bogen und Pfeilen in seiner rechten, und mit einer Leier oder Harfe in seiner linken Hand, vorgestellt. Er ist mit Lorbeerzweigen bekränzt, welcher Baum ihm heilig war, so wie unter den Vögeln der Habicht und der Rabe.

Der Sohn des Apollo war Aeskulapius, der Gott der Arzneiwissenschaft, welcher in ältern Zeiten zu Epidaurus, in Argolis, unter der Gestalt einer Schlange, oder an einen Stek gelebnt, um welchen eine Schlange gewunden war, verehrt wurde. Er wird als ein alter Mann, mit einem langen Bart, in einem ungegürteten Rok, und mit einem Stab in der Hand, abgebildet.

Zu dem Apollo und der Minerva gehörten die neun Musen, welche man für Töchter des Jupiters und der Mnemosyne, oder der Göttin des Gedächtnisses, ausgiebt. Sie waren folgende: 1. Kalliope, die Muse der heroischen Dichtkunst; 2. Klio, die Muse der Geschichte; 3. Melpomene, die Muse der Tragödie; 4. Thalia,

die Muse der Komödie und der Hirtengedichte; 5. Erato, die Muse der Liebeslieder und Hochzeitgesänge; 6. Euterpe, die Muse der Kunst, auf der Flöte zu spielen; 7. Terpsichore, die Muse der Harfe oder der Tanzkunst; 8. Polyhymnia, die Muse der Pantomimik oder Rednergeberden, auch des dreisaitigen Instruments, Barbitos, *vel* — on, genannt; 9. Urania, die Muse der Sternseherkunst. *Auson. Eidyll. 20.*

Die Musen hielten sich auf den Bergen Parnassus, Helikon, Pierus rc., und bei den Quellen Kastalius, Aganippe oder Hippokrene rc. auf. Von diesen Bergen und Quellen führen sie verschiedene Namen: Heliconides, Parnassides, Pierides, Castalides, Thespiades, Pimpliades cet. *)

12. Diana,

*) Die Musen waren Göttinnen der Gelehrsamkeit und der Künste. Ihre Anzahl wird verschieden angegeben, aber doch werden insgemein neun gezählt. Sie werden als schöne Jungfrauen abgebildet, welche sie stets geblieben sind. Ihr allgemeiner Schmuk ist ein Lorbeerkranz und ihr allgemeines Instrument eine Leier, zu welcher sie ihre Lieder singen. Oft haben sie auch andere musikalische oder geometrische Instrumente. Man hat sie oft zum Wettkampf herausgefodert und bekannt ist ihr Streit mit den Sirenen. Drei Berge waren ihnen vornämlich heilig und dienten ihnen zum Aufenthalt. Der erste war der Berg Parnassus, der zwischen Phozis und Böotien lag, und an dessen Fus die Kastalische Quelle entsprang. Der zweite war der Berg Helikon, in Böotien. Auf demselben entsprang die Hippokrene und Aganippe, welche von dem Hufschlage des geflügelten Pferdes Pegasus entstanden waren. Wer aus diesen Quellen, so wie auch aus der Kastalischen, trank, bekam dichterische Begeisterung. Der dritte Berg war der Pindus, der zwischen Thessalien, Mazedonien und Epirus lag. Ausserdem war

12. Diana, die Schwester des Apollo und die Göttin der Wälder und der Jagd. Auf der Erde heißt sie Diana, im Himmel Luna und in der Unterwelt Hekate; daher sie tergemina, diva triformis, Tria virginis ora Dianae, *Virg. Aen. IV*, 52., genannt wird. Sie heißt auch Lucinia Illithya, *et* Genitalis *seu* Genetyllis, weil sie den Frauen bei der Geburt beistund; Noctiluca und siderum regina. *Horat.* Trivia, weil ihre Statüen dahin gesezt wurden, wo drei Scheidewege zusammengiengen.

Die

war ihnen auch der Olympus geheiligt. Ihr Vorsteher war Apollo, der deswegen Musagetes heißt. Ihre Verrichtungen und Aemter beschreibt Ausonius Idyll. 20. in folgenden Versen:

CLIO gesta canens transactis tempora reddit.
MELPOMENE tragico proclamat moesta boatu.
Comica lascivo gaudet sermone THALIA.
Dulciloquos calamos EVTERPE flatibus urget.
TERPSICHORE adfectus citharis movet, imperat, auget.
Plectra gerens ERATO saltat pede, carmine, vultu.
Carmina CALLIOPE libris heroica mandat.
VRANIA coeli motus scrutatur et astra.
Signat cuncta manu, loquitur POLYHYMNIA gestu.

Klio lehrt die Geschichte der Völker; tragische Spiele
Sind der Melpomene heilig, komische liebet Thalia.
Schlachtgesänge tönt der Kalliope stolze Trommete.
Tänzer beschüzet Terpsichore, Flötenspieler Euterpe.
Erato singet der Liebenden Glük; Urania wandelt
Unter den Sternen; Polymnia herrscht im Reiche der Redner.

S. Ramlers kurzgefaßte Mythologie S. 113.

D. Uebers.

Die Diana wird als eine schöne, langgewachsene Jungfrau, mit einem Köcher auf ihrer Schulter, und mit einem Warfspies oder Bogen in der rechten Hand, womit sie Hirschen oder andere Thiere jagt, vorgestellt.

Diese zwölf Gottheiten wurden CONSENTES, —um, genannt, *Varr. L. L. VII, 38.* (quia in consilium Jovis adhibebantur. *Augustin. de civit. Dei IV, 23.* Duodecim enim deos advocat, *Senec. Q. nat. II, 41.*, a *consensu*, quasi *consentientes*, vel a *consendo*). Sie werden in den folgenden zween Versen des Ennius zusammengefaßt, wie sie Apulejus, de Deo Socratis, anführt:

Juno, Vesta, Minerva, Ceres, Diana, Venus, Mars,
Mercurius, Jovi', Neptunus, Vulcanus, Apollo.

Auf alten Inschriften werden sie so ausgedrükt: I. O. M., *i. e.* Jovi optimo maximo, CETERISQ. DIS CONSENTIBVS. Sie werden auch DII MAGNI, *Virg. Aen. III, 12.*; *Ovid. Amor. III, 6.*, und COELESTES, *Vitruv. I, 8.*; *Virg. Aen. I, 391.*; *Cic. Legg. II, 8.*, genannt.

Die DII SELECTI

waren acht an der Zahl.

1) Saturnus, der Gott der Zeit, der Sohn des Cölus oder Uranus und der Terra oder Vesta.

Titan, sein Bruder, trat ihm das Königreich ab, mit der Bedingung, daß er keine männlichen Leibeserben erziehen sollte. Daher dichten die Poeten von ihm, daß er seine Söhne gleich nach ihrer Geburt verschlungen habe. Aber Rhea, seine Frau, fand Mittel, ihn zu hintergehen, und den Jupiter, nebst seinen beiden Brüdern, heimlich gros zu erziehen.

Satur-

Saturnus wurde von seinem Sohn Jupiter vom Thron gestossen, floh nach Italien, und gab demselben den Namen Latium, weil er daselbst im Verborgenen lebte (a latendo). Er wurde vom Janus, dem König in diesem Lande, sehr gütig aufgenommen. Unter ihm soll das goldene Zeitalter gewesen sein, in welchem die Götter auf der Erde unter den Menschen gewohnt haben. Dieses hörte in den ehernen und eisernen Zeitaltern auf, wo sogar die Jungfrau Asträa, die Göttin der Gerechtigkeit, welche sich am längsten unter den Göttern auf der Erde verweilte, dieselbe zulezt, erzürnt über die Bosheit der Menschen, verlies. *Ovid. Met. I, 150.*

Saturnus wird als ein alter, abgelebter Greis, mit einer Sichel in der Hand, oder mit einer Schlange, welche in ihren Schwanz beißt, vorgestellt.

2) Janus, der Gott des Jahrs, der Vorsteher der Pforten des Himmels und des Friedens und des Kriegs. Er wird mit zwei Gesichtern (bifrons *vel* biceps) abgebildet. Sein Tempel war in Kriegszeiten offen und in Friedenszeiten geschlossen. *Liv. I, 19.* Eine Strasse in Rom, welche an das Forum sties, wo die Geldwechsler wohnten, hies von ihm Janus summus ab imo, von oben bis unten, *Horat. Ep. I, 1. 54.*, medius, der mittlere Theil derselben. *Id. Sat. II, 3. 18.; Cic. Phil. VI, 5.* Jeder Ort in der Stadt, wo man durchgehen konnte (transitiones perviae), wurden von ihm Jani, und die Thüren bei dem Eingang der Privatgebäude Januae genannt. *Cic. N. D. II, 27.*

3) Rhea, die Frau des Saturnus, die auch Ops, Cybele, Magna Mater, Mater Deorum, Berecynthia, Idaea und Dindymene, von drei Bergen in Phrygien, genannt wird. Sie wird als eine Matrone, mit Thürmen

auf

auf dem Haupt (turrita), und in einem Wagen sitzend, der von Löwen gezogen wird, vorgestellt.

Cybele, oder ein heiliger Stein, welchen die Einwohner die Mutter der Götter nannten, wurde in den Zeiten des zweiten punischen Kriegs von Pessinus, in Phrygien, nach Rom gebracht. *Liv. XXIX, 11.* und *14.*

4) Pluto, der Bruder des Jupiters und der König der Unterwelt, welcher auch Orcus, Jupiter infernus et Stygius genannt wird. *) Die Frau des Pluto war Proserpina, die Tochter der Ceres, welche er entführte, als sie in den Ebenen von Enna, in Sizilien, Blumen auflas. Sie heißt Juno inferna oder Stygia, und wird oft mit der Hekate und Luna oder Diana verwechselt. Man hält sie für die Vorsteherin der Zauberei (veneficiis praeesse).

Es

*) Pluto (der auch Orkus, Dis, Vejovis, Summanus, d. i. summus manium, Beherrscher der Verstorbenen, heißt) hat, wie einige glauben, seinen Namen daher, weil er für den Gott der unterirdischen Reichthümer gehalten wurde, weswegen er auch Dis heißt. Er wird auf einem schwarzen Thron, mit einer grosen zweizakigten Gabel, anstatt des Scepters, und mit einer Krone oder einem Diadem auf dem Haupt, abgebildet. Proserpina, seine Gemahlin, sizt insgemein neben ihm auf dem Thron und der Höllenhund Cerberus liegt zu seinen Füssen. Bisweilen liegt ein Schlüssel neben ihm, welcher andeuten soll, daß kein Mensch ohne seinen Willen wieder aus seinem Reich kommen kann. Da sein Reich kein angenehmer Aufenthalt für die Göttinnen war, und er doch gerne eine Gemahlin haben wollte, so mußte er die Proserpina mit Gewalt entführen. Domos Ditis, die Unterwelt. *Virg. Aen. V*, 731.; *VI*, 269. Patet atri janua Ditis, des schwarzen Orkus. *Ib. VI*, 127.

D. Uebers.

Es gab viele unterirdische Gottheiten, von welchen die vornehmsten folgende sind: Die Schiksals- oder Verhängnisgöttinnen (PARCAE, a parcendo vel per ANTIPHRASIN, quod nemini parcant), die Töchter des Jupiters und der Themis, oder des Erebus und der Nox, an der Zahl drei: Klotho, Lachesis und Atropos. Man glaubte von ihnen, daß sie das Leben der Menschen durchs Spinnen bestimmten. Klotho hielt den Roken, Lachesis spann und Atropos schnitt den Faden ab. *) Die Furien (FVRIAE vel Dirae, Eumenides vel Erinnyes), auch drei an der Zahl: Alekto, Tisiphone und Megära. **) Sie werden mit Flügeln, Schlangenhaaren und mit einer Fakel und Geisel in der Hand, womit sie die Lasterhaften peinigen,

*) D. i. sie haben über Geburt, Leben und Todt zu gebieten, oder sie können den Lebensfaden der Menschen spinnen und nach Willkühr verlängern oder abkürzen. Die Parcen werden als drei bejahrte, weisgekleidete Frauen, mit Kronen oder weisen Binden, oder Kränzen von weiser Wolle mit Narcissen und Blumen, um das Haupt, abgebildet. Sie wurden für unerbittlich gehalten, daher ihre Verehrung nicht sehr ausgebreitet war. Zu ihrer Erdichtung gab die Meinung von dem unveränderlichen Schiksal der Menschen und einem unwiderstehlichen Verhängnis Veranlassung.

**) Die Furien sind Töchter der Nacht, und Plage- oder Strafgöttinnen. Sie haben ihren eigentlichen Siz in der Hölle, wo sie die Verdammten züchtigen; kommen aber oft auf die Erde herauf, um die Uebelthäter (durch Gewissensbisse) zu verfolgen, und ganze Reiche und Staaten durch Landplagen, Krieg 2c. zu peinigen. Sie werden auch Dirä genannt. Daher: Dirae sorores, *Virg. Aen. VII*, 324. und 454.; auch blos Dirae, *sc.* sorores, *Ibid. IV*, 473.; *XII*, 845., die Furien.

D. Uebers.

gen, abgebildet. Der Todt (MORS *vel* Lethum); der Schlaf (SOMNVS) ꝛc. Die Strafen in der Unterwelt werden bisweilen in Bildern vorgestellt, um vom Laster abzuschreken. *Plaut. Captiv. V, 4. 1.*

5. Bacchus, der Gott des Weins, der Sohn des Jupiters und der Semele, welcher auch Liber oder Lyaeus heißt, weil der Wein die Gemüther der Menschen von den Sorgen befreit. Er wird als der Eroberer von Indien beschrieben, und immer als ein Jüngling, mit Weinlaub oder Epheu bekränzt, bisweilen mit Hörnern und einem Thyrsus oder Spies, der mit Epheu umwunden ist, abgebildet ist. Sein Wagen wird von Tygern Löwen, oder Luchsen gezogen. In seinem Gefolge hat er den Silenus (seinen Erzieher und Lehrer), die Bacchantinnen (unsinnige Frauenspersonen, Bacchae, Thyades *vel* Maenades) und Satyrn.

Der Gottesdienst des Bacchus (Bacchanalia, ORGIA *vel* Dionysia) wurde alle drei Jahre (daher er trieterica genannt wird), und zwar zu Nachtzeit, gefeiert, vornämlich zu Citháron und Ismenus in Böotien, und zu Ismarus, Rhodope und Edon in Thrazien.

Priapus, der Gott der Gärten, war der Sohn des Bacchus und der Venus. *Serv. in Virg. G. IV.*

6) Sol, die Sonne, ist einerlei mit dem Apollo, wird aber auch bisweilen von demselben unterschieden. In diesem Fall wird sie für den Sohn des Hyperion, einen von den Titanen oder Riesen, welche die Erde hervorgebracht hatte, und der ebenfalls für die Sonne gesezt wird, gehalten.

Die Sonne wurde in einer jugendlichen Gestalt, mit einem strahlenbekränzten Haupt, und in einem Wagen sizend, welchen vier Pferde ziehen, abgebildet. In ihrem

Ge-

Gefolge befinden sich die Horae, oder vier Jahreszeiten, Ver, der Frühling; Aestas, der Sommer; Autumnus, der Herbst, und Hiems, der Winter. *Ovid. Met. II, 25.*

Die Sonne wurde vornämlich von den Persern, unter dem Namen **Mithras**, verehrt.

7. **Luna**, der Mond, war, als eine zu den Diis Selectis gehörige Gottheit, die Tochter des Hyperion und die Schwester der Sonne. Ihr Wagen wurde nur von zwei Pferden gezogen.

8. **Genius**, der Schuzgeist oder Schuzgott. Man glaubte von ihm, daß er über jeden Menschen von der Geburt an durchs ganze Leben hindurch eine besondere Aufsicht führe. Oerter und Städte hatten eben so wohl ihre besondern Genii, als die Menschen.

Man glaubte allgemein, daß ein jeder Mensch zween Schuzgeister habe, einen guten und einen bösen. Defraudare genium suum, sich etwas absparen, abkargen. *Ter. Phorm. I, 1. 10.* Indulgere genio, sich gütlich thun. *Pers. V, 151.*

In genauer Verbindung mit den Geniis stunden die **Laren** (Lares) und **Penaten** (Penates), die Hausgötter, welche den Familien vorstunden.

Die **Laren** der Römer scheinen die Manen ihrer Vorfahren gewesen zu sein. *Virg. Aen. IX, 255.* Man stellte kleine wächserne Bildnisse von denselben, mit dem Fell eines Hundes bekleidet, um den Heerd im Vorsaal (in atrio). An Festtagen wurden sie mit Kränzen geschmükt, *Plaut. Trin. I, 1.*, und ihnen Opfer gebracht. *Juven. XII, 89.; Suet. Aug. 31.* Es gab nicht nur Lares domestici et familiares, sondern auch compitales *et* viales, militares *et* marini, cet.

Die **Penaten** (sive a *penu*; est enim omne, quo vescuntur homines, PENVS; sive quod *penitus* insident. Cic.

Cic. Nat. Deor. II, 27. Dii, per quos *penitus* spiramus. *Macrob. Sat. III, 4.* Idem ac Magni Dii, Jupiter, Juno, Minerva. *Serv. ad Virg. Aen. II, 296.*) wurden in dem innersten Theil des Hauses verehrt, welchen man Penetralia, auch Impluvium oder Compluvium, *Cic. et Suet. Aug. 92.*, nannte. Es gab auch Publici Penates, welche auf dem Kapitol verehrt wurden, *Liv. III, 17.*, unter deren Schuz die Stadt und die Tempel stunden. Diese brachte Aeneas mit von Troja. *Virg. Aen. II, 293. 717.; III, 148.; IV, 598.* Daher Patrii Penates familiaresque. *Cic. pro Dom. 57.*

Einige haben die Laren und Penaten für einerlei gehalten, und sie scheinen bisweilen miteinander verwechselt zu werden. *Cic. P. Quinct. 26. et 27.; Verr. IV, 22.* Demungeachtet aber waren sie verschieden. *Liv. I, 29.* Die Penaten waren göttlichen, die Laren menschlichen Ursprungs. Zu dem Gottesdienst der Laren wurden gewisse Personen zugelassen, welche bei dem Gottesdienst der Penaten nicht erscheinen durften. Die Penaten wurden nur in dem innersten Theil des Hauses verehrt, die Laren auch auf den öfentlichen Strassen, im Lager und auch zur See.

Lar wird oft für ein Haus gesezt: Apto cum Lare fundus. *Hor. Od. I, 12. 44.* Eben so Penates, z. E. Nostris succede Penatibus hospes. *Virg. Aen. VIII, 123.; Plin. Pan. 47.*

2. Dii Minorum Gentium, oder die niedrigern Gottheiten.

Diese waren mancherlei Art:

1. Dii INDIGETES, oder Helden, die wegen ihrer Tapferkeit und Verdienste unter die Götter aufgenommen wurden. Die vornehmsten darunter waren:

Herku-

Herkules, der Sohn des Jupiters und der Alkmene, der Frau des Amphitryon, des Königs zu Theben. Er ist berühmt wegen seiner zwölf Arbeiten und andern Thaten. Er erdrükte zwo Schlangen in seiner Wiege; tödtete den Löwen im Nemeischen Wald; die Hydra im See Lerna; den Eber Erymanthus; den Hirsch der Diana mit ehernen Füssen, auf dem Berg Mänalus; die Harpien im See Stymphalus; den Diomedes und seine Pferde, die Menschenfleisch frasen; den wilden Stier auf der Insel Kreta; er reinigte die Ställe des Augeas; überwand die Amazonen und Centauren; holte den Hund Cerberus aus der Hölle; entführte die Rinder des dreileibigten Geryon aus Spanien; errichtete Säulen auf dem fretum Gaditanum, oder der Meerenge von Gibraltar; holte die goldenen Aepfel der Hesperiden und tödtete den Drachen, welcher sie bewachte; erlegte den Riesen Antäus und erschlug den Räuber Kakus ꝛc.

Herkules wird Alcides genannt, vom Alcäus, dem Vater des Amphitryon; Tirythius, von der Stadt Tiryns, wo er geboren und erzogen wurde; Oetäus, vom Berg Oete, wo er starb. Als er von dem vergifteten Kleid, welches ihm seine Gemahlin Dejanira in einem Anfall von Eifersucht schikte, brennende Schmerzen erlitt, und dasselbe nicht vom Leib bringen konnte, so legte er sich selbst auf einen Scheiterhaufen und befahl, denselben anzuzünden.

Herkules wird als ein Mann von unglaublicher Stärke, mit einer Käule in seiner rechten Hand und in das Fell des Nemäischen Löwen gekleidet, vorgestellt.

Die Männer pflegten, wenn sie etwas betheuerten, beim Herkules zu schwören: Hercle, Mehercle, *v.* — es. Eben so mit dem Ausdruk DIVS FIDIVS, *i. e.* Deus

 fidei,

fidei, der Gott der Treue oder Ehre. Z. E. Per Dium Fidium, *Plaut.*; me Dius Fidius, *sc.* juvet. *Sall. Cat.* 35.

Herkules wurde für den Vorsteher der Reichthümer gehalten. Daher: Dives amico Hercule, *Hor. Sat. II*, 6. 12.; dextro Hercule, wenn Herkules Glük giebt. *Pers. II*, 11. Daher weihten (pollucebant) diejenigen, welche grose Reichthümer erhielten, dem Herkules den zehnten Theil davon. *Cic. Nat. D. III*, 36.; *Plaut. Stich. I*, 3. 80.; *Bacch. IV*, 4. 15.

Kastor und Pollux, Söhne des Jupiters und der Leda, der Frau des Tyndarus, Königs von Sparta, und Brüder der Helena und Klytemnestra. Sie sollen aus zwei Eiern entstanden sein; aus einem kam Pollux und Helena, und aus dem andern Kastor und Klytemnestra. Aber dem Horaz zufolge entstunden Kastor und Pollux aus einem Ei. *Sat. II*, 1. 26. Demungeachtet nennt er sie auch FRATRES HELENAE. *Od. I*, 3. 2. — Sie wurden von den Seeleuten verehrt, weil man sich auf dem Meer nach ihren Gestirnen richtete, und heisen Tyndaridae, Gemini cet. Kastor war ein berühmter Reiter, und Pollux ein berühmter Faustfechter. Sie werden auf weisen Pferden sizend, mit einem Stern auf dem Kopf und mit einer Müze bedekt, vorgestellt; daher FRATRES PILEATI. *Festus*; *Catull.* 35. In Rom war beiden gemeinschaftlich ein Tempel geweiht, der aber blos der Tempel des Kastors genannt wurde. *Dio. XXXVII*, 8.; *Suet. Caes.* 10.

Aeneas wurde nach seiner Vergötterung Jupiter Indiges, und Romulus QVIRINVS genannt, entweder von Quiris, ein Spies, oder von Kures, einer Sabinischen Stadt. *Ovid. Fast. II*, 475.

Die römischen Kaiser wurden ebenfalls nach ihrem Todt unter die Götter versezt.

2. Es

2. Es gab gewisse Gottheiten, welche man SEMONES nannte (quasi *semihomines*, minores diis et majores hominibus), *Liv. VIII, 20.*; als:

Pan, der Gott der Schäfer und Erfinder der Flöte. Er soll ein Sohn des Merkurius und der Penelope gewesen sein, *Cic.*, und wurde vornämlich in Arkadien verehrt; daher er Arcadius und Maenalius, *vel* —ides, und Lyceus, von zween Bergen daselbst, heißt. Er wird auch Tegeaeus, von einer Stadt rc. und von den Römern Inuus genannt. Gewöhnlich wird er mit Hörnern und Ziegenfüssen abgebildet.

Man hielt den Pan für den Urheber jedes plözlichen Schrekens und jeder ungegründeten Furcht. Daher Panici terrores. *Dionyf. V, 16.*

Faunus und Sylvanus, welche man mit dem Pan für einerlei hält. Die Frau und Tochter des Faunus war die Fauna oder Fatua, die auch Marica und Bona Dea genannt wird. *Macrob. Sat. I, 12.*

Es gab mehrere ländliche Gottheiten, welche FAVNI genannt wurden, und von denen man glaubte, daß sie den Alp (Nachtgespenster) veranlaßten (ludibria noctis *vel* ephialtem immittere). *Plin. XXV, 4.*

Vertumnus, der Vorsteher der Veränderungen der Jahreszeiten und der Kaufmannschaft. Er soll verschiedene Gestalten angenommen haben. Daher: Vertumnis natus iniquis, ein unbeständiger Mensch. *Hor. Sat. II, 7. 14.*

Pomona, die Göttin der Gärten und Früchte, und die Frau des Vertumnus. *Ovid. Met. XIV, 623. cet.*

Flora, die Göttin der Blumen. Sie wird von den Griechen Chloris genannt. *Lactant. I, 20. 6.*; *Ovid. Fast. V, 195.*

Terminus, der Gott der Gränzen. Der Tempel desselben war oben auf dem Dache immer offen. *Festus.* Und als bei der Erbauung des Kapitols alle Tempel der andern Götter exaugurirt wurden (exaugurarentur), so konnte dieses mit demselben allein nicht geschehen. *Liv. I, 55.; V, 54.* JOVI IPSI REGI NOLVIT CONCEDERE, *Gell. XII, 6.*, welches für eine Vorbedeutung von der ewigen Dauer des Reichs angesehen wurde. *Liv. ibid.*

Pales, ein Gott oder eine Göttin, welche den Heerden vorstund. Diese Gottheit kommt gewöhnlich als eine weibliche Person vor: Pastoria PALES. *Flor. I, 20.*

Hymen oder Hymenäus, der Gott der Ehen.

Laverna, die Göttin der Diebe. *Hor. Ep. I, 16. 60.*

Vakuna, die Vorsteherin der Muse, oder der Ruhe von Geschäften. *Ovid. Fast. VI, 307.*

Averrunkus, der Gott, welcher Unglük abwendete (mala averruncabat). *Varr. VI, 5.* Es gab mehrere dergleichen Gottheiten.

Fascinus, welcher Bezauberungen und Behexungen verhinderte.

Robigus, der Gott, und Rubigo, die Göttin, welche das Getraidt vor dem Brand (a rubigine) bewahrten. *Gell. V, 13.*

Mephitis, die Göttin des Gestanks. *Serv. in Virg. Aen. VII, 84.* Kloacina, die Göttin der Kloaken (cloacae).

Unter den Semones werden alle Nymphen (Nymphae) begriffen, welche weibliche Gottheiten, und

Vor-

Vorsteherinnen über alle Theile der Erde waren: über die Berge, Oreades; über die Wälder, Dryades, Hamadryades, Napaeae; über die Flüsse und Quellen, Najades *vel* Nājades; über das Meer, Nereïdes, Oceanitides cet. — Man glaubte, daß jeder Flus eine eigene Gottheit habe, welche die Aufsicht über denselben führe. Z. E. Tiberinus über die Tiber, *Virg. Aen. VIII, 31.*; Eridanus über den Po, taurino vultu, mit dem Gesicht eines Stiers und mit Hörnern, wie alle Flüsse abgebildet wurden (quod flumina sunt atrocia, ut tauri, *Festus*; *vel* propter impetus et mugitus aquarum. *Vet. Schol. in Hor. Od. IV, 14. 25.* Sic tauriformis volvitur Aufidus). Die Quellen der Flüsse wurden besonders gewissen Gottheiten geheiligt, und mit heiligen Gebräuchen verehrt. *Sen. Ep. 41.* Es wurden ihnen Tempel errichtet, wie z. B. dem Klitumnus, *Plin. Ep. VIII, 8.*, und in dieselben kleine Geldmünzen geworfen, um die beschützenden Gottheiten gnädig zu machen. Niemand durfte nahe an den Ursprung einer Quelle schwimmen, weil man glaubte, daß die heiligen Wasser durch die Berührung eines nakten Körpers verunreinigt würden. *Ibid. et Tacit. Ann XIV, 22.* So durfte der See Vadimonis, auf welchem sich verschiedene schwimmende Inseln befanden, *Ibid. et Plin. II, 95. f. 96.*, nicht befahren werden. *Plin. Ep. VIII, 20.* Den Quellen wurde auch geopfert, wie Horaz der Quelle Blandusia opferte, *Od. III, 13.*, aus welcher wahrscheinlich der Bach Digentia entsprang. *Ep. I, 18. 104.*

Zu den Semones gehörten auch die Richter in der Unterwelt: Minos, Aeakus und Rhadamanthus; Charon, der Fährmann der Unterwelt (PORTITOR, *Virg. Aen. VI, 298.*; PORTHMEVS, —EOS, *Juv. III, 266.*), welcher die Seelen der Verstorbenen in einem Kahn über die Flüsse Styx und Acheron führte,

und sich von einem jeden sein portorium, oder Fuhrlohn (naulum), bezahlen lies, worüber er dem Pluto eine Berechnung ablegte; daher er PORTITOR heißt. Der Hund Cerberus, ein dreiköpfiges Ungeheuer, welches den Eingang der Unterwelt bewachte.

Die Römer verehrten auch die Tugenden und Neigungen der Seele u. dgl. Z. B. die Rechtschaffenheit, Treue, Hofnung, Einigkeit, das Glük, den guten Namen ꝛc. *Cic. Nat. D. II, 23.*; sogar Laster und Unpäslichkeiten, *Id. Legg. II, 11.*; *N. D. III, 25.*; *Juv. I, 115.*, und unter den Kaisern auch fremde Gottheiten. Z. B. die Isis, den Osiris und Anubis aus Egypten. Ferner die Winde und Ungewitter: den Eurus, Ostwind; den Auster oder Notus, Südwind; den Zephyrus, Westwind; den Boreas, Nordwind; den Afrikus, Südwestwind; den Korus, Nordostwind. Ferner den Aeolus, den Gott der Winde, von welchem man glaubte, daß er auf den Liparischen Inseln wohne, welche deswegen Insulae Aeoliae genannt wurden; und die Aurä, die Luftnymphen oder Sylphen ꝛc.

II. Die Diener der Religion.
(MINISTRI SACRORVM)

Die Diener der Religion machten bei den Römern keinen von den übrigen Bürgern unterschiedenen Stand aus (s. S. 199.). Sie wurden gewöhnlich aus den angesehensten Männern im Staat gewählt.

Einige von denselben waren zum Dienst aller Gottheiten bestimmt (omnium deorum sacerdotes), andere aber nur zum Dienst für besondere Gottheiten (uni alicui numini addicti). Von der erstern Art waren:

I. Die

I. Die PONTIFICES (a *posse facere*, quia illis jus erat *sacra faciendi*; vel potius a *ponte faciendo*, nam ab iis sublicius est factus primum, et restitutus saepe, cum ideo sacra et uls et cis Tiberim fiant. *Varr. L. L. IV, 15.; Dionys. II, 73.*) wurden zuerst vom Numa angeordnet, *Liv. IV, 4.; Dionys. II, 73.*, und aus den Patriziern gewählt. Sie waren vier an der Zahl, bis im Jahr der Stadt 454. noch vier andere aus den Plebejern dazu erwählt wurden. *Liv. X, 6.* Einige glauben, daß ursprünglich nur ein Pontifex gewesen sei, da beim Livius von nicht mehrern Erwähnung geschieht, *I, 20.; II, 2.* Sulla vermehrte ihre Anzahl auf funfzehn. *Liv. Ep. 89.* Sie wurden in MAJORES und MINORES eingetheilt. *Cic. Harusp. R. 6.; Liv. XXII, 57.* Einige sind der Meinung, daß die sieben, welche Sulla hinzugethan hatte, und ihre Nachfolger Minores, und die acht ältern, nebst denen, welche an ihre Stelle gewählt wurden, Majores genannt worden seien. Andere glauben, die Majores seien Patrizier, und die Minores Plebejer gewesen. Welche Beschaffenheit es auch damit gehabt haben mag, so ist gewis, daß vor den Zeiten des Sulla die erwähnte Eintheilung zwischen ihnen statt gefunden hat. *Liv. ib.* Die ganze Anzahl der Pontifices wurde COLLEGIUM genannt. *Cic. Dom. 12.*

Die Pontifices übten in allen Dingen, welche die Religion betrafen, die Gerichtsbarkeit aus, und in Fällen, worüber die Geseze nichts bestimmten, gaben sie die nöthigen Vorschriften. Uebertreter ihrer Befehle konnten sie nach Beschaffenheit des Vergehens mit einer Geldstrafe belegen. Dionysius sagt, daß sie niemandes Gewalt unterworfen, und sogar weder dem Senat, noch dem Volk wegen ihres Verhaltens verantwortlich waren, *II, 73.* Aber dieses muß mit einigen Einschränkungen verstanden werden. Denn Cicero belehrt uns, daß die Volkstribu-

nen sie zur Erfüllung gewisser Pflichten ihres Amtes anhalten konnten, *Dom. 45.*, und daß von ihren Dekreten, so wie von allen andern, eine Appellation an das Volk statt gefunden habe. *Ascon. in Cic. Mil. 12.* Inzwischen ist es gewis, daß ihre Gewalt sehr gros war. *Cic. Dom. 1. 51.; Harusp. R. 10.* Es lag ihnen insbesondere ob, darauf zu sehen, daß die Priester der niedrigern Ordnungen ihrer Schuldigkeit nachkamen. *Dionys. ibid.* Von den verschiedenen Funktionen ihres Amtes nennen sie die Griechen *ιεροδιδασκαλοι, ιερονομοι, ιεροφυλακες, ιεροφανται*, Sacrorum doctores, administratores, custodes et interpretes. *Ibid.*

Von der Zeit des Numa an wurden die erledigten Stellen unter den Pontifices von dem Kollegium wieder besezt. *Dionys. II, 73.* Dieses geschah bis auf das Jahr 650., da der Tribun Domitius dieses Recht auf das Volk übertrug. *Suet. Ner. 2.; Cic. Rull. II, 7.; Vell. II, 12.* Sulla schafte dieses Gesez ab, *Ascon. in Cic. Caecil. 3.*, aber es wurde von dem Tribun Labienus, mit Beiwirkung des Julius Cäsars, wieder eingeführt. *Dio. XXXVII, 37.* Antonius brachte das Wahlrecht von dem Volk wieder auf die Priester. *Dio. XLIV, fin.* So wurde Lepidus gegen die eingeführte Ordnung zum Pontifex M. erwählt, *Ibid.* furto creatus, *Vell. II, 61.* In confusione rerum ac tumultu pontificatum maximum intercepit. *Liv. Epit. 117.* Pansa brachte das Wahlrecht noch einmal an das Volk. *Cic. Ep. ad Brut.* Nach der Schlacht bei Aktium wurde dem Augustus die Freiheit ertheilt, die gewöhnliche Anzahl aller Priestergesellschaften um so viel Mitglieder zu verstärken, als er wollte. Diese Gewalt übten auch die folgenden Kaiser aus, so daß von der Zeit an die Anzahl der Priester sehr ungewis ist. *Dio. LI, 20.; LIII, 17.*

Das

Das Haupt der Pontifices wurde PONTIFEX MAXIMVS genannt (quod *maximus* rerum, quae ad sacra et religiones pertinent, judex sit. *Festus.* Judex atque arbiter rerum divinarum atque humanarum. *Id. in* ORDO SACERDOTVM), welcher Name zuerst beim Livius *III*, 54. vorkommt. Er wurde vom Volk gewählt, da die Wahl der andern Pontifices vom Kollegium abhieng, *Liv. XXV*, 5., und zwar gewöhnlich aus Personen, welche die vornehmsten Staatswürden bekleidet hatten. *Ibid.* Der erste plebejische Pontifex M. war Tib. Korunkanius. *Liv. Ep. XVIII.*

Das Amt eines Pontifex M. ertheilte eine grose Würde und Gewalt. Er war der oberste Richter in allen Sachen, welche die Religion betrafen. *Liv. I*, 20.; *IX*, 46. Ihm lag die Sorge ob, daß die heiligen Gebräuche gehörig beobachtet wurden, und zu dieser Absicht waren ihm die übrigen Priester alle unterworfen. *Liv. II*, 2. Er konnte jedem von denselben verweigern, die Stadt zu verlassen, wenn er gleich mit konsularischer Gewalt bekleidet war, *Liv. Ep. XIX. l. XXXVII*, 5.; *Tac. Ann. III*, 58. 51., und diejenigen, welche seine Befehle übertraten, mit einer Geldstrafe belegen, sogar wenn sie Magistrate waren. *Liv. ibid. XL*, 2. 42.; *Cic. Phil. XI*, 8.

Wie sehr die alten Römer die Religion und ihre Diener ehrten, kann daraus beurtheilt werden, daß der Volkstribun Tremellius mit einer Geldstrafe belegt wurde, weil er sich in einem Streit gegen den Lepidus, der Pontifex M. war, beleidigende Reden erlaubt hatte (Sacrorumque, quam Magistratuum, jus potentius fuit). *Liv. Ep. XLVII.* Aber es scheint, daß die Pontifices, wenigstens in den Zeiten des Cicero, den Tribunen in gewissen Hinsichten unterworfen waren. *Cic. Dom.* 45.

Dem

Dem Pontifex M. lag es insbesondere ob, für die heiligen Gebräuche der Vesta zu sorgen. *Ovid. Fast. III, 417.; Gell. I, 12.; Senec. Contr. I, 2.* Wenn eine von den Priesterinnen ihre Pflichten vernachläsigte, so gab er ihr einen Verweis, *Liv. IV, 44.*, oder bestrafte sie, *XXVIII, 11.*, bisweilen, nach einem Schlus des Kollegiums, mit dem Todt. *Cic. Har. resp. 7.; Legg. II, 9.; Liv. VIII, 15.; XXII, 57.*

Der Pontifex M. mußte allen öfentlichen und feierlichen Handlungen der Religion beiwohnen. Z. B. wenn Magistrate Schauspiele, oder sonst ein Gelübde gelobten, *Liv. IV, 27.; XXXI, 9.; XXXVI, 2.*, ein Gebet verrichteten, *Suet. Cl. 22.*, oder einen Tempel weihten. *Liv. IX, 46.* Ferner, wenn ein General sich für seine Armee weihte, *Liv. VIII, 9.; X, 8.*, um ihm die Weihungsformel vorzusagen (iis verba praeire, v. carmen praefari), *Ibid. et V, 41.*, welche Seneka PONTIFICALE CARMEN nennt, *Consol. ad Marc. 13.* Bei dieser Feierlichkeit wurde es als ein wichtiger Umstand angesehen, daß er die Worte der Formel ohne Stoken aussprach. *Val. Max. VIII, 13. 2.* Der Pontifex M. mußte auch den Komitien beiwohnen, insbesondere bei den Wahlen der Priester, um dieselben zu inauguriren, *Liv. XXVII, 8.; XL, 42.*, oder wenn Adoptionen vorgenommen, oder Testamente gemacht wurden. *Tac. Hist. I, 15.; Gell. V, 19.; XV, 27.; Cic. Dom. 13.; Plin. Pan. 37.* In den Versammlungen des Volks waren auch die andern Pontifices gegenwärtig; daher sagte man von den Komitien, oder von den in denselben abgefaßten Dekreten, sie seien gehalten oder gemacht worden apud Pontifices, *vel* pro collegio Pontificum, im Beisein der Pontifices. *Ibid.* Solennia pro Pontifice suscipere, die heiligen Gebräuche, zu denen man verpflichtet war, im Beisein oder unter der Aufsicht des Pontifex M. verrichten. *Liv. II, 27.* Von jeder Handlung, die auf

diese

diese Weise vollbracht wurde, sagte man auch: Pontificio jure fieri. *Cic. Dom. 14.* Und wenn der Pontifex M. ein Urtheil des Kollegiums im Beisein desselben aussprach, so wurde dieses pro collegio respondere genannt. *Cic. pro Dom. 53.* Die Entscheidung des Kollegiums war bisweilen seiner eigenen Meinung entgegen; demungeachtet aber war er verbunden, sich derselben zu unterwerfen. *Liv. XXXI, 9.* Was nur drei Pontifices beschlossen, wurde für gültig gehalten. *Id. resp. Har. 6.* Aber in gewissen Fällen, z. B. bei der Einweihung eines Tempels, war die Genehmigung des Senats oder einer Mehrheit von den Volkstribunen erfoderlich. *Liv. IX, 46.* Das Volk, welches in allen Dingen die höchste Gewalt ausübte (cujus est summa potestas omnium rerum. *Cic. ibid.*), konnte die Weihung eines Tempels übertragen, wem es wollte, und den Pontifex M. gegen seinen Willen zwingen, sein Amt dabei zu verwalten, wie dieses der Fall bei dem Flavius war. *Liv. ibid.* In einigen Fällen scheinen die Flamines und der Rex Sacrorum gemeinschaftlich mit den Pontifices die Gerichtsbarkeit ausgeübt, *Cic. Dom. 49.*, und mit denselben für ein Kollegium angesehen worden zu sein. *Ib. 52.*

Es gehörte insbesondere zu dem Amt der Pontifices, alle Ehesachen zu entscheiden. *Tac. Ann. I, 10.; Dio. XLVIII, 44.*

Der Pontifex M. und sein Kollegium hatten für die Eintheilung des Jahrs und die Einrichtung des öfentlichen Kalenders zu sorgen. *Suet. Jul. 40.; Aug. 31.; Macrob. Sat. I, 14.* Der Kalender wurde FASTI CALENDARES genannt, weil in demselben die Tage in jedem Monat, welche fasti und welche nefasti ꝛc. waren, von Kalenden zu Kalenden, oder vom Anfang bis zum Ende, durchs ganze Jahr bezeichnet wurden. *Fest.* Die Kenntnis des

Kalen-

Kalenders war nur auf die Pontifices und Patrizier eingeschränkt, *Liv. IV, 3.*, bis K. Flavius denselben öfentlich bekannt machte (fastos circa forum in albo proposuit). *Liv. IX, 46.* (s. S. 337.). In den Fastis eines jeden Jahres wurden auch die Namen der Magistrate, insbesondere der Konsuln, bemerkt. *Liv. IX, 18.; Val. Max. VI, 2.; Cic. Sext. 14.; Att. IV, 8.; Pis. 13.* Daher enumeratio fastorum, quasi annorum, *Cic. Fam. V, 12.; Tusc. I, 28.*; FASTI memores, fortlaufende Jahrbücher, Chroniken, *Horat. Od. III, 17. 4.; IV, 14. 4.*; picti, mit verschiedenen Farben bezeichnet, *Ovid. Fast. I, 11.*; signantes tempora. *Id. 657.* Daher wird ein auf Marmor gegrabenes Verzeichnis der Konsuln, welches, wie einige glauben, von den Zeiten des Konstantius, des Sohns des Konstantins, herrührt, und welches zufälliger Weise von einigen Personen, die auf dem Forum gruben, gefunden worden ist, A. D. 1545., FASTI CONSVLARES, oder der Kapitolinische Marmor genannt, weil es der Kardinal Alexander Farnese verschönern und auf das Kapitolium sezen lies.

In spätern Zeiten kam die Gewohnheit auf, gewissen Tagen, nach dem Namen des Festes, verschiedene merkwürdige Begebenheiten beizusezen. So wurde bei den Luperkalien bemerkt (adscriptum est), daß Antonius dem Cäsar eine Krone dargereicht habe. *Cic. Phil. II, 34.* Man hielt es für die gröste Ehre, wenn der Name von jemanden auf diese Art in den Fastis beigesezt wurde (adscriptum), *Cic. Ep. ad Brut. 15.; Ovid. Fast. I, 9.; Tac. Ann. I, 15.* (woher wahrscheinlich die Kanonisation in der römischen Kirche ihren Ursprung hat), so wie man es als die gröste Beschimpfung ansah, wenn jemandes Name in den Fastis ausgelöscht wurde. *Cic. Sext. 14.; Pis. 13.; Verr. II, 53.; IV, fin.; Tac. Ann. III, 17.*

Die

Die Bücher des Ovids, worin er die Ursachen der römischen Feste durchs ganze Jahr beschreibt, werden FASTI genannt. *Ovid. Fast. I, 7.* (FASTORVM libri appellantur, in quibus totius anni fit descriptio, *Festus*, quia de consulibus et regibus editi sunt, *Isid. VI, 8.*). Es sind nur die sechs ersten davon vorhanden.

In ältern Zeiten pflegte der Pontifex M. ein kurzes Verzeichnis von den öfentlichen Verhandlungen des ganzen Jahrs zu machen (in album efferebat, *vel potius* referebat), und dasselbe an einem ofenen Ort bei seiner Wohnung öfentlich auszustellen, damit das Volk dahin kommen und es lesen konnte (proponebat tabulam domi, potestas ut esset populo cognoscendi). Dieses geschah bis auf die Zeiten des Muzius Skävola, der in den vom Marius und Cinna veranlaßten blutigen Auftritten, in welchen so viele ihren Untergang fanden, getödtet wurde. Diese Jahrbücher wurden zur Zeit des Cicero ANNALES maximi genannt, *Cic. Orat. II, 12.; Gell. IV, 5.*, weil sie von dem Pontifex M. zusammengetragen worden sind.

Die Jahrbücher, welche von den Pontifices verabfaßt worden waren, ehe die Gallier Rom eroberten, und die auch COMMENTARII hiesen, fanden größtentheils mit der Stadt ihren Untergang. *Liv. VI, 1.* Nach Sulla's Zeiten scheint es, daß die Pontifices die Gewohnheit, Jahrbücher zu verfertigen, haben abkommen lassen. Aber verschiedene Privatpersonen verfertigten historische Nachrichten von den Begebenheiten der Römer, welche sie, wegen ihrer Aehnlichkeit mit den Jahrbüchern der Pontifices in Ansehung der Simplizität der Erzählung, gleichfalls Annales nannten. Z. B. Kato, Piktor und Piso, *Cic. ibid.; Liv. I, 44. 45.; II, 40. 58.; X, 9. 37. cet.; Dionys. IV, 7. 15.; Gell. I, 19.*, Hortensius, *Vell. II, 16.* Eben so Tazitus.

Die

Die Denkwürdigkeiten (ὑπομνηματα, engl. memoirs), die jemand aus seinem eigenen Leben und Handlungen niederschrieb, wurden eigentlich COMMENTARII genannt. *Cic. Fam. V, 12.; Syll. 16.; Verr. V, 21.; Suet. Aug. 74.; Tib. 61.* So nannte Cäsar aus Bescheidenheit seine Bücher von seinen Kriegen, *Cic. Brut. 75.; Suet. Caes. 56.*, und Gellius die Bücher des Xenophon von den Reden und Handlungen des Sokrates (ἀπομνημονευματα, Memorabilia Socratis), *XIV, 3.* Aber diese Benennung wurde von allem gebraucht, was jemand um des Gedächtnisses willen für sich selbst oder für andere niederschrieb oder niederschreiben lies (quae *commeminisse* opus esset, Bemerkungen zur Hülfe des Gedächtnisses). Z. B. die Hauptheile eines Vortrags, den jemand halten wollte, *Cic. Brut. 44.; Quinctil. IV, 1. 69.; X, 7. 10.*; Bemerkungen aus der Rede oder dem Buch eines andern, *Id. II, 11. 7.; III, 8. 67.*; oder jedes Buch, worin kurze Noten oder Bemerkungen niedergeschrieben waren, als: Commentarii regis Numae, *Liv. I, 31. et 32.*; Servii Tullii, *Ib. 60.*; Eumenis, *XL, 11. 6.*; regum, *Cic. Rabir. perd. 5.*; Caesaris, *Cic. Att. XIV, 14.*; Trajani, *Plin. Ep. X, 106.* Daher a Commentariis, ein Schreiber oder Sekretair. *Gruter. p. 89.* Cölius nennt in seinem Schreiben an den Cicero die Acta publica, oder öfentlichen Urkunden der Stadt, COMMENTARIVS RERVM VRBANARVM. *Cic. Fam. VIII, 11.*

In gewissen Fällen hatte der Pontifex M. und sein Kollegium die Gewalt über Leben und Todt, *Cic. Har. resp. 7.; Legg. II, 9.*; aber ihr Ausspruch konnte von dem Volk umgestossen werden. *Ascon. in Cic. pro Mil. 12.; Liv. XXXVII, 51.; XL, 42.*

Obschon der Pontifex M. eine sehr grose Gewalt hatte, so wird er doch vom Cicero PRIVATVS genannt,

nannt, *Cat. I, 2.*, weil er kein Magistrat war. Aber einige glauben, der Titel Pontifex Maximus werde hier dem Scipio im voraus beigelegt, weil er, dem Paterkulus *II, 3.* zufolge, aber dem Bericht des Appianus *B. civ. I, p. 359.* entgegen, damals das Amt des Grospriesters nicht bekleidete, und Cicero selbst an einem andern Ort ihn blos eine Privatperson nennt, *Off. I, 22.* Livius sezt Pontifices dem Privatus ausdrüklich entgegen, *V, 52.*

Die Pontifices trugen ein mit Purpur verbrämtes Kleid (Toga praetexta), *Liv. XXXIII, 28.*; *Lamp. Alex. Sev. 40.*, und eine wollene Müze (Gālērus, pileus *vel* Tutulus, *Festus et Varr. VI, 3.*), in der Form eines Kegels, mit einer schmalen Ruthe (virgula), die ringsherum mit Wolle umwunden war, und mit einer Quaste oben an der Spize, welche Apex hies, *Serv. in Virg. Aen. II, 683.*; *VIII, 664.*; *X, 270.*, und oft für die ganze Müze gesezt wird. *Liv. VI, 41.*; *Cic. Legg. I, 1.* Daher: iratos tremere regum apices, sich fürchten, wenn der zitternde Turban (tiara) auf dem Haupt des persischen Monarchen Zorn verkündigt. *Horat. Od. III, 21. 19.* Apex wird auch für die wollene Kopfbinde gebraucht, welche die Priester anstatt der Müze, der Kälte wegen, um den Kopf trugen. *Serv. ibid.* Sulpizius Galba wurde seines Amtes entsezt, weil ihm seine Müze während des Opfers vom Kopf gefallen war (apex prolapsus). *Val. Max. I, 1. 4.* Daher wird apex für das höchste oder äuserste an jedem Ding gebraucht, als: montis apex, *Sil. XII, 709.*; oder für die höchste Ehre oder Zierde, als: apex senectutis est auctoritas. *Cic. Sen. 17.*

In ältern Zeiten war es dem Pontifex M. nicht erlaubt, Italien zu verlassen. *Liv. XXVIII, 38. 44.*; *Dio. Fragm. 62.* Der erste Pontifex M., der von dieser Ein-

schränkung frei gemacht wurde, war P. Lizinius Krassus, A. V. 618., *Liv. Epit. 59.*, wie auch nachher Cäsar. *Suet. 22.*

Das Amt des Pontifex M. dauerte Zeitlebens. *Dio. LXIX, 15.* Daher nahm Augustus diese Würde niemals an, so lange Lepidus am Leben war, *Suet. Aug. 31.*, welches Tiberius, *Dio. LVI, 30.*, und Seneka, *de Clem. I, 10.*, seiner gütigen Denkungsart zuschreiben. Aber mit welchem Recht, lernen wir aus der Art, wie Augustus den Lepidus in andern Hinsichten behandelte. Denn er beraubte ihn seines Antheils an dem Triumvirat, A. V. 718., *Dio. XLIX, 12.*, lies ihn eine lange Zeit in Circeji gefangen sezen, *Suet. 16.; Dio. ibid.*, zwang ihn, gegen seinen Willen nach Rom zu kommen, A. V. 736., und behandelte ihn auf eine sehr unwürdige Art. *Dio. LIV, 15.* Nach dem Todt des Lepidus, A. 741., nahm Augustus das Amt des Pontifex M. an, *Ibid. 27.*, welches nachher von seinen Nachfolgern immer bekleidet wurde, und den Titel eines Pontifex M. führten sogar christliche Kaiser bis auf die Zeiten Gratians, *Zosim. IV, 36.*, oder vielmehr bis auf die Zeiten Theodosius; denn auf einer von den Münzen Gratians ist dieser Titel befindlich. Wenn zween oder mehrere Kaiser waren, so war, dem Dio zufolge, nur einer davon Pontifex M., *LIII, 17.*; aber diese Regel wurde bald nachher übertreten. *Capitolin. in Balbin. 8.* Die römische Hierarchie ist, wie man annimmt, zum Theil nach dem Muster des Pontifex M. und des Kollegiums der Pontifices gegründet worden.

Der Pontifex M. hatte immer ein öfentliches Gebäude zur Wohnung (habitavit, *sc. Caesar*, in sacra via, domo publica. *Suet. Caes. 46.*), welches REGIA genannt wurde, *Plin. Ep. IV, 11. 6.* (quod in ea sacra a *rege* sacri-

sacrificulo erant solita usurpari, *Festus*; *vel* quod in ea *rex* sacrificulus habitare consuesset. *Serv. in Virg. Aen. VIII, 363.*). — Als daher Augustus Pontifex. M. wurde, so machte er einen Theil seines Hauses zu einem öfentlichen Gebäude, und gab die REGIA (welche Dio die Wohnung des Rex Sacrorum nennt) den vestalischen Jungfrauen, an deren Wohnung sie sties, *Dio. LIV, 27.*; daher sie einige mit der Regia Numae, dem Pallast des Numa, für einerlei halten, *Ovid. Trist. III, 1. 30.*, worauf Horaz, wie man glaubt, mit dem Ausdruk: monumenta regis, anspielt, *Od. I, 2. 13.*, und Augustus, *Suet. 76.*, befahl nachher, daß das atrium der Vesta erhalten werden sollte, *Ovid. Fast. VI, 263.*, welches ATRIVM REGIVM genannt wurde. *Liv. XXVI, 27.* Andere halten sie für verschieden von der Regia des Numa. Sie scheint mit der Regia einerlei gewesen zu sein, von welcher Festus in EQVVS OCTOBER redet, in welcher die Kapelle des Mars befindlich war. *Gell. IV, 6.; Plutarch. Q. Rom. 96.* Denn Dio berichtet, daß die Waffen des Mars, d. i. die Ancilia, in dem Hause des Cäsars aufbewahrt wurden, als er das Amt des Pontifex M. bekleidete, *XLIV, 17.* Makrobius sagt, daß in derselben alle Nundinae, oder Marktage, dem Jupiter von der Frau des Flamen Dialis (FLAMINICA) ein Widder geopfert zu werden pflegte, *Sat. I, 16.*

Man glaubte, daß ein Pontifex M. verunreinigt würde, wenn er einen todten Körper berührte oder auch nur ansähe, *Senec. consol. ad Marc. 15.; Dio. LIV, 28. 35.; LVI, 31.*, welche Meinung man auch in Ansehung der Augurn hegte. *Tac. Ann. I, 62.* Eben dieses war der Fall mit dem Hohenpriester bei den Juden. *Levit. XXI, 11.* Man verrükte sogar die Statüe des Augustus von ihrem Plaz, damit sie nicht durch den Anblik des Blutvergiesens entweiht werden möchte. *Dio. LX, 13.*

Aber die Meinung des Dio scheint nur zu sein, daß der Pontifex M. blos durch die Berührung eines todten Körpers verunreinigt wurde, *LIV, 28.*

II. Die AVGVRES, welche in ältern Zeiten AVSPICES genannt wurden. *Plutarch. Q. Rom. 72.* Ihr Amt bestund darin, daß sie künftige Begebenheiten, vornämlich aus dem Flug, Geschrei und Fressen der Vögel (ex avium gestu *vel* garritu *et* spectione, *Festus*), wie auch aus andern Erscheinungen, *Cic. Fam. VI, 6.; Hor. Od. III, 27. cet.*, vorher verkündigten. Sie waren ein Kollegium Priester (amplissimi sacerdotii COLLEGIVM), *Cic. Fam. III, 10.*, von dem größten Ansehen und Einflus im römischen Staat, *Liv. I, 36.*, weil keine Sache von Wichtigkeit, welche den Staat betraf, weder zu Haus, noch auswärts, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten, vorgenommen wurde, ohne sie zu Rath zu ziehen (nisi auspicato, *Liv. I, 36.; VI, 41.*; sine auspiciis, *Cic. Divin. I, 2.*; nisi augurio acto, *Id. 17.; II, 36.; Varr. V, 6.*; *vel* capto, *Suet. Aug. 95.*). In ältern Zeiten waren die Römer auch in wichtigen Privatangelegenheiten eben so skrupulös. *Cic. Divin. I, 16.*

AVGVR wird oft für jeden gesezt, welcher die Zukunft verkündigt. *Cic. Divin. II, 3. 4.; Fam. VI, 6.* So Augur Apollo, *i. e.* qui augurio praeest, der Gott der Weissagekunst. *Hor. Od. I, 2. 32.* AVSPEX bezeichnet eine Person, welche die Anzeigen (auspicia *vel* omina) beobachtet und erklärt, *Hor. Od. III, 27. 8.*, insbesondere den Priester, der bei den Heirathen sein Amt zu verwalten hatte. *Juvenal. X, 336.; Cic. Cluent. 5.; Plaut. Cas. prol. 86.; Suet. Cl. 26.; Liv. XLII, 12.* In spätern Zeiten, da die Gewohnheit, die Auspices um Rath zu fragen, größtentheils abgekommen war, *Cic. Nat. D. I, 15.; II, 3.; Legg. II, 13.*, wurden diejenigen, welche

man

man als Zeugen bei Ehekontrakten und als Aufseher ge- brauchte, damit alles in gehöriger Ordnung geschah, Avspices Nvptiarvm, *Cic. Divin. I, 16.*, sonsten Proxenetae, conciliatores, παρανύμφιοι, pronubi, ge- nannt. Daher Auspex für jeden, der etwas befördert oder dirigirt, gesezt wird. Z. E. Auspex legis. *Cic. Att. II, 7.* Auspices coeptorum operum, Beförderer. *Virg. Aen. III, 20.* Diis Auspicibus, unter der Leitung oder Füh- rung der Götter. *Id. IV, 45.* So Auspice Musa, *Hor. Ep. I, 3. 13.*; Teucro, *Od. I, 7. 27.*

AVGVRIVM und AVSPICIVM werden gewöhn- lich ohne Unterschied gebraucht, *Virg. Aen. I, 392.*; *Cic. Div. I, 47.*, bisweilen aber unterschieden. Auspicium war eigentlich die Vorherverkündigung zukünftiger Bege- benheiten aus der Beobachtung der Vögel; Augurium aber die Vorherverkündigung künftiger Dinge aus allen Anzei- gen und ausserordentlichen Erscheinungen, von welcher Art sie auch waren. *Non. V, 30.*; *Cic. Nat. D. II, 3.* Aber beide Worte werden oft für die Anzeigen selbst gesezt, *Virg. Aen. III, 89. 499.* Avgvrivm salvtis, wenn die Augurn befragt wurden, ob es erlaubt sei, die Götter um Glük zu bitten. *Dio. XXXVII, 24.*; *LI, 21.*; *Suet. Aug. 31.*; *Tac. Ann. XII, 23.*; *Cic. Div. I, 47.* Die Anzeigen (omina) wurden auch ostenta, por- tenta, monstra, prodigia (quia ostendunt, portendunt, monstrant, praedicunt), *Cic. Div. I, 42.*, genannt.

Die Auspizien, welche gehalten wurden, ehe man über einen Flus sezte, hiesen Peremnia. *Festus*; *Cic. Nat. D. II, 3.*; *Div. II, 36.* In denselben wurden, wie man glaubt, Anzeigen von den Schnäbeln der Vögel, ex acvminibvs, genommen. Diese Art von Auspizien war nur im Krieg eingeführt, *Ibid.*, aber in den Zeiten des Cicero nicht mehr gewöhnlich. *Ibid.*

Die Römer lernten die Weissagekunst vornämlich von den Tuskern, und in ältern Zeiten pflegte ihre Jugend in dieser Wissenschaft eben so sorgfältig unterrichtet zu werden, als nachher in der Gelehrsamkeit der Griechen. *Liv. IX, 36.; Cic. Legg. II, 9.* Daher wurden, nach einem Dekret des Senats, sechs Söhne von den vornehmsten Männern zu Rom in jeden von den zwölf Staaten von Hetrurien geschikt, um daselbst Unterricht zu erhalten. *Cic. Divin. I, 40.* Valerius Maximus sagt zehn, *I, 1.* Es sollte wahrscheinlich bei beiden heisen, in jeden Staat einen.

Ehe Rom erbaut war, sollen Romulus und Remus sich miteinander dahin vereiniget haben, daß sie es durch die Auspizien entscheiden wollten (auguriis legere), welcher von ihnen der neuen Staat den Namen geben und dieselbe regieren sollte. Romulus wählte den Palatinischen Hügel, und Remus den Aventinischen, um auf denselben ihre Beobachtungen anzustellen (templa ad inaugurandum). Dem Remus erschienen zuerst sechs Geier, und nachdem diese Anzeige gemeldet oder förmlich bekannt gemacht worden war (nuntiato augurio, oder, wie Cicero es nennt, decantato, *Divin. I, 47.*), so erschienen dem Romulus zwölf Geier. Beide wurden hierauf von ihrer Parthei als König begrüßt. Die Anhänger des Remus gründeten das Recht desselben auf die Krone darauf, weil sie die Erscheinung zuerst gesehen hätten, und die des Romulus auf die grösere Anzahl der Vögel. Nach einem heftigen Wortwechsel kam es zum Handgemenge und Remus blieb im Gefecht. Die gemeine Erzählung ist, daß Romulus den Remus getödtet habe, weil derselbe zum Spott über seine Mauern gesprungen sei. *Liv. I, 7.*

Nach dem Romulus wurde es gewöhnlich, daß niemand ein Amt antreten durfte, ohne die Auspizien vorher

her zu Rathe gezogen zu haben. Aber Dionysius sagt, daß diese Gewohnheit zu seiner Zeit blos als ein Zeremoniel beobachtet worden sei. Die Magistrate stunden an dem Tage, da sie ihr Amt antraten, noch vor Sonnenaufgang auf, und verrichteten unter freiem Himmel gewisse Gebete. Sie hatten einen Augur bei sich, welcher ihnen sagte, daß er zur linken Hand einen Bliz gesehen habe, welches für ein gutes Anzeigen gehalten wurde, ob er schon nichts wahrgenommen hatte. Diese mündliche, obgleich falsche, Erklärung, wurde für zureichend gehalten. *Dionys. II, 6.*

Man glaubt, daß die Augurn zuerst vom Romulus angeordnet worden seien, und zwar drei an der Zahl, für jede Tribus einer, *Liv. X, 6.*, wie die Haruspices, *Dionys. II, 22.*, und daß sie Numa bestätigt habe. *Ib. 64.* Es kam noch ein vierter hinzu, wahrscheinlich vom Servius Tullius, als er die Anzahl der Tribus vermehrte und die Stadt in vier Tribus theilte. *Id. IV, 34.; Liv. I, 13.* Die Augurn waren anfänglich alle Patrizier, bis auf das Jahr der Stadt 454., da fünf plebejische hinzukamen. *Liv. X, 9.* Sulla vermehrte ihre Anzahl auf funfzehn. *Liv. Ep. LXXXIX.* Sie wurden zuerst, wie die andern Priester, in den Comitiis Curiatis gewählt, *Dionys. II, 64.*, und erfuhren nachher die nämlichen Veränderungen, wie die Pontifices. s. S. 522.

Der Vornehmste unter den Augurn wurde Magister Collegii genannt.

Die Augurn hatten das besondere Privilegium, daß sie, was für ein Verbrechen sie auch begangen haben mochten, ihres Amtes nicht entsezt werden konnten, *Plin. Ep. IV, 8.*, weil ihnen, wie Plutarch, *Q. Rom. 97.*, sagt, die Geheimnisse des Reichs anvertrauet waren. Die Geseze der Freundschaft wurden in ältern Zeiten bei den Augurn sehr heilig gehalten, und niemand wurde in ihre

Zahl aufgenommen, von welchem man wußte, daß er gegen ein Mitglied des Kollegiums feindschaftliche Gesinnungen hegte. *Cic. Fam. III, 10.*

So wie die Pontifices solenne Formeln und Zeremonien vorschrieben, so erklärten die Augurn alle Anzeigen. *Cic. Harusp. 9.* Sie erdachten fünferlei Arten von Anzeigen (signa), woraus sie Vorbedeutungen der Zukunft schöpften, nämlich: aus den Erscheinungen am Himmel, als Donner oder Bliz, aus dem Gesang und Flug der Vögel, aus dem Fressen der Hühner, aus vierfüssigen Thieren und ausserordentlichen Vorfällen, Dirae, *vel* — a, genannt. — Die Vögel, welche durch ihren Gesang Anzeigen gaben (OSCINES), waren: der Rabe (corvus), die Krähe (cornix), die Nachteule (noctua *vel* bubo), der Hahn (gallus gallinaceus) ꝛc. *Festus; Plin. X, 20. s. 22. 29. s. 42.* Die durch den Flug Anzeigen gebenden Vögel (ALITES) waren: der Adler, der Geier ꝛc. *Ib.; Gell. VI, 6.; Serv. in Virg. Aen. III, 361.; Cic. Div. I, 47.; Nat. D. II, 64.* Die Hühner, aus deren Fressen man Vorbedeutungen nahm, hiesen PVLLI. *Cic. Div. II, 34.* s. S. 173 f. Diese Art von Auspizien pflegte im Krieg angestellt zu werden, *Plin. X, 22. s. 24.; Liv. X, 40.*, und man glaubte, daß es ein groses Unglük nach sich ziehen würde, wenn man auf ihre Ankündigungen nicht achtete. Ein Beispiel davon gab P. Klaudius im ersten punischen Krieg. Denn als der Mann, welcher die Verpflegung der Hühner zu besorgen hatte (PVLLARIVS), ihm meldete, daß sie nicht fressen wollten, welches für ein böses Anzeigen gehalten wurde, so sagte er: "so laßt sie saufen", und befahl, sie ins Meer zu werfen. Als es darauf mit dem Feind zu einem Treffen kam, so erlitt er mit seiner Flotte eine gänzliche Niederlage. *Cic. Nat. D. II, 3.; Div. I, 16.; Liv. Epit. XIX.; Val. Max. I, 4. 3.*

Die

Die Ehrenzeichen der Augurn (ornamenta auguralia, *Liv. X, 7.*) waren 1) eine Art von Rok, TRABEA genannt, der mit Purpurstreifen versehen (virgata *vel* palmata, a *trabibus* dicta), dem Servius zufolge aber aus Purpur und Scharlach gemacht war (ex purpura et cocco mistum), *in Virg. Aen. VII, 612.* Eben so Dionysius, der in der Beschreibung, welche er von der Kleidung der Salier giebt, *II, 70.*, sagt, daß derselbe mit Hefteln bevestigt wurde. Daher Bibaphum, *i. e. purpuram bis tinctam*, cogitare, ein Augur werden wollen, *Cic. Fam. II, 16.*; Bibapho vestire, zum Augur machen, *Att. II, 9.* — 2) Eine Müze von konischer Form, wie die Haube der Pontifices. *Ibid.* — 3) Ein krummer Stab, welchen sie in der rechten Hand führten, um die Himmelsgegenden damit zu bezeichnen (quo regiones coeli determinarent). Dieser Stab hies LITVVS (baculus, *vel* —*um*, sine nodo aduncus. *Liv. I, 18.* Incurvum et leviter a summo inflexum bacillum, quod ab ejus litui, quo canitur, similitudine nomen invenit. *Cic. Divin. 17.* Virga brevis, in parte, qua robustior est, incurva. *Gell. V, 8.*).

Die Augurn stellten ihre Beobachtungen am Himmel an (SERVABANT de coelo, *v.* coelum. *Cic. Div. II, 35.*; *Dom. 15.*; *Phil. II, 32.*; *Lucan. I, 601.*; *V, 395.*), gewöhnlich um Mitternacht (post mediam noctem, *Gell. III, 2.*; media nocte, *Liv. XXXIV, 14.*; cum est SILENTIVM, *Festus*; nocte SILENTIO, *Liv. IX, 38.*; *VIII, 23.*; aperto coelo, ita ut apertis uti liceat lucernis. *Plutarch. Q. R. 71.* Id silentium dicimus in auspicio, quod omni vitio caret. *Cic. Div. II, 44.*), oder gegen Anbruch des Tages. *Dionys. II, 5.*

Der Augur nahm seinen Standort an einem erhabenen Plaz, der arx oder templum, *Liv. I, 8.*, vel tabernaculum,

naculum, *Liv. IV, 7.; Cic. Div. II. 35.*, hieß, und vom Plutarch σκηνή genannt wird, *in Marcell. p. 300.*, wo er von allen Seiten eine freie Aussicht hatte, und zu dieser Absicht wurden oftmals Gebäude niedergerissen. Zuerst verrichtete er ein Opfer und sprach ein feierliches Gebet (EFFATA, plur. *Serv. Virg. Aen. VI, 197.*; daher effari templum, weihen, *Cic. Att. XIII, 42.*; hinc FANA nominata, quod Pontifices in sacrando *fati* sunt finem. *Varr. L. L. V, 7.*). Hierauf sezte er sich, mit bedektem Haupt (capite velato) und, dem Livius *I, 18.* zufolge, mit nach Osten gekehrtem Gesicht, nieder (sedem cepit in SOLIDA SELLA), so, daß ihm die südlichen Gegenden zur rechten (partes dextrae), und die nördlichen zur linken Hand waren (laevae). Sodann bezeichnete er mit seinem Lituus die Gegenden des Himmels vom Osten gegen Westen, bemerkte in gerader Richtung vor sich hin, so weit sein Auge reichen konnte, in Gedanken einige Gegenstände (signum contra animo finivit), und stellte innerhalb der Gränze derselben seine Beobachtungen an. *Liv. I, 18.* Dieser Raum wurde auch templum genannt (a *tuendo:* locus augurii aut auspicii causa quibusdam conceptis verbis finitus. *Varr. L. L. VI, 2.; Donat. in Ter. III, 5. 42.*). Dionysius giebt die nämliche Beschreibung, wie Livius, von der Stellung des Augurs und den Himmelsgegenden, *II, 5.*, so wie auch Hyginus *de limit.* Aber nach dem Varro sah der Augur gegen Süden, welche Gegend er pars antica nennt, und folglich war der pars sinistra gegen Osten, und der pars dextra gegen Westen. Die Gegend gegen Norden nennt er postica. *Ibid.* Welche Stellung der Augur auch nehmen mochte, so wurden die Anzeigen zur linken Hand bei den Römern für glüklich gehalten. *Plaut. Pseud. II, 4. 72.; Epid. II, 2. 1.; Serv. in Virg. II, 689.; Cic. Legg. III, 3.; Div. II, 35.; Gell. V, 12.; Ovid. Trist.*

I, 8.

I, 8. 49.; Dionyſ. II, 5. Aber bisweilen werden die Anzeigen zur linken Hand unglüklich genannt. Virg. Ecl. I, 18.; IX, 15.; Suet. Cl. 7.; Vit. 9.; Ovid. Epiſt. II, 115. Hierin folgten die Römer den Griechen, bei welchen die Augurn eine solche Stellung nahmen, daß sie ihr Gesicht gegen Norden kehrten und den Osten, welches die glükliche Gegend war, zur rechten Hand hatten (Siniſtrum, quod bonum ſit, noſtri nominaverunt, externi (ſc. Graeci), dextrum. Cic. Div. II, 36.). Daher dexter oft für felix vel fauſtus, glüklich oder günſtig, Virg. Aen. VIII, 302., und ſiniſter für infelix, infauſtus vel funeſtus, unglüklich, ungünſtig, Id. I, 444.; Plin. Ep. I, 9.; VII, 28.; Tacit. Hiſt. V, 5., gesezt wird. Der Donner zur linken Hand war für jede Sache ein gutes Anzeigen, nur für die Komitien nicht. Cic. Div. II, 18. 35. Das Grächzen eines Raben (corvus) zur rechten, und einer Krähe (cornix) zur linken Hand, wurde für Glük verkündigend gehalten, und vice verſa. Cic. Div. I, 7. et 39. Mit einem Wort, das ganze System der Weissagungskunst bei den Römern war in Ungewisheit eingehüllt, Id., und scheint vornämlich anfänglich erfunden und in der Folge beibehalten und ausgebildet worden zu sein, um den Einflus der Grosen auf die Menge zu vermehren.

Die Römer nahmen auch Anzeigen (omina captabant) von den vierfüssigen Thieren, welche über den Weg liefen, oder an einem ungewöhnlichen Ort gesehen wurden, Juv. XIII, 62.; Hor. Od. III, 27.; Liv. XXI, ult.; XXII, 1.; aus dem Niesen (ex ſternutatione); aus dem Verschütten des Salzes über Tisch, und aus andern zufälligen Dingen dieser Art, welche man Dira, ſc. ſigna, oder Dirae, Cic. Divin. 16.; II, 40.; Dio. XL, 18., nannte. Die Augurn erklärten dieselben, und lehrten, auf welche Art sie ausgesöhnt werden könnten, welches commentari genannt wurde. Cic. Amic. 2. Wenn das Anzeigen

gen gut war, so war die Redensart: IMPETRITVM, INAVGVRATVM EST, *Plaut. Asin. II, 11.*, und man nannte es daher Augurium impetrativum *vel* optatum. *Serv. in Virg. Aen. V, 190.* Es werden viele seltsame Beispiele von dem Aberglauben der Römer in Hinsicht auf die Anzeigen und andere Dinge erzählt. *Plin. 28. 2.* Als Cäsar mit seiner Armee zu Adrumetum in Afrika landete, so fiel er zufälliger Weise aufs Gesicht, welches man als ein böses Anzeigen betrachtete. Aber er gab diesem Zufall mit groser Gegenwart des Geistes eine entgegengesezte Deutung. Er faßte die Erde mit der rechten Hand, küßte sie, als wenn er mit Vorsaz gefallen wäre, und rief die Worte aus: "Ich nehme Besiz von dir, o Afrika!" (TENEO TE AFRICA). *Dio. XLII, fin.; Suet. Jul. 59.*

Zukünftige Begebenheiten suchte man auch durch das Ziehen der Loose zu enthüllen (sortibus ducendis, *Cic. Div. II, 33.* Oracula sortibus aequatis ducuntur, *Id. I, 18.*, d. i. man brachte die Loose in eine solche Lage, daß eines, wie das andere, zuerst herauskommen konnte. *Plaut. Cas. II, 6. 35.*). Diese Loose waren eine Art Würfel (tali *vel* tesserae), aus Holz, *Plaut. Cas. II, 6. 32.*, Gold, *Suet. Tib. 14.*, oder einer andern Materie, *Plaut. ib. 46.*; *Pausan. Messen. p. 113.*, gemacht, und auf dieselben gewisse Buchstaben, Worte oder Zeichen geschrieben. *Cic. Div. II, 41.* Sie wurden gewöhnlich in einen Topf geworfen, *Ib.*, der bisweilen mit Wasser gefüllt war, *Plaut. ib. 28. et 33.*, und von einem Knaben, oder von demjenigen, der das Orakel befragte, herausgezogen. Der Priester des Tempels erklärte die Bedeutung derselben. *Cic. Div. I, 34.* Die Loose wurden bisweilen geworfen, wie die gewöhnlichen Würfel, und die Würfe für günstig oder ungünstig angesehen, wie beim Spielen. *Suet. Tib. 14.; Propert. IV, 9. 19.* SORTES bedeutet nicht nur die Loose selbst

und

und die Antwort, welche durch die Erklärung derselben gegeben wurde, z. E. Sortes ipsas et cetera, quae erant ad sortem, *i. e. ad responsum reddendum*, parata, disturbavit simia, *Cic. Div. I, 34.; Liv. VIII, 24.*, sondern auch jede mündliche Antwort eines Orakels (sortes, quae vaticinatione funduntur, quae *oracula* verius dicimus). *Cic. Div. II, 33. et 56.* Dictae per carmina sortes. *Horat. Art. p. 403.; Liv. I, 56.; V, 15.; Virg. Aen. IV, 346.; VI, 72.; Ovid. Met. I, 368. et 381. cet.* So wird ORACVLVM für den Tempel, *Cic. Font. 10.; Ep. ad Brut. 2.*, und für die in demselben gegebene Antwort gesezt. *Cic. Div. I, 1. 34. et 51. cet.* Tazitus bezeichnet mit dem Ausdruk Sortes die Art, wie die Teutschen die Begebenheiten der verborgenen Zukunft zu erforschen suchten. Sie schnitten den Ast eines Baums in kleine Theile oder dünne Zweige (in surculos), bezeichneten dieselben mit gewissen Karakteren, und streuten sie durcheinander (temere ac fortuito) auf ein weises Tuch. Hierauf verrichtete ein Priester, wenn das Orakel für den Staat angestellt wurde (si publice consuleretur), wenn es aber nur eine Privatperson betraf, der Hausvater, ein Gebet zu den Göttern, blikte auf zum Himmel, hob jeden dieser Zweige dreimal auf, und erklärte ihre Deutung nach den darauf geschriebenen Karakteren. *Tac. de Mor. G. 10.* Von den wahrsagerischen Loosen waren die zu Präneste die berühmtesten. *Cic. Div. II, 41.; Suet. Tib. 63.; Domit. 15.; Stat. Sylv. 1. 3. 80.* Livius rechnet unter die unglüklichen Anzeigen, daß die Loose zu Cäre und Falerii von sich selbst kleiner geworden wären (extenuatae), *XXI, 62.; XXII, 1.* Vorbedeutungen der Zukunft wurden auch von den Namen genommen. *Plaut. Pers. IV, 4. 73.; Bacch. II, 3. 50.* Diejenigen, welche durch Loose Prophezeihungen machten, hiesen SORTILEGI, welchen Namen Isidorus denjenigen beilegt, welche aus der ersten

Zeile

Zeile oder Stelle eines Buchs, die ihnen beim ungefähren Aufschlagen desselben ins Gesicht fiel, wahrsagten, *VIII*, 9. Daher finden wir bei spätern Schriftstellern Sortes Virgilianae, Homericae cet. Bisweilen wurden ausgesuchte Verse auf Zettelchen (in pittaciis) geschrieben, dieselben in einen Topf geworfen und wie die gewöhnlichen Loose herausgezogen; daher sagte man von denselben: Sors excidit. *Spartian. Adrian.* 2.; *Lamprid. Alex. Sev.* 14. Diejenigen, welche zukünftige Begebenheiten aus der Beobachtung der Gestirne weissagten, hiesen Astrologi, *Cic. Div. I*, 58. 39.; *II*, 42.; *Verr. II*, 52.; Mathematici, *Suet. Aug.* 94.; *Tib. Cal.* 57.; *Tac. Hist. I*, 22.; *Juv. VI*, 561.; *XIV*, 248.; Genethliaci, *Gell. XIV*, 1., von genesis *vel* genitura, der Zeit oder Stunde, worin jemand geboren worden ist, oder von dem Gestirn, das bei jemandes Geburt aufgieng (sidus natalitium, *Cic. Div. II*, 43.), *Juv. XIV*, 248.; *Suet. Tit.* 9., und von welchem man glaubte, daß es das künftige Schiksal einer solchen Person bestimme. Dieses Gestirn wurde auch Horoscopus (ab *hora inspicienda*) genannt. Z. B. Geminos, horoscope, varo (für vario) producis genio: " O Geburtsstunde, du bringst, obschon eine und dieselbe, dennoch zween Menschen von ganz verschiedenen Eigenschaften zur Welt." *Pers. VI*, 18. Daher sagte man von demjenigen, welchem ein Sternseher bei seiner Geburt weissagte, daß er Kaiser werden würde: habere imperatoriam genesim. *Suet. Vesp.* 14.; *Dom.* 10. Diese Astrologen oder Sternseher wurden auch Chaldaei oder Babylonii genannt, weil sie ursprünglich aus dem Lande kamen, das zwischen dem Euphrat und Tigris lag, wo sich diese beiden Flüsse miteinander vereinigen. *Plin. VI*, 28. Daher Chaldaicis rationibus eruditus, in der Astrologie oder Sternseherkunst erfahren. *Cic. Div. II*, 47. Babylonica doctrina, die Astrologie. *Lucret. V*, 726.

726. — *nec* Babylonios tentaris numeros, gieb dich nicht mit astrologischen Berechnungen ab, d. i. frage keinen Astrologen um Rath. *Horat. Od. I, 11.* Die Astrologen führten gewöhnlich ein Buch (Ephemeris, *v. plur.* — ides), in welchem der Aufgang und Untergang, die Zusammenkunft und andere Veränderungen der Gestirne berechnet waren. Einige Römer waren so abergläubisch, daß sie in den unbedeutendsten Geschäften des Lebens ihre Zuflucht zu solchen Büchern nahmen, *Plin. 29. 1.*, worüber Juvenal *VI, 576.* spottet. Die Reichen pflegten einen asiatischen Astrologen (Phryx, Augur et Indus), der in der Astronomie erfahren war (astrorum mundique peritus), zu befragen; die Armen hielten sich an die gemeinen Wahrsager (sortilegi *vel* divini), welche gewöhnlich in dem Circus maximus saßen. *Ibid.* Daher Horaz denselben fallax nennt. *Sat. I, 6. 113.*

Diejenigen, welche zukünftige Dinge durch Auslegung der Träume weissagten, wurden Conjectores genannt, und diejenigen, welche es durch eine vermeintliche Eingebung thaten, Harioli *vel* divini; Vates *vel* Vaticinatores cet.

Man glaubte, daß am Verstand verrükte oder mit einer Gemüthskrankheit behaftete Personen (melancholici, cardiaci *et* phrenetici) die Gabe zu weissagen hätten. *Cic. Div. I, 38.* Diesen werden noch verschiedene andere Namen beigelegt: CERRITI oder Ceriti, *Plaut. Amph. II, 2. 144.*; *Horat. Sat. II, 3. 278.*, weil man glaubte, daß die Ceres ihre Verehrer bisweilen des Verstandes beraube. *Non. I, 213.* LARVATI, Larvarum pleni, *i. e.* furiosi et mente moti, quasi larvis et spectris exterriti, *Festus*; *Plaut. Men. V, 4. 2.*, und LYMPHATICI oder Lymphati, *Virg. Aen. VII, 377.*; *Liv. VII, 17.* (a nymphis in furorem acti, νυμφόληπτοι, *Varr. L. L.*

L. L. VI, 5., qui speciem quandam e fonte, id est, effigiem nymphae viderint, *Festus*), weil die Nymphen diejenigen, von welchen sie gesehen wurden, wahnsinnig machten. Beim Isidor ist der Lymphaticus und derjenige, welcher mit der Hydrophobia behaftet ist (qui aquam timeat, ὑδροφοβος), einerlei, *X. litera L.* Pavor lymphaticus, ein panischer oder ungegründeter Schreken. *Liv. X*, 28.; *Senec. Ep.* 13. Nummi auri lymphatici, die in der Tasche brennen, d. i. die gerne aus dem Geldbeutel heraus möchten. *Plaut. Poen. I*, 2. 132. Mens lymphata Maraeotico, bezaubert. *Hor. Od. I*, 37. 14. Die Nieswurz wurde als Heilmittel für Wahnsinnige gebraucht; daher elleborosus für insanus. *Plaut. Rud. IV*, 3. 67. Diejenigen, die sich durch religiöse Schwärmerei den Kopf hatten verrüken lassen, wurden FANATICI genannt, *Juv. II*, 113.; *IV*, 123.; *Cic. Div. II*, 57.; *Dom.* 60., von FANVM, a fari, weil jeder Tempel mit einer gewissen Formel (fando) geweihet wurde, *Festus et Varr. L. L. V*, 7., oder von FAVNVS (qui primus *fani* conditor fuit). *Serv. in Virg. G. I*, 10. Personen, welche mit gewissen Arten von Wahnwiz behaftet waren, welche man dem Einflus des Mondes auf dieselben zuschrieb, werden von spätern Schriftstellern LVNATICI genannt.

III. Die HARVSPICES (ab *haruga*, *i. e.* hostia, *Donat. in Ter. Phorm. IV*, 4. 28., vel potius a victimis, aut extis victimarum in *ara inspiciendis*), welche auch EXTISPICES genannt wurden, *Cic. Div. II*, 11.; *Non. I*, 53., besichtigten die Opferthiere und die Eingeweide derselben, wenn sie geopfert worden waren, und nahmen daraus Vorbedeutungen zukünftiger Dinge. Dieses thaten sie auch aus der Flamme, aus dem Rauch und aus andern Umständen, welche das Opfer begleiteten. Z. B. Wenn das Opferthier gutwillig zum Altar gieng, daselbst

ruhig

ruhig stund, auf einen Streich niederfiel, stark blütete ꝛc. Dieses waren günstige Anzeigen. Die ungünstigen werden *Virg. G. III, 486.; Lucan. I, 609. cet.* angeführt. Sie erklärten auch die Prodigien. *Cic. Cat. III, 8.; Divin. I, 3.; Suet. Aug. 29.; Plin. VII, 3.* Ihr Amt war dem Amt der Augurn ähnlich; doch genossen sie kein so groses Ansehen, wie diese. Cicero erklärt es daher für eine Beschimpfung des Senats, daß Julius Cäsar den Ruspina, einen Haruspex, in denselben aufnahm. *Fam. VI, 18.* Ihre Kunst hies HARVSPICINA, *vel* haruspicum disciplina. *Cic. Div. I, 2. 41.* Sie stammte aus Hetrurien her, wo sie ein gewisser Tages erfunden haben soll, *Cic. Div. II, 23.; Ovid. Met. XV, 553.; Lucan. I, 637.; Censorin. Nat. D. 4.*, und woher zum öftern nach Rom Haruspices gesendet wurden *Liv. V, 15.; XXVII, 37.*; *Cic. Cat. III, 8.; Lucan. I, 584.; Martial. III, 24. 3.* Sie kamen bisweilen aus dem Orient; daher Armenius *vel* Comagenus haruspex. *Juv. VI, 549.* Auch Frauenspersonen (ARVSPICAE) übten diese Kunst aus. *Plaut. Mil. Glor. III, 1. 99.* Das Kollegium der Haruspices wurde vom Romulus angeordnet. *Dionys. II, 22.* Wie gros ihre Anzahl war, ist ungewis. Ihr Vorsteher hies SVMMVS HARVSPEX. *Cic. Div. II, 24.*

Kato pflegte zu sagen, daß er sich wundere, daß die Haruspices nicht lachten, wenn sie einander sähen, *Cic. N. D. I, 26.; Div. II, 24.*; so belachenswerth war ihre Kunst. Und dennoch werden wundervolle Beispiele von der Wahrheit ihrer Vorhersagungen erzählt. *Liv. XXV, 16.; Sallust. Jug. 63.; Tac. Hist. I, 27.; Suet. Galb. 19.; Suet. Caes. 81.; Dio. XLIV, 18.*

III. QVINDECEMVIRI sacris faciundis. Diese hatten die Aufsicht über die sibyllinischen Bücher, sahen in denselben, wenn der Staat mit Gefahren bedroht wurde,

 auf

auf Befehl des Senats nach, und verrichteten die Opfer, welche darin vorgeschrieben waren. Es kam ihnen insbesondere zu, die säkularischen Spiele, *Hor. de carm. saec. 70.; Tac. Ann. II, 11.; VI, 12.*, und die Spiele des Apollo, *Dio. LIV, 19.*, anzustellen. Folgende Geschichte soll zu ihrer Einführung Veranlassung gegeben haben.

Eine gewisse Frauensperson, Namens Amalthäa, eine Ausländerinn, kam, wie man sagt, zum Tarquinius Superbus, um ihm neun Bücher sibyllinische oder prophetische Weissagungen zum kaufen anzubieten. Als Tarquinius sich weigerte, ihr die verlangte Summe dafür zu bezahlen, so gieng sie weg, und verbrannte drei von diesen Büchern. Bald darauf kam sie wieder zurük, und bot ihm die übrigen sechs Bücher um den nämlichen Preis an. Da der König sie als ein wahnwiziges, altes Weib verlachte, so entfernte sie sich abermals und verbrannte noch andere drei Bücher; kehrte aber noch einmal zurük, und verlangte für die noch übrigen drei die vorige Summe. Gellius sagt, daß sie die Bücher in Gegenwart des Königs verbrannt habe, *I, 19.* Tarquinius erstaunte über das seltsame Benehmen dieser Frau, und fragte die Augurn, was er thun sollte. Diese bedauerten den Verlust der verbrannten Bücher, und riethen dem König, daß er die noch vorhandenen um die verlangte Summe kaufen sollte. Nachdem die Frau die Bücher abgegeben und den Rath ertheilt hatte, daß man dieselben sorgfältig aufbewahren sollte, so verschwand sie und wurde nachher nicht wieder gesehen. *Dionys. IV, 62.; Lactant. I, 6.; Gell. I, 19.* Plinius sagt, sie habe zwei Bücher verbrannt, und nur eines aufbehalten. *Plin. XIII, 13. s. 27.* Tarquinius übertrug die Sorge für diese Bücher, welche LIBRI SIBYLLINI, *Ibid.*, oder VERSVS, *Hor. carm. saec. 5.; Cic. Verr. IV, 49.*, genannt wurden, zween Männern (Duumviri) von vornehmer Geburt.

Dionys. ibid. Einer von denselben hies Atilius, *Dionys. IV, 62.*, oder Tullius, *Val. Max. I. 1. 13.*, von welchem erzählt wird, daß er wegen untreuer Verwaltung seines Amtes lebendig in einen Sak genähet (in culeum insui) und ins Meer geworfen worden sei, *Ibid.*, eine Strafe, die nachher an den Vatermördern vollzogen wurde. *Cic. Rosc. Am. 25.* Im Jahr 387. wurden zehn Männer (Decemviri) zu Verwahrern der sibyllinischen Bücher bestellt; fünf davon waren Patrizier und fünf Plebejer, *Liv. VI, 37. 42.*; in der Folge funfzehn, wie man glaubt vom Sulla. *Serv. in Virg. Aen. VI, 73.* Julius Cäsar bestellte sechzehn. *Dio. XLII, 51.*; *XLIII, 51.* Sie wurden auf dieselbe Art gewählt, wie die Pontifices. *Dio. LIV, 19.* Siehe Lex Domitia. Ihr Vorsteher hies MAGISTER COLLEGII. *Plin. XXVIII, 2.*

Von diesen sibyllinischen Büchern glaubte man, daß sie das Schiksal des römischen Reichs enthielten. *Liv. XXXVIII, 45.* Daher mußten die Verwahrer derselben bei öfentlichen Gefahren oder Unglüksfällen auf Befehl des Senats häufig darin nachsehen (adire, inspicere, *vel* consulere). *Liv. III, 10.*; *V, 13.*; *VII, 27.*; *XI, 12.*; *XXI, 62.*; *XXII, 9.*; *XXIX, 10.*; *XXXVI, 37.*; *XLI, 21.* Sie wurden im Tempel des Jupiters Kapitolinus unter der Erde in einem steinernen Kasten aufbewahrt. Als aber das Kapitolium im Marsischen Krieg verbrannt wurde, so giengen die sibyllinischen Bücher zugleich mit demselben zu Grunde, A. V. 670. Hierauf wurden überallhin Gesandte geschikt, um die Orakelsprüche der Sibyllen zu sammeln. *Tac. Ann. VI, 12.* Denn es gab ausser derjenigen, welche zum Tarquinius gekommen war, noch andere prophetische Frauenspersonen. Laktantius führt aus dem Varro zehn an, *I, 6.*; Aelianus vier, *XII, 35.*, und Plinius sagt, daß nahe bei den Rostris auf dem Forum Statüen von drei Sibyl-

len gewesen seien, *XXXIV, 5. f. 10.* Die vornehmsten unter ihnen waren die Sibylle von Kumä (SIBYLLA CVMAEA), welche, wie man glaubt, Aeneas um Rath gefragt hat; Virgil nennt sie Deiphobe, *Aen. VI, 36. 98.*; longaeva, von ihrem Alter, 321.; vivax, *Ovid. Met. XIV, 104.*; und die Sibylle von Erythrä, einer Stadt in Jonien (ERYTHRAEA SIBYLLA), *Cic. Div. I, 18.*, welche ihre Weissagungen mit einer solchen Zweideutigkeit aussprach, daß jeder Erfolg ihren Vorherverkündigungen zu entsprechen schien. *Id. II, 54.* Diese Verse waren so eingerichtet, daß, wenn man die ersten Buchstaben derselben zusammensezte, ein Sinn herauskam; daher sie ACROSTICHIS, oder im Plural Acrostichides (ακροστιχις) genannt wurden. *Dionyf. IV, 62.* Die christlichen Schriftsteller führen die sibyllinischen Verse bei ihrer Vertheidigung des Christenthums oft an. Z. B. Laktantius *I, 6.; II, 11. 12.; IV, 6.*; aber diese scheinen unterschoben zu sein.

Von den auf diese Weise gesammelten sibyllinischen Versen machten die Quindezemvirn neue Bücher, welche Augustus (nachdem er alle übrigen prophetischen Bücher, fatidici libri, griechische und lateinische, 2000 an der Zahl, hatte verbrennen lassen), in zween vergoldeten Schränken (forulis auratis), unter dem Fußgestelle der Statüe des Apollo, in dem Tempel dieses Gottes, auf dem Palatinischen Hügel, in Verwahrung bringen lies. *Suet. Aug. 31.*; worauf Virgil *Aen. VI, 69.* anspielt. Vorher lies Augustus durch die Priester eine neue eigenhändige Abschrift von denselben nehmen, weil die vorigen Bücher durch die Länge der Zeit unbrauchbar geworden waren. *Dio. LIV, 17.*

Die Quindezemvirn waren von allen Kriegsdiensten und andern Verbindlichkeiten in der Stadt frei. Ihr Amt dauerte Zeitlebens. *Dionyf. IV, 62.* Sie waren eigentlich Prie-

Priester des Apollo, und daher hatte ein jeder von ihnen zu Haus einen ehernen Dreifus (cortina *vel* tripus), *Serv. in Virg. Aen. III. 332.; Val. Flacc. I, 5.*, weil derselbe dem Apollo heilig war. *Suet. Aug. 52.* Er war dem ähnlich, auf welchem die Priesterin zu Delphi sas, aus welchem Servius einen dreifüßigen Stuhl oder Tisch (mensa) macht, *Ibid. 360.*, andere aber ein Gefäs mit drei Füssen und einem Dekel, eigentlich Cortina (ολμος) genannt, welches Wort auch einen grosen runden Kessel bedeutet, *Plin. XXXIV. 11. s. 41.; Varr. L. L. VI, 3.*, und oft für den ganzen Dreifus oder das Orakel gesezt wird. *Virg. Aen. VI. 347.; III, 92.; Ovid. Met. XV, 635.; Plin. XXXIV, 3. s. 8.* Daher tripodas sentire, die Orakel des Apollo verstehen. *Virg. Aen. III, 360.* Wenn es heißt, daß Dreifüsse zu Geschenken gegeben worden seien, so sind immer Gefäse oder Becher mit drei Füssen darunter zu verstehen, *Virg. Aen. V, 110.; Hor. Od. IV, 8. 3.; Nep. Pauf. 1.; Ovid. Her. III. 32.; Suet. Aug. 52.*, so wie man sie auf alten Münzen siehet.

IV. SEPTEMVIRI epulonum, welche die heiligen Gastmahle bei den Schauspielen, Prozessionen und andern feierlichen Gelegenheiten veranstalteten.

Es war bei den Römern gewöhnlich, den Göttern, insbesondere dem Jupiter (epulum Jovis, *vel* —i), während der öfentlichen Schauspiele (ludorum causa) Gastmahle anzustellen, um ihren Zorn zu begütigen. *Liv. XXV, 2.; XXVII, 38.; XXIX, 38. fin.; XXX, 39.; XXXI, 4.; XXXXII, 7.* Diese heiligen Gastmahle wurden so häufig, daß die Pontifices nicht mehr länger die Aufsicht bei denselben führen konnten. Es wurde ihnen daher diese Klasse von Priestern als Gehülfen zugeordnet. Sie wurden zuerst A. 557., drei an der Zahl (TRIUMVIRI EPULONES), erwählt. *Liv. XXXIII, 44.; Cic. Orat. III,*

 19.

19. Sie durften, wie die Pontifices, die Toga praetexta tragen. *Ibid.* Es wird auch im Singular TRIVMVIR EPVLO gesagt. *Id. XL, 42.* Ihre Anzahl wurde, wie man glaubt, vom Sulla auf sieben vermehrt, *Gell. I, 12.*, im Sing. SEPTEMVIRQVE EPVLIS festis. *Lucan. I, 602.* Wenn in den öfentlichen Schauspielen eine Nachläßigkeit oder ein Versehen zu Schulden gebracht worden war, so zeigten es die Epulones bei den Pontifices an (afferebant), auf deren Gutachten dann dieselben um dieser Ursache willen bisweilen noch einmal wiederholt werden mußten. *Cic. Har. 10.; Liv. ib.* Die heiligen Gastmahle wurden mit groser Pracht angestellt. Daher Coenae Pontificum, *vel* pontificales *et* augurales für prächtige Gastmahle. *Hor. Od. II, 14. 28.; Macrob. Sat. II, 9.*

Die Pontifices, Augures, Septemviri Epulones und Quindecemviri wurden die vier Priesterkollegien (τεσσαρες ιερωσυναι, *Dio. LIII, 1.* Sacerdotes SVMMORVM COLLEGIORVM. *Suet. Aug. 101.*) genannt. Als dem Augustus nach seinem Todt göttliche Ehrenbezeugungen zuerkannt wurden, so kam ein fünftes Kollegium hinzu, das aus seinen Priestern bestund; daher man dasselbe COLLEGIVM SODALIVM AVGVSTALIVM nannte. *Tacit. Ann. III, 64.; Dio. LVI, 46.; LVIII, 12.* So FLAVIALIVM collegium, die Priester des Titus und Vespasian. *Suet. Dom. 4.* Aber der Name COLLEGIVM wurde nicht nur verschiedenen andern Priestergesellschaften, *Liv. XXXVI, 3.*, sondern auch einer jeden Anzahl von Männern, die in einem Amt beisammen stunden, beigelegt; z. B. den Konsuln, *Liv. X, 22. 24.*; den Prätoren, *Cic. Off. III, 20.*; den Quästoren, *Suet. Claud. 24.*; den Tribunen, *Cic. Dom. 18.*; auch jeder Gesellschaft von Kaufleuten, *Liv. II, 27.*; oder Handwerkern, *Plin. XXXIV, 1.*; *Plin. Ep. X, 42.*; denen, die auf dem

Kapitolium lebten, *Liv. V, 50. 52.*; sogar jeder Versammlung von den gemeinsten Bürgern, *Cic. Dom. 28.*; oder Sklaven. *Cic. post red. in Sen. 13.; Sext. 25.; Pis. 4.*

Zu jedem von den Kollegien der Pontifices, Augurn und Quindezemvirn that Julius Cäsar ein neues Mitglied hinzu, *Dio. XLII, 51.*, und zu dem Kollegium der Septemvirn drei. *Id. XLII, fin.* Nach der Schlacht bei Aktium wurde dem Augustus die Gewalt ertheilt, diese Kollegien um so viele ausserordentliche Mitglieder zu vermehren, als er wollte. Diese Gewalt wurde auch von den folgenden Kaisern ausgeübt, so daß von dieser Zeit an die Anzahl der Mitglieder in diesen Kollegien sehr ungewis ist. *Dio. LI, 20.; LIII, 17.* Inzwischen scheinen sie ihre alten Namen beibehalten zu haben. So nennt sich Tazitus selbst Quindecemvirali sacerdotio praeditus, *Ann. XI, 41.*, und Plinius redet von einem SEPTEMVIR EPVLONVM, *Ep. II, 11.*

Es war in ältern Zeiten eine gesezliche Verordnung vorhanden, nach welcher zwo Personen aus einer Familie (εκ της αυτης συγγενειας) nicht eine und dieselbe Priesterwürde bekleiden durften. *Dio. XXXIX, 17.* Aber unter den Kaisern wurde diese Verordnung nicht mehr befolgt.

Die übrigen Priestergesellschaften waren weniger ansehnlich, ob sie gleich aus Personen von dem vornehmsten Rang bestunden.

1. FRATRES AMBARVALES. Diese waren zwölf an der Zahl, und verrichteten Opfer für die Fruchtbarkeit der Felder (ut ARVA fruges ferrent), *Varr. IV, 15.*, welche Sacra ambarvalia genannt wurden, weil man das Opferthier um die Felder herumführte (arva ambiebat, ter circum ibat hostia fruges, *Virg. G. I, 345.*). Daher sagte man von diesen Priestern: Agros lustrare,

Id. Ecl. V, 75., et purgare, *Tibull. II*. 1. 1. et. 17., und das Opferthier wurde HOSTIA AMBARVALIS genannt. *Festus; Macrob. Sat. III*, 5. Es folgte demselben ein großer Haufe von Landleuten, welche ihre Schläfe mit Eichenlaub bekränzt hatten, tanzten und das Lob der Ceres sangen. Dieser Göttin wurden Libationen von Honig, mit Milch und Wein vermischt, gemacht (cui tu lacte favos, *i. e. mel*, et miti dilue Baccho, *Virg. G. I*, 344.). Diese heiligen Gebräuche wurden theils insbesondere, theils öfentlich, ehe die Erndte ihren Anfang nahm, gefeiert. *Ib.* 347.

Diese Klasse von Priestern soll vom Romulus zur Ehre seiner Amme Akka Laurentia eingeführt worden sein. Diese hatte zwölf Söhne; und als von denselben einer starb, so erbot sich Romulus, um sie zu trösten, an seine Stelle zu treten, und nannte sich und ihre übrigen elf Söhne FRATRES ARVALES. Ihr Amt war lebenslänglich und dauerte sogar in der Gefangenschaft und im Exil noch fort. Sie trugen eine Krone von Kornähren (corona spicea) und eine weiße wollene Binde (infula alba) um ihre Schläfe. *Gell. VI*, 17.; *Plin. XVIII*, 2.

INFVLAE erant filamenta lanea, quibus sacerdotes et hostiae templaque velabantur. *Festus*. Die Infulae waren breite wollene Binden, die mit Bändern (vittae) gebunden wurden. *Virg. G. III*, 487., *Aen. X*, 538.; *Ovid. Pont. III*. 2. 74. Es bedienten sich derselben nicht nur die Priester zur Bedekung des Haupts, *Cic. Verr. IV*, 50.; *Lucan. V*, 142., sondern auch diejenigen Personen, welche etwas zu bitten hatten. *Caes. B. civ. II*, 12.; *Liv. XXIV*, 30.; *XXV*, 25.; *Tac. Hist. I*, 66.

2. CVRIONES waren Priester, welche die öfentlichen heiligen Gebräuche in jeder Kurie, deren dreißig waren, verrichteten. s. S. 1. Auch wurden die Herolde, welche

welche in den Schauspielen die Befehle des Kaisers oder des Volks bekannt machten, CVRIONES genannt. *Plin. Ep. IV, 7.; Martial. Praef. II.* Plautus nennt ein mageres Lamm curio, *i. e.* qui cura macet, *Aul. III, 6. 27.*

3. FECIALES *vel* Fetiales waren heilige Personen, welche bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen gebraucht wurden. *Liv. IX, 5.* Der Fecialis, welcher bei Friedenstraktaten im Namen des römischen Volks den Eid leistete, hies Pater Patratus (quod jusjurandum pro toto populo *patrabat*, *i. e.* praestabat *vel* peragebat). *Liv. I, 24.* Die Feciales (collegium fecialium, *Liv. XXXVI, 3.*) wurden vom Numa Pompilius angeordnet. Sie stammten, wie Dionysius dafür hält, von den Griechen her, *I, 21.; II, 72.*, und sollen zwanzig an der Zahl gewesen sein. *Varr. apud Non. XII, 43.* Sie hatten über alles zu entscheiden, was auf Kriegserklärungen und Unterhandlungen Beziehung hatte. *Ibid.; Cic. Legg. II, 9.* Die Formalitäten, deren sie sich bedienten, wurden vom Ankus eingeführt. *Liv. I, 32.* Sie wurden an die Feinde abgeschikt, um geraubte Sachen wieder zurük zu verlangen (CLARIGATVM, *i. e.* res raptas, *clare* repetitum), und trugen beständig heilige Kräuter (verbena, *Serv. in Virg. XII, 120.*, *vel* verbenaca) in den Händen oder hatten sie um die Schläfe gewunden. Diese waren eine Gattung von heiligem oder reinem Gras (sagmina *vel* herbae purae), welches an einem besondern Plaz auf dem Kapitolium zugleich mit der Erde herausgerissen wurde (gramen ex arce cum sua terra evulsum). Daher ihr Vorsteher VERBENARIVS hies. *Plin. XXII, 3.; XXX, 9. s. 69.* Wenn sie zur Abschliessung eines Friedenstraktats abgeschikt wurden, so trug ein jeder von ihnen heilige Kräuter, als ein Sinnbild des Friedens, und einen Kieselstein, womit sie das

Thier, das geopfert werden sollte, tödteten (privos lapides silices, privasque verbenas), bei sich. *Liv. XXX, 43.*

4. SODALES Titii *vel* Titienses, Priester, welche Titus Tatius zur Erhaltung der heiligen Gebräuche der Sabiner, oder Romulus zu Ehren des Tatius selbst, *Tac. Ann. I, 54.; Hist. II, 95.*, anordnete. Nach ihnen nannte man die Priester, welche für den Augustus nach seinem Todt angestellt wurden, SODALES. *Ibid.; Suet. Claud. 6.; Galb. 8.*

5. REX SACRORVM, *vel* Rex sacrificulus, ein Priester, der nach der Vertreibung des Tarquinius zur Vollziehung der heiligen Gebräuche angestellt wurde, welche die Könige vorhin selbst verrichtet hatten. Das Amt desselben war von geringer Bedeutung, und er stund, wie alle die übrigen Priester, unter dem Pontifex Maximus. *Liv. II, 2.; Dionys. IV, 74.; V, 1.* Wer diese Priesterwürde erhalten wollte, mußte vorher jedes andere Amt niederlegen, welches er bekleidete. *Liv. XL, 52.* Seine Frau hies REGINA, *Macrob. Sat. I, 15.*, und seine Wohnung führte in ältern Zeiten den Namen REGIA. *Serv. in Virg. Aen. VIII, 363.*

Die Priester für besondere Gottheiten.

Die Priester für besondere Gottheiten hiesen FLAMINES, von einer Müze oder Kopfbinde (a *filo* vel pileo), welche sie trugen. *Varr. L. L. IV, 15.* Die vornehmsten unter denselben waren:

I. Der Flamen DIALIS, der Priester des Jupiters. Die Unterscheidungszeichen desselben waren ein Littor, die Sella kurulis, und die Toga prätexta, *Liv. I, 20.*; auch gab ihm sein Amt das Recht, in den Senat zu kommen. *Liv. XXVII, 8.* Der Flamen MARTIALIS,

der

der Priester des Mars; QVIRINALIS, der Priester des Romulus ꝛc. Diese drei wurden immer aus den Patriziern gewählt. *Cic. Dom. 14.* Numa hatte sie zuerst angeordnet, *Liv. I, 20.; Dionyſ. II, 64.*, welcher selbst die heiligen Gebräuche verrichtete, die nachmals der Flamen Dialis verrichten mußte. *Liv. I, 20.* In der Folge wurden sie vom Volk gewählt, *Gell. XV, 27.*, und electi, designati, creati *vel* destinati genannt. *Vell. II, 43.; Suet. Jul. 1.* Die feierliche Einweihung oder Einsezung in ihr Amt geschah durch den Pontifex M. und die Augurn, *Cic. Phil. II, 43.; Brut. 1.; Suet. Cal. 12.; Liv. XXX, 26.; Val. Max. VI, 9. 3.*, daher von ihnen inaugurari, prodi *vel* capi gesagt wird. *Ibid. et Cic. Mil. 10. 17.* Es scheint, daß der Pontifex M. dem Volk drei Personen vorgeschlagen habe, von welchen dasselbe einen erwählte. *Tac. Ann. IV, 16.*

Die Flamines trugen einen purpurnen Rok, LAENA genannt, *Cic. Brut. 14.*, welchen sie über ihre Toga geworfen zu haben scheinen, daher diese Kleidung beim Festus duplex amictus genannt wird; und eine konische Müze, welche APEX hies. *Lucan. I, 604.* Lanigerosque APICES. *Virg. Aen. VIII, 664.* Ob sie schon keine Pontifices waren, so scheinen sie doch in dem Kollegium derselben einen Siz gehabt zu haben. *Cic. Haruſp. 6.; Dom. 9.* In der Folge wurden andere Flamines gewählt, welche MINORES hiesen und Plebejer sein konnten, *Feſtus*, wie der Flamen der Karmenta, der Mutter der Evanders. *Cic. Brut. 14.* Auch die Kaiser hatten nach ihrer Vergötterung ihre Flamines und Priestergesellschaften, deren Glieder Sodales hiesen. *Suet. Cal. 6.* Z. B. FLAMEN CAESARIS, *Suet. Jul. 74.*, *ſc.* Antonius. *Cic. Phil. II, 43.; Dio. XL, IV, 6.*

Der

Der Flamen des Jupiters bekleidete ein Amt von groser Wichtigkeit (MAXIMAE dignationis inter XV. Flamines. *Festus*), war aber vielen Einschränkungen unterworfen; er durfte z. B. auf keinem Pferd reiten, *Festus et Plin. XXVIII, 9.*, nicht über Nacht ausserhalb der Stadt bleiben, *Liv. V, 5. 2.; Tac. Ann. III. 58.*, keinen Eid ablegen, *Liv. XXXI, 50.*, und verschiedenen andern, welche *Gell. X. 15.; Plutarch. Q. Rom. 39. 43. 107. 108.* rc., angeführt werden. Seine Frau (Flaminica) war ebenfalls gewissen Einschränkungen unterworfen, *Ibid. et Tacit. Ann. IV, 16.*, aber sie konnte nicht geschieden werden, und wenn sie starb, so legte der Flamen sein Amt nieder, *Plutarch. Q. Rom. 49.*, weil er gewisse heilige Gebräuche ohne ihre Beihulfe nicht verrichten konnte. *Ib.*

Nach dem Todt des Merula, der sich selbst in dem Tempel des Jupiters tödtete (incisis venis, superfusoque altaribus sanguine; Cicero sagt, in dem Tempel der Vesta, *Orat. III, 3.*), um den Grausamkeiten des Cinna zu entgehen, An. 666., *Flor. III, 21.; Vell. II, 22.*, war 72 Jahre lang kein Flamen Dialis, *Tacit. Ann. III, 58.* (Dio sagt, 77 Jahre, *LIV, 36.*, aber er scheint nicht einerlei Meinung zu behaupten, *Ib. 24.*), und die Funktionen seines Amtes wurden von den Pontifices verrichtet, bis Augustus den Servius Maluginensis zum Priester des Jupiters machte. *Tacit. ib.; Suet. Aug. 31.* Julius Cäsar wurde wirklich in seinem siebenzehnten Jahr zu diesem Amt erwählt (destinatus, *Suet. 1.*; creatus, *Vell. II, 43.*), aber da er nicht in dasselbe inaugurirt worden war, so nahm ihm Sulla bald nachher dasselbe wieder ab. *Ibid.*

II. SALII, die Priester des Mars, welche zwölf an der Zahl und vom Numa angeordnet worden waren. Sie

Sie hatten ihren Namen daher, weil sie bei allen feierlichen Gelegenheiten tanzend durch die Stadt zu gehen pflegten (a *saltu* nomina ducunt, *Ovid. Fast. III, 38. 7.*; exsultantes SALII, *Virg. Aen. VIII, 663.*, a *saltando*, quod facere in comitio in sacris quotannis solent et debent. *Varr. IV, 15.*). Sie trugen eine gestikte Tunika (tunica picta), die mit einem ehernen Gürtel gebunden war, und eine Toga prätexta oder Trabea. Auf dem Kopf hatten sie eine Müze, die sehr hoch und kegelförmig war (apex, κυρβασια), und ein Schwerdt an der Seite. In der rechten Hand trugen sie einen Spies, eine Ruthe oder etwas dergleichen, und in der linken eine von den Anciliis, oder Schilden des Mars. *Dionys. II, 70.* Lukan sagt, daß sie diese Schilde am Hals getragen hätten: Et Salius laeto portat Ancilia collo, *I, 603.* Seneka vergleicht das Tanzen der Salier (saltus SALIARIS) mit dem Springen der Walker (saltus FVLLONIVS), *Ep. 15.* Sie giengen gewöhnlich über das Forum und andere öfentliche Pläze der Stadt auf das Kapitolium, und sangen auf dem Weg heilige Gesänge (per urbem ibant canentes carmina cum tripudiis solennique saltatu. *Liv. I, 20.; Horat. Od. I, 36. 12.; IV, 1. 28.*), welche Numa verfertigt haben soll (Saliare Numae carmen). *Horat. Ep. II, 1. 86.; Tacit. Ann. II, 83.* Diese Gesänge wurden zur Zeit des Horaz fast von niemanden mehr verstanden, *Ibid.*, und kaum von den Priestern selbst. *Quinctil. I, 6. 40.* Festus nennt sie AXAMENTA, *vel* Assamenta.

Die feierlichste Prozession der Salier war am ersten März, zum Andenken an die Zeit, wo die heiligen Schilde unter der Regierung des Numa vom Himmel gefallen sein sollen. Sie glichen den gewafneten Tänzern der Griechen, welche Curetes hiesen, von Kreta, wo diese Art von Tänzen zuerst aufkam, und PYRRICHE genannt

genannt wurde. Sie wurden entweder von der Minerva, oder, nach den Fabeln der Dichter, von den Curetes erfunden, welchen Jupiter in seiner Kindheit anvertraut worden war, *Serv. in Virg. IV, 151.*, und welche durch das Geklirre ihrer Waffen und Cymbeln sein Geschrei unhörbar machten, damit er nicht von seinem Vater entdeckt werden möchte. *Dionyſ. II, 70.; VIII, 72.; Hygin. 139.* Gewis ist es, daß diese Tänze zur Zeit des Homers bei den Griechen eingeführt waren, *Il. VI, v. 494.*

Niemand, als Eingeborne und Freigeborne, deren Eltern noch am Leben waren, konnten in die Zahl der Salier aufgenommen werden. Nach Beendigung ihres feierlichen Aufzugs hielten sie ein prächtiges Gastmahl, das man für sie zubereitet hatte. *Suet. Claud. 33. 4.* Daher SALIARES dapes, kostbare Tafeln *Horat. Od. I, 37. 2.* Epulari Saliarem in modum, prächtige Gastmahle anstellen. *Cic. Att. V, 9.* Ihr Vorsteher hies PRAESVL (*i. e.* qui ante alios ſalit), welcher bei der Prozession vorangegangen zu sein scheint. Ihr Musikmeister wurde VATES, und derjenige, welcher neue Mitglieder aufnahm, MAGISTER genannt. *Capitolin. in Antonin. philoſ. 4.* Nach dem Dionyſ. III, 32. that Tullus Hostilius zwölf andere Salier hinzu, welche AGONALES, —*enſes*, oder Collini hiesen, weil sie auf dem Kollinischen Hügel eine Kapelle hatten. Diejenigen, welche Numa angeordnet hatte, hatten ihre Kapelle auf dem Palatinischen Hügel; daher sie zur Unterscheidung PALATINI genannt wurden. *Id. II, 70.*

III. LVPERCI, waren Priester des Pans. Sie hatten ihren Namen von lupus, ein Wolf, weil man glaubte, daß dieser Gott die Wölfe von den Schaafen abhielt. *Serv. in Virg. Aen. VIII, 343.* Daher der Ort, wo man ihn verehrte, LVPERCAL, und das Fest, welches

ches man ihm im Februar feierte, Lupercalia genannt wurde. An diesem Fest liefen die Luperci die Stadt nakend auf und ab, hatten blos einen Gürtel von Ziegenfellen um ihre Lenden, und Riemen aus denselben in ihren Händen, womit sie diejenigen, welche ihnen begegneten, schlugen, insbesondere verheirathete Frauenspersonen, von welchen man glaubte, daß sie davon fruchtbar gemacht würden. *Ovid. Fast. II, 427. et 445.*

Es gab drei Gesellschaften (sodalitates) von Luperci; zwo alte, FABIANI und QVINTILIANI (a Fabio *et* Quintilio, praepositis suis, *Festus*), und eine dritte, IVLII genannt, welche man zu Ehren des Julius Cäsars errichtet hatte, und deren erster Vorsteher Antonius war. Dieser gieng daher in dieser Eigenschaft an dem Fest der Luperkalien, ob er schon Konsul war, fast ganz nakend auf das Forum Julium, begleitet von seinen Liktoren, hielt daselbst von den Rostris eine Rede an das Volk (nudus concionatus est), *Cic. Phil. II, 34. et 43.*, und überreichte, einer getroffenen Verabredung gemäs, wie man glaubt, dem Cäsar eine Krone. Dieser sas auf einem goldenen Stuhl, war mit einem purpurnen Kleid angethan, hatte ein goldenes Diadem auf seinem Haupt, welches ihm durch ein Dekret zugestanden worden war, und war von dem ganzen Senat und Volk umgeben. *Ibid.* Antonius versuchte es zu verschiedenenmalen, ihm die Krone aufzusezen, redete ihn mit dem Titel König an, und erklärte, daß das, was er sagte und thäte, der Wille seiner Mitbürger wäre. *Dio. XLV, 31. et 41.; XLVI, 5.* Aber Cäsar, der die sichtbarsten Kennzeichen des Unwillens auf den Gesichtern des Volks bemerkte, schlug die Krone mit der Erklärung aus, daß Jupiter allein König in Rom sei, und sandte sie deswegen auf das Kapitolium zum Geschenk für diesen Gott. *Suet. Caes. 79.; Cic. Phil. III, 5.; V, 14.; XIII, 8. 15. 19.; Dio. XLVI, 19.; Vell. II, 56.; Plutarch.*

arch. Caes. p. 736.; *Anton. p. 921.*; *Appian. B. C. II, p. 496.* Es ist merkwürdig, daß keiner von den folgenden Kaisern bei ihrer uneingeschränkten Gewalt sich jemals getraute, den Titel König anzunehmen.

So wie die Luperci die älteste Klasse Priester waren, indem sie Evander zuerst angeordnet haben soll, *Ovid. Fast. II, 279.*; *Liv. I, 5.*, so dauerten sie auch am längsten fort, und wurden bis auf die Zeit des Anastasius, der A. D. 518. starb, nicht abgeschaft.

IV. POTITII und PINARII, die Priester des Herkules, welche vom Evander angeordnet wurden, *Liv. I. 7.*: *Virg. Aen. VIII, 27.*, als er dem Herkules einen Altar, Maxima genannt, erbaute, nachdem dieser Held den Kakus getödtet hatte. *Liv. I, 7.* Sie sollen vom Herkules selbst in den heiligen Gebräuchen unterrichtet worden sein, *Cic. Dom. 52.*; *Serv. in Virg. Aen. VIII, 269.*, und waren damals die zwo berühmtesten Familien. Als die Pinarii einmal zu spät zum Opfer kamen, nachdem die Eingeweide schon aufgezehrt waren (extis adesis), so durften sie auf Verordnung des Herkules niemals mehr von den Eingeweiden essen, *Ib. et Dionys. I, 40.*, so daß sie bei der Verrichtung der heiligen Gebräuche blos Gehülfen waren (Et domus Herculei *custos* Pinaria sacri, *Virg. ibid.*). Die Potitii, welche vom Evander unterrichtet worden waren, behielten die Aufsicht bei den Opfern des Herkules viele Jahrhunderte hindurch (Antistites sacri ejus fuerunt, *Liv. ib.* Primusque Potitius auctor, *Virg. ib.*), bis die Pinarii auf Befehl oder auf Anrathen des Censors Appius Klaudius ihr Amt öfentlichen Sklaven übertrugen, und ihr ganzes Geschlecht (genus omne, *v.* Gens Potitiorum), das aus zwölf Familien bestund, in einem Jahr ausgerottet wurde. Einige Zeit darauf verlor Appius sein Gesicht.

Gesicht. Eine Warnung, sagt Livius, gegen Neuerungen in der Religion (quod dimovendis statu suo sacris religionem facere posset), *IX*, *29*.

V. GALLI, die Priester der Cybele, der Mutter der Götter, [illegible] hatten ihren Namen von GALLVS, einem Fluß in Phrygien, von welchem man glaubte, daß er diejenigen, welche daraus tranken, wahnsinnig machte, so daß sie sich selbst entmannten, *Festus*, wie die Priester der Cybele es thaten, *Herodian. I, 11.; Ovid. Fast. IV, 361.* (genitalia sibi abscindebant cultris lapideis *vel* Samia testa, mit steinernen Messern oder Samischen Ziegelsteinen), *Juvenal. II, 116.; VI, 513.; Martial. III, 81. 3.; Plin. XI, 49. f. 109.; XXXV, 12. f. 46.*, nach dem Beispiel des Atys, —*yis*, Attis, —*idis*, *v.* Attin, —*inis*, *Ovid. Fast. IV, 223. cet.; Met. X, 104.* Sie heisen auch CORYBANTES, *Hor. Od. I, 16. 8.*, und ihr Haupt ARCHIGALLVS, *Serv. in Virg. IX, 116.; Plin. XXXV, 10. f. 36.*, und waren alle Phrygischen Ursprungs. *Dionys. II, 19.* Sie pflegten das Bildnis der Cybele herumzutragen, wobei sie, wie wahnsinnige Menschen, sich gebärdeten, allerlei Drehungen und Wendungen mit dem Kopf machten, nach dem Schall einer Flöte (tibiae Berecynthiae *vel* buxi) ihre Brust schlugen und mit Pauken und Cymbeln ein groses Geräusch erregten. *Hor. Od. I, 16. 7.; Virg. Aen. IX, 619.* Bisweilen zerfleischten sie auch ihre Arme und sprachen fürchterliche Prophezeihungen aus. *Lucan. I, 565.; Senec. Med. 804.* Während des Festes, das HILARIA genannt und im Frühlingsäquinoctium (VIII. Kal. April.) gehalten wurde, *Macrob. Sat. I, 21.*, wuschen sie mit gewissen Feierlichkeiten das Bildnis der Cybele, ihren Wagen, ihre Löwen und alle ihre heiligen Geräthschaften in der Tiber, wo sie sich mit dem Almo vereinigt. *Ovid. Fast. IV, 337.* Sie giengen alle Jahre auf den Dörfern herum und sammelten

Almosen (stipem emendicantes), *Ibid. 350.; Dionys. II, 19.*, welches allen übrigen Priestern verboten war. *Cic. Legg. II, 9. 16.*

Die Gebräuche der Cybele wurden durch unehrenvolle Ausdrüke sehr entwürdigt. *Juvenal. II, 110.; Augustin. de civ. Dei II, 14.*

VI. VIRGINES VESTALES (Παρθένοι Εστιάδες), waren dem Dienst der Vesta geweihte Jungfrauen. Diese Priesterwürde stammte von Alba her, *Liv. I, 20.*; denn Rhea Sylvia, die Mutter des Romulus, war eine Vestalin, *Ib. 3.*; ursprünglich aber aus Troja. *Virg. Aen. II, 296.* Numa stellte diese Jungfrauen in Rom zuerst an, *Liv. ib.*, an der Zahl vier, *Dionys. II, 64. et 65.*; Tarquinius Priskus, *Id. III, 67.*, oder Servius Tullius, *Plutarch. in Numa*, that noch zwo hinzu, welche Anzahl hernach immer beibehalten wurde. *Dionys. ib.; Festus in* SEX.

Die vestalischen Jungfrauen wurden zuerst von den Königen, *Dionys. ibid.*, und nach der Vertreibung derselben von dem Pontifex M. gewählt. Dieser sonderte, wenn eine erledigte Stelle zu besezen war, zufolge des Papischen Gesezes, zwanzig Mädchen von dem Volk aus, die über sechs und unter sechzehn Jahren, und von allen körperlichen Gebrechen frei waren (welches für ein nothwendiges Erfodernis bei allen Priestern gehalten wurde: SACERDOS INTEGER SIT, *Senec. controv. IV, 2.; Plutarch. Q. Rom. 72.*). Ausserdem mußten sich ihre Eltern noch am Leben befinden und freigeborne Bürger sein. Von diesen zwanzigen wurde in einer Versammlung des Volks eine durchs Loos gewählt. Der Pontifex M. holte sodann diejenige, auf welche das Loos gefallen war, wie eine Kriegsgefangene, aus dem elterlichen Hause ab (manu prehensam a parente veluti bello captam abducebat),

hat), mit den Worten: Te, Amata, capio, welches, nach dem Gellius, der Name der ersten vestalischen Jungfrau gewesen sein soll. Daher capere Virginem Vestalem, erwählen, welcher Ausdruk auch von dem Flamen Dialis, den Pontifices und Augurn gebraucht wird. *Gell. I, 12.* Aber in der Folge war das Loosen nicht mehr nothwendig. Der Pontifex M. konnte mit Einwilligung der Eltern wählen, welche er wollte und welche die erfoderlichen Eigenschaften hatte (cujus ratio haberi posset). *Ibid.; Tac. Ann. II, 86.* Wenn keine sich freiwillig gebrauchen lassen wollte, so wurde das Loos geworfen. *Suet. Aug. 31.*

Die vestalischen Jungfrauen mußten sich dreisig Jahre ihrem Amte wiedmen. Die ersten zehn Jahre lernten sie die heiligen Gebräuche; die folgenden zehn Jahre verrichteten sie dieselben, und die lezten zehn Jahre unterrichteten sie die jungen Vestalinen. *Sen. de vit. beat. 29.; Dionys. II, 67.* Man sagte von allen praesidere sacris, *Tac. Ann. II. 86.*, ut assiduae templi Antistites, *vel* —tae. *Liv. I, 20.* Die älteste (Vestalium vetustissima, *Tacit. Ann. XI, 32.*) wurde maxima, *Suet. Jul. 83.* (ἡ πρεσβεύουσα), *Dio. LIV, 24.*, genannt. Wenn sie dreisig Jahre lang ihrem Dienst vorgestanden hatten, so durften sie den Tempel verlassen und heirathen; welches aber selten geschah und immer für eine böse Vorbedeutung angesehen wurde. *Dionys. II, 67.*

Das Amt der vestalischen Jungfrauen war: 1) das heilige Feuer immer brennend zu erhalten. *Flor. I, 2.* Cvstodivnto ignem foci pvblici sempiternvm. *Cic. Legg. II, 8.* Daher Aeternaeque Vestae oblitus. *Horat. Od. III, 5. 11.* Sie mußten deswegen bei der Nacht wechselsweise wachen, *Liv. XXVIII, 31.*, und diejenige, welche das heilige Feuer ausgehen lies, empfieng

entweder vom Pontifex M. selbst Geiselschläge (flagris caedebatur), *Val. Max. I, 1. 6.; Dionys. II, 67.* (nuda quidem, sed obscuro loco et velo medio interposito), *Plutarch. Num. p. 67.*, oder diese Strafe wurde auf seinem Befehl an derselben vollzogen. *Liv. XXVIII, 11.* Dieser Vorfall wurde immer für eine unglückliche Vorbedeutung gehalten, und durch ausserordentliche Opfer ausgesöhnt (hostiis majoribus procurari). *Ib.* Man zündete das Feuer wieder an, nicht von einem andern Feuer, sondern von den Strahlen der Sonne. *Plutarch. ibid.* Und auf diese Art wurde dasselbe alle Jahre am ersten März erneuert, mit welchem Tag sich in ältern Zeiten das Jahr anfieng. *Macrob. Sat. I, 12.; Ovid. Fast. III, 143.* — 2) Das geheime Pfand des Reichs zu bewahren, *Liv. XXVI, 27.; V, 52.*, von welchem man glaubte, daß es das Palladium, *Lucan. IX, 994.*, oder die Penates des römischen Volks gewesen sei, *Tac. Ann. XV, 41.; Dionys. II, 66.*, und welches Dio τα ιερα nennt. Es wurde dasselbe in dem Innersten des Tempels aufbewahrt, und durfte nur von den vestalischen Jungfrauen, oder vielmehr nur von der Vestalis Maxima gesehen werden. *Lucan. ib.; Herodian. I, 14.* Bisweilen brachten es die Vestalinen von dem Tempel der Vesta weg, wenn ein Aufruhr und Blutvergiesen, *Dio. XLII, 31.*, oder eine Feuersgefahr in der Stadt entstund, *LIV, 24.* Der Pontifex M. Metellus rettete es einmal, als der Tempel in Flammen stund, *A. 512.*, *Liv. Ep. XIX.; Ovid. Fast. VI, 437.*, mit Gefahr seines Lebens und mit dem Verlust seines Gesichts, *Plin. VII, 43.*, und folglich mit dem Verlust seines Priesteramtes, *Senec. contr. IV, 2.*, wofür ihm eine Statüe auf dem Kapitolium errichtet, *Dionys. II, 66.*, und andere Ehrenbezeugungen zuerkannt wurden (s. S. 26.). 3) Mußten sie stets die heiligen Gebräuche der Göttin verrichten. *Sen. de prov. 5.* Ihren Geboten und

und Gelübden legte man immer die gröste Kraft bei, die Götter zu erbitten. *Cic. Font. 17.; Dio. XLVIII, 19.; Horat. Od. I, 2. 28.* Unter andern Andachtsübungen, die sie verrichteten, verehrten sie auch den Gott Facinus, um sie vor dem Neid zu bewahren. *Plin. XXVIII, 4. f. 7.*

Die vestalischen Jungfrauen trugen ein langes weises Kleid, das mit Purpur besezt war. Ihr Haupt war mit Kopfbinden (insulae, στέμματα, *Dionys. II, 67.; VIII, 89.*) und Haarbändern (vittae), *Ovid. Fast. III, 30.*, geschmükt. Daher die Vestalis Maxima VITTATA SACERDOS, *Lucan. I, 597.*, und schlechthin VITTATA *Juv. VI, 10.*, genannt wird. Ihren Kopfschmuk (SVFFIBVLVM, *Festus*) beschreibt Prudentius *contra Symmach. II, 1093.* Gleich nach ihrer Erwählung wurde ihnen das Haar abgeschnitten und dasselbe unter einem alten Lotusbaum (lotos) in der Stadt begraben, *Plin. XVI, 44. f. 85.*; aber nachher durften sie es wachsen lassen.

Die vestalischen Jungfrauen genossen grose Ehrenbezeugungen und Privilegien. Wenn die Konsuln und Prätoren ihnen auf der Strasse begegneten, so beugten sie die Fasces und giengen aus dem Weg, um ihnen ihre Hochachtung zu bezeugen. *Senec. Con. VI, 8.* Sie wurden, wenn sie ausgiengen, von einem Liktor begleitet, wenigstens nach den Zeiten des Triumvirats. *Dio. XLVII, 19.; Senec. contr. 1, 2.* Plutarch, *in Numa*, sagt, daß dieses immer geschehen sei. Sie fuhren in einem Wagen (carpento *vel* pilento), *Tac. Ann. XII, 42.*, sassen an einem besondern Plaz in den Schauspielen, *Id. IV, 16.; Suet. Aug. 44.*, durften keinen Eid schwören, *Gell. X, 15.*, wenn sie nicht wollten, *Tac. Ann. II, 34.*, und bei niemand, als bei der Vesta. *Senec. ib.* Sie konnten ihr Testament machen, ob sie schon das gehörige Alter noch nicht erreicht hatten; denn sie waren der Gewalt eines Va-

ters oder Vormünders nicht unterworfen, wie andere Frauenzimmer. *Gell. ib.* Sie konnten einen Verbrecher von der Strafe befreien, wenn sie ihm zufälliger Weise begegneten, *Plutarch. in Numa*, und auf ihre Verwendung wurde immer grose Rüksicht genommen. *Cic. Font. 17.; Agr. II, 36.; Tac. Ann. XI, 32.; Suet. Jul. 1.; Tib. 2.; Vit. 16.; Tac. Hist. III, 81.* Der Staat zahlte ihnen einen Gehalt. *Liv. I, 20.; Suet. Aug. 31.* Das Ansehen, in welchem sie stunden, war so gros, daß man ihnen Testamente und andere wichtige Urkunden zum Aufbewahren anvertraute. *Suet. Jul. 83.; Aug. 102.; Tac. Ann. I, 8.; Dio. XLVIII, 12. 37. 46.; Tac. Ann. IV, 16.* Sie genossen auch alle Privilegien der Frauen, welche drei Kinder hatten. *Dio. LVI, 10.*

Wenn die vestalischen Jungfrauen durch eine Unpäslichkeit genöthigt wurden, das ATRIVM VESTAE (wahrscheinlich ein Gebäude an dem Tempel und dem Pallast des Numa, REGIA parva NVMAE, wenn es nicht ein Theil von demselben war, *Ovid. Trist. III, 1. 30.*, wo die Vestalinen lebten) zu verlassen, so wurden sie einigen ehrwürdigen Matronen zur Verpflegung übergeben. *Plin. Ep. VII, 19.*

Wenn eine Vestalin das Gelübde der Keuschheit brach, so wurde sie von den Pontifices gerichtet, verurtheilt, und an einem Ort, CAMPVS SCELERATVS genannt, nahe bei der Porta Collina, mit gewissen Leichenzeremonien lebendig begraben, ihr Geliebter aber auf dem Forum zu todt gegeiselt. Diese Art von Strafe soll vom Tarquinius Priskus zuerst erfunden worden sein. *Dionys. III, 67.* Man glaubte, daß die Begehung dieses Verbrechens ein Vorbote groser Unglüksfälle für den Staat sei, und deswegen wurde dasselbe immer durch ausserordentliche Opfer ausgesöhnt. *Liv. VIII, 15.; XIV. XXII, 57.;*

57.; *Dionys. I, 78.; II, 67.; VIII, 89.; IX, 40.; Dio. Fragm. 91. 92.; Plutarch. Q. Rom. 83.; Ascon. in Mil. 12.; Suet. Dom. 8.; Plin. Ep. IV, 11.; Juvenal. IV, 10.* Die verdächtige Tugend einiger Vestalinen soll auf eine wunderbare Weise gerechtfertigt worden sein. *Val. Max. VIII, 1. 5.; Liv. XXIX, 14.; Plin. VII, 35.*

Dieses waren die vornehmsten Eintheilungen der römischen Priester. In Ansehung ihrer Einkünfte lassen uns die Klassiker in gänzlicher Unwissenheit, so wie sie dieses auch bei den Magistraten thun. Als Romulus zuerst das römische Gebiet eintheilte, so bestimmte er insbesondere ein hinlängliches Quantum zur Verrichtung der heiligen Gebräuche und zur Erhaltung der Tempel. *Dionys. II, 7.* So unterrichtet uns Livius, daß Numa, der die gröste Anzahl von Priestern und Opfern einführte, einen Fond zur Bestreitung dieser Unkosten niedergelegt habe (unde in eos sumptus erogaretur), *I, 20.* Aber er bestimmte für niemand einen öfentlichen Gehalt (stipendium de publico statuit), als für die vestalischen Jungfrauen. *Ibid.* Dionysius sagt, daß Romulus in Ansehung der Wahl der Priester sehr weise Verfügungen getroffen habe, während daß andere Nationen in diesem Stük grosse Nachlässigkeiten zu Schulden kommen liessen, indem bei einigen die Priesterwürden öfentlich verkauft, bei andern durchs Loos vergeben wurden. Dieser König hingegen machte eine Verordnung, daß zween Männer von vornehmem Stand und ausgezeichneter Tugend, die bereits das funfzigste Jahr zurükgelegt hätten, ohne körperliche Gebrechen und im Besiz eines zureichenden Vermögens wären, aus jeder Kurie gewählt werden sollten, um Zeitlebens in dieser Kurie oder in diesem Sprengel die priesterlichen Verrichtungen zu versehen, weil sie wegen ihres Alters von Kriegsdiensten, und nach den Gesezen von zerstreuenden Geschäften in der Stadt frei waren, *II, 21.* Aber er erwähnt

wähnt nichts von einem jährlichen Gehalt. In spätern Zeiten verlangten die Priester von öfentlichen Abgaben frei gemacht zu werden, welche die Pontifices und Auguren verschiedene Jahre nicht bezahlten. Zulezt aber zwangen sie die Quästoren, da es ihnen an Geld zur Bestreitung der öfentlichen Ausgaben fehlte, zur Bezahlung ihrer noch rükständigen Abgaben (annorum, per quos non dederant, stipendium exactum est), nachdem sie sich vergeblich an die Tribunen gewendet hatten. *Liv. XXXIII, 42. f. 44.* Augustus vergröserte nicht nur das Ansehen, sondern auch die Einkünfte (COMMODA) der Priester, insbesondere die der vestalischen Jungfrauen, *Suet. Aug. 31.*, so wie er gleichfalls den Magistraten in den Provinzen zuerst einen bestimmten Gehalt vestsezte. *Dio. LII, 23. 25.; LIII, 15.* Wir lesen daher, daß man denenjenigen, welchen eine Provinz entzogen wurde, eine Summe Geldes (SALARIVM) bezahlte. *Id. 78. 22.; XLIII, 4.; LXXVIII, 22.; Tacit. Agric. 42.* Aber man findet nichts von einem bestimmten Gehalt für die Priester, wie für die Lehrer der freien Künste, *Suet. Vesp. 18.; Digest.*, und für andere. *Suet. Tib. 46.; Ner. 10.* Zosimus sagt auch bei der Gelegenheit, als Theodosius, der Grose, den heidnischen Gottesdienst zu Rom abschafte, weiter nichts, als daß er kein öfentliches Geld zu den Opfern verwilligt, und die Priester und Priesterinnen aus den Tempeln vertrieben habe, *V. 38.* Inzwischen ist es gewis, daß für den Unterhalt derjenigen, welche sich ganz den gottesdienstlichen Verrichtungen wiedmeten, hinreichend gesorgt worden ist, auf was für eine Art es auch sein mochte. Ehre war vielleicht die Hauptbelohnung der vornehmsten Priester, deren Rang und Vermögen sie keine Geldbelohnung wünschen lies. Beim Vopiskus, im Leben Aurelians, *c. 15.*, ist eine Stelle befindlich, welche einige von dem Gehalt der Priester an Geld verstehen, ob

sie

sie schon nur auf die Priester eines besondern Tempels scheint eingeschränkt werden zu müssen: Pontifices roboravit, *sc.* Aurelianus, d. i. er legte den obern Priestern einen Gehalt bei; decrevit etiam emolumenta ministris, und verwilligte ihren Bedienten, den untern Priestern, welche die Tempel zu besorgen hatten, gewisse Vortheile. Die Priester werden bei den spätern Schriftstellern bisweilen in drei Klassen getheilt, in Antistites, Oberpriester, Sacerdotes, ordentliche Priester, und Ministri, gemeine Priester, welche Manilius auctoratos in tertia jura ministros nennt, *V, 350.*; aber meistens werden sie nur in zwo Klassen eingetheilt, in Pontifices oder Sacerdotes und in Ministri, wie z. B. beim Vopiscus, und *in Leg. 14. Cod. Theodos. de pagan. sacrif. et templis.*

Die Diener der Priester.

Die Priester, welche Kinder hatten, gebrauchten dieselben zu ihrer Unterstüzung bei der Verrichtung der heiligen Gebräuche. Aber diejenigen, welche keine Kinder hatten, bedienten sich zu dieser Absicht freigeborner Knaben und Mädchen; die Knaben bis zu den Jahren der Mannbarkeit, und die Mädchen bis sie heiratheten. Sie wurden Camilli und Camillae genannt. *Dionys. II, 24.*

Diejenigen, welche die Tempel zu besorgen hatten, hiesen Aeditui oder Aedituumni, *Gell. XII, 6.*, und diejenigen, welche die Opferthiere zu dem Altar führten und schlachteten, Popae, Victimarii und Cultrarii, welchen eigentlich der Name MINISTRI beigelegt wurde. *Ovid. Fast. I, 319.; IV, 637.; Met. II, 717.; Virg. G. III, 488.; Juv. XII, 14.* Die Knaben, welche den Flamines bei den heiligen Gebräuchen dienten, wurden Flaminii genannt, und die Mädchen Flaminiae.

 Festus,

Tibus. Es gab auch verschiedene Arten von Musicis, als: Tibicines, Tubicines, Fidicines cet. *Liv. IX. 30.*

III. Die zum Gottesdienst bestimmten Oerter und heiligen Gebräuche.

Die zur Verehrung der Götter bestimmten Oerter hiessen Tempel (TEMPLA, fana, delubra, sacraria, aedes sacrae), und wurden von den Augurn eingeweihet; daher sie Augusta genannt wurden. Ein Tempel, der vom Agrippa zu Augusts Zeiten erbaut und allen Göttern geweihet wurde, hieß Pantheon. *Dio. LIII.*

Ein kleiner Tempel oder Kapelle wurde Sacellum oder Aedicula genannt. Ein Gehölze oder ein Dikig von Bäumen, das religiösen Andachtsübungen geweihet war, hieß Lucus, ein Hain. *Plin. XII, 6.; Plaut. Amph. V, 1. 42.*

Die Verehrung der Götter bestund vornämlich in Gebeten, Gelübden und Opfern.

Keine gottesdienstliche Handlung wurde ohne Gebet verrichtet. Die Worte, deren man sich dabei bediente, wurden für sehr wichtig gehalten, und nach Beschaffenheit des Opfers verändert. *Val. Max. I, 1.* Daher der Glaube an die Kraft der Zauber- und Beschwörungsformeln (verba et incantamenta carminum). *Plin. XXVIII, 2.; Horat. Ep. I, 1. 34.* Wenn man wegen des Namens eines Gottes zweifelhaft war, so pflegte man, um nicht zu irren, zu sagen: QVISQVIS ES. *Plaut. Rud. I, 4. 37.; Virg. Aen. IV, 577.* Dasjenige, was jemanden, der nicht wußte, was er sagen sollte, einfiel, wurde für eine göttliche Eingebung gehalten. *Plaut. Most. III, 1. 137.; Apulei. de deo Socratis.* Man glaubte, daß die Götter den größten Theil des Tages im Himmel blieben, und bei der

der Nacht auf der Erde herumwandelten, um die Handlungen der Menschen zu beobachten. *Plaut. Rud. Prol. 8.* Von den Sternen dachte man das Gegentheil. *Ib.*

Die Betenden stunden gewöhnlich mit bedecktem Haupt (capite velato *vel* operto), und mit gegen Osten gewandtem Angesicht. Ein Priester sagte ihnen die Gebetsformel vor (verba praeibat). Sie berührten häufig die Altäre oder die Kniee von den Bildnissen der Götter, und drehten sich gegen die rechte Hand, *Plaut. Curc. I, 70.*, in einem Krais herum (in gyrum se convertebant). *Liv. V, 21.* Bisweilen legten sie die rechte Hand auf den Mund (dextram *ori* admovebant; daher adoratio), und warfen sich auch auf die Erde nieder (procumbebant aris advoluti).

Die alten Römer pflegten unter den nämlichen Feierlichkeiten ihre Gelübde zu verrichten (VOVERE, vota facere, suscipere, concipere, nuncupare, cet.). Sie gelobten Tempel, Schauspiele (welche daher Ludi votivi genannt wurden), Opfer, Geschenke, einen gewissen Theil von der Beute einer Stadt ꝛc. Ferner das, was man VER SACRVM nannte, d. i. alles Vieh, das vom ersten März bis zum lezten April geboren wurde. *Liv. XXII, 9. 10.; XXXIV, 44.* In dieses Gelübde wurden bei den Samnitern Menschen miteingeschlossen. *Festus in* MAMERTINI.

Bisweilen schrieben sie ihre Gelübde auf Papier oder mit Wachs überzogene Tafeln, versiegelten dieselben (obsignare), und hefteten sie mit Wachs an die Kniee der Bildnisse der Götter, welche man für den Siz der Barmherzigkeit hielt. Daher: Genua incerare deorum. *Juv. X, 55.*

Wenn diejenigen, welche etwas gelobten, ihre Wünsche, wegen welchen sie das Gelübde thaten, erreichten, so

so sagte man von den Gelübden: valere, esse rata cet.; im Gegentheil: cadere, esse irrita cet.

Von der Person, welche das Gelübde that, sagte man: esse voti reus, und wenn ihre Wünsche in Erfüllung giengen (voti compos), voti damnatus, bis sie ihr Gelübde erfüllt hatte. *Macrob. Sat. III, 2.* Daher reddere *vel* solvere vota, erfüllen. Pars praedae debita, *Liv.*, debiti *vel* meriti honores; merita dona cet. Ein gelobtes Gastmahl (epulum votivum) hies POLLVCTVM, *Plaut. Rud. V, 3. 63.*, von pollucere, weihen, *Id. Stich. I, 3. 80.*; daher pollucibiliter coenare, ein prächtiges Gastmahl halten. *Id. Most. I, 1. 23.* Diejenigen, welche die Götter um Hülfe anflehten, pflegten in den Tempeln derselben zu liegen (incubare), als wenn sie von ihnen im Schlaf Antworten erhalten wollten. *Serv. in Virg. VII, 88.; Cic. Div. I, 43.* Insbesondere thaten dieses die Kranken in dem Tempel des Aeskulapius. *Plaut. Curc. I, 1. 61.; II, 2. 10. cet.*

Diejenigen, welche aus einem Schiffbruch gerettet worden waren, hiengen ihre Kleider in dem Tempel des Neptunus auf, nebst einer Tafel (tabula votiva), worauf alle Umstände von ihrer ausgestandenen Gefahr und Errettung abgebildet waren. *Virg. XII, 768.; Hor. Od. I, 5.; Cic. N. D. III, 37.*

Als Augustus eine Anzahl von seinen Schiffen durch einen Sturm verlor, so gab er seinen Unwillen über den Neptunus dadurch zu erkennen, daß er bei den nächsten Circensischen Schauspielen das Bildnis desselben mit den Bildnissen der andern Götter nicht in Prozession herumtragen lies. *Suet. Aug. 16.*

Danksagungen (gratiarum actiones) pflegten den Göttern für empfangene Wohlthaten und bei allen glüklichen

chen Ereignissen gemacht zu werden. Demungeachtet glaubte man, daß die Götter nach einem ausserordentlichen Glük den Menschen durch die NEMESIS (VLTREX facinorum impiorum, bonorumque PRAEMIATRIX). *Marcellin. XIV, 11.; Stat. Thebaid.*, ein groses Misgeschik zuzuschiken pflegten. *Liv. XLV, 41.* Um diesem zu entgehen, bettelte Augustus, zufolge eines Traums, alle Jahre an einem gewissen Tag Almosen vom Volk, indem er gegen jedermann seine Hand ausstrekte, der ihm etwas darreichte (cavam manum asses porrigentibus praebens). *Suet. Aug. 91.; Dio. LIV, 35.*

Wenn ein Feldherr einen grosen Sieg erfochten hatte, so wurde vom Senat, vermöge eines Dekrets, in allen Tempeln ein Dankfest (SVPPLICATIO *vel* Supplicium) angestellt, und eine Göttermahlzeit (LECTISTERNIVM) gehalten, indem für die Götter Speisesopha's gelegt wurden (lecti *vel* pulvinaria sternebantur), als wenn sie eine Mahlzeit halten wollten. Ihre Bildnisse wurden von den Fusgestellen herabgenommen und rings um die Altäre gestellt, welche reich mit Speisen besezt waren. Daher: Ad omnia pulvinaria sacrificatum, *Liv. XXII, 1.*; supplicatio decreta est. *Cic. Cat. III, 10.* Diese Ehre wurde dem Cicero zuerkannt, weil er die Katilinarische Verschwörung entdekt hatte, welches noch niemals jemanden, wie er sich oft rühmt, im Friedenskleid (togatus) geschehen war. *Dio. 37. 36.; Cic. Pis. 3.; Cat. III, 6. et 10.* Dieses Dekret veranlaßte L. Kotta. *Cic. Phil. II, 6.; XIV, 8.*

Diejenigen, welche opferten, mußten rein und unschuldig erscheinen. Sie mußten sich baden, mit weisen Kleidern angethan sein und das Haupt mit den Blättern des Baumes umkränzen, welcher dem Gott, dem sie das Opfer brachten, am angenehmsten war. Bisweilen erschienen

schienen sie auch in dem Gewand der Bittenden, mit zerstreuten Haaren, ungegürtet und baarfus. Vor dem Opfer wurden immer Gelübde und Gebete verrichtet.

Die Opferthiere (hostiae *vel* victimae, *Ovid. Fast. I*, *335.*) mußten ohne Fehl und Makel sein (decorae *et* integrae *vel* intactae, niemals an den Pflug gespannt). Man nahm sie daher aus einem von den Priestern auserlesenen Haufen heraus, bezeichnete sie mit Kalk, *Juv. X, 66.*, und nannte sie deswegen egregiae, eximiae, lectae. Sie wurden mit Binden, Bändern (infulis *et* vittis) und Kronen geschmükt, und ihre Hörner vergeldet.

Das Opferthier wurde von den Popis zum Altar geführt, welche ihre Kleider aufgeschürzt und den Unterleib entblößt hatten (qui succincti erant et ad ilia nudi, *Suet. Calig. 32.*). Der Strik, an welchem das Thier geführt wurde, war ganz schlaff, damit es nicht schien, mit Gewalt hinzugeschleppt worden zu sein, welches man für ein böses Anzeigen hielt. Aus eben dieser Ursache lies man dasselbe unangebunden am Altar stehen, und es wurde für eine sehr schlimme Vorbedeutung gehalten, wenn es davon lief.

Hierauf wurde, nach gebotenem Stillschweigen, *Cic. Div. I, 45.* (s. S. 320.), auf den Kopf des Thiers Opfermehl (mola salsa, *vel* fruges salsae, *Virg. Aen. II, 133.* Far et mica salis, *Ovid.*, *Hor.*, *i. e.* far tostum, comminutum et sale mistum, Kleien oder Mehl, mit Salz vermischt) gestreut (inspergebatur), und Weihrauch und Wein zwischen die Hörner desselben gegossen. Der Priester kostete zuerst den Wein und gab ihn auch denen, die um ihn stunden, zu kosten, welches man LIBATIO nannte. *Serv. in Virg. Aen. IV, 57. cet.* Von dem Thier gebrauchte man dann die Redensart: esse macta, *i. e.* magis aucta. Daher immolare oder mactare, opfern; denn die

die Römer vermieden sorgfältig alle Worte von schlimmer Bedeutung, als: caedere, jugulare cet. Der Priester raufte zwischen den Hörnern die Haare aus, welche am meisten in die Höhe ragten, und warf sie ins Feuer, welches LIBAMINA PRIMA genannt wurde. *Virg. Aen. VI, 246.*

Das Opferthier wurde von dem Cultrarius mit einer Axe oder mit einem Hammer (malleo) geschlachtet. *Suet. Calig. 32.* Er that dieses, nachdem er von dem Priester Befehl dazu erhalten hatte, welchen er fragte: AGONE? und der Priester antwortete: HOC AGE. *Suet. Calig. 58.* Sodann wurde es mit Messern durchstochen (jugulabatur), und das in Gefäßen aufgefangene (excepta) Blut auf den Altar gegossen. Hierauf zog man ihm die Haut ab und zerschnitt es. Bisweilen wurde es ganz verbrannt und HOLOCAVSTVM (ex ὅλος, *totus*, et καιω, uro), *Virg. VI, 25.*, genannt; aber gewöhnlich nur ein Theil davon. Das Uebrige wurde unter die Priester und denjenigen, welcher das Opfer brachte (qui sacra *vel* sacrificium FACIEBAT, *vel* sacris OPERABATVR, *Virg. G. I, 393.*; *Tac. Ann. II, 14.*), vertheilt. Von demjenigen, welcher das Thier zerschnitt und in verschiedene Theile theilte, sagte man: prosecare exta, *Liv. V, 21.*; *Plaut. Poen. II, 1. 8.*, und die so zerschnittenen Eingeweide hiessen PROSICIAE oder PROSECTA.

Hierauf besahen die Haruspices die Eingeweide (exta consulebant). *Virg. IV, 64.* Wenn die Zeichen günstig waren (si exta bona essent), so sagte man von ihnen, sie hätten den Göttern ein angenehmes Opfer gebracht, oder die Götter versöhnt (diis litasse); wenn sie nicht günstig waren (si exta non bona *vel* prava et tristia essent), so opferte man ein anderes Thier (sacrificium instaurabatur, *vel* victima succidanea mactabatur), und bisweilen mehrere.

rere. *Cic. de Divin. II, 36. 38.; Suet. Caes. 81.; Liv. XXV, 16.; Serv. in Virg. IV, 50.; V, 94.*

Die Leber war einer der vornehmsten Theile, welche besichtigt wurden. Man glaubte, daß sie die sichersten Anzeigen der Zukunft gebe, und nannte sie daher CAPVT EXTORVM. *Plin. XI, 37. s. 73.* Sie wurde in zween Theile getheilt, von welchen der eine pars FAMILIARIS, und der andere pars HOSTILIS *vel* inimici hieß. Aus dem erstern weissagte man, was einem selbst, und aus dem leztern, was einem Feind begegnen würde. An jedem von diesen Theilen befand sich etwas, das man CAPVT nannte, *Liv. VIII, 9.; Cic. Divin. II, 12.; Lucan. I, 621.*, welches eine fleischigte Erhöhung bei dem Eingang der Blutgefäse oder Nerven gewesen zu sein scheint, welche die Alten mit dem Namen Fibern bezeichneten. Z. E. In ima fibra. *Suet. Aug. 95.* Ecce videt capiti fibrarum increscere molem Alterius capitis. *Lucan. I, 627.* En capita paribus bina consurgunt toris. *Senec. Aedip. 356.* Caput jecinoris duplex, *Val. Max. I, 6. 9.*, d. i. zween Lappen an jeder Seite der Oefnung oder der Hölung, welche insgemein PORTA, *v.* — tae, *Cic. N. D. II, 55.*, und vom Livius AVCTVM in jecinore genannt wird, *XXVII, 26. s. 28.* Eine Leber ohne diese fleischigte Erhabenheit (jecur sine capite), oder wenn dieselbe zerschnitten wurde (caput jecinoris caesum), wurde für ein sehr böses Anzeigen gehalten (nihil tristius), *Cic. Div. I, 52.; II, 13.* und *16.*, imgleichen auch, wenn in dem Opferthier das Herz nicht gefunden werden konnte. Denn ob man schon wußte, daß kein Thier ohne Herz leben könne, *Cic. Div. II. 16.*, so glaubte man doch, daß dasselbe bisweilen fehle, wie es dem Cäsar kurz vor seinem Todt widerfuhr, als er an dem Tag, wo er zum erstenmal auf seinem goldenen Sessel und in seinem purpurnen Kleid erschien, opferte, *Ib. I, 52.; Val. Max. I, 6. 13.*; worauf ihm

der

der Haruspex Spurinna die Warnung gab, sich vor dem 15. März zu hüten. *Ib.; Suet. Jul. 81.* Die Hauptöfnung oder Spaltung der Leber (fissum jecoris familiare et vitale) wurde ebenfalls mit groser Aufmerksamkeit besichtigt, *Cic. N. D. III, 6.; Divin. I, 10.; II, 13. 14.*, so wie auch die Fibern oder Theile derselben, und die von den Lungen. *Ibid. et Virg. G. I, 484.; Aen. IV, 6.; X, 176.*

Wenn die Haruspices die Eingeweide besichtigt hatten, so wurden die Theile, welche den Göttern zugehörten, mit Mehl, Wein und Weihrauch besprengt, und auf dem Altar verbrannt (adolebantur *vel* cremabantur). Wenn die Eingeweide auf die Altäre gelegt (cum aris *vel* flammis imponerentur), *Virg. Aen. VI, 252., XII, 214.*, oden wenn sie, bei den für die Dii Marini bestimmten Opfern, in das Meer geworfen wurden, *Ibid. V, 774.*, so sagte man von denselben: Diis dari, reddi *et* porrici (quasi porrigi, *vel* porro jaci). Wenn daher ein unglüklicher Vorfall sich ereignete, der jemanden an der Ausführung seines gefaßten Vorhabens oder dergleichen verhinderte, so hies es, es sei inter caesa (*sc.* exta) et porrecta, geschehen, d. i. in der Zwischenzeit, da das Opferthier geschlachtet und die Eingeweide auf dem Altar verbrannt wurden, d. i. zwischen der Zeit, da das Vorhaben gefaßt wurde und ausgeführt werden sollte. *Cic. Att. V, 18.*

Wenn das Opfer geendigt war, so machten die Priester, nachdem sie ihre Hände gewaschen und gewisse Gebete gesprochen hatten, nochmals eine Libation, und entliesen dann das Volk mit der Formel: ILICET, oder ire licet.

Nach dem Opfer wurde eine Mahlzeit (Epulae sacrificales) gehalten, welche die Septemviri Epulones bei den öfentlichen Opfern sehr prächtig veranstalteten. Bei Pri-

vatopfern verzehrten die Opfernden die Theile, welche ihnen zufielen, mit ihren Freunden.

Bei gewissen feierlichen Gelegenheiten, insbesondere bei Leichenbegängnissen, wurde unter das Volk rohes Fleisch ausgetheilt, welches man VISCERATIO nannte. *Liv. VIII, 22.; XXXIX, 46.; XLI, 28.; Cic. Off. II, 16.; Suet. Caes. 38.* Denn VISCERA bedeutet nicht nur die Eingeweide, sondern auch alles, was unter der Haut ist; insbesondere das Fleisch zwischen den Knochen und der Haut. *Serv. in Virg. Aen. I, 211.; III, 622.; VI, 253.; Suet. Vitell. 13.*

Die Opfer, welche den himmlischen Gottheiten gebracht wurden, waren von denjenigen, welche man den unterirdischen Göttern opferte, in mehrern Stüken unterschieden.

Die Opferthiere, welche man den erstern opferte, waren weis und wurden vornämlich von dem Flus Klitumnus hergebracht. *Juv. XII, 13.; Virg. Georg. II, 146.* Ihr Naken wurde aufwärts gebogen (sursum reflectebatur), das Messer von oben zu angelegt (imponebatur), und das Blut auf den Altar gesprengt oder in Schaalen aufgefangen. Die Thiere hingegen, welche man den unterirdischen Gottheiten zum Opfer brachte, waren schwarz. Man tödtete sie mit unterwärts gebogenem Hals (pronae), das Messer wurde von unten zu angesezt (supponebatur) und das Blut in einen Graben gegossen.

Diejenigen Personen, welche den himmlischen Gottheiten opferten, waren weis gekleidet, badeten sich am ganzen Körper, machten Libationen, indem sie den Trank mit der he[illegible] Hand aus der Schaale gosen (fundendo *manu supi[illegible]*), und beteten mit gegen Himmel erhobenen Händen. Diejenigen, welche den unterirdischen Göttern opfer-

opferten, waren schwarz gekleidet, besprengten blos ihren Körper mit Wasser, machten Libationen durch Umdrehung der Hand (INVERGENDO, ita ut manu in sinistram partem versa patera converteretur), und warfen die Schaale in das Feuer. *Serv. in Virg. Aen. VI, 244.* Sie beteten auch mit niedergesenkten Händen, und stampften mit ihren Füssen auf den Boden. *Cic. Tusc. Q. II, 25.*

Die Opfer waren von verschiedener Art. Einige wurden zu vestgesezten Zeiten angestellt (stata *et* solemnia), andere bei besondern Veranlassungen (fortuita *et* ex accidenti nata), z. B. die Sühnopfer, um böse Vorbedeutungen abzuwenden (ad portenta *vel* prodigia procuranda, expianda et avertenda *vel* averruncanda), oder ein Verbrechen zu versöhnen (SACRIFICIA PIACVLARIA, ad crimen expiandum), und dergleichen.

Bei den Römern wurden auch Menschen geopfert. Nach einem alten Gesez des Romulus, welches Dionysius *νομος προδοσιας*, Lex proditionis, nennt, *II, 10.*, wurden gewisse Verbrecher, z. B. diejenigen, welche sich der Verrätherei oder des Aufruhrs schuldig gemacht hatten, dem Pluto und den unterirdischen Gottheiten geweihet, und daher konnte sie jedermann ungestraft tödten. In den folgenden Zeiten konnten die Konsuln, Diktatoren oder Prätoren nicht nur sich selbst, sondern auch jeden von der Legion (ex legione Romana, Scripta genannt, weil vermuthlich diejenigen Soldaten, welche der Legion nicht einverleibt waren, die Velites, Subitarii, Tumultuarii cet., davon ausgenommen waren) den unterirdischen Göttern weihen, und ihn als ein Sühnopfer (piaculum, *i. e.* in piaculum, hostiam caedere) tödten. *Liv. VIII, 10.* In den ersten Zeiten der Republik scheinen alle Jahre Menschenopfer geopfert worden zu sein, *Macrob. Sat. I, 7.*, und erst in dem Jahr 657 ergieng ein Dekret vom Senat,

 worin

worin die Menschenopfer verboten wurden: Ne homo immolaretur. *Plin. XXX, 1. f. 3.* Das Menschengeschlecht, sagt Plinius, ist den Römern den höchsten Dank schuldig, daß sie eine so schrekliche Gewohnheit abgeschaft haben (qui sustulere monstra, in quibus hominem occidere religiosissimum erat, mandi vero etiam saluberrimum). *Ibid.* Demungeachtet lesen wir, daß in den Zeiten des Julius Cäsars, A. 708., zween Menschen mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten von den Pontifices und dem Flamen des Mars auf dem Campus Martius geopfert worden sind. *Dio. XLIII, 24.* Daher man glaubt, daß das vom Plinius angeführte Dekret des Senats nur den Privatgottesdienst und die heiligen Gebräuche der Magier betroffen habe, z. B. diejenigen, worauf Horaz *Epod. 5.* anspielt. Augustus lies, nachdem er den L. Antonius zu Perusia zur Uebergabe gezwungen hatte, 400 Senatoren und Ritter, welche der Parthei des Antonius ergeben gewesen waren, auf dem Altar des Julius Cäsars, an den Idus des März, A. V. 713., opfern. *Dio. XLVIII, 14.* Suetonius sagt, nur 300., *Aug. 15.* Auf diese unmenschliche Handlung zielt Seneka *de Clem. I, 11.* Auf gleiche Weise lies Sex. Pompejus nicht nur Pferde, sondern auch Menschen ins Meer werfen, um sie dem Neptun zu opfern. *Dio. XLVIII, 48.*

Eine zum opfern gemachte Anhöhe wurde ARA oder ALTARE, ein Altar, genannt. ALTARIA (ab altitudine) tantum diis superis consecrabantur; ARAE et diis superis et inferis. *Serv. in Virg. Ecl. V, 66.; Aen. II, 515.* In der Redensart: Pro ara et focis ist ARA für den Altar im Impluvium, oder im Innern des Hauses, gesezt, wo die Penaten verehrt wurden; und FOCUS für den Heerd im Atrium, oder Vorsaal, wo man die Laren verehrte. *Cic. Dom. 40. 41.; Dejot. 3.; Sext. 42.; Phil. II, 30.; Sall. Cat. 52.* Ein geheimer Ort im Tempel,

pel, wohin niemand, als die Priester, gehen durften, hies ADYTUM. *Caes. B. C. III, 105.*

Die Altäre pflegten mit Laub und Gras, VERBENA, *i. e.* herba sacra, bedeckt zu werden. *Serv. Virg. Aen. XII, 120.; Ecl. VIII, 65.; Donat. Ter. 4. 5.; Hor. Od. IV, 11. 7.* Sie wurden auch mit Blumen geschmükt, *Ovid. Trist. III, 13. 15.; Stat. Theb. 8. 298.; Sil. 16. 309.*, und mit wollenen Binden umbunden. *Prop. IV, 6. 6.; Virg. Aen. IV, 459.* Daher sie nexae torques, *i. e.* coronae, genannt werden. *Id. G. IV, 276.*

Die Altäre und Tempel waren bei den Griechen und Römern Freistätte, oder Orte, wohin man seine Zuflucht nehmen konnte, *Nep. Paus. 4.; Cic. N. D. III, 10.; Q. Rosc. II.*, wie bei den Juden, 1 Kön. I, 50.; vornämlich für die Sklaven gegen die Grausamkeit ihrer Herren, *Terent. Heaut. V, 2. 22.; Plaut. Rud. III, 4. 18.; Most. V, 1, 45.*, und für insolvente Schuldner und Verbrecher. *Tacit. Ann. III, 60.* Es wurde für ein groses Verbrechen gehalten, sich daselbst an ihnen zu vergreifen, *Cic. Tusc. I, 35.; Virg. Aen. I, 349.; II, 513. 550.*, und man durfte sie nicht mit Gewalt daraus wegnehmen. *Cic. Dom. 41.* Aber bisweilen wurde Feuer und brennbare Materien um den Ort gelegt, damit es das Ansehen haben möchte, daß der Geflüchtete nicht von Menschen, sondern von einem Gott (dem Vulkan) hinweg zu gehen gezwungen worden sei, *Plaut. Most. V, 1. 65.*; oder man schlos den Tempel zu und dekte oben das Dach ab (tectum sunt demoliti), damit er unter dem freien Himmel umkommen mußte. *Nep. Paus. 5.*

Die Triumvirn weihten dem Cäsar auf dem Forum an dem Ort, wo derselbe verbrannt wurde, eine Kapelle. Sie verordneten, daß niemand, der seine Zuflucht dahin nehmen würde, daraus sollte weggenommen und zur Strafe

Strafe gezogen werden können. Eine Sache, sagt Dio, die niemanden vorher, selbst keiner Gottheit, zugestanden worden war, ausgenommen dem Asylum des Romulus, welches nur dem Namen nach fortdauerte, indem es so versperrt war, daß niemand hinein kommen konnte. *Dio. XLVII, 19.* Aber die Reliquien des Cäsars wurden nicht immer für unverlezlich gehalten. Augustus lies den Sohn des Antonius hinrichten, ob er schon dahin seine Zuflucht genommen hatte. *Suet. Aug. 17.*

Bei den Opfern wurden verschiedene Gefäße und Instrumente gebraucht. Z. E. acerra *vel* thuribulum, ein Rauchfas, worin Weihrauch angezündet wurde; Simpulum *vel* simpuvium, guttum, capis, — idis, patera, Schaalen zum Gebrauch bei den Libationen; ollae, Töpfe; tripodes, Dreifüsse; secures *vel* bipennes, Beile; cultri *vel* secespitae, Messer rc. Aber sie lassen sich leichter durch Abbildungen, als durch Beschreibungen, erklären.

Verbesserungen.

S. Z.

58 — 18 — dele : im II Band.

160 — 10 — l. lustrari für lustra.

494 — 24 — l. fulgurante für fulgante.

Erlangen,
gedrukt bei Johann Augustin Hilpert.



